

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





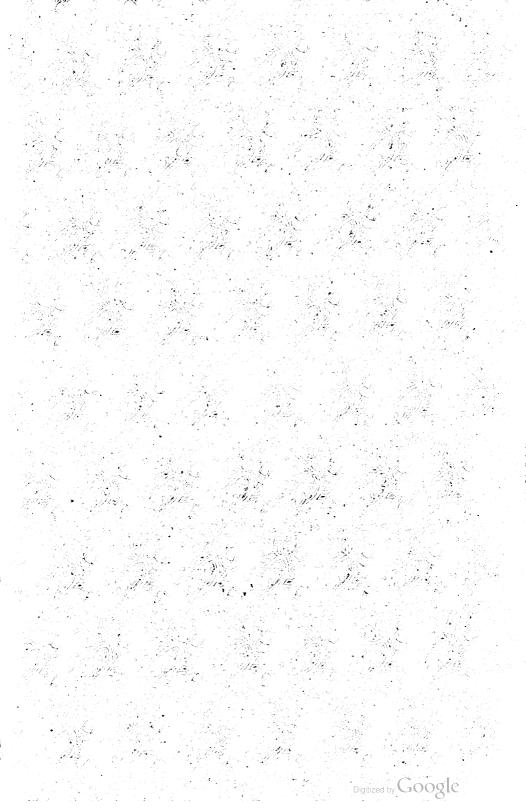
Received O.t. 8, 1903.





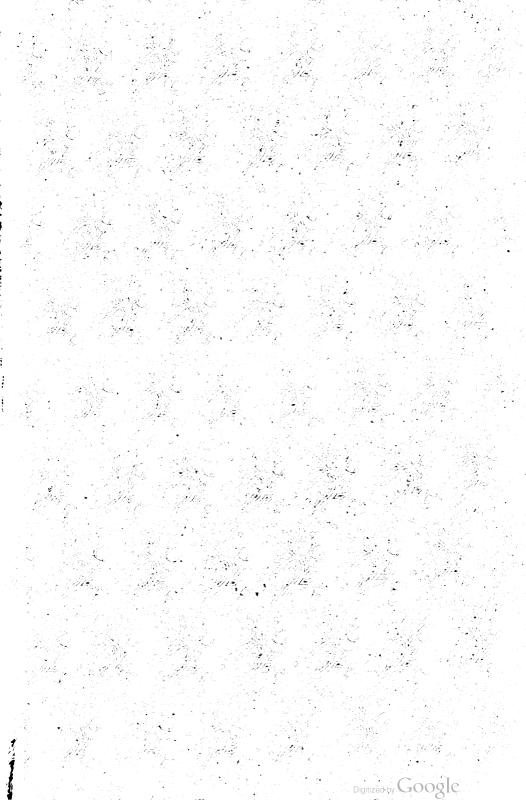
Received Oct. 8, 1903.

Googe



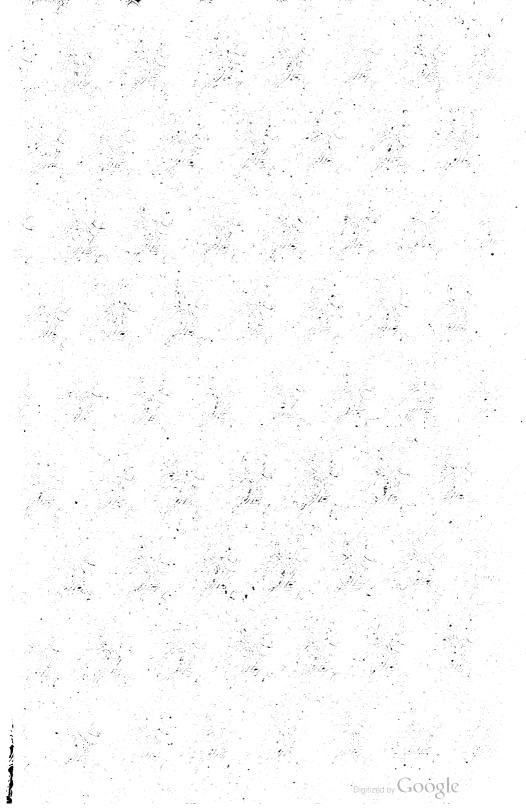


Received Oct. 8, 1903.



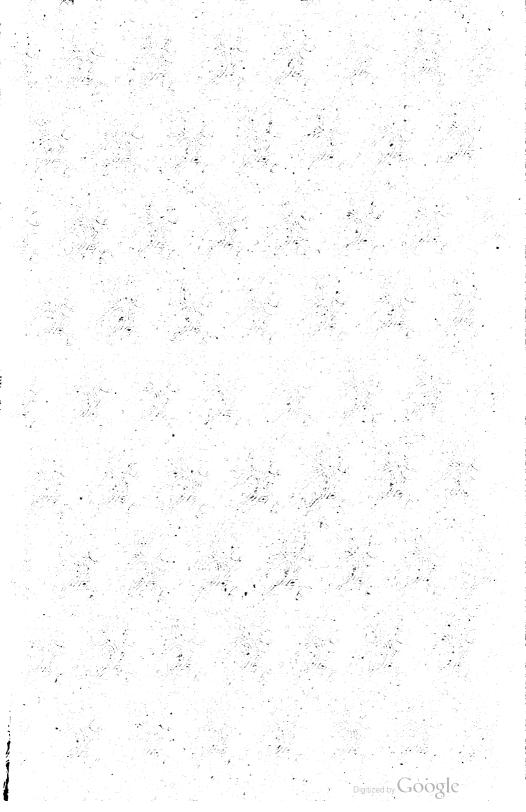


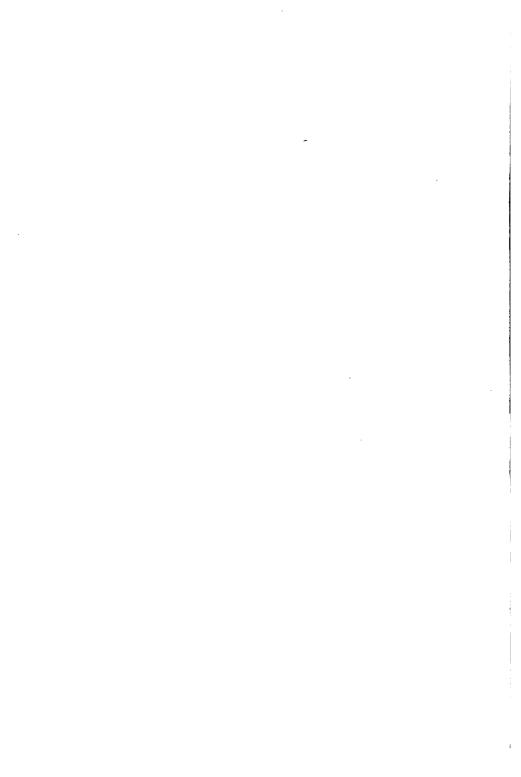
Received Oct. 8, 1903.





Received Oct. 8, 1903.





GERMANY

C

Grundzüge

グ

der

deutschen Rechtsgeschichte.

Øon

Heinrich Brunner.

3weife Ruflage.



Leipzig, Berlag von Duncker & Humblot. 1908.



Real F.

Alle Rechte vorbehalten.

Rec. Oct. 8, 1903.



Dorwort zur ersten Auflage.

Die vorliegenden Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte find eine neue Bearbeitung meiner "Quellen und Geschichte bes deutschen Rechtes" in Franz von Holzendorffs Encyklopäbie ber Rechtswiffen= fchaft 5. Auflage 1890, S. 215-302. Als Erfatmann für meinen erkrankten Freund Professor Julius Rühns in Berlin hatte ich vor zweiundbreißig Jahren auf Ansuchen Holtenborffs jenen Beitrag zur Encyklopädie übernommen, ber bann für die jüngeren Auflagen bes Werkes stets aufs neue burchgefeilt und vermehrt worden ift. Als 1896 eine weitere Auflage ber Encyklopäbie nicht mehr in Aussicht ftand, entschloß ich mich auf Wunsch des Verlegers und jüngerer Freunde ben Auffat in umgearbeiteter Gestalt felbständig erscheinen Die Grundzüge könnten sich baher immerhin als eine zu laffen. fechste Auflage bezeichnen. Doch weisen sie im Verhältnis zur Ency= flopäbie nicht nur erhebliche Anderungen, sondern auch Erweiterungen auf, die über die Grenzen einer neuen Auflage hinausgehen. Insbesondere für bie nachfränkische Zeit hat bie Darstellung an Umfang zugenommen.

Die Grundzüge find mit nichten barauf angelegt, die akademischen Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte zu ersetzen. Ganz abgesehen von der Binsenwahrheit, daß eine Vorlesung kein Buch, ein Buch keine Vorlesung sein darf, enthalten sie manches, was der mündliche Vortrag füglich bei Seite läßt, und übergehen sie vieles, was in der Vorlesung erörtert und erläutert werden muß. Die Grundzüge wollen auch kein Lehrbuch sein, sie bescheiden sich eine Übersicht zu bieten. Möge es ihnen gelingen, diesen Zweck annähernd zu erstüllen und dazu beizutragen, daß neben dem Studium des geltenden Rechtes das des vergangenen nicht ungebührlich vernachlässigt werde.

Das Sachregister hat Herr Dr. Albert Werminghoff in Friedenau bei Berlin ausgearbeitet.

Digitized by Google

Berlin, ben 18. März 1901.

Dorwort zur zweiten Auflage.

Da schon binnen Jahresfrist sich das Bedürfnis einer neuen Auflage dieser Grundzüge herausstellte, konnte ich mich bei beren Bearbeitung auf vereinzelte Beränderungen und Vermehrungen des Textes und der Anmerkungen und auf Nachträge zu den Literaturnachweisen beschränken. Die Zusätze hielten sich in so mäßigen Grenzen, daß der Umfang des Buches nur um 12 Seiten gewachsen ist. Von Holtzendorsts Encyklopädie der Rechtswissenschaft wurde inzwischen in neuer Form ausgegeben und hat einen verkürzten Abbruck der Grundzüge in sich aufgenommen.

Das Sachregister hat herr Dr. Kurt Perels in Berlin für die zweite Auflage umgearbeitet.

Berlin, den 25. Oktober 1902.

Seinrich Brunner.

Berichtigungen.

S. 47, 3. 7 von oben lies Gobomar flatt Sundomar.

S. 54, Anm. 1, 3. 1 lies fidelitatem ftatt fideliatem.

S. 133, Anm. 1, 3. 2 von unten ist vor homagii bas Wort racione einzufügen.

Inhaltsverzeichnis.

											•	eite
Vorbemertung							•		•		٠	1

Erftes Buch.

Die Rechtsentwicklung bis zur Aufnahme der fremden Rechte.

Erfter Abichnitt.

Allgemeine Rechtsgefcichte und Gefcichte bes öffentlichen Rechts.

A. Die germanische Zeit.

ş	1.	Das bei	utiche V	olt				•			•	•											5
ş	2.	Das W	irtfchaft	sleb	en .	•										•							7
§	3.	Das Si	ändewe	en.			•	÷					•			•	•		•	•	•		8
ŝ	4.	Die Si	ppe .	•			•					•						•	•	•			9
§	5.	Recht u	nd Rech	tsbi	lbur	ıg.		•	•		•		•		•	•	•		•	•	•	•	12
8	6.	Die Be	efafjung			•		•	•	•	•	•			•	•		•		•	•		13
ş		Seerwei																					16
ş	8.	Die Mi	ffetat u	nd i	ihre	Fol	igen	t .	•		•	•	·		•	•	•	•	•		•		18
		Der Re			• •																		20
9 9	11. 12.	I. Daš fr Die w Die R Die R	irtfchaft echtsbill	Re Liche dunç	eR(ich). en u 3 ·	nd (geje Beje	djid Ujd	hte. Daft	lid	jen	G1	:un	bla	igei	1 d	er I	fed •	btø •	bili	•	•	24 26 31 34
ş	14	(Fortfet:																			ur	ıd	
			gobarde																		•	•	45
ş	15	(Fortjet:	ung). S	Die	röm	ijche	n S	Red	ģtøl	büd	her	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	49
		II.	Das (Stac	ıtøre	фt.																	
ş	16.	Das A				•			•	•	•		•	•	•		•	•					51
•		Der H	•		•					<i>.</i>				•			•						55
ş	18.	. Die V	erwaltu	ngðl	bezir	te "v	mþ	ih	r V	lml	erv	veje	η	•	•	•	•	•	•	•	•	•	58
8	19.	Die R	eichsver	wali	tuna	un	bb	ie	8ei	ftu	nae	n b	er	111	tter	ta	nen						61

Inhaltsverzeichnis.

.

			Seite
8	20.		64
		III. § 21. Daš Strafrecht	71
		IV. § 22. Das Gerichtsverfahren	73
		C. Das Deutsche Reich bis zum Ausgang des fünfzehnten	
		Jahrhunderts.	
		I. Allgemeine Rechtsgeschichte.	
8	23.	Das Deutsche Reich	79
	24.	Die Befigverhältniffe	81
	25.	Das Ständewejen	86
8	26.	Die Rechtsbilbung	92
	27.	Quellen des Reichsrechtes	95
	28.	Die Lands und Lehnrechtsbücher	99
ŝ	29.	Landes- und Landschaftsrechte	107
	30.	Dienst= und Hofrechte	111
	81.	Stadtrechtsquellen	113
	32 .	Urtunden und Formelbücher	118
Ŭ		II. Das Staatsrecht.	
8	33.		120
	34.	Die Thronfolge	120
	35.	Heer- und Steuerwejen	129
	36.	Die Rirche.	131
	37 .	Der Hof bes Rönigs und bie Reichsverwaltung	135
	38.	Das Amterwejen in den einzelnen Teilen des Reiches	138
	39.	Die Lanbeshoheit	140
	40.	Staatsrechtliche Sonderbildungen	144
-	41.	Die Städte.	148
ð		III. § 42. Das Strafrecht.	154
		IV. § 43. Der Rechtsgang	156
		Omile Ortexailt	
		Zweiter Abschütt.	
		Gefcicite des Privatrechts dis zur Aufnahme der fremden Rechte.	
§	44 .	Allgemeine Bemerkungen	167
		I. § 45. Die Rechtsfähigteit	169
		II. Das Sachenrecht.	
8	4 6.	Die Gewere	175
	47 .	Liegenschaftsrechte	177
-	48.	Das Recht an der Fahrnis	184
ฮ	10.	III. Das Recht der Schuldverhältniffe.	
			100
	49 .		186
	50.	Die Haftung	191
Š	51.	Das Pfand	195

VI

Inhaltsverzeichnis.

	IV. Das Familienrecht.	;
§ 52.	Die Ehe	3
	Das eheliche Güterrecht	
	Die Rindfcaft	
	Die Bormunbschaft	
§ 56.	Der Erbgang	,
	Das Wartrecht und bie Vergabung von Todes wegen 216	6

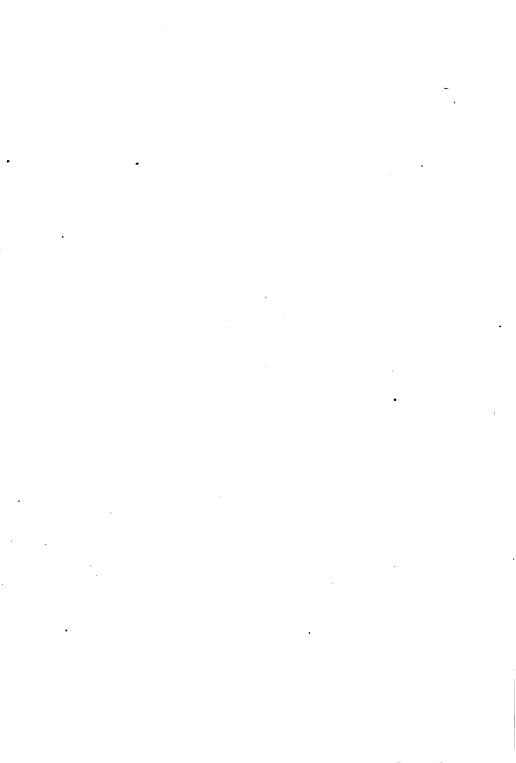
3weites Buch.

Die Rechtsentwicklung seit der Aufnahme der fremden Rechte.

I. Allgemeine Rechtsgeschichte.

ş	58.	Riedergang und Untergang des Reiches	221
§	59 .	Die Befigverhältniffe	224
§	60.	Das Ständewesen	230
§	61.	Die Aufnahme ber fremden Rechte	234
ŝ	62.	Die Reichsgefetgebung	242
ŝ	63.	Ranbes= und Stadtrechte	24 5
ŝ	64 .	Die Anfänge einer nationalen Rechtswiffenschaft und Gesetzgebung .	247
Š	65.	Die Rechtseinheit	2 51
-		II. Das Staatsrecht.	
8	66.	Der Raifer	253
Š	67.	Die Reichshofämter und das Reichstammergericht	255
ş	6 8.		259
Š	69.	Der Reichstag	262
Š	70.	Die Reichsglieder und beren Stellung zum Reiche	26 5
Š	71.	Das Staatsrecht der Territorien	267
č		III. § 72. Das Strafrecht	272
		IV. Das Gerichtsverfahren.	
8	73.	Der Strafprozef	275
	74.	Der Zivilprozeß	27 8
-		V. § 75. Das Privatrecht	2 81
C	achre	gifter	285





.

Dorbemerkung.

Das römische Recht nennen wir nach einer Stadt, bie sich im Laufe der Jahrhunderte zum Universalstaate des Altertums aufgeschwungen hat. Dem deutschen Rechte gab ein ganzes Bolk den Namen, bas einer straffen Zusammenfassung stets entbehrte, auch in ber Zeit, als es im Rahmen des heiligen römischen Reiches deutscher Nation feine staatsrechtliche Einheit gefunden hatte. Damit ift von vornherein ein tiefgreifender Gegensat in der Geschichte beider Rechte angebeutet. In Deutschland gebrach es an ben Boraussezungen ber einheitlichen und fünstlerisch abgeschlossenen Ausbildung bes römischen Rechts. Der beutschen Rechtsentwicklung mangelte ein Rriftallisations= punkt, wie ihn das römische Recht in der urbs gefunden. Von oben her war fie fast vollständig fich felbst überlassen. Die hat ein deutscher Berricher auf die Rechtserzeugung einen fo nachhaltigen Ginfluß genommen, wie ihn ber Papst als das haupt einer festgegliederten Hierarchie burch seine Detretalen auf bie Gestaltung bes tanonischen Rechts ausübte. Umsonft suchen wir in ber Geschichte bes beutschen Rechts nach einer Periode, ba bie Juftizpflege in ben händen eines absoluten Rönigtums und eines von ihm abhängigen Juristenstandes zentralisiert wurde, wie dies in England unter den normannischen Rönigen ber Fall war. Bis zur Gründung bes neuen Deutschen Reiches fehlte bie Fähiakeit ober bie Möglichkeit, im Bege ber Gesetzgebung ein einheitliches Recht zu schaffen, wie es Frankreich seit Ludwig XIV. burch königliche Orbonnanzen, bann unter Rapoleon I. burch beffen Rodifikationen erhalten hatte. Mit dem hervorgehobenen Mangel fräftiger Organe einer einheitlichen Rechtsbildung hängt es zusammen, baß es bem deutschen Rechte nicht beschieden war, seine Entwicklung felbständig zu vollenden. Zu einer Zeit, als es feine Jugendperiode.

Brunner, Grunbjüge b. beutichen Rechtsgefcichte. 2. Aufi.

Borbemerkung.

noch nicht überschritten hatte, seit ber Mitte des fünfzehnten Jahr= hunderts, wurde in Deutschland fremdes Recht rezipiert, nämlich römisches Recht, kanonisches Recht und langobardisches Lehnrecht. Diese bebeutungsvolle Tatsache rechtfertigt es, die Geschichte des beutschen Rechts in zwei Hauptperioden zu teilen: die Periode der nationalen Rechtsbildung und die Periode der Vorherrschaft des fremden Rechts. Innerhalb des älteren Zeitraums unterscheiden wir wieder die germanische Rechtsbildung bis zum Abschluß der Völker= wanderung, die Rechtsbildung in der fränklischen Monarchie und die des Deutschen Reiches dis zum Ausgang des Mittelalters. Sine britte Hauptperiode wird der Rechtschistoriker der Zukunft mit den Rodisifationen der beutschen Reichsgesetzgebung zu beginnen haben, die der Herrschaft des fremden Rechtes in Deutschland ein Ende machten.

Die Geschichte bes Rechts zerfällt nach bem Gegenstande ihrer Betrachtung in die allgemeine und in die besondere Rechtsgeschichte, je nachdem sie bie Entwicklung des Rechts in seiner Totalität oder die Entwicklung der einzelnen Rechtsinstitute versolgt. Man pflegt dafür sonst von äußerer und von innerer Rechtsgeschichte zu sprechen, Ausbrücke, die wenig passen, weil das Ganze eines Organismus nicht mit seiner Außenseite zusammenfällt und ebensowenig die einzelnen Glieder feine innere Seite bilden.

Auch in der Geschichte des Rechts waltet das Gesetz der allmählichen Differenzierung. Einrichtungen, die sich in jüngeren Perioden mit scharf ausgeprägten Gegensätzen als verschiedenartige Rechtsinstitute gegenüberstehen, sind in den Ansängen der Entwicklung gegensatlos in einem Rechtsinstitute vereinigt, welches sich erst im Laufe der Zeit mit Rücksicht auf die verschiedenen Funktionen, die es übernimmt, in mehrere zerspaltet. Im Hinblick auf dieses Gesetz ber Differenzierung der Rechtsinstitute erschient es für die geschichtliche Behandlung des Rechts als geboten, den Stoff zunächst nach Perioden und erst innerhalb derselben, soweit es angeht, nach dem Systeme der Rechtsinstitute zu gliedern.

Um bie allgemeine Rechtsgeschichte ber einzelnen Perioden darzustellen, sollen einige einleitende Worte den territorialen und historischpolitischen Rahmen der ihr zufallenden Rechtsentwicklung feststellen, sollen hernach die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staats= und Rechtslebens stizziert und schließlich die Rechtsquellen behandelt werden. Sodann werden von den Zweigen der besonderen

ſ



Borbemerkung.

Rechtsgeschichte die des öffentlichen Rechtes, nämlich Verfassungs= und Verwaltungsrecht, Strafrecht und Rechtsgang, erörtert. Die Geschichte des Privatrechts wird für die drei Zeitabschnitte vor der Rezeption der fremden Rechte ohne Periodisierung im Zusammenhange dargestellt werden.

Die Geschichte des deutschen Rechtes wurde zur selbständigen wissene schaftlichen Disziplin erhoben durch Rarl Friedrich Eichhorns Deutsch-Staats= und Rechtsgeschichte 4 Bbe., 5. Auflage 1843-1844, bie bis jest in Anbetracht ber geistigen Durchbringung bes gesamten Stoffes bas Hauptwerk geblieben ift, obwohl bie ersten Bände veraltet find. Bon jüngeren Lehrbüchern find hervorzuheben : 3öpfl, Deutsche Rechts= geschichte 4. Auflage 1871, 72. F. Balter, Deutsche Rechtsgeschichte 2. Auflage 1857. v. Schulte, Lehrbuch ber beutschen Reichs- und Rechtsgeschichte 6. Auflage 1892. Seinrich Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, ein Lehrbuch 3. Auflage 1895. Richard Schröber, Lehrbuch ber beutschen Rechtsgeschichte (stoffreich und inhaltvoll) 4. Auflage 1902. - Eine Ubersicht bietet die Darstellung ber beutschen Rechtsgeschichte von 5. D. Lehmann in Birtmeyers Enzyklopabie ber Rechtsmiffenschaft S. 197 ff. Die Rechtsgeschichte ber germanischen Zeit, Die allgemeine Rechtsgeschichte, bie Geschichte bes Staatsrechts, bes Rechtsganges und bes Strafrechts ber frankischen Beit enthält geinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 1887, II 1892. — Die allgemeine Rechtsgeschichte und bie Geschichte bes öffentlichen Rechts ber beutsch=öfterreichischen Länder fcbließt in fich A. Luschin von Ebengreuth, Ofterreichische Reichs= geschichte 1896 und beffen Grundriß ber öfterreichischen Reichsgeschichte D. Gierke, Rechtsgeschichte ber deutschen Genoffenschaft 1868 1899. ift nach so umfaffendem Blane angelegt, daß fie fast als eine beutsche Rechtsgeschichte unter bem Gesichtspunkt ber Genoffenschaft erscheint.

Unentbehrliches Hilfsbuch sind bem Rechtshistoriker Jakob Erimms Deutsche Rechtsaltertümer, jetzt in vierter, aus Grimms handschriftlichen Rachträgen ergänzter Auflage besorgt durch Andreas Heusler und Rubolf Hübner 1899. Teils Auszug, teils Übersetzung, teils Ergänzung aus niederländischen Rechtsquellen sind im Verhältnis zu Erimms Rechtsaltertümern Noordewiers Nederduitsche Regtsoudheden, Utrecht 1853. Eine durch Anappheit, Fülle des Stoffs und Berückscheigung ber Rechtsterminologie ausgezeichnete Darstellung der Denkmäler und ber Altertümer des germanischen Rechts bietet Karl von Amira, Erundriß des germanischen Rechts letet aus der 2. Auflage von Pauls Erundrig ber germanischen Philologie¹.

Für die Geschichte ber Tochter- und ber Schwesterrechte bes deutschen Rechts kommen als zusammensaffende Arbeiten hauptsächlich in Betracht: Warnkönig u. Stein, Französsische Staats- und Rechtsgeschichte

¹ Auf die bisher genannte Literatur sei hier ein für allemal verwiesen.

1*

3 Bbe. 1846, 1848. Viollet, Histoire du droit civil français 1893. — Histoire des institutions politiques et administrations de la France I 1890, II 1898. Esmein, Cours élémentaire d'histoire du droit français 4. Aufl. 1901. Pertile, Storia del diritto italiano 2. Aufl. 1892 ff. Reeves, History of the English Law ed. Finlason 1869. Pollock and Maitland, The History of English Law (biš 1272) 1895. Rolberup=Rofenvinge, Grundriß ber bänischen Rechtsgeschichte, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Homeyer 1825. Stemann, Den danske Retshistorie 1871. Brandt, Forelæsninger over den norske Retshistorie 1880 und Rarl von Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht, bisher 2 Bbe. 1892, 1895.

Leider einzige Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte ist bie von Costa 1858.

Von Zeitschriften, die im folgenden zitiert werden, find insbesondere zu nennen die Zeitschrift für Rechtsgeschichte, hrsg. von Böhlau und anderen 1, feit 1880 als Zeitschrift ber Savigny=Stiftung für Rechts= geschichte, germanistische Abteilung, jest hrsg. von Schröder, Brunner und Stup?; bie Zeitschrift für beutsches Recht 1839-18618, bie Forschungen zur deutschen Geschichte 1862-1886, bas Archiv ber Ge= fellschaft für ältere deutsche Geschichtstunde 1820-1874, als Neues Archiv u. f. w. seit 1876⁴, die Mitteilungen des Instituts für öster= reichische Geschichtsforschung 1880 ff.⁵, die historische Zeitschrift, hrsg. von H. v. Sybel und anderen feit 18596, bie deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1889 ff.7, seit 1898 als hiftorische Bierteljahr= schrift hrsg. von Gerhard Seeliger, bie Zeitschrift für Sozial- und Birtschaftsgeschichte seit 1893 8. In zwanglosen heften erscheinen seit 1878 bie Untersuchungen zur deutschen Staats= und Rechtsgeschichte, hrsg. von Gierke'. - Bereinzelte germanistische Abhandlungen enthalten bie Sitzungsberichte ber kön. preußischen Akabemie der Wissenschaften zu Berlin¹⁰, der faif. Atademie ber Diffenschaften zu Bien, phil.=hift. Rlaffe 11, und ber ton. baprischen Atabemie ber Wiffenschaften ju München, philos.=philolog. und hiftor. Rlaffe 12.

- 4 Zitiert als Archiv und neues Archiv.
- ⁵ Zitiert als Mitt. für öfterr. GF.
- ⁶ Zitiert als histor. 3.
- 7 Zitiert als D. 3. f. GW.
- 8 Zitiert als 3. f. Soz. u. 206.
- ⁹ Zitiert als Gierkes Untersuchungen.
- ¹⁰ Zitiert als Berliner SB.
- ¹¹ Zitiert als Wiener SB.
- 18 Zitiert als Münchener SB.

¹ Zitiert als Z.¹ f. RG.

² Zitiert als 3.² f. RG.

³ Zitiert als 3. f. DR.

Erstes Buch.

Die Rechtsentwicklung bis zur Anfnahme der fremden Bechte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Rechtsgeschichte und Geschichte des öffentlichen Rechts.

A. Die germanische Zeit.

§ 1. Das deutsche Bolt.

Das Volk der Germanen taucht nicht als ein großer nationaler Staatsverband aus feiner vorgeschichtlichen Vergangenheit auf, sondern es ift in eine erhebliche Anzahl kleinerer Bölkerschaften gespalten, beren jebe ein selbständiges politisches Dasein führt. Nach den Ergebnissen ber Sprachforschung zerfallen die Germanen in die 2Bestgermanen ober Deutschen und in die Oftgermanen, die aus ber gotisch= vandalischen Völkeraruppe und aus den standinavischen Stämmen gebildet werden. Trop ber politischen Zersplitterung besteht ein Bewußtsein ber Zusammengehörigkeit. Es äußert fich in einer von den römischen Schriftstellern überlieferten Sage über bie Abstammung ber Westgermanen, welche zugleich beren natürliche Gliederung in brei arößere, burch nächste Verwandtichaft verbundene Bölkerichaftsaruppen zum Ausbrucke bringt. Ununterbrochene harte Rämpfe, verursacht burch die Erwerbung und Behauptung der in Europa besiedelten Gebiete, erziehen in den Germanen ein wehrhaftes Geschlecht, das sich feine Religion, sein Recht und seine Verfassung in wesentlich kriegerischem Geiste gestaltet. Durch bas Vorbringen gegen Gallier und Römer treten sie als ein eigenartiges Bolkstum in bas Gesichtsfelb ber antiken Geschichtschreibung ein. Wechselvolle Rämpfe mit ben Römern setzen zwar ihrer Ausbreitung gegen Westen und Süben eine vorläufige Grenze, boch bleibt ber Kern bes Volkes auf die Dauer unberührt von ber Machtsphäre und von ber nivellierenden Kultur bes römischen Weltreichs.

Seit dem dritten Sahrhundert brängten geschichtliche Greignisse die vielgespaltene Nation zur Bildung größerer Verbände. Verwandte und benachbarte Bölkerschaften schloffen Bündniffe und traten nach außen bin unter gemeinfamem Namen auf. 3m Laufe ber Zeit erwuchs aus bem Bund ein staatsrechtlicher Verband und haben sich die Stämme aus natürlichen Glieberungen bes Lolkes zu politischen Ginheiten umgestaltet. Manchmal hat sich die Stammesbildung unter Bestandteilen verschiedener Bölkerschaftsgruppen im Bege teils frei= willigen teils erzwungenen Anschlusses an eine führende und erobernde Bölkerschaft vollzogen, so insbesondere bei dem Stamme der Sachien, ber sich als eine Mischung ingväonischer (Ursachsen und Chauken), istväonischer und herminonischer Bölkerschaften barstellt. Franken, Ala= mannen, Thuringer, Sachsen, Friesen und Bayern sind biejenigen biefer Stämme, bie in Deutschland feßhaft blieben, mährend Oftgoten, Westgoten, Bandalen, Burgunder, Angelfachfen, Langobarden und andere aus den heimischen Sitzen auswanderten, um auf bem Boben bes von ihnen zertrümmerten weströmischen Reiches neue Seimwesen und Staaten zu aründen.

Für alle diesen Zeitraum berührenden Materien oder doch für die meisten davon kommen in Betracht: Bait, Deutsche Verfassungsgeschichte 1⁸ 1880. v. Bethmann=Hollweg, über die Germanen vor der Bölkerwanderung 1850. Mascou, Geschichte der Teutschen dis zum Abgang der merowingischen Könige 1750. Majer, Germaniens Ur= verfassung 1798. Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer 1873. Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Bölker I² 1899, II 1881, III 1883, IV 1889; — Deutsche Geschichte I1 1883. Kemble, The Saxons in England 2. Auflage 1876. Munch (übersetzt von Claußen), Die nordisch-germanischen Bölker 1853. Stubbs, The constitutional history of England in its origin and development I 1874. Urnolb, Deutsche Urzeit 1879, als deutsche Geschichte in 3. Aufl. 1881. Raufmann, Deutsche Geschichte I: die Germanen der Urzeit 1880. Mommsfen, Stämme 1900, Abbruck aus Pauls Grundriß der germanischen Bhilologie⁹. Hochbebeutsche uss Pauls Grundriß der

6

ältesten Bergangenheit Karl Müllenhoffs Deutsche Altertumskunde I 1870, II 1887, III 1892, IV 1900, V 1891.

§ 2. Das Birtschaftsleben.

Die Germanen trieben die Jagd, standen aber nicht mehr auf der Kulturstufe des Jägervolks. Den Mittelpunkt ihres Birtschaftslebens bildete die Viehzucht. Das Vieh war Geld. In Viehhäuptern zahlte man die Bußen. Viehstand, nicht Landbessit, war die Grundlage des Reichtums. Trothem begegnen uns die Germanen in historischer Zeit nicht etwa als nomadisierende Hirtenstämme. Sie haben Wohnsitz und pflegen den Ackerbau, aber freilich nicht intensiv, sondern nur oberslächlich, vermutlich nach der von den Nationalökonomen sogen. Methode der milden Felbgraswirtschaft.

Bur Zeit Cafars bestand an Grund und Boben weber Privat= eigentum noch Sondernutzung. Das Land wurde alljährlich ben Geschlechtsverbänden bes Gaus zu gemeinschaftlicher Nutzung zugewiesen. In der Zeit des Tacitus befanden fich wenigstens haus- und hofftätte im Sondereigen des einzelnen. Am Ackerlande bestand sogenannte Feldgemeinschaft mit wechselnder hufenordnung. Als Eigentümer galt bie Gesamtheit ber Dorfgenoffen, während bem einzelnen sein Anteil an ber Feldmart burch periodisch wiederkehrende Berlofung zur Sondernutzung zugewiesen wurde. Da keiner ein Interesse hatte, mehr zu erhalten, als er bebauen konnte, mochten bie Anteile ber einzelnen mit Rudficht auf bie Arbeitskräfte, über bie fie verfügten, fich verschieden gestalten. Weber Sondereigen noch Sondernutzung gab es an ber gemeinen Mart, Almende, beren hauptbestandteil Bald und Beideland bilbeten. hier übten bie Markgenoffen nach Bebarf die Jagd, Beide-, Holzungs= und Robungsrechte aus. Wo bie Ansiedlung gegen die herrichende Regel nicht in Dorfichaften, fondern in Einzelhöfen erfolgt war, bestand ein Sondereigentum von vornherein nicht nur an ber hofftätte, fonbern auch am Acterland. Die Rechte bes Genoffen an Grund und Boden, das Recht an der Hofftätte, am Ackerland und an der Almende faßt der Ausdruck hufe als wirtschaftliche Einheit zu= fammen. Rach ber Bölkerwanderung tritt uns allenthalben ein Sondereigentum am Ackerlande entgegen, das sich in der Weise ausgebildet haben mochte, daß im Gefolge längerer Sondernutzung die wechselnde Hufenordnung eine feste wurde, dem einzelnen seine Quote dauernd verblieb und aus seinem Nutzungsrechte ein Gigentum erwuchs. Doch hat sich die Feldgemeinschaft am Ackerlande strichweise noch lange über diese Beriode hinaus erhalten, zum Teil auf grundherrlichem Rottlande in jüngerer Zeit aufs neue ausgebildet.

G. Hanffen, Agrarhiftorische Abhandlungen 1880. 1884. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft 1861. v. Inama=Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I 1879. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsgeschichte I 1886. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen ber Westgermanen und der Oftgermanen, der Kelten, Nömer, Finnen und Slawen 1895, 3 Bde. u. Atlas. Bgl. dazu Jacques Flach, L'origine historique de l'habitation et des lieux hadités en France 1899. L. v. Maurer, Geschichte der Markverfassung 1856; — Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hoff-, Dorf- und Stadtverfassung 1854 (1898); — Geschichte der Dorfverfassung 1865. 1866. Thudichum, Die Gauund Markverfassung in Deutschland 1860. Gierke, Rechtsgeschichte der beutschen Genossenstellt 1868, S. 53 ff. Laveleye, Das Ur= eigentum, übersetz u. vervollständigt von Bücher 1879. Schupfer, L'allodio, studi sulla proprieta dei secoli barbarici 1885. Seebohm (übersetz von Bunsen), Die englische Dorfgemeinde 1885. Holte= brand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kultur= jtufen 1896.

§ 3. Das Ständewejen.

Die Bevölkerung gliedert sich in Freie, Liten und Rnechte. Der Stand ber Freien zerfällt in zwei Rlaffen, bie Gemeinfreien, bie ben Rern des Bolkes bilden, und die Abeligen, Mitglieder der tatfäcklich herrschenden Geschlechter, bie höheres Ansehen genoffen und bem Bolke bie Könige, die Fürsten und bie Priefter zu liefern pflegten. Doch läßt fich bas Merkmal des Standes, ber Genuß erblicher Vorrechte, für die nobiles ber taciteischen Zeit nicht nachweisen. Rechtlos war ber Rnecht. er galt als Sache gleich bem Bieh. Es gab angesiedelte Rnechte, bie nach Art von Rolonen lebten, und folche, bie als haus- und hofgefinde bienten. Eine Mittelstufe zwischen ben Rnechten und ben Freien nahmen bie Liten, Leten, Laten, Albien ober Barschalke ein, ein Stand von halbfreien, ber freiwilliger Unterwerfung unter ben Sieger feine Entstehung verbankt, mährend Rriegsgefangenschaft und gewaltsame Unterjochung ben Urfprung ber Rnechtschaft erflären. Der Lite ift rechtsfähig, barbt aber ber Freizügigkeit und ift kraft Geburt feinem herrn ju Diensten verpflichtet. In den Stand ber halbfreien rückte ber Rnecht burch bie Freilassung auf. Doch aab es privilegierte Formen der Freilassung, welche die volle Freiheit begründeten. Zum

beutlichsten Ausdruck gelangten die Standesunterschiede, seitbem eine rechtliche Fixierung der betreffenden Anfätze stattgefunden, im Wergelbe, der Summe, die zur Sühne des Totschlags an die Verwandten der Erschlagenen bezahlt wurde. Dem Knechte schlte es, der Lite hatte nur das halbe Wergeld des Freien. Das volle entspricht in späterer Zeit dem Werte des normalen Besitztums, der Hufe. Abzulehnen ist die in jüngster Zeit aufgestellte, sogen. grundherrliche Theorie des germanischen Ständewesens, nach der die Gemeinfreien, der Kern und die Masse des Volles, als Grundherren und Landjunker lebten und sich von den auf ihren Gütern angesiedelten Knechten und Halbfreien ernähren ließen.

Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland 1830.. Gaupp, Die germanischen Ansiedlungen und Landteilungen in ben Provinzen des römischen Westreiches 1844, S. 96 ff., 115 ff., 162 ff., 498. Roth, Feudalität und Untertanverband 1843 S. 280 ff. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Abels, Bermischte Schriften IV 1 ff. Konrad Maurer, über das Wesen des ältesten Abels der beutschen Stämme 1846; — Kritische Liberschau I 405, II 30 ff., 388 ff. Werner Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestbeutschland 1896, Anlage VI, S. 104. Derselbe, Die Frage der Freibauern 3.² f. RG. XXII 245. Kötzichte, Die Eliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen, D. 3. f. GW. VIII 269 ff. Pottgielser, De statu servorum 1736. Boos, Die Liten und Albionen 1874. Schupfer, Aldi, Liti e Romani, Enciclop. giur. ital. 1887. Weinhold, Altnord. Leben 1856, S. 432 ff. Seebohm, Tribal Custom 1902.

ì

§ 4. Die Sippe.

Innerhalb des Gemeinwesens hatte der Verband der Sippe öffentlich-rechtliche Aufgaben, die bei entwickelteren Kulturverhältniffen der Staatsgewalt obliegen.

Das Wort Sippe (got. sibja) hat eine zweisache Bedeutung. In ber einen bezeichnet es die Blutsfreunde, die "Magen", die Magschaft des einzelnen¹. Innnerhalb der Magschaft stehen sich die Gruppe der Batermagen und die der Muttermagen gegenüber, nach manchen Rechten die "Vierendeele" und die "Achtendeele", als die durch die vier Groß= eltern, bezw. die acht Urgroßeltern vermittelten Berwandtschaftsgruppen

9

¹ Die "wechselnde Sippe" im Gegensatz zur "Sippschaft" nach dem von Julius Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der oftgermanischen Rechte I 237 f., vorgeschlagenen Sprachgebrauch.

ber Ausgangsperson. Die Verwandten des Mannsstammes werden als Schwert= oder Speermagen, die weiblichen Verwandten und die Männer von der Weiberseite her als Spindel= oder Kunkelmagen zu= sammengefaßt.

į

In anderer Bedeutung verwendet man das Wort Sippe für ben Geschlechtsverband und nur in biefem Sinne erscheint die Sippe als eine öffentlich-rechtliche Genoffenschaft. 3bre Verfaffung war eine agnatische und eine genoffenschaftliche. Auf paterrechtlicher, nicht wie manche glauben auf mutterrechtlicher Grundlage aufgebaut, umfaßte sie bie von einem gemeinschaftlichen Stammvater in männlicher Linie abstammenden Versonen. Die Verfaffung des Sippeverbands beruhte auf ber Gleichherechtigung ber Sippegenoffen; fremd blieb ihm eine natriarchalische Spite. In der Urzeit war er ein agrarischer und ein militärischer Verband (fara). Er war ber älteste Friedensverband, schloß jebe gehde unter den Genoffen aus und gewährleistete ihnen Rache und Schutz. Burde ein Mitglied ber Sippe erschlagen, so waren die Sippegenoffen verpflichtet!, zur Blutrache zu fcbreiten ober ben Anfpruch auf fein Wergelb ober Manngelb (leudi, wer) zu er= heben, das nach bestimmtem Verhältnis unter ihnen verteilt wurde. Nachmals fällt ein Teil, gewöhnlich zwei Drittel, bei den Salfranken bie hälfte als sogen. Erbfühne an bie nächsten Erben des Erschlagenen, während ber Reft als Magfühne, Maggelb ben "gemeinen Magen" gebührt, von denen die näheren mehr erhalten als die entfernteren. Der Rache bes beleidigten Geschlechtes war gleich dem Miffetäter beffen Sippe ausgesett, bie ihn zu schützen und für bie Zahlung bes von ihm verwirkten Bergelbes wenigstens teilweife aufzukommen hatte.

Auch im Rechtsgang trat die Sippe dem Genoffen helfend zur Seite. Der Eid war ursprünglich Geschlechtseid. Er wurde mit Sippegenoffen geschworen, die ihrerseits zur Eidhilfe verpflichtet waren.

In erhöhtem Maße äußerte sich die Schutzpflicht der Sippe in Bezug auf Unmündige und Weiber, benen die Schutzgewalt des Baters bezw. des Schemannes schlte. Sie befanden sich unter der Gesamtpormundschaft der Sippe. Diese bestellte aus ihrer Mitte einen Vertreter, um unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit die Geschäfte der Vormundschaft zu verwalten, die sie in ihrer Gesamtheit nicht erledigen konnte oder wollte. Wenn ein Genosse veramte, war die Sippe verpflichtet, ihn zu unterstützen, wenn er starb, für eine dem Hertommen entsprechende Bestattung zu sorgen.

10

Die Bebeutung ber Sippe als eines agrarischen und eines mili= tärischen Verbandes ist nachmals verschwunden. Doch scheint die Geschichte des unten zu erörternden Beispruchsrechts 1 auf einstiges Sippeeigentum am Grundbesitz zurückzuweisen. Die Teilnahme an Fehde und Wergeld ist gleich den übrigen Funktionen des Geschlechts= verbandes schon frühzeitig über den Kreis der agnatischen Sippe= genossen ausgedehnt worden², zunächst auf die Muttersippe, dann auf die Blutsverwandtschaft überhaupt, wobei aber die ursprüngliche Bebeutung des agnatischen Verbandes oft noch insofern nachwirkte, als in manchen Rechten die Muttermagen oder die Spindelmagen nur subsidie Bestandteile des Wergeldes den Schwertmagen vorbehalten ober gewisse Bestandteile des Wergeldes den Schwertmagen vorbehalten blieben oder einem von diesen die Leitung der Fehde gebührte⁸.

So groß die Bedeutung der Sippe war, so bildete sie doch keinen Staat im Staate. Ihre Unterordnung unter die Staatsgewalt äußerte sich u. a. darin, daß die Friedlosigkeit, die das Gemeinwesen verhängte, das Band der Sippe entzweischnitt, indem sie die Gemeinsamkeit des Geächteten mit seiner Sippe auflöste, eine Tatsache, die an sich die Auffassung widerlegt, daß das germanische Gemeinwesen sich nicht über die Stufe des sogen. Geschlechterstaats hinausgehoden habe.

Wie es einerseits zulässig war, sich durch Entsippung, d. h. durch freiwilligen Austritt aus der Sippe, den Sippepslichten zu entziehen, so war es andererseits der Sippe gestattet, einen Genoffen, für den sie nicht einstehen wollte, auszuschließen, indem sie sich öffentlich von ihm lossgagte. Nordische Rechte kennen die Aufnahme eines Fremden in den Geschlechtsverband durch sogen. Geschlechtsleite. Die Übernahme von Rechten und Pflichten, wie sie unter Brüchern bestanden, ver= mittelte unter nicht verwandten Männern die eiblich und mit sym= bolischer Blutmischung eingegangene Bundbrücherschaft, auf welche die Entstehung eigenartiger Genoffenschaften, der Gilden, zurücksücht.

Ronrad Maurer in der Kritischen Überschau I 52, III 26. v. Amira, Erbenfolge und Berwandtschaftsgliederung nach den alt=

í

¹ Siehe unten § 57.

² Dabei kommt vermutlich der Einfluß der erogenen Bertragsehe in Betracht.

⁸ Bei den Dietmarschen, welche die Geschlechterversaffung während bes Mittelalters bewahrten, wurde die Magsühne unter die Magen verteilt na eros slachtes rechticheit. Dietmarscher Landrecht von 1539 § 41.

niederdeutschen Rechten 1874. Gierke, Genoffenschaftsrecht I 15. Heinrich Brunner, Sippe und Wergeld nach niederdeutschen Rechten, 3.² f. RG. III 1. Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der oft= germanischen Rechte I (1891), S. 285 f. Henning, Die germanische Fara, 3. f. D. Altertum XXXVI 316. Kögel, Die altgermanische Fara, ebenda XXXVII 217. Vinogradoff, Geschlecht und Ver= wandtschaft im altnorwegischen Rechte, 3. f. Soz. u. WG. VII (1899), S. 1 ff. Wilba, Das Gilbenwesen im Mittelalter 1831. Pappen= heim, Die altdänischen Schutzgilben 1885.

§ 5. Recht und Rechtsbildung.

Das Recht (reht, lag, êwa, ê, wizzod) wird verstanden als bie Ordnung des allgemeinen Friedens: es ift ungeschriebenes und weitaus überwiegend Gewohnheitsrecht. Eng mit Religion und Sitte verwachsen, wird es durch unmittelbare Anwendung der Rechtsfäße im Rechtsleben entwickelt und fortgebildet. Der freie Mann kennt es infolge seiner pflichtmäßigen Teilnahme an der öffentlichen Recht= fprechung. Die naivsinnliche Auffaffung, bie felbst in der Sprache bes Rechts zum Ausbruck tam, ber Reichtum an Formen und Symbolen, in die sich der Rechtsgedanke kleidete, trugen dazu bei, das Recht im Bewußtsein des Volkes lebendig zu erhalten. Uralt ift ferner bie Sitte, ben Rechtsfat in Sprichwörter ober in Reime zu Als Träger des Rechtes erscheinen nur die freien Bolksfaffen. aenoffen. Rechtlos ift der Unfreie, rechtlos der Fremde. Trop gemein= famer Grundlage ist das Recht bei den verschiedenen Bölkeraruppen ein verschiedenes. Seit sich die Stammesbildung im rechtlichen Sinne vollzogen hat, erscheint jeder Stamm im Besitze eines besonderen Stammesrechts. Die Renntnis bes Rechts fcopfen wir für biefe Beriode aus den Mitteilungen römischer Schriftsteller, namentlich aus ber in ben ersten Jahren ber Regierung Trajans abgefaßten Germania bes Tacitus, und aus einer Veraleichung ber Quellen der Folgezeit, bie zum Teil altes Gewohnheitsrecht enthalten, bas noch in die Zeiten ber Bölkerwanderung hinaufreicht. Einzelne wichtige Ergebnisse liefert bie vergleichende Sprachforschung, indem sie den Wortvorrat untersucht, der den germanischen Sprachen und Mundarten mit den übrigen arischen Sprachen von alters ber gemeinsam ift. Manche Luden unferer Quellen vermag bie vergleichende Rechtsgeschichte auszufüllen, indem sie die Nachrichten über die ältesten Rechtszustände bei anderen, insbesondere bei arischen Bölkern kritisch verwertet.

١

§ 6. Die Berfaffung.

Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter 1864. Lgl. bie Einleitung bei Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler 1875, S. 8 ff. J. Grimm, Poesie im Recht, 3. f. gesch. RW. II 25. v. Amira, über Zweck und Mittel ber germanischen Rechtsgeschichte 1876. Gierke, Jugend und Altern des Rechts, in der Deutschen Rundschau 1879; — Der Humor im deutschen Rechts 2. Aufl. 1882. Bernhöft, über Zweck und Mittel der vergleichenden Rechtswissens schaft, in dessen Zucht der vergleichenden Rechtswissens schaft, in dessenster Rechtswissenschaft I. Die Germania des Tacitus erläutert Müllenhoff, Deutsche Altertumstunde IV 1900. Erläuternde Ausgabe der Germania von Schweizer= Sibler, 5. Aufl. 1890.

§ 6. Die Verfassung.

Der altgermanische Staat erscheint als Kriegs= und Rechtsgenossenschaft ber freien Volksgenossen und beruht insofern auf demo= kratischer Grundlage, wenn man dabei von der Tatsache absieht, daß ein Teil der Bevölkerung in Knechtschaft lebend des Rechtes darbte und die Wassenschlickeit die Voraussezung der vollen Rechtssfähigkeit bildete.

Die römischen Schriftsteller unterscheiden bei den Germanen civitas und pagus, Völkerschaft und Sau, Bezeichnungen, die sie ursprünglich für die keltischen Verfassungsverhältnisse zur technischen Anwendung gebracht und dann auf die Germanen übertragen haben. Die civitas ist eine einzelne politisch selbständige und abgeschlossenen Volksgemeinde Eine Unterabteilung ist der Sau, ein landschaftlicher Verband, der vermutlich aus der Niederlassung einer Tausendschaft hervorgegangen war. Die Gauleute sind in eine Anzahl kleinerer persönlicher Verbände, Hundertschaften, gegliedert, die den Zwecken des Heervände, Hundertschaften, gegliedert, die den Zwecken des Heerund Gerichtswesens dienen. Die Hundertschaft bildet im Heere einen geerverband. Im Frieden wird sie zum Gerichtsdienst aufgeboten und ist als Gerichtsgemeinde das hauptsächliche Organ der Rechts= pflege. Ein landschaftlicher Bezirk war die Hundertschaft in der Zeit vor der Völkerwanderung noch nicht. Erst nachmals hat sie sich bei einzelnen Stämmen zu einem solchen umgestaltet.

Der politische Schwerpunkt ber Völkerschaft beruht in der Landes= gemeinde, concilium civitatis. Sie tritt zu bestimmten Zeiten, ge= wöhnlich bei Neu= oder Volkmond, zusammen. Die Volkögenoffen erscheinen bewaffnet. Die Landesgemeinde ist Geerversammlung und bient zur Geerschau. Sie entscheidet über Krieg und Frieden und

Erstes Buch. Erster Abschnitt. Die germanische Zeit.

andere wichtige Angelegenheiten ber Völkerschaft. In der Landesgemeinde werden die Jünglinge wehrhaft gemacht und Freigelassene als vollberechtigte Volkögenossen aufgenommen. Die Landesgemeinde ist Wahlversammlung; sie volkzieht die Wahl und Anerkennung des Königs, kürt die Gaufürsten und den Herzog. Sie waltet als Gerichtsversammlung und richtet namentlich über politisch = militärische Verbrechen, Landesverrat, Übergang zum Feinde und Feigheit. Aus der Bedeutung der Landesgemeinde erklärt sich das verhältnismäßig lose Geschige der germanischen Verschlaften neue Gesamtstaaten hervorgehen. Länger dauernde Bündnisse machten eine gemeinsame Hervorgehen. Länger dauernde Bündnisse machten eine gemeinsame Hervorversammlung zur Notwendigkeit, und damit war das verfassinges Organ des zum Staate erwachsenden Bundes im Keime gegeben.

Die Führung der civitas stand allenthalben bei einem oder bei mehreren herrichenden Geschlechtern. Die Schriftsteller bes Altertums unterscheiden bie germanischen Herrscher als reges, Rönige, und als principes, Fürsten. Das Merkmal bes rex ist ihnen die ungeteilte herrschaft über bie gefamte civitas. Von principes sprechen sie, wo bie Bölkerschaft unter einer Bielheit von Rlein= ober Gaukönigen fteht. Wenn auch ber Umfang der königlichen und ber fürstlichen Gewalt ein verschiedener ift, fo stellt sich boch ihr Inhalt als ein im wesentlichen gleichartiger bar. Mitunter wechseln innerhalb berfelben Bölkerschaft Königtum und Brinzipatsverfassung miteinander ab. Die Fürsten walten als Richter im Gau, führen im Kriege die Seeresabteilung bes Gaues und bilden in ihrer Gesamtheit einen Bölkerschaftsrat, welchem die Erledigung laufender, die Vorbereitung wichtigerer ber Landesgemeinde zufallender Sachen obliegt. Da die Staaten mit Brinzipatsverfaffung eine fländige oberfte Spipe entbehrten, mußte hier für den Kriegsfall zur Führung des Beeres ein Berzog geforen werden und führte bas Bebürfnis nach fatraler Vertretung ber ganzen civitas zur Ausbildung eines besonderen Landespriestertums. Daaeaen ift ber Rönig als folcher Heerführer und Oberpriefter ber Bölkerschaft und hat die Stellung des vorsigenden Richters in der Landesgemeinde. Unter ihm stehen als Unterkönige die Vorsteher der einzelnen Gaue, mit benen er öffentliche Angelegenheiten berät, ehe sie an bie Landesgemeinbe gelangen. Der König wird aus bem königlichen Geschlechte gewählt, indem die Bahl ben Mangel einer festen Erbfolgeordnung erset. Aber auch bei ber Wahl ber Fürsten hält sich die Landes.

14

4

gemeinde an die herkömmlich herrschenden Geschlechter, wenn sie taugliche Männer besitzen. Zunächst hauptsächlich bei den östlichen Stämmen vertreten, dringt im Laufe der Zeit das Königtum mehr und mehr auch bei den westlichen Bölkerschaften vor. Als sich die Bildung der beutschen Stämme vollzogen hatte, trat, hier früher dort später, ein Stammeskönigtum an die Spitze der einzelnen Stämme. Nur die Sachsen haben an der Prinzipatsversassung festgehalten.

Die von ben oftgermanischen Stämmen im fühlichen Europa ge= aründeten Staaten stellten sich nicht in unmittelbaren Gegenfat gegen bie römische Staatsordnung, sondern sie fügten sich formell, soweit es ihr Intereffe gestattete, in beren Rahmen ein. Die Rönige ließen fich von Rom ober Byzanz aus magistratische Titel und Bürden verleihen. In der engsten Verbindung mit Oftrom verblieb das oftgotische Reaiment, welches Stalien nach wie vor als einen Bestandteil bes romiichen Reiches betrachtete und den römischen Verwaltungsorganismus fortbestehen ließ, indem es den Römern den Rivildienst, den Goten ben heerbienst vorbehielt. Eine Vorstufe ähnlicher ftaatsrechtlicher Abhängigkeit haben auch die Reichsgründungen der Westgoten, Bur= aunder und Vandalen burchgemacht: boch wußten fie fich zur gelegenen Zeit davon zu befreien. Die inneren Einrichtungen diefer Reiche knüpften in vielen Punkten an die vorgefundenen römischen Institu= tionen an, welche freilich, namentlich bei ben Westgoten und Buraundern, eine wesentliche Umbildung erfuhren, indem hier u. a. die römische Trennung ber Zivil- und Militärverwaltung in ber Hauptfache beseitigt wurde. Die römische Bevölkerung behielt Freiheit. Recht und habe, und nur eine Landteilung wurde vorgenommen, die sich bem römischen Einquartierungssystem (hospitalitas) anschloß. Der einzelne römische possessor mußte einen Teil seines Besitztums bem Germanen, bem er burch bas Los zugewiesen worden war, abtreten, allerbings nicht zur vorübergebenden Einquartierung, sondern zum Zweck bauernber Niederlaffung. Da biese Art der Ansiedlung die neuen Ankömmlinge räumlich unter bie römischen Brovinzialen verteilte, hat sie die rasche Verschmelzung ber beiden Nationalitäten wesentlich befördert.

Thudichum, Der altbeutsche Staat 1862. Bait, Über die principes in der Germania des Tacitus, in den Forschungen zur deutschen Geschichte II. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums, 2. Aufl. 1881. Köpte, Anfänge des Königtums bei den Goten 1859. Gaupp, Die germanischen Ansieblungen und Landteilungen 1844. Dahn, Die Könige ber Germanen, 9 Bbe. 1861—1902. Erhardt, Alteste germanische Staatenbildung 1879. Wilh. Sickel, Geschichte ber beutschen Staatsverfassung I 1879 und in den Göttinger gel. Anzeigen vom 11. Febr. 1880. Mommsen, Schweizer Nachstudien, im Hermes XVI 486 ff. Binding, Geschichte bes burgundischromanischen Königreichs 1868. Saleilles, De l'etablissement des Burgundes sur les domaines des Gallo-Romains, Dijon 1891. Mommsen, Oftgotische Studien, im Neuen Archiv XIV. Sohm, Altbeutsche Reichs- und Gerichtsversassung I, die fränkliche Reichs- und Gerichtsversassung 1871. Karl Lehmann, Der Königsfriede ber Nordgermanen 1886.

§ 7. Seerwefen und Rechtspflege.

Die Bebürfniffe bes Gemeinwefens wurden burch bie persönlichen Leiftungen ber Bollsgenoffen gebedt. Allgemein waren Heer-, Gerichtsund Bolizeipflicht. Jeder freie Mann leiftete unentgeltlichen Rriegs= bienst. Das heer war das Volt in Baffen. Wie die Religion ber Germanen friegerischen Zuschnitt hatte, ftand hinwiederum bas Rriegswesen unter religiosen Vorstellungen. Der Kriegsbienst war natio= naler Götterdienst. Der Kriegsgott zog mit dem Heere. Götterbilder bienten als heerzeichen. Bor Rrieg und Schlacht wurde ber Bille ber Bötter ertundet, ber Feind burch Speermurf ben Göttern geweiht. Ruhmvoller Tod im Kampfe galt für das höchste Ziel männlichen Strebens. Das heer gliederte fich in Tausendschaften und in hundertschaften. Die kriegerische hauptkraft ber Germanen beruhte auf bem Fußvolt, das in keilförmiger Schlachtordnung anzugreifen pflegte. Doch waren einzelne Bölkerschaften burch vorzügliche Reiterei berühmt. Auch bestand eine auserlesene Sondertruppe, die sich aus Reitern und leichtbewaffneten Fußsoldaten zusammensete.

Ein burch ben Drang nach kriegerischer Tätigkeit hervorgerufenes und vorzugsweise für das Ariegswesen berechnetes Dienst- und Treuverhältnis war die Gefolgschaft. Freie wehrhafte Männer begaben sich als Gesolgsleute in den Dienst der Könige, der Fürsten oder auch anderer, durch Ansehen und Reichtum hervorragender Persönlichkeiten. Sie schwuren dem Gesolgsherrn Treue, empfingen von ihm Schutz, Unterhalt und Ausrüstung und bildeten seine Umgebung im Frieden wie im Ariege¹. Hauptsächlich die adelige Jugend suchte den Gesolgs-

¹ Germania c. 14: illum (principem) defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius assignare praecipuum sacramentum est.

bienft als die hohe Schule kriegerischen Helbentums. Nach dem Vorbilde der unter dem Familienvater vereinigten Hausgenoffenschaft entwickelte sich in der Gefolgschaft ein Herrschaftsverhältnis, das bestimmt war, in seiner Fortbildung die Grundlagen der germanischen Verfassung zu verändern. Doch darf ihre Bedeutung für den altdeutschen Staat nicht überschätt werden. Da die Gefolgsleute im Hause des Gefolgsherrn lebten, so kann ihre Zahl nur verhältnismäßig gering gewesen sein, eine Tatsache, die an sich die früher vielverbreitete Ansicht ausschließt, daß die großen Wanderungen der Germanen im wesentlichen auf Züge abenteuernder Gefolgschaften zurückzuführen seien.

Die Rechtsprechung geschah in öffentlicher Gerichtsversammlung, Ding, Barf, abd. madal, mahal (mallus). Seder Freie war verpflichtet zu erscheinen und an ber Rechtspflege teilzunehmen. Die Gröffnung erfolgte durch feierliche hegung, die in fakralen Förmlichkeiten bestand und in der Verfündigung des heiligen Dingfriedens gipfelte. Ging bas Ding ju Enbe, fo wurde es burch rechtsförmliche Enthegung aeschlossen. Das Urteil wurde nicht vom Richter, ber nur "Frager bes Rechtes" war, sondern von ber versammelten Dinggemeinde gefällt auf einen Urteilsvorschlag hin, ben ursprünglich ber Richter jedem ber anwesenden Dinggenoffen abzuverlangen befugt war. Rachmals fiel der Urteilsvorschlag bei ben Oberdeutschen und Friefen einem ftändigen Rechtsprecher (esago, asega), bei den Franken einem burch ben Richter ernannten Ausschuß ber Gerichtsgemeinde, ben sogenannten Rachimburgen, anheim. Hatte ber Vorschlag die Zustimmung, das Vollwort ber Gerichtsgemeinde gefunden, das in ber Form bes Baffenschlags (nord. vapnatak) gegeben wurde, so erging ein dem Urteil entsprechendes Rechtsgebot des Richters.

Im Dienste der Rechtspflege war jedermann verpflichtet, an der Ergreifung handhafter Missetäter und an der Bollstreckung der Acht ober Friedlosigkeit teilzunehmen.

Siehe die Literatur zu § 6, ferner: Weinhold, Beiträge zu ben beutschen Ariegsaltertümern, Berliner SB. 1891, S. 543 ff. v. Beucker, Das beutsche Ariegswesen ber Urzeiten 1860 f. F. W. Unger, Die altdeutsche Gerichtsverfassung 1842. Beaudouin, Participation des hommes libres au jugement dans le droit franc 1888. Burchard, Die Hegung ber beutschen Gerichte im Mittelalter 1893.

Brunner, Grundzüge b. beutiden Rechtsgeschichte. 2. Aufl.

§ 8. Die Missetat und ihre Folgen.

Das germanische Strafrecht fußt auf bem Gebanken, daß, wer ben Frieden bricht, fich felbst aus dem Frieden sett. Der Friedensbruch ift entweder ein folcher, daß er den Täter nur der Feindschaft bes Verletten und seiner Sippe preisgibt oder daß er ihn zum Feinde ber Gesamtheit macht. In jenem Falle war es Sache bes Verletten bezw. feiner Sippe, fich Genugtuung zu verschaffen. Der Miffetäter wurde von der Gefamtheit vor der Sippe, gegen bie er ben Frieden verwirkt, nicht geschützt, sondern er war von Rechts wegen ber Fehbe und Rache bes Gegners ausgesett, wenn diefer es nicht vorzog, Wergeld oder Buße ju forbern. Das Recht der Fehbe und Rache, ber auch die Blutsfreunde des Miffetäters preisgegeben waren, bestand in Fällen, wo es sich um Blut und Ehre handelte. Die in erlaubter Rache vollzogene Tötung mußte öffentlich verkündigt oder allgemein als folche ersichtlich gemacht werden, widrigenfalls fie als eine unrecht= mäßige Tötung behandelt wurde. In leichteren Fällen war das Recht ber Rache versagt und nur ein gerichtlicher Anspruch auf Suhne bearündet. Das Wergelb fühnte namentlich den Totschlag; sonft waren bie meisten bekannten Rechtsverletzungen in Bußzahlen abgeschätt, die entweder burch Teilung des Wergeldes entstanden ober auf eine bestimmte, nach den verschiedenen Rechten verschiedene Grundzahl zurück= führen. Wenn Buße oder Wergeld gerichtlich eingeklagt wurden, hatte ber Schuldige einen gemiffen, bei ben einzelnen Stämmen perschieden= artig abgestuften Betrag, das Friedensgeld, fredus, an die öffentliche Gewalt zu entrichten als Preis für beren Gingreifen zur Wieberberstellung bes Friedens. Schwere Miffetaten machten friedlos. Der Friedlofe ift nicht nur aus der Friedens= und Rechtsgemeinschaft aus= geschloffen, sondern kann und foll als Reind des Bolkes von jedermann bußlos getötet werden. Die Verfolgung des Friedlosen ift öffentliche Pflicht der Bolksgenoffen; er gilt für wolfsfrei, wargus, "gerit caput lupinum". Er hört von Rechts wegen auf, Geschlechtsgenoffe, Che= Weber die Sippe noch seine nächsten An= mann, Bater zu fein. gehörigen dürfen ihn schützen oder beherbergen. Sein Vermögen verfällt ber Büftung ober Fronung. Sein haus wird burch Bruch ober Brand zerstört, das Wert feiner hände vernichtet. Seine habe wird gefront, b. h. eingezogen von der öffentlichen Gewalt, der fie verfällt. soweit nicht der Verletzte daraus befriedigt wird. Die Friedlosigkeit erscheint nachmals in einer strengeren und milderen Form. Sene, bie ältere und ursprüngliche, galt für unsühnbar; biese gab dem Friedlosen den Anspruch, sich durch eine fixierte Geldzahlung in den Frieden einzukaufen. Bei schändlichen und sündhaften Taten, die das Volk und seine Götter unmittelbar verletzten, wurde die Friedlosigkeit in der Weise vollstreckt, daß man den Friedlosen den Göttern opferte. Der Opfertod stellt sich in dieser Anwendung als eine dem juristischen Rahmen der Friedlosigkeit eingesügte Todessstrase dar, deren sakraler Charakter sich darin äußerte, daß nicht eine beliedige, sondern eine genau bestimmte Art der Tötung stattsand, die mit Rücksicht auf die religiösen Anschauungen des Volkes bei den verschiedenen todeswürdigen Verbrechen eine verschiedene war.

Vorwiegend hielt fich das Strafrecht an den äußeren Erfolg der Der allgemeine abstrakte Begriff bes Versuchs war dem alt-Tat. beutschen Rechte fremd. Der Versuch war ftraflos, soweit nicht einzelne burch einen bestimmten äußerlichen Tatbestand getennzeichnete Ver= fuchshandlungen als felbständige Übeltaten minderer Strafbarteit, alfo formell als vollendete Verbrechen behandelt murben. Sinwiederum war bei Beschädigungen, die ein generell guglifizierter Tatbestand für bie Regel als ungewollt erscheinen ließ, bei sogenannten Ungefähr= werten, Rehbe und Friedensgelb von vornherein ausgeschloffen. Das Willensmoment tam also, wenn Tat und Bille sich nicht bedten, nicht für den Einzelfall, sondern für einen allgemeinen Typus von Tatbeständen zur Geltung, welchen bas Bolksrecht entweder trop mangelnder Beschädigung bas Vorhandensein ober trot eingetretener Beschädigung das Richtvorhandensein rechtswidrigen Willens unter= ftellte. Abgesehen hiervon wurden bie Strafen in mitunter peinlicher Beise nach bem Erfolge der Handlung bemeffen. So beißt es 3. B. noch in dem der folgenden Beriode angehörigen Volksrechte der ribuarischen Franken: Wenn jemand berart verwundet wurde, daß ein Rnochen aus der Wunde trat, welcher auf zwölf Juß Entfernung an einen Schild geworfen, biefen ertönen macht, fo hat ber Schulbige 36 Solidi als Buße zu zahlen. Die Außerlichkeiten ber Tat ent= schieden über bie Natur des Verbrechens. So kennzeichnete fich ber Totschlag als Mord, wenn der Täter bie Spuren des Verbrechens ju verbergen suchte. Undererseits mar die typische Beschaffenheit des böfen Willens maßgebend für ben Begriff ber Meinwerte, Meintaten, niederträchtiger Verbrechen, die aus gemeiner Gesinnung hervorzugehen pflegen.

Wilba, Strafrecht ber Germanen 1842. v. Woringen, Beiträge zur Geschichte bes beutschen Strafrechts 1836. Köstlin, in der 3. f. DR. XII und XIV. C. G. v. Wächter, Beilagen zu Vorlesungen über das beutsche Strafrecht 1881 (Beil. 22). Dahn, Fehdegang und Rechtsgang der Germanen, Bausteine II (1880), S. 76 ff. Frauensttädt, Blutrache und Totschlagsschne im beutschen Mittelalter 1881. Pasquale del Giudice, La vendetta nel diritto longobardo in dessen Soulstrectungsverschren 1874. Günther, Die Ivee ber Wiedervergeltung in der Geschichte bes beutschen Strafrechts I 1889. Heinrich Brunner, Abspaltungen der Friedlossschen Strafrechts I 1889. Seinrich Brunner, Abspaltungen der Friedlosset in bessen Forschungen zur Geschichte des beutschen und franz. Rechtes 1894, S. 444 ff.; — Uber absichtslose Miss zur Karolina 1877.

§ 9. Der Rechtsgang.

Weiten Spielraum hatte neben der gerichtlichen Geltendmachung des Rechtes die Befugnis der Selbsthilfe, die sich als Fehde zum Zweck der Rache ober als Pfandnahme äußerte.

Die Rechtsverfolaung vor Gericht, wie sie uns aus ben Quellen ber folgenden Beriode als Verfahren nach altem Bolksrecht entgegen= tritt, zeichnete sich burch einen einfachen, aber ftrengen Formalismus aus. Das Verfahren war öffentlich und mündlich und ruhte vollständig auf dem Verhandlungsprinzipe. Es bezweckte, soweit es sich um fühnbare Rechtsverletungen handelte, an Stelle des Streites einen Sühnevertrag ber Parteien zu seten. Enge begrenzt war die Autorität bes Gerichts; fie wurde zum Teil ersetzt burch ben rechtlichen Zwang bes Formenwesens. Dhne Mitmirkung des Gerichts lud der Kläger in förmlicher Beise seinen Geaner zum Rechtsstreite. Vor Gericht ftanden die Barteien bei ihren Brozegreben in unmittelbarem Verkehr. Durch einen Vertreter zu prozessieren, war der felbstmündigen Bartei nicht gestattet. In feierlichen Worten und unter Anrufung ber Götter erhob ber Rläger feinen Rlagevorwurf und beschwor fobann ben Beflagten, ihm auf die Klage zu antworten. Als Antwort wurde nur eine volle Bejahung ober volle Verneinung der Klageworte betrachtet. mit denen sie formell genau übereinstimmen mußte. Einwendungen waren somit von ber Antwort ausgeschloffen. Soweit fie später geftattet wurden, gelangten fie als ein rechtmäßiges Verweigern ber Ant= wort, als Verteidigung gegen das Verlangen der Antwort zum Ausbrud. Durch den Rläger rechtsförmlich aufgefordert, gaben bie Ding-

leute das Urteil. Dieses war bei den Westgermanen, wenn der Beflagte geleugnet hatte und eventuell zu einer Leiftung verbunden mar, ein zweizüngiges Urteil; es war nämlich einerseits Beweisurteil, so= fern es bie Beweisfrage regelte, andererfeits zugleich Endurteil, fofern es bestimmte, was je nach bem Ausgang des Beweisverfahrens zu ge= fchehen habe. Es verurteilte 3. B. ben Beklagten, ju geloben, bag er schwören oder zahlen werde. Wer mit bem Urteile unzufrieden mar, mochte es schelten, b. b. eine Klage wegen ungerechten Urteils gegen ben Urteilfinder einbringen, welche nicht burch eine fachliche Brüfung bes gescholtenen Urteils, sondern durch die formalen Beweismittel bes Rechtsganges, bei manchen Stämmen burch Zweikampf entschieden Besondere Grundfäte bes Verfahrens galten in Achtsachen. wurde. Das Urteil konnte ba nicht einen Sühnevertrag ber Barteien herbeiführen wollen, sondern nur auf Acht (Tod) oder deren Ablehnung erfennen.

Dem Inhalte bes Urteils entsprechend, schlossen bie Barteien vor Gericht einen Vertrag, worin die Beweisführung bezw. die Befriedigung bes Gegners angelobt murbe. Den Beweis erbrachte die Bartei ber Bartei und nicht dem Gerichte. Die Beweismittel waren demnach formal, so daß ihr Ergebnis einer richterlichen Überprüfung nicht bedurfte. Der Auflegung bes Beweises durch Beweisurteil scheint ein Rechtszuftand vorhergegangen zu fein, nach welchem die Barteien über ben Beweis in freier Weise von Fall zu Fall paktierten. Nach den Rechtssätzen, bie dem Beweisurteil zu Grunde liegen, hatte in der Regel ber Beklagte bie Beweisrolle. Er schwur fich von bem Rlage= vorwurf durch seinen Gib frei, ben er entweder als Gineid ober mit einer bestimmten gabl von Gibbelfern ablegte, welche schwuren, daß fein Gib "rein und unmein" fei. Der Gib mit Selfern war urfprünglich ein folidarischer Gib des Geschlechts. Die Selfer wurden unter Teilnahme bes Prozefgegners ober nach herkömmlichen Grundfäten ber Sippe bes Schwörenden entnommen. Die Form bes Gides war eine forporative, indem bie Helfer mit gesamtem Munde schwuren. Der Begriff ber Zeugen war ein fehr beschränkter. 2118 folche galten Männer, die bei Vornahme einer rechtlichen handlung zu deren Stätigung beigezogen worben (Geschäftszeugen), und Rachbarn, bie über gemeindetundige Verhältniffe und Greigniffe ausfagten (Gemeindezeugen). Zufällige Wahrnehmung genügte nicht, um bie Zeugenqualität zu begründen. Die Zeugen bes Rlägers fchloffen den Eid bes Beklagten aus. handelte es sich um Geschäftszeugen, so hatte ja in ber Regel ber Beklagte felbst fcon burch bie Zeugenziehung ein Beweisgedinge abgeschloffen, über bas Rechtsgeschäft, wenn es ftreitig werben follte, ben Reugenbeweis entscheiden zu laffen. Brachten beide Teile bezüglich berfelben Tatsache Zeugen, fo gingen die bes Beflagten vor. Der Zeugeneid war affertorisch, sein Inhalt durch bas Urteil festgestellt. Subsidiär kamen als Beweismittel Gottesurteile zur Anwendung. Als folche kannte man Feuer= und Bafferordalien, bas Losorbal und ben Zweikampf. Bar ber Beklagte berechtigt und bereit, fich burch einen Gib mit Gibhelfern von der Rlage loszuschwören, fo konnte ihm in wichtigeren Sachen ber Rläger den Weg zum Gibe burch die herausforderung zum 3weikampf verlegen. Ebenso burfte gegen den Zeugen des Gegners eine Meineidstlage erhoben werden. bie kampfbedürftig war, b. h. nur durch gerichtlichen Zweikampf ent= fchieden werden konnte. Abweichende Grundfäte hatte bas eigentum= lich gestaltete Beweisverfahren bes altfalischen Volksrechtes. Es kennt ben Zeugenbeweis in ausgebehnterer, das Ordal des Reffelfangs in prinzivaler Anwendung. Für bie allgemeine Entwicklung bes deutschen Beweisrechtes find bieje Besonderheiten ohne bestimmenden Einfluß aeblieben.

Der Beklagte, ber auf die Vorladung vor Gericht nicht erschien, versiel in eine Buße, wenn er nicht sein Ausbleiben durch echte Not (sunnis) entschuldigen konnte. Die Abwesenheit hatte aber nur dann rechtliche Wirkungen, wenn sie durch den Gegner bei sinkender Sonne rechtsförmlich konstatiert worden war, eine Handlung, die bei den Franken unter dem Namen solsadire (Sonne sehen) erscheint. Fort= gesetter Ungehorsam führte schließlich zur Friedloslegung des Beklagten.

Eine gerichtliche Zwangsvollstredung war bem germanischen Rechtsgang fremd. Hatte ber Verurteilte die Erfüllung des Urteils rechtsförmlich versprochen, so war der Kläger befugt, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten zur außergerichtlichen Pfändung zu schreiten und sich durch Pfandnahme zu befriedigen. Gegen die Partei, die sich weigerte, die Erfüllung des Urteils anzugeloben, stand nur die Friedlos= legung zur Verfügung, welche nicht bloß die Person, sondern auch das Vermögen¹ des Friedlosen ergriff.

Der Gläubiger, bem fein Schulbner ein rechtsförmliches Schuld-

¹ Siehe oben S. 18.

versprechen gegeben hatte, konnte, wenn ber Abschluß des Schulbvertrags außer Zweifel stand, die Vertragsschuld durch einen rein außergerichtlichen Rechtsgang beitreiben, indem er nach mehrmaliger vergeblicher Mahnung zur Pfändung schritt.

War die Tat eine handhafte und zugleich eine solche, auf welche Friedlosigkeit gesetzt war, so bedurfte es nicht eines ordentlichen Rechts= ganges, um sie zu ahnden. Wer sie wahrnahm, konnte das "Gerüfte" erheben, das die Nachdarn zur Hilfe und Zeugenschaft herbeirief. An= gesichts ihrer durfte der durch die Tat an sich friedlos gewordene Missetäter sofort getötet werden. Doch mußte die Tötung öffentlich verlautdart und auf Verlangen als rechtmäßige Tötung eines Fried= losen gerechtfertigt werden.

Roaae, über bas Gerichtsmesen ber Germanen 1820. Lud. Maurer, Geschichte bes altgermanischen und namentlich altbaprischen Gerichts= verfahrens 1824. Giegel, Geschichte bes beutschen Gerichtsverfahrens 1857. Sohm, Der Prozeg ber Lex Salica 1867. v. Bethmann= Hollweg, Zivilprozeß des gemeinen Rechts IV: ber germ.=roman. Bivilprozeß im Mittelalter I 1868. Behrend, Bum Brozeß ber Lex Salica 1873 (Festgaben für heffter). Thonissen, Organisation judiciaire de la Loi Salique 1881. Sachhe, Das Beweisverfahren nach beutschem mit Berücksichtigung verwandter Rechte des Mittelalters 1855. Ronrad Maurer, Das Beweisverfahren nach deutschen Rechten, Rritische Uberschau V. Sohm, Altdeutsche Reichs= und Gerichts= verfaffung 1871. heinrich Brunner, Entstehung ber Schwurgerichte 1872. R. Loening, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen 1880. v. Amira, uber falfränkische Eideshilfe, Germania XX 53 (1875). Cofad, Die Eidhelfer bes Beklagten 1885. Majer, Geschichte ber Drbalien 1795. Bilba in Ersch und Grubers Enzyklopabie s. v. Unger, Der gerichtliche Zweikampf 1847. Neilson, Ordalien. Trial by combat 1890. Mächter, Beiträge zur beutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts 1845. Bfalz, Die germanischen Drbalien 1866. Dahn, Stubien zur Geschichte ber germanischen Gottesurteile, Bausteine II 1880. Konrad Maurer, Das Gottesurteil im altnord. Recht, Germania XIX 139 ff. Kaegi, Alter und gerfunft bes germanischen Gottesurteils 1887. F. Patetta, Le ordalie 1890. J. Fider in ben Mitt. für öfterr. GF. 2. Ergänzungsband S. 493 ff. Arthur Schmidt, Echte Not 1888. v. Amira, Altnorwegisches Bollftredungsverfahren 1874.

B. Die fräukische Zeit.

I. Allgemeine Rechtsgeschichte.

§ 10. Das fräntische Reich.

Von unscheinbaren Anfängen aus gelangte ber Stamm ber falischen Franken zu weltgeschichtlicher Bedeutung. Das fränkliche Reich unterwarf sich die fämtlichen übrigen Stämme Deutschlands und gliederte fich — bas westgotische Spanien ausgenommen — ber Reihe nach bie Staaten an, welche germanische Bölker auf dem römischen Kontinente Bei ber Bearündung und Ausdehnung des fränerrichtet hatten. tischen Reiches hielten sich die Erwerbungen romanischer und germanischer Volksgebiete in merkwürdiger Regelmäßigkeit bas Gleich= aewicht, so baß es bis zu Ende ben gemischten Charakter eines germanisch - romanischen Staatswesens bewahrte. Mit der Christiani= fierung der Franken trat eine neue Macht in ihr Rechtsleben ein, die tatholische Rirche, welche bie Ausbreitung bes fränkischen Reiches unter Chlodowech und seinen Söhnen wesentlich förderte. Nach bem Tode Chlothars I. (561) folgte eine Zeit innerer Wirren, hervorgerufen burch Thronstreitigkeiten unter ben merowingischen Teilkönigen. Die Bürgerkriege begünstigten das Emporkommen einer mächtigen Ariftotratie, bie bem Königtum über ben Ropf wuchs. Ginen Markftein bildet in diefer Beziehung das Edikt Chlothars II. von 614, wohl auch bie Magna Charta des fränkischen Reiches genannt, weil ber Rönig darin den geiftlichen und weltlichen Großen eine Reihe von Beschränkungen ber königlichen Gewalt und bie Beseitigung von Mißbräuchen verbriefte 1. Etwa seit der Mitte des siebenten Sahrhunderts entstehen allenthalben territoriale Gewalten. Das Reich icheint aus ben Fugen zu gehen. Da gelingt es einer bieser territorialen Gewalten, ben Herzogen von Auftrasien, das höchste Reichsamt, bie Hausmeierwürde, an ihr Geschlecht zu bringen und barauf gestützt den Widerstand ber territorialen Mächte zu brechen, bie bebrohte Eristenz bes Reiches zu retten und wieder eine ftarke Staatsgewalt berzuftellen.

.

¹ Quod contra rationis ordinem acta vel ordinata sunt, ne inantea, quod avertat divinitas, contingat, disposuimus Christo praesole per huius edicti nostri tenorem generaliter emendare. MG. Cap. I 20.

Die formelle Restauration bes Königtums erfolgte, als ber lette hausmeier sich mit Beseitigung bes merowingischen Königsgeschlechtes von ben Franken zum König erheben ließ. Nachdem bann Karl ber Große das fränkische Reich zur germanisch-romanischen Weltmonarchie erweitert hatte, murbe er ju Weihnachten 800 von Bapft Leo III. zum Raifer getrönt und als folcher aboriert, ein Greignis, bem bie Auflöfung bes fränkischen Reiches entkeimte. Die Raiferwürde, welche bie kirchliche Einheit ber abendländischen Christenheit zu ftaatsrecht= lichem Ausdruck bringen follte und daher begrifflich die Unteilbarkeit ber Regierungsgewalt voraussette, gab den Anlaß zu Neuerungen, welche bie biefer 3bee miberfprechenden Grundfate ber bertommlichen fränklischen Thronfolgeordnung zu beseitigen oder boch abzuschmächen fuchten. Diefe Bersuche führten bie inneren Rämpfe herbei, die unter Ludwig I. und feinen Söhnen das Reich zerrütteten. Sie blieben erfolglos, benn im Vertrage von Verbun (843) wurde bas Reich wieder gemäß der altfränkischen Teilungssitte geteilt. Andrerseits haben sie bie Kraft bes Reiches fo fehr geschmächt, daß es trop vorübergehender Bereinigung ber Teilreiche seinen Aufgaben im Inneren und ben äußeren Feinden nicht mehr gewachsen blieb und schließlich in fünf fleinere Reiche auseinanderfiel. Eines bavon bildeten die rein deutschen Stämme, bie sich im November 887 ben Karolinger Arnulf zum König setten. Seit diefer Zeit gab es ein beutsches Reich. Nicht ber Vertrag von Verbun bestimmt fein Geburtsjahr, weil barnach trop ber Teilungen ber Gebanke ber Gesamtherrschaft noch lebendig blieb und unter Karl bem Dicken eine Wiedervereinigung ber Reichsteile erfolgte. Das beutsche Reich ift auch nicht von bem Aussterben ber oftfränkischen Karolinger zu batieren. Die karolingische Dynastie hat bas fränkische Reich überlebt, welches feinerseits den Sturz bes merowingischen Königsgeschlechtes überbauert hatte. Für die rechts= geschichtliche Betrachtung ist nicht bas bynastische Moment maßgebend, fondern die 887 erfolate dauernde Sonderung Westfranciens und Oftfranciens 1, auf deren Verbindung bas Befen ber fränkischen Universalmonarchie beruht hatte. Sie hat nicht, wie bie römische, bie nationalen Bildungen aufgelöft, sondern bie Entstehung nationaler Staaten vermittelt, zugleich aber gemiffe Grundlagen des Rechtes und ber

Digitized by Google

¹ Chron. reg. Franc. SS. III 214: hic divisio facta est inter Teutones Francos et Latinos Francos.

Rultur geschaffen, die während des Mittelalters und zum Teil noch heute ein Gemeingut der Staaten des westlichen und mittleren Su= ropa sind.

Bait, Deutsche Verfassungsgeschichte II 8 1882, III 2 1883, IV 2 Sohm, Frantische Reichs= und Gerichtsverfassung 1871. 1885. Dönniges, Das deutsche Staatsrecht und bie beutsche Reichsverfassung 1842. Löbell, Gregor von Tours und feine Beit 2. Aufl. 1869. Unger, Geschichte bes öffentlichen Rechts in den Landen zwischen Mieberrhein und Nieberelbe bis 840 1840. Raufmann, Deutsche Geschichte bis auf Karl ben Großen II 1881. Urnolb, Deutsche Geschichte, fränkische Zeit 1881. Dahn, Die Könige ber Germanen VII 1894. 1895, VIII 1897 ff. Ernst Mayer, Deutsche und fran= jöfische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert 1899. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter ben Karolingern 1896. E. Dümmler, Geschichte bes ostfränkischen Reiches² 1887 f. Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, La monarchie franque 1888. Jules Tardif, Études sur les institutions politiques et administratives de la France I 1881. Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France II 1888, III 1889. Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France I 1890. Ebgar Loening, Das Rirchenrecht im Reiche ber Merowinger 1878.

§ 11. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlageu der Rechtsbildung.

I. Wirtschaftsleben. Die Berührung mit der römischen Rultur, die Annahme des Christentums, die Erwerbung römischen Gebietes, bie Erstarfung ber königlichen Gewalt und bie Wirfungen ber Aufteilung bes Acterlandes brachten tiefgreifende Anderungen in ben wirtschaftlichen Verhältnissen des Volkes hervor. Die durchschnittliche Gleichförmigkeit der Grundbesitzverhältnisse verschwand. Eine Landteilung wie Westgoten und Burgunder haben die Franken mit ben römischen Provinzialen nicht vorgenommen. Durch die Groberungen wurde zunächft nur der König großer Grundbesitzer, ba er bie römischen Fistalgüter an fich zog, allein burch ihn wurden es getreue Franken, die er für geleistete Dienste mit Grund und Boden belohnte. Die Adligen mochten sich vielfach von vornherein, wenigstens bei einzelnen Stämmen, vor ben Gemeinfreien burch größeres Besittum ausgezeichnet haben. Die Rirche, die man in Gallien als Großgrundbesitzer vorfand, fette fich in biefer Eigenschaft auch in ben beutschen Stammlanden

§ 11. Die wirtschaftl. und gesellschaftl. Grundlagen ber Rechtsbildung. 27

fest. Der Gegensatz zwischen dem grundbesitzenden Adel Galliens, den fenatorischen Geschlechtern, und einem landlosen Proletariat übte fchließlich feine Rückwirtung auf die Verhältniffe bei den Germanen. Das Recht der Rodung mußte allmählich zu einer Verschiebung ber Besitzstände führen, ba nur ben Reicheren die Verfügung über eine größere Zahl von Arbeitskräften die Mittel bot, die Gewinnung von Neuland burch Rodung im großen Stile zu betreiben. Wie somit einerseits ein großer Grundbesit entstand, fo murbe andererseits ber Normalbesit verringert, ba er die auf ihm haftenden öffentlichen Lasten nicht mehr zu ertragen vermochte und vielfach in grundherrliche Abhängigkeit geriet. Große Grundkomplege, bie fich auf bieje Beije gebildet hatten, fchieden aus bem Verbande ber freien Dorffchaften und Bauernschaften, häufig auch ber Markgenoffenschaften aus. Es entstanden besondere grundherrliche Gemeinden, bestehend aus abhängigen göfen, beren Mittelpunkt der Herrenhof, Fronhof oder Salhof (mansus indominicatus) war, an welchen Abgaben und Dienste geleistet wurden, von welchem bie Anordnungen über bie Bewirtschaftung ergingen.

Die Ausbildung großen Grundbesites murbe aber in ihren wirtschaftlichen Folgen sofort wieder ausgeglichen durch die Entstehung zahlreicher Leiheverhältnisse, welche die unmittelbare Nutzung unter viele einzelne verteilten. Die großen Grundherren gaben nämlich einen namhaften Teil ihrer Ländereien, zum Teil schon durch ben Mangel genügender unfreier Arbeitsträfte hierzu gebrängt, als Leihegut aus. Das Leihegut tritt in zwei Grundformen auf, bie auf Jahrhunderte hinaus die agrarischen Verhältnisse Deutschlands beherrschen. Die eine ift das Zinsgut, oftmals ein Leiheverhältnis niederer Ordnung, nämlich bann wenn es sich durch die wirtschaftliche Abhängigkeit von einem gerrenhofe und burch die Art ber Zinfe und Dienste als folches charakteri= fiert. Die andere ist das Lehen, ein Leiheverhältnis höherer Ordnung, welches öffentlichrechtlichen Zwecken feine Entstehung verdankt und ben Beliehenen nicht zu wirtschaftlichen, sondern zu öffentlichrechtlichen, insbesondere militärischen Diensten beranzieht. Beide Besitzformen wirken zusammen, um burch die Aufteilung der Bodenrente die germanisch-romanische Welt vor ben traffen gesellschaftlichen Gegensätzen zu bewahren, wie sie im römischen Reiche zur Zeit seines Verfalles vorhanden waren.

Das germanische Münzwesen schloß sich zunächst an bas römische an. Doch hat bei ben Franken balb nach ber Eroberung Galliens eine Neuordnung ftattgefunden, die den Goldsolidus in vierzig Silberbenare teilte¹. Aus dem Pfund Gold wurden anfänglich 72, später 84 Goldschillinge geprägt. Nicht lange vor der Mitte des achten Jahrhunderts ging man zur Silberwährung über. Sie rechnet auf den Silbersolidus, der nicht ausgeprägt wurde und nur Rechnungsmünze war, zwölf Silberdenare. Aus dem Pfunde Silber wurde der Münzwert von 22, seit 779 von 20 Solidi ausgeprägt. Doch hat Karl der Große um 781 an Stelle des römischen Pfundes ein neues schwereres Pfund eingeführt.

II. Das Ständewesen. hand in hand mit ber Umwand= lung ber Besitzverhältniffe geht eine Zersetzung ber bisherigen Stände= aliederung. Innerhalb des Kreises der Freien entstehen persönliche Sous- und dingliche Abhängigkeitsverhältniffe. Schusbedürftige Freie begeben sich als Mundmannen in die Schutherrschaft eines Mächtigen, ber fie por Vergewaltigung schützen und im Bedürfnisfall vor Gericht vertreten foll. Sie bezahlen ben gemährten Schutz mit firen Binfen ober Diensten und gelten infolge folcher Standesvormunbschaft nicht mehr für vollfrei. Neben diesem Vogteiverhältnis niederer Ordnung entsteht in der Bassallität ein Schutz- und Dienstverhältnis höherer Ordnung, das zwischen freien Leuten ohne Schmälerung ihrer Standesrechte eingegangen werden tann. Bu einer Minderung ber vollen Freiheit führte bie Annahme eines wirtschaftlich abhängigen Zinsqutes, wenn, was schließlich als selbstverständliche Folge galt, ber im übrigen besitzlofe gintersaffe in ein Schutverhältnis zum Grundherrn gelangte, aus welchem bem herrn Dritten und ber öffentlichen Gewalt gegenüber eine dauernde haftung für den hintersaffen erwuchs.

Während ein Teil ber Freien unter das Niveau ber gemeinen Freiheit hinabsant und die Kluft zwischen Freiheit und Unfreiheit ausfüllen half, stieg ein anderer Teil über ben Stand der Gemein= freien empor. Es entwickelten sich nämlich die Ansätze eines neuen Adels, dessen Entstehungsgrund der Königsdienst war. Dieser gab höhere Rechte, zumal höheres Wergeld, mochte er nun durch Über= nahme eines königlichen Amtes oder durch Sintritt in die königliche Gefolgsgenossenschaft begründet werden. Mit dem Erblichwerden dieser und analoger Verhältnisse sind alle Merkmale des höheren Standes

¹ In Umlauf waren insbesondere die Drittel des Goldsolidus, trientes, tremisses. Bayern und Alemannen teilten den Solidus in zwölf saigae.

§ 11. Die wirtschaftl. und gesellschaftl. Grundlagen ber Rechtsbilbung. 29

gegeben. In den Bolksrechten der meisten Stämme finden wir einen Geburtsadel, bessen Mitglieder (nobiles, adalingi) ein höheres Wergeld genossen als die Gemeinfreien (liberi, ingenui). Bei den Franken war der Adel auf das Königsgeschlecht beschränkt. Bei den übrigen Stämmen ist er entweder völlig oder zum Teil in den königlichen Dienstadel aufgegangen.

Der Gegensatz zwischen Freien und Unfreien erlitt auch von unten ber eine allmähliche Abstumpfung, indem die Rnechte schlechtweg einer beschränkten Rechtsfähigkeit teilhaftig wurden und einzelne Rlaffen von Rnechten eine ber halbfreiheit verwandte Stellung erlangten ober geradezu in den Stand der halbfreien aufrückten. Gine rechtlich beporzugte Stellung gewannen bie servi casati ober mansionarii, Rnechte, bie auf einer hufe des herrn angesiedelt find, ohne diefe hufe vom herrn nicht veräußert werden können und baber zu den 3mmobilien gezählt werden. Rnechte höheren Ranges waren die Ministeri= alen, vassi, pueri, Unfreie, die in der persönlichen Umgebung des Berrn bienten, insbesondere eines ber vier gebräuchlichen hausämter, bes Truchseffen, Rämmerers, Schenken und Marschalls, versahen. Derjenige von ihnen, der zugleich die Oberaufficht über die hausverwaltung führte, wurde als Seneschall (maior domus) bezeichnet. Nicht felten pflegten die Herren solche Rnechte, die ihre persönliche Umgebung bildeten, zu bewaffnen und aus ihnen eine Schar von Brivatsoldaten zu bilben. Die Ministerialen des Königs und die servi casati des Fistus erlangten das Wergeld und die Stellung der Halbfreien. Allgemeine Vorrechte hatten auch die Rnechte der Rirche. Die unterste Stufe der Unfreien bezeichnet der Ausbrud mancipia. Diese konnten wie Fahrnis veräußert werden.

III. Die Sippe. Die rechtlichen Funktionen ber Sippe standen jest fast allenthalben nicht mehr dem agnatischen Geschlechtsverbande, sondern der Blutsverwandtschaft überhaupt zu und erfuhren in dieser Zeit der erstarkenden Staatsgewalt eine zunehmende Abschwächung. Die Fehbe zum Zweck der Rache wurde zunächst durch das Verbot gewisser Rachetaten und durch die Einengung des ihr ausgesetzten Berwandtenkreises beschränkt, dis endlich die Karolinger die Neuerung anordneten, daß in den Fällen, wo das Volksrecht die Fehbe noch erlaubte, die sehbelussigen Parteien von den öffentlichen Beamten zum Sühnevertrag gezwungen werden konnten durch den amtlichen Befehl, die Sühne zu empfangen bezw. zu leisten. Die Haftung der Sippe für bas verwirkte Wergelb muß bereits in dieser Periode bei verschiedenen Stämmen, insbesondere bei den Oberdeutschen, verschwunden sein. Der Eid mit Helfern brauchte, von bestimmten Ausnahmesällen abgesehen, nicht mehr mit Blutsverwandten geschworen zu werden. Die Vormundschaft der Sippe wurde durch die Rechte des gedorenen Vormundes auf eine obervormundschaftliche Stellung beschränkt, während eine solche auch die Staatsgewalt wenigstens theoretisch in Anspruch nahm. Dem Festhalten des Grundbesiges innerhalb der Familie setze die Geschgebung im Widerspruch zu den alten Stammesrechten eine beschränkte Veräußerungsfreiheit des Besitzers entgegen. Im Widerstreite mit dem erklusiven Familiengeiste brachte die Kirche mit Hilfe des Staates ein ausgedehntes Verbot der Verwandtschaftsehen zur Geltung.

Siehe bie zu § 2 angeführten Werke von Meiten, Inama = Sternegg, Lamprecht, v. Maurer und Schupfer, ferner Wait, Über bie altbeutsche Hufe in bessen gesammelten Abhandlungen I 1896, S. 123. Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs, 3.¹ f. NG. XII. v. Inama = Sternegg, Die Ausdilbung vorgen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit in Schwollers Staats= und sozialwissenschaftlichen Forschungen I 1878. Schröder, Die Ausdreitung ver sallichen Franken, Forschungen zur beutschen Geschichte XIX; — Die Franken und ihr Recht, B.² f. RG. II 49 ff. Halban=Blumenstof, Entstehung ves deutschen Immobiliareigentums I 1894. L. v. Maurer, Geschichte ver Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Holbe Irminon I 1844.

Baiz, Über die Münzverhältniffe in den älteren Rechtsbüchern bes fränk. Reichs, gesammelte Abh. I 260. Soetbeer, Beiträge zur Gesch. des Geld= und Münzwesens, Forschungen zur beutschen Geschichte I, II, IV, VI. Prou, Introduction au catalogue des monnaies mérovingiennes de la bibl. nationale 1892; — Introduction au catalogue des monnaies carolingiennes 1896. Hilliger, Studien zu mittel= alterl. Maßen u. Gewichten, Hift. Vierteljahrschr. III 161. Bino= gradoff, 3.² f. M.S. XXIII 126.

Über bas Ständewesen siehe bie Literatur zu § 3. Dazu Chabert, Bruchstücke einer Staats= und Rechtsgesch. der beutsch=österr. Länder, Denkschriften der Wiener Akademie III, IV. Dahn, Gesellschaft und Staat in den germ. Reichen der Bölkerwanderung, Histor. Taschenbuch 5. Folge III. Heck, Altfriestische Gerichtsverfassurg 1894, S. 298 ff.; — Die Gemeinfreien der karol. Volksrechte 1900. Hunner, Nobiles und Gemeinfreie der karol. Volksrechte 3.^a f. RG. XIX 76; — Ständerechtliche Probleme ebenda XXIII 193 ff. Vinogradoff, Bergeld und Stand 3.^a f. RG. XXIII 123.

§ 12. Die Rechtsbildung.

§ 12. Die Rechtsbildung.

Innerhalb des fränkischen Reiches erhielt sich die Besonderheit des Rechtes nach Nationalitäten und Stämmen. Auch bei den einzelnen Stämmen war das Recht kein einheitliches. So hatten bei den Franken die Salier, die Ribuarier und die Chamaven verschiedenes Recht. Bei den Sachsen war in manchen Beziehungen das Recht der Westfalen ein anderes als das der Ostfalen und Engern. In Friesland wichen die Rechte der Ostfriesen und der Westfriesen vielfach voneinander und von dem mittelfriesischen Rechte ab.

Für die Wechfelbeziehungen der Untertanen des fränkischen Reiches entwickelte sich das Prinzip der Persönlichkeit des Rechts, demzufolge jeder nach der Lex originis, d. h. nach dem Rechte beurteilt wurde, in dem er geboren worden war¹. Besondere Grundsätze galten für die Entscheidung der Frage, welches Recht maßgebend sei, wenn an einem Rechtsverhältnisse mehrere Personen verschiedenen Geburtsrechtes beteiligt waren³. Die Frau erwarb durch die Scheschließung das Stammesrecht, nach dem der Schemann lebte. Die Kirche wurde nach römischem Rechte beurteilt³. In Gegenden mit gemischter Bevölkerung, namentlich in Italien, wurde es Sitte, daß die Parteien vor Gericht und bei Rechtsgeschäften das Recht angaben, nach dem sie lebten, und daß diese Erklärungen⁴ in die Gerichts- und Geschäftsurkunden aufgenommen wurden.

¹ Lex Ribuaria 31, 3: ut infra pago Ribuario tam Franci, Burgundionis, Alamanni seu de quacumque natione conmoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci contenit, ubi natus fuit, sic respondeat; § 4: Quod si damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ribuariam, damnum susteneat.

² Wergeld und Bußen richteten sich regelmäßig nach dem Geburtsrechte des Berletzten, öffentliche Strasen nach dem des Täters. Doch begann seit dem neunten Jahrhundert im Strasrecht zunächst für bestimmte Verbrechen das Recht des Tatortes durchzudringen. Vor Gericht verteidigte sich der Veklagte nach seinem Geburtsrechte. Bei Verträgen verpflichtete sich jeder Teil gemäß dem Rechte, in dem er geboren war. Die Cheschließung hatte daher die Rechte beider Shegatten zu beachten. Das Erbrecht bestimmte sich nach dem Stammesrechte des Erblassers.

⁸ Lex Ribuaria 58,1: secundum legem Romanam, quam ecclesia vivit. Dies galt nicht für Eigenkirchen.

⁴ In der germanistischen Literatur werden sie als professiones iuris bezeichnet.

Wo die römische Bevölkerung dichter faß, lebte sie nach römischem Dieses hat bei ihr eine ähnliche Brechung erfahren, wie bas Rechte. von ihr gesprochene Latein. Bei den römischen Provinzialen entwidelte sich nämlich ein Bulgarrecht, welches, ben Buftanden ber Zeit angepaßt, fich als eine Fortbildung ober Entartung des reinen römischen Rechtes barftellt. Auch brangen germanische Institutionen in bas Recht der römischen Bevölkerung, namentlich in bas Familienund Bertragsrecht ein. Sinwiederum haben ichon in fränkischer Zeit bie germanischen Stämme, die mit den Römern in engere örtliche Berührung traten, einzelne römische Rechtsanschauungen und Gin= richtungen aufgenommen, nicht ohne sie felbständig umzubilden und fort= zubilben. Die Sprache der Gesetzgebung und der Urfunden entlehnten fie durchmeg den Romanen. Gleichmie biese unter bem Einfluß bes Bulgarlateins fteht, fo biente auch bei der Aufnahme römischen Rechts= ftoffes nicht das römische Recht der Rechtssammlungen, sondern bas Bulgarrecht ber römischen Brovinzialen als Anknüpfungspunkt.

Unter ben beutschen Stammesrechten hat im fränkischen Reiche. entsprechend ber herrschenden Stellung ber Franken, bas frankische Recht, und zwar unter ben Merowingern das falische, später bas ribuarische, die führende Rolle. Abaefeben von den königlichen Sayungen und Verordnungen, welche fränklische Rechtsbegriffe und Einrichtungen außerhalb ber fränkischen Stammesgebiete zur Anwendung brachten, wirkte bie Rechtsprechung bes frankischen Rönigs= aerichtes uniformierend und machten die zahlreichen Franken, die als missi, als Grafen ober königliche Gutsverwalter ober als geiftliche Bürdenträger in den nichtfräntischen Reichsteilen tätig waren, bewußt ober unbewußt ihren Ginfluß zu Gunften bes fränkischen Rechtes geltend. Trot ber Anfänge einer auf vorwiegend fränkischer Grundlage sich ausbildenden Rechtseinheit ift es jedoch der Rechtsentwicklung innerhalb des fränkischen Reiches mit nichten gelungen, den Gegensatz ber Stammesrechte zu überwinden. Das zeigt am deutlichsten das Auftauchen von Projekten, bie vermißte Rechtseinheit auf bem Wege ber Gesetzgebung berzustellen. Rarl der Große hegte nach feiner Raiferfrönung ben Blan, die Verschiedenheiten zwischen bei beiben fränkischen Bolksrechten zu beseitigen. Ein burgundischer Bischof, Agobard von Lyon, schrieb an Ludwig den Frommen, er möge das fränkische Stammesrecht zum allgemeinen Reichsrecht erheben, damit alle wie unter ber herrschaft eines Rönigs, fo auch unter ber herrschaft

eines Rechtes stünden. Werfen diese Pläne, die nicht zur Ausführung gelangten, ein helles Streiflicht auf die Tragweite jener zentralistischen Tendenzen, wie sie unter Karl dem Großen herangereist waren und unter Ludwig dem Frommen namentlich von der hohen fränklichen Geistlichkeit vertreten wurden, so zeigen sie andererseits, wie weit man tatsächlich von der Rechtseinheit entfernt war zu einer Zeit, da die Einheitsbestrebungen in der fränklichen Monarchie auf ihrem Sipfelpunkte standen.

Die Fortbildung des Rechtes erfolgte zum Teil als eine gewohnheitsrechtliche, zum Teil im Wege der Satung. Das Recht, das ber Teilnahme bes Volkes an der Rechtsprechung und Rechtsfazung feine Entstehung verdankte, nennen wir Volksrecht. Das Rönigtum übte nicht nur das Recht der Mitwirkung an der volksrechtlichen Satung, bie nicht selten aus der Initiative des Königs hervorging und in feinem Namen erfolgte, sondern ber Rönig murbe auch zu einem felb= ftändigen Faktor der Rechtsbildung. 3m Wege ber Verwaltungs= praxis und königlichen Verordnung sehten sich neue Rechtsfäte und Rechtseinrichtungen burch, die in den Bolksgerichten mit Hilfe ber richterlichen Amtsgewalt zur Anwendung gebracht wurden. In der jüngeren rechtsgeschichtlichen Literatur pflegt man biese Neuerungen, weil sie in der Amtsgewalt des Königs und seines Beamtentums ihren Ausgangspunkt haben, zur Unterscheidung vom Volksrechte als Rönigs= recht zusammenzufassen. Bum Teil ergänzen sie bas Bolksrecht, zum Teil widerstreiten sie ihm, zum Teil treten sie zunächst in Konkurrenz mit entsprechenden Ginrichtungen bes alten Bolksrechtes, um fie schließ= lich zu verbrängen. Bielfach ift bas Königsrecht im Laufe ber Zeit fraft Gewohnheitsrecht ober Satung in bas Bolksrecht übergegangen. Um weitesten gedieh die Entwicklung des Königsrechtes im Rönigs= gerichte, wo burch die außerorbentliche Gerichtsgewalt des Königs eine Anzahl von Institutionen geschaffen wurde, bie den Bolksgerichten als folchen versagt blieben.

über das Prinzip der Persönlichkeit der Rechte handeln außer den Lehr= und Handbüchern der D. RG. u. a. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter I 115 ff. Stobbe, Personalität und Territorialität des Rechts im Jahrbuch des gemeinen d. R. VI 21. Stouff, Étude sur le principe de la personnalité des lois 1894. — Über römisches Bulgarrecht H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte ber röm. und germ. Urlunde 1880 I 113. Vergl. Mitteis, Reichsrecht

Brunner, Grundzüge b. beutiden Rechtsgefcicte. 2. Aufi.

und Volksrecht in den öftlichen Provinzen des röm. Kaiserreichs 1891, S. 3 ff. — Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht in der 3.³ f. RG. 1; — Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 1871, S. 102 ff. Gerhard Seeliger, Volksrecht und Königsrecht? in der historischen Vierteljahrschrift 1898 I. v. Halban, Das röm. Recht in den german. Volksstaaten 1899 in Gierkes Untersuchungen LVI. LXIV.

§ 13. Die Rechtsdentmäler.

Reichlich fließt in dieser Periode die Quelle des geschriebenen Rechts. Allenthalben erweckten die neuen Lebensverhältnisse das Bedürfnis, neues Recht zu setzen und das bestehende Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen. Den entscheidenden Anlaß zur schriftlichen Fizierung des Rechtes gab die Einwirkung der christlich-römischen Kultur. Darum setz auch bei den Stämmen, die zuerst mit ihr in dauernde Berührung traten, die Aufzeichnung des Rechtes am frühesten ein. Unter den Rechtsquellen dieser Zeit sind zu unterscheiden: die Leges, auch Leges darbarorum, von den Neueren Volksrechte genannt, die Verordnungen ver fränkischen Könige und Hausmeier, die Formelsammlungen und Urtunden.

1. Die Leges find bestimmt, das Stammesrecht in sich aufzunehmen. Bum Teile stellen fie fich als Satzungen, zum Teile als Ergebnis von Rechtsweisungen über geltendes Gewohnheitsrecht bar. Die Satuna und Fixierung des Rechtes ging entweder vom Volke aus ober sie geschah boch, wo nicht wie bei gewaltsam unterworfenen Stämmen Ausnahmeverhältnisse vorlagen, unter Beteiligung des Volkes 1. Denn der König war an sich nicht befugt, das Recht des Stammes einseitig zu ändern. Doch wuchs mit ber steigenden Gewalt bes Königtums ber Anteil, ben es an ber Satung und Aufzeichnung ber sogen. Volksrechte nahm. Der Inhalt ber Leges ift zum großen Teil ftrafrechtlicher und prozegrechtlicher Ratur; einen hauptbestandteil bilden die Bußbestimmungen. Übrigens wollen die Bolksrechte den Rechtszustand nicht in erschöpfender Beise barftellen; fie fegen einen aroßen Teil des geltenden Rechtes als befannt voraus und beschränken fich auf jene Rechtsfähe, zu beren Fixierung ein besonderer Anlag vor= lag. Bei ben meisten Stämmen hat ber Inhalt ber ursprünglich ab-

¹ Die Sazung wird als Vereinbarung aufgefaßt. Sie bezeichnet fich daher nicht felten als pactus. Der einzelne Rechtsfaz leitet fich wohl auch mit den Worten ein: hoc convenit observare.

gefaßten Lox hinterher burch neue Satungen Zusätze erhalten, Änderungen erlitten. Das Verfahren, durch das man folche Novellen mit dem Terte der alten Lox in Verbindung brachte, war bei den verschiedenen Stämmen ein verschiedenartiges. Bei den Weftgoten ist aus folchen Anlässen die ursprüngliche Aufzeichnung einer amtlichen Umarbeitung unterzogen worden. Besondere Fürsorge für Aufzeichnung und Reform der Bolksrechte wird in älteren Nachrichten dem Merowinger Dagobert I. und Karl dem Großen, diesem namentlich aus Anlaß eines 802/3 zu Nachen abgehaltenen Reichstages¹, zuaeschrieben.

Von den deutschen Bolksrechten kommt als das älteste und alter= tümlichste das der falischen Franken, die Lox Salica, in Betracht. Nach ben Prologen zum falischen Volksrechte hat bei ben falischen Franken eine Satzung und Aufzeichnung bes Rechts bereits in ber Zeit vor Chlodowech stattgefunden. Allein die aus den ältesten vorhandenen Texten ersichtliche Grundgestalt tann bie Lex erst erhalten haben zu einer Zeit, ba die Franken schon zum Teile christianisiert waren, so daß Christentum und Seidentum, die in den Rechtsfäten gleichmäßig ignoriert werden, fich in ber Maffe bes Bolkes noch gegen= feitig bie Bagschale hielten, ba bas fränkische Reich fich bereits unter ber herrichaft eines Rönigs befand und mit dem Reiche ber Bestgoten grenzte, und nachdem furz vorher eine Münzreform stattgefunden hatte, fraft beren 40 Denare auf einen Solidus gingen, Anhaltspunkte, welche die Zeit vor Chlodowech ausschließen, unter dem fie wegen ihres sonstigen altertumlichen Inhaltes noch zum Abschluß gelangt sein muß. Einzelnen Stellen und Rechtsfäten ber Lex liegt bie Benutzung der Gesete bes Westgotenkönigs Eurich zu Grunde. Die älteren Texte enthalten die sogen. malbergische Gloffe, Ginschiebsel von altfränkischen Wörtern, bie bem lateinischen Terte ber Lox nachträglich eingefügt wurden, um ihn burch Ausbrücke zu erläutern ober zu ergänzen, wie sie bei Gericht (in mallobergo) üblich waren. Der Inhalt der Lox wurde, abgesehen von der gewohnheits-

3*

¹ Annales Laureshamenses jum Jahre 802, Mon. Germ. hist. Scriptores I 38: imperator... congregavit duces, comites et reliquo Christiano populo cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare ubi necesse fuit et emendatam legem scribere.

Erftes Buch. Erfter Abschnitt. Die frantische Beit.

rechtlichen Umbilbung des altfalischen Rechts, vielfach durch neuere Sayungen veränbert. Jeboch wurde ber Text bes Bolksrechts nach Chlodowech weder offiziell umgearbeitet, noch wurden die Novellen bamit irgendwie amtlich in Verbindung gebracht. Es wurde vielmehr ben Abschreibern überlaffen, fie ber Lox beliebig eins ober anzufügen. fo baß bie handschriften febr schwankende und abweichende Formen aufweisen. Soweit fie uns erhalten find, zerfallen fie in vier Familien, von denen die erste aus vier handschriften gebildet wird, die den Tert in einer der ursprünglichen Form am nächsten stehenden Gestaltung in 65 Titeln überliefern. Die zweite Familie bietet einen aus handschriften ber ersten kompilierten und erweiterten Text gleichfalls in Die britte Familie enthält einen abgefürzten Text in 65 Titeln. 99 Titeln, westfränkischer Serkunft, teils mit, teils ohne malbergische Gloffe. Die Rezensionen ber vierten Familie, welche die Gloffen gleich= falls ausstößt und eine von den ärgsten Barbarismen gereinigte Latinität herzustellen sucht, werden als Lex Salica emendata ober reformata bezeichnet. Von einem Teile des Rubrikenverzeichnisses, von dem ersten . Titel und von einem Teile des zweiten Titels find uns bie Refte einer im neunten Sahrhundert entstandenen oftfränkischen Übersezung erhalten.

Die Lex Ribuaria, bas Bolfsrecht ber ribuarischen Franten, ift nur in einer Tertform überliefert, welche in farolingifcher Zeit, wahrscheinlich noch im achten Sahrhundert, jedenfalls vor 803, entstand. Die Abfassung der Lox, die aus mehreren unaleich= artigen Bestandteilen zusammengesettt ift, reicht aber in die merowinaische Zeit zurück. Sie ist mit Benutzung ber Lex Salica ausgearbeitet worden. Ein ältester Bestandteil tennzeichnet sich burch fein altribuarisches Bußsystem, ein zweiter stellt sich als systematische Um= arbeitung des falischen Bolksrechtes bar, welche die ben Ribuariern fremden Rechtsinstitute und die bereits veralteten Titel ber Borlage absichtlich überging. Ein britter Teil somie ein in den zweiten ein= eingeschobenes Rönigsgesets icheinen unter Dagobert I. (628-639) ent= ftanden zu fein, mährend die ersten zwei Bestandteile noch dem fechsten Jahrhundert angehören dürften. — Ein Sonderrecht, das in Einzeln= heiten vom ribuarischen abwich, befagen bie chamavischen Franken, bie bas nach ihnen benannte, am Niederrhein und an der Mffel gelegene Hamaland und etliche benachbarte Gaue bewohnten. Gegen Ende des achten ober zu Anfang des neunten Jahrhunderts, vermutlich in den Jahren 802/3, wurde über das chamavische Sonderrecht ein Weistum aufgenommen. Die Aufzeichnung dieses Weistums ist die Ewa Chamavorum, die 48 knappgefaßte Kapitel enthält.

Die älteste Aufzeichnung bes Bolksrechtes ber Alamannen ist ber sogen. Pactus, von dem uns nur fünf Fragmente überliefert find, eine Sazung, die spezisisch falfränkische Rechtsausdrücke anwendet und wahrscheinlich in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, vermutlich unter Dagobert I., entstanden ist.

Eine umfassendere und besser geordnete Satzung erhielt ber Stamm ber Alamannen burch die Lex Alamannorum, die unter Herzog Lantfrit von Schwaben († 730) auf einer alamannischen Stammesversammlung, wahrscheinlich 717—719 (in der Regierungszeit des fränklischen Königs Chlotars IV.) zustande kam. Unbegründet ist die Annahme von brei verschiedenen Redaktionen dieser Lex.

Das bayrische Bolfsrecht, die Lex Baiuwariorum, wurde nach dem Vorbilde der Lex Alamannorum und mit starker Benutzung jener Gesette bes Westgotenkönigs Gurich abgefaßt, die in den von den Westaoten nach der Niederlage Alarichs II. aufgegebenen Gebieten Galliens in Geltung geblieben waren. Die uns vorliegende Fassung ber Lex entstand unter Mitwirkung der fränkischen Staatsgewalt und ber bayrischen iudlees wahrscheinlich unter bem Bayernherzog Obilo in den Jahren 743-748. Gine Anzahl von Rechtsfäten geht auf ein vermutlich unter Dagobert I. 629-634 entstandenes Rönigsgesets firchen= und ftaatsrechtlichen Inhalts zurück, das für eine Mehrheit fränkischer Herzogtümer bestimmt war und auch bei der Abfassung der Lex Alamannorum benutzt worden ift. Einen Anhang zum baprischen Bolksrechte bilben zwei aus ben Beschluffen bayrischer Stammesversammlungen hervorgegangene Novellen Tassilos III., die Dingol= finger Detrete und bie etwas jüngeren Neuchinger Detrete vom 14. Df= tober 771.

Für ben Stamm ber Sach sen sind uns aus ber Zeit Karls bes Großen mehrere Satzungen erhalten. Vermutlich im Jahre 782 er= ließ Karl ber Große für die damals unterworfenen sächsischen Gebiete die Capitulatio de partibus Saxoniae, gewiffermaßen ein Stand= rechtsgesetz, das die Herrschaft der Franken und des Christentums burch grausame Strasen sicherzustellen suchte. Minder streng ist das Capitulare Saxonicum, hervorgegangen aus den Beschlüffen einer im Jahre 797 unter Beteiligung von Sachsen zu Aachen abgehaltenen Reichsversammlung. Später als dieses Kapitular, wahrscheinlich im Anschluß an jenen Aachner Reichstag von 802 und 803, auf welchem Karl ber Große für die Aufzeichnung und Ergänzung ber Stammesrechte tätig war¹, wurde die Lex Saxonum abgefaßt. Man benutzte babei die Lex Ribuaria unter Berückfichtigung einer Er= gänzung, die diese durch ein vom Jahre 803 batiertes Kapitular er= halten hatte.

Ungefähr gleichzeitig entstand die Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum, eine Satzung für die in Thüringen seßhaften Stämme der Angeln, die im Gebiete der Unstrut wohnten (pagus Engleheim) und der Warnen, ihrer östlichen Nachbaren (Werenofeld). Sie lehnt sich an die Lex Ribuaria an und benutzt stellenweise auch die Lex Saxonum.

Nicht als eine Lex, sondern als eine Privatkompilation von Rechtsquellen verschiedener Entstehungszeit und verschiedenartigen Charakters stellt fich bie sogen. Lex Frisionum bar. Sie enthält einerseits Rechtsfäte, welche die Durchführung bes Christentums, andererseits solche, welche die örtliche Fortbauer bes heidentums 2 voraussetzen. Den Kern der sogen. Lex bildet eine kompilierende Aufzeichnung über das Recht der Mittelfriesen (zwischen dem Fli, bem Ausfluß ber Zuidersee, und ber Laveke), welche volksrechtliche Satungen und königliche Strafgesete des achten Jahrhunderts und Privatarbeiten in fich aufnahm und unter Rarl bem Großen, vielleicht als Vorarbeit für eine aus unbekannten Gründen unterbliebene amtliche Rebaktion, entstanden fein bürfte. Aus jüngerer, aber gleich= falls noch aus fränkischer Zeit ftammt bie fogen. Additio sapientum, eine Sammlung von Beistümern über friefisches Recht, die von zwei Rechtsgelehrten Namens Wulemar und Sarmund berrühren. Sowohl in die Lex als in die Additio wurden Zufäte über das Sonderrecht ber Westfriesen (vom Fli bis zum Sinkfal nördlich von Brügge) und ber Oftfriefen (von der Laveke bis zur Befer) eingeschoben.

2. Die Kapitularien. Die königlichen Sazungen der merowingischen Zeit führen die Bezeichnungen edictum, praeceptio, decretum, decretio, auctoritas. In karolingischer Zeit wird dafür ber Ausbruck

¹ Siehe oben S. 35 Anm. 1.

² Lex Fris. Add. tit. 11: hoc trans Laubachi de honore templorum. Qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare et in sabulo, quod accessus maris, operire solet, finduntur aures eius et castratur et immolatur diis, quorum templa violavit.

à,

capitulare technische Benennung. Capitulum bieg ber einzelne Abschnitt ber Satungsurfunde. Die Gesamtheit ber gleichzeitig ent= ftandenen und beurfundeten Rapitel wurde als capitulare ober capitula bezeichnet. Die Form der Beurfundung ift der bei den firchlichen Ronzilien üblichen verwandt. Je nachdem sie geistliche ober weltliche Anaelegenheiten behandeln, zerfallen bie Rapitularien in Capitula ecclesiastica und Capitula mundana. Doch gibt es auch folche, bie man als Capitula mixta bezeichnen könnte, b. h. folche, die sowohl weltliche als auch kirchliche Materien regeln. Aus ber Maffe ber Capitula mundana heben sich brei typische Arten von Rapitularien bervor: 1. Die Capitula legibus addenda, bie gleich bem Bolfsrechte gesetliche Rraft haben follen. Sie schaffen Stammesrecht, also persönliches Recht ber Stammesgenoffen eines einzelnen Stammes ober ein ben Angehörigen ber verschiedenen Stämme gemeinfames Recht, je nachdem fie einer bestimmten einzelnen Lex¹ oder allen Leges hinzugefügt werden follen. 280 wie bei den Franken die Rechtsprechung Sache der Gerichtsgemeinden mar, bedurften bie Capitula legibus addenda grunbfätlich ber Zuftimmung bes Bolkes², als beren Erfat man wohl auch den Konfens der auf dem Reichstag versammelten Menge gelten ließ. 2. Die Capitula per se scribenda, eigentliche Verordnungen, die territoriales Reichs= ober Landesrecht ichaffen. Der Rönig beriet fie regelmäßig mit den Großen des Reiches, beren Ronsens feit Ludwig I. mehr und mehr ins Gewicht fiel. 3. Die Capitula missorum, Rapitularien, die an die königlichen Missi gerichtet find. Sie werden ihnen gewöhnlich bei ber Absendung in ihre miffatischen Sprengel mitgegeben, entweder um ihnen als Instruktionen für ihre Amtstätigkeit zu bienen, ober um von ihnen zur allgemeinen Beachtung verkundigt zu werden. In der Zeit, ba die wichtigsten königlichen Rechte auf die hausmeier übergegangen waren, haben auch biese Rapitularien erlaffen⁸.

³ Von einem Rapitel bes Capitulare legibus addendum 818/19 besiten wir

¹ So 3. B. bas Capitulare legi Ribuariae additum vom Jahre 803, bie Capitula ad legem Baiwariorum addita von 801—813, bie Capitula legi Salicae addita von 820.

⁹ Quoniam lex consensu populi et constitutione regis fit heißt es im Edictum Pistense von 864 c. 6, Cap. II 313, eine Stelle, die mit Rücksicht auf ben Zusammenhang, in dem sie gebraucht wird, ihre Bedeutung nicht badurch verliert, daß sie aus Istdors Etymologien geschöpft ist.

Amtliche Sammlungen ber Kapitularien wurden nicht veranstaltet. Gine Privatsammlung von Rapitularien Karls des Großen und Lud= wigs I. versaßte mit Voranstellung der geistlichen Rapitularien, im übrigen nach chronologischer Anordnung der Abt Ansegisus von Fontanella (S. Bandrille, Diözese Rouen) im Jahre 827, eine Arbeit, die binnen kurzer Zeit das Ansehen einer amtlichen Sammlung erward. Für eine Ergänzung des Ansegisus gibt sich eine in Bestfrancien um die Mitte des neunten Jahrhunderts versertigte Sammlung angeblicher Rapitularien aus, deren Versafter sich als Levite Benedikt von Mainz einführt. Das Wert ist zum größten Teile eine in kirchlichem Interesse untern Jahrhunderts eine Sammlung der gegen Ende des zehnten Jahrhunderts eine Sammlung der baselbst zur Geltung gelangten Kapitularien veranstaltet, die man Capitulare schlechtweg oder Capitulare Langobardorum nannte.

3. Die Formelfammlungen und Urfunden. Um Formulare für bie Abfassung von Urkunden darzubieten, wurden im fränkischen Reiche zahlreiche Formelsammlungen abgefaßt, juristische Privatarbeiten, bie bas Urfundenwesen, wie sich an einzelnen Beispielen nachweisen läßt, mitunter auf Jahrhunderte hinaus beherrschten. Unter ihnen feien als bie wichtigsten hervorgehoben: 1. Die formulae Andecavenses, vermutlich das Formelbuch eines Schreibers ber ftädtischen Rurie ober eines Gerichtsschreibers ber Stabt Angers, aus bem Anfang bes siebenten Jahrhunderts. 2. Die formulae Marculfi, von einem Mönche Martulf abgefaßt und einem Bischof Landerich gewidmet, ber von manchen als Bischof von Paris, von anderen als Bischof von Meaur betrachtet wird. Die Sammlung, deren Entstehungszeit in die zweite Hälfte des siebenten Jahrhunderts fällt, bietet in einem ersten Buche Muster für cartae regales, in einem zweiten Formulare für Brivaturtunden, cartae pagenses. 3. Die formulae Turonenses, jünger als Martulf, aber noch ber merowingischen Zeit angehörig, in Tours vermutlich um bie Mitte des achten Jahrhunderts verfaßt. 4. Eine Bearbeitung des Martulf und der Turonischen Formeln ift bie collectio Flavinia censis, bie in ber zweiten hälfte bes achten Jahrhunderts zu Flavigny in Burgund entstand und einige wichtige felbständige Stude enthält. 5. Die formulae Senonenses,

eine mittelfränkische Übersetzung, die wahrscheinlich gegen Ende des neunten ober zu Anfang des zehnten Jahrhunderts in Lothringen entstanden ist. Rap. I 378.

unpassend auch Appendix Marculfi genannt, wahrscheinlich bas Formelbuch eines Schreibers des Grafen von Sens. Der Grunbstod ber Sammlung entstand in den Jahren 768-775. 6. Die formulae Bituricenses, eine ziemlich planlofe Rompilation von Stücken verschiedener Entstehungszeit, welche wahrscheinlich gegen Ende ber Regierung Rarls bes Großen zu Bourges zusammengeschrieben wurde. Die formulae Bignonianae, auf falischem Rechtsgebiete vor 7. 8. Eine westfränkische Formelsammlung, welche 775 entstanden. Merkel zuerst berausgaegeben hat, erst in tarolingischer Reit in einer Gegend mit dichter falischer Bevölkerung abgefaßt, aber doch ichon um 775 durch einen Nachtrag aus ben Bignonschen Formeln ergänzt und später mit weiteren Bufäten versehen. 9. Die formulae Salicae Lindenbrogianae, eine zuerst von Lindenbruch veröffentlichte Sammlung, die auf altsalischem Boben, vermutlich in den Gebieten an ber Maas und Schelbe, gegen Ausgang bes achten Jahrhunderts entstand. 10. Die formulae imperiales, Formeln für Raiser= urfunden, um 830 in ber Ranzlei Ludwigs I. zusammengestellt. 11. Das fogen. Formelbuch bes Bischofs Salomo III. von Ronftanz, bas ber Mönch Notker ber Stammler gegen Ende bes neunten Jahrhunderts in Sankt Gallen zusammenschrieb. 12. Die St. Emmeramer Fraamente, Überrefte einer arößeren Rompilation aus bem neunten Sahrhundert, welche die Lindenbruchschen Formeln und eine Überarbeitung Markulfscher Formeln in sich aufnahm.

Das germanische Urtundenwesen ist aus dem spätrömischen Urfundenwesen hervorgegangen, hat aber im Laufe feiner felbständigen Beiterentwickelung tiefgreifende Umgestaltungen erfahren. Die Ur= tunden icheiden fich in Königsurtunden und Brivaturtunden. Nur bie Rönigsurkunden, von welchen bie diplomata, capitularia, placita und indiculi als Rechtsbenkmäler am meisten ins Gewicht fallen, find öffentliche, d. h. an sich beweiskräftige, weil unanfechtbare Urkunden. Im Gegensatzt zu ben Bripaturkunden können fie der Zeugen entbehren, eine Eigenschaft, welche bie langobarbische Gerichtsurfunde mit ihnen Die Brivaturkunden zerfallen in cartae und notitiae. teilt. Die carta ift tonftitutive Urtunde, Geschäftsurtunde. Durch fie foll bas Rechtsgeschäft, bas fie bekundet, nicht bloß bewiesen, sondern abgeschloffen werben. Sie wird von dem Vertragsgegner bes Deftingtärs ber Urfunde, b. h. besjenigen, ber fie erhalten foll, ausgestellt. Die Form des mittels carta abzuschließenden Rechtsgeschäftes bildet der Urfundungsaft, welchem die traditio cartae, die Begebung der (noch unvollständigen) Urfunde aus der hand des Ausstellers in die Hand bes Deftinatärs, wesentlich ift. Bei der Übergabe werden von bem Aussteller mündliche Erklärungen über das abzuschließende Rechts= geschäft abgegeben, benen ber Tert ber Urfunde in dem die rechtliche Disvosition enthaltenden Teile entspricht. Nach der Begebung ber carta nehmen die Beugen die firmatio, roboratio, stipulatio, die Handfestung vor, darin bestehend, daß sie die Urkunde entweder berühren (cartam tangere) ober signieren ober unterschreiben. Die Unterzeichnung burch ben Aussteller ist üblich, aber nicht wesentlich. Schließlich vollzieht ber Schreiber bie Urfunde burch feine Unterschrift. Eine besondere Form der Urfundentradition bestand bei den Franken, Alamannen und anderen Stämmen. Hier pfleate nämlich ber Aussteller bie carta von ber Erbe aufzunehmen (cartam levare; vgl. finem levare im englischen Rechte, Broteft levieren im Bechfelrechte), um sie bann bem Destinatär darzureichen. Die notitia ist schlichte Beweisurkunde, d. h. sie hat nur die Aufgabe, als Beweismittel zu bienen, und ist baber im Tone eines Referates gehalten. Sie beurfundet entweder gerichtliche Handlungen ober außergerichtliche Rechtsgeschäfte. Letterenfalls ift das Rechtsgeschäft nicht etwa mittels ber Urtunde, sondern unabhängig von ihr zu ftande gekommen. Aussteller ber notitia tann ber Destinatär felbst fein. Die Zeugen ber notitia find nicht Zeugen bes Urfundungsaktes, sondern bes Rechtsgeschäftes, bas vor ber Beurkundung zum Abschluß gelangt war. Eine firmatio testium ist hier nicht erforderlich. Es genügt, daß die notitia bie Gegenwart ber Zeugen zu einem Bestanbteile bes Berichtes macht. den fie über bie beurfundete Handlung erstattet.

Stobbe, Geschichte ber beutschen Rechtsquellen I 1860. Gaupp, Das alte Geset ber Thüringer I: über die Familien ber altgermanischen Bolfsrechte 1834. Schröber, Zur Aunde ber beutschen Bolfsrechte, 3.² f. NG. VII 17 ff. Eine Zusammenstellung bes Inhalts ber Bolfsrechte gibt Davoud-Oghlou, Histoire de la législation des anciens Germains 2 Bbe. 1845. —. Über die älteren Kollektivausgaben der Rechtsquellen dieser Periode schobbe a. a. D., S. 8 ff. H. Brunner, Deutsche Kechtsgeschichte I 282. 285. F. Walter, Corpus iuris Germ. antiqui 1824. Eine Gesamtausgabe ist in den Monumenta Germaniae historica begonnen worden. Eine neue Ausgabe erscheint daselbst in Duartformat. Die Folioausgabe wurde mit dem fünsten Bande abgeschlössen. Eine Auswahl von Auszügen und Proben zum akade-

Digitized by Google

ч

mischen Gebrauch gibt Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler (mit Gloffar) 1875.

Lex Salica. Ausg. Pardessus, Loi Salique 1843. Wait, Das alte Recht der falischen Franken 1846 (bietet den Text auf Grund ber vier Handschriften der ersten Familie) mit einem Anhang von Müllenhoff über die deutschen Wörter der L. Salica. Merkel, Lex Salica 1850 mit einer Vorrebe von J. Grimm. Lex Salica hrsg. von Behrend, 2. Aufl. 1897. Lex Salica zum akademischen Gebrauch hrsg. und erläutert von heinrich Geffden 1898. Die auf umfaffenbster handschriftenvergleichung beruhende Ausgabe ift Hessels, Lex Salica: the ten texts with the glosses and the lex emendata fynoptisch mit Erläuterungen über die fränkischen Börter ber Lex v. 5. Kern, London 1880. Acht einzelne Handschriften brudte in sechs Heften ab Alfred Holber, Lex Salica 1879/80. Übersetzung und Kommentar, der aber nur mit Vorsicht zu benutzen ist, bietet Rnut Jungbohn Clement, Forschungen über bas Recht ber falischen Franken 1876. Literatur: Bait a. a. D. Behrend, Die Tertentwicklung ber Lex Salica, in ber 3.¹ f. MG. XIII. Hartmann, Beiträge zur Entstehungsgeschichte bes falischen Rechtes, in Forsch. z. beutsch. Gesch. XVI 609 ff. Schröder, Untersuchungen zu den fränkischen Bolks= rechten, Festschrift für Thöl 1879; - Die Franken und ihr Recht, in ber 3.º f. 96. II. Ban gelten, Bu ben Malbergischen Gloffen in ben Beiträgen zur Geschichte ber beutschen Sprache XXV 225 ff.

Lex Ribuaria. Ausg. Sohm in den Mon. Germ. Leges V und bavon ein Teytabbruck in 8° 1883. Synoptisch mit der Lex Salica bei Laspeyres, Lex Salica 1833. Bgl. Rogge, Observationes de peculiari legis Ribuariae cum Salica nexu 1823. Sohm, Über die Entstehung der Lex Ribuaria, in der 3.¹ f. NG. V 380. Ernst Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum 1886. Bgl. darüber H. Brunner in der Arit. Vierteljahresschrift XXIX 167. Julius Ficker, Die Heimat der Lex Ribuaria in den Mitt. f. österr. GF., 5. Ergänzungsband S. 52 ff.

Leges Francorum Chamavorum. Ausg. Sohm in den Mon. Germ. Leges V und in der Tertausg. der Lex Ribuaria. Bgl. Bert, Das Xantener Recht, in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1846. Jöpfl, Die Ewa Chamavorum, ein Beitrag zur Kritik und Erläuterung ihres Tertes 1856. Schröder, Untersuchungen zu den fränkischen Bolksrechten. Froidevaux, Études sur la Lex dicta Francorum Chamavorum 1891.

Leges Alamannorum. Ausg. Merkel in ben Mon. Germ. Leges III und neuerdings in der Quartausg. der Leges V 1 von Karl Lehmann. Merkel, De republica Alamannorum 1849. Rozière in der Revue historique de droit français et étranger I. Heinrich Brunner, über das Alter der Lex Alamannorum in den Berliner SB. 1885, S. 149 ff. Karl Lehmann, Zur Tertfritik und Entstehungsgeschichte des alamann. Bolksrechts, im Neuen Archiv X 469 ff.

Lex Baiuwariorum. Ausg. Merkel in den Mon. Germ. Leges III. Roth, Über die Entstehung der Lex Baiuwariorum 1848; — Jur Geschichte des bayerischen Bolksrechtes 1869. Merkel, Das bayrische Bolksrecht, in Verz' Archiv XI. Baiz, Gesammelte Abhandlungen I 841 ff. Riezler, Über die Entstehungszeit der Lex Baiuwariorum, in den Forsch. 3. deutsch. Gesch. XVI 409 ff. Gengler, Beiträge zur RG. Bayerns I (1889), S. 1 ff. H. Brunner, Über ein verschollenes merowingisches Königsgeset des 7. Jahrhunderts, Berliner SB. 1901, S. 982.

Lex Thuringorum. Ausg. Rarl Fr. v. Richthofen in den Mon. Germ. LL. V. Gaupp, Das alte Gesetz ber Thüringer 1834. v. Amira in v. Sydels histor. Zeitschr. N. F. IV 310.

Lex Saxonum. Ausg. Rarl Fr. v. Richthofen in den Mon. Germ. LL. V. Gaupp, Recht und Verfassung ber alten Sachsen in Verdindung mit einer fritischen Ausgabe der Lex Saxonum 1837. Karl Fr. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum 1868. Boretius in v. Sydels histor. Zeitschr. XXII. v. Amira ebenda NF. IV 305. Walter Schücking, über die Entstehungszeit und die Einheitlichkeit der Lex Saxonum, Neues Archiv XXIV 631.

Lex Frisionum. Ausg. Karl Fr. v. Richthofen in ben Mon. Germ. LL. III. Einen Abbruck in 8° ließ bie societas frisiaca 1866 besorgen, welchem eine kritische Abhanblung über bie Zusammensetung ber Lex von de Geer beigegeben ist, beutsch in ber 3.¹ f. RG. VIII. Patetta, La Lex Frisionum, Studii sulla sua origine e sulla critica del testo 1892 (Memorie della reale Accad. delle scienze di Torino, Serie II, tom. 43) mit einem kritischen Abbruck bes Textes S. 70-90. Gaupp, Germanistische Abhanblungen 1853.

Ausgaben ber Rapitularien und ihrer Sammlungen: Baluze, Capitularia regum Francorum 1677 und Perts in ben Mon. Germ. LL. I. II. Mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit dieser Ausgabe wurden die Rapitularien in den Mon. Germ, aufs neue ediert als Legum sectio II, Capitularia regum Francorum I 1883 (bis 827) ed. Boretius, II 1897 ed. Boretius et Krause mit einem umfang= reichen Sachregister. Boretius, Die Rapitularien im Langobarben= reich 1864 und ber Abschnitt: De capitularibus . . . in Italia editis in ber Vorrebe zu beffen Ausgabe bes Liber Papiensis in Mon. Germ. LL. IV 46 ff. Boretius, Beiträge zur Kapıtularienkritik 1874, 1. Lex und Capitulare. 2. Die Wehrpflicht unter ben Rarolingern. Anhana: Die Kavitularien über bas heerwesen. Thevenin, Lex et Capitula 1878. Seeliger, Die Rapitularien ber Rarolinger 1893. Darüber Rub. Hubner in den Göttinger gel. Ang. 1894 Rr. 10 und Schröber, Neuere Forschungen zur fränk. AG. in der hiftor. 3. R. F. XLIII 226 ff.

§ 14. (Fortsetzung.) Die Rechtsbentmäler ber Befigoten, Burgunder 2c. 45

Formelfammlungen und Urfunden. Eine Ausgabe der einzelnen Formelsammlungen in Mon. Germ. LL. sectio V: Formulae Merowingici et Karolini aevi ed. Zeumer 1886. Eine fustematisch angelegte Sammlung ber Formeln bietet: Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs 3 vols. 1859-1871. Seidensticker, Commentatio de Marculfinis aliisque similibus formulis 1815. Zeumer im Neuen Archiv VI 1 ff., VIII 475, XI 813, XIV 589. Richard Schröber, Über die fränk. Formelsamm= lungen, 3.º f. NG. IV 75 ff. Über Königsurkunden Sickel, Acta regum et imp. Karolinorum I 1867. über Brivaturfunden 5. Brunner, Carta und notitia, in ben Festgaben für Mommfen 1877; - Bur Rechtsgeschichte ber rom. und germ. Urfunde I, bie Brivaturfunden Italiens, bas angelfächfische Landbuch, die frank. Privaturkunde 1880. Julius Fider, Beiträge zur Urfundenlehre 1877/78. Barry Breglau, hanbbuch ber Urfundenlehre für Deutschland und Italien I 1889. Die merowing. Rönigsurfunden find in nicht tadelfreier Ausgabe abgebrudt bei R. Bert, Mon. Germ. hist. Dipl. I 1872. Rönigs= und Privaturkunden ber merowing. Zeit bei Pardessus, Diplomata ... ad res Gallo-Francicas spectantia prius collecta a De Bréquigny 2 vol. 1843. Die faroling. Rönigsurfunden verzeichnen Böhmer= Mühlbacher, Die Regesten bes Raiferreichs unter ben Rarolingern 1889, in 2. Aufl. feit 1899.

§ 14. (Fortsehung.) Die Rechtsdensmäler der Weftgoten, Burgunder und Langobarden.

Als ein Teil ber Westgoten, als Burgunder und Langobarden unter fränkische Herrschaft kamen, blieb ihnen ihr nationales Recht.

Im westgotischen Reiche war bie Gesetzgebung für Goten und Römer ursprünglich eine getrennte, später eine gemeinsame. Die Goten erhielten ein Gesetzbuch schon von König Eurich (466—484). Es entstand wahrscheinlich um das Jahr 475 und sollte nicht bloß für Streitigkeiten zwischen Goten, sondern auch für solche zwischen Goten und Römern gelten. Leider ist es uns nur fragmentarisch überliefert. Eurichs Gesetzbuch war bahnbrechend in der Geschichte der germanischen Gesetzbuch war bahnbrechend in der Geschichte ber germanischen Belt, sondern wurde in den meisten übrigen Volksrechten der merowingischen Zeit benutzt, so insbesondere im falischen, im burgundischen, im langobardischen, namentlich aber im bayrischen Volksrechte.

Wahrscheinlich im Anschluß an Eurichs Gesetze entstand vermut-

lich zwischen den Jahren 510 und 536 in der Provence eine Rechtsaufzeichnung, die auch auf oftgotisches Recht Rücksicht nimmt.

Der Weftgotenkönig Leovigilb († 586) nahm eine Revision der Leges Eurici vor im Sinne einer Ausgleichung der zwischen Goten und Römern bestehenden Gegensätze.

Zahlreiche und umfaffende Reformgesete, die sowohl für die Soten als auch für bie Römer gelten follten 1, erließ Rönig Chinba= fvind (642-653). Sein Mitregent und Nachfolger Reccessvind (649 bis 672) stellte (nicht vor 654) aus den Gesetzen feiner Vorfahren und aus feinen eigenen als Gesetzbuch für Goten und Römer einen fpfte= matifch geordneten Liber iudiciorium, die Lex Visigothorum Reccessvindiana her. Die aus dem Coder Leovigilds herübergenommenen Gesette tragen barin die Überschrift Antiqua. Die jüngeren haben nach bem Vorbilbe der römischen Konstitutionensammlungen ben Namen bes Gesetzgebers als Inffription an ber Spipe. Eine neue Rebaktion, bie einen großen Teil ber älteren Gesetze burch Bufate veränderte, veröffentlichte König Ervig 681 (Lex Visigothorum Ervigiana). Sein Nachfolger Egica (687-702) erließ zwar eine Anzahl von Novellen, hat aber keine neue Ausgabe der Lex Visigothorum peranstaltet. Ebensowenig beffen Sohn Wittiga, dem zwei vereinzelte in bie Lex aufgenommene Gesethe zugeschrieben werden. Gine Tertform ber Ervigiana, welche die jüngeren Novellen hinzugefügt hatte, erlangte die Bebeutung einer Lex Visigothorum vulgata. 3m Gegenfat zur Gesetzgebung, die mehr und mehr der Verwälichung anheimfiel, hat sich vielfach ein bavon abweichendes gotisches Gewohnheitsrecht erhalten, das uns in den älteren spanischen Fueros entgegentritt und burch feine Verwandtschaft mit nordischen Rechten feinen rein germanischen Ursprung verrät. In der ersten Sälfte des fiebenten Sabrhunderts (615-620) entstand im Westgotenreiche eine Sammlung von Formeln für Privaturtunden und Prozeßschriften, die zum größten Teil für den Geschäfts= und Rechtsverkehr beider Nationalitäten be= rechnet waren.

Das Gesetbuch ber Burgunder, bie Lex Burgundionum, eine amtliche Sammlung burgundischer Königsgesehe, ist zum größten Teile bas Werk bes Königs Gundobab (474—516), nach bem sie auch als

¹ Schon 546 hatte König Theudis ein Prozeßkoftengesetz erlaffen, das sowohl für die gotische als auch für die römische Bevölkerung bestimmt war.

§ 14. (Fortsezung.) Die Rechtsbenkmäler ber Bestgoten, Burgunder 2c. 47

Lex Gundobada, bezeichnet wird. König Gundobad ließ nämlich vor 501 aus den Gesetzen seiner Vorfahren und aus seinen eigenen einen Liber constitutionum herstellen, der für Rechtshändel nicht nur zwischen Burgundern, sondern auch zwischen Burgundern und Römern gelten sollte. Schon früh zeigte sich das Bedürfnis nach Novellen. Solche wurden noch von Gundobad selbst, dann von seinen Nachfolgern Sigismund und Gundomar erlassen und ber Lex an passenben Stellen amtlich eingefügt ober angefügt.

Die hervorragenbste Schöpfung auf bem Gebiete ber germanischen Gesetzgebung stellen in ber Zeit ber Bolksrechte bie Quellen bes langobarbischen Rechtes bar. Diefes wurde zuerft unter Rönig Rothari nicht ohne Verwertung römischer und westgotischer Quellen aufgezeichnet und 643 unter ben Namen Edictus publiziert. Unter beffen Rachfolgern tamen Zufätze von Grimoalb, bie umfaffende Gefetgebung Liutprands und einige Gesete ber Rönige Ratchis und Aiftulf hingu¹. Aus dem Edictus Longobardorum wurde 829-832 für den Gebrauch des Herzogs und Markgrafen Gberhard von Friaul ein Rechtsbuch verfertigt, welches bie benfelben Gegenstand betreffenden Gefete ber einzelnen Könige zusammenstellt und fich beshalb Concordia de singulis causis nennt. Auf Grund des Editts, der Rapitu= larien und späteren Königsgesete entwickelte fich in Stalien eine rege juriftische Tätigkeit, die in der Rechtsschule zu Pavia ihren Ausgangspunkt hatte. Mit bem Ebikte wurde bas Capitulare Langobardorum zu einem Ganzen, bem Liber legis Langobardorum (Liber Papiensis), verbunden. 3wischen 1019 und 1037 entstand für Schulzwecke eine Sammlung, die dem Gesetterte Gloffen und Gerichtsformeln beifügte. Für den Gerichtsgebrauch wurde bald nach 1070 ein reich= haltiger Rommentar (Expositio) zum Liber Papiensis verfaßt. Gine neue Form erhielt bas Rechtsbuch als sogen. Lombarda vor 1100, welche ben Rechtsstoff systematisch ordnete, gleichfalls gloffiert und im zwölften Jahrhundert kommentiert wurde. Von ben sonstigen Quellen bes langobarbischen Rechtes ist das Cartularium Langobardicum hervorzuheben, eine im elften Jahrhundert entstandene Sammlung von Formeln, wie fie bei ber traditio cartae vom Aussteller ober beffen

¹ Das altlangobardische Recht zeigt eine auffallende, aus der ursprünglich niederdeutschen Heimat des Bolkes erklärliche Verwandtschaft mit dem sächsischen und angelsächsischen und mit nordgermanischem Recht.

Vorsprecher gesprochen wurden und von mündlichen Erklärungen, bie ber Abfassung gerichtlicher notitize vorausgingen.

Leges Visigothorum. Eine fritische Ausgabe der westaotischen Ge= fete, bie R. Beumer für bie Mon. Germ, hist. veranstaltet, mirb noch 1902 erscheinen. In ber Oftavausgabe (Fontes iuris germanici antiqui in usum scholarum ex Mon. Germ. hist. separatim editi) liegen por bie Leges Eurici und bie Lex Reccessvindiana als Leges Visigothorum antiquiores ed. Zeumer 1894. Die provençalische Rechtsaufzeichnung hat Gaubenzi entbedt und ediert unter dem Titel: Un' antica compilazione di diritto Romano e Visigoto con alcuni frammenti delle legge di Eurico 1886, fie fteht auch in ber 3.º f. RG. VII 236 und in Zeumers Leges Visig. 1894 S. 317. Die zur Beit zugänglichste Ausgabe ber Lex Visig. vulgata ift bie bei Walter, Corp. iur. germ. I. Die westgotischen Formeln bei Zeumer, Formulae p. 575. Dazu Biedenweg, Commentatio ad formulas Visi-gothicas, Diss. inaug. 1856. — Bur Literatur bes Weftgotenrechts gelfferich, Entstehung und Geschichte bes Bestgotenrechts 1858. Dahn, Beftgotische Studien 1874. Bait, Abhandlungen zur beutschen Berfaffungs= und Rechtsgeschichte 1896, S. 391 ff. Arthur Schmibt, 3.º f. NG. IX 223, insbesonbere aber R. Beumer, Geschichte ber westgotischen Gesetzgebung im Neuen Archiv XXIII 419 ff., XXIV 39 ff., XXVI 97 ff.; — Über zwei neu entbeckte westgotische Gesetze im Neuen Archiv XXIII 75 ff. Ficker, Über nähere Ber= wandtichaft zwischen gotisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht in ben Mitt. f. öfterr. GF., 2. Ergänzungsbb. S. 455 ff. 1888.

Lex Burgundionum. Ausg. von Bluhme in ben Mon. Germ. LL. III 525, beffer von R. v. Salis in ber Quartferie ber Leges, Sectio I, tomus 2, 1892. Einen genauen Abbruck einzelner Hanbschriften gab Valentin-Smith, La Loi Gombette 1889 f. Bgl. Zeumer, Zur Textfritik und Geschichte ber Lex Burgundionum im Neuen Archiv XXV 259.

Edictus Langobardorum. Ausg. von Bluhme in ben Mon. Germ. LL. IV, als Schulausgabe in 8° u. b. T. Edictus ceteraeque Langobardorum leges 1869. Liber legis Langob. Papiensis dictus, hrsg. von Boretius a. a. D. Concordia und Lombardae rubricae, hrsg. von Bluhme a. a. D. Baudi a Vesme, Edicta regum Langob. 1855 (in ben Monum. hist. patriae), abgebruckt von Neigebaur 1855. Die Lombarda-Commentare, hrsg. von Anfchüt 1855. Summa Legis Longobardorum, Longobarb. Rechtsbuch aus bem 12. Jahrh., hrsg. von Anfchüt 1870. Das Cartularium Langobard. hat Boretius in Mon. Germ. LL. IV 595 ff. ebiert. Padeletti, Fontes iuris italici medii aevi 1877. — Schupfer, Manuale di storia del diritto italiano, Le fonti, leggi e scienza 2. ed. 1895. Mertel, Gefchichte bes Langobarbenrechts 1850. Tamassia, Fonti del Editto di Rotari 1889; —

§ 15. (Fortsetzung.) Die römischen Rechtsbücher.

Römisches und westgotisches Recht in Grimoalbs und Liutprands Ge= fetsgebung, 3.⁸ f. MG. XVIII 148. Pasquale del Giudice, Le tracce di diritto romano nelle leggi longobarde in ben Studi di storia e diritto 1889, p. 362. Solmi, Diritto langobardo e diritto nordico 1898. Kier, Edictus Rotari, Studier vedroerende Longobardernes Nationalitet 1898; — Dansk og langobardisk Arveret 1901. (barüber Pappenheim 3.² f. NG. XXII 366). Ficker, Das langobard. und die standinav. Rechte, Mitt. f. österr. GF. XXII. Siegel, Die Lombarda-Commentare, in ben Miener SB. XL. Brudner, Die Sprache ber Langobarden 1895.

\$ 15. (Fortsetzung.) Die römischen Rechtsbücher.

Auch das römische Recht, nach bem die Romanen und die Kirche lebten, bat eine Reibe von Rechtsquellen aufzuweisen, bie in den germanischen Staaten entstanden find. Bährend bie germanischen Leges dem Mangel geschriebenen Rechtes abhelfen follten, haben bie römischen Rechtsquellen ber germanischen Reiche ben Grund ihrer Ent= ftehung in dem Übermaß des überlieferten geschriebenen Rechts, das bie Rechtsprazis nicht mehr zu bewältigen vermochte. Da man bie geistige Beherrichung ber römischen Rechtsquellen verlernt hatte, ergab fich bas Bebürfnis nach sichtenden und epitomierenden Rechtsfammlungen. Für bie Römer bes Weftgotenreichs ließ Alarich II. 506 bas römische Recht in der Lex Romana Visigothorum (Breviarium Alaricianum) zusammenstellen, indem er zugleich bie Anwendung jeder anderen römischen Rechtsquelle verbot. Die Lex enthält eine Auswahl von Konstitutionen des Theodosianus, posttheodosianische Novellen (bis 463), ben fogen. Liber Gaii, bie Sententiae bes Paulus. Ronstitutionen aus bem Codex Gregorianus und Hermogenianus und eine Stelle aus ben Responsen Bapinians. Das Ganze ift mit Ausnahme des Gaius mit einer fortlaufenden Gloffe, interpretatio, begleitet. Im Westgotenreiche hob Reccessvind bie Geltung ber Lex Romana Visigothorum auf. Allein fie blieb bei ber römischen Bepölkerung bes fränklichen Reiches in lebhaftem Gebrauch. Als ein Auszug baraus stellt sich die in Churrätien wohl bereits vor dem Ausgange des achten Jahrhunderts vorhandene Lex Romana Curiensis bar, eine bedeutsame Quelle für bie Renntnis bes römischen Bulgarrechts, bie zugleich einen weitgehenden Einfluß beutscher Rechtssitte auf das Recht der romanischen Bevölkerung zum Ausdruck bringt. Aus Churrätien stammt noch eine andere Rechtsquelle, bie bem 4

Brunner, Grundzüge b. beutiden Rechtsgeicichte. 2. Aufi.

Anfang des neunten Jahrhunderts angehört, die sogen. Capitula Remedii, eine Sazung von zwölf Kapiteln hauptsächlich strafrecht= lichen Inhalts.

In Burgund entstand unter König Gundobad vor 506 für die römischen Provinzialen die Lex Romana Burgundionum, als ein Seitenstück zur Lex Gundobada. Sie wurde in der Art ausgearbeitet, daß man zur Gundobada passende Parallelstellen aus den römischen Rechtsquellen zusammenstellte. Da die Lex Romana Burgundionum die Anwendung der übrigen römischen Rechtsquellen nicht ausschloß, so kam in Burgund die Lex Romana Visigothorum in so vor= wiegenden Gebrauch, daß sie jene schließlich verbrängte.

Im oftgotischen Reiche war die Gesetzgebung für die germanische und für bie römische Bevölkerung von vornherein eine gemeinfame. Die Gesetze ber oftaotischen Könige nannten sich Ebifte, nicht Leges, ba sich bie Oftgotenkönige zwar bas ius edicendi beilegten, wie es bie römischen Magistrate befaßen, aber bie taiferliche Gefetgebung noch als ein Reservatrecht der oftrömischen Kaiser betrachteten. Nur auf römischen Rechtsquellen beruht ein aus 155 furzgefaßten Rapiteln bestehendes Edikt, das König Theoberich por 507 ausarbeiten ließ. Für die Oftgoten galt daneben gotisches Gewohnheitsrecht, das als Versonalrecht von Überresten oftaotischer Bevölkerung noch in professiones iuris von 769 und 1045 erwähnt wird. Bu bem Gbift tommen noch vereinzelte Verordnungen Theoderichs und feines Nachfolgers Athalarich, wie denn auch von dem Vorgänger Theoderichs Odoaker eine vereinzelte Verordnung firchenrechtlichen Inhalts überliefert ift. Nach ber Zertrümmerung des oftgotischen Reiches geriet die oftgotische Gesetzgebung in Vergeffenheit und brachte bie oftrömische Serrschaft bie Rechtsbücher Juftinians zur Geltung, welche in Stalien auch nach ber Einwanderung der Langobarden in Rraft blieben.

Lex Romana Visigothorum, hrsg. von Hänel 1849. Lex Romana Raetica Curiensis ed. K. Zeumer in Mon. Germ. LL. V. Ebenba bie Capitula Remedii. Bgl. Stobbe, De lege Romana Utinensi 1853. Schupfer, La legge Rom. Udinese 1881 u. 1888; — Nuovi studi sulla legge Rom. Ud. 1882; — Il testamento di Tello e la legge Rom. Ud. 1889. Bagner in 3.² f. M. IV 54. v. Salis ebenba IV 141. H. Brunner, ebenba IV 268. Beumer, ebenba IX 1. Zanetti, La Legge Romana Retica-Coirese o Udinese 1900. v. Boltelini in Mitt. f. öfterr. GF., 6. Ergänzungsbb.,

S. 145. Enrico Besta, Per la determinazione dell'età e della patria della così detta Lex Romana Rhaetica Curiensis 1901.

Lex Romana Burgundionum, hrsg. von Bluhme in Mon. Germ. LL. III, von R. v. Salis in der Quartausgabe der Leges.

Edictum Theoderici, hrsg. von Bluhme in ben Mon. Germ. LL. V. Gaubenzi in 3.³ f. NG. VII 29. Schupfer, L'Editto di Teodorico 1888. Tamassia, Una professione di legge gotica in un documento Mantovano del 1045 1902.

II. Das Staatsrecht.

§ 16. Das Rönigtum.

Das germanische Bolkstönigtum machte im fränklischen Reiche einem Königtum anderer Auffaffung Blatz, das durch die von ihm ausgehenden Eroberungen seine Macht derart erhöhte, daß es bie Fülle ber Staatsgewalt in sich vereinigte. In ber gallorömischen Bevölkerung gewann es eine Klasse von Untertanen, bie ein un= beschränktes Imperium gewohnt waren. Nicht zum wenigsten hat das Rönigtum seine Stellung baburch befestigt, baß es bie in den roma= nischen Gebieten bestehenden römischen Ginrichtungen zur Verstärtung ber Staatsgewalt verwertete, bag es ben mächtigen Ginfluß ber tatholischen Rirche in feinen Dienst zog, und daß bas gewaltig angewachsene Rrongut die Mittel lieferte, um die königliche Gefolgschaft und bas königliche Beamtentum zu vermehren und umfassende Landschenkungen vorzunehmen. Der übermäßigen Steigerung im sechsten folgte im fiebenten gahrhundert eine bauernde Schwächung ber königlichen Gewalt, so baß es ben Inhabern des Hausmeieramtes möglich wurde, bie königlichen Befugnisse an sich zu ziehen. Diese Ginbuße wurde aber baburch wieder ausgeglichen, bag ber lette hausmeier bie ur= fprünglich königlichen, nunmehr hausmeierlichen Rechte wieder an das Königtum brachte, indem er fich von den Franken zum König erheben Die Rarolinger haben zunächst durch die Ausbehnung und Fortließ. bildung ber Keime des Lehnwesens und burch die planmäßige Verquidung von Rirche und Staat eine Stärfung der königlichen Gewalt in die Wege geleitet. Aber dant ben Geistern, die fie gerufen und nicht auf die Dauer zu lenken vermochten, verfiel die Reichsgewalt seit Ludwig I. einem unaufhaltsamen Niedergang.

Der merowingische König führte den Titel rex Francorum und zwar auch dann, wenn er nur Teilkönig war. Rarl der Große nannte 4*

fich feit ber Unterwerfung ber Langobarben (774) rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum. Nach der Raiserkrönung wich ber Titel patricius bem Raisertitel. Dieser lautet seit Ludwig I. imperator augustus. Ludwig der Deutsche nennt sich nur noch rex, womit sich auch seine Nachfolger begnügen, soweit sie nicht ben Raisertitel führen. Vermutlich nach angelsächsischem Vorbilbe nahm Karl ber Große 768 bie Demutssormel gratia Dei in den Königstitel auf. Wahrzeichen der königlichen Gewalt waren in merowingischer Zeit der Speer, die Heerschane (gundfano) und der königliche Hochsit, ber Thron (solium regni). In karolingischer kamen Krone und Szepter, Schwert und Kreuz hinzu.

Ursprünglich ift auch bei ben Franken mit bem Erbrechte bes Rönigsgeschlechtes ein Bablrecht des Bolkes verbunden. Seit Chlodomech tritt bieses zurück. Erbberechtigt ist nur ber Mannsstamm bes merowingischen Königshauses ohne Unterscheidung ehelicher und unehelicher Geburt. Sind mehrere erbberechtigte Glieder der Dynastie porhanden, fo wird bie Reichsverwaltung unter fie geteilt und zwar zu aleichen Teilen und zu gleichem Recht, fo bag teiner ber Teilregenten etwa als Oberkönig Hoheitsrechte über bie anderen besitt. Im fiebenten Jahrhundert üben zunächst bie Großen, später bie hausmeier das Recht aus, das von ihnen ausgewählte Mitalied des Rönigs= geschlechts durch Thronerhebung zum König einzuseten. Die Erhebung Bippins war zugleich die Erhebung seines Sauses zum fränklischen Königsgeschlecht. Unter ben Karolingern wurde bie Reichsverwaltung ebenso wie unter ben Merowingern zu gleichen Teilen und zu gleichem Rechte geteilt. Mit bem Erbrecht ber Karolinger konkurrierte bie Teilnahme bes Volks, insbesondere ber Großen an ber Besetzung des Throns und an den Reichsteilungen. Uneheliche Rönigssöhne hatten neben ehelichen kein Recht ber Thronfolge. 3m Gegenfat zum berkömmlichen Teilungsprinzip verlangte bie 3dee bes Kaisertums, weil fie bie Universalmonarchie voraussette, bie Ginführung ber Individualsutzeffion. Lubwigs I. Ordinatio imperii von 817, die burch eine Teilung zu ungleichem Recht und zu ungleichen Teilen einen Ausgleich zwischen jenen Gegenfägen versuchte, erwies sich als unausführbar, und nach aufreibenden Rämpfen wurde 843 im Verduner Vertrag das alte Teilungsprinzip wieder zur Geltung gebracht.

Der Regierungsantritt war unter den Merowingern ein rein weltlicher Akt. Er erfolgte durch feierliche Thronbesteigung, dann zuerst bei unmündigen Thronerben, schließlich allgemein durch Thronerhebung (elevatio). Zum Zeichen förmlicher Besitzergreifung pflegte der merowingische König eine Umfahrt im Reiche zu halten. Seit Pippin wurde unter angelsächsischem Sinsluß die auf altjüdisches Borbild zurückgehende geistliche Salbung üblich¹. Im neunten Jahrhundert trat dann der Salbung eine Königskrönung zur Seite. Sie erfolgte entweder als ein geistlicher oder als ein weltlicher Akt, hatte aber ebenso wie die Salbung keine staatsrechtliche Bedeutung für die Erlangung der Königswürde.

Als Rönig Pippin 754 von Papst Stefan II. zum patricius Romanorum erhoben murbe, follte er baburch eine Stellung erlangen, wie sie früher dem Erarchen von Ravenna als Vertreter des byzanti= nischen Reiches im römischen Gebiete von Rechts wegen gebührt hatte. Rarl ber Große behandelte dieses Gebiet, nachdem er 774 den neuen Titel angenommen hatte, wie einen Teil seines Reiches. An Stelle bes Batriziats trat 800 bie Bürde des römischen Raisers. Das Raisertum gewährte seinem Inhaber nicht nur das Schuprecht über bie römisch-tatholische Rirche, sondern auch bie gerrschaft über bas römische Gebiet. Rarl ber Große betrachtete bas Raiserium zunächft nur als eine persönliche Bürbe, erst 813 verband er es mit feinem Reiche und seinem Geschlechte. Die Raiserkrönung, byzantinischer Sitte entstammend, erfolgte bei Rarl bem Großen felbst als ein papftlicher Aft. Ludwig I. und Lothar I. wurden von ihren Bätern gefrönt, lieften fich aber beide nachträglich vom Bapfte falben und frönen. Seit ber Mitte bes neunten Jahrhunderts erschien die papstliche Salbung als ber bie Kaiferwürde verleihende Akt. Dank den im karolingischen Sause eingetretenen Zerwürfniffen war es ber römischen Rurie gelungen, bie Verleihung ber Raifermurbe im Gegenfatz zu ber von Karl bem Großen und Ludwig I. betätigten Auffaffung als ein päpft= liches Monopol zu gestalten.

Der König hat jämtlichen Untertanen gegenüber die Banngewalt. Banngewalt ist das Recht, bei Strafe zu gebieten und zu verbieten. Bann heißt ein derartiger Befehl und ebenso die Folge seiner Übertretung. Folge ber Nichtbeachtung des Königsbannes ist in der Regel

¹ Annales regni Francorum recognovit Fr. Kurze p. 8: Pippinus secundum morem Francorum electus est ad regem et unctus per manum sanctae memoriae Bonefacii archiepiscopi et elevatus a Francis in regno.

eine Brüche von 60 Solidi. Der Bann äußert sich als Friedensbann, als Verwaltungsbann und als Verordnungsbann und dient als der wichtigste Hebel zur Ausbildung des das Volksrecht reformierenden Königsrechts.

Die Untertanen schulben bem König Treue, sie hießen in merowingischer Zeit leudes ober homines des Königs und bekräftigen ihre Treupslicht durch einen Treueid ¹. Andererseits stehen die Untertanen sämtlich im Schutze des Königs. Der allgemeine Friede erscheint jetzt als Königsfriede. Die Friedloslegung, die durch den König ersolgt, heißt in den Quellen extra sermonem regis ponere. Neben dem ge= meinen Frieden gibt es höhere Sonderfrieden. Ein solcher schützt die Person und das Gut des Königs und herrscht in der Pfalz und in der Umgebung des Königs, so daß dasselbst begangene Missetat strenger geahndet wird. Höheren Frieden erlangten einzelne Kirchen und ein= zelne Personen durch Verleihung besonderen Königsschutzes, der durch Rommendation des Schützlings begründet und in einer königlichen carta de mundeburde verbrieft wurde.

Der König hat die Heergewalt, er bestimmt, in welchem Umfang die Heerpflichtigen zum Heerdienst im Einzelfalle herangezogen werden follen, er hält Geerschau ab und führt das Heer, wenn er nicht einen besonderen Heerschau ab und führt das Heer, wenn er nicht einen besonderen Heerschau ab und führt das Heerschaften und verwaltet sie persönlich im Königsgerichte. Er vertritt das Reich nach außen hin und entscheidet über Krieg und Frieden. Er ist oberstes Organ der Friedensbewahrung. Der König hat Regierungsrechte in firchlichen Angelegenheiten, insbesondere das Recht der Berufung von Synoden und der Besetzung der Bistümer. Er bestist die Amtschoheit und ist Eigentümer des Fistalgutes. Ihm gebührt das Münzrecht, das Recht auf Zölle und Verkehrsabgaben.

Des Königs Wort genießt erhöhte Glaubwürdigkeit². Sein Beugnis darf im Rechtsgang bei Verwirkung des Lebens nicht angefochten werden. Wird im Namen des Königs Klage erhoben, fo ist

¹ Nach Marculf I, 40 müffen die Untertanen fideliatem et leudesamio (homagium) promittere et coniurare. Der Inhalt des Untertaneneides beruht auf einer Nachbildung des Gefolgseides.

⁹ Auf diesen Grundsatz des fränkischen Rechtes geht es zurück, wenn im Jahre 1224 ein englisches Gericht sagt: testificacio domini regis per cartam vel viva voce omnem aliam probacionem excedit. Bracton's Note Book ed. Maitland II nr. 239 (1887).

fein Vertreter von der Pflicht entbunden, die Klage durch einen Voreid zu bekräftigen.

Siehe die Literatur zu § 10. Pontus Fahlbeck, La royauté et le droit royal francs 1883. Havet, Questions Mérovingiennes 1885. Schulze, Geschichtl. Entwicklung der fürstlichen Hausverfassung im beutschen Mittelalter, 3.¹ f. RG. VII. v. Pflugk=Harttung, Jur Thronfolge in den germanischen Stammessstaaten 3.³ f. RG. XI 177 ff. Hubrich, Fränkliches Bahl= und Erbkönigtum zur Mero= wingerzeit 1889. Ernst Mayer, 3u den germanischen Königswahlen 3.³ f. RG. XXIII 1. Balther Schücking, Der Regierungsantritt I: bie Urzeit und die Zeit der ost= und westgermanischen Stammesreiche 1899. Döllinger, Das Raisertum Rarls des Großen und seiner Nachfolger, Münchener histor. Jahrbuch 1865, S. 299 ff. H. Brunner und R. Zeumer, Die Konstantinische Schenkungsurfunde 1888. B. Sickel, die Raiserkrönungen von Karl dis Berengar in der histor. 3. R. F. 46, S. 1; — Jur Geschichte des Bannes, Marburg 1886.

§ 17. Der hof des Königs und die Reichsverwaltung.

Das Staatsrecht ber fränkischen Monarchie war hauptsächlich Die dem spätrömischen Rechte eigentümliche Verwaltungsrecht. Trennung des Zivil= und Militärdienstes blieb ihm vom hause aus fremb. Die oberste Reichsverwaltung führte ber Rönig felbft. Gine ftändige Residenz hatte er weder in merowingischer noch in tarolingischer Zeit. Der Rönig hielt abmechselnd Sof 1 in ben Bfalzen, bie sich in ben verschiedenen Teilen des Reichs auf Königsaut befanden. In den letten Sahren Rarls des Großen und unter Ludwig I. genoß Nachen den Charakter des eigentlichen Königssitzes. Bon den Bersonen des Hofftaats, aulici, palatini, hatten nur einzelne ein bestimmtes Amt. Die übrigen standen zur Disposition des Königs. Bu jenen zählten bie Inhaber ber vier germanischen Hausämter (Truchfeß, Rämmerer, Marschall und Schenke), bie bier von freien, oft von vornehmen Leuten des Gefolges versehen wurden. Doch er= scheint an Stelle bes Truchfeß und zwar als oberster Beamter bes Hofhalts, ber Seneschall ober major domus. Der Rämmerer heißt in merowingischer Zeit thesaurarius ober cubicularius, in faro-

¹ Eine Darftellung ber karolingischen Hofverwaltung besitzen wir in ber 882 verfaßten Schrift bes Erzbischofs Hinkmar von Reims: De ordine palatii. Ihr liegt ein libellus de ordine palatii zu Grunde, ben Abt Abalhard von Cordie, einer der Räte Karls des Großen, abgesaßt hatte. Hincmarus, De ordine palatii in Capit. II 517. Ausgabe mit Kommentar von Maurice Prou 1885.

lingischer camerarius. Der Marschall tritt unter bem römischen Titel comes stabuli auf. Zu eigentlichen Staatsgeschäften wird er ebensowenig zugezogen wie der oberste Schenke, princeps pincernarum, buticularius. Als Zeremonienmeister fungiert unter den Karolingern ein summus ostiarius, als Quartiermeister des Hofs ein mansionarius.

Der maior domus, hausmeier, beffen Amt auch bei ben Oftgoten, Burgundern, Bandalen, Langobarden und Angelfachfen vortommt, hatte am fränkischen Rönigshofe wahrscheinlich von Anfang an, jedenfalls feit etwa 600, die Anführung ber königlichen Gefolgsgenoffen, ber sogen. Antrustionen. Da diese ben Rern ber fränkischen Aristo= fratie bildeten, schwang er sich zu beren politischem Vertreter auf. Seit ben Greigniffen, bie ben Sturz ber Rönigin Brunhilbis berbeiführten, ift ber oberfte Beamte der Hofverwaltung ber erfte Beamte ber Staatsverwaltung geworden. Die hauswirtschaftlichen Funktionen feines Amtes find von da ab einem besonderen Seneschalt über-Der hausmeier wurde ursprünglich vom König ernannt, traaen. porübergehend von den Großen des Reichs präfentiert oder geradezu gewählt. Schließlich wurde bas Amt, bas die wefentlichen königlichen Rechte an fich gezogen hatte. Erbaut des auftrafischen Berzogsgeschlechtes ber Arnulfinger. Als der lette hausmeier fich zum fränkischen König erhoben hatte, ließ er das Amt des hausmeiers erlöschen, ja das Königtum befolgte von da ab die Politik, die Ausbildung eines fräftigen und ständigen Zentralbeamtentums für das Reich zu verhindern.

Die königliche Ranzlei steht in merowingischer Zeit unter bem Referendarius, in karolingischer unter dem Ranzler. Der merowingische Referendar fertigt u. a. auch die königlichen Gerichtsurkunden aus, jedoch, da er nicht etwa als Gerichtsschreiber an den Verhandlungen des Königsgerichtes teilnimmt, auf Grund eines vom Pfalzgrafen als Beisiger des Königsgerichtes abgegebenen Referates, das als testimonium comitis palatii in dem Kontext der Urkunde ausdrücklich erwähnt wird. In karolingischer Zeit ist die Ausstellung der Gerichtsurkunden aus dem Resson Befalzgrafen unterstellt sind, eine Reuerung, die mit der verschiedenen Behandlung des Urkundenbeweises im salischer und ribuarischen Rechte zusammenhängt und das Verschwinden der das Referat des Pfalzgrafen betreffenden Klausel in

§ 17. Der hof bes Königs und bie Reichsverwaltung.

ben placita zur Folge hat. Der karolingische Pfalzgraf hat außer= bem in weltlichen Sachen ben Vortrag vor bem Rönig und fungiert in Vertretung bes Rönigs als Richter, in welcher Gigenschaft er für minder michtige Sachen als ftändiger Vertreter bestellt ift. Die am Hofe lebenden Geistlichen, zu denen in tarolingischer Zeit auch die Ranzleibeamten gehörten, ftanden unter ber Aufficht und Leitung bes erften hoftaplans, primus capellanus, archicapellanus, ber in firchlichen Angelegenheiten den Vortrag vor dem Könige hatte. Ludwig der Deutsche vereinigte bann bas Amt bes Hoffaplans mit bem bes Ranzlers. Seit der Leiter der Ranzlei zugleich das Haupt der Hofflerisei war, gewann er hervorragenden politischen Ginfluß. In Sachen ber Hof- und Reichsverwaltung beriet sich ber Rönig, wie bas in ber Natur ber Dinge lag, zunächst mit Bersonen bes Hofftaats, bie fein besonderes Vertrauen genoffen. Er fragte um Rat, wen er eben fragen wollte. Es gab aber auch berufsmäßige Räte bes Rönigs, bie er aus feiner ftändigen Umgebung mählte ober von auswärts an feinen hof zog. Sie führten ben Amtstitel consiliarii und bießen wohl auch senatores oder consiliarii a secretis.

Beamte für bie Verwaltung ber königlichen Domänen waren unter ben Merowingern die domestici. Es gab einen domesticus am königlichen Hofe, welcher die Oberaufficht über die Domänenverwaltung hatte. Außerdem walteten domestici in den einzelnen Provinzen des Reichs. Noch in merowingischer Zeit zog der Hausmeier die Funktionen des Hofbomestikus an sich. Die provinziale Domänenverwaltung steht in karolingischer Zeit unter der Aufsicht und Kontrolle der königlichen Missi. Die ständigen Domänenbeamten erscheinen nunmehr unter den Namen actores dominici. Der einzelne Gutskompler, fiscus, ist in eine Anzahl ministeria eingeteilt, deren jedes einem Unterbeamten des actor, einem maior, zugewiesen ist.

Öffentliche Angelegenheiten pflegte ber König mit ben Großen bes Reichs auf ben Reichs- ober Hoftagen zu beraten, die in der Regel im Anschluß an Hoffestlichkleiten stattfanden. Sie enthalten den rechtsgeschichtlichen Reim unserer ständischen und parlamentarischen Vertretungskörper. Die Teilnahme erscheint nicht unter dem Geschickspunkte des Nechts, sondern der Pflicht und beschränkt sich tatsächlich auf das höhere gespliche und weltliche Beamtentum und auf die Antrustionen der merowingischen, die königlichen Baffallen der karolingischen Zeit. Im Monat März, seit 755 im Mai wurde Heerschau abgehalten: die Heerversammlung hieß daher Märzfeld, dann Maifelb (auch wenn sie etwa in den Hochsommer siel). Bei dieser Gelegenheit machte man dem versammelten Volke Mitteilung über wichtigere Entschlüsse, mitunter deshalb, um sich die Aktlamation zu verschaffen, ein Vorgehen, in welchem das einzige Moment der fränklischen Versaffung liegt, das an die Stellung der alten Landesgemeinde erinnert. Die Mitregierung, die diese einst ausgeübt hatte, begannen unter veränderten Verhältnissen seit Ludwig I. die Hosp- und Reichstage zu erwerben.

Pert, Geschichte ber merovingischen Hausmeier 1819. Bonnell, De dignitate maioris domus Francorum 1858. Hermann, Das Haus= meieramt ein echt german. Amt, in Gierkes Untersuchungen IX. Pernice, De comitibus palatii commentatio 1863. Heinrich Brunner, Das Gerichtszeugnis und bie fränk. Königsurkunde (Festgaben für Heffter) 1873. Breßlau, Handbuch ber Urkundenlehre 1889 I 259 ff. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien 1889. Rud. His, Die Domänen ber röm. Raiserzeit 1896.

§ 18. Die Verwaltungsbezirke und ihr Amterwejen.

Das Reich zerfiel in eine große Anzahl von Grafschaften (comitatus) oder Gauen¹. Unter den Merowingern stand in einzelnen Teilen des Reiches über den Grafschaften ein größerer Verwaltungsbezirk, das Herzogtum, ducatus. Die Grafschaft gliederte sich in eine Anzahl von Hundertschaften (centenae), welche die Bedeutung räumlicher Bezirke gewonnen hatten. In Gallien hieß der Unterbezirk der Grafschaft vicaria.

An der Spize der Grafschaft stand ein vom König ernannter Beamter, comes, grafio. Er hatte militärische Gewalt, die vermutlich den Ausgangspunkt des Amtes bildete; insbesondere lag ihm ob, den Heerbann der Grafschaft auszuheben² und anzuführen. In den neu= fränkischen Gebieten sutzedierte er in die Jurisdikton des römischen Provinzialstatthalters, in den altsalischen Landen war er zur Zeit der Abfassung der Lex Salica noch auf die Erekution beschränkt, hier hat er die Stellung des Richters im Gau erst im Laufe des sechsten Jahr=

¹ Das Wort Sau (pagus) bezeichnet burchaus nicht immer ben Grafschaftsgau, sonbern wird auch für größere ober für kleinere Bezirke verwendet. An Stelle des Wortes Gau treten mitunter andere Ausdrücke, so Bant und Land, Para, Eiba, Feld.

² Regelmäßig zog er auch die Heerbannbußen ein. Doch verwendete Karl der Große bafür besondere haribannatores.

§ 18. Die Verwaltungsbezirke und ihr Umterwesen.

hunderts erlangt, nachdem er einen nicht königlichen Beamten ber Salfranken, ben Thungin, thunginus, verdrängt hatte, der bis dahin als Vorsitzender in den echten Dingen der hundertschaften fungierte. Der Graf besaß ferner die Bolizeigewalt im Gau und war königlicher Festes Gehalt hatte er nicht. Doch bezog er ein Finanzbeamter. Drittel ber Gerichtsgefälle und ber Bannbußen und die Rutzungen ber Grunbftude, bie als Amtsgut mit ber Graffchaft verbunden waren (pertinentia comitatus, fiscus comitialis). Auf feinen Dienstreisen konnte er von den Gauleuten unentgeltliche Beherbergung, Beförderung und Spannbienste verlangen. Die königliche Gerichtsgewalt war ihm nicht in vollem Umfang übertragen: im eigenen Birtungstreife befaß er nur einen Bann von 15 Solidi. Doch wurde ihm ichon in fräntischer Zeit für gemiffe Falle (ben fachfischen Grafen allgemein für causae majores) ber Königsbann von 60 Schillingen übertragen, wie benn überhaupt bie gräfliche Gewalt in sichtlicher Zunahme begriffen ift. Ursprünglich konnte der Rönig den Grafen beliebig einseten und absetzen. Unter Ludwig I. und seinen Nachfolgern geschah die Berleihung bes Amtes nach lehnrechtlichen Grundfäten. Gegen Ende ber fränklischen Zeit murbe die Vererbung ber Graffchaft vom Bater auf ben Sohn zunächft in Weftfrancien die berrschende Regel.

Schon die merowingische Zeit kannte als Vertreter des Grafen für den Einzelfall bestellte missi comitis. Unter den Karolingern findet sich in Westfrancien und Italien ein besonderer Beamter als ständiger Vertreter des Grafen in der Grafschaftsverwaltung, der den Titel vicecomes führt.

über mehrere Grafen war in merowingischer Zeit ein Herzog (dux) gesetzt, der die militärischen Kräfte eines größeren Bezirkes unter sich vereinigte und eine den Grafen übergeordnete Gerichtsgewalt ausübte. Doch eristierte nicht überall ein Herzogtum, sondern es gab zahlreiche Grasen, die nicht unter einem Herzog standen. Zur Zeit ber Schwäche des merowingischen Königtums gelang es in einzelnen Teilen des Reiches den Herzogen, eine erbliche und ziemlich unabhängige Stellung zu gewinnen, in der sie zwar die Oberhoheit des Königs anerkannten, aber sich nicht mehr als Beamte betrachteten. Im Gegensatz zum alten Amtsherzogtum kann man dieses Herzogtum mit staatsrechtlich santtionierter Selbständigkeit als Stammesherzogtum bezeichnen. Den Karolingern gelang es, das Stammesherzogtum allenthalben wieder zu beseitigen. Der karolingischen Verfassung ist ein besonderes Herzogtum unbekannt. Doch findet sich der Titel dux. Ihn führen nicht selten die Markgrafen (marchiones, marchisi), welchen an den Reichsgrenzen ein Gebiet von dem Umfange mehrerer Grafschaften in die Sände gelegt ist, um einen kräftigeren Grenzschutz zu ermöglichen.

In den Hundertschaften ist der vom Volke gewählte Hundertschaftsvorsteher (centenarius, hunno) vielfach, aber nicht überall, zu einem Unterbeamten des Grafen geworden, den der Graf unter Beteiligung des Volkes ernannte. Jener war mit der richterlichen Erekution und mit der Eintreibung der fiskalischen Gefälle betraut und erscheint daher auch unter dem Namen Schultheiß (sculthaisus). Bei Gericht saher auch unter dem Namen Schultheiß (sculthaisus). Bei Gericht saher auch unter dem Namen Schultheiß (sculthaisus). Bei Gericht saher er ihn als Richter vertreten. Der neuftrische Graf hatte in den romanischen Gebieten einen Unterbeamten, vicarius, für den Bezirk ber Bikarie. Nachdem in karolingischer Zeit der Centenar zum Unterbeamten des Grafen geworden, wurden die Ausbrücke vicaria und centena, Bikar und Centenar, als gleichbedeutend gebraucht.

Das ribuarische Recht kannte bas Amt eines ständigen Gerichtschreibers, cancellarius, der im Mallus anwesend war und daselbst die öffentliche Vollziehung von Urkunden besorgte. Die ribuarische Einrichtung drang auch in das salische und in das alamannische Rechtsgebiet ein, doch geriet sie seiten zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts allenthalben in Versall. Dagegen erhielt sich in Italien die in karolingischer Zeit durchgeführte Einsezung amtlicher und ständiger Schreiber der Grafschaftsgerichte, womit die Entstehung eines öffentlichen Notariats in Zusammenhang steht.

Ein wirksames Mittel zur Zentralisierung ber Reichsverwaltung schuf Rarl ber Große in dem Institute ber missi dominici. Schon früher hatten die Könige von Fall zu Fall Bevollmächtigte mit Spezial= aufträgen in einzelne Reichsteile geschickt (missi ad hoc). Karl machte hieraus eine organische Einrichtung der Verwaltung, indem er das Reich in große missiche Sprengel teilte, von denen jeder durch mehrere missi, gewöhnlich zwei, einen geistlichen und einen weltlichen Großen, regelmäßig bereist wurde. Diese hatten die Tätigkeit der ordentlichen Beamten zu kontrollieren und zu ergänzen und hielten Landtage und, mit der außerordentlichen Gewalt des Königs versehen, Gerichtstage ab. Die Stellung dieser orbentlichen wandernden Missi war keine ständige. Meist wurden für jeden Reisebezirk jährlich neue

§ 19. Die Reichsverwaltung und bie Leiftungen ber Untertanen.

Miffi ernannt. Als eine zwischen Königtum und Grafschaft stehenbe Gewalt bot bas missatische Institut einen Ersat für bas von ben Karolingern nicht mehr gedulbete Herzogtum. Als unmittelbare Stellvertreter bes Königs brachten die Missi unter Karl bem Großen die Reformgedanken des Königshofes in allen Teilen des Reiches zur Geltung. Unter Ludwig I. begann die Sinrichtung zu entarten. Inbem das missatische Amt auf territoriale Gewalten des missatischen Sprengels übertragen wurde, entwickelte sich die Institution ständiger Missi. Wandernde Missi wurden nur noch ausnahmsweise abgeschickt. Im ostfränklischen Reiche fanden sich seit Ludwig dem Deutschen nur noch ständige Missi ad hoc.

Eichhorn, Ursprüngliche Einrichtung ber Provinzial verwaltung im fränk. Reich, 3. f. geschichtl. Rechtswiffenschaft VIII. Landau, Beschreibung der beutschen Gaue 1855. 1857. Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland 1860. A. Pernice, Artikel Graf in Ersch und Grubers Encyklopädie. W. Sickel, Wesen des Bolksherzogtums in v. Sybels histor. 3. NF. XVI 407. Stenzel, De marchionum in Germania origine et officio publico 1824. Alfr. Weber, Der Centenar nach den karoling. Kapitularien 1894. Victor Krause, Geschichte des Instituts der missi dominici 1890 (Mitt. f. ösfterr. GF. XI 193 ff.)

§ 19. Die Reichsverwaltung und die Leistungen der Untertanen.

Eine geordnete Finanzverwaltung sucht man auch im fränkischen Reiche vergebens. Staatsgut und Privatgut des Königs wurde nicht unterschieden, wie überhaupt nicht die öffentlichrechtliche und die privatrechtliche Stellung des Königtums, ein Charakterzug, der sich in der Folge auch dem Beamtentum mitteilte. Eine allgemeine Steuerpflicht der Untertanen kannte man nicht. Die römische Steuerverfassung ließ man verfallen und entarten. Einzelne abhängige Völkerschaften zahlten Tribute. Für Überlassung und Benuzung von Königsland, insbesondere von Rottland wurden Abgaben privatrechtlicher Natur entrichtet (stuoka, medem). Sonstiges Einkommen des königlichen Fiskus, über den der König einseitig versügte, bildeten die Gerichtsgefälle und die Bannbußen, das Achtergut, Schutzinse, Jölle und Verkehrsabgaben, Jahresgeschenke (dona annualia), die für die Kirchen seit Karl dem Großen den Charakter pflichtmäßiger Leistungen annahmen, insbesondere aber bas Erträgnis der königlichen Domänen,

beren Verwaltung Karl ber Große zum Schwerpunkte bes ganzen Finanzwesens machte und noch kurz vor seinem Tode in der Fürsorge für die Zukunst seines Hauses burch eine umfassende und eingehende Verordnung, das Capitulare de villis von 812, bis in die kleinsten Sinzelheiten regelte.

Im übrigen war das Gemeinwesen auf die persönlichen Leistungen ber Untertanen angewiesen, die zum Heerdienst, zum Gerichtsdienst, zu öffentlichem Polizeidienst (Gerichtsfolge und Landfolge) und zu gewissen öffentlichen, zum Teil aus dem römischen Postwesen hervorgegangenen Fronden verpssichtet waren.

Eine folgenschwere Umwandlung vollzog sich im Beerwesen. 3war ist eine verfassungsmäßige Anderung der heerpflicht unter ben Rarolingern nicht durchgeführt worden, allein die zunehmende Leistungs= unfähigkeit der kleinen Grundbesiter und die veränderte Art der Rriegs= führung brachten den auf der allgemeinen Untertanenpflicht beruhenden Heerbann allmählich zur Auflösung und veranlaßten die Heeresverwaltung, das Volksaufgebot durch Lehnsmilizen, die Fußtruppen burch Reiter zu ersegen. Grundfäglich lastete im frankischen Reiche bie heerpflicht auf allen freien und wehrhaften Männern. Rönigliche Verordnung bestimmte, in welchem Umfang für ben einzelnen Fall bas Aufgebot der Wehrpflichtigen erfolgen folle; leitende Gesichts= punkte waren hierbei das jeweilige Erfordernis ber Heeresstärke und bie Leiftungsfähigkeit des einzelnen. Um lettere zu berücksichtigen, wurde für das einzelne Aufgebot eine nach königlicher Anordnung wechselnde Vermögensquote als die bem persönlichen Seerdienst zu Grunde liegende Ginheit festgesett. Urmere Freie wurden in ber Beife zu Gruppen vereinigt, daß man nur von einem den persönlichen Beerdienst verlangte, die anderen aber zu einer Beisteuer (adiutorium) verpflichtete. Wer widerrechtlich ausblieb, mußte die königliche Bannbuße zahlen. Die Durchführung des Aufgebots fiel dem Grafen anheim, bem auch ein beschränktes Dispensationsrecht eingeräumt war. Bintersaffen und Baffallen hatte in farolingischer Zeit ihr Senior, ber Grund= ober Lehnsherr, aufzubieten. Handelte es sich um die Ver= teidigung bes Landes gegen feindliche Einfälle, fo war jedermann ohne Ausnahme verpflichtet, bem Rufe zur Landwehr (lantwêri) zu folgen. Bährend die Heeresverwaltung genötigt war den Druck, mit dem die heerpflicht auf den kleineren Grundbefigern lastete, mehr und mehr ju erleichtern, wurde andererseits der Kriegsbienst, ben sie zu leisten ver-

§ 19. Die Reichsverwaltung und die Leiftungen der Untertanen.

mochten, burch eine Veränderung militärisch = technischer Natur mehr und mehr entwertet. Die Seere, welche die Gründung des fränklischen Reiches vollbrachten, bestanden fast ausschließlich aus Fußvolt; nur die Rührer und die Gefolasgenoffen waren beritten. 3m vierten und fünften Jahrzehnt des achten Jahrhunderts machte sich aus Anlaß ber Rämpfe nit ben Urabern bas Bedürfnis nach Schöpfung einer leiftungsfähigen Ravallerie geltend. Rarl Martell und feine Söhne griffen zu biesem Zwecke an bas Rirchengut. Sie vergabten Rirchengüter an fränkische Groke, die ihrerseits durch Beiterverleihungen kleinere Lassallen in den Stand setten, sich reitermäßig auszurüften. Der vermehrten Reiterei wegen sah schon Pippin sich genötigt, das Märzfeld in den Mai zu verlegen. Hand in Hand mit dem Lehnwesen schritt das Reiterwesen von Westen nach Often vor. In Westfrancien find ichon um die Mitte des neunten Jahrhunderts die Seere fast ausschließlich Reiterheere, die zum Teil aus freien Vassallen und zum Teil aus Ministerialen, reitermäßig ausgerüfteten Rnechten, bestehen. Bei den rechtsrheinischen Stämmen hat sich diese Entwicklung erst in ber nachfränkischen Zeit durchgesett.

Die Gerichtspflicht lastete hauptsächlich auf der Hundertschaft, beren Gerichtsversammlungen für Streitigkeiten aus der ganzen Graf= schaft zuständig waren und bezog sich in gleicher Weise auf die echten ungebotenen Dinge des Bolksrechts, die vom Grafen abgehalten wurden, wie auf die gebotenen Dinge, die Graf oder Centenar nach Bedarf kraft ihrer Amtsgewalt ansetzen und in denen nur causae minores, nicht aber die dem echten Ding vorbehaltenen causae maiores ent= schieden werden konnten. Die allgemeine Gerichtspflicht mußte in karolingischer Zeit, weil sie sich angesichts der eingetretenen Ungleich= heit der Besitzverhältnisse für die ärmeren Freien als zu drückend er= wies, auf drei allgemeine Gerichtsversammlungen im Jahre beschänkt werden; für die gebotenen Dinge wurde sie durch die Bestellung stän= diger Urteilsinder, der Schöffen (scabini), erset.

Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte bes Mittelalters 1805. Jlfe, Geschichte bes beutschen Steuerwesens I: Staatsausgaben, Zeit ber Rarolinger 1844. Guérard, Des impositions publiques dans les Gaules, Biblioth. de l'école des chartes I 336. Dahn, Zum meroving. Finanzrecht in den Abhandl. f. Konrad v. Maurer 1893, S. 335 ff. Falte, Geschichte des beutschen Zollwesens 1869. Wetzel, Das Zollrecht ber beutschen Könige von den ältesten Beiten bis zur goldenen

Bulle 1892. Guérard, Explication du capitulaire de villis, Mémoires de l'institut de France, académie des inscriptions et belles lettres 1857, tom. 21. Gareis, Bemerkungen zu Kaiser Karls des Großen Capitulare de villis in den Abhandl. f. K. v. Maurer 1893, S. 209 ff.; — Die Landgüterordnung Karls des Großen 1895 (Ausgade mit Er= läuterungen).

Stenzel, Bersuch einer Geschichte ber Kriegsverfassung Deutschlands im Mittelalter 1820. Alfred Boretius, Beiträge zur Kapitularienkritik 1874, S. 71 ff. H. Brunner, Der Reiterdienst und bie Anfänge des Lehnwesens in den Forschungen zur Geschichte des beutschen und franz. Rechts 1894, S. 89 ff. Balbamus, Das Heerwesen unter den späteren Karolingern 1879 in Gierkes Untersuchungen IV.

Hermann, Über die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts 1881. W. Sickel, Die Entstehung des Schöffengerichts, 3.° f. RG. VI 1. H. Brunner, Die Hertunft der Schöffen in den Forschungen zur Geschichte des deutschen und franz. Rechtes 1894, S. 248. Le Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire de France 1886. Éd. Beaudouin, La participation des hommes libres au jugement dans le droit franc 1888.

§ 20. Die Anfänge des Lehnsstaates.

Während die Verfassung ber älteren merowingischen Zeit im wesentlichen auf dem Grundsatz der gleichen Unterordnung aller Untertanen unter das Königtum und damit unter die Staatsgewalt beruhte, machte sich seit der Wende des siebenten Jahrhunderts eine tiefgreisende Verschiedung geltend, welche einen Teil der Untertanen in ein näheres Verschltnis zum König brachte, einen anderen der unmittelbaren Sinwirkung der öffentlichen Gewalt in gewissen Beziehungen entrückte und so eine Auflockerung des allgemeinen Untertanenverbandes herbeisührte. Verschiedene, zum Teil in die spätrömische Zeit Galliens zurückreichende Verhältnisse wirkten zusammen, um diese Veränderung in die Wege zu leiten. Insbesondere kommen dafür das Veneszialwesen, die Vassallicht, die Grundherrlichkeit, die Immunität und die Stellung der Kirche zum Staate in Vetracht.

Das Benefizialwesen hatte eine Vorstufe in ben Landschenkungen ber merowingischen Könige. Unter den Merowingern war es zuerst Sitte, dann politische Notwendigkeit geworden, die Großen durch Schenkung von Krongütern an das Königtum zu fesseln. Die merowingische Landschenkung begründete, wenn sie nicht ausdrücklich zu freiem Sigentum erfolgte, gemäß dem germanischen Schenkungs-

beariffe nur ein beschränktes Gigentum des Beschenkten; es konnte ohne Zustimmung bes Schenkers nicht veräukert werden und fiel unter gemissen Voraussezungen, insbesondere wenn ber Beschenkte ohne männliche Nachkommen starb, an den Schenker zurück. Als Karl Martell und feine Söhne fich auf umfaffende Vergabungen angewiesen faben, um sich dadurch bie erforberliche Reiterei zu verschaffen, reichte das erschöpfte Krongut nicht aus. Die Rirchengüter, die sie zu jenem 3mede verwendeten, konnten nach kanonischem Rechte nicht zu Gigentum, sondern nur zu Leiherecht vergabt werden. Die Vergabungen aus Rirchengut wurden daher unter ben rechtlichen Gesichtspunkt bes Benefiziums gestellt, ber von nun ab auch bei Verleihungen von Rrongütern maßgebend wird. Das Benefizium begründete ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht des Beliehenen, das nach dessen Tode (Mannfall) nicht auf die Erben überging und mit dem Tode des Berleihers (herrenfall)¹ erlosch. Nicht nur ber König beziehungsweise ber hausmeier, sondern auch die Rirche und weltliche Große verlieben Benefizien.

Mit dem Benefizialwesen trat ein anderes, ursprünglich felbftändiges, Verhältnis in Verbindung, die Baffallität. In merowingischer Zeit hatte ber Rönig eine militärisch organisierte Gefolgschaft, bie ihm als berittene Leib= und Ehrenwache diente, die Antrustionen. Gefolgsleute anderer Personen erscheinen unter dem Namen gasindi, später auch vassi, vassalli. Die Antrustionen verschwinden vor bem achten Sahrhundert. An ihre Stelle tritt die viel zahlreichere Bassallität, eine jüngere Abschichtung und Fortbilbung der Gefolgschaft. Die Baffallität war ein Schutz- und Dienftverhältnis, das burch einen Treueid und den symbolischen Akt der Rommendation eingegangen wurde, mährend andererseits der herr bem Bassallen irgend eine Gabe reichte. Der Bassall verpflichtete sich seinem herrn zu Diensten, die bei freien Leuten keine Schmälerung ber vollen Freiheit berbeiführten. Doch gab es auch unfreie Baffallen. Nicht nur der Rönig, sondern auch Untertanen konnten Bassallen haben. Die hauptsächliche Be= beutung bes Verhältnisses lag im Kriegsdienst. Der Bassall war bem herrn dazu verpflichtet und zwar zum Reiterdienst, wenn der herr ihn bazu ausrüftete ober ihm bie Mittel zur Selbstausrüftung gewährte.

¹ Ursprünglich nur wenn es aus Anlaß eines Dienst- und Treuverhältniffes verliehen war, bagegen nicht nach reinem Benefizialrechte.

Brunner, Grundjüge b. beutiden Rechtsgeschichte. 2. Aufi.

Die Teilnahme an der Hausgenoffenschaft des gerrn, wie sie bei der eigentlichen Gefolgschaft die Regel bildete, war bei den Baffallen, bie nicht am hofe bes herrn lebten, barauf beschränkt, daß der abwesende Baffall an ben Hof bes herrn tommen mußte, wenn ihn biefer entbot. Der Unterhalt, ben bas haus des herrn ben Gefolgsleuten gewährt hatte, wurde ben Baffallen in ber Regel burch Verleihung eines Benefiziums ersett, sodaß ber Vassall in diefer Beziehung als ein abgeschichteter Gefolgsmann erscheint. Schon die Rirchengüter, Die von den hausmeiern behufs Organisation der fränkischen Reiterei veraabt wurden, tamen in der hauptmasse an Bassallen. Indem es mehr und mehr Sitte wurde, ben Baffallen ein Benefizium zu geben und für ein Benefizium Bassall zu werden, find Benefizialwefen und Bassallität miteinander verschmolzen. Das Produkt diefer Faktoren ift das Lehnwesen. Schon früh neigte es zur Erblichkeit oder vielmehr zur Ausbildung eines rechtlichen Leihezwangs bei Eintritt des Serrenund Mannfalls, indem bei herrenfall ber Erbe bes herrn bem Lehns= manne des Vorgängers, bei Mannfall der Lehnsberr einem Sohne bes Verstorbenen die Leihe freiwillig zu erneuern pflegte. später unter gemiffen Voraussegungen erneuern mußte. In rascher Ausbehnung erariff bas Lehnwesen nicht nur ben Grundbesitz, es begann auch bie Umterverfassung zu zerfreffen. Seit dem neunten Jahrhundert wurde es mehr und mehr Sitte, daß der Rönig die höheren Umter an Baffallen verlieh, oder daß sich beren Inhaber in die Bassallität begaben. 3unächst wurde dann der mit dem Grafenamte verbundene Grundbesits. pertinentia comitatus, als Benefizium behandelt. Als hiermit das Amt eine privatrechtliche Basis gewonnen hatte, nahmen die Amts= befugnisse selbst allmählich den Charakter des Lehens an.

Die Grundherrlichkeit. Die auf den Gütern der Grundherren anfässigen Leute standen nicht bloß in wirtschaftlicher und privatrechtlicher Abhängigkeit, sondern der Grundherr übte über gewisse Klassen derselben auch Befugnisse, die im Laufe der Zeit öffentlichrechtliche Bedeutung erlangten. Für das fränkische Reich sind deutschrechtliche und römischrechtliche Wurzeln der Grundherrlichkeit zu unterscheiden. Nach deutschem Rechte haftete der Grundherrlichkeit zu unterscheiden. Die merowingische Rechtssprache faßt sie zusammen als homines unde mithio redebet, d. h. als die Personen, für die er Berantwortung schuldet, ein Ausbruck, der in der karolingischen Zeit

verschwindet, in der man schlechtweg von homines oder homines commanentes spricht. Der herr haftete entweder für die verwirkte Buße ober bafür, daß ber homo vor bas öffentliche Gericht gestellt wurde, wenn ihn Dritte belangten. In Fällen, in welchen öffentliche Strafen in Frage ftanben, mar ber Grundherr verpflichtet, feine Leute bem öffentlichen Richter auszuliefern, der aber auch das Recht hatte. ben Schuldigen felbständig zu greifen. Mit Rudlicht auf jene Baftung des Grundherrn wurde es Sitte, daß Dritte sich zunächst außeraerichtlich an den Grundherrn oder dessen Beamten wendeten, ber bann bie Sache untersuchte und nach bem Ergebnis der Untersuchung erledigen ließ. Fand sich der Dritte dadurch nicht befriedigt, so mochte er sich an den öffentlichen Richter wenden. Sene interne Erledigung ber Streithändel, bie fich ichon fruh in ben Formen gerichtlichen Berfahrens bewegte, ist ber Ausgangspunkt der grundherrlichen Gerichts= barkeit aeworden. Diese war vorhanden von dem Zeitvunkte ab, ba bie Rechtsordnung es bem Dritten zur Pflicht machte, zunächft ben Grundherrn oder dessen Voat anzugehen, und die öffentliche Jurisbiktion auf den Fall der Juftizverweigerung und des Rechtszuges beschränkte. Dazu ift es aber in ber fränkischen Zeit noch nicht ober boch nicht allgemein gekommen. In Gallien übten ichon in porfränkischer Zeit die größeren Rirchen und größere Grundbesiter (homines potentes) über ihre Leute, zum mindesten, wenn biese untereinander prozeffierten, eine felbständige Gerichtsbarteit aus, die ber Rompetenz bes spätrömischen defensor entsprach. Sie ift, soweit sie behauptet wurde, ebenso wie die Sonderjurisdiktion, die den Kirchen über gemiffe Rlaffen der von ihnen abhängigen Bevölkerung zustand, in die 3mmunität übergegangen, beren verfaffungsgeschichtliche Bedeutung zum Teil darin besteht, daß sie die Reste unorganischer Gerichtsbarkeit notbürftig in den allgemeinen Rahmen der franklischen Gerichtsverfassung einfügte. Die militärische Bedeutung der Grundherrschaft, die sich in bem Aufgebot ber Hintersaffen burch ben Grundherrn äußerte, wurde bereits erwähnt 1. Seit der Umbildung des Heerwesens ist sie in der Vassallität und Ministerialität aufgegangen.

Die Burzeln der Immunität reichen in die römische Zeit zurück. Sie hat bei den Franken ihren Ausgangspunkt in der Stellung des Königsgutes, das nicht etwa unter den Grafen und ihren Unter-

¹ Siehe oben Seite 62.

beamten stand, sondern von besonderen königlichen Domänenbeamten verwaltet wurde. Bie im römischen Reiche bie taiferlichen Domänen von Steuern und öffentlichen Fronden befreit waren, jo genoß auch bas fränkische Rönigsgut bie Immunität. Allein neben ber Freiheit von Abgaben und Fronden schloß die fränkische Immunität auch die Gerichtsbarkeit über die Immunitätsleute in sich, soweit sie einen finanziellen, rein fistalischen Charakter hatte und bie von jenen verwirkten Friedensgelder und Bannbugen in Frage tamen. Durch tönig= liches Brivileg ging bie Immunität auf die Rirchengüter über, für bie fie ichon unter Ludwig I. als berrichende Regel erscheint. Durch bas Benefizialwesen gelangten bie weltlichen Großen in ihren Genuß, indem das Benefizium als Gigentum der Krone rechtlich den Charakter bes Krongutes beibehielt. Die Immunität wehrte ben öffentlichen Beamten, das Immunitätsgebiet in amtlicher Gigenschaft zu betreten (Berbot bes introitus), fistalische Gelber zu erheben (Berbot von exactiones), die Amtsgewalt unmittelbar gegen Immunitätsleute anzuwenden (Berbot ber districtio)1. Den Rirchen wirkte fie feit farolingischer Zeit einen von persönlichen Schupprivilegien des Rönigs unabhängigen höheren binglichen Frieden, ben bie gefreiten Besitzungen ber Rirche genoffen. Der Immunitätsberr hatte die Gerichtsbarkeit über die Immunitätsleute in causae minores. An ihn fielen die von ihnen verwirkten Gerichtsgefälle. Bei Rlagen Dritter hatte er, wie es scheint, ursprünglich feinen Hinterfassen por bas öffentliche Gericht ju ftellen; boch murde es fpäteftens in der zweiten hälfte bes achten Jahrhunderts Rechtens, daß Immunitätsleute von Dritten zunächst im Immunitätsgerichte belangt werden mußten. In Rriminalfällen blieb er nach wie vor verpflichtet, den Beklagten vor das Grafengericht ju bringen. Die Gigengerichtsbarkeit übte ber Immunitätsherr burch einen besonderen Beamten, advocatus, Bogt, aus. Die Bahl ber Bögte zog bas karolingische Königtum in den Bereich seiner Verordnungen.

¹ iubemus ut nullus iudex publicus neque quislibet ex iudiciaria potestate... in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones... ad causas audiendas vel freda exigenda aut mansiones aut paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam servos iniuste distringendos sive ullas redibitiones... requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat vel ea quae sunt supra memorata exactare praesumat... Lubwig I. für Biviers vom 15. Juni 815, Mühlbacher, Regeften⁸ nr. 585.

Es behandelte fie nicht als reine Privatbeamte, fondern stellte sie unter die Kontrolle der missi gleich den öffentlichen Beamten. Der Bogt follte aus den freien Eigentümern der Grafschaft mindestens unter Mitwirkung des Grafen und des Bolkes bestellt werden. Nachmals gelangten die Immunitätsbezirke zu territorialer Abgeschlosseheit durch Rauf, Tausch, Schenkung, Bergewaltigung oder endlich dadurch, daß den Herren die öffentliche Gewalt über die auf freiem Sigentum inner= halb des Bezirkes ansässigen Grundbesitzer übertragen wurde.

Die fränkische Rirche war unter ben Merowingern nationale Landeskirche und als solche dem Königtum untergeordnet. Die Ronzilien waren Nationalkonzilien, die der König berief oder mit seiner Erlaubnis zusammentreten ließ. Dagegen bestand keinerlei Oberhoheit des Papstes in Sachen ber Rirchenverwaltung. Seit ber Mitte bes achten Jahrhunderts trat ein Umschwung ein. Bonifazius organisierte bie Christianifierung ber oftrheinischen Stämme in unmittelbarem Anschluß an Rom Die fränkische Rirche wurde - junächft allerdings nur, soweit es bem Rönig gefiel — unter das Bapsttum gestellt. Der Staat, der bas Christentum als volitische Grundlage der Reichseinheit verwertete und förderte, übernahm rein firchliche Aufgaben, wogegen die Rirche und Die Geistlichkeit in den Dienst der unmittelbaren Staatsaufaaben aezogen wurden. Die damit herbeigeführte Verquickung zwischen Rirche und Staat äußerte fich vorerst in einem gesteigerten Rirchenregimente bes Königs. Diefer übte durch seine capitularia ecclesiastica das Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Dingen. Karl ber Große legte sich fogar das Recht bei, in Glaubensfachen felbständig zu prüfen und Beschluß zu faffen. Aber feit Ludwig I. bußte das Königtum diefe leitende Stellung wiederum ein. Die Reichsspnoden gerieten in Abhängigkeit vom Bapfte. In firchlichen Rreifen begann man ben Borrang ber geiftlichen Gewalt vor der weltlichen zu betonen. Die großen firchenrechtlichen Fälfchungen aus der Mitte des neunten Sahrhunderts arbeiteten in dieser Richtung.

Die Besetzung ber Bistümer bestimmte schon in merowingischer Zeit der Wille des Königs. Zwar galt theoretisch der Satz des kanonischen Rechtes, daß der Bischof durch Rlerus und Gemeinde zu wählen sei. Allein der Gewählte durfte nicht ohne königliche Bestätigung konsekriert werden. Oft beeinslußte der König die Wahl oder er besetzte das Bistum durch einseitige Ernennung. Diese wurde so sehr die Regel, daß es unter den Karolingern eines besonderen

١

königlichen Privilegs bedurfte, wenn der Bischof (mit Vorbehalt ber königlichen Bestätigung) gewählt werden sollte. Die Übertragung des Bistums geschah durch den König und zwar schon im neunten Jahrhundert unter Darreichung des Bischofsstades¹.

Nach ben römisch = kanonischen Ordnungen war alles Rirchengut unveräußerliches Gigentum ber Bischofskirche. Die Verwaltung stand in freiem Ermeffen des Bischofs. Dagegen vermochte eine abweichende germanische Rechtsanschauung im Anschluß an die Rechtsstellung ber germanischen Gigentempel ber heidnischen Zeit bas Institut ber Gigenfirchen auszubilden. Danach ftand die einzelne Rirche im Gigentum bes Grundherrn, der die Rugungen bezog und, wenn er nicht felbft Beiftlicher war, ben Geiftlichen (nicht felten einen Unfreien) beftellte und befoldete. Im fränkischen Reiche gab es neben den älteren unmittelbar zum Bistum gehörigen Rirchen zahlreiche Eigenkirchen. Solche Eigenfirchen hatte insbesondere der Rönig (ecclesiae, monasteria in dominio regis). Es waren bas bie auf Fiskalland erbauten ober dem Rönig tradierten Rirchen. Seit dem siebenten Jahrhundert brang das System der Gigenkirchen fo fehr durch, daß felbst folche Rirchen, die unmittelbar zum Bistum gehörten, als Gigenkirchen des Bischofs aufgefaßt wurden. Die karolingische Gesetzgebung suchte eine gemiffe Unterordnung ber grundherrlichen Geiftlichen unter ben Bischof herbeizuführen. Der Grundherr follte den Geiftlichen nicht ohne Zustimmung des Bischofs bestellen. Die Gigenkirche mit einem unfreien Kleriker zu beseten, murde verboten. Mehr und mehr murde es Sitte, bem Geistlichen bie Rirche famt Ginkünften als beneficium zu verleihen nach den Grundfäten des reinen (nicht vaffallitischen) Benefizialrechts 2. Bapft Gugen II. hat 826 auf einer römischen Synobe bas Gigentum der Grundherren an Gigenkirchen und Gigenklöftern anerkannt.

Roth, Geschichte des Benefizialwesens 1850; — Feudalität und Untertanverband 1863; Die Sätularisation des Rirchenguts unter ben Karolingern 1864. Wait, Die Anfänge des Lehnswesens in dessen gesammelten Abhandlungen I 318. S. Brunner, Die Landschenkungen

¹ Cum pontificalis baculi iuxta morem commendatione verließ Lubwig ber Deutsche an Rimbert das Bistum Bremen. Vita Rimberti c. 11. in MG. SS. II 770.

² Das beneficium ecclesiasticum kennt keinen Herrenfall. Siehe oben S. 65, Anm. 1.

ber Merowinger und ber Agilolfinger in den Forschungen zur Gesch. bes deutschen und franz. Rechts 1894, S. 1 ff. Bais, Anfänge der Baffallität in den gesammelten Abhbl. I 178. Ehrenberg, Kommenbation und Huldigung 1877. H. Brunner, Zur Geschichte des Gefolgswesens in den Forschungen zur Gesch. des deutschen und franz. Rechtes, S. 75 ff.

2. Maurer, Geschichte ber Fronhöfe, ber Bauernhöfe und ber Hofverfaffung in Deutschland 1862 ff. Georg Meyer, Die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersaffen 3.² f. RG. II 83, III 102 ff. Heinr. Brunner, Mithio und Sperantes in der Festgabe für Beseler 1885. W. Sickel, Jum Ursprung des mittelalterlichen Staats, Mitt. f. österr. GF., 2. Ergänzungsbb. S. 203; — Die Privatherrschaften im fränkischen Reiche, Westbeutsche Zeitschr. f. Geschichte u. Kunst XV (1896) S. 111 ff. Montag, Geschichte ber staatsbürgerlichen Freiheit ober ber Rechte bes gemeinen Freyen, des Abels und ber Kirchen Deutschlands 1812. Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, IV, V 1864 ff. von Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß bes gemeinen Rechts V, § 77: bie Gerichtsimmunitäten. Prost, L'immunité in der Nouv. Revue hist. de droit français 1882. v. Wickebe, Die Bogtei in den geistl. Stiftern des fränklichen Reiches 1886.

Ebgar Loening, Geschichte bes beutschen Kirchenrechts II 1878. Hinschius, Kirchenrecht II 517. 522, III 589. 547. 699. 702, IV 2, S. 849 ff. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I² (1898). II² (1900). Ulrich Stutz, Geschichte bes kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. I 1 1895; — Die Eigenkirche als Element bes mittelalterlich=germanischen Kirchenrechtes 1895; — Lehen und Pfründe in der 3.² f. RG. XX 213 ff.

III. § 21. Das Strafrecht.

In bem Verhältnis von Acht- und Bußsachen brachte ber Einfluß ber Kirche, welche die Leibes- und Lebensstrafen grundsätlich betämpfte, zunächt eine erhebliche Verschiedung hervor. Das Bußsystem ersuhr auf Kosten der Acht und der Fehbe eine weitgehende Ausbehnung. In den merowingischen Volksrechten haben Wergeld und Buße die unbestrittene Vorherrschaft. Jahlreiche frühere Achtfälle sind durch Bußställe ersetzt. Die Volksrechten, die Friedloslegung oder Achtung nur noch im Ungehorsamsversahren verhängt. Doch trat noch im Laufe der fränkischen Zeit eine Reaktion gegen die Ausbehnung des Bußsystems ein, indem Bußställe wieder in die Reihe der grundsätlichen Achtfälle einrückten.

Aus der alten Friedlosigkeit oder Acht hat sich eine Reihe von

Strafen abgespalten, peinliche Strafen, nämlich Todesftrafen, bei benen die Todesart nicht von vornherein rechtlich bestimmt war, und Leidesstrafen, insbesondere verstümmelnde Strafen, ferner die Verbannung, der Freiheitsverlust in der Form der Internierung, der Strafhaft und der Strasknechtschaft, die Einziehung des Vermögens und die Hingabe in die Gewalt des Verletzten. Doch wirkte bei den peinlichen Strafen die Abstammung aus der sühnbaren Friedlosigkeit insofern nach, als es dem Schuldigen, wie er sich vormals wieder in den Frieden einkaussen konnte, nunmehr gestattet wurde, die Strafe um Geld abzulösen, wobei aber die Lösungssumme nicht wie die Buße an die Partei, sondern an die öffentliche Gewalt siel. Die Kirche begünstigte diese Entwickelung und machte zum Schutz der Verbecher gegen peinliche Strafen ein Afylrecht der Kirchen geltend.

Ein eigentümliches Straffystem entwickelte fich aus ber Behandlung ber Infidelität. Auf Verlegung der Untertanentreue setzte das Volksrecht Todesstrafe und Ronfiskation des Vermögens. Als der Umfang der Treupflichten, die in den Treueid hinein interpretiert wurden, namentlich unter Karl bem Großen eine ungemeffene Ausbehnung erfahren hatte, wurde es unmöglich, jede Verlezung diefer Bflichten mit bem Tode zu ahnden: vielmehr trat eine arbiträre Strafgewalt des Rönigs ein, deren äußerste Grenze burch ben historischen Rahmen ber Friedlosigkeit gegeben war. Da bas königliche Ermessen die Strafe bestimmte, befand sich ber Schuldige "in potestate regis", ein Rechtszuftand, mit welchem ber Begriff ber königlichen Ungnade, bes Berluftes ber Rönigshuld, verschmolz, ber fich ursprünglich in den Dienstverhältnissen der königlichen Gefolgsgenossen und Beamten ausgebildet Auf gemisse Untaten, die nach Volksrecht nicht ober nicht hatte. genügend verpont waren, wurde die Bannbuße geset, die im Laufe ber Zeit als Strafe nach Königsrecht die volksrechtlichen Friedensgelber der einzelnen Stämme verdrängte.

Erhebliche Fortschritte machte die Idee der allgemeinen Strafgewalt des Staates und der Gedanke, daß durch das Verbrechen die Gesamtheit verletzt werde. Er äußerte sich in der Sinengung der Fehde, die im Wege der Gesetzgebung und kraft königlicher Banngewalt im Verwaltungswege beschränkt wurde. Ferner darin, daß der Richter bei handhafter Tat von Amts wegen einschritt und die Bollstreckung der Acht der öffentlichen Sewalt vorbehalten wurde. Beschränkt wurden bie Taidigungen oder Richtungen, d. h. die außergerichtliche Absindung

bes Verletzten mit dem Missetäter, zum Teil schon darum, damit dem Fiskus der Anspruch auf das Friedensgeld nicht entgehe. Endlich ermöglichte die Einführung des Rügeverfahrens die Versolgung von Verbrechen auch dann, wenn der Verletzte seinen Schaden verschwieg.

Das Willensmoment gelangte bei der Behandlung der Missetaten allmählich mehr zur Geltung. Der Begriff der Ungefährwerke wurde ausgedehnt und deren Ahndung gemildert. Der Kreis der Versuchsbelikte und jener Missetaten, die den Vorsatz als begriffliches Merkmal voraussetzten, ersuhr eine Erweiterung. Anstistung und Beihilfe wurden bei bestimmten Verbrechen unter Strafe gestellt. Auch die Unterscheidung der Missetaten wurde etwas verinnerlicht. Den Mord kennzeichnete nicht mehr das Benehmen des Täters nach der Tat, sondern die meuchlings verübte, die heimliche Tötung. Vermessentlicher Totschlag wurde schärfer bestraft als die Tötung, die aus Anlaß eines Streites im Afsette erfolgte.

Siehe die Literatur zu § 8. Dsenbrüggen, Strafrecht ber Langobarden 1863; — Das alamannische Strafrecht 1860; — Die Teilnahme am Verbrechen nach dem altdeutschen Rechte, 3. f. DR. XVIII 82. D'Olivecrona, La peine de mort, 2. ed. 1893. Thonissen, Mémoire sur les peines capitales dans la législation mérovingienne 1877. H. Brunner, Duodezimalfystem und Dezimalsystem in den Bußzahlen der fränkischen Volksrechte, Forschungen zur Gesch. des deutschen und franz. Rechtes S. 482 ff. Schreuer, Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten in Gierkes Untersuchungen L.

IV. § 22. Das Gerichtsverfahren.

Im Rechtsgang macht sich die Erstarkung der Staatsgewalt durch die Beschränkung der Selbsthilfe und durch eine Umgestaltung des Gerichtsverfahrens geltend. Jene äußert sich in der Einengung des Fehderechtes und in der Beschränkung der außergerichtlichen Pfändung um Schulden. Die Reformen im Gerichtsverschren sühren eine Milderung des strengen Rechtes herbei und haben im allgemeinen ihren Ausgangspunkt im Verschren des Königsgerichtes. Von hier aus werden sie zum Teil auf das volksgerichtliche Verschren ausgedehnt, zum Teil aber bleiden sie auf das Königsgericht beschränkt. Die Anderungen, die das Verschren der Volksgerichte ersuhr, betreffen:

1. Die Christianisierung der Prozeßformalitäten. Die altheid= nischen Formen werben ausgemerzt und burch christliche ersest. Wäh= rend der Rläger früher die Rlage mit Anrufung der heidnischen Götter erhob, hat er jett bei den Franken einen Voreid anzubieten und zu schwören, sofern nicht Beweiszeichen bes Tatbestandes oder gemisse Verbachtsaründe vorliegen, während nach anderen Stammesrechten bie Rlage bei Gott und den Heiligen erhoben wird. Die regelmäßige Eidesform wurde ber Eid auf die Reliquien oder auf die Evangelien. Von den heidnischen Sidesformen hat sich der Baffeneid als Sid auf aeweihte Baffen in bestimmten Anwendungsfällen ober als ein minderwertiger Gib erhalten. Die ribuarischen Franken kannten einen Eid auf Eidring und Haselstab, der in karolingischer Zeit verschwand. Dagegen haben die Friesen den nachmals sogen. Bieheid, den der Schwörende unter Verfluchung des zu berührenden Gewandes und des ganzen Vermögens (Bieh) abzulegen hatte, als einen geringeren Eid bewahrt. Der Orbalien nahm sich die Kirche an und stattete sie mit firchlichem Zeremoniell aus. Vorübergehend wurde ein spezifisch christliches Ordal, die Kreuzprobe, eingeführt, aber 818/9 wieder verboten.

2. Die Steigerung ber richterlichen Autorität. Sie hat eine Befchränkung des Verhandlungsprinzips, eine Abschwächung des Formalismus und somit eine Umwandlung der ganzen Struktur des Verfahrens An bie Seite ber alten volksrechtlichen Ginrichtungen im Gefolae. des Rechtsganges tritt eine Anzahl amtsrechtlicher Neuerungen, die ben unmittelbaren Verkehr ber Barteien und bie hierzu notwendigen Formalakte burch richterliche Befehle erseben. Borerst fteben bie neuen Institutionen in konkurrierendem Verhältnis zu den Formen des Volksrechts, schließlich haben sie biefe vollständig verbrängt. So verschwindet bie rechtsförmliche Vorladung von feiten ber Partei, bie mannitio, allmählich neben einer neuen Art ber Borladung durch richterlichen Befehl (bannitio). Bährend fonft die Bartei felbft durch formellen Aft ben Gegner zur Antwort, zum Gibe, die Urteilfinder zur Urteilfindung auffordern mußte, erzielt nunmehr ber richterliche Antwort- und Eibesbefehl, bie richterliche Urteilsfrage gleiche rechtliche Mit Silfe der richterlichen Urteilsfrage tann die Bartei, Wirfung. bie im Beweisverfahren obsiegte, ben Ausgang bes Rechtsstreites burch ein beklaratorisches Urteil gerichtlich feststellen lassen. Neben die Entscheidung über die Urteilsschelte durch gerichtlichen Zweitampf tritt eine freie Untersuchung ber Voraussehungen des gescholtenen und an bas Königsgericht gezogenen Urteils, welche nicht an die volksrecht= lichen Beweisregeln gebunden ift. In birektem Gegensatz zum Ber-

.

handlungsprinzipe des Rechtsganges wurde in karolingischer Zeit das Frageverfahren, inquisitio, eingeführt. Der königliche Beamte mählte eine Anzahl alaubwürdiger Gemeindegenoffen aus, die auf ein eibliches Wahrheitsversprechen hin inquiriert wurden. Diese inquisitio benutte man in Verwaltungsangelegenheiten und im Brozesse. Sie wurde u. a. als Rügeverfahren angewendet, um Verbrechen auf die Spur ju tommen, hinsichtlich beren keine ober boch keine formell gultige Brivat= flage porlag. Der Gerügte reinigte fich durch Gib mit Selfern, eventuell burch ein Orbal. Burde er beweisfällig, fo trat Bestrafung von Amts wegen ein, ebenso im Fall ber handhaften Tat, wenn ein Privatkläger fehlte. Auf einer Rezeption des geschilderten Rügeverfahrens beruht das Verfahren, das die fränkliche Rirche in den firch= lichen Sendaerichten zur Ausbildung brachte. Das Verfahren bei handhafter Tat ift in diefer Periode regelmäßig bereits ein Rechtsverfahren, bas die Bollftreckung ber Friedlofigkeit dem Richter vor-Der mit Gerüfte verfolate ober festgenommene Missetäter behält. tann nicht mehr ohne weiteres getötet, sondern nur noch gebunden und vor ben Richter gebracht werben, er mußte fich benn ber Festnahme widerfegen. Dhne daß es einer Vorladung und einer rechtsförmlichen Klage bedarf, wird der gebundene Verbrecher, dem das Recht der Antwort und des Unschuldsbeweises versaat ift, von Amts wegen gerichtet, nachdem der Urheber der Festnahme, der bei allgemein friedlos machenden Taten nicht gerade ber Verletzte zu fein brauchte, die handhafte Tat mit Eidhelfern beschworen und damit die Rechtmäßigkeit der Festnahme und Bindung bewiesen hat. Nur noch bei aemissen Verbrechen, so z. B. bei nächtlichem Diebstahl, darf der bandhafte Verbrecher wie einst ohne jedes Rechtsverfahren fofort aetötet werden.

3. Die Ausdilbung eines richterlichen Bollftreckungsversahrens. Die außergerichtliche Pfandnahme, wie sie das Bolksrecht dem Gläubiger auf Grund eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Versprechens gestattete, wurde bei den meisten Stämmen an die Vorausssehung richterlicher Erlaubnis geknüpft. Das falische Recht stellte ihm statt der Selbstpfändung die Auspfändung des Schuldners durch den Grafen oder dessen Unterbeamten zur Verstügung, eine königsrechtliche Reuerung, die bei den Franken die Seldsspfändung verdrängte. War ein Bußschuldner insolvent, so wurde er, wenn die Verwandten oder Dritte ihn nicht auslösten, in die Gewalt und Willfür des Klägers gegeben;

boch gestattete das karolingische Königsrecht dem Schuldner, biefe äußerste Konsequenz durch freiwillige Begebung in rechtlich geregelte Sculbtnechtschaft abzuwenden. 3m Ungehorfamsverfahren, für das früher nur bie Friedloslegung zu Gebote ftand, murbe jest zunächft bie richterliche Pfandnahme, in Straffachen auch die Verhaftung zuläffig. Soweit man die Friedlosigkeit noch verhängte, erschien sie als Entziehung des Königsschutzes, welcher das Recht der karolingischen Zeit als Vorstufe einen provisorischen Vorbann bes Grafen (forbannitio) vorausgehen ließ. Während die richterliche Auspfändung fich nur auf Mobilien erstreckte, entwickelte fich unter ben Karolingern eine richter= liche Exekution in bas gesamte, auch in bas unbewegliche Vermögen bes Beklagten, die Fronung ober missio in bannum regis. Auch fie war eine Abspaltung ber Friedlosigkeit, indem diese nur gegen bas Vermögen, nicht auch gegen bie Verson bes Säumigen Blat griff. Das Gut bes Beklagten wurde vom Grafen mit Beschlag belegt und fiel, wenn es jener nicht binnen Sahresfrift aus bem Banne zog, bem Fistus anheim, soweit es nicht zur Befriedigung des Rlägers in Anfpruch genommen wurde.

Die Reform des Beweisverfahrens. Der Eidhelferbeweis 4. wurde erschwert, indem man die Eidhelfer einzeln schwören ließ. Soweit ber Schwörende das Recht hatte, bie Eichhelfer auszumählen, mar er in ber Regel nicht mehr auf den Kreis feiner Magen beschränkt. In bestimmten Fällen erlaubte man dem Gegner des Beweisführers, bie Rahl ber Eibhelfer zu überbieten und biefen hierburch zum Aufgeben ber Beweisrolle oder zum Schwur mit ber gleichen Anzahl von Eibhelfern zu zwingen. Um bie Glaubwürdigkeit bes Zeugniffes zu erhöhen, wurde die Zeugenfähigkeit von einem bestimmten Vermögens= maß abhängig gemacht, wurde ferner ein Verhör der Zeugen vor= genommen, ehe man sie zum Eibe zuließ, und wurde die Aufstellung Benn die Aussagen der Zeugen und von Gegenzeugen gestattet. Gegenzeugen nicht übereinstimmten, entschied ber Zweikampf ber Zeugen. Das Verfahren mit Urkunden gestaltete sich verschieden bei Königsurkunden und bei Privaturkunden. Die Brivaturfunde erforderte die Buziehung von Beugen; denn fie lieferte, wurde fie beftritten, an sich keinen Beweis, sondern es mußten bie Urkunbszeugen für sie eintreten, indem sie die Wahrheit des Urkundeninhalts bezeugten. Die fränkischen Volksrechte kennen eine schlichte und eine rechtsförmliche Anfechtung ber Urfunde. Lettere charakterisiert sich

badurch, daß berjenige, der die Urkunde schilt, sie vor Gericht durchstößt (allgemeine Rechtsform, um eine Urkunde zu entkräften), worauf hin die Zeugen (falisches Recht) oder Zeugen und Schreiber (ribuarisches Recht) die Wahrheit der Urkunde, eventuell durch gerichtlichen Zweikampf, erhärten mußten. Die Königsurkunde ist dagegen unanfechtbar.¹ Da sie somit an sich vollen Beweis liefert, bedarf sie keiner Zeugen. Die fränklichen Könige (und die letzten Hausmeier) urkunden baher in der Regel zeugenlos.

Besondere prozeffualische Grundfäte konnten im Rönigsgerichte und in den als Ausläufer bes Königsgerichtes erscheinenden Gerichten bes Pfalzgrafen und der königlichen missi in Anwendung Das Königsgericht konnte grundfählich in allen Rechts= fommen. ftreitigkeiten zuständig werden und konkurrierte insofern mit den Bolksaerichten ; insbesondere entschied es, wenn bas orbentliche Gericht bie Rechtsbilfe verzögerte, verfagte ober zu gewähren außer ftande war. Um die Rompetenz des Königsgerichtes im einzelnen Falle formell zu begründen, waren schriftliche Mandate der königlichen Ranzlei, sogen. indiculi regales, in Übung, die zu händen des Klägers ausgestellt wurden. Der König war außerdem befugt, im einzelnen Falle bie Formen bes ftrengen Rechts außer Kraft zu fesen und nach Billiakeit entscheiden zu laffen, sowie überhaupt Prozesprivilegien zu erteilen. So gab er in den Mundbriefen jenen, die er in höheren Schutz aufnahm, das Reklamationsrecht, das ift das Recht, einen Brozes aus bem Gaugerichte an das Königsgericht zu ziehen, damit er dort secundum aequitatem entschieden werbe. Während bas volksgericht= liche Verfahren bie Stellvertretung vor Gericht grundfätlich verfagte, burfte sie das Königsgericht in Fällen echter Not einer Prozespartei gestatten und konnte man durch besonderes königliches Privilegium bas Vorrecht erlangen, fich in jedem Gerichte vertreten zu laffen. Vorbehaltene Beweisinstitute des königsgerichtlichen Verfahrens waren das Gerichtszeugnis und der Inquisitionsbeweis. Während sonst gerichtliche Afte, falls sie hinterher bestritten wurden, burch die formalen Beweismittel bes volksrechtlichen Verfahrens bewiesen merben mußten. konnten fie im Königsgerichte burch Gerichtszeugnis konstatiert werben. bas irgend einer Anfechtung nicht unterlag. Der Inquisitionsbeweis bestand in der Anwendung des Frageverfahrens als Beweismittels

¹ Siehe oben S. 54 ju Anm. 2.

in Zivilsachen und zwar namentlich in Streitigkeiten um Grundbesitz, Freiheit und Gigenleute. Die Inquisitionszeugen wurden von Amts wegen ausgewählt und bei Königsbann vorgeladen, eingeschworen Ihr Bahrspruch war einer Anfechtung durch die und inquiriert. Partei nicht ausgesetzt. Die Inquisitionsgewalt, d. h. bie Be= fugnis, ben Inquisitionsbeweis anzuordnen, besaß nur der König, ber zu biefem Zwecke besondere Mandate erließ (brevia, indiculi inquisitionis). Allgemeine Inquisitionsvollmacht hatten bie königlichen missi und in biefer Beziehung waren Bitwen, Baifen und hilfsbedürftige ihrer besonderen Obsorge empfohlen. Einzelne Barteien hatten Inquisitionsrecht, d. h. die Befugnis, die Anwendung der inquisitio in ihren Brozeffen vor jedem Richter zu verlangen, fo ber Fiskus für das mit mannigfaltigen Prozesvorrechten ausgestattete Rönigsgut, so zahlreiche Rirchen, benen der Rönig dieses Recht besonders verliehen hatte.

Bgl. die Literatur zu § 9, außerdem Beyell, System des ord. Bivilproz. 3. Aufl. 1878 § 33. v. Bethmann=Hollweg, Zivilproz. IV, V. v. Daniels, System und Geschichte des französischen und rheinischen Zivilprozeßrechtes 1849. Cohn, Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht 1876. H. D. Lehmann, Der Rechtsschutz gegen= über Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränf. Recht 1833. v. Mei= bom, Das deutsche Pfandrecht 1867. Heinze, Zur Geschichte der Sicherheitsstellung im german. Strafverfahren 3.¹ f. RG. X 450 ff. H. Brunner, Abspaltungen der Friedlosigkeit, Forschungen zur Gesch. bes beutschen und franz. Rechtes 1894, S. 444.

v. Daniels, Ursprung und Wert ber Geschworenenanstalt 1848. Röstlin, Wendepunkt des d. Strafverfahrens im neunzehnten Jahrh. 1849. Dove, Die fränkischen Sendgerichte, in seiner und Friedsbergs Zeitschrift für Kirchenrecht IV. Biener, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozessen und ber Geschworenengerichte 1827. Hrunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis, Forschungen zur Gesch. des deutschen und franz. Rechtes 1894, S. 88; — Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde 1873; — Carta und notitia, in den commentationes in honorem Mommseni 1877, S. 583 ff. Richard Schmidt, Die gerkunst des Inquisitionsprozesses 1902. Hreßlau, Urkundenbeweis und Urkundenscher im älteren beutschen Recht, Forschungen zur beutschen Geschichte XXVI 29 ff.; Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1889, I, 476 ff. Rudolf Hüchner, Der Immobiliarprozes ber fränkischen Zeitin Gierkes Untersuchungen XLII.

C. Das Deutsche Reich bis zum Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts.

I. Allgemeine Rechtsgeschichte.

§ 23. Das Deutsche Reich.

Das Deutsche Reich wurde nach seiner Entstehung zunächft als ein Teil ober als die Fortsebung der fränklischen Monarchie angesehen. Etwa ein halbes Jahrhundert lang hatte das neue Staatsgebilde um feine Konstituierung zu ringen. In ben einzelnen Stammesgebieten war eine ftammesherzogliche Gewalt entstanden ober im Entstehen beariffen, mit ber das Königtum sich auseinander zu seben hatte. Gine Reitlang ichien es zweifelhaft, ob bie deutschen Stämme, die fich unter Arnulf erhoben hatten, vereinigt bleiben würden. Die Bande, bie fie trothem zusammen hielten, waren bie königliche Gewalt und bie harte Notwendigkeit, die Angriffe äußerer Feinde, insbesondere die ber Ungarn abzuwehren. Nachdem Heinrich I. durch weitgehende Nach= aiebiakeit gegen die Herzogtümer die Anerkennung und Duldung der königlichen Gewalt erreicht hatte, legte Otto I. bie bauernden Grundlagen der politischen Einheit. Mit ihm begann jene Beriode der beutschen Geschichte, bie wir als bie Zeit ber vollen Machtentfaltung bes Deutschen Reiches bezeichnen dürfen. Diese erreichte ihren Böhepunkt unter Konrad II. (1024—1039). Die Kraft des Königtums beruhte auf ber Verbindung mit einem von ihm abhängigen, ge= förderten und national gesinnten Spiskopat. In raschem Aufschwung erlangte bas Deutsche Reich die unbestrittene Borherrschaft in Europa. Italien trat 961, Burgund 1034 in das Verhältnis der Realunion zu Deutschland. Den Einfällen ber Ungarn wurde burch bie Schlacht auf dem Lechfelbe 955 ein Ende gemacht. Böhmen und Mähren wurden Bestandteile des Reiches. Polen und Ungarn gerieten in vorübergehende Abhängigkeit. Die wendischen Gebiete bis zur Dber wurden im wesentlichen unterworfen, gingen aber 983 infolge eines großen Wendenaufftandes bem Reiche zum großen Teile auf lange Beit hinaus wieder verloren. Otto I. ließ sich 962 zum Raifer frönen. Seitdem gab die deutsche Königswürde den Anspruch auf die Würde bes römischen Raisers.

Die universale Stellung, die der deutsche Rönig durch die Raifer-

80 Erstes Buch. Erster Abschnitt. Das Deutsche Reich im Mittelalter.

würde erlangte, führte zu langwierigen Rämpfen mit der ultramontanen Hierarchie und zu einer endaültigen Schwächung ber königlichen Gewalt. Gine Reichspolitik, die fich grundfählich auf die Bischöfe ftutte, ließ sich nur burchführen, solange ber Rönig bie Rirche beherrschte, insbesondere bie Bischöfe ernannte. Die herrschaft über ben beutschen Episkopat war aber nur bann auf die Dauer gesichert, wenn der beutsche Rönig Italien in fester hand und bamit den Bapft in Ab-Allein nachdem bas Bapfttum in bie Sände einer hängigkeit hielt. von heinrich III. geförderten firchlichen Reformpartei gelangt war, bie sich die Unabhängigkeit der Rirche von der weltlichen Gewalt zum Biele feste, wurde ber Papft aus einem Schützling zu einem Gegner bes Königtums. Gregor VII. eröffnete ben Rampf burch das Verbot ber Laieninvestitur. Den Investiturstreit fclichtete zwar bas Wormfer Ronkorbat von 1122, aber ohne den Gegensatz zwischen Raisertum und Papftum aus der Welt zu schaffen. Im Investiturstreit hatte sich das Papfitum zu einer dem deutschen Königtum ebenbürtigen Macht erhoben¹. Durch bie Leitung ber Kreuzzüge erlangte es die politische Führung des Abendlandes. Damit war an sich der Anlaß zu fortgesetten Reibungen zwischen den beiden Gewalten gegeben. Die Zeit ber Rämpfe zwischen bem Raifertum und bem Bapfttum, bas in ben beutschen Fürsten Bundesgenoffen gewonnen hatte, fand ihren Abschluß mit dem Untergange ber Staufer.

Die Früchte bes Kampfes ernteten in Deutschland die beutschen Fürsten. Die Notwendigkeit wiederholten Eingreifens in Italien, bessen Beherrschung den eigentlichen Zankapfel bildete, hatte das deutsche Königtum von seinen heimischen Aufgaben abgezogen. Während es in der Fremde seine Kraft verzehrte, büßte es die Grundlagen seiner Machtstellung in Deutschland ein, wo inzwischen die höheren Reichs= beamten sich zu Landesherren ihrer Amtsdezirke aufschwangen. Nach dem Interregnum hat es das Königtum bereits verlernt, den Gebanken der Reichseinheit in sich zu verkörpern. Da die Königswahlen seitem von einem Geschlechte zum anderen übersprangen, beuteten die beutschen Könige in dem Bewußtsein, daß die Krone ihrem Hause nicht verbleiben werbe, ihre Stellung zu Gunsten ihrer Hausmacht aus.

¹ Otto Frising. Chron. VII, 16: exhinc ecclesia libertati ad plenum restituta paceque ad integrum reformata in magnum montem crevisse ... invenitur.

So wirkte die Zentralgewalt selbst für die Erhöhung der Territorial= gewalten und gab das Beispiel partikularistischen Strebens. Seit das Reich im Königtum keinen rechten Halt mehr fand, sahen sich die Reichsstlände im eigenen Interesse genötigt, das des Reiches wahr= zunehmen, das allmählich auf söderativer Grundlage umgebaut wurde und ben Charakter einer Staatenrepublik annahm.

Dönniges, Das beutsche Staatsrecht und bie deutsche Reichsverfaffung 1842 (bis ins 12. Sahrh.). Bait, Deutsche Berfaffungsgeschichte V2, bearbeitet von Zeumer 1893, VI2, bearbeitet von Seeliger 1896, VII 1876, VIII 1878 (unter anderem Titel: Deutsche Reichsverfaffung von ber Mitte bes 9. bis zur Mitte bes 12. Jahrh.). Devrient, Die beutsche Reichsverfaffung unter ben fächsischen und falifchen Berrichern in Richters Unnalen b. beutich. Geich. III 2, S. 714 ff. 1898. Fider, Forschungen zur Reichs= und Rechtsgeschichte Staliens 1868-1874, 4 Bbe. Ernft Mayer, Deutsche und franz. Berfaffungsgeschichte vom 9.—14. Jahrh., 2 Bbe. 1899. Nitsich, Geschichte bes beutschen Bolkes, 3 Bbe. 1883—1885. Ranke, Weltgeschichte VI-IX. Lamprecht, Deutsche Geschichte II-IV 1892 ff. Lorenz, Deutsche Geschichte im 18. und 14. Sahrh. 1863-67. Lindner, Deutsche Geschichte unter ben habsburgern und Luxemburgern, 2 Bbe. 1890-1898. Georges Blondel, Étude sur la politique de l'empereur Frédéric II. en Allemagne et sur les transformations de la constitution Allemande dans la première moitié du 13^e siècle 1892.

§ 24. Die Befisverhältuisse.

Zu dem wirtschaftlichen Gegensatz von großem, mittlerem und kleinem Grundbesitz, wie ihn die fränkische Periode angebahnt hatte, traten zahlreiche Unterscheidungen in der rechtlichen Qualifikation des Besitzes. Der Zug der Zeit ging auf Verdinglichung ihrer Natur nach nichtdinglicher Nechtsverhältnisse. Fast alle öffentlichen Rechte und Pflichten wurden auf Grund und Boden radiziert. Das subjektive Necht wurde zur Gerechtsame, die Verpflichtung wurde zur Last. Das öffentliche Necht hat darum in dieser Periode ein wesentlich privatrechtliches, ein sachenrechtliches Gepräge.

Die Formen ber Leiheverhältniffe, bie in fränklicher Zeit entftanden waren, behnten sich aus. Neue gesellten sich hinzu. Der größere allodiale Grundbesitz wurde zum Lehen. Den kleineren saugte die Grundherrschaft auf. Der freie Bauernstand nahm weiter ab. Schließlich stand der größere Teil von Grund und Boden im Nezus der Leiheverhältnisse. Er war sozusagen auf den Stufenbau der Lehns-

Brunner, Grundzüge b. beutiden Rechtsgeichichte. 2. Mufl.

82 Erstes Buch. Erster Abschnitt. Das Deutsche Reich im Mittelalter.

hierarchie gestellt, auf welchem der kleinere Besitz vom größeren abhängig war. Nicht bloß der Mann, auch das Gut hatte seinen Heerschild. In Gemeinschaft mit ausgedehnten Hoheitsrechten bildete der Besitz, mit welchem das zum Lehen gewordene Fürstenamt ausgestattet war, die reale Grundlage des Fürstentums. Als rechtlich höher qualisizierte Besitzümer erscheinen ferner die Grundherrschaften mit mehr oder minder ausgedehnter Gerichtsbarkeit über die Hintersaften, sowie die Güter, die zum Schöffenamte und zur Leistung des Reiterdienstes bejähigten. Der kleinere Besitz war mit Abgaben und Lasten beschwert. Auf der untersten Stufe standen die niederen Leiheverhältnisse aus dem Gebiete des Hofrechts.

In ber Zeit vom neunten bis zum dreizehnten Jahrhundert vollzog fich der Ausbau des Landes weftlich der Elbe durch Rodung des unkultivierten Bodens. Die vorhandenen Feldmarken wurden dadurch erweitert, neue wurden auf Waldboden angelegt und besiedelt. Die Rodung ging hauptsächlich von geistlichen und weltlichen Grundherren aus.

Die grundherrliche Landwirtschaft beruhte zumeist auf der hofrechtlichen Leihe und auf dem Fronhofspstem. Die grundherrlichen Besitzungen, die häusig keinen zusammenhängenden Komplex, sondern Streubesitz bildeten, waren zum größten Teile an Hintersaffen, Hörige oder freie Zinsleute ausgetan. Mittelpunkt der zu einer Verwaltungseinheit vereinigten Höfe war der Fronhof oder Salhof. Diesem war regelmäßig ein villicus, Meier, als herrschaftlicher Beamter vorgesetzt. Er bewirtschaftete das zum Salhof gehörige unmittelbare Hermenland (Salland), übte im Namen des herrn dessen Kechte über die Hintersaffen und deren Hufen aus und waltete als Rentmeister des herrn, indem er von den leiherechtlich besetzten Hufen die Zinse, Zehnten und Abgaben eintrieb. In größeren Grundherrschaften gab es als Zwischenstufen zwischen Grundherrn und Meiern größere Haupt- oder Oberhöfe, die mehreren Billikationen übergeordnet waren.

Die gemeinen Marken ober Almenden erfuhren eine fortschreitende Verkleinerung. Es gab nicht mehr Marken ganzer Hundertschaften, sondern nur noch Marken einzelner oder mehrerer Dörfer und Bauerschaften. Den freien Markgenoffenschaften traten grundherrliche und gemischte zur Seite. Die ursprünglich ungemessennen Nuzungsrechte der Markgenoffen verwandelten sich in gemessen. So wurde das Beiderecht vielsach beschränkt auf die Stückzahl Bieh, das der Einzelne burchwintern konnte, das Recht der Rodung nur noch auf Hammerwurfsweite gestattet oder an die Genehmigung der Markgenossenschaft gebunden. An den Ruzungen nahmen regelmäßig nur diejenigen teil, die in der Mark eigenes Feuer und eigenen Rauch hatten, das heißt mit eigenem Haushalt angesessen waren. Über Markangelegenheiten verhandelte und beschloß das Märkerding, das unter der Leitung des Obermärkers, Wald- oder Holzgrafen tagte, die Marknuzungen regelte, die Markbeamten wählte und über Markfrevel richtete. In den grundherrlichen Markgenossenschaften war stets der Grundherr Obermärker, in den gemischten hat er in der Regel das Amt an sich gebracht.

Im zwölften Jahrhundert begann eine ftarke Abwanderung bäuerlicher Elemente nach dem Often in die rechts der Elbe eroberten und in außerdeutsche Gebiete. Vom dreizehnten Sahrhundert ab zogen die Oftmarken und bie öftlichen Nachbarländer bes Reiches deutsche Rolo= niften zur hebung ber Rultur und bes Wohlstandes instematisch beran. Wollte ein Fürst, eine Kirche ober ein Grundherr ein Gebiet mit beutschen Kolonisten besiedeln, so übertrug er die Anwerbung und Anfiedlung einem Unternehmer, locator. Diefer erhielt etliche Freihufen und das erbliche Schulzenamt. Die deutschen Bauern empfingen ibre Sufen zu Erbzinsrecht. Do in ben beutschen Grenzlanden wendische Bauern fiten blieben, hatten fie regelmäßig schlechteres, später sogen. laffitisches Besitzrecht 1, fraft beffen fie bas Gut nur auf taugliche Söhne vererbten und nicht veräußern durften. Verhältnismäßig bescheiden war in den beutschen Oftmarken neben dem bäuerlichen der ritterschaftliche Besitz. Der Ritter erhielt durchschnittlich vier bis sechs Sufen Landes, die er vermutlich von dienstpflichtigen flavischen Roffäten bebauen ließ. Erst nach bem Ausgang des Mittelalters tam es öftlich ber Elbe zur Ausbildung größerer und geschlossener Rittergüter.

In einem Teile der deutschen Stammlande, insbesondere im Nordwesten und in Heffen, setzte vom dreizehnten Jahrhundert ab eine Entwicklung ein, die zur örtlichen Auflösung des Fronhofspstems führte. An den hofrechtlichen Besitztänden hatte sich eine unbeschränkte oder doch eine beschränkte Erblichkeit des Hintersassentes ausgebildet. Die Leistungen der Hintersassen hatten sich als unwandelbare gewohnheitsrechtlich fixiert, die Naturallieferungen, soweit sie das Bedürfnis

6*

¹ Die Gloffe zum Sachsenspiegel bezeichnet die Wenden der Mark Brandenburg als Laffen (Laten).

84 Erstes Buch. Erster Abschnitt. Das Deutsche Reich im Mittelalter.

ber grundherrlichen Hof- und Haushaltung überstiegen, vielfach in feste Seldrenten umgewandelt. Da lag es denn schließlich im Interesse der Grundherren, ihre Einkünfte zu erhöhen, indem sie die hofrechtlichen Leiheverhältnisse durch landrechtliche Leiheverträge ersesten und die bisher mit Grundholden besiedelten Höfe unmittelbar in Zeitpacht gaben. Das Verwaltungsamt des Meiers siel damit hinweg. Die Erledigung der Bauerhufen.vermittelte nötigenfalls die Freilassung höriger Hintersasser abwanderten. Die in Zeitpacht gegebenen Hösse siehen blieben oder abwanderten. Die in Zeitpacht gegebenen Hösse hießen in Nordwesse durchand Meiergüter¹, in Hessen Landssedgüter. Beibe Besserten sind nachmals zur Erblichkeit durchgebrungen,

Anders als auf dem flachen Lande entwickelten fich die Besitzverhältniffe innerhalb der Stadtmauern. Hier vollzog sich der Übergang von ber ausschließlichen Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. Sm breizehnten Jahrhundert führte die Entwicklung des handelsverkehrs ein geradezu rapides Wachstum der Städte und ihres Wohlstandes herbei. Die steigende wirtschaftliche Bedeutung, welche die Fahrhabe erlangte, wirkte auf bie Grundbesigverhältnisse in den Städten zurud. Den etwa vorhandenen, zu hofrechtlicher Leihe oder zu landrechtlicher Erbleihe beseffenen Grund und Boden überraate innerhalb bes Stadtbezirks der eigentliche städtische Grundbesitz, den man als freies Eigen befaß, ober den ein Grundherr zu ftäbtischer Leihe nach Burgrecht ober Beichbild erblich verliehen hatte. Städtischer Leihe- und Gigenbefitz ftand unter ftäbtischer Gerichtsbarkeit und wurde bie Grundlage bes Bürgerrechts. Während auf dem flachen Lande der bäuerliche Grundbesit in fteigendem Maße belaftet wurde, hat fich in den Städten ber Leihebesitz allmählich entlastet, indem die gegen Binspflicht verliehene Baufläche in das Gigentum bes Beliehenen überging und das ursprüngliche Eigentum bes Verleihers sich in ein Rentenrecht umfeste, das schließlich ber Ablösung anheimfiel.

Das Münzwesen büßte die einheitlichen karolingischen Grundlagen

¹ Hier hatte sich bas Verwaltungsamt bes Meiers in eine Zeitpacht umgewandelt. Der Meier war selbständig geworden, indem er nicht mehr die lausenden Erträgniffe des Sallandes und der hintersässigen Hufen, sondern eine Pauschalsumme 'an den Herrn ablieferte. Dann wurden die Villikationen den Meiern gegen ein Fizum verpachtet. Da sich das als unzweckmäßig erwies, zogen es die Grundherren vor, die einzelnen Bauerhusen der Villikation direkt einzelnen Bauern zu "Meierrecht" in Pacht zu geben.

ein. Das beutsche Königtum fümmerte sich vor bem vierzehnten Jahrhundert nicht um eine einheitliche Münzpolitik. Infolge zahlreicher Verleihungen des Münzrechtes an Fürsten und Stäbte wurde das Münzwesen territorial. Man rechnete zwar nach wie vor auf das Pfund Silber 240 Denare ober Pfennige (20 Schillinge zu je 12, in Bayern 8 Schillinge zu je 30 Denaren). Allein ber Denar hatte verschiedenartigen Wert, zumal das Münzrecht vielfach zu systematischer Verschlechterung ber Münze mißbraucht murde 1. Im Gegenfat zu ben königlichen Münzen, die auf ein rein örtliches Umlaufsgebiet beschränkt waren, gelangten territoriale Münzen zu allgemeiner Bedeutung, so im Suben und Often eine Zeitlang ber Regensburger, im Westen und Norden ber Rölner Denar. In Röln ging man unter angelfächstischem Einfluß seit dem elften Jahrhundert zur Markrechnung über, indem man bas Silberpfund durch bie Mart (die Bälfte eines älteren Pfundes) ersette (kölnische Mart = 234 Gramm), aus welcher 160, fpäter 144 Denare (12 Schillinge zu je 12 Pfennig) ausgeprägt wurden. Im zweiten Biertel bes vierzehnten Sahrhunderts begann man in Deutschland wiederum Goldmünzen zu prägen (nach dem Borbilde der Florentiner Gulden), unter welchen ber rheinische Gulden die weiteste Anerkennung und Verbreitung erlangte. Das Recht der Golbprägung batten zunächft nur der deutsche König und ber Rönig von Böhmen. Durch besonderes königliches Privileg erhielten es einzelne Städte und Fürsten, allgemein durch die goldene Bulle die Rurfürsten. Seit bem letten Biertel des fünfzehnten Sahrhunderts wurden - aleichfalls nach italienischem Vorbild - größere Silbermünzen im Werte bes rheinischen Gulbens ausgeprägt, welche bie Goldmünzen aus bem Berkehre verbränaten.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. II; — Das Schicksal bes beutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des 15. und 16. Jahrh., Preuß. Jahrbücher LVI 173 ff. Meizen, Siedelung u. Agrarwesen 1895. v. Inama=Sternegg, Deutsche Wirtschafts= geschichte II (des 10.—12. Jahrh.) 1891, III (in den letzten Jahr= hunderten des Mittelalters) 1. Teil 1899, 2. Teil 1901. Wittich, Die Entstehung des Meierrechtes und die Auslösung der Villikationen in Niedersachsen und Westsalen, 3. f. Social= und Wirtschaftsgesch. II 1;

¹ Schwabenspiegel Ldr. L. c. 192 °: Alle die phenninge, die man in tiuschen landen sleht, die suln mit rehte phundig unde wiz sin. Nu gestattent die kunige, daz man si anders sleht, unde tuont daran wider reht.

86 Erstes Buch. Erster Abschnitt. Das Deutsche Reich im Mittelalter.

Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland 1896. Gothein. Ugrarpolitische Wanderungen im Rheinland, Festgabe f. Rnies 1895. Einzelne agrargeschichtlich bedeutsame Ausführungen enthält bas Bert: Die Bererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. hrsg. von Sering, 1897-1900, 14 Sefte. - Urnolb, Bur Geschichte bes Gigentums in ben beutschen Städten 1861. Rofenthal, Bur Geschichte bes Gigenthums in ber Stadt Wirzburg 1878. Jäger, Die Rechtsverhältniffe des Grundbesites in der Stadt Strafburg 1888. Wilhelm Des Marez, Étude sur la propriété foncière dans les villes du moyen âge et spécialement en Flandre 1898. Beyerle, Grund= eigentumsverhältniffe und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konftang I 1: Das Salmannenrecht 1900, II: Die Konstanzer Grundeigentumsurfunden 1902. Rietichel, Entstehung ber freien Erbleihe. 3.º f. RG. XXII 181. v. Inama=Sternegg, Deutsche Birtschafts= geschichte II 392 ff.; — Die Goldwährung im beutschen Reiche in ber 3. f. Social= und Wirtschaftsgesch. III 1 ff. Bait, Deutsche Berfaffungsgeschichte VIII 336. A. Nagl, Die Goldwährung und bie handelsmäßige Gelbrechnung im Mittelalter, Biener numismatische Beitschr. XXVI 1895. Luschin v. Ebengreuth, Das Wertverhältnis der Ebelmetalle in Deutschland mährend bes Mittelalters 1892; — Das Münzwesen in Öfterreich zur Zeit Rudolfs I. 1882 (Feftschrift zur 600 jährigen Gebenkfeier ber Belehnung bes hauses habsburg). His, Strafrecht der Friesen 1901, S. 16 ff.

§ 25. Das Ständewejen.

Das Ständewesen ersuhr im Anschluß an die Schwicklung ber fränkischen Zeit eine allmähliche, aber tiefgreifende Umbildung, indem gewisse Berufsklassen zunächt zu einer gesellschaftlichen Sonderstellung gelangten und dann zu Berufsständen wurden, die schließlich zur Entstehung von Geburtsständen führten. Dabei wurde innerhalb ber einzelnen Berufsklassen ber Gegensat von Freiheit und Unfreiheit dergestalt überwunden, daß unfreie Personen auf Grund des Berufs in die Freiheit aufstiegen, freie in die Hörigkeit herabsanken.

Unter ben Freien gestaltete sich bie ständische Glieberung verschieden nach Landrecht und nach Lehnrecht. Landrechtlich bildeten ben höchsten Stand die Fürsten, ein aus der fränklichen Amtsaristokratie hervorgegangener Amtsadel. Als Fürsten galten vor 1180 alle Inhaber gewissen höherer Ämter, nämlich Erzdischöfe, Bischöfe und Reichsädte, der Reichskanzler, herzoge, Markgrafen und Grafen, mochten sie nun ihre Ämter und Lehen unmittelbar vom König ober von einem anderen Fürsten haben. Gleichzeitig mit ber Zertrümmerung

bes Stammesherzogtums, wie sie sich burch ben Sturz heinrichs bes Löwen vollendete, trat hierin eine Änderung ein, die den Begriff des Fürstentums nach lehnrechtlichen Gesichtspunkten einschränkte. Seit 1180 entstand nämlich der jüngere Reichsfürstenstand, der die Reichs= unmittelbarkeit voraussette. Von den weltlichen Serren wurden nur noch jene als Fürsten angesehen, bie mindestens eine Grafschaft uns mittelbar vom deutschen Rönig zu Lehen trugen und keines anderen weltlichen Reichsfürsten Lehnsmannen waren. Auf die Fürsten folgten nach ber Lehre bes Sachsenspiegels bie freien herren, Besiter von allodialen ober lehnrührigen Grundherrschaften mit mehr ober minder ausgedehnter Gerichtsberrlichkeit. Als einen unter ben freien Serren ftehenden Stand nennt der Sachsenspiegel die Schöffenbarfreien, scepenbare lude. Ru ihnen zählen die Grundbefiger von mindestens drei hufen Landes, die einem altfreien Geschlechte angehören, den Reiter= bienst leisten und zum Schöffenamt im Grafschaftsgerichte fähig find 1 und zwar auch bann, wenn sie mit Vorbehalt ihrer Schöffenbarkeit in bie Ministerialität eingetreten waren, ferner folche Reichsministerialen, bie nach erfolgter Freilaffung ein Schöffenamt und den erforderlichen Grundbesitz erhalten batten 2. Den vierten landrechtlichen Stand bilden nach Sachsenrecht die Pfleghaften oder Biergelben (bargilden), freie Grundbefiger, welche, weil fie ben zum Reiterdienst gewordenen Beerbienft nicht zu leiften vermochten, mit einer ftändigen Abgabe belaftet waren, den fünften bie Landfaffen, die tein Gigen hatten, fremden Grund und Boden bebauten, ohne an die Scholle gebunden zu fein und ohne einer anderen als der öffentlichen Gerichtsbarkeit zu unterfteben.

In Sübdeutschland kannte man unterhalb des Standes der Fürsten

¹ Im Sp. schließt ber Ausdruck schöffenbarfrei an verschiedenen Stellen auch die freien herren, die ja gleichfalls Schöffen sein können, mitunter die brei ersten landrechtlichen Stände in sich. Die Grenze nach oben ergibt der Jusammenhang. So sind z. B. in III 54,1 die Fürsten und freien herren inbegriffen, in I 3, 2 und III 45,1 ausgeschloffen. — Durch neuere Untersuchungen ist die Stellung der Schöffenbarfreien Gegenstand eines bedeutsamen ständegeschichtlichen Problems geworden. Bon Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Ssp. beftreitet die Eristenz des Standes, den der Verfasser beschöffen willfürlich ersunden habe.

² In Buße- und Wergelb ftehen die drei ersten landrechtlichen Stände sich gleich. Das Wergeld der Schöffenbarfreien haben nach den Rechten von Goslar und Magdeburg auch die Bürger. Goslar'sche Statuten S. 85,16. Laband, Magdeb. Rechtsquellen S. 10, § 17. gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts nur freie Ritter und freie Bauern. Jene zerfielen wieder in hochfreie und in mittelfreie Ritter.

Einen besonderen Stand bildeten bie Ministerialen, Dienstmannen. Ursprünglich Gigenleute, die ber herr mit einem hausamte betraute, wurden sie seit der Ausbildung des Reiterdienstes vorzüglich zu diesem verwendet. Wie früher die Baffallität gelangte nunmehr die Minifterialität burch Abschichtung zur wirtschaftlichen Selbständigkeit, indem bie Ministerialen aus dem haushalte bes Leibherrn ausschieden und mit Dienstlehen ausgestattet wurden, einer zunächft hofrechtlichen Besitsform, welche Gigenschaften bes Zinsgutes und bes echten Lehens in fich vereinigte. Die ritterliche Beschäftigung bob die Ministerialen gesell= schaftlich auf eine Stufe mit den rittermäßigen Freien, eine Stellung, mit welcher freilich das rechtliche Merkmal der Unfreiheit feltsam tontraftierte. Geaen die bäuerliche Bevölkerung ichloß sich bie Ministerialität dadurch ab, daß den Bauernsöhnen reichsgesetlich verboten wurde, Ritter zu werden. Undererseits haben fich, um Dienftleben zu erhalten, deren Verleihung für den herrn vorteilhafter war als die Verleihung echter Lehen, vollfreie Leute nicht felten mit Vorbehalt gewisser Freiheitsrechte, namentlich ber Schöffenbarkeit im gräflichen Gerichte, in die Ministerialität ergeben. In Subdeutschland konnten nur Fürsten Ministerialen im eigentlichen Sinne haben. Wo diese Regel galt, schieden sich bie unfreien Ritter in zwei Stände, indem ben Ministerialen bie übrigen als milites. Ritter fchlechtmeg, gegenübergestellt wurden. Letteren fehlte die aktive Lehnsfähigkeit, ja sogar bie Gbenbürtiakeit mit den eigentlichen Dienstmannen. Der Abstand zwischen ber sozialen und ber rechtlichen Lage ber Ministerialen und unfreien Ritter glich sich seit dem breizehnten Jahrhundert allmählich aus. Sie traten in den Rreis der freien Ritter ein und lieferten das hauptsächliche Kontingent für ben niederen Adel der neueren Zeit.

Die lehnrechtliche Ständescheidung schildern uns die Rechtsbücher bes dreizehnten Jahrhunderts in dem System der Heerschilde. Den ersten Heerschild hat der König. Im zweiten stehen die Pfaffen-, im dritten die Laienfürsten; nach dem Sachsenspriegel haben den vierten die freien Herren, den fünften die Schöffenbarfreien und die Ministerialen, den sechsten die Mannen der Inhaber des fünften Schildes; der siebente Schild bleidt im Sachsenspriegel unbenannt. Nach dem Schwabenspriegel stehen im vierten die Hochsreien, im fünften die Mittelfreien, im sechsten die Ministerialen, im siebenten alle übrigen rittermäßigen Leute. Die praktische Bedeutung des Heerschildsystems lag aber darin, daß niemand von einem Heerschildgenossen Lehen nehmen konnte, ohne seinen Schild zu erniedern und aus der bisherigen Schildgenossenschaft auszuscheiden¹. Als lästige Schranke gegen den Verkehr mit Lehen wurden die Heerschildregeln zuerst durch Scheingeschäfte umgangen und gerieten dann seit dem vierzehnten Jahrhundert allmählich in Vergessensch

In den Städten zeigt die ständische Entwicklung nicht eine bifferenzierende, sondern eine nivellierende Tendenz. Sie ging dahin, baß bie anfänglich vorhandenen Geburtsstände verschwanden und aus ber Aufhebung ber ursprünglichen Gegenfäte ein freies ftandesgleiches Bürgertum erwuchs. Die Bevölkerung der älteren Städte ichied fich in Freie, in Ministerialen des Stadtherrn und in hörige Handwerker. Seit bem elften Jahrhundert strömten zahlreiche freie Bevölkerungs= elemente vom flachen Lande in die Städte ein. Bei Erhebung eines Ortes zur Stadt, bei Gründung einer Stadt fand regelmäßig eine Besiedlung ber Stadt mit freien Raufleuten und handwerkern ftatt. Schließlich wurde bie persönliche Freiheit ber Sinwohner ein Merkmal ber Stadt. Seit dem zwölften Sahrhundert verbreitete fich der im fränkiichen Rechtsgebiete zunächst für neu gegründete Stäbte entstandene Rechtssatz, den das jüngere Rechtssprichwort: "bie Luft macht frei" zum Ausbruck bringt, nämlich ber Rechtsfatz, daß ein Unfreier, ber fich Jahr und Tag unbehelligt in der Stadt aufgehalten hatte, als Freier zu behandeln sei 2. Um ihre Macht zu erhöhen, pflegten die Städte Grundbesitzer und andere Personen, die außerhalb ber Stadt wohnten, burch Erteilung des Bürgerrechtes in den Stadtverband aufzunehmen. Solche Bürger unterstanden ber Stadtgerichtsbarkeit, hatten bie Befugnis, in ber Stadt zu verlaufen, waren ber Stadt zu friegerischem Dienfte verpflichtet und hießen Ausbürger ober Bfahlbürger 8. Innerhalb der Bürgerschaft standen die Reicheren und Bor-

¹ Ssp. Ldr. III 65, § 2: wirt en man sines genoten man, sine bord noch sin lantrecht ne hevet he nicht gekrenket darmede; sinen herschilt hevet he aver genederet.

² Alte Reure für Nieuport (habitantibus in novo opido) von 1163, c. 10: Quicumque hic per annum unum et per diem unum manserit, liber erit. Coutumes de la ville et du port de Nieuport (Quartier de Furnes) ed. Gilliodts van Severen 1901, p. 142. Rietschel, Martt und Stabt. S. 190 f.

³ Korrumpiert aus palpurger zu ahd. palo, balo, schlecht, falsch. Zeumer, 3.³ f. NG. XXIII 96 ff.

.

nehmeren als Alt=, Voll= oder Erbbürger den minderberechtigten Hand= werkern und Rleinkaufleuten gegenüber, die zunächst von den städtischen Amtern und vom Stadtrate ausgeschlossen waren. In die Klasse der Altbürger gingen die Ministerialen auf, soweit sie nicht völlig aus der Stadt verdrängt wurden.

Die Handwerker gliederten sich nach gewerblichen Genofsenschaften, bie als Ämter, Innungen, Zünfte, Gaffel oder Gilden bezeichnet wurden. Diese erlangten die Bedeutung öffentlichrechtlicher Körperschaften, hatten Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt in Gewerbesachen, besaßen das Recht, die Genoffen zu besteuern, gaben sich eine mili= tärische Organisation und eröffneten im Lause des vierzehnten Jahrhunderts zuerst im südlichen, dann im nördlichen Deutschland ben Rampf um die rechtliche Gleichstellung mit den Altbürgern, als deffen Ergebnis allenthalben eine mehr oder minder ausgedehnte Demokrati= sierung der Stadtverfaffung eintrat.

Als im Heerwesen ber Reiterdienst durchgedrungen war, wurde bie Landbevölkerung, die diesen Dienst nicht leistete, als die bäuerliche unter dem Namen rustici, homines rusticani, h. rusticanae conditionis von der ritterlichen unterschieden. Ein Teil der Bauern zählte zu den freien landrechtlichen Ständen, solche nämlich, die auf einem mit Abgaben belasteten Sigen saßen, und solche, die ihre Hufen auf Grund landrechtlicher Erbleihe oder in Zeitpacht inne hatten. Ständisch tiefer standen die Landleute, die zum Hofe eines Grundherrn, am tiefsten jene, die einem Leibherrn gehörten.

An ben Höfen ber größeren Grundherren zeigt noch im zehnten Jahrhundert die Bevölkerung eine ungefähr ähnliche ständische Mischung wie in den Städten. Sie bestand aus Ministerialen, aus freien hinterfässigen Bogteileuten, aus Hörigen und Eigenleuten¹. Während aber in den Städten der Stand der Freien die Oberhand gewann und die tiefer stehenden Klassen zu sich emporzog, schlug die Entwicklung an den Hösfen der Grundherren die entgegengesete Richtung ein. Hier wuchsen, nachdem die Ministerialen oder milites ausgeschieden waren,

¹ In ber Chronit bes Rlofters Ebersheim c. 3, SS. XXIII 433, heißt es: his curtibus subiecta familia trifarie secernitur. Prima ministerialis... adeo nobilis et bellicosa, ut nimirum libere condicioni comparetur. Secunda vero censualis et obediens permagnifica et sui iuris contenta. Tercia nihilominus est, que servilis et censualis dicitur. Sed tamen omnes sub dominio episcopi et ab ipso rectoris constituti consistunt.

bie verschiedenen ständischen Slemente in eine grundhörige Gemeinde zusammen. Den Kern gaben die Halbfreien ab, die Laten des Nordens, die Barschalke des Südens. Mit ihnen verschmolzen die freien mansionarii, während andererseits die auf bäuerlichen Höfen angesiedelten Rnechte ohne besondere Freilassung regelmäßig für Laten galten. Sie gehörten fämtlich vor das grundherrliche Gericht, waren an die Scholle gebunden (glebas adscripti), entrichteten Ropfzins, Heiratssteuer und Erbschaftsabgaben¹.

Tiefer standen die nicht auf bäuerlichen Nahrungen angesiedelten Rnechte, die Unfreien aus dem Hausgesinde und die ländlichen Arbeiter (dagescalci, dagewerchten). Hauptsächlich diese wurden seit dem vierzehnten Jahrhundert als homines proprii de corpore, seit dem vierzehnten als lîpeigen bezeichnet. Sie leisteten ungemessen Fronden oder Gesindedienst im Haushalt und standen samt ihrer Habe im Eigentum ihres Herrn. Von vornherein nicht sehr zahlreich, ist die knechtische Bevölkerung in einzelnen Teilen Deutschlands schon gegen Ausgang des Mittelalters verschwunden. Doch hat sich strüweise die strengere Rnechtschaft in einzelnen Wirkungen selbst für mansionarii behauptet.

Fider, Bom Reichsfürftenstande 1861. Sullmann, Geschichte bes Urfprungs ber Stände in Deutschland 1830. Stobbe, Die Stände bes Sachsenspiegels, 3. f. DR. XV 311. v. Inama-Sternegg, Stände in Conrad und Elfters handwörterbuch ber Staatswiffenschaften. 2. Suppl. 1897. Schalt, Die nieberöfterreichischen weltlichen Stände bes 15. Jahrh. in den Mitt. f. öfterr. GF., 2. Ergänzungsbb., S. 421. v. 3 allinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels 1887. Dazu Ernst Mayer in der Kr. B. 31, S. 149 ff. Hed, Die Biergelden, Hallesche Festgabe für Dernburg 1900. Vergl. Stutz in der 3.² f. RG. XXI 127. v. Fürth, Die Ministerialen 1836. v. Zallinger, Ministeriales und milites 1878; — Die ritterlichen Klassen im steir. Landrecht, Mitt. f. öfterr. GF. IV 393. Siegel, bie rechtliche Stellung ber Dienstmannen in Ofterreich, Biener SB. CII 235 ff. Fockema Andreae, Opmerkingen over de Ministerialiteit in Nederland 1896 (Verslagen en Mededeel. d. Akad. v. Wetensch. 3. reeks, Deel XII.) Nitsich, Ministerialität und Bürgerthum 1859; — Die oberrheinische Tiefebene und bas beutsche Reich im Mittelalter in beffen Deutschen Studien 1879; — Deutsche Stände und Barteien ebenda. Fider, Bom Seerschilbe 1862. — Bur Geschichte bes ftäbtischen Ständewesens fiehe bie Literatur zu § 41. Über Bfahlbürger : Mar Georg Schmibt, Die Bfahl-

¹ Bergl. unten § 45.

bürger in der 3. f. Kulturgesch. IX (1902) S. 241 ff. und Zeumer, 3.° f. KG. XXIII 87. — Zur Geschichte des Handwerks: Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter 1861. v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland, 3. f. Soz.= u. Wirtschaftsgeschichte V 124 ff., 225 ff. Stieda, Zur Entstehung des beutschen Zunstwesens 1876. Schwoller, Die Straßburger Tucherund Weberzunft, ein Beitrag zur Geschichte der beutschen Weberei und bes beutschen Gewerberechts 1879. Nitzich, über die niederbeutschen Genoffenschaften des 12. und 13. Jahrh. MB. der Berliner Atad. 1879; — Über niederbeutsche Kaufgilden, ebenda 1880, S. 370; — Die niederbeutsche Kaufgilde 3.° f. KG. XIII 1; — Die niederbeutschen Bertehrseinrichtungen neben der alten Raufgilde ebenda XVI. Wehrmann, Die älteren lübectische Junstrollen 1872. Eberstelung der Entstehung des Zunstwesens in Schmollers Forschungen XV, Hert 1897. Solmi, Associazioni in Italia 1898. Uhlirz in Bb. II der Geschichte der Stadt Wien (1901) S. 600.

2. v. Maurer, Geschichte ber Fronhöfe, ber Bauerhöfe und ber Hofverfaffung in Deutschland II, III, IV 1862 f. Kinblinger, Geschichte ber beutschen Hörigkeit 1818. Fockema Andreae, Bijdragen tot de nederlandsche Rechtsgeschiedenis 3° Bundel: Hoorigheid 1892.

§ 26. Die Rechtsbildung.

Das geschriebene Recht ber vorigen Periode tam im Deutschen Reiche allmählich außer Gebrauch. Die Leges und bie Rapitularien gerieten in Vergeffenheit, ba fie nicht wie in Stalien Gegenstand ständigen Rechtsunterrichts und literarischer Bearbeitung geworden waren. Die Umgestaltung ber Verfaffungsgrundlagen, bie neuen Stanbesverhältniffe, bie mit bem Rulturzustande fich ändernden Rechtsanschauungen ichoben ihre Rechtsfäte, auch wenn fie fich gewohnheitsrechtlich festgewurzelt hatten, allmählich beiseite. Der Gegensatz von Bolksrecht und Amtsrecht verschwand nach der Auflösung des fränkischen Reiches. Der Grundfatz ber Persönlichkeit ber Rechte wurde im Sinne bes Territorialitätsprinzips soweit abgeschwächt, daß sich das Volksrecht im wesentlichen zu einem für die Landesbewohner als folche maßgebenden Landesrechte gestaltete. Das Recht ist bis ins breizehnte Sahrhundert vorzugsweise wieder ungeschriebenes Recht, es wird burch Schöffensprüche fortgebildet, in zweifelhaften Fällen durch Aufnahme eines Beistums festgestellt, daß heißt durch eine Aussage über geltendes

Gewohnheitsrecht, die auf amtliche Anfrage hin von glaubwürdigen rechtskundigen Männern abgegeben wird.

Die Rechtsbildung nahm denselben Gang wie die politische Entwicklung, ben Gang der Vereinzelung und des Partikularismus, eine Erscheinung, die sich zumeist aus dem Mangel einer einheitlichen Gerichtsverfaffung und aus der Entstehung zahlreicher Sonderaerichte Abgesehen von der aus der vorigen Periode überkommenen erflärt. Besonderheit der Stammesrechte schieden fich für gemiffe Rechtsverhältniffe, für bestimmte Bevölkerungsklaffen und für einzelne Territorien neue Rechtsgebiete aus, die mit ber Bildung von Sondergerichten zusammenhängen. Streitigkeiten aus dem Lehnsverhältniffe, sowohl des Herrn mit dem Lehnsmann als auch der Lehnsmannen untereinander, tamen vor das Lehnsgericht, an welchem der herr als Richter, die Lehnsmannen als Urteiler fungierten. Das hier zur Ausbildung gelangende Recht ift bas Lehnrecht, bas Seitenstück zum Landrechte, das in ben öffentlichen Gerichten ber Grafschaft und ber hundertschaft gehandhabt wurde. Streitigkeiten der Grundholden wurden im hofgerichte des Grundherrn entschieden. Der grundherrliche Beamte, ber Boat, Schulze ober Meier, war Richter, bie Hofgenoffen fanden das Urteil nach Hofrecht, bas fich an den Höfen der verschiedenen Grundherren in fehr mannigfaltiger Beife gestaltete. Die Dienstmannen standen zu Recht vor bem Gerichte ihres Dienstherrn, bas gleichfalls Hofgericht hieß. Mit ber fteigenden Bedeutung ber Ministerialität streiften fie die Schranke des Dienstrechts ab und wurden bezüglich ihrer Lehen bes gemeinen Lehnrechts, im übrigen des Landrechts teilhaftig.

Die Stadt war ursprünglich kein besonderer Gerichts- und Rechtsbezirk; ben verschiedenen Klassen ber städtischen Bevölkerung fehlte ein gemeinsames Gericht und ein gemeinsames Recht. Die Freien lebten nach Landrecht, die Miniskerialen nach Dienstrecht, die Hörigen nach Hörschet. Aber mit der Entwicklung des Städtewessens bildete sich auf Grundlage der dem Stadtherrn zustehenden oder verliehenen Immunität und in Marktsachen für die Bürger der Stadt ein besonderes Stadtgericht aus, mit welchem der Ausgangspunkt eines den Städten eigentümlichen Stadtrechts gegeben war. In Nord- und Mittelbeutschland wird das Stadtrecht seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts als Weichbild bezeichnet¹. Nur in einzelnen Städten hat

¹ Wich (vicus) und ein konjekturiertes abb. bilida. Bergl. Unbilbe.

fich das Stadtrecht selbständig entwickelt (Urrechte). Biele Städte bagegen empfingen ihr Recht durch Bewidmung, b. h. indem fie fich bas in einer anderen Stadt ausgebildete Stadtrecht übertragen ließen. Mittelft ber Bewidmung entstanden ausgedehnte Stadtrechtsfamilien, unter benen bie bes magdeburgischen und bes lübischen Rechtes bie ansehnlichsten waren. Die Stadt bes Mutterrechtes blieb gewöhnlich als Oberhof in dauernder Verbindung mit der Stadt des Tochter-Wenn nämlich bie Schöffen biefer bes Rechtes nicht weise rechtes. waren, fragten fie um Rechtsbelehrung bei ben Schöffen des Dberhofs an ober leaten ihnen geradezu den Rechtsfall zur Entscheidung vor. Lübeck, Magbeburg, Gisenach und Frankfurt a. M. waren die berühmtesten Oberhöfe. Deutsches Stadtrecht brang auch über die Grenzen bes Reiches in die benachbarten flavischen und ungarischen Lande ein. Die zahlreichen Rolonien, welche die Deutschen hier gründeten, wahrten fich bas beutsche Stadtrecht. In Polen wurde magdeburgisches Recht wesentliches Merkmal bes Stadtbeariffes und vervflanzte fich als allgemeines Stadtrecht felbst in Orte mit vollständig undeutscher Be= völkerung.

Als mit bem Emporkommen ber Landesherrlichkeit sich innerhalb ber Stammesgebiete selbständige Territorien ausgeschieden hatten, bildete sich in einigen davon ein vom allgemeinen Stammesrechte ver= schiedenes Territorialrecht, für welches das landesherrliche Gericht den Kristallisationspunkt abgab. So haben sich z. B. in Bayern, wo die Zersezung des Stammesrechts am meisten wirkte, für Österreich, Salz= burg, Oberbayern und Steiermark besondere Territorialrechte entwickelt. Abgeschen hiervon hat manche kleinere Landschaft, manch einzelner Gau sein Sonderrecht hervorgebracht.

Den einzelnen Faktoren ber Besonderung des Rechtes vermag das einzige Organ zentraler Rechtsbildung, das deutsche Königsgericht, nur in sehr unvollkommener Weise entgegenzuwirken. Es besigt nicht die dominierende Stellung, wie sie das fränkische Königsgericht besessen hatte. Während in den Untergerichten die Rechtsprechung an den herkömmlichen Dingstätten meist von ständigen Schöffen besorgt wurde und den Gegenstand eines lebenslänglichen, häusig erblichen Amtes abgab, wurden am jeweiligen königlichen Hous zufällig anwesenden Großen und Reichsministerialen gefunden. In dem Kampfe zwischen Rechtseinheit und Rechtsverschiedenheit hatten sonach die Organe ört= licher Rechtsbildung von vornherein den Vorzug festerer Ausgestaltung für sich.

Unter ben Stammesrechten gewinnt auf Grundlage ber ihm gewidmeten juristischen Literatur das sächsische die stärkste Konsistenz und die einheitlichste Ausbildung. Die Rechte der Schwaben, Bayern und Thüringer stehen unter dem beherrschenden Einslusse, Bayern und Thüringer stehen unter dem beherrschenden Einslusse des fränkischen Rechtes, dessen Institutionen infolge der starten fränkischen Kolonisation zum Teile auch im Herrschaftsgebiete des sächsischen Rechtes Wurzel fassen. Das Recht der Bayern fällt in eine Anzahl selbständiger Territorialrechte auseinander; niemals ist hier der Versuch einer einheitlichen Darstellung des Rechtes gemacht worben, wie dies auf sächsischer, schwäbischer und fränkischer Erbe geschah. In einer gewissen Abgeschlossenheit vollzieht sich auf beschränktem Gel= tungsgebiete die Fortbildung des friesischen Rechtes, bessen Rechtsquellen sich vor allen anderen durch die hohe Altertümlichkeit ihrer Be= ftimmungen auszeichnen.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert taucht in Deutschland ge= schriebenes Recht in Masse auf. Seinem Ursprung nach ist es ent= weder Sazung oder schlichte Rechtsaufzeichnung oder juristlische Bearbeitung des Rechts (Rechtsbücher). Als Sprache der Rechtsquellen tritt im dreizehnten Jahrhundert neben die lateinische die beutsche Sprache, die seit der Mitte dieses Jahrhunderts das Übergewicht er= langt¹. Neben dem geschriebenen Rechte behielt das ungeschriebene Gewohnheitsrecht ein ausgedehntes Herrschaftsgebiet.

D. Stobbe, Geschichte ber beutschen Rechtsquellen I 266 ff. Über Beichbild: Schröber, Ein Wörterbuch ber älteren beutschen Rechts= sprache, in der Festschrift für den 26. deutschen Juristentag 1902, S. 118 f. Roepell, über die Verbreitung des Magdeburger Stadt= rechts im Gebiete des alten polnischen Rechts oftwärts der Weichssel 1857. Halban, Zur Geschichte des deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine 1886.

§ 27. Quellen des Reichsrechtes.

Das Reichsrecht liefert bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts nur spärliche Quellen. Tätiger wurde die königliche Gesetzebung in der

¹ Der bairische Landfriede von 1256, in deutscher Sprache abgefaßt, bestimmt

Zeit der Staufer, die einzelne ihrer Gesete, um ihnen größere Verbreitung und höheres Ansehen zu verschaffen, in das Corpus iuris civilis einfügen ließen. Die Reichsgesete wurden vom König mit der auf den Reichstagen eingeholten Zustimmung der Großen erlaffen. Dem Inhalte nach haben wir unter den Reichsgesetsen hauptfächlich zwei Gruppen zu unterscheiden:

1. Landfriedensgesete, constitutiones pacis. Seit dem Durchbringen des Reiterwesens wurde in den ritterlichen Rreisen das Fehdewesen so sehr ausgedehnt und nahm die Rechtsunsicherheit durch mißbräuchliche Selbsthilfe so fehr überhand, daß die öffentliche Gewalt nicht mehr in ber Lage war, den zahlreichen Störungen des Friedens auf normalem Bege mit Silfe ber orbentlichen Rechtspflege und mit ben Strafrechtsfäßen der Stammesrechte zu fteuern. Daber faben fich bie Könige genötigt, von Zeit zu Zeit Landfriedensgesetze zu erlaffen, burch die der Friedensbruch unter höhere, meist peinliche Strafe geftellt wurde. In der Regel hatte die Aufrichtung des Landfriedens ben Charakter einer beschworenen Ginigung; er wurde nämlich von ben Großen, mit benen ber König ihn vereinbart hatte, beschworen, bie ihn bann ihrerseits landschaftsweise beschwören ließen. Entweder verbieten die Landfriedensgesete die Fehde schlechtweg ober sie knüpfen beren Ausübung an bestimmte rechtliche Voraussezungen und Schranken. Entweder wird das Gesetz ohne zeitliche Beschräntung als ein dauernbes erlaffen ober ber Landfriede wird nur auf eine bestimmte Babl von Jahren errichtet, indem er für biefe Zeit eine Art beschworenen Stanbrechts verfündigt. Die Bestimmungen über ben Friedensbruch bilden nur den Rern der Landfriedensgesege, diese enthalten auch sonstige strafrechtliche, prozeffualische und polizeiliche Vorschriften. Den Reichslandfrieden sind zahlreiche provinzielle Friedenseinigungen teils vorausgegangen, teils zur Seite getreten.

Die für bas ganze Reich errichteten Landfrieden reichen bis in die Zeit Heinrichs IV. zurück. Im Jahre 1103 wurde zu Mainz ein Landfrieden auf vier Jahre beschworen. Friedrich I. erließ 1152 ein Friedensgesetz, welches u. a. auch einen summarischen Lehnsbesitzprozeß und die Festsetzung von Getreidepreisen verordnet. Gleichfalls von Friedrich I. stammt die ronkalische constitutio pacis vom November

in c. 32: Ez sol chain rihter an dem gerihte sitzen, er hab den frid teusche bi im gescriben; oder er muz dem herzog funf phunt geben.

1158 und ber Nürnberger Landfriede gegen die Brandstifter, constitutio contra incendiarios vom 29. Dezember 11861. Bon Seinrich VII., bem Sohne Friedrichs II., haben wir aus dem Jahre 1223 (ober 1221) bie zu Frankfurt beschloffene Erneuerung eines älteren Landfriedens für Sachsen, die zu Würzburg vermutlich 1224 entstandene treuga Heinrici und das Frankfurter Friedensgesetz von 1234. Das bebeutenbste und berühmteste Lanbfriedensgesets ift Friedrichs II. Constitutio Moguntina vom 15. August 1235, welche außer dem Fehbewefen und ben Friedensbrüchen zahlreiche andere Materien. fo z. 9. Boll- und Münzwesen, Geleitrecht, die Rirchenvogtei und bie Draanifation des Hofgerichtes betrifft. In beutscher Sprache beraten, murde sie in amtlicher deutscher Redaktion auf dem Mainzer Reichstage per= fündigt und außerdem von der Ranzlei in lateinischem Terte ausgefertigt. Um das Jahr 1400 schrieb der Jurift Nikolaus Wurm eine Gloffe dazu. Auf dem Mainzer Landfrieden von 1235 beruhen in der hauptfache die Landfrieden, die nach dem Interregnum von Rudolf I. und feinen nächsten Nachfolgern errichtet wurden. Neue und felb= ftändige Bahnen sucht der Landfriede Albrechts II. von 1438 einzuschlagen, welcher das Fehderecht vollständig aufhebt und für die handhabung bes Friedens eine Einteilung des Reiches in vier Rreife proiektiert. Dagegen wird ein bedingtes gehberecht wieder anerkannt in ber Frankfurter Reformation Friedrichs III. von 1442, die außer= bem bas Recht ber Bfandnahme, Geleitrecht, Münzwesen und Behme behandelt. Ein Landfriede wurde 1467 auf fünf, 1474 auf zehn Jahre von Friedrich III. errichtet. Endlich tam 1495 ein ewiger Landfriede zustande, ben man auf den folgenden Reichstagen mehrmals republi= zierte, erläuterte und mit Bufäten versah.

2. Verfassungsgesetze. Als solche sind mit Einschluß der Konfordate zu nennen das Wormser Konkordat vom 23. September 1122, das den Investiturstreit beendete, die Sententia de regalibus Friedrichs I. von 1158 betreffend die königlichen Regalrechte in Italien, nachmals auf Grund der Aufnahme in die Libri feudorum auch in Deutschland rezipiert, ferner zwei für die Entwicklung der Landeshoheit bedeutsame Gesetze, das Privilegium für die geistlichen Fürsten von 1220 und das Statutum in favorem principum von König heinrich

7

¹ Das Gesetz macht die Erhebung der Fehde von gehöriger Ankündigung, nachmals "widersage", diffidatio, abhängig.

Brunner, Grundzüge b. beutiden Rechtsgeicichte. 2. Aufl.

auf einem Wormfer Reichstage 1231 beschloffen, 1232 von Friedrich II. zu Cividale mit einigen Abweichungen bestätigt, das auf einem Frankfurter Reichstage verabschiedete Gesetz Ludwigs des Baiern mit den Anfangsworten Licet iuris¹ vom 8. August 1338, Karls IV. goldene Bulle, Grundgesetz des Reiches für die Königswahl und für die Rechtsstellung der Kurfürsten, aber auch Vorschriften über Landfrieden, Pfahlbürger und anderes enthaltend, in ihrem ersten Teile (c. 1-23) am 10. Januar 1356 zu Nürnberg, in ihrem zweiten Teile (c. 24-31) am 25. Dezember 1356 zu Metz publiziert, das Konstanzer Konkordat von 1418 und das sogen. Wiener Konkordat (zwischen Friedrich III. und Nikolaus V.) vom 17. Fedruar 1448.

Bu den Quellen des Reichsrechtes zählen außer den Geseten die Mandate und Privilegien, die der König erließ oder gewährte, und die Urteile des Königsgerichtes, zumal die in zweifelhaften Fragen getroffene Entscheidung für künftige gleichartige Fälle als Norm dienen sollte. Der Tätigkeit des Königsgerichtes verdanken auch die Reichsfentenzen ihre Entstehung, Fürstenweiskümer, die allgemeine Aussprüche über Rechtsfragen enthalten.

Die Reichsgesetze und andere Quellen des Reichsrechtes bis 1313 ftehen bei Berg, Mon. Germ. hist. Leges II. Eine beffere und voll= ftändigere Sammlung bietet die Quartausgabe ber Leges unter bem Titel: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, tom. I ed. Weiland 1893 (911-1197), tom. II ed. Weiland 1896 (1198-1272). Die jüngeren Reichsgesetse findet man zur Zeit in ber Neuen und voll= ftändigeren Sammlung ber Reichsabschiede (Sendenberg=Rochsche Samm= lung) 1747. Ein Abbrud ber golbenen Bulle bei D. Harnad, Rurfürsten=Rollegium 1883, in revidierter Gestalt bei Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urfunden zur Erläuterung ber Berfaffungs= geschichte Deutschlands 2. Aufl. 1895, S. 47. Deutsche Reichstagsakten, Publikation ber Münchener historischen Rommission, bis jest 12 Bände ber älteren Serie, die Zeit von 1376-1437 umfaffend, besorgt von Beizfäcker, Kerler und anderen. Beiland, Friedrichs II. Privileg für die geistl. Fürsten in den Aufsätzen für Waitz 1886, S. 249. Nove Constitutiones domini Alberti b. i. ber Landfriede v. J. 1235 mit ber Gloffe bes Nicolaus Wurm, hrsg. v. Boehlau 1858. Franklin, Sententiae curiae regis, Rechtssprüche bes Reichshofes im Mittelalter 1870. Goede, Die Anfänge ber Landfriedensaufrichtungen in Deutschland 1875. Eggert, Studien zur Geschichte ber Landfriedensaufrichtungen 1875. Nitsich, Heinrich IV. und ber

¹ Man bezeichnet es wohl auch als constitutio de iure et excellentia imperii.

§ 28. Die Land- und Lehnrechtsbücher.

Gottes- und Landfrieden in den Forschungen zur teutschen Geschichte XXI 269 ff. Herzberg=Fränkel, Die ältesten Land- und Gottesfrieden, ebenda XXIII 117 ff. Weiland, Sächsischer Landfriede aus der Zeit Friedrichs II. und die sogen. Treuga Henrici regis, 3.² f. RG. VIII 88. Wyneken, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf I. bis Heinrich VII. 1886. Küch, Die Landfriedensbesterebungen Friedrichs I. 1887. Schwalm, Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Baiern 1889. v. Zallinger, Rampf um den Landfrieden, Mitt. f. österr. GF., 4. Ergänzungsbb., S. 443 ff. Zeumer in der historischen 3. NF. XLVI 486 ff.; — Studien zu den Reichsgeseten des 13. Jahrhunderts, 3.² f. RG. XXIII 61. Luschin v. Ebengreuth, Der deutsche Text des Mainzer Landfriedens und das österreichische Landesrecht im Neuen Archiv XXV 539 ff.

§ 28. Die Land= und Lehnrechtsbücher.

Der Sachsenspiegel. Die literarische Bearbeitung Deg Rechtes hat ihren Ausgangspunkt in der evochemachenden Darstellung bes Sachsenrechtes, die uns im Sachsenspiegel vorliegt. Diefer wurde wahrscheinlich im dritten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts, jedenfalls zwischen 1198 und 1235, von bem sächsischen Schöffen und Ritter Gike von Repkow verfaßt. Das Dorf Reppichau (Gau Serimunt), von welchem sein dort anfäsiges Geschlecht den Namen führte, liegt zwischen Röthen, Deffau und Aken. Gike felbst erscheint in Urfunden von 1209, 1215, 1218, 1219, 1224 und 1233. Er gählt zu ben in die Ministerialität eingetretenen Schöffenbarfreien. Zuerst fcrieb er fein Wert in lateinischer Sprache, um es bann auf Beranlaffung bes Grafen Hoyer von Falkenstein (Stiftsvogtes von Queblinburg) in beutscher Sprache, vermutlich in niedersächsischer Mundart Dem Texte des Rechtsbuchs gehen vier Vorreden umzuarbeiten. voraus, von benen bie erste, bie fogen. praefatio rhythmica, in ihrem zweiten Bestandteile Gite felbst zum Verfasser hat, ber uns darin Aufschlüsse über die Entstehung seines Werkes gibt 1. Unter den

7*

¹ Die praefatio rhythmica ist aus zwei Stücken zusammengeset. Der zweite Teil, Vers 97—280 ist in Reimpaaren mit Benutzung eines Lehrgedichtes des Werner von Elmendorf von Sike abgesaßt worden. Jünger ist der erste Teil, zwölf achtzeilige Strophen eines unbekannten mittelbeutschen Dichters, ein Trutzgedicht, worin der Sachsenspiegel im Namen des Versaffers gegen seine Kritiker verteidigt wird. Die zweite Vorrede (prologus), beginnend mit den Worten "des heiligen geistes minne" kann nur von Sike stammen, da er sie in seiner Reimvorrede benutzte. Die deutsche Vorrede (textus prologi) bildet den unmittelbaren

batierten handschriften bes Sachsenspiegels ftammt bie älteste aus bem Jahre 1295. Der Sachsenspiegel zerfällt in ein Landrechts= und in ein Lehnrechtsbuch. Jenes wurde etwa hundert Jahre nach feiner vermutlichen Ubfaffung von dem Gloffator Johann von Buch in drei Bücher eingeteilt 1. Die Darstellung des Dienst-, Hof- und Stadtrechts hat ber Verfaffer von vornherein aus feiner Aufgabe ausgeschloffen. Die lateinische Vorlage fehlt uns 2. Gite von Reptow will zwar Sachsenrecht überhaupt darstellen, allein vielfach beschränkt fich bie Geltung ber Rechtsfäte bes Sachsenspiegels auf die oftfälischen Teile des fachfischen Stammesgebietes. Besondere Rudficht finden bie Berhältniffe ber fächsischen Marken und bas Sonderrecht ber Nordschwaben. hauptquelle ber Rechtskunde Gikes war bas Rechtsleben in den Gebieten der Bistümer Magdeburg und halberftadt. 28ahrfceinlich benutte er ben fachfischen Frankfurter Landfrieden Beinrichs VII. ober aber ein unbekanntes Landfriedensgesets, das biefem nahe verwandt war. Die Ausführungen über den Gottesfrieden (II 66, § 2) gehen mittelbar oder unmittelbar auf die gegen Ende bes zwölften Jahrhunderts verfaßte Summa decretalium bes Bernarbus von Bavia zurud. Mit bem konservativen Geifte des Riedersachsen verfolat Gife, wie er in ber gereimten Borrede erklärt, die Absicht, bas von den Vorfahren überlieferte Recht darzustellen. Doch trübt an einzelnen Stellen eine gewiffe Borliebe für Zahlenmystif die Rlarheit seines Blicks. Andererseits tritt er auf Grund icharf ausgeprägten Rechtsgefühls und juristischer Logik als bahnbrechender Reformator auf, indem er mit fühner Gestaltungsfraft Rechtsfäße formuliert, bie erst nachmals auf Grund seiner Darstellung Rechtens geworden find.

Der Sachsenspiegel gelangte rasch zu großem Unsehen. Obwohl Urbeit eines Privatmanns, wurde er in den sächsischen Gerichten gleich

Eingang des Rechtsbuchs und ift diesem jedenfalls gleichzeitig. Die vierte Vorrede "von der Herren Geburt" wurde nicht nach dem Jahre 1240 versaßt.

¹ Durch bicse Einteilung wurde ber zwischen den Artikeln II 66 bis III 3 bestehende Zusammenhang zerschnitten.

² Ein in lateinischer Reimprosa verfaßtes Lehnrechtsbuch ift uns in dem sogen. Vetus auctor de beneficiis erhalten. Man sah darin früher ziemlich allgemein Gikes lateinischen Text für den Sachsenspiegel Lehnrechts. Doch sind gegen diese Ansicht erhebliche Bedenken erhoben worden. Das Berhältnis des auctor de beneficiis zum Ssp. bedarf noch einer erschöhpfenden Untersuchung. Vorlage ist er schwerlich. Siehe Ernst im Reuen Archiv XXVI 207.

einem Gesetzbuch angewendet. Schon im vierzehnten Jahrhundert hielt man ihn für ein Werk kaiserlicher Gesetzebung, indem man das Land= rechtsduch zum größten Teile Karl dem Großen, das Lehnrechtsduch Friedrich I. zuschrieb. Der Sachsenspiegel wurde nicht nur in verschiedene deutsche Mundarten, insbesondere ins Hochdeutsche und ins Niederländische, sondern auch mehrsach ins Lateinische und außerdem in das Polnische übersetz.

Auch die mittelalterliche Illustrationstechnik stellte sich in den Dienst des Rechtsbuches, indem sie zur bildlichen Darstellung seines Inhalts den Tert mit fortlaufenden illuminierten Federzeichnungen begleitete. Von solchen Bilderhandsschriften sind uns aus dem vierzehnten Jahrhundert die Heidelberger, die Oldenburger (von 1336), die Dresdener (von circa 1350) und die Wolfenbüttler erhalten.

Gleichfalls im vierzehnten Jahrhundert wurde ber Sachsenspiegel mit einer Gloffe versehen. Die älteste Gloffe bes Lanbrechts rührt von bem märkischen Ritter Johann von Buch, ber im Jahre 1305 zu Bologna ftudiert hatte, und ift nach 1325, wahrscheinlich vor 1335, Sie wurde später umgearbeitet und ergänzt, noch im entstanden. vierzehnten Sahrhundert durch Nikolaus Burm, im fünfzehnten burch Brand von Tzerstebe und burch bie Gebrüber Bocksborf. Bum Sachfenspiegel Lehnrechts wurde nach bem Mufter ber Buch ichen Sloffe um bie Mitte bes vierzehnten Sahrhunderts eine fürzere und bann eine sie erweiternde längere Gloffe verfaßt, die 1386 burch Nitolaus 28 urm umgearbeitet worden ift. Etwa ein halbes Sahr= hundert später als die Buchsche Gloffe entstand zu Stendal eine felbständige Gloffe, die sowohl das Landrecht als das Lehnrecht des Sachsenspiegels erläutert. Der Verfaffer tennt nicht nur bie fächfischen Rechtsbücher und bie Buch iche Gloffe, fondern auch bie Magbeburger und bie Stendaler Schöffenpraris, bie Lombarba sowie bie fremben Rechte und ihre Literatur, boch ift er minder frei vom Ginfluß bes fremden Rechtes, deffen Sate er bunt mit benen bes heimischen Rechtes vermengt.

Mehrere Artikel bes Sachsenspiegels socht ein sächsischer Augustinermönch, Johannes Klenkok, als unchristlich und keherisch an. Eine Streitschrift gegen ben Sachsenspiegel, die er 1372 bem Papste übermitteln ließ, hatte die Wirkung, daß Gregor XI. 1374 burch die Bulle: Salvator generis humani vierzehn Artikel des Rechtsbuches reprodierte und deren Anwendung verbot.

Auf Grund des Sachsenspiegels entstand im Süddeutschland, vermutlich zu Augsburg, um die Mitte des breizehnten Sahrhunderts ber Spiegel ber beutichen Leute, eine Arbeit, bie fich nicht auf ein einzelnes Stammesrecht beschränken, sondern allgemein beutsches Recht barftellen will 1. Der Sachsenspiegel Lanbrechts ift barin bis II 12 § 13 den fühdeutschen Verhältniffen entsprechend mit Benutzung verschiedenartiger deutscher und frembrechtlicher Quellen um= gearbeitet, von ba ab mit wenigen Anderungen ins Oberdeutsche überfest. Das lettere gilt auch vom Lehnrecht. Der Deutschenspiegel wurde übrigens balb verbrängt burch bas taiferliche Land- und Lehnrecht, den feit dem fiebzehnten Sahrhundert mit Unrecht fogen. Som aben fpiegel, beffen unbefannter Berfaffer, ein Mann geiftlichen Standes, die im Deutschenspiegel unvollendete Arbeit zu Ende führte, indem er ben ganzen Sachsenspiegel, wie er ihm in einer Form bes Deutschenspiegels vorlag, zu einer Darstellung bes beutschen Rechtes überhaupt umarbeitete. Im Landrechte bes fogen. Schwabenfpiegels find drei Teile zu unterscheiden, ein erster, welcher auf ber bereits im Deutschenspiegel vollzogenen Umarbeitung fußt, ein zweiter, welcher die im Deutschenspiegel vorliegende Übersetzung des Sachsen= fpiegels umarbeitete und erweiterte, und endlich als ein britter Teil eine nicht zur vollen Durcharbeitung gelangte Stofffammlung, welche u. a. aus Stellen der Lex Alamannorum, ber Lex Baiuwariorum und ber Epitome Aegidii gebildet ift. Entstehungsort und Entftehungszeit des Rechtsbuches find streitig. Nach einer älteren, namentlich durch Julius Fider verteidigten nnd mit Recht herrschend ge= bliebenen Anficht ift es in ben Sahren 1274/75 und zwar wahrscheinlich ju Augsburg entstanden. Dagegen fuchte Rodinger, ber feit langen Jahren eine kritische Ausgabe des kaiferlichen Land- und Lehnrechts vorbereitet, auszuführen, daß es 1259 in Oftfranken und zwar in Bamberg abgefaßt und bann vor Ende des Jahres 1265 zu Burgburg umgearbeitet worden fei. Während bei dem Sachsenspiegel die

Got hat die sassen wol bedacht sint diz buch ist vore bracht gemäß ber Tendenz des Werkes ersest burch die Verse: Got hat teutzelant wol bedacht So daz püch wirt volbracht.

¹ Das Werk nennt sich Spiegel aller deutschen Leute. In der gereimten Vorrebe sind die Worte:

handschriftliche Entwicklung zu einer Vermehrung bes ursprünglichen Textes brängte, führte sie bei bem sogen. Schwabenspiegel zu einer Verkürzung. Gleich dem Sachsenspiegel gelangte das kaiserliche Landund Lehnrecht zu großer handschriftlicher Verbreitung und zu dauernbem Ansehen. Es wurde ins Lateinische, ins Französische und ins Tschechische übersett.

Beide Rechtsbücher wurden mit Rücksicht auf die Bedürfnisse ein= zelner Landschaften umgearbeitet. Bearbeitungen bes Sachsenspiegels find: 1. bas Görliger Rechtsbuch (Land- und Lehnrecht) aus bem Anfang bes vierzehnten Sahrhunderts, 2. das noch unten zu erwähnende Breslauer Landrecht, 3. ber sogen. holländische Sachfenfpiegel, ein niederländisches, vielleicht im Gebiete bes Bistums Utrecht von einem Geistlichen verfaßtes Rechtsbuch, bas ben Sachsenspiegel (in ziemlich felbständiger Beife) und beffen Gloffe benut und außerdem mosaisches Recht und niederfränkisches Gewohnheitsrecht enthält, 4. bas Schöffenrecht bes Berliner Stabtbuchs von 1397 (Buch III), eine Bearbeitung bes Sachsenspiegels, ber Buchschen Gloffe und bes Richtsteigs 2br. mit Berudsichtigung brandenburgischen Rechtes, 5. ber liv län bische Spiegel, ein Auszug aus bem Sachsenspiegel, ber bie für Lipland unpraktischen Säte ignoriert, vermutlich im vierzehnten Jahrhundert verfaßt. Gine Verbindung bes livländischen Spiegels mit einem livländischen Lehnrechtsbuche, bem sogen. ältesten livländischen Ritterrecht, ift bas "mittlere livländische Ritterrecht". Auf einer Bearbeitung des Schwabenspiegels beruht ein für bas Bistum Freising ausgearbeitetes Landrechtsbuch: es hat vermutlich den Vorsprecher Ruprecht von Freising zum Verfaffer, ber 1328 mit Benützung bes Schwabenfpiegels auch ein Freisinger Stadtrechtsbuch ausarbeitete. Beide Berte wurden im fünfzehnten Jahrhundert zu einem Rechtsbuche für Land und Stadt Freising verbunden.

In ben letzten Jahren bes breizehnten ober in ben ersten bes vierzehnten Jahrhunderts, jedenfalls vor 1320, schrieb, wahrscheinlich im fränkischen Heffen, ein uns unbekannter Autor ein Rechtsbuch, welches das kleine Kaiserrecht genannt wird. Es will gemeines Recht barstellen, wie es Karl ber Große ber ganzen Christenheit gesetzt habe, und pflegt für die einzelnen Rechtsstätze des Kaisers Gebot als Quelle anzuführen. Das Rechtsbuch zerfällt in den meisten Handschriften in vier Bücher, die vom Gerichtswesen, vom Privat- und

Strafrecht, von den Reichsministerialen und vom Stadtrechte handeln. Besondere Rückstät wird auf die Stellung der Reichsdienstmannen und auf die Reichsdörfer genommen.

Eine Ergänzung zum Sachsenspiegel, nämlich eine Darstellung bes Prozeffes ber fächsischen Landgerichte, liefert ber Richtfteig Landrechts, ben ber erwähnte Johann von Buch vermutlich um 1335 verfaßte. Noch im vierzehnten Jahrhundert arbeitete ein un= bekannter Verfaffer bas Seitenstück zu diefem Rechtsbuche, ben Richt= fteig Lehnrechts, aus. Für den fächsischen Rechtsgang kommen außerbem in Betracht zwei kleinere Arbeiten aus ber Mitte bes vierzehnten Sahrhunderts, die Cautela und die Premis des Sermann von Ösfelb, welche Vorsichtsmaßregeln für das Benehmen vor Gericht enthalten. Ferner bie rechte Beife bes Lehnrechts, eine fleine Schrift über ben Lehnsprozeß, bie westfälischen Behmgerichtsbücher (nach 1437 entstanden) und die Informatio ex speculo Saxonum, eine wahrscheinlich in der zweiten Sälfte bes fünf= zehnten Jahrhunderts in Westfalen entstandene Arbeit, welche bie Praris ber Gerichte jener Zeit in ihren Abweichungen vom Sachsenspiegel kritisiert. Endlich eine Sammlung von Gerichtsformeln bes Dietrich von Bocksborf aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Aus dem Gebiete des fränkischen Rechts sind ein dem Ende bes breizehnten ober bem Anfang des vierzehnten Sahrhunderts anaeböriaes, in Nürnberg entstandenes Formular des Verfahrens gegen schäbliche Leute 1 "wie man richtet vber ainen mentschen", ferner ein Frankfurter Rechtsgangbuch des vierzehnten Jahrhunderts zu nennen, ber baculus iudicii, den Fichard bei Abfaffung der später zu nennenden Frankfurter Reformation benutt hat, und eine Sammlung von Mainzer Gerichtsformeln aus bem fünfzehnten Jahrhundert.

Homeyer, Die beutschen Rechtsbücher bes Mittelalters und ihre Handschriften 1856; Nachträge bietet die 3. f. RG. Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen vom 13. bis zum 16. Jahrh. 1875.

Sachsenspiegel: Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Theil (Landrecht) 3. Ausg. 1861. Des Sachsenspiegels zweiter Theil nebst ben verwandten Rechtsbüchern I 1842, II 1844. Sip. 2br. (oberjächsticher Text), hrsg. v. Weiste 7. Aufl. 1895. De Geer, De Saksenspiegel in Nederland 1888. Die Dresdener Bilberhandschrift bes Sip. hrsg. von K. v. Amira I 1902. Batt, Babo, Erkelenz

¹ Vom Herausgeber ohne Grund als Halsgerichtsordnung bezeichnet.

u. Mone, Teutsche Dentmäler 1820. — Homeyer, Genealogie ber Hand= schriften b. Sp., Abhbl. b. Berliner Akab. 1859. v. Amira, Die Genealogie ber Bilberhanbschriften bes Sfp., Abhbl. b. Münchener Atab. I Cl. XXII, 2. Abth. 1902. — über die Reimvorrede Frommhold, 3.8 f. RG. XIII 125 ff. und insbesondere Gustav Roethe, Die Reimvorreben des Sachsenspiegels 1899, Abhdl. ber Göttinger Gesellschaft ber Biffenschaften, phil.=hift. Klaffe, Neue Folge II, Nr. 8. Uber bie Berfönlichkeit Gifes von Reptow fiehe Binter, Gife von Reptow und ber Sachjenspiegel, in ben Forschungen zur beutschen Geschichte XIV 805, XVIII 880. Aus ber reichhaltigen Literatur: Homeyer, Die Stellung bes Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel 1853. Fider, über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus bem Deutschenspiegel 1859. Frensborff, Uber bas Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen, hanfische Geschichts= blätter VI 97 ff.; - Beiträge zur Geschichte und Erklärung ber beutschen Rechtsbücher in den Göttinger Nachrichten 1894 Nr. 1, 1888 Nr. 15. K. Schulz, Speculum Saxonicum num latino sermone 1875. 28. Ernst, über bas Verhältnis bes Vetus conceptum sit? auctor de beneficiis zum lehnrechtlichen Teile bes Sip. im Neuen Archiv XXVI 207. Beinrich Siegel, Die beutschen Rechtsbücher und bie Raifer Karls=Sage 1899, Wiener SB. Bb. 140. — Eine fritische Ausgabe ber Gloffe, bie uns noch fehlt, wird von Steffenhagen vorbereitet. Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsglosse bes Sp. Wiener SB. Bb. 98. 100. 101. 106. 110. 111. 112. 114. 129. Someper, Johannes Klenkok wider ben Sfp. Abhblg. b. Berliner Akab. 1885, S. 377. Böhlau, 3.º f. RG. IV 118.

Der Spiegel ber beutschen Leute, breg, von Fider 1859. Fider, über einen Spiegel beutscher Leute und beffen Stellung zum Sachsenspiegel und Schwabenspiegel 1857. — Sogenannter Schwaben = fpiegel, hrsg. vom Freiherrn von Lagberg (Swsp. L.) 1840; von Wackernagel (Das Lanbrecht, Swsp. W.) 1840; von Gengler, (Lanbrechtsbuch), 2. Aufl. 1875; von v. Daniels in ben Rechtsbenk= mälern bes beutschen Mittelalters spnoptisch mit bem Sachsenspiegel und bem französischen Schwabenspiegel. Matile, Le miroir de Souabe Eine fritische Ausgabe bes Schwabenspiegels fehlt. Borbereitet 1843. wird eine folche auf Grund umfaffender Untersuchung ber handschriften von v. Rodinger. Bgl. beffen Berichte über die Untersuchung von Handschriften bes sogen. Schwabenspiegels in ben Wiener Sitzungs= berichten Bb. 73—76. 79. 80. 107. 118—122. v. Rodinger, Ju handschriften der jüngeren Gestalt des Raiserl. Land= und Lehnrechts in den Abhol. ber Bayer. Akademie 1902. Fider, Bur Genealogie ber handschriften bes Schwabenspiegels 1862; - Über bie Entstehungs= zeit des Schwabenspiegels 1874, Wiener Sitzungsberichte Bb. 77. Haifer, Zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften 1876. Rodinger, Bur näheren Bestimmung ber Zeit ber Abfassung bes fogen. Swip., Münchener Sitzungsberichte 1867; - Berthold von

Regensburg und Raimund von Beniafort im sogen. Schwabenspiegel, Abhhl. ber Bayer. Akademie 1877; — Der Könige Buch und ber sogen. Schwabenspiegel, Abhhl. ber Bayer. Akademie 1883; — Über bie Ab= fassung des kaiferlichen Land= und Lehnrechts, Abhhl. ber Bayer. Akademie 1888; — Über die Spuren der Benuzung des kaiserlichen Land- und Lehnrechts, Münchener Sizungsberichte 1889. — G. Lindner, Der Swsp. bei den Siebenbürger Sachsen, 3.² f. RG. VI 86 ff. Der Codex Altenberger ed. Lindner 1885.

Das Görliger Rechtsbuch bei Homeyer, Sachsenfpiegel II 2. De Spiegel von Sassen of zoogenaamde Hollandsche Sachsenspiegel nach ber einzigen bekannten Hollandsche Sachsenspiegel nach ber Bigdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving, Deel XXII. — Berliner Stabtbuch, hräg. von Fibicin, Hilt 1872. Neuer Abbruck von H. Clauswitz 1883. Über ben Einfluß ber Buchschen Gloffe auf bas Berliner Stabtbuch Steffenhagen, SB. ber Wiener Alabemie 131. — Der Livländische Spiegel bei Bunge, Altlivlands Rechtsbücher 1879. Das Stabt- und bas Landrechtsbuch Ruprechts von Freusing, hräg. von L. v. Maurer 1889.

Das Raiferrecht nach ber Handschrift von 1372, hrsg. von Endemann 1846. J. v. Gosen, Das Brivatrecht nach dem kleinen Raiserrecht 1866. Arthur Schmidt, Beiträge zur RG. der Provinz Oberheffien, Mitteilungen des oberhessischen Geschichtsvereins II 188 (1890). E. Schröder, Ein altertümliches Bruchstuck des kleinen Raiserrechts, 3.³ f. RG. XVII 120. Igay, Zur Geschichte des kleinen Raiserrechts, 3.³ f. RG. XIX 145. über Handschriften: Rockinger in den Münchener SB. 1874, S. 417 ff.

Der Richtsteig Landrechts nehft Cautela und Premis, hrsg. von C. G. Homeyer 1857. Der Richtsteig Lehnrechts bei Homeyer, Sachsenspiegel II 1. — Über die Behmrechtsbücher siehe v. Wächter, Beiträge zur beutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts 1845. Heinrich Duncker, Kritische Besprechung der wichtigsten Quellen zur Geschichte der westfäl. Femgerichte, 3.² f. RG. V 147. Lindner, Die Beme 1888, S. 264 ff. — Homeyer, Über die Informatio ex speculo Saxonum 1856. Theoderich von Bocksdorffs Gerichtsformeln, mitgeteilt von Böhlau in der 3.¹ f. RG. I 415. Das Nürnberger Formular bei Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalverschren in der 3. f. d. ges. Strafrechtswiffenschaft XII 245 ff. Der Frankfurter baculus iudicii bei Thomas, Der Oberhof von Frankfurt a. M. 1841. Mainzer Gerichtsformeln aus dem 15. Jahrh., hrsg. von Leopold Halle in 1891.

§ 29. Landes= uud Landichaftsrechte.

Von Sazungen, die das Gebiet eines ganzen Stammes betreffen, find uns nur wenige überliefert. Ein Beispiel einer herzoglichen Sazung bieten die Ranshofener Konstitutionen des bayrischen Herzogs Heinrichs II. aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts.

An die Bedeutung stammesrechtlicher Satungen reichen die friefischen Rüren binan, bie zu ben ältesten und altertumlichsten Quellen biefer Beriode zählen. Die friesischen Gaue zwischen Buiderfee und Befer, bie unter verschiedene Grafschaften aufgeteilt waren, schlossen zur Sicherung bes Friedens nach außen und im Inneren ein Bündnis ab, nicht um bie gräfliche Gewalt zu beseitigen, sondern um fie zu ergänzen, weil sie sich als ungenügend erwies und andererseits eine herzogliche Gewalt in Friesland fehlte, die jener Aufgabe hätte gerecht werden können. Die verbundenen Landschaften hatten Vereinstage, bie von geschworenen Bevollmächtigten (iurati, deputati) zu Upstalsbom 1 im Afterga nicht weit von Aurich abgehalten wurden. 3wed biefer Versammlungen war u. a., über das Recht zu beraten, bas bie Friefen halten follten. Mit ber Tätigkeit, welche bie Upftalsbomer Vereinstage für bie Feststellung und Befferung bes friesischen Rechtes entfalteten, hängt ein Teil ber älteren gemeinfriefischen Rechtsquellen zusammen. Bu ihnen gehören: 1. die 17 Küren (kesta, petitiones, electiones), eine Rusammenstellung von Rechtsfäten, die angeblich Rarl ber Große den Friesen auf beren Verlangen zugesichert habe², 2. die 24 Landrechte (londriuchta, constitutiones), Weistümer über das bei ben Friesen geltende Recht, zum Teil inhaltlich mit ben 17 Rüren übereinstimmend. 3. die 7 Überfüren (urkera), von welchen bie brei ersteren bie Verfassung bes Bundes betreffen, 4. bie allgemeinen Bußtagen, ein Ratalog von Bußen, namentlich von Bundbußen. Die aufgezählten Rechtsquellen find uns fämtlich in friesischer Sprache, mit Ausnahme ber Überfüren in einem lateinischen Terte⁸ und mit

⁸ In einer Rechtsfammlung, die von den Neueren als vetus ius Frisicum bezeichnet wird.

¹ Nach v. Richthofen Baum der erhöhten Stätte. Nach Siebs bei Heck, Altfrief. GB. S. 357 die Stätte des Berbandsgerichts.

² 3. B. Hec est prima petitio et Karoli regis concessio omnibus Frisonibus quod universi rebus propriis utantur, quamdiu non demeruerunt possidere. Im frieftigen hunfinger Text: Thet is thiu forme kest end thes kenenges Kerles ieft end riucht alra Fresena, thet alra monna hwelik end sine gode bisitte, alsa longe saret vnforwerkat hebbe.

Nusnahme ber Bußtagen in jüngeren Tegten niederdeutscher Mundart erhalten. Die Entstehungszeit der älteren gemeinfriesischen Quellen ist ftreitig und unsicher¹. Küren, Landrechte und Überfüren enthalten Rechtssätze, deren Ursprung eine Zeit vorausssetz, in der die friesischen Rüsten von heidnischen Nordmännern heimgesucht wurden. Das weist auf das elfte Jahrhundert zurück. Nimmt man an, daß Bestandteile der genannten Quellen auf mündliche Tradition zurückgehen, so steht nichts im Wege, die Aufzeichnung der älteren gemeinfriesischen Rechts= denkmäler in das zwölfte Jahrhundert zu seten.

Der Upftalsbomer Verein zerfiel nach 1231, wurde aber 1323 mit etwas veränderter Tendenz erneuert. Während der ältere Friedensbund das Berhältnis der einzelnen Landschaften zu den Grafen nicht berührte, kehrt das Bündnis von 1323, deffen Statut den Namen leges Upstalsbomicae führt, seine Spize gegen den Grafen von Holland, den Landesherrn der Westergoer, von denen der Anstoß zur Erneuerung des Bundes ausgegangen war. Der neue Bund löste sich nach vier Jahren wieder auf. Ein 1361 zu Groningen abgefaßtes Statut verdankt seine Entstehung dem Versuch der Stadt Groningen (die sich mit Hilfe friesischer Landbösschoheit der Bischöfe von Utrecht entziehen wollte), unter ihrer Leitung den Bund ber friesischen Gaue zu erneuern.

Neben den gemeinfriessischen Quellen besitzen wir besondere Satzungen und Aufzeichnungen für das Recht einzelner Gaue und Landschaften, so das westerlauwersche Schulzenrecht, die Hunfingoer Küren von 1252, die Rüstringer Satzungen (breizehntes Jahrhundert) und den umfang= reichen Brokmerbrief aus der Zeit von 1276—1345.

Ergebnisse autonomer Rechtsbildung find die Beliebungen ber Nordfriesen aus dem fünfzehnten Jahrhundert, das Dietmarscher Landrecht, das zuerst 1448 auf einen Landesbeschluß hin aufgezeichnet und dis 1467 durch Novellen ergänzt wurde, und die Statuten ober Landbücher einzelner Landschaften der Schweiz.

¹ Nach v. Richthofen find die 17 Küren bald nach der Constitutio Friedrichs I. de pace tenenda von 1156 (recte 1152), die Landrechte und die Bußtagen etliche Jahre fpäter, die Überküren ca. 1224 entstanden. Die Beweisführung ist nicht zwingend, am wenigsten hinsichtlich der Überküren. Nach heck find die Überküren in der Regierungszeit heinrichs IV. nach 1085 entstanden, die Küren und Landrechte in derselben Zeit von partikulären zu gemeinfriessichen Rechtsquellen erhoben worden. Heck ftützt sich u. a. auf das Privileg heinrichs V. für Stavern von 1118 (?), deffen Echtheit ich bezweisse.

In den Territorien, in welchen die Landeshoheit zur Ausbildung gelangte, übten die Fürften das Recht, Brivilegien und Freibriefe zu erteilen, territoriale Landfrieden aufzurichten und mit Zustimmung ber Großen bes Landes 1 allgemein bindende Normen zu erlaffen. Solche durch Sayung entstandene Landesordnungen find die Kulmiche handfeste bes Grogmeisters hermann von Salza aus bem Jahre 1233 für das deutsche Ordensland, die falzburgische Landesordnung des Erzbischofs Friedrichs III. von 1328, das oberbanrische Landrecht Raiser Ludwigs von 1336, revidiert und vermehrt 1346, das für das Fürstentum Breslau ausgearbeitete Landrecht von 1356, eine offizielle Bearbeitung des Sachsenspiegels. Hervorzuheben ift noch das Drenter Landrecht von 1412, eine nicht fehr umfangreiche Sazung bes Bischofs von Utrecht Friedrich von Blankenheim, die bas alte Gewohnheitsrecht ber Landschaft Drente bestätigt. Sie ift auf einem bisher nicht aufgeklärten Wege in eine Rechtsfammlung übergegangen, bie als Rheingauer Landrecht publiziert worden ist und sich in ihrem ersten Teile, soweit er uns im Wortlaute vorliegt, als eine oberbeutsche Übersetzung bes Drenter Landrechtes barftellt, mährend ber zweite Teil aus holländischen Rechtsfäten unbekannter Serkunft besteht.

Als eine bloße Aufzeichnung des geltenden Rechts erscheint die ältere Fassung des österreichischen Landesrechts, die im Winter 1236/37 versaßt wurde, um die in der Zeit Herzog Leopolds VI. bestehenden Rechtszustände festzustellen und dafür die Bestätigung Kaiser Friedrichs II. zu erwirken, wogegen die jüngere Fassung vermutlich eine im Jahre 1266 auf Grund der älteren ausgearbeitete Satzung des Königs Ottokar von Böhmen als des damaligen Herrn von Österreich ist. Aufzeichnungen von Landesrechten sind das Ritter= und Landrecht der Grasschungen 1355—1397 und ein steirsches Landesrecht aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, das auch in Kärnten rezipiert wurde.

Constitutiones Henrici ducis Ranshofenses ed. Merkel in Mon. Germ. hist. LL. III 484. Friesische Rechtsquellen, hrsg. von R. v. Richthofen 1840. Dazu ein altfriesisches Wörterbuch von bemselben 1840. Oude friesche Wetten, hrsg. von De Haan

1

¹ Sententia de iure statuum terrae Rönig Seinrichs v. 1231: ut neque principes neque alii quilibet constituciones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur. MG. Constitutiones II 420.

Hettema 1846/47. Die Überfüren und bie lateinischen Texte bes Vetus ius Frisicum und die Leges Upstalsbomicae in besserer Form bei v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte I 1880, nebst Erörterungen über ihren Charakter und ihre Entstehungs= zeit. Bgl. barüber v. Amira in ben Göttingischen gelehrten Anzeigen vom 26. Oftober 1881. Rudolf Sis, die überlieferung ber friesischen Rüren und Landrechte in 3.º f. NG. XX 39 ff. Bhilipp Hec, Der Ursprung ber gemeinfriefischen Rechtsquellen und ber friefische Gottesfrieden im Neuen Archiv XVII 567 ff.; - Die altfriesische Gerichts= verfassung 1894, S. 7 ff.; — Die Gemeinfreien der karolingischen Bolfsrechte 1900, S. 390. Siebs, Bestfriefische Studien 1895 (Abh. b. Berl. Akademie), daselbst S. 47 ff. die ersten 16 Baragraphen des Schulgenrechts. Die norbfriefischen Quellen fteben bei v. Richthofen, Friefische Rechtsquellen S. 561. Das bietmaricher Landrecht bei Michelfen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen 1842. Die Rulmsche Handfeste bei Leman, Das alte Rulmische Recht 1838. Die Salzburgische Landesordnung bei Rögler, über bie Be= beutung und Behandlung ber Geschichte bes Rechts in Ofterreich 1847. Bayerisches Landesrecht bei Freiberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden 1827-1836 IV 381. Eine fritische Ausgabe fehlt. Rodinger, Bur äußeren Geschichte von Raiser Ludwigs ober= baierischem Land= und Stadtrechte 1863 (Oberbayer. Archiv XXIII); - Münchener Sitzungsber. 1873, S. 399; - Borarbeiten zur Tert= ausgabe von Raifer Ludwigs oberbaierischen Landrechten 1868. Von ber Bfordten, Studien ju Kaifer Ludwigs oberbaprischen Stadt= und Landrechten 1875. Dsenbrüggen, Das Strafrecht in Raiser Ludwigs Landrechtsbuch, in dessen zur beutschen und schweize= rifchen Rechtsgeschichte 1868. Das Drenter Landrecht bei v. Richt= hofen, Friefische Rechtsquellen 1840, in befferer Gestalt bei Magnin, Overzigt van de Besturen in Drenthe II 2 229 ff. (1842). — Das Rheingauer Landrecht unvollständig bei Bodmann, Rhein= gauische Alterthümer 1819, S. 624 ff. und banach bei Grimm, Beis= thumer I 539 ff. Bgl. g. Brunner, 3.º f. MG. III 87. — Öfter= reichisches Landesrecht im Archiv für Runde öfterreichischer Ge= fcichtsquellen X (ed. Meiller), bei Bictor Safenöhrl, Ofterreichifches Lanbesrecht im 13. u. 14. Jahrh. 1867 und bei v. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutschöfterr. Erblande 1895, S. 55 ff. 101 ff. Aus ber reichhaltigen Literatur: Siegel, Sitzungsberichte ber Biener Akabemie 35. 55. 102. Hafenöhrl im zitierten Archiv 36. Luschin v. Ebengreuth, Die Entstehungszeit des öfterr. Landesrechts 1872; - im Neuen Archiv XXV 544 ff. Dopich, Entstehung und Charakter bes öfterr. Landrechtes 1892. — Steiermärkisches Landrecht bes Mittel= alters, hrsg. v. F. Bischoff 1875. — Das Bergiche Lanbesrecht bei Lacomblet, Archiv für Geschichte bes Niederrheins 1832 I 79 ff.

Bgl. von Below, Die landständische Berfassung in Jülich und Berg, Teil II 1886.

§ 30. Dienft= und Hofrechte.

Das Dienstrecht gestaltete sich an den Höfen der verschiedenen Dienstherren in großer Mannigfaltigkeit¹, weil der Ministerialität die einheitliche Spize fehlte, wie sie das Lehnwesen im Königtum besaß. Zuerst empfand man an den geistlichen Stiftern, wo die Ministerialen am frühesten zu hervorragender Stellung gelangten, das Bedürfnis, deren Rechte und Pflichten aufzuzeichnen. Die ältesten Dienstrechte behandeln die Dienstmannen noch als eine besondere Sruppe der ganzen grundherrlichen Gemeinde, der "Familie" der Kirche, während die jüngeren das Recht der Ministerialen als das eines besonderen Standes normieren.

Von den Aufzeichnungen der Dienstrechte kleiden sich manche in die Form der Satzung. 3m Laufe des zwölften Jahrhunderts versuchte man nämlich in geistlichen Stiftern, namentlich in Reichsabteien, bie Bflichten und Rechte der Ministerialen, die den Rirchen über ben Ropf zu machsen drohten, mit Silfe von Urfundenfälschungen festzustellen. In Reichenau entstand um 1150 die fogen. Constitutio de expeditione Romana, ein auf ben Namen Rarls bes Großen gefälschtes Dienstmannenrecht. Auf den Namen Dagoberts II. geht ein Hof- und Dienstrecht für brei Fronhöfe der Straßburger Rirche, auf den Namen Ludwigs des Frommen ein Dienstrecht des Klosters Sbersheim im Elfaß. Das Dienstrecht von Erstein im Elfaß ift auf ben Namen ber Raiserin Frmgard (853), bas von S. Marimin (Trier) auf ben Namen Heinrichs III. (1056) gefälscht. Auf= zeichnungen von Dienftrechten, welche ben Weg ber Fälfchung verfcmähten, find die von Bamberg (elftes Jahrhundert), von Röln (1154-1176), von Bafel (in deutscher Sprache aus ber zweiten hälfte bes breizehnten Jahrhunderts), von Magdeburg und Hilbesheim (beide aus dem dreizehnten Jahrhundert). Dienstrecht eines weltlichen Dienst-

¹ Síp. 2br. III, 42, § 2: nu ne latet jük nicht wunderen, dat dit buk so lüttel seget von dienstlüde rechte, went it is so manichvalt, dat is nieman to ende komen kan; under iewelkem bischope unde abbede unde ebbedischen hebben die dienstlüde sunderlik recht, dar umme ne kan ik is nicht besceiden.

herrn sind die sogen. leges feudales Teklenburgicae, eine Satzung des Grafen Otto von Teklenburg aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

Die Hofrechte haben sich weitaus zum größten Teile als Gewohnheitsrecht entwickelt und fortgebildet. Satungen des Hofrechtes find felten. Eine der ältesten und bedeutsamsten ist die Lex familiae Wormatiensis ecclesiae, eine Satung bes Bijchofs Burchard von Worms aus den Jahren 1023-1025, veranlaßt durch das Be= ftreben, bie Grundholden ber Rirche gegen Bedrückungen von Seite ber Bögte, ber vicedomini und ber Ministerialen zu schützen. Die Mehrzahl ber schriftlichen Hofrechte geht auf Beistümer zurück. In den arundherrlichen Gemeinden wurde es nämlich Sitte, daß alljährlich an bestimmten Tagen auf Grund einer amtlichen inquisitio bas geltende Recht gewiesen wurde. Der herrschaftliche Beamte, ber Vogt oder Meier, fragte im Ding, mas in einem bestimmten Falle Rechtens fei. Beeidigte Hofgenoffen gaben die Antwort. 3m Bechfel von Frage und Antwort wurde ber Stoff des Gewohnheitsrechts mehr oder minder erschöpft. Markgenoffenschaften und freie Bauerschaften ahmten bieje Sitte ftändiger Rechtsvorträge nach. 3m Laufe ber Zeit wurden aus bestimmten Veranlassungen ober in der allgemeinen Erwägung, daß bie Schrift boch noch dauerhafter fei als bas Gedächtnis ber Menschen, bie Rechtsweisungen aufgeschrieben. Die Aufzeichnungen hießen wie ihr Gegenstand Beistümer, Taidinge, Bantaidinge, Ebehafttaidinge ober Öffnungen.

Fider, Über die Entstehungsverhältniffe ber Constitutio de expeditione Romana, SB. der Wiener Atademie 73, 173 ff. Scheffer= Boichorst, Die Heimat der Constitutio de expeditione Romana in der 3. f. Gesch. des Oberrheins N. J. III 2, S. 173 ff.; — Jur Ge= schichte des 12. und 13. Jahrh. 1897. Daselbst S. 386 das Dienst= recht von Erstein. Zeumer bei Waitz BG. V² S. 342. Dopsch, Die Eberscheimer Urtundenfälschungen und ein bisder unbekanntes Dienst= recht, Mitt. f. österr. GF. XIX 577 ff. Wackernagel, Das Bischofs= und Dienstmannenrecht von Basel 1852. Die übrigen angeführten Dienstrechte bei v. Fürth, Ministerialen 1836. Frensborff, Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln 1883. Kraut= Frensdorff, Grundriß 6. Aufl. 1886, S. 37 f.

Beisthümer, hrsg. v. J. Grimm, nach deffen Tobe fortgeset von Schröber 6 Bbe. 1840—69 und ein Registerband von Schröber 1878. Luzemburger Weisthümer als Nachlese zu J. Grimms Weis= thümern, gesammelt von Harbt 1870. Nargauer Weisthümer, hrsg.

§ 31. Stadtrechtsquellen.

v. Rochholz 1876. Habets, Limburgsche Wijsdommen, Dorpscostumen en Gewoonten 1891. Die Beistümer ber Rheinproving I, 1 hrsg. von Loersch 1900. Eine Gesamtausgabe ber öfterreichischen Beistümer veranstaltet die Biener Akademie der Biffenschaften. Bisher find erschienen die falzburgischen Taidinge von Siegel und Tomaschet, 1870, die tirolischen Weisthümer von Zingerle, Inama-Sternegg und Egger, 4 Bbe. 1875—1891, die steirischen und färntischen Taibinge von Bischoff und Schönbach 1881, Die niederöfterr. Beisthumer von G. Binter, 2 Teile 1886-1896.

§ 31. Stadtrechtsquellen.

Das geschriebene Stadtrecht weist als älteste Quelle Brivilegien (Sandfesten) auf, bie der Rönig ober ber Stadtherr (insbesondere aus Anlaß von Städtegründungen) erteilte. Seit dem dreizehnten Jahrhundert erlangten die Städte durch tatsächliche Ausübung oder ausbrückliche Verleihung bas Recht der Selbstfazung, das fogen. Rürrecht. Von da ab traten die städtischen Willfüren (Schraën) - Ratsverordnungen ober Schöffensatungen -- in ben Rreis der Stadtrechtsquellen ein. Unmittelbaren Anlaß zur Aufzeichnung städtischen Gewohnheitsrechtes gab nicht felten das Ansuchen um Bewidmung. So schöpfen wir die Renntnis des Magdeburger Rechtes zum großen Teile aus den Rechtsmitteilungen, die von Magdeburg zu Anfang des breizehnten Jahrhumberts an ben gerzog Beinrich I. von Schlesien (sogen. Magdeburg=Goldberger Recht), von der mit Magdeburger Recht bewihmeten Stadt halle 1235 nach Neumarkt, von Magdeburg felbst 1261 und 1295 nach Breslau, 1304 nach Görlitz, 1338 nach Rulm, 1363 nach Schweidnitz, 1364 nach Halle ergingen. So liegt uns das Recht Lübecks in Rechtsmitteilungen für Tondern (1243), für Reval (1257 und 1282), für Danzig (1263), für Elbing (1270) und für Rolberg (1297) vor. In einzelnen Städten befchloß ber Stadtrat, für das Bedürfnis der einheimischen Rechtspflege das geltende Recht aufzeichnen zu laffen. Einem folchen Beschluffe verdankten z. B. die ausführlichen Goslarer Statuten aus dem Ende des breizehnten oder aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ihre Entstehung. hier und da leate man Urteilsbücher an, fo in Stendal, anderwärts Stadtbucher, beren 3med ein verschiedener fein konnte. Entweder follten fie bas ber Stadt eigentümliche Recht zusammenstellen, wie das 1276 mit Genehmigung Rudolfs I. angelegte Augsburger Stadtbuch und der Dortmunder magnus civitatis liber, oder sie follten Aufzeichnungen 8

Brunner, Grunbjüge b. beutfden Rechtsgeichichte. 2. Aufi.

über verschiedene Gebiete der städtischen Verwaltung aufnehmen, wie das Quedlindurger Stadtbuch, oder Verzeichnisse erkannter Strafen (Wettebücher) oder von Versestungen, wie das Versestungsbuch von Stralsund (1310-1472), oder sie waren bestimmt, als sogen. Grund-, Schreins-, Bährschafts-, Gerichts- oder Schöffenbücher Rechtsgeschäfte der Bürger amtlich zu beurkunden.

Unter ben Brivatarbeiten über bas städtische Recht find neben schlichten Rechtsaufzeichnungen als besonders bedeutsame Rechtsquellen bie Stadtrechtsbücher sowie die Brivatsammlungen und Bearbeitungen ftäbtischer Schöffensprüche zu nennen. Die literarische Bearbeitung bes Stadtrechts hat ebenso wie bie bes Land- und Lehnrechts in Sachfen ihren Ausgangspunkt, und zwar stehen in erster Linie bie Bearbeitungen des Magdeburger Rechts, von welchen bie wichtigsten find: 1. Das fächfische Beichbild. Ende bes breizehnten ober Anfang bes vierzehnten Jahrhunderts wurde auf Grund von Magde= burger Weistümern, bie 1261 und 1295 nach Breslau ergangen waren, bas sogen. Magdeburger Schöffenrecht ausgearbeitet. Vor 1269 verfaßte ein unbefannter Autor eine belehrende Arbeit über bie Gerichtsverfassung, welche nachträglich einige Zufäte aufnahm. Beibe Arbeiten wurden ohne innerliche Ausaleichung des Stoffes miteinander ver-Das Ergebnis diefer Verbindung ist das vielgebrauchte bunden. fächfische Weichbild, bas ins Lateinische, Bolnische und Tschechische überfett und mit Bezugnahme auf das römische und kanonische Recht aloffiert wurde. 2. Das Rechtsbuch nach Diftinktionen (fchle= fisches Landrecht, vermehrter Sachsenspiegel), so genannt nach der Einteilung in Diftinktionen. Der Verfasser will Weichbild fächfischer Art überhaupt darstellen und bestrebt sich, die Unterschiede zwischen Land= recht, städtischem Gewohnheitsrecht und Stadtrecht nach taiserlichem Privilegium anzugeben. Für bas erste ift ber Sachfenspiegel, für bas zweite das Magdeburger Recht, für das britte das Stadtrecht von Goslar benutt. Das ausführliche Rechtsbuch entstand nach der Mitte bes vierzehnten Jahrhunderts in ber Mart Meißen. In der ersten hälfte des fünfzehnten wurde es von dem Gifenacher Stadtschreiber Johannes Rothe († 1434) mit Zuziehung anderer Quellen für bie Berhältniffe von Gifenach ju einem Gifenacher Rechtsbuch umgearbeitet. Derfelbe Johannes Rothe verfaßte gleichfalls für Eifenach bas sogen. Rechtsbuch Johann Burgolbts. 3. Die Blume von Magbeburg. Um 1386 fcbrieb unter biesem Titel ber romanistisch

gefculte Jurift Ritolaus Wurm von Reu-Ruppin, ein ebenso fruchtbarer als geschmadlofer Schriftsteller, ein Rechtsbuch, das fich für eine Arbeit des Magdeburger Schöffenstuhls ausgibt. Wurm felbit arbeitete es fpäter in ein neues Bert um, bas er Blume bes Sachfenfpiegels nannte. 4. Das fuftematische Schöffenrecht, aus ber Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, auf Magdeburg = Breslauer Bewidmungen und Breslauer Schöffensprüchen beruhend. Seine fuftematische Anordnung ift von Intereffe, weil fie fich vom römischen und kanonischen Rechte burchaus unabhängig hält. 5. Das Glogauer Rechtsbuch von 1386, worin das fustematische Schöffenrecht in ausgiebiger Beise benutt ift. 6. Der alte Rulm, bas alte Rölmische Buch, eine Rezension bes systematischen Schöffenrechts, bas gegen Ende bes vierzehnten Jahrhunderts nach Rulm in Preußen tam, in den preußischen Gerichten rezipiert und burch Bufate aus bem Schwabenfpiegel vermehrt wurde. Das Rechtsbuch erhielt eine Gloffe, die Barallelstellen aus bem Sachsenspiegel und verschiedenen fächsischen Stadtrechtsbüchern heranzieht. 7. Die Magdeburger Fragen, eine Sammlung und Bearbeitung von Anfragen, wie fie nach Magdeburg als Oberhof gerichtet wurden, und von daraufhin ergangenen Das Werk liegt in brei Rezensionen vor, einer unfuste-Urteilen. matischen, einer inftematischen und einer alphabetischen. Die erste ift bie älteste, sie schöpft aus einem Urteilsbuch, bas in Krakau aus Magbeburger Entscheidungen zusammengestellt worden war, aus Magdeburger Urteilen für Thorn und aus bem alten Rulm und ift zwischen 1386 und 1400 in Breußen, vermutlich zu Thorn, entstanden. Die fuftematische Sammlung hat wahrscheinlich denselben Verfasser wie bie unfpftematische, por ber fie fich burch bie Anordnung und burch erhebliche Vervollständigung bes Rechtsstoffes auszeichnet, sie entstand vor 1400 aleichfalls in Breußen. Die alphabetische Rezension, welche u. a. Rechtssprüche für Bommern binzufügte, ift auf Grundlage ber unfystematischen im fünfzehnten Jahrhundert in Bommern, vermutlich in Stettin, abgefaßt worden. 8. Die neun Bucher Magbe= burger Rechts oder die Distinktionen Balthers, 1400 begonnen, 1402 vollendet, von Balther Ethardi, Stadtschreiber von Thorn, welcher darin ben Sachsenspiegel und beffen Gloffe, das Rechtsbuch nach Diftinktionen, die Magdeburger Fragen, das fächsische Beichbild und ben alten Rulm verarbeitete. Eine abfürzende Umarbeitung, wahrscheinlich von Balther felbst vor 1409 besorat, wurde von einem

8*

Königsberger Notar, Albert Pölman, zuerst herausgegeben und wird nach ihm mit dem Namen der Pölmanschen Distinktionen bezeichnet. 9. Das Danziger Schöffenbuch. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts entstand zu Danzig ohne nachweisbare Benuzung anderer Rechtsquellen ein selbständiges Rechtsbuch, das den Titel: Die landläufigen Kulmischen Rechte führt. Es enthält eine Darstellung von Rechtssächen, die in Preußen unter dem Einsluß des Rulmer Oberhoses in Übung waren. Dieses Rechtsbuch wurde mit Danziger Schöffensazungen, Stadtwillfüren und mit einzelnen Stellen aus den Pölmanschen Distinktionen und aus dem Rechtsbuch nach Distinktionen noch im fünfzehnten Jahrhundert zu einem Sammelwerke verbunden, das als Danziger Schöffenbuch herausgegeben worden ist.

Eine selbständige Stellung hat im Verhältnis zum Magdeburger Rechte das Stadtrechtsbuch der Stadt Freiberg in der Mark Meißen, eine durch eingehende Berücksichtigung des Rechtsgangs hervorragende Privatarbeit, die zwischen 1296 und 1307 entstand und offizielle Geltung erlangte.

Von fübdeutschen Stadtrechtsbüchern find neben dem schon genannten des Ruprecht von Freising hervorzuheben das Wiener Stadtrechtsbuch aus dem Ende des breizehnten Jahrhunderts, nachträglich durch Einschaltungen aus dem Schwadenspiegel vermehrt, und das Brünner Schöffenbuch, eines der bessenensischen Neckte des Mittelalters, welches ein im römischen und kanonischen Rechte wohl bewanderter Stadtschreiber von Brünn Johannes (von Gelnhausen?) in lateinischer Sprache um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts aus Brünner Privilegien, Willfüren, Schöffensprüchen und selbständigen Ausschlurungen unter alphabetisch geordneten Rubriken zusammenstellte. Eine Privatarbeit, die sich die Form einer Sazung eines Herzogs Leopold von Österreich gibt, ist das Stadtrecht von Wiener-Reussat aus der zweiten Hällte des vierzehnten Jahr-

Unter ben mittelbeutschen Stadtrechtsquellen ragt durch rechtsgeschichtliche Ergiebigkeit das um die Mitte des breizehnten Jahrhunderts entstandene Rechtsbuch der thüringischen Stadt Mühlhausen, unter den niederländischen das zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts von dem Clerk Johannes Mathiae (Jan Matthijssen) verfaßte Rechtsbuch der Stadt Briel hervor.

Nachweisungen über Stadtrechte und Sammelwerke: Riccius, Buverlässiger Entwurf von Stadtgesehen und Statutis 1740. Gengler, Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi I (bis Duisburg) 1863. Bischoff, Öfterreichische Stadtrechte und Brivilegien mit Literaturangaben und Anmerfungen 1857. Fockema Andreae, Overzigt van oudnederlandsche rechtsbronnen 1881. Eine gebrängte Ubersicht ber michtigsten Stadtrechtsquellen in Rraut = Frensborff, Grundriß 6. Aufl. § 8, S. 25 ff. Gengler, Deutsche Stadtrechte bes Mittelalters teils verzeichnet, teils vollftändig ober in Probeauszügen 1852. Gaupp, Deutsche Stadtrechte bes Mittelalters mit rechts= aeschichtlichen Erläuterungen 1851. Dberrheinische Stadtrechte I: Fränkische Rechte, bearbeitet von Schröber und Röhne, bis jest 6 hefte 1895—1902. Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte bes Ursprungs ber Stäbte . . . in Schlefien und ber Dberlaufit 1832. Meiller, Öfterreichische Stadtrechte und Satzungen aus bem 12. u. 13. Jahrh., Archiv f. Runde öfterr. Geschichtsquellen X (1853). G. Winter, Urfundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte oberund nieberöfterr. Stäbte, Märkte und Dörfer 1877. Telting, De friesche Stadrechten 1883. Bestfälische Stadtrechte I, 1: Lippstadt hrsg. v. Oppermann 1901. Reutgen, Urfunden zur ftädtischen BG. 1901.

Gaupp, Das alte magbeburgische und hallische Recht 1826. Magdeburger Rechtsquellen zum atab. Gebrauch, hrsg. von Laband Theodor Neumann, Magdeburger Weisthumer aus den 1869. Driginalen bes Görliger Rathsarchivs 1852. Schöffenurteile bei Wasserschleben, Sammlung beutscher Rechtsquellen 1860; Deutsche Rechtsquellen bes Mittelalters 1892 und bei Stobbe, Beiträge zur Gesch. b. b. Rechts 1865. Magdeburger Schöffensprüche hrsg. von Friefe und Liefegang I 1901. Sach, Das alte lubifche Recht 1839. Bgl. Frensborff, Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen 1872 und desselben Angaben bei Kraut=Frens= borff, Grundriß S. 26. — Die Goslarischen Statuten, hrsg. v. Göschen 1840. Ein Stendaler Urteilsbuch aus dem 14. Jahrh. (mit eingehendem Kommentar) hrsg. von Behrend 1868. Homeyer, Stadtbücher des Mittelalters, insbes. das Stadtbuch von Duedlinburg 1860. Koppmann in den Hanf. Gesch.=Bl. 1872, S. 188 ff. Das Stadtbuch von Augsburg, hrsg. von Christian Meyer 1872. Dortmunder Statuten und Urtheile, hrsg. v. Frensborff 1882. Das Stadt= buch von Dueblinburg, hrsg. von Janide im UB. der Stadt Quedlinburg II (1882) S. 229 ff. Berfestungsbuch ber Stadt Stralfund, hrsg. von Frande 1875. — Über Bublifationen mittelalter= licher Stadtrechnungen berichtet Armin Tille in den Deutschen Geschichtsblättern, Dezember 1899, S. 65 ff.

Stadtrechtsbücher. Das sächsiche Weichbildrecht, hrsg. von Thüngen 1837. Nach einer Handschrift von 1381 mit Glossar, hrsg. v. Walther 1871. Dat buk wichbelde recht, hrsg. von v. Daniels

1858 und mit der Gloffe in beffen Rechtsbenkmälern I 1858. — Das Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch, hrsg. von Ortloff 1886. Das Rechtsbuch Johannes Burgoldts nebft statutarischen Rechten von Gotha und Gifenach, brag. von Ortloff 1860. — Das Magbeburg=Breslauer fystema= tifde Schöffenrecht, hrsg. von Laband 1863. - Das Glogauer Rechtsbuch bei Bafferfcbleben, Sammlung beutscher Rechtsquellen 1860. — Der alte Kulm bei Leman, Das Rulmische Recht 1838. Bgl. Stobbe, 3. f. DR. XVII. und insbes. Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Breußen 1875, S. 201 ff. - Die Dagbe= burger Fragen, hrsg. von Behrend 1865. Bgl. v. Martis, Die Magdeburger Fragen kritisch untersucht in der 3.1 f. RG. XI 401 ff. Die alphabetische Sammlung von Magdeburger Schöffensprüchen ift gebrudt bei Dafferichleben, Deutsche Rechtsquellen bes Mittelalters 1892, S. 1 ff. - Die neun Bücher Magbeburger Rechts liegen nur in älteren Drucken vor, ber älteste ift von 1574. Bgl. Steffenhagen, Die neun Bucher Magbeburger Rechts 1865. - Das Danziger Schöffenbuch, hrsg. von Töppen 1878, — Das Freiberger Stadtrecht, hrsg. von H. Ermisch 1889. — Des Biener Stadtrechts- oder Beichbildbuch, hrsg. von Schufter 1873. - Das Brünner Schöffenbuch bei Rögler, Deutsche Rechtsbenfmäler aus Böhmen und Mähren II 1852. — Das Wiener Neustähter Stadtrecht des 13. Jahrh., Kritik und Ausgabe von G. Winter 1880. Das Stadrecht von Mühlhausen, hrsg. von Förstemann 1843. Het rechtsboek van den Briel ed. J. A. Fruin en Pols 1880.

§ 32. Urfunden und Formelbücher.

Die Königsurkunden, unter welchen nur noch die wichtigeren Privilegien in der Form der Diplome ausgestellt werden, halten sich zwei Jahrhunderte hindurch an das karolingische Bordild. Eine wesentliche Beränderung beginnt unter Heinrich IV. und setzt sich als Regel seit Lothar III. durch, unter dem ein vollständiger Wechsel bes Ranzleipersonals erfolgt war. Die Königsurkunde hört auf im Gegensaz zur Privaturkunde eine zeugenlose Urkunde zu sein. Den Übergang vermittelt die unter Heinrich IV. auftauchende Sitte, die Namen der Personen, deren Fürbitte oder Beirat früher der Kontext der Urkunde erwähnte, als Zeugen der königlichen Verstügung zu nennen. Schließlich wurden die Zeugen als Mittel zur Beglaubigung der formellen Echtheit der Königsurkunde ausgesaßt gleich der Unterschrift und dem Siegel. Das Siegel hat man dis in das zwölfte Jahrhundert der Urkunde ausgebrückt. Seit Konrad III. dringen Hängefüegel ein, um für die Privilegien zur Regel zu werden. Seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts beginnt man Königsurkunden zum Zeichen des Konsenses von Fürsten mitbestiegeln zu lassen. In wichtigeren Fällen wird es Sitte, den Konsens nicht durch Mitbestiegelung, sondern in einer Nebenurkunde, Willebrief, zu erklären. Seit dem vierzehnten Jahrhundert unterscheidet der Kanzleigebrauch bei Briefen zwischen litterae patentes (Patente), denen das Siegel aufgebrückt oder angehängt wird, und litterae clausae, die mit dem Siegel verschossen.

Hinsichtlich der Brivaturkunden tritt nach Auflösung der fränkischen Monarchie ein Rückschlag ein. Die Carta verschwindet, wo fie in Gebrauch gekommen, und wird durch die Notitia oder durch völlig unbeglaubigte Aufzeichnungen ersett. Die Gründe dieses Verfalls bes Privaturtundenwesens liegen in der Ignorierung des felbftändigen Beweiswertes ber Urfunde. Die Bieberbelebung des Privaturfundenwesens ging aus der Befiegelung der Urkunden hervor. Urfprünglich nur Verschlußmittel ober Erkennungszeichen wurde bas Siegel zuerft bei ben Rönigsurtunden, dann bei den Urtunden ber geistlichen und weltlichen Großen ein Beglaubigungsmittel und endlich bas ausschließliche Beglaubigungsmittel ber Urfunde. Die gerichtliche Beweistraft von Brief und Siegel ift im Laufe des breizehnten Sahrbunderts fast allenthalben durchgebrungen. Der Aussteller konnte bie Urtunde mit bem eigenen Siegel verfehen, wenn er ein folches befag. Gemiffe Bersonen, Rönig, Fürften, herren, geiftliche Burbenträger, Stadtbehörden und Gerichte befagen das Recht, auch frembe Urtunden burch ihr Siegel zu beglaubigen. In Italien, wo ein gewerbemäßiges Notariat erifierte, erlangte bie Notariatsurtunde bie Bedeutung einer öffentlichen Urkunde. Seit dem zwölften Jahrhundert wurde es allgemeine Sitte, daß der Notar den wesentlichen Inhalt der von ihm auszufertigenden Inftrumente in ein Register eintrug. Diese Gintragungen nennt man Imbreviaturae. Die Einrichtung brang auch in das deutsche Sübtirol ein. Regelrechte Notare finden fich bier zu= erst in Bozen, wo bayrisches Recht galt. Von einem Bozener Notar Jatob Haas ftammt bas Imbreviaturbuch von 1237, das älteste, das auf rein deutschem Boben erhalten ift.

Seit dem Niedergang des Urkundenwesens hatte in nachfränkischer Beit auch die Herstellung von Formelsammlungen ausgesetzt. Erst feit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert lebte diese Art von Literatur

in Deutschland wiederum auf. Neben bloßen Sammlungen von Urkundenmustern entstanden Formelbücher, die ihren Formularen theoretische Auseinandersezungen über die Urkunden und Urkundenarten beisfügten, wie 3. B. das Baumgartenberger Formelbuch, Formularius de modo prosandi, aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, oder rein theoretische Ausführungen über Urkundenwesen enthalten wie die Summa de arte prosandi des Jürchers Konrad von Mure vom Jahre 1275/76.

Jul. Fider, Beiträge zur Urkundenlehre 1877/88. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I 1889. Edm. Stengel, Die Immunitätsurkunden der d. Könige vom 10.—12. Jahrhundert 1902 (Berliner Diff.). Posse, Lehre von den Privaturkunden 1887. Hans v. Boltelini, Acta Tirolensia II: Erster Teil der Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des 13. Jahrh. 1899 (mit lehrreicher Einleitung). Rockinger, über Formelbücher vom 13. dis zum 16. Jahrh. als rechtshift. Quellen 1855; — Briefsteller und Formelbücher des 11. dis 14. Jahrh. 1863 in den Quellen und Erörterungen zur bayrischen und beutschen Geschichte IX. Bärwald, Das Baumgartenberger Formelbuch in den Fontes rerum Austriacarum 2. Abt. XXV. Konrad v. Mure, auszugsweise bei Rockinger, Quellen und Erörterungen IX 405 ff. Max Bancsa, Das erste Austrieten der beutschen Sprache in ben Urkunden 1895.

II. Das Staatsrecht.

§ 33. Die Thronfolge.

Das Deutsche Reich war ein unteilbares Wahlreich. Doch ist ber Gedanke der Erblichkeit keineswegs sofort erloschen. Jahrhunderte hindurch ergänzten sich Wahl und Erbgang ¹; die Königswahl hielt sich zunächst an das regierende Geschlecht und oftmals wurde schon bei Lebzeiten des Königs der von ihm designierte Nachfolger gewählt, eine Sitte, die bei ungestörter Entwicklung zur Ausbilbung des reinen Erbreiches gesührt hätte. Allein während des Streites zwischen Heinrich IV. und dem Papstum trat eine verhängnisvolle Wendung ein, indem eine Fürstenversammlung von 1077 zu Forchheim unter päpstlichem Einfluß das freie Wahlrecht im Gegensatz zum tatsächlichen

¹ So beruft fich heinrich II. (Urf. v. 15. Jan. 1003) auf die concors populorum et principum electio und die hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio. Monum. Germ. Dipl. H. II nr. 34 (p. 38).

Herkommen beklarierte. Es folgte eine Zeit des Kampfes zwischen ben Anhängern der freien Wahl und des Erbprinzipes. Ein Bersuch Heinen Erfolg. Mit dem Untergange der Staufer war der Sieg des reinen Wahlprinzips entschieden. Dann kam die Zeit der sogen. springenden Wahlen. Seit dem Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts rangen die drei im Often des Reiches zu starker hausmacht gelangten Geschlechter der Habsdurger, der Luzemburger und der Wittelsbacher mit wechselndem Erfolg um die deutsche Königskrone. Schließlich bes haupteten die Habsburger das Übergewicht, aus deren Haus von 1438 dis zu dessen Aussterben (1740) der beutsche König gewählt wurde. Ansprüche auf Prüfung und Bestätigung der Wahl, die der Papft namentlich bei Doppelwahlen erhob, wies ein Beschluß des Kurvereins von Rense 1338 endgültig zurück.

Ursprünglich war bie Wahl ein Recht bes ganzen beutschen Wenn es babei auch nur auf die geiftlichen und weltlichen Volles. Großen ankam, so galt boch was geschah "als Wille und Tat ber Gesamtheit" 1. Das übrige Volt war von je auf die Rolle des Um= ftandes und das Recht der Folge beschränkt, das dann im breizehnten Jahrhundert hinwegfiel. Stand die Berson des zu Bählenden nicht von vorneherein fest (wie namentlich bei Designationen), fo ging ber Rur eine formlose Vorwahl voraus, in der die Großen sich über die Person des neuen Rönigs einigten. Bei der Rur gaben dann nur die angeseheneren Bähler ben Kurspruch ab, indem sie in herkömmlicher Wahlformel² ben Gewählten bei Namen nannten (eligere). Die übrigen stimmten mit gesamtem Munde zu (consensus, laudatio). Feste Grundfäte über bas Recht ber Rur haben sich bis zum Ende bes zwölften Jahrhunderts nicht ausgebildet. Die Formen schwankten, boch trat bei ber Königsmahl von alters her die besondere Bedeutung bes Erzbischofs von Mainz hervor, bem bie prima vox und bie Leitung der Bahl gebührte. Die Bahl verlangte Einstimmigkeit der Wähler, wobei man davon ausging, daß in der Wahlversammlung bie Minderheit verpflichtet fei, der Mehrheit beizustimmen. Rur wenn getrennte Wahlversammlungen wählten, konnte es zu einer Doppel-

121

¹ Bait, Berfaffungsgeschichte VI² 190.

² eligo... in dominum regem atque rectorem et defensorem patriae (Richter und Bogt).

wahl kommen. Als 1198 die erste Doppelwahl stattgefunden hatte --bis dahin hatte es nur einmütige Wahlen gegeben - wurden vereinzelte Stimmen laut, daß bie Rur hauptfächlich gemiffen Fürsten gebühre. In der Gärung der Meinungen drang die Ansicht durch. baß bas Rurrecht in erster Linie brei geistlichen und brei weltlichen Fürsten zustehe, jenen Fürsten, bie bei ber Rrönungshandlung rechtlich beteiligt seien, nämlich den brei rheinischen Erzbischöfen und ben 3mhabern ber Erzämter mit Ausnahme des Königs von Böhmen, ber zwar bes Reiches Schenke fei, aber als ein nicht deutscher Mann bei der Rur außer Betracht bleibe. Die Rrönung hatte damals ftagtsrechtlichen Charakter, den der Investitur in das Rönigtum. Erft durch fie erwarb der Gewählte die königliche Gewalt. Gerade bei den Thronstreitigkeiten Bhilipps und Friedrichs II. mit Otto IV. hatte bie Frage ber ordnungsmäßigen Krönung eine erhebliche Rolle 1 gesvielt. So konnte es geschehen, daß die rechtliche Teilnahme an der Rrönungshandlung, die eine ausdrückliche Anerkennung des Rönigs in fich ichloß, zur Entstehung einer Bahltheorie führte, die vom Verfasser bes Sachsenspiegels aufgenommen und zuerst formuliert, burch ben Einfluß bes Rechtsbuches und weil fie dem unbeftreitbaren Beburfnis fester Normierung ber Königswahl entsprach, in der zweiten Hälfte bes breizehnten Sahrhunderts zur Geltung gelangte. Laut dem Sachfenspiegel find aber die ersten an ber Rur die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Röln, der Pfalzgraf bei Rhein, ber Berzog von Sachfen und ber Markgraf von Brandenburg. Nach ihnen füren die übrigen Fürften. Sene fechs follen ihren Rürfpruch nur für benjenigen abgeben, ben bie Gesamtheit der Fürsten in einer Vorwahl zum König "irwelt" 2.

¹ Anläßlich ber Doppelwahl bes Jahres 1198 legten Otto IV. und feine Anhänger entscheidendes Gewicht auf die zu Aachen vom Rölner Erzbischof vollzogene Rrönung, während für Philipp der Besitz der Reichsinstignien geltend gemacht wurde. Hauptsächlich mit Rücksicht auf die Aachener Arönung sprach sich Innocenz III. für Otto aus. Philipp ließ 1205 und ebenso Friedrich II. 1215 der zu Mainz ersolgten Krönung eine Krönung zu Aachen folgen.

² Nach Aufzählung ber genannten sechs Fürsten fährt Ssp. 2br. III 57, § 2 fort: Die schenke des rikes, die koning von Behemen, die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint kiesen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to'me ersten an'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen.

Die Bahlpraxis änderte die Angaben des Sachsenspiegels dahin ab, daß die erften an der Rur die ausschließlichen Bähler wurden und bie Beteiligung ber übrigen Fürsten hinwegfiel. Die Erzämter= theorie, d. h. die Theorie, daß das Erzamt die Grundlage des Bahlrechts bilde, wurde dahin ausgebaut, daß man bas Rurrecht der Erz= bischöfe durch beren Erzfanzlerämter motivierte und daß man bie Babl ber Rurfürsten auf fieben erhöhte. Und zwar wurde die fiebente Rurftimme, nachdem vorübergehend ber gerzog von Bayern zur Bahl zugelaffen worben war, enbgültig bem Schenken bes Reichs, bem Rönig von Böhmen, zugesprochen. Bas die Bahlform betrifft, fo trat im Anschluß an die kirchlichen Bahlgebräuche seit 1257 die Neuerung ein, daß die Rurfürften einen aus ihrer Mitte bevollmächtigten, im Namen aller den Rurspruch abzugeben. Das geschah mindeftens bis 1314, vielleicht bis zur goldenen Bulle. Im Gegenfatz zum älteren Rechte gelangte unter bem Einfluß ber romanistisch = tanonistischen Rorporationslehre während ber Rämpfe Ludwigs bes Bavern mit bem Papfte das Mehrheitsprinzip zur Anerkennung. Zuerft fprach es 1338 ber Rurverein von Rense aus. Die golbene Bulle von 1356 ftellte es reichsgrundgesetlich fest und brachte außerdem eine eingehende Regelung bes Bablverfahrens und bes Bahlrechtes. Sie bestimmte, baß der Erzbischof von Mainz die Rurfürsten ber Reihe nach um ihre Stimmen befragen und schließlich selbst kuren folle, daß die Rurwürden auf ben Rurlanden haften, biese unteilbar seien und in den weltlichen Territorien nach bem Rechte ber Erstgeburt vererben.

Nach der Lehre des Sachsenspiegels durfte der Gewählte nicht lahm oder aussätzig, nicht vom Papste rechtmäßig gebannt, er mußte frei und echt geboren sein und durfte sein Recht nicht verwirkt haben.

Seit Otto I. empfing ber neue König bie Salbung und Krönung, bie von ba ab ftaatsrechtliche Bebeutung erlangten. Sie fanden regelmäßig zu Aachen statt, das nach dem Sachsenspiegel rechtlicher Krönungsort war. Mit der heiligen Handlung war die Übergabe ber Reichsinsignien¹ und die Erhebung auf den Stuhl Karls des Großen³ verbunden. Die eigentliche Krönung war anfänglich ein

¹ Die aus dem normannischen Kronschatz stammenden Insignien saracenischer Arbeit find sein feit Heinrich VI. deutsche Kroninsignien geworden.

² Síp. 2br. III 52, § 1: svenne die gewiet wert von den biscopen, die dar to gesat sin unde uppe den stul to aken kumt, so hevet he koninglike walt unde koningliken namen. Das Erforbernis der Krönung ju Aachen, die

Recht bes Erzbischofs von Mainz, bann erlangte es ber von Köln. Doch erhob auch ber Trierer einen Anspruch auf Mitwirkung. Der Krönung folgte bas Arönungsmahl, bei bem bie Inhaber ber Erz= ämter ihre Funktionen versahen. Seit Rubolf I. büßte bie Krönung ihre staatsrechtliche Bedeutung ein. Er batierte seine Regierung schon von ber Wahl ab. Unter seinen Nachfolgern schwankte bie Praxis. Seit Karl IV. ist die Wahl für die Datierung maßgebend. Nach ber goldenen Bulle sollte ber Gewählte sich ber Regierungshandlungen enthalten, solange er nicht die Privilegien und Rechte ber Kurfürsten bestätigt hat.

Die Königswürde gab den Anspruch auf die Raiserwürde. Diese erwarb der deutsche König erst durch die Raiserkrönung, die vom Papste vollzogen wurde. Erst von da ab hatte er den kaiserlichen Titel und die kaiserliche Gewalt. Allerdings bestimmte die Constitutio Licet iuris von 1338, daß schon die Königswahl die plenitudo imperialis potestatis verleihe. Allein praktisch ist dies im Mittelalter nicht geworden. Nach der goldenen Bulle wurde der König wie früher gewählt als rex in imperatorem promovendus, womit jener Sat von 1338 reichsgrundgeselich verneint und zugleich der Anspruch des deutschen Königs auf die Raiserkrone aufrecht erhalten wurde.

Dlenschlager, Neue Erläuterung ber golbenen Bulle 1766. Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur golbenen Bulle, Wiener Fider, über bie Entstehungszeit bes Sfp. 1859; SB. 1858. - Art. Rurfürstentumer in Bluntschlis Staatswörterbuch VI. ភ ä = bide, Rurrecht und Erzamt 1872. Schirrmacher, Entstehung bes Rurfürstenkollegiums 1874. Beiland, über bie beutschen Rönigswahlen im 12. u. 13. Jahrh., Forsch. z. beutsch. Gesch. XX. D. Harnack, Das Kurfürstenkollegium bis zur Mitte des 14. Jahrh. 1883. Tannert, Die Entwidlung bes Borftimmrechts und bie Babltheorie des Sip. 1884. Maurenbrecher, Geschichte ber beutschen Königsmahlen vom 10. bis 13. Jahrh. 1889. Robenberg, über wiederholte beutsche Rönigsmahlen 1889. Theodor Linbner, Die beutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums 1893; — Der Elector und bie Laudatio bei ben Königswahlen, Mitt. f. öfterr. BF. XIX; — Der Hergang bei ben deutschen Königswahlen 1899.

passive Bahlunfähigkeit des Gebannten, die Ausschließung des Böhmen (der sich als der erste für Friedrich II. erklärt hatte) dienten den Anhängern Ottos IV. als Argumente gegen die Staufer. Die gedachten Lehren des Rechtsbuches darf man wohl als Riederschlag welfischer Anschauungen betrachten.

Breßlau, Jur Geschichte ber beutschen Königswahlen von ber Mitte bes 13. bis zur Mitte bes 14. Jahrh. in der D. 3. f. Gesch. W., Neue Folge II 122. Seeliger, Forschungen über die Entstehung bes Rurkollegs in derselben 3. N. F. II, Monatsblätter 1 ff.; — In den Mitt. f. österr. GF. XVI 44; — Königswahl und Huldigung in der histor. Bierteljahrschr. IV 511. A. v. Wretschto, Der Einsluß der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur goldenen Bulle 3.^a f. RG. XX 164; — Die electio communis bei den firchlichen Wahlen im Mittelalter, Deutsche 3. f. Kirchenrecht XI 821. Ernst Mayer, 3.^a f. RG. XXIII 1. Weizssächer, Rense als Wahlort in den Abhol. der Berliner Atademie 1890, 1.

Frensborff, Zur Geschichte ber beutschen Reichsinfignien, Nach= richten ber Göttinger Ges. b. Wiss. phil.=hist. Kl. 1897, S. 43 ff. Grisner, Symbole u. Wappen bes alten b. Reiches (Leipziger Studien VIII) 1901. Waiz, Die Formeln ber beutschen Königs= und ber römischen Kaiser= frönung vom 10. bis zum 12. Jahrh. 1873. Werminghoff im Neuen_Archiv XXVI 31 ff.

§ 34. Die königliche Gewalt.

Der beutsche König hatte nach bem Sprachgebrauch ber königlichen Ranzlei zunächst schlechtweg ben Titel rex; nach ber Raiserkrönung hieß er imperator, seit Otto III. Romanorum imperator augustus. Seit Heinrich IV. wurde für ben König als solchen ber Titel Romanorum rex gebräuchlich.

Der König lebte nach fränklichem Rechte. Sein Gerichtsstand war in weltlichen Sachen der Pfalzgraf bei Rhein, in geistlichen der Papst. Die Absezung Heinrichs IV. schuf ein Präjudiz für die Absezbarkeit des Königs. Seit die Königswahl ein ausschließliches Recht der Kurfürsten geworden, legten diese sich das Recht bei, den deutschen König abzuseten.

Die königlichen Rechte find in dieser Zeit im allgemeinen dieselben wie in der vorigen Periode. Ihre Zahl hat sich sogar noch vermehrt¹. Trozdem ging die königliche Gewalt einer nachhaltigen Schwächung entgegen. Einerseits wurde ihr Umfang durch zahlreiche Eremtionen geschmälert, infolge deren der Inhaber der Immunität die dis dahin öffentlichen Rechte im eigenen Namen und zu eigenem Nuzen auslibte. Andererseits handhabte der König die öffentliche Gewalt, soweit er nicht selber tätig war, regelmäßig nicht mehr durch

¹ Friedrich I. hat es nicht ohne Erfolg versucht, neue ober bestrittene Regalien zur Anerkennung zu bringen.

Beamte im eigentlichen Sinne, sonbern durch Lehnsleute, bie das Amt zwar im Namen des Königs, aber zu eigenem Nutzen verwalteten.

Der König ist als solcher Eigentümer bes Reichsgutes, bas man seit dem Wechsel der Königsgeschlechter von deren jeweiligem Hausgut zu unterscheiden beginnt. Von den Reichsgütern, die dis ins dreizehnte Jahrhundert den eigentlichen Kern der königlichen Macht gebildet hatten, sind infolge von Schenkungen, Verleihungen und Verpfändungen nach dem Interregnum nur noch geringe Reste vorhanden. Um weiterer Verschleuderung des Reichsgutes vorzubeugen, wird der König in der Verschleuderung des Reichsgutes vorzubeugen, wird der Rönig in der Verschleuderung des Reichsgutes vorzubeugen, wird der Rönig in der Verschleuderung des Reichsgutes vorzubeugen, wird der König in der Verschleuderung des Reichsgutes vorzubeugen, wird der König in der Verschleuderung des Reichsgutes vorzubeugen, wird der König in der Berschleuderung des Reichsgutes vorzubeugen, wird ber könig in der Berschlich anerkannter Grundsas, daß der König zur Veräusferung von Reichsgut der Justimmung der Rurfürsten bedürfe, die sie in der Form von "Willebriefen" oder durch Mitbesselung der königlichen Urtunde erteilen.

Der König ist Dienstherr ber Reichsministerialen, Stadtherr ber Reichsstädte und übt als Schutherr ber Reichstirchen die dem Reiche über das Reichstirchengut zustehenden Rechte.

Der König ist oberster Lehnsherr, er gebietet als folcher feinen Lehnsleuten Hoffahrt und Seerfahrt und übt das Recht bes heimfalls Dieses Recht wird aber burch die eingetretene Erblichkeit ber aus. Lehen wesentlich beschränkt. Die Lehen können bei Thronfall und bei Mannfall nicht mehr ohne weiteres eingezogen werben, sonbern ber Nachfolger bes verstorbenen Lehnsherrn ift dem Lehnsbesützer, der Lehnsherr dem Lehnserben die Belehnung zu erneuern verpflichtet. wenn biefe zu gehöriger Zeit und in gehöriger Form barum nach. Der Seimfall wird baber nur noch praktisch, wenn ein iuchen. fufzefsionsberechtigter Abkömmling bes letten Lehnsbesitzers nicht porhanden ift. Noch weiter ging ber Leihezwang bei den zu Lehen ge= wordenen öffentlichen Ämtern. Da das Amt einen Träger der Amts= befugniffe und Amtspflichten verlangte, fo war ber Lehnsherr verpflichtet, bas Amtslehen auch dann, wenn ber Inhaber ohne Hinterlassung eines Lehnserben gestorben war, aufs neue durch Belehnung zu besegen. Solcher Leihezwang bestand für den König bei den Fahnlehen, b. h. bei den zu Lehen gewordenen Fürstenämtern, die durch das Symbol ber Fahne verliehen wurden. Ein ledig gewordenes Fahnlehen durfte ber König nicht unbesetzt laffen, er mußte es binnen Jahr und Tag aufs neue verleihen, eine Schranke, bie bem beutschen Rönigtum ben Beg versverrte, durch Einziehung beimfallender Fahnleben der tonig=

lichen Sewalt bas Übergewicht über bie Territorialgewalten zu verschaffen ¹, wie dies dem französischen Königtum hinsichtlich ber großen Kronlehen gelang.

Der König hat nach wie vor die Vertretung des Reiches nach außen, er hat die oberste Geergewalt², das Recht der Friedensbewahrung und die oberste Gerichtsgewalt.

Die höhere Gerichtsgewalt steht theoretisch allenthalben bem König ju. Er übt sie entweder felbst aus ober überträgt sie auf andere. Da aber die Gerichtslehen - die Amter mit höherer Gerichtsbarteit waren Lehen geworden — nicht alle vom Rönig felbst verliehen wurden, fondern in der Mehrzahl Afterlehen bildeten, fo äußerte fich feine Gerichtsgewalt wenigstens in ber Bannleihe bant bem Rechtsfate, baß jeder höhere Richter den Königsbann perfönlich einholen und dafür bem König Hulbe ichwören muffe*. Die Markgrafichaften und bie weltlichen Fürstentümer Sübdeutschlands haben biefe Beschränkung nicht gekannt. In ber zweiten hälfte bes breizehnten Sahrhunderts festen fich bie meisten Laienfürsten über bas Erfordernis ber tonialichen Bannleihe hinweg, indem sie felbft den von ihnen bestellten Richtern mit bem Amte zugleich auch die Gerichtsgewalt übertrugen. Auch Bfaffenfürften haben diefe Befugnis entweder burch tönigliches Brivileg ober auf bem Bege ber Ufurpation erworben. 3m all= gemeinen hat sich in den geistlichen Territorien die Bannleibe des Rönigs länger erhalten als in ben weltlichen, weil nach tanonischem Rechte bie Übertragung des Blutbannes Irregularität zur Folge hatte, eine Schranke, die Bonifaz VIII. zu Gunften ber geiftlichen Fürften allgemein beseitigte. - Die bochste Gerichtsbarkeit handhabte ber Rönig selbst als oberster Richter. Als Urteiler fungierten nicht etwa ftändige Bfalzschöffen, sondern bie eben am hofe anwesenden Fürsten, Herren und Ministerialen, zumal bie Reichshofbeamten. Diesem Mangel ständiger Urteilfinder sowie bem Mangel eines ständigen

¹ Dhne jenen Leihezwang hätten 1282—1306 u. a. Öfterreich, Steiermark, Rärnten, Krain und die windische Mark, Meißen, Thüringen, Böhmen und Mähren, 1319 auch Brandenburg an das Reich gezogen werden können.

⁹ Siehe unten § 35, S. 129 f.

⁸ Der aus Anlaß ber Bannleihe geschworene Eid war Amtseib, nicht Lehnseib. Mannschaft (homagium) wurde für die Bannleihe als solche nicht geleistet. In Friesland durfte nach der dritten der 17 Rüren der den Friesen eigentümliche Rechtsprecher, der Asega, nicht urteilen, nisi coram imperatore romano iuraverit.

Amtssitzes ist es hauptsächlich zuzuschreiben, baß bas beutsche Rönigs= gericht auf die Rechtsprechung der Volksgerichte nicht jenen nach= haltigen zentralisierenden Ginfluß ausübte, den die französische und bie anglonormannische curia regis durch die Entwicklung gleichmäßiger Verwaltungspraris und fester juristischer Technik erlangte. Der Rönig konnte im Rönigsgerichte einen Stellvertreter seben. Bis ins breizehnte Sahrhundert geschah dies von Fall zu Fall ober auf längere Beit. 1235 fouf Friedrich II. das Amt eines ftändigen Sofrichters, ber ben normannisch-sizilischen Titel iustitiarius erhielt. Doch blieben gemiffe Sachen, namentlich bie causae maiores ber Fürsten und Fürstengenossen und die Verhängung der Reichsacht, dem König vor= Vor das Reichshofgericht tamen Streitigkeiten im Wege behalten. bes Rechtszuges und wegen Juftizverweigerung und sverzögerung fowie alle Sachen, in denen bie Untergerichte nicht kompetent waren. Außerdem konnte es jede Streitsache aus ben unteren Gerichten an sich ziehen (evozieren).

Als neue Rechte erwarb ber König in dieser Periode das Spolienrecht, d. h. das Recht auf den beweglichen Nachlaß eines verstorbenen reichsunmittelbaren Prälaten, das im elften Jahrhundert entstandene Bergregal, das Recht auf die in der Erde begrabenen Schäße, deffen Anfänge vermutlich noch in die fränkische Zeit zurückreichen, ferner das meistens mit dem Zollrecht verbundene Geleitrecht (ius conductus) und das Jubenregal. Doch bewirkten sie keine wesentliche Erhöhung der königlichen Gewalt, zumal der König sie nicht festzuhalten vermochte, indem er teils darauf verzichtete, teils durch Beräußerung ober Belehnung ober tatsächliche Duldung sie den Landesherren einräumte, wie das auch hinsichtlich des Münzrechtes, des Rechts auf Zölle und des Marktregals geschab.

Seit in der Thronfolge das Bahlprinzip völlig durchgedrungen war, bildeten sich im dreizehnten Jahrhundert feste Grundsätze über die interimistische Ausübung der Reichsgewalt durch Reichsvikare, Reichsverweser, während der Zeit, da der Thron ledig stand. Die goldene Bulle überwies das Reichsvikariat in den Ländern des fränkischen Rechts dem Pfalzgrafen dei Rhein, in den Ländern des schöfischen Rechts dem Halzgrafen dei Rhein, in den Ländern des schöfischen Rechts dem Halzgrafen. Die Verleihung von Fahnlehen und die Veräußerung von Reichsgut war in den Bikariatsrechten nicht inbegriffen.

3. Beizfäcker, Der Pfalzgraf als Richter über ben König 1886, Abhbl. ber Göttinger Gesellschaft. Domeier, Die Bäpste als Richter über bie beutschen Könige 1897 (in Gierkes Untersuchungen LIII). -C. Frey, Die Schicksale bes königl. Butes in Deutschland unter ben letten Staufern 1881, vgl. Beiland in ben Götting. gelehrten 218zeigen von 1881, Nr. 49. 50. Rüfter, Das Reichsaut in den Jahren 1273-1313 1883. Fider, Fürftliche Billebriefe, Mitt. f. öfterr. GR. III 1 ff. Lamprecht, Die Entstehung ber Willebriefe, Forsch. 3. b. Gesch. XXI. — Rich. Scholz, Beiträge zur Geschichte ber Hoheits= rechte bes beutschen Königs zur Zeit ber ersten Staufer 1896 (Leipziger Studien II, 4). — Georg Meyer, Die Verleihung bes Rönigsbannes und bas Dingen bei martgräflicher Hulb 1881. v. Ballinger, über ben Rönigsbann, Mitt. f. öfterr. GF. III 539 ff.; - Bur Geschichte ber Bannleihe, ebenda X 224 ff.; - Das würzburg. Herzogthum, ebenda XI 528. Franklin, Das Reichshofgericht 1861. 69. Franklin, De iustitiariis curiae imperialis commentatio iuris germ. 1860. Bogel, Beiträge zur Geschichte bes deutschen Reichshofgerichtes in der 3.² f. AG. II 151 ff. Eisenberg, Das Spolien= recht 1896. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals 1879. 3 pcha, Das Recht bes ältesten beutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrh. 1899. 3 eumer, Der begrabene Schatz im Sfp., Mitt. f. öfterr. Gf. XXII. Arnbt, Der Sfp. u. b. Bergregal, 3.2 f. RG. XXIII 112. Stobbe, Die Juden in Deutschland mährend bes Mittelalters 1866. Scherer, Die Rechtsverhältniffe der Juden in den beutschöft. Ländern 1901. Zöllner, Das Zollregal der deutschen Könige bis 1235 1889. Wetel, Bollrecht ber deutschen Rönige von den ältesten Beiten bis zur golbenen Bulle 1892. Triepel, Das Interregnum 1892. Rupte, Das Reichsvicariat (Differtation) 1891.

§ 35. Seer= und Steuerwefen.

Die Reichsheerfahrten wurden herkömmlich auf den Hof-Reichstagen beraten und beschlossen. Bon Heinrich V. ab bis ins breizehnte Jahrhundert ließ sie der König von den anwesenden Großen ausdrücklich beschwören. Doch sollte die Heerpflicht badurch nicht etwa erst begründet, sondern nur bestärkt werden, wie denn auch solche aufgeboten werden konnten, die der Versammlung fern geblieben waren und nicht geschworen hatten. Für Reichskriege verwendete man nicht mehr den allgemeinen Heerbann. Nur in Fällen der Landesnot fand ein Aufgebot zur Landwehr statt, dem jedermann, auch der Unfreie, zu folgen verpflichtet war¹. Theoretisch bestand zwar noch der Grund-

¹ Pax Dei saec. XI ex. c. 6, MG. Const. I 608: si... bellum patriae in-Brunner, Grundsüge b. beutigen Rechtsgeichichte. 2. Mufi. 9

fat der allgemeinen Wehrpflicht, allein die in der Kriegführung ein= getretenen Underungen verlangten eine andere Art bes heerdienftes, als ihn bie allgemeine Wehrpflicht zu leisten vermochte. Seit heinrich V. bestanden bie heere fast nur noch aus Reitern. Ihren Rern bilbeten bie schwergerüfteten Reiter, bie Panzerreiter. Die Leiftung des Reiterbienstes feste größeren Grundbesit und beständige Übung voraus. Damit ergab sich bei Reichsheerfahrten von selbst bie Beschränfung bes Aufgebotes auf jene Rlaffe ber Bevölkerung, welche bie militärische Ausbilbung zum Lebensberufe machte. So verschwand ber deutsche Bauer aus ben Reichsheeren, indem er gegen Zahlung einer Seersteuer auf feiner Scholle figen blieb. An Stelle ber allgemeinen Wehrpflicht trat bie ritterliche Dienstpflicht, bie auf allen Lehnsbesitzern, auf den Dienstmannen und unfreien milites und auf dem größeren allodialen Grundbesitz lastete. Das königliche Aufgebot erging jedoch - ab= gesehen von den Reichsministerialen und unmittelbaren Reichslehnsmannen — nicht an die Dienstpflichtigen, sondern an die geistlichen und weltlichen Großen, die ihrerseits die Mannichaft aushoben und anführten. Die Truppen ber aufgebotenen Reichsftäbte und die Reichsministerialen standen unter bem Befehle von Reichsvögten. Der ein= zelne Fürst hatte nicht etwa stets seine ganze streitbare Mannschaft aufzubieten. Anfänglich bestimmte ber Rönig bie Babl ber Schilbe, bie zu stellen waren. 3m Laufe ber Zeit bildete fich in diefer Beziehung ein bestimmtes Herkommen aus 1. Besonders ftark war bas Reichsfirchenaut belastet. Später wird für die Feststellung ber Rontingente bie Zustimmung bes Reichstages verlangt. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert beginnen bie Reichsheere sich in geworbene Söldnerheere umzumandeln und werden neben ben Reitern bie Landsknechte ein bebeutsamer Faktor bes heerwesens.

Allgemeine und dauernde Reichsfteuern gab es nicht. Die Ab= gaben, mit welchen seit Feudalisierung des Heerdienstes der davon befreite bäuerliche Grundbesitz belastet wurde, sielen nicht an das Reich, sondern an die territorialen Gewalten. Doch bezog der König spätestens

gruerit et clamor more patriae exortus fuerit, armati omnes insequantur. Bgl. Fivelgoer Recht bei v. Richthofen, Unterfuchungen zur frief. RG. II 1045 f.

¹ Für den Anfang des 12. Jahrhunderts berechnet Wait, BG. VIII 139 das Reichsheer im Durchschnitt auf 30 000 Ritter, samt Schildknappen und Troß auf etwa 100 000 Mann.

feit dem zwölften Jahrhundert ordentliche Steuern aus den königlichen Stähten, aus ben Judengemeinden, aus bem Reichskirchengut und aus ben Reichsbörfern. In der königlichen Rammer bestanden besondere Matrikeln für die Veranlagung der steuerpflichtigen Orte. Vom Sabre 1241 ift uns eine Matrikel erhalten, welche die Reichssteuern von 70 Stähten und 29 Judengemeinden auf 7000 Mark Silbers veranlagt 1. Neben ben ordentlichen Steuern erhob ber König bei besonderen Anläffen außerordentliche Steuern. So 3. B. Rubolf I. zur Abhaltung von Hoftagen. Eine allgemeine Reichssteuer wurde aus Anlaß der huffitenkriege unter Sigismund auferlegt, zuerft als gemeiner Pfennig, bann nach bem System ber Matrikularumlagen. Daß es an einer burchgreifenden Finanzverfassung und an einer geregelten Finanzverwaltung fehlte, war eine ber hauptschwächen bes deutschen Reichs= staatsrechts. Man lebte von der Hand in den Mund und half sich jur Not mit der Veräußerung oder Verpfändung von Ginnahmequellen.

Beiland, Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite, Forsch. z. deutschen Geschichte VII. Balter, Jur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Friedrich II. 1877. Spannagel, Jur Geschichte des deutschen Heichscherfens vom 10. dis 12. Jahrh. 1885. Rosenhagen, Die Reichscheerschaft von Heichsstätte an der Reichsheerfahrt vom Interregnum dis zum Ausgang Raiser Karls IV. 1883. — Zeumer, Die beutschen Städtesteuern insdes. die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrh. in Schmollers staats= und sozialwissenscheinis von Steuern der königl. Städte im Neuen Archiv XXIII 517 ff. Dazu Zeumer, Jur Geschichte der Reichssteuern in der histor. 3. NF. XLV 24 ff. A. Schulte, 3. f. Gesch. des Oberrheins NF. XIII 425.

§ 36. Die Kirche.

Da ber König das Recht hatte, die Bischöfe zu ernennen und die Reichsabteien kraft seines Eigentums daran zu besehen, so wurde es in nachfränkischer Zeit Bolitik des deutschen Königtums, in den Bischöfen die Stützen seiner Herrschaft zu suchen und die Bis= tümer und Reichsabteien mit öffentlichen Rechten und königlichen

- ¹ Das Berzeichnis ift nicht vollftändig. U. a. fehlen alle fächfischen Stäbte. 9*

Digitized by Google

Besitzungen auszustatten, womit begreiflicherweise das Streben hand in Sand ging, die Abhängigkeit der Reichskirchen zu fteigern. Bistum und Reichsabtei waren Reichsämter, bie den großen Vorzug befaßen, daß ber Rönig bei ihrer Besehung nicht wie bei den weltlichen Reichs= ämtern Erbansprüche zu berucksichtigen hatte. Die Übergabe bes Bistums und ber Abtei (Inveftitur) erfolgte burch Darreichung bes Hirtenstabs ober mittelft Ring und Stab, ohne daß babei zwischen temporalia und spiritualia unterschieden worden wäre. Als Bapft Gregor VII. in ichroffem Widerspruch zu bem bestehenden Rechte bie Laieninvestitur verbot, mar bies eine revolutionäre Maßregel, ber fich der beutsche König nicht fügen konnte, ohne einen politischen Selbstmord zu begehen. Durch bas Wormfer Konkordat, bas ben Investiturstreit zum Abschluß brachte, wurde zwar die kanonische Bablform anerkannt und bie Investitur mit Ring und Stab beseitigt. zugleich aber im Sinne ber kaiserlichen Bartei bie Unterscheidung ber spiritualia und ber temporalia prattifch durchgeführt, indem beftimmt wurde, daß der Gewählte — in Deutschland vor der Beihe gegen Treueib und homagium vom Rönig die Regalien per sceptrum empfangen follte. Als Regalien faßte man aber bie Gefamtheit aller ben einzelnen Bistümern zugehörigen Gütermassen und weltlichen Rechte ohne Unterscheidung des Erwerbstitels zufammen.

An ben Rechten des Königs über das Reichskirchengut und über die fonstigen der Kirche zustehenden Regalien hat der Ausgang des Investiturstreites im wesentlichen nichts geändert, wohl aber eine Umwandlung angebahnt, welche die rechtliche Auffassung des Verhältniffes der Reichskirchen zum Reiche betrifft. Das Reichskirchengut war tatfächlich von je ein dem echten Lehen verwandtes Besitzverhältnis. Es wurde aber nicht von Anfang an als Lehen aufgefaßt, obwohl es dem Inhaber Pflichten und Beschränkungen auferlegte, die zum Teil über das echte Lehen hinausgehen und in letzter Linie auf Grundsätze des germanischen Schenkungsbegriffes zurückführen. König oder Reich galten nicht etwa als Eigentümer des Kirchengutes, allein es wurde in der Hand bes jeweiligen Amtsinhabers wie ein vom König geschenktes Sut behandelt¹. Der König übte die Rechte des Gebers.

¹ Deutlich wird die Schentung als Grund der Abhängigkeit des Kirchenguts hervorgehoben bei Wido von Ferrara, Mon. Germ. Libelli de lite I 564 f.: At vero iudicia secularia et omnia, quae a mundi principibus et secularibus hominibus aecclesiis conceduntur, .. dicuntur tamen secularia, quas i a secu-

Zu Veräußerungen, Verleihungen und Belastungen war seine Zuftimmung ersorderlich. Starb der Amtsinhaber, so hatte der König das Necht der Investitur des Nachfolgers; seit Friedrich I. nahm er auch das aus dem Eigenkirchenrechte stammende ius spolii in Anspruch. Sode vacante sielen die Nutzungen des Kirchenguts an den König (ius regalium); edenso im Fall der Regaliensperre, die er wegen Verletzung des Treueides verhängen konnte.

Seit ber zweiten Hälfte bes zwölften Jahrhunderts brangen Grundfätze bes reinen Lehnrechts in die Stellung der Reichskirchen ein. Die Investitur mit den Temporalien wurde als Belehnung aufgefaßt, Bischöfe und Äbte galten für Lehnsmannen des Reichs¹, wie fie denn auch von den Rechtsbüchern in das System der Heerschilbe eingegliedert wurden. Auf einzelne Befugnisse, auf das ius regalium und auf das ius spolii haben Otto IV. und Friedrich II. ausdrücklich verzichtet. Staatsrechtlich werden die geistlichen Fürstentümer nunmehr als eine ausgezeichnete Art der Reichslehen, nämlich als Szepterlehen behandelt und nur noch vereinzelte Überbleidssel erinnern an die frühere Stellung des Reichskirchengutes.

Erst etliche Zeit nach Beendigung des Investiturstreites eröffnete bie Kirche mit kluger Vorsicht den zunächst aus taktischen Gründen vertagten Feldzug gegen das Laieneigentum am niederen Kirchengut. Das Sigenkirchenrecht verwandelte sich seit Alexander III. in ein Patronatsrecht, dessen Bedeutung in der Folge mehr und mehr abgeschwächt worden ist.

Abgesehen von dem Kampfe, den die Kirche zur Erweiterung ihrer Macht gegen das deutsche Königtum und gegen das germanische Eigenkirchenrecht angriffsweise führte, hatten die einzelnen Rirchen vielfältigen Anlaß, sich gegen Übergriffe örtlicher Gewalten, namentlich

laribus concessa. ...illa vero (imperialia iura et regalia) ab imperatoribus et regibus concessa et eorum confirmationibus indigentia imperatoribus sunt et regibus subdita, eo quod sunt per illos habita et per illos habenda.

¹ Formular bes Eides beutscher Kirchenfürsten bem König zu leisten in ber Biener Briefsammlung zur Gesch. bes d. Reiches und ber österr. Länder in d. 2. Hälfte bes 13. Jahrh. hrsg. v. D. Redlich 1894 in den Mitt. aus dem Batisanischen Archiv II: iuramus quod in omnibus et singulis, ad quae prestiti vodis homagii aut ex debito vassallatus Romano tenemur imperio atque vodis, ... in omni devocione fideles persistemus.

ber Rirchenvögte, ju verteibigen. Nach ben Orbnungen bes farolin= gischen Reiches mußten bie Rirchen Bögte haben. Der Bogt übte bie ber Rirche fraft ber Immunität zustehende Gerichtsbarkeit über beren Hintersaffen aus; außerdem hatte er die Rirche nach außen hin, insbesondere bei Rechtsgeschäften und in Rechtshändeln zu vertreten und zu schützen. Nicht selten hatte eine Rirche mehrere Bögte (Teilvogtei). Die Bögte größerer Rirchen verwalteten häufig bie Bogtei nicht felbit. fondern fetten Unter= oder Bizevögte. Der Obervogt hieß dann archiadvocatus, summus, primus advocatus. hatte die Kirche bie höhere Gerichtsbarkeit, so bedurfte der Bogt, der sie ausüben follte. ber königlichen Bannleihe. Die Vogtei war ein nutbares Recht. Der Bogt hatte Anteil an den Gerichtsgefällen, er bezog von ben Sinterfaffen Abgaben und ben Unterhalt bei ben Gerichtstagen, er batte Anfpruch auf einen Schutzins ober auf bie Nutzung von Länbereien, bie mit der Boatei als folcher verbunden waren. Das von Saufe aus ber Rirche zustehende Recht ber freien Bogtwahl tam feit bem elften Sahrhundert abhanden. Die Vogtei wurde ein erbliches Leben. Die Bögte waren nicht felten mächtige gerren. Über manche Rirchen hatte ber Rönig die Bogtei. Herzoge und Grafen suchten bie Bogteien ihres Gebietes planmäßig an fich zu bringen. Se mehr der Boblstand ber Kirchen stieg, besto mehr wurde bie Bogtei eine Quelle von Bedrückungen und Mißbräuchen. Die Bögte bemächtigten fich ber Rirchengüter ober ihrer Ginfünfte, eigneten fich ben ganzen Ertrag ber Gerichtsbarkeit an, forberten von ben gintersaffen widerrechtliche Leistungen. Daher erwuchs bei ben Rirchen bas Streben nach Beschränkung ober Beseitigung ber Bögte ober boch wenigstens der Untervögte, bie, weil fie der Rirche unmittelbar auf bem Nacken faßen, besonders läftig wurden. Seit bem zwölften Jahrhundert verschafften fich zahlreiche Rirchen gefälschte ober echte Privilegien, welche bie Rechte der Bögte begrenzten ober die Ginfegung von Untervögten verboten ober eine vollftändige Entvogtung ber Rirche herbeiführten, bie barin bestand, daß die Rirche die Bögte burch eigene Amtleute erfette. während ber Schutz ber Rirche nach außen vom Rönig ober vom Landesherrn ohne Entgelt zugesichert wurde (fog. Schirmvogtei im Gegensatz zur Gerichtsvogtei). Bei Neugründungen von Rlöftern murbe bie Gerichtsvogtei mitunter von vorneherein ftiftungsmäßig aus. geschloffen. Rraft allgemeinen Brivilegs waren bie Nieberlaffungen ber Cifterzienser voatfrei.

ţ٠

Fider, Über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute 1873, Wiener SV. LXXII. Siehe barüber Bait, Abhbl.S. 576.; — VII 194 ff. Hinfchius, Rirchenrecht II 530 ff. Heusler, Institutionen b. deutsch. Privatrechts I 314 ff. Voerger, Die Velehnungen ber d. geistlichen Fürsten (Leipziger Studien VIII 1) 1901. Geffden, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II 1890. Hauch, Kirchengeschichte III 1896, IV, 1 1902. v. Wickede, Die Vogtei 1886. Dopsch, Die falschen Karolinger Urfunden für St. Maximin, Mitt. f. österr. GF. XVII 30 ff. H. Brunner, Exemtionsrecht der Babenberger 1864 S. 25 (Wiener SV. XLVII). Luschin v. Ebengreuth, Geschichte bes älteren Gerichtswessens in Österreich 1879, S. 152 ff.

§ 37. Der hof des Königs und die Reichsverwaltung.

Gleich dem fränklischen hatte auch der deutsche Rönig keine ständige Residenz. Er zog von Pfalz zu Pfalz, von Stadt zu Stadt und mit ihm der Hof und die Reichsverwaltung.

Das Ämterwesen am Hofe des Königs erlangte nicht nur teine festere Gestaltung, sondern wurde zunächst noch weiter besorganifiert, indem das Amt des Bfalgarafen den Charafter des Hofamtes verlor und indem einzelne hofämter in die hände von Beamten gelangten, bie keinen Teil des Hofftaates bilbeten. So kam die oberste Leitung ber Reichskanzlei, bas Erzkanzleramt, an ben Erzbischof von Mainz. Er behielt es, von fürzeren Unterbrechungen abgesehen, für Deutsch= land, während ein Erzkanzleramt für Stalien von Ronrad II. mit bem Erzbistum Röln, ein Erzkanzleramt für Burgund gegen Ende bes breizehnten Sahrhunderts mit dem Erzbistum Trier verbunden wurde. Die Erzkanzler fungierten als solche nur bei wichtigen und bei besonders feierlichen Anlässen. Die eigentlichen Ranzleigeschäfte leitete ber vom Rönig ernannte Hoffanzler 1. Unter ben Hoffanzlern standen die Brotonotare, denen eine Anzahl von Notaren und Schreibern unterstellt mar. Die pfalzgräfliche Ranzlei, wie sie in karolingischer Zeit entstanden war, fiel mit bem Hofamte des Bfalzgrafen hinweg. Dagegen erhielt ber 1235 geschaffene oberste Hofrichter eine besondere Gerichtstanzlei.

Die Funktionen der vier alten Hofbeamten, des Truchseß, des Marschalls, des Rämmerers und des Schenken, wurden bei besonders

.

¹ Seit Ausgang bes 13. Jahrhunderts erhob der Erzbischof von Mainz den Anspruch den Hofkanzler zu ernennen. Doch ist dieses ihm von Albrecht I., heinrich VII. und Ludwig dem Baier verbriefte Recht nicht praktisch geworden. Die goldene Bulle Karls IV. ignoriert es.

feierlichen Gelegenheiten, so bei ber Krönung, von den Inhabern ber Erzämter versehen. Den täglichen Dienst am Hof leisteten Reichsministerialen. Zu den vier alten Hofämtern trat unter Philipp das des Rüchenmeisters hinzu. Im Laufe der Zeit sind diese Hofämter Erbämter bestimmter Familien geworden.

Die neuen Amter, die feit dem dreizehnten Jahrhundert am Hofe bes Königs entstanden, wurden ber Territorialverwaltung entlehnt, ein beutliches Zeichen, daß bas Reich als solches aufgehört hatte bie treibende Rraft für bie Fortbildung des Amterwesens zu fein. Dabin gehören das dem Königreich Neapel und Sicilien entlehnte Amt des obersten Hofrichters und das an oberdeutschen Fürstenhöfen vorgebildete Amt bes Hofmeisters, das feit Anfang des vierzehnten Sahrhunderts auch am Königshofe erscheint. Ursprünglich ein rein wirtschaftlicher Beamter, erlangte ber Hofmeister (magister curiae) neben ber oberften Leitung bes Hofhalts wesentlichen Anteil an ben Regierungsgeschäften. Unter Ruprecht wurde das Amt nach territorialem Vorbilbe gespalten, indem bie wirtschaftlichen Aufgaben einem Haushofmeister, die Regierungsgeschäfte einem Dberfthofmeister zugewiesen wurden. Diefer erhielt zugleich bie erste Stelle im königlichen Hofrat, einem Rollegium, zu welchem der Rönig seit dem vierzehnten Jahrhundert eine Anzahl ftändiger Ratgeber und Vertrauensmänner zusammenzufassen begann.

Aus Italien stammt das Amt eines Hofpfalzgrafen, das in Deutschland seit Rarl IV. vom König verliehen wird und zur Ernennung von Notaren, zur Legitimation unehelicher Kinder und zu anderen Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit ermächtigt.

Wie in fränkischer Zeit pflegte ber König wichtigere Reichsangelegenheiten mit den geistlichen und weltlichen Großen des Reichs auf Hof- oder Reichstagen zu beraten. Die Grenze zwischen Hof- und Reichstagen war eine fließende. Reichstag war ein Hoftag von allgemeinerer Bedeutung. Bischöfe, Reichsächte und Lehnsmannen des Königs waren verpflichtet, auf den Hoftagen zu erscheinen und folange zu verweilen, bis der König sie entließ. Die Berufung eines Hoftages und bie Auswahl der Geladenen lag im Belieben des Königs. Eine Pflicht, die Großen um ihren Rat zu fragen oder ihn zu befolgen, bestand für den König anfänglich nicht. Allein seit dem zwölften Jahrhundert wurde aus dem Beirat der Großen allmählich ein Recht der Beschlußfassung, aus der ursprünglichen Verwaltungsmaßregel ein Grundsat der Reichsverfassung, aus der Pflicht der Hoffahrt ein Recht

§ 37. Der Hof des Königs und bie Reichsverwaltung.

ber Reichsstandschaft, b. h. bas Recht an ben Verhandlungen ber Reichstage mit Sit und Stimme teilzunehmen. Diefes Recht erlangten bie Rurfürften, bie Fürften und Berren, aber nicht bie Reichsminifterialen, die namentlich in staufischer Zeit auf den Reichstagen erschienen waren. Seit Wilhelm von Holland find auch Stäbte auf ben Reichstagen vertreten, aber als minderberechtigte Teilnehmer, indem fie nur bei gemiffen Anläffen wie bei Landfriedensaufrichtungen zugezogen werben, bagegen in Sachen, bie fie nicht unmittelbar angeben, tein Votum haben. Auch biese beschränkte Reichsstandschaft erwarben nur bie Reichsstädte und bie bischöflichen Städte. Die Rompetenz bes Reichstags war nicht burch feste Rechtsfätze abgegrenzt. Minder fraftvolle herricher holten bie Zustimmung bes Reichstags ein, auch wenn sie nach bem herkommen entbehrlich war. Seit ben Tagen ber Staufer erscheint die Mitwirkung des Reichstags als ersorberlich für Reichsbeerfahrten, für Akte ber Reichsgesegebung, für Errichtung von Reichsfürstentümern und für wichtigere Verträge mit bem Papste und mit auswärtigen Mächten. Rraft alten Bertommens tonnten Reichstage nur in Reichsstädten und in bischöflichen Städten stattfinden. Die Beschlußfaffung erfolgte in der Form der gerichtlichen Urteil-Seit dem vierzehnten Jahrhundert findet sich, bag die Rur= finduna. fürsten, die Fürsten und herren und die Stäbte sich in gesonderter Beratung schlüssig machen.

Seeliger, Erztanzler und Reichstanzleien 1889. Breßlau, Urtundenlehre I 300 f. Fider, Die Reichshofbeamten der staussischen Periode Wiener SB. XL. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter 1885. H. v. Wedel, Hassischer Rothe v. Wedelhochzeit und hassischer V. Bedel-Faltenburg 1897, S. 52 ff. — Joachim, Geschichte der teutschen Reichstäge 1762. W. Sickel, Jur Geschichte des beutschen Reichstags im Zeitalter des Königtums, Mitt. f. österr. GF. 1885, Erg. B. I 220. Euba, Der beutsche Reichstag . . in den Jahren 911—1125 in Arndts histor. Studien XII 1884. Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen ebenda VI 1882. herm. Ehren berg, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273 dis 1378 ebenda IX 1883. Alf. Bahlen, Der beutsche Reichstag unter König Wenzel 1891. Wendt, Der deutsche Reichstag unter Sigmund 1410—1481 1889 in Gierkes Unterschungen XXX. Brülcke, Die Reichsstadte mit besonderer Berückschung ihrer Reichstandschaft unter König Friedrich III. 1440—1457 1885. B. Becker, über bie Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III. 1440—1493 1891.

§ 38. Das Ämterwejen in den einzelnen Teilen des Reiches.

Nach Auflösung der fränkischen Monarchie blieb in Deutschland bas fränkische Ämterwesen bestehen, soweit es in ben einzelnen Stammesgebieten burchgebrungen war. Nach wie vor waltet als ordentlicher Richter in den Graffchaften ber Graf, in feiner richterlichen Tätigkeit auch Landrichter, iudex provincialis, genannt. Der Unterbezirk ber Graffchaft, bie hundertichaft ober Bent, in Sachfen Go, ftand unter bem centenarius, zentenaere, zentgrave, in Sachfen unter bem gögreve. Vollzugsorgan bes Grafen war ber gräfliche Schultheiß, Schulze ober Frone (frief. skelta ober frana). Doch ift ber Schulze, indem fein Amt mit bem bes Centenars verschmolz, häufig zum Unterrichter geworden. Eine höhere Stellung nahm er bei den oftfälischen Sachsen ein, wo ihm die Vertretung des Grafen und der Mitvorfit im Gericht gebührte, während als Vollzugsorgan der vom Grafen eingesette Fronbote fungierte. Die frantische Schöffenverfaffung ift nicht überall durchgedrungen ober in Bestand geblieben. Bei den Friefen erhielten fich als fländige Urteilfinder bie ihnen eigentumlichen Afegen. In Bayern berief ber Richter zur Findung des Urteils eine Anzahl von Beisigern aus den Dinggenoffen, bie sogen. Borsprecher des Rechtes.

Die karolingijche Einrichtung der königlichen Missi hat sich in ben beutschen Stammlanden nicht erhalten. Doch schob sich um bie Wende bes neunten Jahrhunderts zwischen bas Königtum und bie gräfliche Gewalt eine neue politische Macht ein, bas Stammesherzogtum. Der Stammesherzog hatte bie Führung ber militärischen Kräfte bes Stammes, er übte für ben Umfang feines Berzogtums eine übergeordnete Gerichtsbarkeit aus, hielt Hoftage ab, auf welchen die ihm untergebenen Grafen, in Bayern auch Bischöfe und Markgrafen, ju erscheinen hatten. Um ber herzoglichen Gewalt ein Gegengewicht zu fchaffen, fchritt bas Rönigtum feit Otto I. zur Bestellung von Stammespalzgrafen, beren Amt an das der ftändigen missi regis Italiens anfnüpft. Der Pfalzgraf hatte in Vertretung des Rönigs beffen Rechte innerhalb des Stammesgebietes wahrzunehmen, insbesondere oblag ihm die Aufficht über bie königlichen Güter und Einkünfte. ?m Rampfe gegen das widerspenstige Stammesherzogtum fand ber deutsche Rönig einen Bundesgenoffen an ben Fürften, die bem Berzog unter= geordnet waren. Dem boppelten Drucke von oben und von unten vermochte es auf bie Dauer nicht zu widerstehen. Mit bem Sturze § 38. Das Ämterwesen in den einzelnen Teilen des Reiches. 139

Heinrichs bes Löwen ist bie Zertrümmerung bes Stammesherzogtums entschieden.

Die Landfriedensvereinigungen führten zur Ausbildung kom= miffarischer Landfriedensgerichte für bestimmte Bezirke. Auf den Borsitz in solchen Gerichten scheint die hervorragende Stellung des Landgrafen von Thüringen zurückzugehen, während im übrigen der Titel Land= graf solchen Grafen zu Teil wurde, die nach Auflösung der Gau= verfassung die höhere Gerichtsbarkeit und gewisse andere gräfliche Rechte im Umfang des alten Amtsbezirkes behauptet hatten.

Eine selbständigere Stellung und eine straffere Gewalt als bie übrigen Grafen befaßen die Markgrafen. Sie übten die höhere Ge= richtsbarkeit persönlich oder durch stellvertretende Beamte aus, ohne daß für diese das Erfordernis der königlichen Bannleihe bestand. Sie dingten, wie der Sachsenspiegel sagt, bei eigenen Hulben.

Über größere Romplere von Krongütern und über königliche Abteien waren Reichsvögte gesetzt als Verwaltungsbeamte und zur Handhabung ber gräflichen Gerichtsbarkeit.

Schröber, Gerichtsverfaffung bes Sfp. in ber 3.ª f. RG. V 1; - Der oftfälische Schultheiß, ebenda VII 1. Edert, Der Fronbote im Mittelalter 1897. v. Richthofen, Untersuchungen über frief. RG. 1880 ff. ged, Die altfriesische Gerichtsverfassung 1894. Rofen= thal, Geschichte bes Gerichtswesens und ber Berwaltungsorganisation Baierns I 1889. - Beiland, Das fächfifche gerzogtum unter Lothar und geinrich bem Löwen 1866. Riegler, Die herzogliche Gewalt in Bayern unter Seinrich bem Löwen und Otto I (Seigel u. Riezler, Das Berzogtum Bayern 1876, S. 189 ff.). Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen 1877. Jansen, Die Herzogsgewalt ber Erzbischöfe von Köln in Westfalen 1895. — Pfaff, Geschichte bes Pfalzgrafenamtes 1847. Fider, Forschungen zur Reichs- und RG. Staliens I (1868), S. 312 ff. Bunticart, Berzogseinsetung und Suldigung in Rärnten 1899, S. 292. Schröber, NG.4 S. 502 ff. - Frand, Die Land= araffchaften des heil. röm. Reichs 1873. Schent zu Schweins= berg, Beiträge zur Frage nach ber Bedeutung ber Landgraffchaften in ben Forich. 3. beutiden Geschichte XVI. Dobeneder, über Uriprung und Bedeutung ber thuring. Landgraffchaft, 3. b. Bereins f. thuring. Besch. XV 299 ff. Über bie Berhältniffe ber Martgrafschaften Stenzel, De marchionum in Germania origine et officio publico 1824. Rühns, Geschichte ber Gerichtsverfaffung und bes Proceffes in der Mart Brandenburg 1865, 67. Pofern-Rlett, Bur Geschichte ber Verfaffung ber Markgraffchaft Meißen im 13. Sahrh. 1863. Seinrich Brunner, Das gerichtl. Exemtionsrecht ber Babenberger 1864, Wiener SB.

47. Franz v. Krones, Forschungen zur Berfassungs- und Berwaltungsgeschichte ber Steiermark, I: Verfassung und Verwaltung ber Mark und des Herzogthums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft ber Habsburger 1897; IV, 1: Landesfürst, Behörden und Stände (1283—1411) 1900. Luschin v. Ebengreuth, Geschichte bes älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter ber Enns 1879.

§ 39. Die Landeshoheit.

Eine vollftändige Änderung feiner ftaatsrechtlichen Grundlagen erlitt bas Reich durch die Ausbildung der Landesherrlichkeit ober Landeshoheit. Die wesentlichen Urfachen bieses Prozesses, ber in ber gräflichen Gewalt seinen eigentlichen Ausgangspunkt hat, sind in furzem folgende. Die gleichmäßige Einteilung bes Reichs in Grafschaftsgaue verschwand (sogen. Sauauflösung). Die zahlreich emporschießenden Immunitäten zerschnitten ober burchlöcherten bie gräflichen Amtssprengel. Graffchaftsgaue spalteten fich in mehrere Graffchaften. Andrerseits wurden mitunter mehrere Graffchaften in einer Band vereinigt und mit ber gräflichen Gewalt nicht felten Immunitätsrechte verbunden. Gräfliche Rechte wurden geiftlichen Stiftern ober welt= lichen Herren, ganze Grafschaften größeren Rirchen übertragen. Am schwersten fällt die Umwandlung der Umter in erbliche Lehen ins Gewicht; fie gestaltete, ba ber Inhaber bes Amtes bie öffentlichen Rechte zwar im Namen bes Rönigs, aber zu eigenem Nuten ausübte, bie Amtsbefugniffe zum nutbaren Rechte 1.

Als das Stammesherzogtum fiel, erntete nicht das Königtum, fondern die fürstliche Gewalt die Früchte des Sieges. Seit dieser Zeit findet sich auch zuerst in Urkunden der Ausdruck dominus terrae. Wesentlichen Vorschub erhielt das Auskeinen der Landesherrlichkeit durch die auf Italien gerichtete Politik der deutschen Könige. Um hier augenblickliche Erfolge zu erringen, fanden sich die Könige mit den Fürsten ab, so gut es eben ging. Dagegen wurde die einzige Macht,

¹ Daß Graffchaften mit Zuwendung der fämtlichen Rusungen übertragen werden, läßt sich feit Otto III. urtundlich nachweisen. Dipl. Otton. III. 16, a. 985: quicquid camere nostre provenire poterat ex comitatu iam dicto ecclesie.. cedendum permittimus. Dipl. Otton. III. 366, a. 1000: Mürzburg erhält zwei Graffchaften cum omni utilitate rei publicae. Dipl. Heinr. II. 226 a. 1011 für Paderborn: episcopus suique successores liberam habeant potestatem de eodem comitatu eiusque utilitatibus quicquid eis placuerit faciendi. Bergl. die Stellen bei Mais, 28. VII 27.

bie ber fürstlichen noch ein Gegengewicht bieten konnte, das deutsche Städtewesen, in seiner Entwicklung gehemmt. Dieser Politik verdanken namentlich zwei Reichsgesehre bes dreizehnten Jahrhunderts ihre Entstehung, das Privilegium für die geistlichen Fürsten von 1220 und das Statutum in favorem principum von 1231/32, in welchen der König zu Sunsten der Fürsten auf wichtige Rechte verzichtet, deren sich diese freilich zum Teil schon tatsächlich bemächtigt hatten, während zugleich zum Vorteil der Landesherren eine Reihe städtefeindlicher Bestimmungen erlassen wird.

Die hiermit reichsgesetlich fanktionierte Landesberrlichkeit wucherte bann rafch empor, während bes Interregnums infolge bes Mangels, barnach infolge ber Schwäche ber königlichen Gewalt. Bar fie früher unter bem Schute bes Lehnwesens gewachsen, fo trat fie nunmehr in ein zweites Stadium ber Entwicklung, in bem fie bie Schranken bes Lehnrechts burchbrach. Das Erfordernis der Bannleihe für bie höheren Richter ber Territorien fiel hinweg 1. Nachdem bie Umwandlung ber Amter in Lehen als wichtigster Sebel für die Ausbildung ber Landesherrlichkeit gebient hatte, verstand es diese, innerhalb der Territorien mit dem Lehnwesen zu brechen. Nach dem Reichslehnrechte war der Inhaber eines Gerichtslehens verpflichtet, die barin enthaltenen Afterlehen weiter zu verleihen. Diefen Rechtsfatz festen die Landesherren nach bem Wegfall ber Bannleihe außer Rraft, indem fie die Gerichte ihrer Territorien nicht mehr zu Lehen gaben, fondern besolbete Land= richter, Bögte ober Amtleute bestellten, fomit bie Lehen in Amter im eigentlichen Sinne des Wortes verwandelten. Alfo haben, während ber König bei Erlebigung von Fürstenämtern nach wie vor an den Leihezwang gebunden blieb, die Fürsten ihrerseits den sie beschränkenben Leihezwang beseitigt. Neue Errungenschaften machte bie Landesherrlichkeit vorerst für bie turfürstlichen Territorien burch bie golbene Bulle von 1356. Münzrecht, Bergregal, Recht auf Bolle und Jubenfout wurden barin ben Rurfürsten ausbrücklich zugesprochen. Sie erlangten ferner bie Brivilegien de non evocando und de non appel-Enblich wurde bie Unzertrennlichkeit ber Rurlande und die lando. Primogeniturfolge festgestellt. Das ben Rurfürsten gewährte Daß von Unabhängigkeit stedten sich auch bie übrigen Landesberren, zum Teil in rudfichtslofester Beife zum Biel. Daß man zu beffen Gr-

¹ Siehe oben S. 127. 139.

reichung kein Mittel scheute, zeigt die in Öfterreich vorgenommene Fälschung des sogen. Privilegium maius, angeblich von 1156. Im fünfzehnten Jahrhundert wurde das ius evocandi des Reichshofgerichtes bereits grundsäzlich bestritten und 1487 dem damaligen königlichen Rammergerichte schlechtweg versagt.

Wie nach oben hin schloß sich die Landesherrlichkeit auch nach unten hin ab. Der Kompley ihrer herzoglichen, gräflichen, lehnsherr= lichen, Immunitäts=, grund= oder dienstcherrlichen und vogteilichen Rechte und der auf sie übergegangenen königlichen Regalien bildete sich zum allgemeinen Begriffe der Staatsgewalt aus. Indem man die einzelnen Rechte nicht mehr ihrem historischen Ursprunge nach unterschied, er= schienen sie als Konsequenz einer ihrem Wessen nach einheitlichen obrigkeitlichen Gewalt über das ganze, Land.

Die Nachfolge in die weltlichen Territorien gestaltete sich zunächft nach den Grundssten des Lehnrechts als Individualfuccession. Als die Landesherren sich über die Schnrechts als Individualfuccession. Als die Landesherren sich über die Schnrechts hinwegsetten, betrachteten sie es vorerst als eine Errungenschaft, das Land wie Eigengut unter gleich nahe Erben zu teilen. Allein die Erfahrung, daß die Teilungen das Hausinteresse schlichten und die fürstliche Macht zu pulverisieren brohten, erweckte in zahlreichen Territorien das Be= ftreben, deren staatsrechtliche Unteilbarkeit durch Hausgesetze, Familienverträge oder kaiserliche Privilegien sestzuftellen und nach dem Borbilde der weltlichen Kurlande die Primogeniturfolge einzuführen.

Das Ämterwesen war in den einzelnen Territorien ein verschiedenartiges. Als Organe der Zentralverwaltung begegnen in der Regel der Hosmeister, gewissermaßen eine verkleinerte Auflage des fränkischen Hausmeiers, ferner der Ranzler, von den Inhabern der Hausämter der Marschall und der Kämmerer, die beide von Beamten der Hosperwaltung zu Beamten der Landesverwaltung emporwuchsen. Außerdem gab es Hossen. Seit dem vierzehnten Jahrhundert wurden daraus in einzelnen Territorien landesherrliche Ratskollegien mit dem Charakter kommissericher Behörden. An der Spise der territorialen Verwaltungsbezirke standen als landesherrliche Beamte Landrichter, Bögte, Amtmänner oder Pfleger. Dabei blieden Verwaltung und Rechtspflege regelmäßig in derselben Hand. Doch schieden sie sich in einem Teile des Reiches, so namentlich in Westbeutschland und in Bayern, indem zur handhabung der Rechtspflege dem Verwaltungsbeamten, dem Amtmann oder Afleger, ein beamteter Richter unterstellt wurde.

In ber Gerichtsverfassung trat etwa seit bem breizehnten Jahr= hundert insofern eine grundsähliche Wandelung ein, als die Zuständigteit der gräflichen Gerichte (Landgerichte) im Gegensatz zu den Nieder= gerichten nicht mehr durch den Begriff der causae maiores (Blut, Freiheit, Cigen), sondern durch die ständische Stellung der Parteien bestimmt wurde. Die Niedergerichte verloren jede Kompetenz über sendmäßige Leute¹. Diese zogen die (höheren) Landgerichte an sich, während die Untergerichte (niederen Landgerichte) den Blutbann über bie geringeren Bevölkerungsklassen und die Gerichtsbarkeit über bäuerliches Eigen erlangten. Aus den Landgerichten, benen die Landes= herren persönlich vorsassen, oder auch aus den alten Landsfriedens= gerichten entwickelten sich als Gerichte für den Abel und als Berufungsgerichte landessürstliche Höckgerichte, an welchen zur Vertretung ber Fürsten ständige Hofrichter bestellt wurden.

Ihren Ausbau erhielt die Verfassung der Territorien durch die Entwicklung der Landstände. Bie die Könige, pflegten auch die Fürsten auf ihren Hoftagen, zu denen fie Hoffahrt geboten, Landesangelegen. heiten mit den Großen des Landes (majores terrae) zu beraten. 3m Anschluß an diese Hoftage bildete sich, gefördert durch die steigende Selbnot ber Landesberren und burch Ginungen, welche bie Serren, Ritter und Stäbte eingingen, die lanbständische Verfassung aus. Das wichtigste Organ ber Lanbstände wurden die Landtage, regelmäßige ftändische Versammlungen mit dem Rechte der Mitwirkung in wichtigeren Angelegenheiten des Landes. Das Recht ber Landstandschaft erwarben die geiftlichen und die weltlichen Großgrundbefiger (Brälaten, und herren), bie Ritterschaft und bie Stäbte, nur ausnahmsweise auch bie Bauern². Den Rern der landständischen Rechte bilbete bie Bewilligung von Steuern (Beben), bie von den Ständen namentlich bei finanziellen Verlegenheiten der Landesherren zur Erringung weit= gehender Befugnisse ständischer Mitregierung benutt wurde. Das Emportommen ber Landstände batte zwar eine vorübergehende Schwächung

¹ Statutum in favorem principum c. 9: Ad centas nemo sinodalis vocetur.

² J. B. in Tirol seit 1407, später in der Abtei Rempten, in Oftfriesland, in Baden. Die einzelnen Aurien verhandelten gesondert. Regelmäßig wurde Einfimmigkeit der Aurien verlangt.

ber landesherrlichen Gewalt zur Folge; es führte in manchen Territorien sogar zu lehnrechtlichen Rückbildungen auf dem Gebiete des örtlichen Ämterwesens und zu einer Steigerung der Grundherrlichkeit, da die Landesherren, um die Großen des Landes bei guter Laune zu halten, ihnen die kleinen Leute preisgeben mußten. Andrerseits aber bewirkte die bewußte Interesseneinschaft der führenden Klassen eine stärkere Abschließung des Landes nach außen und damit eine Konsolidierung der Einheit und Selbschländigkeit des Territoriums.

Berchtold, Die Entwicklung ber Landeshoheit in Deutschland Georges Blondel, Étude sur la politique de l'empereur 1863. Frédéric II. et sur les transformations de la constitution Allemande 1892, p. 84 ff. Konrad Maurer, Art. Landeshoheit und Landstände in Bluntschlis Staatswörterbuch. Beiland, Friedrichs II. Brivileg für bie geiftl. Fürsten in ben Auffagen für Bais, S. 249 ff. 1886. Berchtolb, Die Landeshoheit Ofterreichs nach ben echten und unechten Freiheitsbriefen 1862. Lufcin v. Gbengreuth, Diterr. RG. 1896. Bornhat, Geschichte des preuß. Bermaltungsrechts I 1884. 5. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den beutschen Fürstenhäusern 1851. über das Hofmeisteramt fiehe die Literatur oben zu § 37. Alfred v. Bretichto, Das öfterr. Marschallamt im Mittelalter 1897. ---Schröber, Gerichtsverfaffung bes Sfp. in ber 3.º f. RG. V 1. -Fr. B. Unger, Geschichte ber beutschen Bolfsvertretung I: Geschichte ber beutschen Landstände 1844. Wilba, Art. Landstände in Beiskes Rechtslexikon VI 791. Gierke, Rechtsgeschichte ber beutschen Ge-noffenschaft S. 584 ff. 1868. v. Below, Die landständische Ber-fassung in Jülich und Berg 1885 ff. Alb. Jäger, Geschichte ber landständischen Berfaffung Tirols 1881 f. Luschin v. Ebengreuth, Die Anfänge ber Landstände, hiftor. 3. NF. XLII 427 ff. v. Below, Territorium und Stadt 1900, S. 163 ff.

§ 40. Staatsrechtliche Sonderbildungen.

Einzelne von den Übergangsformen, welche die Umbildung der Amtsgewalt zur Landeshoheit, des Amtsbezirks zum Territorium durchmachte, erhielten sich in verschiedenen Gegenden des Reichs länger als anderwärts und gaben daselbst den Anlaß zur Ausdildung eigenartiger Institutionen. Hie und da bewahrten die höheren Gerichte den unmittelbaren Zusammenhang mit Kaiser und Reich und stellten sich daburch in Gegensatz zu den rein territorial gewordenen Gerichten. Das war insbesondere der Fall im Herzogtum Westsalen, wo nach der Achtung heinrichs des Löwen der Erzbischof von Köln die herzogliche

Gewalt erlangt hatte, und in den Bistümern Münster, Osnabrud und Länger als anderwärts blieb hier das Erfordernis der Minden. töniglichen Bannleihe für die höheren Richter, die sogen. Freigrafen, in Kraft. Dies bot den Ausgangspunkt für die eigenartige Verfaffung ber Behmgerichte, bie auf Grund eines Geheimbundes nur mit Wiffenben besetzt fein durften, b. h. mit Personen, die in die Geheimniffe ber Behme eingeweiht waren 1. Als königliche Gerichte legten fie fich bie Befugnis bei, im ganzen Reiche zu richten, wenn ber orbentliche Richter das Recht zu gewähren nicht willens ober nicht im ftande war. Im vierzehnten Jahrhundert haben die Behmgerichte durch prompte Strafjuftig eine heilfame Birtfamkeit entfaltet. Bon ben beutschen Rönigen begünstigten sie Ruprecht und insbesondere Sigismund in ber Hoffnung, daburch bie königliche Gewalt zu ftärken. Allein bie ichranken= lofe Macht, bie fie erlangten, führte zu Mißbräuchen und Übergriffen. Städte und Fürsten vereinigten sich zu gemeinsamer Abwehr. Die allgemeine Reform des Strafverfahrens machte ihr Gingreifen in die Juftig auswärtiger Gerichtsbezirke entbehrlich. Go teilten fie benn enblich bas Schicksal, das die meisten anderen Gerichte bei Rönigsbann bereits viel früher erlitten hatten. Sie wurden feit dem fechzehnten Sahrhundert zu landesherrlichen Gerichten berabgebrudt, als welche sie bis ins neun= zehnte mit einer fehr vertummerten Rompetenz ihr Fortleben fristeten.

Länger behaupteten sich in einer verwandten, wenn auch minder bedeutsamen Sonderstellung etliche Landgerichte Sübdeutschlands, die als kaiserliche Gerichte gleichfalls eine Gerichtsbarkeit über das ganze Reich in Anspruch nahmen. Unter ihnen ragen das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Rürnberg und das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil hervor.

Reichsvogteien, seit ber Ausbildung ber Städteverfassung in Stadtund Landvogteien geschieden, bestanden nicht nur auf Reichsgütern und in Reichsstädten, sondern auch dort, wo der König als Obervogt einer Kirche das Recht bewahrt hatte, den Bogt zu ernennen. Reichs= vögte erhielten auch einzelne Gebiete, in denen es gelang, die Aus= bildung einer erblichen Grasschaft zu verhindern. Die Reichsland= vogteien wurden seit dem Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts reorganissert. In der Schweiz vermittelte die Reichslandvogtei den übergang von den Anfängen der Landeshoheit zur vollen Unabhängig-

¹ Bergl. unten § 43.

Brunner, Grundzüge b. beutiden Rechtsgeichichte. 2. Aufl.

feit. In ben Gemeinden Uri, Schwyz und Unterwalben befaßen bie Habsburger erbvogteiliche, gräfliche und grundherrliche Rechte. Der Berfuch, fie zu voller Landeshoheit umzugestalten, gab den Anlaß zur Bildung der Eidgenoffenschaft. Die nachmaligen Urkantone erlangten von heinrich VII. die Anerkennung ihrer Unmittelbarkeit und bie Ausschließung jeder Gerichtsbarkeit mit Ausnahme ber bes Reichshofgerichts und des Reichslandvogtes. Auch von der letteren wurden fie befreit, indem Wenzel 1389 ben Urnern das Recht gab einen Richter zu wählen, der mit Rönigsbann zu richten befugt sei, und indem Sigismund 1415 Schwyz und Unterwalden mit dem Blutbann belehnte. Im Rampf mit den habsburgern wußte die Eidgenoffenschaft ihre Reichsunmittelbarkeit zu behaupten und ihr Gebiet zu erweitern und abzurunden. Ende des fünfzehnten Sahrhunderts machte bie Schweiz aegen Raifer und Reich die Freiheit von Reichssteuern und Reichsgerichten geltend. Indem sie ihre Ansprüche im sogen. Schwabenkriege 1499 burchsetzte, löfte sie tatjächlich jede Verbinbung mit bem Deutschen Reiche auf.

Eigenartige Berhältniffe weisen vorübergehend die friefischen Landschaften zwischen Fli und Weser auf, ohne sich baburch in grund= fählichen Gegenfatz zur allgemeinen Verfaffungsentwickelung Deutsch= lands zu stellen. Die Landeshoheit ift hier erst verhältnismäßig spät zur Ausbildung gelangt, während bie königliche Gewalt weniger als anderwärts burchgriff. Da ein Berzogtum fehlte, die Grafschaften meist an auswärtige Serrengeschlechter und Bistumer verliehen waren und die Grafen regelmäßig außerhalb des Landes wohnten, gelangten bie friefischen Landschaften zu einer weitgehenden Selbständigkeit. In den Unterbezirken der Gaue, in den Schulzensprengeln, die den fräntischen hundertschaften entsprachen, fungierten als Richter und Urteil= finder die Schulzen und Afegen (später consules, redgevan). Bum Schute des Landesfriedens und zur Abwehr äußerer Feinde fcbloffen bie friesischen Landdistrikte (Goe) einen Landfriedensbund, von dem icon oben bei Erörterung ber friesischen Rechtsquellen bie Rebe mar 1. Mit Unrecht hat man aus den Bereinigungen der friesischen Gaue ben Schluß gezogen, daß sie von alters her einen Freistaat gebildet hätten, der die republikanische Verfassung der Urzeit im wesentlichen bewahrt habe, eine Auffassung, die in politischer Tendenz nach ber

¹ Siehe oben S. 107 f.

helbenmütigen Befreiung der Niederlande vom spanischen Joche in Umlauf gesetzt worden war.

Eine hierarchisch militärische Verfassung hatte das vom deutschen Orden infolge eines Kreuzzuges gegen feine beidnischen Bewohner 1230—1283 eroberte Breußen. An der Spite des Ordens, der in Ritterbrüder, Priefterbrüder und in dienende Brüder zerfiel, ftand ber hochmeister. Er zählte zu den Reichsfürsten und war von vornherein im Besite der vollen Landeshoheit. Der Orden vollzog die Koloni= fation des eroberten Landes burch Gründung deutscher Städte, bie teils nach magdeburgischem, teils nach lubischem Rechte lebten, burch Ansiedlung deutscher Ritter, die dem Orden nicht angehörten, und burch heranziehung deutscher Bauern, die sich in geschloffenen Dorfschaften niederließen. Das Land war in militärische Bezirke eingeteilt. Die Landesverwaltung war so sehr zentralisiert, daß man den Ordensstaat nicht mit Unrecht als ben modernsten Staat des breizehnten und vierzehnten Jahrhunderts bezeichnet hat. Gelähmt durch Zwistigkeiten mit ben Städten und mit ber landfäffigen Ritterschaft unterlag ber Orden in den Rämpfen mit Litauern und Bolen. Durch den Thorner Frieden von 1466 wurde Weftpreußen an Bolen abgetreten und wurde Oftpreußen volnisches Leben.

Ropp, Die Verfassung ber heimlichen Gerichte in Westfalen 1794. Wigand, Das Femgericht Bestfalens 1825. v. Bächter, Die Behmgerichte bes Mittelalters in beffen Beiträgen zur beutschen Geschichte 1845. Brobe, Freigraffchaft und Behme 1880 und in den hiftor. Auffägen f. Bais 1886, G. 377 ff. Lindner, Die Beme 1888. -Bogel, Des Ritters Ludwig von Epb Aufzeichnung über das faiferl. Landgericht des Burggrafthums Nürnberg 1867. Dehner v. Heltenberg, Alte und erneuerte Ordnung und Reformation des Hoffgerichts zu Rotweil 1610. - Greiner, D. ältere Recht ber Reichsstadt Rottmeil 1900, S. 26. — v. Richthofen, Untersuch. über fries. RG. 1880. 1882. 1886. Bed, Die altfriesische Gerichtsverfasjung 1894. Fockema Andreae, Bijdragen tot de nederl. rechtsgeschiedenis 4º bundel: Hoofdstukken uit de geschiedenis van rechtsmacht en rechtsvorming 1900. - Teusch, Die Reichs-Landvogteien in Schwaben und im Elfaß 1880. Blumer, Staats= und Rechtsgesch. ber schweizerischen Demofratien I 1850, II 1858. Suber, Die Balbstädte Uri, Schwyz und Unterwalden bis zur ersten Begründung ihrer Eidgenoffenschaft 1861. Dierauer, Geschichte ber schweizerischen Eibgenoffenschaft 1887. 1892. -Boigt, Geschichte des beutschen Ritterorbens 1857. 1859. Lohmeyer, Geschichte von Dit= und Bestpreußen 1880. 1881.

10*

§ 41. Die Städte.

Als besondere Verwaltungsbezirke und als politische Rörperschaften treten in nachfränkischer Zeit die Städte aus dem allgemeinen Rahmen des Reichs- und Landesstaatsrechts heraus. Die Entwickelung ber beutschen Städteverfassung, seit langem Gegenstand einer lebhaften wissenschaftlichen Kontroverse, schließt sich nicht, wie manche annehmen, an die untergegangene römische Städteverfassung an, sondern hat in germanischen Ginrichtungen ihre Reime getrieben. 3m fränkischen Reiche waren bie Städte ohne administrative Sonderstellung in die Bau- und hundertichaftsverfassung einbezogen, fo bag ein öffentlich-rechtlicher Unterschied zwischen Stadt und Land nicht obwaltete. 218 ber Beariff ber Stadt im Rechtsfinn sich ausgebildet hatte, gehörten zu ihren Merkmalen bas Marktrecht, bas Stabtgericht, bas Recht ber Befestigung und bas Dasein einer Stadtgemeinde. Den Ausgangspunkt bilbete für die Entstehung der Städte das Marktrecht, beffen Verleihung dem Rönig zuftand. Mit dem Markte verband fich ein besonderer Friede, regelmäßig Marktzoll und Münze, und bie Befugnis in Marktfachen bei Rönigsbann zu richten. Die römischen Städte, die auf deutscher Erbe bie Stürme ber Bölkerwanderung überdauert hatten, besaßen bas Marktrecht meist von alters her. Andere Orte find im Anschluß an Bfalzen und Burgen auf Grund des Marktverkehrs allmählich zu Städten erwachsen. Dagegen find zahlreiche Städte burch Gründung von Marktorten in ber Beije entstanden, daß bieje an eine ältere mit Immunität ausgestattete Niederlassung angeschlossen und mit freien Raufleuten und Handwerkern besiedelt wurden, die ihre Hausstätten gegen Zins ober wohl auch als zinsfreies Eigen erhielten und im Gegenfatz zu einer alten grundherrlichen Gemeinde zunächst eine gesonderte handelsgewerbliche Gemeinde bildeten.

Jebe Stadt hat einen Stadtherrn. Er ist Marktherr, ihm gebühren Joll und Münze. Im ganzen Stadtgebiete oder in einem Teile davon ist er Grundherr und Gerichtsherr, sei es nun zu eigenem, sei es zu abgeleitetem Nechte. Je nachdem der König selbst oder ein geistlicher oder ein weltlicher Großer Stadtherr ist, unterscheidet man königliche Städte wie Frankfurt a. M. und Nürnberg, bischöfliche wie Köln und Magdeburg, bezw. Abteistädte und landesherrliche wie Freiburg im Breisgau, Wien und ursprünglich auch Lübeck. Die Städte, die Sitz von Bistümern oder von größeren Abteien waren, sind den übrigen in der ersten Phase der städtischen Entwickelung vorangeeilt. Die Politik ber deutschen Könige, welche die hohe Prälatur zur Hauptftütze ber Reichsgewalt machte, gab ihnen erhöhte Bedeutung.

Selbständiger Gerichtsbezirt wurde die Stadt traft der durch die Marktgerichtsbarkeit gesteigerten Immunität, die dem zum Stadtherrn gewordenen Grundherrn entweder von vornherein zustand oder mit der Berleihung des Marktrechts gewährt wurde. Das Stadtgericht war nicht nur in Zivilfachen und mindestens in niederen Straffachen der Bürger, sondern zur Marktzeit auch für alle Marktbesucher und in allen Marktfreveln zuständig¹. Als Richter fungierte ein vom Stadtherrn eingesetter Verwaltungsbeamter, der Schultheiß, iudex oder Stadtrichter. Die höhere Gerichtsbarkeit stadt swar an sich nach wie vor dem Grafen zu. Allein in den bischöflichen Städten hatte der Vischof regelmäßig die gräflichen Rechte, die er durch seinen Vogt, in größeren Städten wohl auch durch einen in der Stadt wohnenden Burggrafen ausüben ließ, während sie in den königlichen Städten burch Reichsvögte verwaltet wurden.

Die Städte waren regelmäßig befestigte Orte. Burg war bie älteste beutsche Bezeichnung der Stadt. Doch gab es einerseits Burgen, die nur Kastelle, nicht Städte waren, und einzelne Städte, die offene Vororte von Burgen bildeten. Im breizehnten Jahrhundert begann man die Ummauerung als rechtliches Ersordernis der Städte anzusehen. Gine Reichssentenz von 1231 erklärte die Bischöfe und Fürsten für berechtigt und verpflichtet, ihre Städte zu ummauern. In der Formelsammlung des Johann von Gelnhausen aus dem Jahre 1366 gewähren die Formeln für Erhebung eines Ortes zur Stadt neben Gerichtsbarkeit und Marktrecht die Befugnis der Ummauerung³.

² Collectarius perpetuarum formarum nr. 49 hrsg. von Hans Raiser 1900, S. 47. Der Raiser wird gebeten zu gestatten, daß der Betent villam illam in opidum muratum erigere ipsumque muris, fossatis, turribus, portis et ceteris universis et singulis monumentis, quibus cetera opida fortificari solita sunt, firmiter munire valeat, und dem Orte die Brivilegien, Rechte

¹ Die Exemtion wurde allgemein als Ronfequenz ber töniglichen Berleihung bes Maritrechtes ausgesprochen burch die Reichssentenz von 1218, Const. II 75: si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale in aliquo loco, quod comes vel alius iudex aliquis illius provincie non debeat illic habere iurisdiccionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia. Set si forte latro vel fur aut alius maleficus ad mortem fuerit condempnatus, comiti sive iudici provinciali de loco illo erit presentandus ad sententie in eum late executionem.

Seit dem zwölften Jahrhundert wurden aus wirtschaftlichen und politischen Gründen Städte "aus wilder Burzel" gegründet und Dörfer oder stadtähnliche Anlagen zu Städten erhoben, indem man die typisch gewordene Städteverfassung auf sie übertrug.

In der ersten Bhaje seiner Entwicklung entfaltete fich das Städte= wesen unter bem Schutze ber Stadtherrschaft. Seit bem Ausgang bes zwölften Sahrhunderts beginnt eine zweite Beriode der städtischen Berfaffungsgeschichte, die Beriode, in der die Stäbte auf Rosten und zum Teil gegen den Willen des Stadtherrn ein mehr ober minder ausgebehntes Recht der Selbstverwaltung gewinnen 1. Als Organ der aufstrebenden Bürgerschaft erscheint allenthalben ber Stadtrat, beffen Entstehungsgeschichte ftreitig ift. Er scheint in ben einzelnen Städten auf verschiebenartigen Grundlagen erwachsen zu fein. In Stäbten älterer Gründung bejaß bie Stadtgemeinde von Anfang an, in anderen erwarb sie durch königliches ober stadtherrliches Privileg eine gemiffe Autonomie in Angelegenheiten ber ftäbtischen Feldmart und in Sachen ber Gewerbevolizei. Re mehr die tatsächliche Bedeutung der Städte ftieg, besto mehr häuften sich die Angelegenheiten, die, weil nicht in ben bergebrachten Wirfungsfreis ber ftabtherrlichen Beamten gebörig. ber Stadtgemeinde überlassen wurden. Diese übte die ihr eingeräumte Selbstverwaltung entweder als universitas inordinata aus ober burch Ausschüffe, aus welchen bie Stadträte, consules, cives iurati, Ratmannen, hervorgingen. Neugegründete Städte erhielten ben Stadtrat vom Stadtherrn als Mitgift ihrer Gründung. Anderwärts wurden die Schöffen des Stadtgerichts die Organe der städtischen Selbstverwaltung. Nur sehr ausnahmsweise erwuchs ein Stadtrat aus einem stadtherrlichen Beamtenrate. Oft reizte das Vorbild anderer bereits mit Stadträten versehener Stäbte bie Bürgerschaften zur felbständigen Einsetzung von Ratmannen. Bu Anfang des breizehnten

und Freiheiten zu verleihen, quibus opidum Frankenfurt a . . Romanorum imperatoribus et regibus . . . est munitum.

¹ Im Kreise ber sächstich-thuringischen Städte und in den Kolonisationsgebieten erscheint seit dem 14. Jahrhundert als städtisches Wahrzeichen der steinerne Riese, des richterliche Schwert in der hand trägt und seit dem Eindringen der westfränkischen Rolandsage als Roland bezeichnet wird. Ursprünglich wohl das Standbild des Inhabers der hohen Gerichtsbarkeit wurde er später örtlich (so in Bremen) als Symbol königlicher oder fürstlicher Freiung und städtischer Selbftändigkeit aufgesaßt. Vergl. G. Sello, Der Roland zu Bremen 1901.

Jahrhunderts entspannen sich um bes Stabtrats willen, namentlich in ben bischöflichen Städten, beftige Rämpfe zwischen dem Stadtherrn und ber Bürgerschaft. Abgesehen von den landesherrlichen Städten, in denen der Landesherr nicht selten die Ernennung ober boch die Beftätigung ber Stadträte geltend machte, war ber Ausgang ber kommunalen Bewegungen der, daß die Bürgerschaft sich von der Stadt= herrschaft im wesentlichen befreite, während die Ratmannen, den Bürgermeister an der Spipe, sich als Vertreter der Bürgerschaft zur eigentlichen Stadtobrigkeit aufschwangen. Besteuerungsrecht, Ge= richtsbarkeit, Boll und Münze und die übrigen hobeitsrechte des Stadtherrn fielen ber Reihe nach an die Stadt; bie von jenem eingesetten Magistrate wurden beseitigt und durch die Organe ber Bürgerschaft erfest, welche ihre Befugniffe nicht als subjektives Brivatrecht, fondern fraft ihres Amtes im Namen ber Stadtgemeinde verwalteten. Die Stäbte behnten ihre Gewalt über bas eigentliche Beichbild aus, indem fie außerhalb der Stadt wohnende Versonen in den Bürgerverband aufnahmen. Die wachsende Macht der Städte weckte den Biderstand ber Fürsten, unter deren Druck das auf ihre Silfe angewiesene Rönia= tum zeitweise sich zu städtefeindlichen Geseten herbeilieft: boch murden fie burch Verwaltungsmaßregeln zu Gunften ber Stäbte teilweise aufgewogen und vermochten bie Entwidlung des Städtewesens nicht mehr rückgängig zu machen. Denn die politische Bedeutung ber Städte beruhte im Verhältnis ju den Landesherren hauptfächlich auf ihrem finanziellen Übergewicht, das durch die Reichsgesetegaebung nicht betroffen wurde. Die Städte waren bie Gelbmächte jener Zeit, eine Tatsache, die fich aus der Ausbildung der Geldwirtschaft, aus dem Vorhandensein eines zahlreichen leiftungsfähigen Mittelstandes und aus dem städtischen Steuerwesen erklärt. Dieses beruhte zum Teil auf indirekten Abgaben, auf dem sogen. Ungeld. Daneben kannte man bie direkte Besteuerung, Schapung; boch trat diefe in manchen Städten nur ausnahmsweise ein. Seit dem vierzehnten Sahrhundert begannen bie Städte im Wege der Leibrentenverkäufe und anderer Kreditgeschäfte städtische Anlehen aufzunehmen.

Der Gegensatzt zu ben Fürsten brängte die Stäbte zu vereinigtem Handeln. Sie traten vom dreizehnten Jahrhundert ab zu Stäbtebündniffen zusammen, die in entscheidender Weise in die Reichsangelegenheiten eingriffen und die Heranziehung der Städte zu den Reichstagen zur Folge hatten. So haben die bischöflichen Städte und

die auf ursprünglichem Königsgute im Anschluß an königliche Pfalzen und Burgen ermachsenen Reichsstädte bie Reichsstanbicaft erworben, die dagegen den landesherrlichen Städten verfagt blieb. Unter den zahlreichen Städtebünden find aus dem dreizehnten Sahrhundert ber große rheinische Städtebund und die hanse hervorzuheben. Rener. zu politischen Zwecken und zur Erhaltung bes Landfriedens gegründet. aab sich 1254 eine feste bundesstaatliche Organisation, hat aber nach fraftvollem Gingreifen in die Reichspolitik feine Bedeutung rasch wieder verloren, nachdem er durch ben Beitritt von Fürsten und herren ben rein städtischen Charakter eingebüßt hatte. Dagegen mar bie Sanfe 1 eine Verbindung niederdeutscher Städte zu handelszwecken und zum Schutz des gemeinen deutschen Raufmanns im Ausland, welche ohne feste Organisation unter der tatsächlichen Oberleitung Lübecks dauernde politische Bedeutung erlangte. Ende des vierzehnten Sahrhunderts stellte sich in Sübdeutschland der schwäbische Städtebund an die Spize einer politischen Bewegung, die gegen die übergreifende Macht der Landesherren gerichtet war, aber mit der Niederlage der schwäbischen (Schlacht bei Döffingen 1388) und der mit ihnen verbündeten rheinischen Städte endigte. Seit diesem Siege ber Landeshoheit tritt ein merklicher Rückgang der ftäbtijchen Macht ein. Die Landeshoheit wird bie ausschließliche Basis der deutschen Verfassung und die Städte fügen sich ihr als kleinere Territorien von minderer Bedeutung ein, in denen die Landeshoheit den Stadtobriakeiten zusteht.

Im Laufe bes vierzehnten Jahrhunderts hat sich zuerst in ben süddeutschen, später in den norddeutschen Städten eine Anderung der Stadtversaffung vollzogen. War vordem das Stadtregiment im Alleinbesitz der Bollbürger gewesen, so erreichten die Handwerker durch den Ausgang der Junstkämpfe Zutritt zu den städtischen Ämtern und in die Ratskollegien. Wo der Sieg der Zünste ein vollständiger war, wurde die Junstversaffung zur Stadtversaffung, indem von allen Bürgern der Eintritt in eine Zunst gefordert wurde. Anderwärts wurde dem alten Rat ein neuer, von den Zünsten gebildeter Rat zur Seite gesetz; oder aber es wurden Jünstige schlechthin oder nach bestimmtem Jahlenverhältnis iu den bisherigen Rat aufgenommen. Der

¹ hanse (got. hansa) bezeichnet eine Genoffenschaft von Raufleuten. In dieser Bedeutung ift sie einer der Ausläufer der alten Schutzgilde. hanse hieß auch das Genoffenrecht, ferner die Abgade, durch die es erworben wurde, und endlich die Vereinigung der hanseftädte.

Umschwung ber Verfassungsverhältnisse bekundet sich durch ein verändertes Auftreten der Städte nach außen hin. An Stelle einer nach patrizischen Traditionen geleiteten, oft engherzigen aber stelle einer Staats= kunst tritt eine etwas sprunghafte und wechselvolle Politik, welche die Niederlagen der Städte gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts zum Teil mitverschuldet hat.

Eichhorn, Ursprung ber städt. Verfassung in ber 3. f. geschichtl. RW. I. II. Gaupp, über deutsche Städtegründung, Städteverfassung und Weichbilb 1824. Hüllmann, Städtewessen des Mittelalters Arnold, Verfassungsgeschichte ber beutschen Freistäbte 1826. 28. 1854. G. L. v. Maurer, Geschichte ber Städteverfaffung in Deutsch= land 4 Bbe. 1869-71. Beusler, Der Ursprung ber beutschen Stadt= verfassung 1872. Ritich, Ministerialität und Bürgertum 1859. v. Below, Bur Entstehung ber beutschen Stadtverfaffung in der hiftor. 3. NF. 22. 23; - Entstehung der beutschen Stadtgemeinde 1889; -Ursprung ber beutschen Stadtverfassung 1892; — Territorium und Stadt 1900, S. 299 ff. Rietschel, Die Civitas auf beutschem Boben bis zum Ausgang ber Karolingerzeit 1894; — Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Berhältnis 1897. 2. Schulte, über Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrh., 3. f. Gesch. des Oberrheins NF. V 137 ff. Sohm, Die Entstehung bes beutschen Städtewesens 1890. Reutgen, Untersuchungen über den Ursprung ber deutschen Stadtverfaffung 1895; - Urfunden zur städtischen Berfaffungsgeschichte 1901. Begel, Geschichte ber Stäbteverfaffung von Stalien 1847; -Stäbte und Gilben ber germanischen Bölfer im Mittelalter, 2 Bbe. 1891; - Die Entstehung des deutschen Städtemefens 1898. Genaler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer 1882. Uhlirz, Neuere Litteratur über beutsches Stäbtemesen in den Mitt. f. öfterr. Gf. XV 488. 676, XVI Schönberg, Basler Finanzverhältniffe im 14. und 15. Jahrh. 523. 1879; barüber Sohm, Städtische Birtschaft, in Conrabs Sahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXXIV. v. Below, Die städtische Berwaltung des Mittelalters als Borbild der späteren Territorial= verwaltung in der histor. 3. NF. 39, S. 396 ff. Beizfäder, Der rheinische Bund 1879. Sartorius, Geschichte bes hanseatischen Bundes 1802 ff. Sartorius, Urfundliche Geschichte bes Ursprungs ber beutschen Hanse hrsg. von Lappenberg 1830. Frensborff, Die Hanse zu Ausgang bes Mittelalters in den hansischen Ge= schichtsblättern XXI 75. Rub. Meißner, Sanse in der Göttinger Festschrift f. d. hansischen Geschichtsverein 1900, S. 61. Höhlbaum, Hanfisches Urfundenbuch 1876 ff. Receffe ber Sanfetage hrsg. von ber hiftor. Rommiffion der bapr. Atad. der Biffenschaften, bearbeitet von Roppmann, v. b. Ropp und Schäfer 1870 ff. Bischer, Geschichte bes schmäbischen Städtebundes, in den Forschungen zur deutschen Beschichte II. III.

III. § 42. Das Strafrecht.

Das Strafrecht biefer Zeit nährt sich im wesentlichen von ben Prinzipien, die die fränkische Verlode erzeugt hatte; anfänglich fand sogar eine rückläufige Bewegung statt, indem die Volkssstite zum Teil wieder in jene Bahnen einlenkte, aus welchen sie durch die Volksrechte und das fränkische Reichsrecht verdrängt werden sollte. Die Aus= dehnung der öffentlichen Strafen auf Kosten des Bußensystems, die schnung der öffentlichen Strafen auf Kosten des Bußensystems, die schnung. Die Zersplitterung der Gerichtsbarkeit und die zu= nehmende Schwäche der Reichsgewalt führten den Übelstand mit sich, das die höheren Stände sich der Anwendung des Strafrechts tatsächlich entzogen und nur innerhalb der Territorien eine kräftige Handhabung der Strafjustiz Platz greifen konnte.

Unter den ftrafbaren Sandlungen unterschied man Ungerichte und Ungerichte waren die Miffetaten, die eine Strafe zu hals Frevel. ober Band, b. h. die Todesstrafe oder eine verstümmelnde Strafe nach fich zogen, Frevel leichtere Vergehen, die zu haut und haar bestraft wurden ober nur eine Vermögensftrafe (Buße und Wette) zur Folge hatten. Doch wird der Begriff der Ungerichte in manchen Quellen weiter gefaßt, fo daß er auch die zu haut und haar ftrafbaren Fälle in sich schließt und ihm nur die eigentlichen Bußsachen gegenüberftehen. Als Todesftrafen tennt der Sachsenspiegel den Galgen, die Enthauptung und ben Feuertod 1. Andere Quellen, namentlich bie füddeutschen, zeigen größere Mannigfaltigkeit der Todessttrafen, wie benn 3. B. im sogen. Schwabenspiegel bas Ertränken und bas Lebendig= begraben hinzutreten. Während das fächsische Strafrecht bes zehnten Jahrhunderts wegen der häufigen Anwendung der Todesstrafe als grausam verrufen war, ift das Strafrecht des Sachsenspiegels milber als das des Schwabenspiegels. Gegen Ausgang des Mittelalters riß in Subdeutschland burch härte und Billfür geradezu eine Bermilberung ber Strafjustig ein.

Die Ablösung ber Strafe um Geld war bei Ungerichten, die zu

¹ Der Feuertod wurde im zwölften Jahrhundert zuerst unter nordfranzösischem Einfluß im westlichen, dann auch im übrigen Deutschland zur weltlichen Strafe der Retzerei und zwar im Anschluß an die ältere Behandlung des verwandten Verbrechens der Zauberei.

Hals ober Hand geahndet wurden, an die Einwilligung des Richters und des Klägers gebunden. Dagegen konnte die Strafe zu haut und Haar stets nach freiem Belieben des Schuldigen geledigt werden. Die Berurteilung zu einer ehrenkränkenden Strafe, mag diese nun voll= zogen oder abgelöst worden sein, minderte die volle Rechtssächigkeit, sie machte rechtlos¹. In bestimmten Fällen hatte schon die (unehrliche) Misset an sich diesen Nachteil zur unmittelbaren Folge. Aus dem Strafablösungsrechte entstand, indem man die Lösungssumme und die Zustimmung des Klägers fallen ließ, ein richterliches Begnadigungs= recht, das unter der Borausssung Platz greisen konnte, daß der Schuldige sich mit freiwilligem Geständnis in die Gnade des Richters begab. Doch vermochte die Begnadigung ebensowenig wie früher die Ledigung der Strafe den Eintritt der Rechtlossseit auszusschließen.

Das Bergeld des alten Rechtes bußte zum größten Teile feine praktische Bedeutung ein, eine Entwicklung, Die sich u. a. darin spiegelt, baß seine Abstufungen mit der Neubildung der landrechtlichen Stände nicht mehr aleichen Schritt hielten. Es entfiel nur noch bei Tötungen, bie sich als Ungefährwert barftellten. Andere Tötungen murben als Ungerichte peinlich bestraft. Bei der Totschlagfühne hielt man sich im größeren Teile Deutschlands nicht mehr an feste Bergeldfäte: vielmehr mußte fich der Totschläger zu feierlicher Abbitte, zu Bilger= fahrten, bie wieder hier und ba um herkömmlich fizierte Geldsummen abgelöft werden konnten, zur Zahlung von Seelenmeffen oder zu frommen Stiftungen für das Seelenheil bes Erschlagenen verstehen. Die Sühne durch Zahlung eines Sühngeldes behauptete fich fast nur noch in den niederdeutschen Landschaften. — Die dem Verletten aebührende Buße nahm den ausschließlichen Charakter des Strafgeldes an. Der Schadenersat, ben bie compositio ber Boltsrechte mitumfaßt hatte, wird nunmehr neben der Buße geltend gemacht. Die Geld= fumme, die der Miffetäter dem Richter zu zahlen hat, heißt jett in Niederdeutschland Bette, Gewette, anderwärts auch Bandel. Sie schließt ben alten fredus und ben bannus in sich.

Nur die typisch absichtlichen Missetaten galten für Ungerichte. Der Kreis der Ungefährwerke ersuhr weitere Ausdehnung. Die Haf= tung des Herrn für Missetaten der Knechte wurde beseitigt. Bei Missetaten von Haustieren konnte sich der Herr durch Preisgabe des

¹ Siehe unten § 45, S. 173 f.

Tieres von der Haftung befreien. An dem preisgegebenen Tiere wurde nicht selten von dem Verletten oder seinen Verwandten Rache genommen und zwar in der Form ritueller Hinrichtung. Aus diesen an Tieren vollzogenen Privatstrafen sind dort, wo das Offizialverfahren in Strafsachen zur vollen Ausdildung gelangte, ehe die alte Volksanschauung über die Bestrafung der Tiere verschwunden war, öffentliche Tierstrafen hervorgegangen.

Siehe bie Literatur zu § 8 und § 21. Außerdem Hälschner, Das preußische Strafrecht I: Geschichte des brandenburgisch=preußischen Strafrechts, ein Beitrag zur Geschichte bes beutschen Strafrechts 1855. John, Das Strafrecht in Nordbeutschland zur Zeit der Rechtsbücher 1858. v. Dächter, Beilagen zu Vorlefungen über bas deutsche Strafrecht 1877, III, 2. Abteil.: Bur Geschichte bes beutschen Straf= rechts. Cropp in Trummer und Hubtwalkers friminalistischen Beiträgen II. Köftlin in der 3. f. DR. XII; — Der Diebstahl nach bem beutschen Rechte in der Kritischen Überschau III 149 ff. Böpfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle ber Carolina, 1839, S. 104ff. Billy Scheel, Das alte Bamberger Strafrecht 1903. Dfenbrüggen, Der hausfrieden 1867; - Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte 1868. Fider, Die gesetzliche Einführung der Todes= strafe für Rezerei, in den Mitt. f. österr. GF. I. Julien Havet, L'hérésie et le bras séculier au moyen âge jusqu'au treizième siècle, Bibliothèque de l'école des chartes XLI 1881. Abegg, über ben Einfluß ber Kirche auf die Sühne bei dem Totschlag, in der 3.1 f. RG. VII 259. Frauenstädt, Blutrache und Todtschlagsühne im beutschen Mittelalter 1881. v. Freymann, Das Strafrecht ber livländischen Ritterrechte 1889. Gunther, Sauptstadien ber geschicht= lichen Entwidlung bes Verbrechens ber Körperverletzung 1884. Caspar, Darstellung bes strafrechtlichen Inhalts bes Schwabenspiegels und bes Augsburger Stadtrechts 1892. Harfter, Das Strafrecht ber freien Reichsstadt Speier 1900. Rnapp, Das alte Rürnberger Rriminal= recht nach Ratsurfunden erläutert 1896. Friefe, Strafrecht bes Sachfenspiegels 1898 in Giertes Untersuchungen LV. R. Bis, Strafrecht ber Friefen im Mittelalter 1901. Sperling, Bur Gefchichte von Bufe und Gewette 1874. v. Umira, Thierstrafen und Thierprozeffe, Mitt. f. öfterr. OF. XII 545 ff.

IV. § 43. Der Rechtsgang.

Im Gebiete ber Selbsthilfe hat sich die Fehde zum Zweck der Rache für den Fall des Totschlags erhalten. Die beleidigte Familie war befugt Blutrache zu üben, sofern es nicht im einzelnen Falle der öffentlichen Gewalt gelang, von den verfeindeten Parteien einen vor= läufigen Frieden auf bestimmte Zeit (treuga, trève) zu erzwingen oder eine endgültige Sühne zu vermitteln. In einzelnen Teilen des sächsischen Rechtsgebiets, bei den Friesen, insbesondere aber in Holland, Seeland und Flandern, hat sich die Haftung der Magen für das verwirkte Sühngeld behauptet, ja in Holland sogar eine Ausdehnung auf dessen Betrag erfahren, da das Gut des Totschlägers selbst vom Grafen eingezogen wurde.

Seit der Ausbildung des Reiterwesens durchbrach die Fehdeübung allenthalben bie durch bas ältere Recht gezogenen Schranken. In den Rreisen des Rittertums bildete fich die Unfitte und die Auffassung aus, daß man nicht bloß in Fällen der Blutrache, sondern wegen jeder Verletzung zur Selbsthilfe greifen und Fehde üben könne. Die Reichsgewalt sah sich genötigt mit den tatsächlichen Zuständen und ben Anschauungen bes Kriegerstandes zu rechnen und sich auf die Ginbämmung bes Fehdewefens zu beschränken 1. Dasselbe Biel verfolgte feit dem elften Sahrhundert die deutsche Rirche durch die Verfündigung von Gottesfrieden (trouga Dei), fraft beren zu bestimmten Zeiten, insbesondere an gewissen Wochentagen jede Rehbe ruhen follte, gewisse Personen und Drte dauernden Frieden haben follten. Die Borschriften ber Gottesfrieden wurden von ber Landfriedensgesetzgebung aufgenommen. Friedrich I. sprach in seinen älteren Landfriedensgesetzen ein absolutes Verbot der Fehde aus. Es erwies sich aber als unausführbar. Die jüngere Gesetzgebung begnügte sich daher, die Fehdeübung an gewisse Voraussebungen zu binden. Noch Friedrich I. knüpfte sie an die Bedingung, daß die Fehde rechtzeitig durch einen Fehbeboten angekündigt werde 2. Seit dem vierten Jahrzehnt des breizehnten Jahrhunderts verbieten die Landfrieden jede Fehde, wenn nicht vorher der Rechtsweg vergeblich beschritten worden war. Damit ift ein subsidiäres Fehderecht, nämlich ein Fehderecht in Ermangelung ordentlicher Rechtshilfe anerkannt. Erft ber ewige Landfriede von 1495 hat das Fehderecht unbedingt, ausnahmslos und endgültig beseitiat.

Das Verfahren vor Gericht kennzeichnet sich durch einen fast überkünstelten Formalismus, der bis in die minutiösesten Details

² Const. contra incendiarios v. 1186, c. 17, MG. Const. I 451: ut quicumque alii damnum facere aut ipsum ledere intendat, tribus ad minus ante diebus per certum nuntium suum diffiduciet eum.

¹ S. oben S. 96.

ausgebildet wurde. Für alle, die vor Gericht anwesend waren, zumal aber für die Parteien, äußerte er fich als vare, Gefahr, welcher tech= nische Ausdruck "ben Formalismus in seinen Anforderungen und Grundfäte, die bereits ben altdeutschen Wirkungen" bezeichnete. Brozeß beherrichten, traten nunmehr in ihrer ganzen Schärfe zu Tage. Rahlreiche Förmlichkeiten, bie namentlich bei ben Formalakten bes Eides und der Schelte gefährlich wurden, erschwerten die Bewegung Auf die Brozegreden wurde das Brinzip der ftriktesten vor Gericht. Wortinterpretation angewendet. Ein Fehler in der Rebe konnte nach bem Grundsate "ein Mann ein Wort" von ber Partei nicht mehr gebeffert werden. Darum ließ man Borfprecher für fich reden, beren Worte die Vartei unter gewiffen Voraussebungen zu besavouieren und zu verbeffern berechtigt war (Recht der Erholung und Wandelung). Doch zahlte der Vorsprecher in diesem Falle eine Buße, weil er formell ohne ben Auftrag feines Herrn und somit eigenmächtig, ohne bas Recht zur Rede, gesprochen hatte. Erst allmählich brach fich die Überzeugung Bahn, daß diefe Strenge der Form den Anforderungen des materiellen Rechts widerspreche, und nur zögernd schritt man hier früher bort später zur Beseitigung ober boch zur Milderung der Gefahr.

Während eine Vertretung im Worte zulässig war, blieb die Vertretung im Rechtsstreite, die Durchführung eines Prozesses durch einen Gewalthaber, Rlagführer, Alagboten, Anwalt, Machtmann, procurator ober mandatarius, auch in dieser Periode selbstmündigen Personen im allgemeinen versagt. Reine Ausnahme machte der Rampfvormund des Lahmen, denn dieser galt von Rechts wegen in Bezug auf den gerichtlichen Zweitampf für unmündig. Das Königsgericht gewährte das Recht der Vertretung im Falle echter Not. Nur sehr vereinzelt gestatteten schon Stadtrechte des dreizehnten Jahrhunderts unter gewissen und zu sehen", "die Rlage aufzugeben". In einigen Landesrechten wurde dagegen das Ausgeben der Rlage bis in das siedenzehnte Jahrhundert hinein für unzulässig gehalten.

Die allgemeine Struktur bes Verfahrens entspricht zwar insofern ben Neuerungen bes fränkischen Amtsrechts, als ber unmittelbare Bechselverkehr der Parteien vor Gericht, wie ihn das alte Volksrecht kannte, beseitigt ist, und diese sich in ihren Reden und Anträgen stets an den Richter wenden müssen. Allein der Richter ist in seiner prozeß= leitenden Tätigkeit an die Voraussezungen des Volksrechts gebunden; er handelt nicht aus eigener Macht, sondern fragt über jeden Antrag um ein Urteil der Schöffen. Auf dem durch ein Urteil seftgestellten Satz wird durch neue Urteilsfragen weiter gebaut, so daß das ganze Verfahren von Urteil zu Urteil vorwärts schreitet.

Das Beweisverfahren behielt seinen formalen Charakter. Als Beweismittel kamen ber Parteieid (Eineid ober mit Eibhelfern), ber Eib der Zeugen, die Urfunde, der Zweikampf und das einseitige Ordal in Anwendung. Der Zeugenbeweis, beffen Buläffigkeit namentlich im Sachfenrechte eine fehr beschränkte war, erfuhr im jüngeren Mittelalter eine allmähliche Ausdehnung. Im Verfahren bei handhafter Tat gelangte man zu einem materiellen Beweisverfahren, indem man von den Schreimannen, die früher als Gidhelfer auftraten, die Wiffenschaft ber Tat verlangte, womit fie fich in Zeugen umwandelten. Nach dem Vorbilde der handhaften wurde die notorische Tat behandelt und die Notorietät in bestimmten Fällen durch die Ausfage von Zeugen bergestellt. — Ein Beweis mittels Brivaturkunden ift ben fächsischen Land- und Lehnrechtsbüchern noch völlig fremd. Selbst einige niederdeutsche Stadtrechte, wie 3. B. bas von Bremen, versagen bis in das fünfzehnte Jahrhundert der Privaturkunde die selbständige Beweiskraft. Dagegen hat fich in Subbeutschland ber Grundfat ausgebildet, daß das Privatsiegel die Urfunde beweiskräftig mache 1, eine Neuerung, die dann auch im Gebiete des fächsischen Rechtes zur Aufnahme gelangte. Bas die Orbalien betrifft, fo wurden dieje im Jahre 1215, nachdem sich bereits vereinzelte Spuren ber Erschütterung bes Glaubens an die Ordalien bemerkbar machten, der Rirche verboten, ohne aber deshalb in Deutschland sofort außer Gebrauch ju fommen².

Die in der fränkischen Zeit dem Königsgerichte vorbehaltenen Beweismittel des Inquisitionsbeweises und des Gerichtszeugnisses haben ihre erzeptionelle Stellung verloren und sind auch außerhalb des Königsgerichtes in Gebrauch. Der Inquisitionsbeweis findet sich in

¹ Bergl. oben § 32, S. 119.

³ Seit dem 14. Jahrhundert drang sogar ein neues Gottesurteil in das Gerichtsverschren ein, das Bahrrecht, Bahrgericht, Scheingehen, eine Probe, die früher schon als außergerichtliches Untersuchungsmittel gedient hatte. Wer eines Totschlags verdächtigswar, trat unbekleidet an die Bahre des Erschlagenen, schwur einen Unschuldseid und berührte den Leichnam. Wenn die Wunde zu bluten begann, "sich verkehrte", so galt der Beweissführer für schuldig.

160 Erftes Buch. Erfter Abschnitt. Das Deutsche Reich im Mittelalter.

Sachsen als Befragung ber Umfassen, in Subdeutschland als Rundichaft, Sage ehrbarer Rundschaft, bei Besitzftanbfragen, außerdem tommt er vor zur Feststellung bes geltenden Rechtes burch Aufnahme von Beistümern. Bei ber Landfrage über gemeinschädliche Verbrecher wird er in Süddeutschland als Schulbbeweis verwendet. Das Gerichts= zeugnis erscheint in zwei Hauptformen, nämlich als eigentliches Dingzeugnis (fo nach bem Sachsenspiegel), welches das Gericht als folches, repräsentiert burch Richter und Schöffen, auf Begehren ber Partei abgibt, und als Dingmannenzeugnis (fo nach dem Schwabenfpiegel), ein Beweis, ben die Bartei felbst mit zwei oder mehreren Dingleuten dem Gerichte gegenüber erbringt. In bie Beweiskraft des Gerichtszeugniffes teilen fich bie vom Gerichte ausgestellten Gerichts= urfunden ober Gerichtsbriefe, nach Stadtrecht bie Eintragungen in bie öffentlichen Bücher und vielfach auch die vom Stadtrat ausgestellten Banbfesten oder Stadtbriefe. Mit Rudficht auf feine Unanfechtbarfeit erringen das Gerichtszeugnis und deffen Beurkundung eine über bas Beweisverfahren weit hinausgreifende Bedeutung. Durch Ber= mittlung des Scheinprozeffes zieht fie das Verkehrsleben in feinen Dienst zur Feststellung von Rechtsgeschäften aller Art, so von Eigentumsübertragungen, Sayungen, Rentenbestellungen, Schuldverträgen und Zahlungen. Im weiteren Verlauf ber Entwicklung wird bie ursprünglich durch das Beweisbedürfnis verlangte Gerichtlichkeit und amtliche Beurkundung bes Rechtsgeschäftes zu einer privatrechtlich ausgezeichneten oder folechthin notwendigen Form. So trieb denn bas Privatrecht, und zwar zunächst das ftäbtische Privatrecht, aus diefer prozeffualischen Burzel eine Reihe von praktisch höchft bebeutsamen Institutionen des Sachenrechts und des Vertragsrechts hervor.

Bei ber Einteilung ber Alagen sieht bas beutsche Recht nicht wie bas römische auf den Rechtsgrund, sondern auf den Alagezweck. Sie scheiden sich daher nach dem Gegenstande, auf den das Begehren des Alägers gerichtet ist, in peinliche, wenn dieser auf peinliche Bestrafung des Beklagten bringt, und in bürgerliche, wenn dies nicht der Fall ist. Sine Zwitterstellung haben die "vermischten" Klagen, bei benen während der Verhandlung eine Änderung des ursprünglich peinlichen ober bürgerlichen Klagzweckes eintritt.

Von ben bürgerlichen Alagen gliederten sich die vermögens= rechtlichen Alagen nach dem Objekte als Alagen um Schuld, um fahrende Habe und um Liegenschaften. Der Aläger konnte sein Be-

aebren schlechthin stellen, ohne einen Rechtsgrund anzugeben; dann lag eine schlichte Rlage vor, beren fich ber Beklagte mit feinem Gibe ent= rebete. Bollte es ber Rläger nicht barauf ankommen laffen, fo mußte er feine Rlage motivieren, b. h. bestimmte positive Rechtsarunde angeben, aus welchen die dem Rlagebegehren entsprechende Verpflichtung bes Beklagten folgte. Gegen die Fundierung ber Rlage konnte ber Beklagte auch feinerseits Tatjachen anführen, fraft beren er bie behauptete Verpflichtung bestritt. Die für die Entscheidung des Prozesses maßgebende Tatjache wurde dann durch Beweisurteil nach bestimmten Regeln zum Beweise gestellt, und zwar mit prinzipieller Begünstigung des Beklagten und mit Rudficht auf die größere ober geringere Beweiskraft ber beiderseits angebotenen Beweismittel. Gine Eigentümlichkeit des fächsischen Rechtsganges war es, daß er bei Rlagen um Schuld mit Ausnahme bes Gerichtszeugniffes jeden Zeugenbeweis gegen ben Schuldner ausschloß. — Als Crekution war ein Uchtungsverfahren in bürgerlichen Sachen nicht zuläffig. Es wurde vielmehr burch Urteil auf gerichtliche Bfändung erkannt. Diefe zer= fiel in zwei scharf geschiedene Alte, von welchen der erste burch Pfändung ber Fahrnis, burch Fronung des Grundstuds die Sicherstellung, ber zweite die Befriedigung des Gläubigers berbeiführen follte. Die Fronung schloß sich an die fränkische missio in bannum an und hatte die Bedeutung eines Veräußerungsverbotes und ber Ausweisung bes Schuldners aus dem Besit. Die Befriedigung bes Gläubigers erfolgte in der Beise, daß ihm die als Pfand genommene Fahrhabe "geweldigt", das gefronte Grundstück (durch Anleite, Infat) übereignet oder (im Wege des Distraktionsverfahrens) versilbert wurde. In den Städten bildete sich für das vor Gericht ober Rat abgelegte Schuld= versprechen ein Grefutivprozeß aus, indem der Gläubiger im Verzugs= fall sofortige gerichtliche Zwangsvollftrectung beantragen konnte, ohne erst burch einen förmlichen Rechtsstreit ein gerichtliches Urteil erwirken zu müssen. Derartige Schuld war somit pfändbare Schuld, der barüber ausgestellte Gerichts- ober Stadtbrief erekutionsfähige Urkunde.

Peinliche Klagen mußten, gewisse Fälle ausgenommen, mit Gerüfte, mit Zetergeschrei erhoben werben. Die wirksamste Kriminalklage war die auf Grund handhafter Tat¹. Zum Begriff der hand-

¹ Síp. 2br. II 35: Die hanthafte dat is dar, svar man enen man mit der dat begript, oder in der vlucht der dat, oder düve oder rof in sinen Brunner, Grundsüge b. deutigen Rechtsgeichichte. 2. Aufi. 11

162 Erstes Buch. Erster Abschnitt. Das Deutsche Reich im Mittelalter.

haften Tat gehörte, daß aus Anlaß der Tat das Gerüfte geschrien und der Täter auf der Tat oder auf der Flucht der Tat 1 ergriffen wurde. Die Klage um handhafte Tat mußte vor übernächtiger Tat und mit leiblicher Beweisung des Faktums erhoben werden. War ber Beklagte nicht erariffen worden, so konnte unter Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten eine kampfliche Ansprache stattfinden. Geaen bie peinliche Rlage, die nicht um handhafte Tat und ohne kampflichen Gruß erhoben murbe, mochte fich ber Betlagte mit Gibhelfern ver-Dem Verletten stand es übrigens frei, die peinliche Rlage teidigen. zu verschmähen und eine bürgerliche (schlichte ober mit Zeugnis verstärkte) Rlage anzustrengen. Er mochte auch, wenn er wollte, seinen Schaden völlig verschweigen. Doch tannten manche Stabtrechte einen Anklagezwang, indem der Rat den Verletten zwingen konnte, wegen gemeinschäblicher Miffetat Rlage zu erheben. Anderwärts wurde es üblich, daß in Fällen, in welchen weder eine Brivatklage noch eine Rüge vorlag, das Gericht von Amts wegen einschritt, indem der Richter felbst die Anklage erhob oder zur Wahrung der Form einen Ankläger bestellte.

Wenn der Beklagte auf mehrmalige Vorladung nicht vor Sericht erschien, so wurde er versestet, er verlor in dem Sprengel des ver= festenden Gerichts die Fähigkeit, gerichtliche Handlungen vorzunehmen. Betraf man ihn, so durfte man ihn binden und vor Gericht bringen, wo er behandelt wurde wie ein auf handhafter Tat ertappter Missetäter. Der Kläger wurde gegen ihn sofort zum Beweise zugelassen. Berurteilt, konnte er das Urteil, das ihm stets an den Hals ging, nicht schelten und die zuerkannte Strafe nicht ablösen. Nach manchen Rechten konnte das Gericht die Todesstrafe an dem Ergriffenen sofort vollstrecken lassen. Bei andauernder Kontumaz wurde die Verseftung zur Reichsacht ausgedehnt, welche für das ganze Reich diesslehen Wirkungen hatte wie die Verseftung für den einzelnen Gerichtssprengel. Blieb jemand durch Jahr und Tag in der Reichsacht, so versiel er

geweren hevet, dar he selve den slotel to dreget, it ne si so klene, dat man't in en venster steken moge.

¹ et dicitur fuga facti, quae intenditur toto illo tempore, donec durat persecutio facinerosi latitantis aut fugientis priusquam se recipiat ad locum securitatis, quam petit. Matth. Coler, Tract. de processus executionibus 1695, p. II, c. 3 § 72 ff., übernommen von Carpzov, Practica rer. crim. p. III, qu. 136, § 76.

in die Oberacht, er wurde friedlos und konnte von jedermann bußlos getötet werden.

Während für die karolingische Zeit ein periodisch wiederkehrendes Rügeversahren sich nicht nachweisen, wenn auch vermuten läßt, sind uns in nachfränkischer Zeit regelmäßige Rügegerichte bezeugt. Die Rüge findet auf dem echten Dinge statt. Sie wird auf die richterliche Frage hin erbracht. Entweder ist die Gesamtheit der Dinggenossen, oder es sind die Gemeindevorsteher, Heimburgen oder Bauermeister rügepslichtig. Nach der Fragestellung ziehen sich die Rügepslichtigen zu einem Gespräche zurück, um dann durch einen aus ihrer Mitte die Rüge abzugeben. Neben dem Rügen auf Verdacht, von dem der Gerügte sich reinigen mag, kannte man ein Rügen auf Wahrheit, das als Überstührungsbeweis behandelt wurde. In Oberbayern wurde das Rügeversahren 1346 beseitigt.

Besondere Grundsätze des Verfahrens beobachteten die weft = fälischen Behmgerichte. In Bestfalen hatte sich bie karolingische Gerichtsverfassung länger als anderwärts erhalten, indem hier ber Stand ber Gemeinfreien der allgemeinen Zersezung bes Ständewefens einen zäheren Widerstand entgegensette. Bährend sonft in Deutsch= land bas Erfordernis der königlichen Bannleihe für die höheren Richter hinweafiel, haben bie westfälischen Freigrafen nach wie vor ben Gerichtsbann birekt vom Rönig empfangen. Da in den Frei= ober Behm= aerichten bemnach bei Rönigsbann gerichtet wurde, galten sie als königliche und nicht als landesberrliche Gerichte, eine Stellung, die sie infolge ber bereits erlangten festen Organisation auch bann noch behaupteten, als Rönig Benzel 1382 dem Erzbischof von Röln als Berzog von Beftfalen das Recht verlieh, den von ihm bestellten Freigrafen den Blut= bann selbst zu übertragen. Die Gerichte, die bei Rönigsbann gehegt wurden, zeichneten fich von je durch gemiffe Förmlichkeiten aus, bie fich in den westfälischen Freigerichten erhielten und allmählich den Charakter bes Geheimnisvollen annahmen. So konnte es kommen, daß die Behmgerichte, welche ihre Sinrichtung auf Rarl den Großen zurückführten, sich im Bewußtsein ihres Gegensates zu den landes= herrlichen Gerichten nach Art eines Geheimbundes organisierten. An ber Spipe jeder Freigrafschaft stand ein Freigraf, der ebenso wie bie Freischöffen ein freier Mann sein mußte. Die Aufnahme als Freischöffe konnte nur auf roter (westfälischer) Erbe geschehen; sie er= folgte in feierlicher Form, indem der Aufzunehmende in die Geheim-11*

164 Erstes Buch. Erster Abschnitt. Das Deutsche Reich im Mittelalter.

niffe der Behme eingeweiht wurde und einen Gid ablegte, die Behme aeheimzuhalten vor Weib und Rind, vor Sand und Wind. Als eigent= lich königliche Gerichte behnten die Behmgerichte ihre Surisdiktion über bas ganze Reich aus. Die Gerichtsversammlungen waren teils offene (gemeine), teils heimliche Dinge. Zu jenen wurden alle Gerichts= pflichtigen, zu biesen nur die Wiffenden geladen. Die Stillgerichte fanden anfangs nur ftatt, wenn es fich um Verurteilung eines Biffenben handelte ober ein Unwiffender auf die Vorladung nicht erschien. Da man seit Ausgang bes vierzehnten Jahrhunderts die Unwissenden nicht mehr zur Teilnahme an den Behmbingen zu berufen pflegte, wurden die Stillgerichte allgemein. Die Behme beschäftigte sich bauptfächlich mit ber Strafgerichtsbarkeit. Wer von minbestens brei Freischöffen auf handhafter Tat ergriffen wurde, tonnte von ihnen fofort aufgehängt werben. Das Verfahren bei nicht handhaften Straffacen ift aus dem karolingischen Rügeverfahren hervorgegangen. Das Lehm= bing erscheint außerhalb Westfalens, fo 3. B. in Braunschweig (Rechts= aufzeichnung 1 von ca. 1312), als ein Rügegericht mit beutlichen Anflängen an bie aus derfelben Burzel hervorgegangene anglonormannische Rügejury. In Westfalen hat die Einrichtung ausgedehntere Anwenbung gefunden, festere und mehr amtliche Formen erhalten und Momente bes Anklageverfahrens in sich aufgenommen. Die Freischöffen haben hier die Stellung von fländigen und amtlichen Rügegeschworenen, welche von britten Personen Anzeigen entgegennehmen. Sie find bei ihrem Gibe verpflichtet, als Ankläger aufzutreten, b. h. die Rüge zu erheben, und ausschließlich hierzu berechtigt. Bar die Tat eine Behmrüge (wroge), so erfolgte bie Vorladung vor das offene bezw. heimliche Ding. Den Ungehorfamen traf, wenn ber Rläger feine Schuld felbsiebent beschwor (ihn übersiebnete), bie Vervehmung, die für bie Berson des Vervehmten die Wirkung ber Oberacht hatte. Rur Voll= ftreckung wurde ein Schöffe bestellt, dem fämtliche Wiffende beizusteben verpflichtet waren. Sie erfolgte burch Auffnüpfen des Verurteilten. Im Beweisverfahren war (wie ichon bei bem fräntischen Rügeverfahren) ber Zweitampf ausgeschloffen. Der Ausschluß ber Orbalien war felbstverständliche Folge des firchlichen Verbotes. 218 Reinigungsmittel biente ber Eib mit Helfern (als welche nur Schöffen bienen tonnten); boch fand zwischen dem Ankläger und Beklagten ein Über-

¹ Urfundenbuch ber Stadt Braunschweig I, 1 (1861), S. 28.

bieten mit Eidhelfern statt, wodurch es bis zu einem Side mit 21 Sid= helfern kommen konnte.

Im Anschluß an die Landfriedensbewegung entwickelte sich am Reichshofgericht, hauptfächlich aber in Subdeutschland ein besonderes Verfahren gegen Gewohnheitsverbrecher, landschädliche Leute, hominos damnosi. Solchen wurde, wenn ihr fchlechter Leumund burch Zeugen festgestellt war, die Reinigung erschwert. Auf Grundlage des Leumundsbeweises konnte eine richterliche Schäblichkeitskündigung erfolgen, in ber bas Gericht ben Angeschuldigten für einen schädlichen Mann erklärte. Einem folchen wurde von da ab gegen jede Klage ber Unschuldsbeweis erschwert. Stellte er sich auf eine Rlage hin nicht vor Gericht, so konnte er sofort geächtet werden. Räuber und Diebe. bie man für Gewohnheitsverbrecher hielt, durften verhaftet und, wenn fie als schäbliche Leute übersiebnet wurden, sofort verurteilt werden. Um bas Land von schädlichen Leuten zu fäubern, wendete man in Öfterreich und in Bayern ein besonderes summarisches Verfahren an, bas als Landfrage, stille Frage, Geräune bezeichnet wurde. Es beftand darin, daß von Zeit zu Zeit ber zuständige Richter eine 3n= quisitio vornahm, in der er nach gewohnheitsmäßigen Verbrechern, insbesondere nach Straßenräubern, Dieben und Mördern fragte. Burde der, den die Rüge bezichtigte, durch die Ausfage von fieben Geschworenen als ein schädlicher Mann übersagt, so konnte er ohne Gehör verurteilt werden.

Frauen städt, Blutrache und Todtschlagsühne im deutschen Mittelalter 1881. — C. G. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts 1845; — Beilagen zu Borlesungen über das deutsche Strafrecht 1877, Beilage 26. Boretius, De iure bellorum privatorum ex legibus imperii romano-germanici commentatio 1858. Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens 1857. Huberti, Studien zur Rechtsgeschichte des Gottess- und Landfrieden 1892. Bgl. Beiland in der 3.² f. RG. XIV 152. Siehe noch die Literatur über die Landfrieden oben zu § 27, S. 98.

3. B. Blanck, Das beutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel und ben verwandten Rechtsquellen 2 Bbe. 1878 f. Homeyer, Das Gerichtswessen nach dem Richtsteige, in dessen Ausgabe bes Richtsteigs Landrechts; — Lehngerichtswesen, in bessen Bes Lehnrechts, Sachsenspiegel II, 2. Donandt, Der bremische Civilprozeß bes 14. Jahrh., im Bremer Jahrbuch V 1870. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter II: Verfaffung und Verfahren 1869. Ruhns, Geschichte ber Gerichtsverfaffung und bes 166 Erstes Buch. Erster Abschnitt. Das Deutsche Reich im Mittelalter.

Prozeffes in der Mark Brandenburg II 337 ff. v. Bunge, Geschicke bes Gerichtswessens und Gerichtsverfahrens in Liv=, Est- und Aurland 1874. — Nietzsche, Commentatio iuris Germ. de prolocutoribus 1831. Siegel, Erholung und Wandelung im gerichtlichen Versahren 1863, Wiener SB. XLII; — Die Geschr vor Gericht und im Rechts= gang 1866, Wiener SB. LI. Bgl. Heinrich Brunner, Wort und Form im altfranzösischen Prozeß, Wiener SB. LVII und in den Forschungen zur Geschichte d. deutschen und französischen Rechtes 1894, S. 260 ff.; — Die Zulässeit der Anwaltschaft, ebenda S. 389 ff. Frensborff, Recht und Rede in den histor. Aufsähn für Waitz 1886, S. 433 ff. A. S. Schultze, Privatrecht und Prozeß in ihrer Wechsel= beziehung 1883, S. 107 ff.

Albrecht, Commentatio iuris germanici antiqui doctrinam de probationibus adumbrans 1827. Planck, Die Lehre vom Beweis= urteil 1848 und in der 3. f. DR. X. Jolly, Beweisverfahren nach dem Sachfenspiegel 1846. Hännel, Beweisspistem des Sachsenspiegels 1858. Delbrück in der 3. f. DR. XIV 213. v. Bar, Das Be= weisurteil 1866. A. S. Schulte, Jur Lehre vom Urkundenbeweise, 3. f. d. Brivat= u. öffentl. Recht XXII (1894). v. der Pfordten, Die Beweissführung nach dem oberbayr. Landrecht, 3.¹ f. RC. XII 846 ff. Haften Stener SB. CXXXIX. Karl Lehmann, Das Bahrgericht in den Germanistischen Abhandlungen für Konrad v. Maurer 1898, S. 21 ff. — Siehe noch die oben S. 78 angeführte Literatur.

Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den fächsischen Rechtsquellen des Mittelalters 1869. Behrend, Observationes de actione simplici 1861 und dessen Anmerkungen zum Stendaler Urteilsbuche. v. Meibom, Das beutsche Bfandrecht 1867, § 2: Die Bfändung im Exekutionsverschren. Heusler, Zur Geschichte des Exekutivprozesses in Deutschland, 3.¹ f. RG. VI. R. Loening, Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen 1876.

Bennede, Zur Geschichte bes beutschen Strafprozesses 1886. v. Kries, Der Beweis im Strafprozess bes Mittelalters 1878. R. Loening, Der Reinigungseib bei Ungerichtsklagen 1880. Bienko, De proscriptione secundum fontes iuris Saxonici medii aevi 1867. Perthes, De proscriptione et banno regio quid statuerit speculum Saxonicum 1834. Frensborff, Die Versestung nach den Quellen bes lübischen Rechts, Hans. Geschichtsgeschichte Italiens I 73 ff. Vogel, Forschungen zur Neichs- und Rechtsgeschichte Italiens I 73 ff. Vogel, Beiträge zur Geschichte bes beutschen Reichshofgerichtes, 3.² f. NG. II 151. Eschenburg, De delicto manifesto iure Saxonico 1866. Hermann Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalverschren in der 3. f. b. ges. Strafrechtswissenschaft XII 200 ff. 473 ff. Jöpfl, Das alte Bamberger Recht, 3. Hauptstück: Kriminalprozes 1889. Göschen in seiner Ausgabe ber goslarischen Statuten S. 366 ff. Ortloff, Die öffentliche Anklage in Deutschland in der 3. f. DR. XVI 254. Dpet, Die Bopularklage der Berner Handfeste, ein Beitrag zur Geschichte der Popularklage im deutschen Recht, 3. f. schweizerisches Strafrecht VII (1894). Siegel, Das pflichtmäßige Rügen auf den Jahrdingen und sein Verfahren 1891, Wiener SB. CXXV. Über die Behmgerichte siehe die Literatur zu § 40 oben S. 147. — v. Zallinger, Das Verfahren gegen landschäliche Leute in Sübdeutschland 1895.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des Frivatrechts bis zur Aufnahme der fremden Rechte.

§ 44. Allgemeine Bemertungen.

Bu einer vollständigen Differenzierung bes öffentlichen und bes Brivatrechts ift bie deutsche Rechtsentwicklung in der Zeit ihrer Selbständigkeit nicht durchgedrungen. Verschiedene Rechtsinstitute tragen fraft ihrer Zugehörigkeit zu beiden Rechtsgebieten ein gemischtes Gepräge an fich. Doch ift die Scheidung ber Sache nach weit mehr vorhanden, als sie in der Überlieferung zum theoretischen Ausbruck gelangt. Erst gegen Ende biefer Beriode hat in ben Rechtsquellen, zumal in den städtischen, ber Prozeg der begrifflichen Auseinander= Soweit übrigens diese ben Versuch einer systesebung begonnen. matischen Darftellung des Rechtes machen, findet man nicht sowohl ein Syftem ber Rechtsverhältniffe als vielmehr ber Lebensverhältniffe, nicht sowohl ein juriftisches als ein wirtschaftliches Syftem, bas bie im Leben nebeneinander liegenden Erscheinungen im Zusammenhang ihrer natürlichen Verwandtschaft behandelt.

Gleich bem römischen hat sich auch bas beutsche Privatrecht im engsten Anschluß an bas Prozesprecht entwickelt. So bilbete 3. B. bie grundsätliche Unzulässigkeit ber gerichtlichen Stellvertretung ben Ausgangspunkt für eine Reihe bedeutsamer Institutionen bes Vertragsrechts. Die jüngere Form bes Pfandrechts an Immobilien hat sich anknüpfend an bas Vollstreckungsverfahren in Liegenschaften aus168 Erstes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Mittelalters.

gestaltet. Die Rechtsfätze über ben Schutz bes Eigentums an ber Fahrhabe stehen in Jusammenhang mit der Form der Eigentumsklage. Auf die schriftliche Fizierung des Gerichtszeugnisse geht die Eintragung der Immobiliargeschäfte in öffentliche Bücher und damit das moderne Grundbuchwesen zurück. Wie das Gerichtsversahren und das Strafrecht, hat auch das Privatrecht einen typischen und daher formalistischen Zuschnitt, indem die äußerlich erkennbare Erscheinung für Begründung und Wesen der Rechtsverhältnisse maßgebend ist. Daher das Erfordernis der Form für die Privatrechtsgeschäfte, daher die typischen Merkmale des bösen Glaubens¹, daher die Bedeutung der Gewere im Sachenrecht, der Hausgemeinschaft im Familien- und Erbrecht, daher zum Teile der tiefgreifende Unterschied zwischen Fahrnissund Liegenschaftsrecht, daher die wahrscheinlich aus Gewaltverhältnissen über Verschen der Sachen hervorgegangenen Arten der Schuldshaftung.

Die Fortbilbung des Privatrechts beruht darin, daß die typische Ausprägung der Rechtssäte abgeschwächt oder abgestreift wird und neben der Form der rechtsgeschäftliche Wille zu größerer Berücksichtigung gelangt. Dabei machte sich nicht selten eine Spaltung zwischen der inneren und der äußeren Seite der Rechtsverhältnisse geltend, indem im Interesse des Rechtsverkehrs zu Gunsten Dritter an der typischen Ausprägung mehr oder minder seltgehalten wurde, ein Gegensat, der bislang hauptsächlich für einzelne Institute des modernen Haubelsrechtes hervorgehoben zu werden pflegte, aber auch das sonstige beutsche Privatrecht in den verschiedenen Stadien seiner Entwicklung burchbringt.

Auch die Gestaltung des Privatrechts war in den verschiedenen Rechten eine sehr mannigfaltige. Doch dürfen immerhin die Grund= lagen der bedeutsamsten Rechtsinstitute als Gemeingut des ganzen Volkes angesehen werden.

Eine fystematisch geordnete Auslese von Aussprüchen ber Rechtsquellen bietet Kraut, Grundriß zu Borlesungen über das beutsche Privatrecht 6. Ausl. neu bearbeitet von Frensborff 1886. Eine recht brauchbare Auswahl von Urfunden enthält Lörsch und Schröber, Urfunden zur Geschichte des beutschen Privatrechts 2. Ausl. 1881. Nach bem Borbilbe dieser Sammlung sind ausgearbeitet die Textes relatives aux institutions privées et publiques aux époques Mérovingienne et

¹ Bergl. Sfp. 2br. III 7, § 4.

Carolingienne publiés par Marcel Thévenin I: Institutions privées, Paris 1887.

Eine zusammenfassende Darstellung ber wichtigsten Privatrechtsinstitute ber germanischen Rechte gibt v. Amiras Grundriß des germanischen Rechts § 53-71. Den "Bersuch, das deutsche Privatrecht des Mittelalters als einen in sich abgeschlossenen Rechtsorganismus wissenschaftlich darzustellen", macht das anregend geschriebene Buch Andreas geußlers, Institutionen des deutschen Privatrechts 2 Bde. 1885. 1886. Unter den Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte ist für das Privatrecht Schröders Deutsche RG.⁴ § 11. 35. 61 hervorzuheben. Bon den Lehr- und Handbüchern des beutschen Privatrechts find beson den Lehr- und Handbüchern des beutschen Privatrechts find beson den Lehr- und Handbüchern des beutschen Privatrechts find beson den Lehr- und Handbüchern des deutschen Privatrechts find beson den Lehr- und Handbüchern des deutschen Privatrechts find beson ben Lehr- und Handbüchern bes deutschen Privatrechts find beson ben Lehr- und Handbüchern bes deutschen Privatrechts find beson ben Lehr- und Handbüchern bes deutschen Privatrechts find beson ben Lehr- und Handbüchern bes beutschen Privatrechts find beson ben Lehr- und Handbüchern bes beutschen Privatrechts find beson ben Lehr- und Handbüchern bes beutschen Privatrechts find beson ben Lehr- und Handbüchern bes beutschen Privatrechts find beson ben Lehr- und Handbüchern bes beutschen Privatrechts find beson ben Lehr- und Handbüchern bes beutschen Privatrechts find beson ben Lehr- und Handbüchern bes beutschen Privatrechts find beson ben Lehr- Beschen bes gem. beutschen Privatrechts find be-

Weiste, Grundjäte des teutschen Privatrechts nach dem Sachsenspiegel 1826. Göschen, Systematische Zusammenstellung der in den goslarischen Statuten enthaltenen Rechtssfäte, in dessen Ausgabe dieser Rechtsquelle, S. 128 ff. v. Gosen, Das Privatrecht im kleinen Raiserrecht 1866. Jöpfl, Das alte Bamberger Recht 1839, S. 181 ff. — Hugo de Groot, Inleidinge tot de Hollandsche Rechts-Geleerdheit mit Anmerkungen hrsg. von Fockema Andreae 1895. J. Telting, Schets van het oud-Friesche privaatregt 1867 ff. (Themis, regtskundig tijdschrift 1868 ff.) Eugen Huber, System und Geschichte bes schweizerischen Privatrechtes 4. Bb. 1893.

Plainer, Über bie historische Entwicklung bes Systems und Charakters des deutschen Rechts, vorzugsweise des Privatrechts 1852. 1854. v. Zallinger, Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht 1898.

I. § 45. Die Rechtsfähigkeit.

Grundlagen der vollen Rechtsfähigkeit waren die Freiheit, die Volksgenoffenschaft, die Friedensgemeinschaft, der volle Genuß der Ehre und die Standesgleichheit (Ebenbürtigkeit).

Das freigeborene Kind trat in ältester Zeit nicht sofort mit ber Geburt in die volle Rechtsfähigkeit ein, sondern erst mit der Namengebung, die binnen neun Nächten zu erfolgen pflegte und schon in heidnischer Zeit mit Wassertauche oder Wassferbegießung verbunden war. Bis dahin mochte der Vater dem neugeborenen Kinde die Aufnahme in sein haus verweigern und es aussehen lassen. An den Akt der Namengebung war ursprünglich auch der Eintritt in das volle Wergeld und die durch die Hausgemeinschaft bedingte Erbfähigkeit ge= knüpft.

.

170 Erftes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Mittelalters.

Auf baß ein Kind für lebendig geboren gelte, forderte das ältere Recht gewisse typische Lebenszeichen. Da der Beweis durch das Zeugnis von Männern erbracht werden mußte und diese aus Schicklichkeitsgründen nicht Augenzeugen des Geburtsaktes sein konnten, beburste es nach zahlreichen, insbesondere nach niederdeutschen Rechten des Ohrenzeugnisses, daß das Kind die vier Wände des Hauses beschrein habe, während oberbeutsche Rechte den Beweis verlangten, daß es das Dach des Hauses und die vier Wände erblickt habe. Jüngere Quellen gestatteten oder verlangten den Beweis der lebenden Geburt durch das Zeugnis von Frauen, die dabei zugegen waren.

Der Freiheit barbten die Knechte und die Halbfreien (Hörigen). Die Knechte, ursprünglich völlig rechtlos, erlangten im Laufe der Zeit eine Schritt für Schritt sich ausdehnende beschränkte Rechtsfähigkeit. Ebenso ersuhr der Umfang der Knechtschaft eine weitgehende Sinschränkung. Sie verschwand in den Städten gemäß dem Satze: Luft macht frei. Ministerialen und unfreie Ritter traten in den Stand der Freien über. Die angesiedelten Knechte, die mansionarii, wurden, wo nicht örtliche Ausnahmen platzgriffen, den Liten gleichgestellt¹.

In der Entwicklung der Rechtsfähigkeit der Knechte find die innere und bie äußere Seite ber Rnechtschaft, nämlich das Berhältnis zum herrn und das zu Dritten, auseinanderzuhalten. Die Rirche verbot die willfürliche Tötung und Verletzung der Anechte, befreite fie vom Rnechtsbienst an Sonn- und Feiertagen und feste bie Anerkennung ihrer Ehen durch, anfangs für den Fall der Zustimmung bes herrn, später auch ohne diefe Boraussegung. Teilweise griff bie Staatsgewalt milbernd ein, die ichon in fränkischer Zeit ben Verkauf von Rnechten ins Ausland verbot. Was der Rnecht erwarb, gehörte ber Theorie nach dem Herrn, jener durfte es nicht veräußern und es fiel bei kinderlosem Absterben an den Herrn. Dritten gegenüber haftete ber herr ursprünglich für bie Miffetat bes Knechtes wie für bie eigene, boch wurde bieje haftung ichon in ber Zeit der Bolksrechte auf den Fall der Mitwissenschaft des herrn beschränkt, mährend fie im übrigen, wenn er ben schuldigen Rnecht preisgab ober auslieferte. zu einer haftung für Ungefährwert einschrumpfte und schließlich völlig verschwand.

Bon den Entstehungsgründen der Rnechtschaft waren die vor-

¹ Siehe oben S. 91.

nehmsten: Kriegsgefangenschaft, Abstammung von leibeigenen Eltern ober auch nur von einem leibeigenen Elternteil, Heirat mit einer un= freien Person, Ausenthalt in unfreier Luft, b. h. unter Leibeigenen eines Leibherrn, wenn er durch Jahr und Tag gedauert hat. Ver= knechtung kennen als Strafe nur einzelne Rechte. Allgemein galt für zulässig die freiwillige Verknechtung sowie die Verpfändung der Frei= heit von Seite des Schuldners.

Die michtigste Aufhebungsart ber Anechtschaft war bie Freilaffung, ein an bestimmte Rechtsförmlichteiten gebundenes Rechtsgeschäft. Im franklichen Reiche rezipierte man romifche Freilaffungsformen, nämlich die Freilaffung durch Übergabe eines Freibriefs, einer carta ingenuitatis, bie ben Freigelaffenen zum civis Romanus mit bem Bergelbe bes freien Römers erheben konnte (cartularius), und bie konstantinische Freilassung, die durch Vermittlung der Kirche vor Bischof und Klerus geschah. Die Freilassung machte ben Freigelaffenen in ber Regel nicht zum vollfreien Boltsgenoffen. Sofern er nicht freier Römer wurde, verschaffte sie ihm nur die Stellung bes Liten ober eines Minderfreien. Sie stellte ihn als Schuthörigen unter den früheren Gerrn ober unter die Rirche, welche die Freilaffung vermittelt hatte (tabularius). Dber sie überließ es ihm wohl auch, ob er fich einen Schutherrn und wen er fich als folchen mählen wollte. Doch gab es von alters ber Freilaffungsarten, welche bie Vollfreiheit gewährten. Solche Wirkung hatte einft die öffentliche Wehrhaftmachung und hatte in fränklischer Zeit die vor bem König burch Schatwurf vorgenommene Freilaffung (manumissio per denarium), beren Formalismus zum Ausbruck brachte, bag ber Freigelaffene von jeder Zinspflicht befreit fein folle. Ein folcher hieß homo denarialis. In nachfränkischer Zeit verschwand bie Freilaffung zum Römer. Der Akt der Freilaffung erfolgte vor Beugen ober burch Freibrief, nicht felten mit Singabe in firchliche Schuthörigkeit, bie den Freigelaffenen zu einem Jahreszins (insbesondere zu einem Wachszins), zu einer Heiratsgebühr und zum Besthaupt verpflichtete. In die Rechtsftellung folcher Freigelaffenen haben fich auch freie Bersonen burch Tradition an ein Gotteshaus begeben.

Die halbfreien ober grundhörigen Leute 1 hatten nur gemeffene

÷,

¹ Eine feste Grenze zwischen der beschränkten Rechtsfähigkeit der Rnechte und der Stellung der halbfreien Leute ift schwer zu ziehen, da mit der Verbefferung

172 Erftes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Mittelalters.

Abgaben und Dienste zu leisten und waren vermögensfähig. Doch hatte nach ihrem Tode ber Herr Anspruch entweder auf eine Quote des Vermögens (bûteil) oder auf eine bestimmte Abgabe, Besthaupt, Todsall, Sterbfall, Fall, Rurmede¹, mortuarium, meist das beste Stück Vieh (Sterbochse, Todgans) und das beste Gewand (Gewand= fall), mitunter eine als Ablösungsgebühr fizierte Geldsumme². Bei der Verehelichung entrichteten sie dem Herrn eine Gebühr, maritagium, beddemund, bûmede, Schürzenzins. An dem Sute, das sie be= wirtschafteten, erwarben sie unvererbliches oder bedingt vererbliches Recht. An die Scholle gebunden, konnten sie nicht ohne die Scholle veräußert, nicht ohne Rechtsgrund davon entfernt werden.

Für rechtlos galten in ältester Zeit auch die Fremben. Doch milderte das Gastrecht die Härte dieses Rechtssatzes. Fremde, die heimische Märkte besuchten, schützte der Marktfriede. Zudem konnte sich der Fremde unter den Schutz eines Volksgenossen stellen. Schon früh bildete sich ein subsidiärer Schutz des Königs zu Gunsten von Fremden, die keinen anderen Schutzberrn hatten. Im Deutschen Reiche wurde der Fremdenschutz ein nutzbares Regal, das die Landesherren namentlich in der Richtung geltend machten, daß sie Landesherren namentlich in der Richtung geltend machten, daß sie Landesherren sig oder ohne solche Frist sich aneigneten oder wenigstens einen Abzug erhoden⁸. Auf den Gedanken der Rechtlosigkeit des Fremden geht das namentlich in fränklichen Rechtsgebieten geübte Wildfangsrecht zurück, kraft dessen der Landessherr Fremde, die keinen "nachfolgenden",

² Die ältesten Erwähnungen bieser Abgaben begegnen uns in Urkunden niederrheinischer und lothringischer Kirchen und gehen in die Zeit Ludwigs des Frommen zurück. Sie betreffen teils Freilaffungen, teils Ergebungen freier Personen in die Schutzhörigkeit einer Kirche, an die ein Jahreszins, eine Heiratsgebühr und ein Todsall (meist von 12 Denaren) zu zahlen ist.

⁸ Die Vorschrift Friedrichs II. von 1220, MG. Const. II 109 c. 9 Authentics. Omnes peregrini, daß der Bischof den Nachlaß des ohne Testament verstorbenen Fremden den Erben überantworte oder zu frommen Zwecken verwende, ist in Deutschland kaum praktisch geworden.

ber Lage der Rnechte Merkmale ber Halbfreiheit, insbesondere eine beschränkte Erbfähigkeit, nicht selten auf sie übertragen worden sind.

¹ Von Kur, Wahl, weil der herr das Recht hatte, sich das beste Stück auszuwählen, und von mede, Miete, in der Bedeutung Lohn, Zahlung. Vergl. bümede. Die Abgabe war als eine der Schuthörigkeit charakteristische Mundgebühr entstanden.

b. h. sie reklamierenden Herrn hatten, nach einjährigem Aufenthalt als Leideigene (sogen. Wildsänge) in Anspruch nahm. Der Rechtlosigkeit des Fremden entstammt auch das Strandrecht, welches nicht nur das Gut, sondern auch die Person des Schiffbrüchigen erfaßte. Friedrich II. und Wilhelm von Holland haben die Anwendung des Strandrechts zwar verboten, allein diese Verbote hatten keinen dauernden Erfolg.

Die vorhandene Rechtsfähigkeit konnte vollskändig verloren gehen, wenn jemand aus der Friedensgemeinschaft ausgeschlossen, wenn die Friedlosigkeit, die Oberacht über ihn verhängt wurde. Der Friedlose konnte nicht nur bußlos und straflos getötet werden, sondern er galt auch für bürgerlich tot; er vermochte im Zustande der Friedlosigkeit weder ein rechtes Scheweib noch echte Rinder zu gewinnen; er verlor sein Vermögen, die Vermögens- und die Gerichtsfähigkeit. Doch konnten die Erben sein liegendes Sut an sich ziehen, wenn sie eiblich versprachen, dem Achter baraus nichts zukommen zu lassen.

Dagegen liegt nur eine Schmälerung ber Rechtsfähigkeit wegen Mangels der Shre in der sogen. Rechtlosigkeit, die uns am deutlichsten in den sächstichen Rechtsbüchern entgegentritt. Unter den Rechtlosen find zwei Hauptgruppen zu unterscheiden, jene, die rechtlos sind wegen Gedurt und entehrenden Gewerbes (uneheliche Rinder, Rämpen und deren Rinder, Spielleute), und jene, die ihr Recht verwirkt haben¹. Die Quellen sprechen im ersteren Falle auch von Unechtheit, im zweiten von Recht- und Chrlosigkeit. Jedem Rechtlosen fehlte das Wergeld und die normale Buße, doch stand er unter dem allgemeinen Frieden. Wer diesen an ihm verletzte, versiel den öffentlichen Strafen und mußte in leichteren Fällen Friedensgeld bezahlen. Da aber ein solches stets einer Buße für die verletzte Partei entsprechen mußte, waren für die Rechtlosen Scheinbußen gesetz zur Anerkennung dessen, das ihnen zwar die subjektive Rechtssfähigkeit, nicht aber ber Schutz des objektiven Friedens gebrach². Der Rechtlose war ferner lehensunfähig

¹ Siehe oben S. 155. Das Mühlhäuser Stadtrecht hat für diese Art von Rechtlosen ben bezeichnenden Ausdruck givrat, givratit, wund gerieben (an ihrem Rechte), zu fratôn, sauciare, vergl. fretten. Das alte Rechtsbuch der Stadt Mühlhausen hrsg. von Förstemann S. 11: wi givrat si.

² Sfp. 2br. III, 45, § 10: Unechter lude bute gevet al lüttik vromen unde sint doch dar umme gesat, dat der bute des richteres gewedde volge. Dem Rechtlofen ein Scheinwergelb zu gewähren bestand kein Bebürfnis. Siehe

174 Erftes Buch. 3weiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Mittelalters.

und konnte gewiffe öffentliche Stellungen nicht einnehmen, gewiffe prozeffualische Handlungen nicht verrichten, die Unbescholtenheit ver Ehre voraussesten. Als das Buß- und Wergeldsystem vollständig verschwand, waren es die letztgenannten Folgen allein, die den Inhalt der Rechtlosigkeit ausmachten. Wer sein Recht verwirkt hatte, trug nicht nur die allgemeinen Folgen der Rechtlosigkeit, sondern entbehrte auch die Eidesfähigkeit. Aus der Recht= und Ehrlosigkeit, die durch Rechtsverwirkung eintrat, ging nachmals die Ehrlosigkeit, bie sich u. a. in der Zeugnisunfähigkeit äußerte, aus der alten Unechtheit die sogen. Anrüchigkeit hervor.

Das Ständemesen beeinflußte bie Rechtsfähigkeit, sofern für ge= wiffe gerichtliche Handlungen (herausforderung zum Zweikampf, Zeugnis, Urteilfindung, Funktion als Vorsprecher), für bie Vormund= schaft, das Erbrecht und die Gingehung einer vollwirksamen Ghe Ebenburt verlangt wurde. Heiratete ein Mann eine nicht ftandesgleiche Frau, so lag eine Mißheirat im engeren Sinne vor, welche nicht die vollen bürgerlichen Wirkungen einer Ghe hatte, da weder Frau noch Rinder den Namen und Stand des Baters teilten und die Rinder gegenüber dem Bater und ben väterlichen Verwandten kein Erbrecht besaßen. Dagegen wurde die höher stehende Frau durch die Gbe mit einem Ungenoffen für bie Dauer ber Ghe in beffen Stand herabgezogen, bie Rinder folgten auch bier ber ärgeren hand. Wirfungen ber Mißbeirat konnten auch vertragsmäßig festgestellt werden durch Abschluß einer Ehe zur linken hand, einer morganatischen Ghe. Der Beariff ber Gbenbürtigkeit mar infofern ein fcmankenber, als in ben verschiebenen Anwendungsfällen manchmal ein größerer, manchmal schon ein geringerer Abstand ber Stände maßgebend wurde.

Konrab Maurer, Über die Wafferweihe des germanischen Heibenthums in den Abhandlungen der bayrischen Akad. der Wiff. 1. Kl. 15. Bd. 3. Abth. Müllenhoff im Anzeiger f. deutsches Altertum 1881, S. 404 ff. und Altertumskunde IV 632. Potgiesser, Commentariorum iuris germ. de statu servorum veteri perinde atque novo libri quinque 1786. Heineccius, Antiquitates germ. tom. II p. 2 (1778). Kindlinger, Geschickte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sog. Leibeigenschaft 1819. Jastrow, Bur strafrechtlichen Stellung

oben S. 155, 3. 18 von unten. Síp. 2br. III 45, § 11: Ane weregelt sin unechte lude. Doch sve so ir enen dodet... unde den vrede an en brict, man sal over in richten na vredes rechte. ber Sklaven bei Deutschen und Angelsachen, in Gierkes Untersuchungen II (1878). Köhne, Die Geschlechtsverbindungen ber Unfreien im fränkischen Recht ebenda XXII (1888). Binograboff, Die Freilassungen zur voller Unabhängigkeit in ben beutschen Bolksrechten, Forichungen zur beutschen Geschichte XVI 599 ff. Stock, Die Freilassung durch Schazwurf, in ben hiftorischen Aufsätzen zum Andenken an Georg Waitz 1886, S. 55 ff. Karl Brunner, Der pfälzische Bilbfangstreit 1896. Bubbe, über Rechtlosigkeit, Chrlosigkeit und Echtlosigkeit 1842. Hillebrand, Uber bie gänzliche und teilweise Entziehung ber bürgerlichen Ehre 1844. Göhrum, Geschichtliche Darstellung ber Lehre von ber Ebenbürtigkeit 1846. Niebelschütz, De matrimonio ad morganaticam 1851. R. Schröber, Zur Lehre von ber Ebenbürtigkeit nach bem Sachsenspiegel in ber 3.¹ f. RG. III 461 ff.

II. Das Sachenrecht.

§ 46. Die Gewere.

Für Besitz haben die deutschen Rechtsquellen das Wort Gewere, vestitura, investitura. In der zuerst nachweisbaren Anwendung be= deutet das Wort den Akt, durch den ein Grundstück in rechtsförm= licher Weise übergeben wurde und der bisherige Besitzer den Besitz zu räumen erklärte¹. Nach älterem Rechte mußte die Handlung auf dem Grundstücke selbst als körperliche Vestitur erfolgen. Doch bilbeten sich schon in fränkischer Zeit Formen einer unkörperlichen (symbolischen) Vestitur aus, die als konsensule Besitzübertragung und Besitzäumung mit Übergabe bestimmter Symbole außerhalb des Grundstücks stattfand.

Das Wort Gewere wurde bann auf die regelmäßige Konsequenz ber Bestitur ausgedehnt, nämlich auf den Besits als die topische äußere Erscheinung des Gewaltverhältnisse einer Person über eine Sache. In dieser Bedeutung erstreckte man die Anwendung des Wortes Gewere von den Liegenschaften auf die Fahrnis, von dem übertragenen Besits auf den originär erworbenen Besits. Gewere im Sinne des Besitzes

¹ Wie man bazu kam, die Einweisung in den Besitz eines Grundstücks Gewere (Einkleidung, Bekleidung) zu nennen, ist noch nicht in befriedigender Weise erklärt worden. Unzutreffend ist die Ansicht, daß vestiturs den Akt der Bekleidung der Hand mit dem Handschuh bedeutete. Vielleicht hat sich der Begriff (nicht die Form) der Bestitur zuerst bei beweglichen Sachen ausgebildet.

176 Erstes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Mittelalters.

hatte an Liegenschaften, wer den Ruten baraus zog. Die Rutung konnte eine unmittelbare ober, indem sie sich in dem Bezug von Diensten, Zinsen ober Zehnten äußerte, eine mittelbare sein. Daher war es möglich, daß an einem Gute eine mehrfache Gewere bestand. Die Gewere am Gute schloß auch bas bewegliche Zubehör in fich, insbesondere das Wirtschaftsinventar, das erforderlich war, um das An beweglichen Sachen hatte die Gewere, wer fie Gut zu nuten. in Gewahrsam hatte. Animus domini, wie ihn nach ber herrschenden Lehre die römische possossio voraussetze, war kein Merkmal ber Gewere. Die Gewere war vererblich, d. h. ber Erbe rückte mit dem Tode des Erblaffers in deffen Besitzvosition ein. Je nach dem 3nhalt bes Rechts, in beffen Ausübung die Gewere sich äußerte, wurden Sigengewere, Gewere zu Leibzucht, Gewere zu Lehnrecht, Satungsgewere u. f. w. unterschieden. Gewere war nicht bloß an förperlichen Sachen, sondern auch an Rechten möglich, die eine dauernde Ausübung zuließen.

Die Gewere gab die Befugnis der Selbsthilfe. Fremde Gewere burfte nicht durch Eigenmacht gebrochen werden¹. Eigenmächtiger Bruch fremder Gewere machte strafbar. Klagen um Liegenschaften waren Klagen wegen rechtswidriger Entziehung oder Vorenthaltung der Gewere, Klagen um Fahrnis beruhten auf unfreiwilligem Verluft ber Gewere. Doch kannte das ältere deutsche Recht keinen selbständigen Besitzprozeß. Erst seit dem breizehnten Jahrhundert tauchten im An= schluß an die Landfriedensbewegung vereinzelte Ansätze eines pos= sessionen Verlahrens auf.

Die Gewere begründete die Vermutung des Rechtes. Sie gewährte daher im Rechtsstreite gewisse Vorteile. Der Besitzer hatte die Rolle des Veklagten. Gegen die schlichte Klage wehrte er sich mit seinem Eide. Der Kläger mußte ihm gegenüber, wollte er diese Art ber Verteidigung abschneiden, die Verpslichtung zur Einräumung der Gewere nachweisen.

٠,

An Liegenschaften wurde in gewissen Fällen jemand eine Sewere zugeschrieben, obwohl nicht er, sondern ein anderer das Grundstuck besah. Wie die Vestitur bei Übergabe von Grundstucken eine un-

¹ Renovatio pacis Saxon. a. 1223, c. 11, MG. Const. II 395: nullus a possessione rerum quas possidet eicietur nisi possessio ab eo evincatur. Síp. Lehnr. 38, § 4. Vetus auctor de beneficiis I, c. 94. Síp. Lbr. II 70.

förperliche fein konnte, fo gab es als beren Konfequenz auch eine unförperliche, eine sogen. ideelle Gewere. Eine folche erwarb man burch Auflaffung eines Grundstuds. Ber fie empfangen, hatte die Befugnis, fich in ben Besitz zu setzen oder sich gerichtlich einweisen zu lassen. Der Auflasser hatte ja ihm gegenüber den Besitz zu räumen erklärt. Unförperliche Gewere hatte ferner ber gewaltsam Entwerte gegen ben Entwerer, solange deffen eigenmächtig erworbene und baber fehlerhafte (unrechte) Gewere noch nicht überjährig war. Ebenso ber Erbe und ber, bem bie Gewere burch gerichtliches Urteil zugesprochen worden Auch bie unkörperliche Gewere gab bie Vermutung des Rechtes war. und die prozeffualischen Vorteile der körperlichen Gewere, aber nicht aegen jeden dritten Besiger. Bielmehr wirkte die Gewere aus der Auflaffung nur gegen ben Auflaffer, bie Gewere bes Entwerten gegen ben Entwerer, die des Erben gegen den, der die Sache als Nichterbe in Besitz nahm, bie Urteilsgewere gegen ben, bem die Gewere durch Urteil aberkannt morben mar.

Albrecht, Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts 1828. Klimrath, Étude historique sur la saisine, im 2. Bb. feiner Travaux sur l'histoire du droit français 1843, p. 339 ff. Homeyer, System des Lehnrechts (Sfp. II, 2) §§ 30 ff. Sand-haas, Germanistische Abhandlungen 1852. Stobbe, Artikel Gewere in Ersch und Grubers Encyflopäbie. Delbrud, Die bingliche Rlage bes beutschen Rechts 1857 und in der 3. f. DR. XIV. Bruns, Recht bes Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart 1848: - in Beffers und Muthers Sahrbuch bes gemeinen beutschen Rechtes IV; - Die Besitzklagen 1874. Laband, Die vermögensrechtlichen Rlagen nach ben fächsigden Rechtsquellen bes Mittelalters 1869. geusler, Die Gewere 1872; — Institutionen des deutschen Privatrechts II 20 ff. Cojad, Der Befit bes Erben 1877. Bland, Das beutiche Gerichtsverfahren im Mittelalter I 681 ff. Holmes, Common Law, Boston 1881, p. 206 ff. Pollock und Maitland, The History of English Law II 1895, p. 29 ff. Eugen Huber, Die Bedeutung ber Gewere im beutschen Sachenrecht 1894. D. Gierke, Die Bedeutung bes Fahrnisbesites für streitiges Recht 1897.

§ 47. Liegenschaftsrechte.

Das Eigentum an Liegenschaften. Das vollfte Recht. bas man an einer Sache haben kann, ist Eigentum. Der Begriff ift alt, wenn auch bie Worte Gigenschaft und Gigentum erst aus bem 12

Brunner, Grundzüge b. beutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl.

Digitized by Google

178 Erstes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Mittelalters.

breizehnten Jahrhundert nachweisbar find 1. Die Übereignung von Grundfluden erforderte erftens ein Veräußerungsgeschäft, sala (jugleich ben binglichen Vertrag im Sinne unferes geltenden Rechtes enthaltend), zweitens die Übergabe des Grundstücks, vostitura, investitura, handlungen, die ursprünglich in ungeschiedener Einheit verbunden waren, indem fie gleichzeitig auf bem Grundstücke vorgenommen wurden. Die Übergabe wurde durch Verbindung von zwei Formalakten zur rechtlichen Darstellung gebracht. Der eine bestand in der Darreichung einer Erdscholle oder eines anderen zur handhaften Tradition tauglichen Grundstücksteils, der zweite in der körperlichen Räumung des Grundstücks von Seite des Veräußerers (exire). In Stelle der förperlichen Besitzaumung trat aber schon früh ein Besitzaumungsvertrag. ber durch eine mündliche Erklärung und bei den Franken durch Übergabe einer festuca (eines Stabes ober Halmes) abgeschloffen wurde. Das hief per festucam se exitum dicere, exfestucatio, warpitio, resignatio, später Auflassuna. Neben den germanischen Übereignungsformen fand sich im fränkischen Reiche noch eine andere, bie sich in bem römischen Bulgarrecht entwidelt hatte, die Übereignung per cartam, darin bestehend, daß der Veräußerer dem Erwerber eine Veräußerungs= urfunde übergab. Diese Form wurde auch von den Germanen angewendet, namentlich bei Vergabungen an Rirchen, und von ihnen zu einer Art ber Bestitur umgebildet. Bermittelt wurde diefe Umbildung burch die Entwicklung der unkörperlichen oder symbolischen Bestitur.

Ursprünglich mußte die Bestitur auf dem Grundstücke selbst statt= finden, es gab nur eine reale (körperliche) Bestitur. Zufolge ihrer rechtsförmlichen Ausgestaltung hatte sie aber von Hause aus die Fähig= keit und die Tendenz, sich von dem Grundstück loszulösen und daburch in eine unkörperliche Übergabe zu verwandeln. Als eine solche außer= halb des Grundstücks stattfindende (unkörperliche) Bestitur begegnet uns zuerst im Königsgerichte, dann im Bolksgerichte die prozessulische Auflassung, die vor Gericht auf gerichtliches Urteil hin erfolgte. Da ein solches Urteil nicht bloß durch einen wirklichen Rechtsstreit, sondern

¹ Eigentum (egindům) zuerst 1230 in Köln bei Höniger, Kölner Schreinsurtunden II 1, 5. 5: per sententiam datum est ei, quod . . per iudices deberet mitti in possessionem predicte aree vür hegindům; ita missus est in possessionem vür hegindům. Der ältere Sprachgebrauch sagte bei Grundstücken Eigen oder Erbe. Das Ultsächsische hatte für Eigentümer das Wort êcso. Davon Erser, der Erbeigentümer. Siehe Grimm, Rechtsalterthümer II 1. 20.

auch durch einen Scheinprozeß hervorgerufen werden konnte, bilbete fich zum Zwede ber Übereignung ein ber römischen in iure cessio vergleichbares Verfahren aus, bei welchem ber Beflagte ben Anfpruch des Rlägers auf Überlassung des Gutes einräumte und sich bem Ur= teile gemäß davon in rechtsförmlicher Weise lossagte. Als eine unförverliche Bestitur wurde dann auch die Übereignung per cartam ausgestaltet, indem die Veräußerungsurfunde in Verbindung mit den Traditionssymbolen Torf und Zweig, Handschub, Messer und festuca vor Gericht ober außergerichtlich bem Erwerber bargereicht wurde 1. Ein weiterer Schritt war dann ber, daß man bie Übergabe ber Urfunde allein ober die Übergabe der Traditionssymbole ohne carta als selb= ftändig wirksame Bestitur betrachtete. 3m Lehnrechte, im Staatsrechte und Staatskirchenrechte diente die Überaabe von Traditionssymbolen, welche diesfalls von einer Auflaffungshandlung nicht begleitet war, unter bem Namen Inveftitur als Form ber Belehnung und der Übertragung der Amtsgewalt.

In ber Zeit ber Rechtsbücher war bie gerichtliche Auflassung zu erhöhter Bebeutung gelangt, was sich zum Teil durch die ausgezeichnete Beweiskraft des Gerichtszeugnissen und ber Gerichtsurkunde erklärt². In Süddeutschland hat sich neben der gerichtlichen Auflassung bie Übereignung durch Urkunde und die durch körperliche Bestitur erhalten. Doch machten verschiedene Stadtrechte die gerichtliche Auflassung obligatorisch. Nach sächsischen Land- und Stadtrecht wurde sie unbedingtes Erfordernis der Übereignung. Das Berfahren blieb zwar ein gerichtliches, doch war die herrschende Form nicht mehr die des Rechtsstreites². Die Parteien erklären ihre Absicht, die Auflassung vornehmen zu wollen. Die Schöffen urteilen, daß sie es von Rechts wegen können. Darauf sindet die Auflassung mit etwas anderer Symbolik, nämlich nicht wie bei den Franken mit Mund und Halm (festuca),

¹ Formel einer traditio venditionis (Berfaufsurfunbe) im Cartularium Langobardicum Mon. Germ. LL IV 595: si est Salichus, si est Roboarius, si est Francus, si est Gothus vel Alamannus venditor: "pone cartulam in terram et super cartam mitte cultellum, festucam notatam, wantonem et wasonem terrae et ramum arboris et atramentarium et in Alamannia wandilanc", et levet de terra; et eo cartam tenente dic traditionem. BergL oben S. 42.

² Siehe oben S. 160.

⁸ In England hat sich der Scheinprozeß im Dienste der Übereignung bis 1833 erhalten.

180 Erstes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht des Mittelalters.

fondern mit Mund und hand ftatt 1. Mit ber gerichtlichen Auflassung ift ein Aufgebotsverfahren verbunden, durch welches Dritte aufgefordert werben, etwaige Einsprüche geltend zu machen. Sind folche nicht fo= fort erfolgt, so schließt das Verfahren damit ab, daß der Richter bem Erwerber bes Gutes für biefes ben Frieden wirkt burch einen Friedens= bann, ber in solcher Anwendung für Deutschland bereits aus bem elften Jahrhundert bezeugt ift. Die gerichtliche Auflassung hatte vim rei iudicatae. Der Erwerber kam baburch in ein ähnliches Ber= hältnis, als hätte er das Gut im Wege Rechtens von dem früheren Besitzer erstritten. Die gerichtliche Auflassung erforderte das echte Ding. In den Städten hat fie hier und ba den Charakter eines gerichtlichen Aktes völlig abgestreift, indem fie ben Stadtschöffen - nicht ohne deren lebhaften Widerstand - entzogen und auf den Stadtrat übertragen wurde. Die Auflaffung tonnte als gerichtlicher Aft burch eine gerichtliche notitia beurfundet werden. Schon früh wurde es in ben Stäbten Sitte, bie Beurkundungen ber Auflaffung 2 in befondere öffentliche Bucher von Amts wegen einzutragen, ein Borgang, neben welchem ber Auflaffungsakt felbst allmählich zur leeren Formalität herabfant, um ichließlich gänzlich hinwegzufallen. Von ben Stäbten verbreitete sich bie Einrichtung ber öffentlichen Bücher auf bas flache Land. Sie hat sich in dem Grundbuchspftem unferes heutigen Rechtes erhalten und fortgebildet.

Wer eine Liegenschaft auf Grund gerichtlicher Auflassung und richterlichen Friedensbannes durch Jahr und Tag (ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage)³ ohne rechte Widersprache besaß, hatte daran die sogenannte rechte Gewere erworben. Die Wurzeln der rechten Gewere reichen in die fränklische Zeit zurück und sind an die missio in bannum regis anzuknüpfen, die wir bei Darstellung der fränklischen Zwangsvollstreckung in Liegenschaften kennen gelernt haben⁴. Wie diese die volle Jahresfrist offen ließ, um das Gut aus dem Banne des Königs zu ziehen, so hatte der dem aufgelassenen Gute gewirkte Friedens-

1 In Dberdeutschland durch Anfaffen bes Gerichtsftabes.

² Zuerft nachweisbar in Köln, wo man die Auflaffungen innerhalb ber einzelnen Kirchspiele in sogen. Schreinskarten eintrug. Die ältesten erhaltenen Schreinskarten reichen in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts hinauf.

⁸ Der Jusatz von 45 Tagen erklärt sich aus einer Gerichtsfrift von 6 Mondwochen.

⁴ Siehe oben S. 76.

bann die rechtliche Wirkung, Anfechtungsrechte Dritter nach Jahr und Tag auszuschließen. Gemäß fränkischem Rechte brauchte ber Besitzer nach Ablauf dieser Zeit im Rechtsstreite um das Gut gegen den Kläger nur das Vorhandensein der rechten Gewere zu beweisen und konnte daraufhin jede Antwort ablehnen. Die rechte Gewere wirkte hier als Erwerb des Sigentums auf Grund der Verschweigung, d. h. auf Grund der Tatsache, daß alle, welche Rechte an dem Gute hätten geltend machen können, sich daran verschweigen hatten. Schwächere Wirkung hatte die rechte Gewere nach den sächsstüchern. Wer sie besaß, brauchte sich erst im nächsten echten Ding auf die Klage einzulassen, bedurfte nicht der Vertretung durch seinen Gewährsmann, mußte aber nicht bloß die rechte Gewere beweisen, sondern auch sein Recht an dem Gute durch seinen Sid erhärten.

Neben ber Übereignung, burch bie ber Veräußerer jedes Recht an ber Sache auf die Dauer aufgab, tannte bas beutsche Recht übereignungen, burch bie ber Erwerber nur ein zeitlich beschränktes und unveräußerliches Recht erwarb, wogegen bem Veräußerer unter gewissen Voraussezungen der Wiederanfall gewahrt blieb. Maßgebend war der fundgegebene Bille des Beräußerers und die Form der Übereignung, der die der Auflassung eigentümliche Verzichtserklärung fehlte. Beschränktes Gigentum begründete nach älterem Rechte insbesondere bie Landschenkung. Denn die Schenkung des germanischen Rechtes war Zwedichenfung. Und als der Zwed ber Schenfung galt es im Zweifel, daß der Beschenkte die Sache habe, nicht ein beliebiger Dritter. Daber bie Unveräußerlichkeit bes Schenkgutes und bas Biederanfalls= recht (droit de retour) des Schenkers 1. Uber die frankische Reit binaus hat sich im Rreise ber westgermanischen Rechte ein Wieberanfallsrecht des Schenkers nur bei gemiffen Gaben erhalten, jo bei ber Elterngabe (Schenkungen von Afzendenten an eheliche Defzenbenten), bei der Hornungsgabe 2 (an uneheliche) und bei gewiffen Seiratsgaben⁸. In bestimmten Fällen erfuhr bas Recht des Gebers eine Steigerung. Sein Bieberanfallsrecht wurde als Gigentum, bas Recht bes

181

Digitized by Google

¹ Aus diesem Charakter der Schenkung ist bereits oben S. 64 f. die rechtliche Stellung der merowingischen Landschenkung erklärt worden. Bergl. noch oben § 36, S. 132 f.

² Hornung, altnord. hornungr, frief. horning, in der Lex Romana Curiensis ornungus, bezeichnet das Binkelfind.

⁸ Siehe unten § 53.

182 Erstes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht des Mittelalters.

Beschenkten nur noch als Nutzungsrecht an fremder Sache aufgefaßt. Diese Auffassung hat sich unter dem Sinfluß der kirchlichen Precarien schon in der fränkischen Zeit bei dem beneficium, sehr viel später bei der Leidzucht des ehelichen Güterrechtes durchgesetzt. Die umgekehrte Entwicklung zeigt sich bei der Elterngabe, bei der das Wiederanfallsrecht des Gebers zu einem Intestaterbrechte einschrumpste.

Unter ben Leiheverhältniffen sind nach dem Rechtsgebiete ber Verleihung Leihe zu Lehnrecht, zu Dienstrecht, zu Hofrecht, landrechtliche und ftabtrechtliche Leihe zu unterscheiden.

Das Lehnsverhältnis hat eine persönliche und eine dingliche Seite. Die Lehnserrichtung erfolgt durch ben Doppelakt ber hulbe und der Leihe. Der Mann schwört, dem Serrn fo treu und hold zu fein, als ein Mann von Rechts wegen dem Berrn foll (Sulde ichwören), und bietet, indem er feine gefalteten hände in die hände bes herrn legt, diesem seine Mannschaft an (Hulbe tun, Mannschaft leisten). Auch bie Leihe erfolgt als ein symbolischer Att; fie gibt bem Manne ein Recht auf die Einweisung in das Lehen. Der Bassall ift nicht befugt, bas Gut zu veräußern, barf es aber in die Afterleihe geben. Bei Herrn= und Mannfall muß binnen Jahr und Tag das Leben gemutet, bie Lehnserneuerung erwirkt werden, foll das Lehen nicht heim= fallen. In bas Leben folgen nur männliche Defzendenten, boch bietet bie Gefamtbelehnung ein Mittel, ben übergang des Lehns auf Seiten= verwandte zu fichern. Ift ber Lehnserbe unmündig, fo tritt fogen. Lehnsvormundschaft ein, b. h. ber Herr bezieht, bis der Lehnsmann zu feinen Jahren gekommen, die Nutzungen des Lehns. Bon mehreren Lehnserben ift ber herr nur einen, jenen, ben bieje vorschlagen, ju belehnen verpflichtet, ein Sat, woraus sich mit Rudficht auf bie Lehnsvormundschaft eine Primogeniturfolge in Lehen entwickelte.

Die Dienstlehen, welche die Dienstmannen von ihren Herren erhielten, wurden ursprünglich nach Hofrecht und zwar ohne Mannschaft geliehen. Der Dienstmann war ja dem Herrn durch seine Geburt zu Diensten verpflichtet. Das nach Hofrecht geliehene Dienstlehen durfte ber Dienstmann weber veräußern noch in Afterleihe geben. Seit dem zwölften Jahrhundert wurden Ministerialen mit echten Lehen (gegen Mannschaft) beliehen und wurden Dienstlehen in echte Lehen umgewandelt.

Mit dem echten Lehen, mit dem Dienstlehen und den hofrecht= lichen Leiheverhältnissen konkurrierte eine persönliche Abhängigkeit des Beliehenen vom Leiheherrn, welche auf Vertrag oder auf Geburt beruhte und den Beliehenen zum mindesten in Sachen des Gutes der Gerichtsbarkeit des Leiheherrn unterwarf. Durch die Freiheit von solcher Abhängigkeit kennzeichnen sich die freien landrechtlichen Leiheverhältnisse, Zeitpacht, Erbpacht und Erbzinsgut, und die stadtrechtliche Leihe.

Sin eigenartiges Recht an fremder Sache hat sich in den Grunds lasten oder Reallasten ausgebildet. Sie bestehen darin, daß der Eigentümer der Sache zu wiederkehrenden Leistungen verbunden ist, deren Ausbleiden den Berechtigten befugt, sich an die Sache zu halten. Die Leistungen konnten in Zinsen, Zehnten, Fronden oder Renten bestehen. Das Recht wurde durch Auflassung begründet und zählte zum unbeweglichen Vermögen. Nur die Sache war verhaftet, nicht auch das sonstige Vermögen des Sigentümers. Rückstande blieben auf der Sache liegen und bildeten nicht etwa eine persönliche Schulb desjenigen, unter bessen Gigentumsperiode sie entstanden. In den Städten hat sich der Leihezins, den der Hauseigentümer für die geliehene Baustelle entrichtete, allmählich in eine Reallast umgewandelt¹. Der Hauseigen= tümer konnte das Haus auch zu Sunsten Dritter mit Renten belasten.

Stobbe, Die Auflassung des deutschen Rechts, in ben Sahrbüchern für Dogmatik XII 137. Michelsen, über bie fistuca notata und bie germanische Traditionssymbolit 1856. 5. Brunner, Das Gerichtszeugnis, Festgaben für Heffter S. 157 ff. Sohm, Das Recht ber Chefcließung 1875, S. 79 ff. Haiß, Traditio und investitura, ein rechts= geschichtlicher Versuch 1876. H. Brunner, Forsch. z. Gesch. b. b. u. franz. R. 1894, S. 608. Sohm, Bur Geschichte ber Auflaffung, in ber Festgabe ber Straßburger fakultät für Thöl 1879. Bewer, Sala, traditio, vestitura 1880. 5. Brunner, Bur Rechtsgeschichte ber römischen und germanischen Urfunde 1880. Wessels Boer, Eigendoomsoverdracht van onroerend goed in Nederland 1887. - Bur Geschichte des Grundbuchwesens: Höniger, Rölner Schreinsurfunden des 12. Jahrh. I 1884 ff., II 1893 f.; - Der Rotulus ber Stadt Andernach (1173-1256) 1884, Annalen bes hiftor. Bereins für den Niederrhein, Seft 42. Aubert, Grundbögernes Historie 1892, auszugsweise überset von Doublier in der 3.º f. RG. XIV als Beiträge zur Geschichte ber deutschen Grundbücher. Paul Rehme, Das Lübeder Oberstadtbuch 1895; — Jur Geschichte bes Münchener Liegenschaftsrechtes in ber Berliner Festgabe für Dernburg 1900, S. 281 ff. Burtharbt, Das Beimar'fde Grundbuch in den Sahrbüchern für Nationalökonomie Bb. 65,

¹ Bergl. oben G. 84.

183

184 Erstes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Mittelalters.

S. 18 ff. Reuter, Das Kieler Erbebuch (1411—1604) 1897 (mit ausführlicher Einleitung).

W. Sickel, De possessione legitima diss. 1871. Sohm, Fränkisches und römisches Recht, 3.² f. RG. I 27 ff. H. Brunner ebenda IV 237. Fruin, über Verdeban, Verslagen en Mededeelingen ber königlichen Akademie ber Bissenschaften zu Amsterdam, Lettertk. 2. Ser. XII 99 (1883). Von Duhn, Deutschrechtliche Arbeiten, Abh. über das Immobiliensachenrecht 1877. Fockema Andreae, Die Frist von Jahr und Tag und ihre Wirkung in den Niederlanden, 3.² f. KG. XIV 75 ff.; — in seiner Ausgabe von Groots Inleidinge II 83 ff. H. Brunner, Jur holl. RG. insdes, zur Ge= schichte der rechten Gewere in den Forschungen zur Gesch. d. beutschen u. franz. Rechtes S. 736. Bgl. Planiol, Les appropriances par bannies in der Nouv. Revue hist. de droit 1890 S. 433 ff. H. Brunner, über den germanischen Ursprung des droit de retour, Forschungen zur Gesch. d. beutschen Ursprung des Groit de retour, Forschungen zur Gesch. d. beutschen Ursprung des Groit de retour, Forschungen zur Gesch. d. beutschen Ursprung des Groit de retour, Forschungen zur Gesch. d. beutschen Ursprung des franken Schenfolge ber oftgermanischen Rechte II 468 f. 485 ff., III 108.

Homeyer, System des Lehnrechts in deffen Sachsenspiegel II 2. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den beutschen Städten 1861. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe 1862/63. — Duncker, Lehre von den Reallasten 1887. Renaud, Beitrag zur Theorie von den Reallasten 1846. Arnold, a. oben S. 86 a. D. Neumann, Geschichte des Buchers 1865. v. Byß, Die Gült und der Schuldbrief nach Züricher Recht, in der 3. f. schweizerisches Recht IX 1861. v. Schwind, Die Reallastenfrage in den Jahrbüchern für Dogmatik 33. Gobbers, Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterl. Köln, 3.² f. RG. IV 130. v. Schwind, Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und ben Gebieten der nördlichen deutschen Colonisation in Gierkes Untersuchungen XXV. Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe 3.² f. RG. XXII 181.

§ 48. Das Recht an der Fahrnis.

Das Gigentum an Fahrnis wurde burch Übereignungsvertrag und Übergabe ber Sache übertragen.

Der Eigentumserwerb durch Aneignung gewisser herrenloser Sachen setzte außer der Bestgergreifung ein Aneignungsrecht voraus, so der Eigentumserwerb an jagdbarem Wild und an Fischen in nicht öffentlichen Gewässerwerd und das Fischereirecht hatten ur= sprünglich die Grundeigentümer, in den gemeinen Marken die Markgenossen. Doch bildete sich durch Vermittlung des Forstbannrechtes, das schon die fränklischen Könige übten, seit der vollen Durchbildung ber Landeshoheit ein landesherrliches Jagbregal, hie und da auch ein Fischereiregal aus. Das Jagbregal bes Lanbesherrn erstreckte sich regelmäßig nur auf die hohe, mitunter auch auf die mittlere Jagd, wogegen die niedere Jagd ein den Rittergutsbesizern zustehendes Real= recht wurde und die Bauern seit Ausgang des Mittelalters das Jagd= recht fast überall völlig eindüßten.

Für ben Eigentumserwerb an Früchten galt ber Grundsat; wer sät der mäht. Das heißt: die Früchte gebührten schon vor ihrer Trennung von der Muttersache demjenigen, der guten Glaubens die für die Hervorbringung der Früchte nötige Arbeit und die dazu erforderlichen Kosten aufgewendet hatte. Demnach hatte der Nutzungsberechtigte bezw. sein Erbe das Aneignungsrecht an den stehenden Früchten, wenn das Nutzungsrecht in der Zeit zwischen Saat und Ernte erlosch. Ebenso gebührten bem gutgläubigen Besitzer gegen Zahlung eines entsprechenden Pachtschlichte, die er durch Bestlung des Bodens verdient hatte.

Das Recht an der Fahrnis war nicht in allen Fällen durch eine absolute (gegen jeden Dritten wirkfame) Rlage geschützt. hatte jemand eine Sache felbst einem andern anvertraut, so hatte er keine Rlage gegen ben britten Besitzer, sondern mußte fich an die hand halten, in bie er sie gegeben. "hand muß hand mahren." "Bo bu beinen Glauben gelaffen haft, mußt bu ihn suchen." Dagegen war im Falle bes unfreiwilligen Besitzverluftes, also namentlich, wenn die Sache geftohlen ober geraubt worben, die sogen. Anefangsklage gegen jeden britten Besitzer gegeben. Sie legte ben objektiven Tatbestand bes Diebstahls ober bes Raubes zu Grunde, ohne gegen ben Widersacher den unmittelbaren Vorwurf der Miffetat zu erheben. 3bre Be= schräntung auf den Fall unfreiwilligen Besitzverlustes steht in geschicht= lichem Zusammenhang mit ber Tatjache, daß bas beutsche Recht anders als das römische Recht die Unterschlagung von dem Diebstahl trennt, indem es bas Wegnehmen aus bem Gewahrfam eines andern als begriffliches Merkmal bes furtum betrachtet. Das Anefangsverfahren zeichnet sich zunächst durch die besondere Form außergerichtlicher Einleitung des Rechtsstreites aus. Traf berjenige, bem bie Sache wider Billen abhanden gekommen war, biefe im Befit eines Dritten, fo nahm er den Anefang (intertiatio, oberdeutsch auch fürfang) vor, b. h. er faßte bie Sache unter bestimmten Förmlichkeiten an und behauptete die Tatfache des unfreiwilligen Verluftes. Der Anefang galt rechtlich als "ber Rlage Beginn". Die Anefangstlage war von

185

186 Erftes Buch. 3weiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Mittelalters.

Haufe aus nicht Rlage bes Gigentümers als folchen, fondern Rlage besjenigen, aus beffen rechtlichem Gewahrfam die Sache gekommen war. Ronnte fich ber Befiger nicht auf originären Erwerb ber Sache berufen, fo mochte er ben Vormann angeben, von dem er fie erworben habe. Er mußte bann versprechen, ben Gewährsmann vor Gericht zu bringen ober, wie langobarbisches und fächfisches Recht verlangten, ben Rläger zum Gewährsmann führen, gegen den der Anefang wiederholt wurde. Der Vormann mochte fich feinerseits wieder auf einen Vormann berufen. Doch war nach vielen Rechten nur ein breimaliger Gewährszug gestattet. Übernahm der Vormann die Gewährschaft, so wurde ihm bie Sache zugeschoben und er trat an Stelle bes früheren Besitzers in den Rechtsftreit ein. Der unterliegende Besitzer mußte nicht nur bie Sache herausgeben, sondern versiel auch in die Diebstahlsstrafe, wenn er nicht den durch bie Anefangstlage vorausgesetten Vorwurf unrechtmäßigen Erwerbs in bestimmter Beise entfräften tonnte. Beschwor ber Besitzer die Sache auf offenem Markte gekauft zu haben, fo befreite er fich bamit vom Berbachte bes Diebftahls, mußte aber bie Sache an ben Rläger herausgeben. Wurde ber Anefangskläger fachfällig, fo zahlte er Buße wegen unrechten Anefangs. Juden brauchten eine redlich erworbene Sache nur gegen Erfatz bes Raufschillings herauszugeben.

Budde, De vindicatione rerum mobilium germ. 1837. Heußler, Die Beschränkung ber Eigentumsverfolgung bei Jahrhabe 1871; — Die Gemere, Erkurs II. Golbschmibt, 3. f. Handelsrecht VIII 246 ff. A. del Vecchio, Sulla rivendicazione dei beni mobili nell' antico diritto germanico 1878. Fruin, De anfang en de slichte clage umme varende have, Verhandelingen van de k. Acad. van Wetenschappen 1871. Jobbé-Duval, Étude historique sur la revendication des meubles en droit français 1880. London, Die Anefangsflage 1886. Hermann, Die Grundelemente ber altgerman. Mobiliarvinditation 1886 in Gierfes Untersuch. XX. Kern, Entwicklung bes Grundsages: Hand muß hand wahren 1881. Herbert Meyer, Entmerung u. Eigentum 1902. Planck, Gerichtsverfahren I 898 ff. 824 ff., II 417 ff. Siehe noch die Literatur oben zu § 43, Absat 2 ff.

III. Das Recht ber Schuldverhältnisse.

§ 49. Die Schuld.

Das Recht ber Schuldverhältnisse ftand bis zur Entwicklung bes ftäbtischen Verkehrsrechtes hinter der reicheren Ausbildung des Sachenrechtes etwas zurück, eine Erscheinung, bie sich aus dem Vorwiegen des Grundbesitzes im wirtschaftlichen Leben erklärt. Im jüngeren Mittelalter hat lange vor der Rezeption der fremden Rechte auf dem Gebiete des taufmännischen Obligationen- und Gesellschaftsrechtes eine Aufnahme italienischer Handelsrechtssfätze stattgefunden.

Die germanischen Rechte unterscheiden zwischen Schuld und Haftung. Die Schuld ist ein Leistensollen. Doch gebraucht die ältere Rechtssprache das Wort Schuld auch für das Bekommensollen und baher wird mitunter auch der Gläubiger als Schuldner bezeichnet¹.

Die wichtigsten Entstehungsgründe von Schulden waren Missetat und Schuldvertrag.

Der Schuldvertrag bedurfte einer bestimmten hörbaren und sichtbaren Form². Als Vertragsform diente die wadiatio, die Wette, der die Hingabe einer wadia, fostuca, stipula, eines Stades oder Halmes oder eines anderen Symbols wesentlich war, ferner das Geloben mit Hand und Mund, d. h. mit Darreichung der Hand (Handschlag) und formelhafter Rede oder das Geloben mit Fingern und Jungen³. Die Bedeutung einer Vertragsform erlangte in fränkischer Zeit auch der Urfundungsätt, indem die Hingabe einer konstitutiven Schuld= urfunde, einer cautio, die Darreichung einer festuca ersete.

Unwesentlich wurde die Form für die Verbindlichkeit von Verträgen, bei benen ein Teil mit einer Leistung vorangegangen war (von Realkontrakten). Durch Zahlung eines handgelbes (arrha) erhielt ber formlose Vertrag die bindende Kraft des Realkontrakts. Das Handgelb konnte sofort zu frommem ober wohltätigem Zwecke verwendet werden (Gottespfennig) oder es wurde von den Kontrahenten in Gemeinschaft mit den Geschäftszeugen vertrunken (Vertragsschluß durch Eine beweisrechtlich ausgezeichnete Wirkung hatte -Beinkauf). namentlich nach dem Beweisspftem des Sachsenspiegels - ber gericht= lich abgeschloffene Vertrag. Richt bloß erhöhte Beweiskraft erlangte nach zahlreichen Stadtrechten bas vor Schöffen oder Stadtrat abgelegte ober betannte Schuldversprechen, über bas ein Stadtbrief ober Schöffenbrief ausgestellt ober eine stadtbücherliche Eintragung vorgenommen worden war. Es galt nicht nur für unleugbar, sondern gestattete im Fall bes Verzugs bie sofortige Zwangsvollstredung.

¹ In lateinisch geschriebenen Quellen als debitor. So schon in Lex Burgundionum XIX, 10: quicumque fideiussor noluerit satisfacere debitori ...

² v. Amira, Grundriß bes germanischen Rechts 1897, S. 136 (§ 70).

^{*} Mit Aufreden ber Finger. Spezifisch fächfische Sitte.

188 Erftes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Rittelalters.

Die Eintreibung ber Schuld sette in der Zeit der Volksrechte vergebliche Mahnung bes Schuldners voraus, bie in der Wohnung bes Schuldners geschehen mußte. Die Schuld war, sofern nicht ein anderes verabredet wurde, im allgemeinen Holfduld, ber Gläubiger hatte die Leistung im hause des Schuldners zu holen. 3m Falle vergeblicher Mahnung war es nicht etwa dem Gläubiger überlassen, bas Berzugsintereffe geltend zu machen, sondern es traten gesetlich fixierte Säumnisbußen ein, bie fich als Suhne für das dem Gläubiger durch rechtswidrige Vorenthaltung zugefügte Unrecht barftellen. In ber Zeit ber Rechtsbücher galten Gelbschulden für Bringschulden. Der Gläubiger mußte in seinem hause bes Gelbes warten, das der Schuldner auch ohne Mahnung zur Erfüllungszeit darzubringen verpflichtet war. Die gesetlichen Verzugsbußen find verschwunden, ein Schabenerfat wegen Verzugs tonnte nur begnfprucht werden, wenn und soweit er im Schuldvertrag ausbrücklich verabredet worden war. Mit Rückfict auf diese Beschränkung der Schadenersappflicht wurde es üblich, in die Schuldbriefe ein besonderes Schadengedinge aufzunehmen, in welchem ber Schuldner fich verpflichtete, ben etwaigen Berzugsschaden zu erseten. Um fich die Liquidierung des Schadens zu erleichtern. ließ ber Gläubiger ben Schulbner nicht felten versprechen, se credere de damnis et expensis simplici verbo creditoris, eine im jüngeren Mittelalter weit verbreitete Rlaufel ber Schulburtunden, burch bie ber Schuldner dem Gläubiger bas Recht einräumte, die Böhe bes Schadens ohne Eid und ohne Zeugenbeweis durch fein schlichtes Wort bestimmen zu dürfen.

Die Schuldurkunde hatte nicht bloß für die Eingehung von Berbindlichkeiten, sondern auch für die Aussildung der Forderung privatrechtliche Bedeutung. Wie der Gläubiger die wadia gegen Zahlung der Schuld zurückzugeben hatte, so brauchte der Schuldner auch nur gegen Rückgade der von ihm ausgestellten cautio zn zahlen. Den cautiones der fränkischen Zeit war es eigentümlich, daß die Verpflichtung zur Rückgade der Schuld ausdrücklich in den Kontext der Schuldurkunde aufgenommen wurde. War deren Zurückerstattung unmöglich geworden, so stellte der Gläubiger einen Todbrief, einen Mortisikationsschein, epistola evacuatoria¹, aus, der die Schulb für erloschen und

¹ Sie ift in § 371 unseres bürgerl. Gesetzbuchs wieder erstanden. Man vergl. damit etwa Formula Andecavensis 18, Marculf II, 35.

bie cautio für kraftlos erklärte. Doch kam es vor, daß in der cautio bie Zahlung mit ausdrücklichem Ausschluß jeder epistola evacuatoria nur gegen Rückgabe der cautio versprochen wurde. Bei der Rückgabe pflegte die cautio durch Zerschneiden oder durch einen schriftlichen Vermerk (cassatura) entkräftet zu werden. Als die Geldschuld im allgemeinen den Charakter der Mahn= und Holschuld verloren hatte, erschienen als ein besonderer Typus von Schuldurkunden die Präsentationspapiere, nämlich diejenigen, bei welchen kraft besonderer Klaussel ber Schuldner nur gegen Aushändigung des Papiers zu zahlen verpflichtet war, die Schuld den Charakter einer Hol-, nicht einer Bring= schuld hatte und der Berzug des Schuldners nicht durch den Verfallstag an sich, sondern durch die Präsentation am Verfallstag bebingt wurde.

Unzulässig war nach älterem deutschen Rechte die Übertragung ber Forderung aus Schuldverträgen ohne den Willen bes Schuldners. Der Rlage des Dritten, dem die Forderung übertragen worden, hätte ber Schuldner einfach antworten können, er fei ihm nicht schulbig zu leisten, denn er habe nicht versprochen ihm zu leisten. An die Stelle bes ursprünglichen Gläubigers konnte ein anderer gesett werden burch "Verwandlung bes Gelübbes" 1, indem jener den Schuldner veranlaßte, bie Schuld dem neuen Gläubiger zu geloben. Als die gerichtliche Stellvertretung, fei es nun im beschränkten Daße ober allgemein gestattet wurde, benutzte man die Erteilung der Prozefvollmacht, um die Schuld ohne Zustimmung des Schuldners einem Dritten zuzuwenden. Diese Zuwendung, "Beweisung ber Schulb" erfolgte im Gewande ber Bollmacht. Der Dritte klagte auf Grund ber Bollmacht; ftarb er, fo ging feine Bollmacht nicht auf feine Erben über, Grundfate, bie fich im enalischen Rechte bis 1873 erhalten haben.

Schon das Rechtsleben der fränkischen Zeit kennt die Zulässigkeit von Verträgen, in denen der eine Kontrahent dem andern verspricht, daß er einem Dritten oder unter gewissen Voraussetzungen einem Dritten leisten werde. Der Dritte hatte als Destinatär der Leistung das Recht, die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen, ohne daß er das innere Verhältnis, das zwischen ihm und dem Promissar bestand, aufzubeden brauchte. Solange die gerichtliche Stellvertretung versagt oder doch beschränkt war², solange ferner die freie Übertrag-

¹ Blume von Magdeburg II, 2 c. 98.

^{*} Siehe oben S. 158.

190 Erstes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht des Mittelalters.

barkeit ber Forderung durch die formale Struktur des Rechtsgangs ausgeschlossen war, bot es nach beiden Seiten hin einen naheliegenden Ausweg dar, wenn der Gläubiger sich bei Abschluß des Vertrags vom Schuldner versprechen ließ, daß dieser ihm oder einem Dritten leisten werde. Der Dritte konnte von vornherein namentlich benannt werden, es konnte aber auch dem Gläubiger überlassen werden, ihn nachträglich zu bestimmen. Die wichtigste Anwendung des Versprechens, einem Dritten zu leisten, enthalten die Orderpapiere und die Inhaberpapiere.

Das Orberpapier reicht bis in die Anfänge des germanisch= romanischen Urtundenwesens zurück. Schon in Formeln des siebenten Jahrhunderts findet fich die Graktionsklaufel, nämlich eine Rlaufel, burch bie sich der Schuldner verpflichtete, einem namentlich genannten Gläubiger zu zahlen oder bemjenigen, cui dederit hanc cautionem ad exigendum. Italienische Urfunden bieten im achten Sabrhundert die Klausel vel cui in manum miseris, im zwölften Jahrhundert als deutlichen Vorläufer ber heutigen Orderklaufel die Bendung vel cui ordinaveris bar. In den beutsch geschriebenen Urfunden des Mittel= alters finden mir bie typische Rlausel: ober mer biefen Brief mit ihrem Willen (ihrem auten Willen) innehat 1. Die Birtung des Orber= papiers bestand darin, daß ber Schuldner verpflichtet war dem Bräfentanten ber Urkunde zu leisten, wenn dieser beweisen konnte, daß ihm ber namentlich Genannte das Papier gutwillig begeben habe. Der Beweis diefer Begebung konnte durch eine besondere Urkunde des namentlich Genannten (Willebrief) oder durch andere beliebige Beweismittel geführt werden. Das Erfordernis des Begebungsbeweises entfiel bei ben Inhaberpapieren. Diese kennzeichnen sich burch bie Inhaberklausel, die entweder als alternative oder als reine Inhaberflaufel erscheint. Jene verspricht, daß an eine namentlich genannte Person ober an den Inhaber, diese schlechtweg, daß an den Inhaber geleistet werben folle. Beide Rlaufeln finden fich querft in italienischen Urkunden; im neunten Jahrhundert tritt daselbst die alternative Inhaberklausel 2, etwa ein Jahrhundert später die reine Inhaberklausel

¹ An Stelle diefer Rlauseln tritt nachmals die fürzere: "ober dem getreuen Inhaber", dann die Kommißklausel: "oder an seinen Rommiß". Im 17. Jahrhundert wurden die älteren Rlauseln unter französischem Einfluß allmählich durch die Rlausel "an Order" verdrängt.

² tibi vel cui hoc scriptum in manu paruerit.

auf¹. Seit dem dreizehnten Jahrhundert lassen sie sich auch in deutschen Urkunden nachweisen. Der Präsentant des Papiers mit der Inhaberklausel war zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung des verbrieften Rechtes befugt. Der Schuldner konnte weder den Beweis einer Bollmacht oder der Sukzession in das Recht des ersten Rehmers verlangen, noch konnte er dem Inhaber die Einrede rechtswidrigen Papiererwerbes entgegensetzen.

Stobbe, Bur Geschichte bes beutschen Bertragsrechts 1855. v. Amira, Norbgermanisches Obligationenrecht I Altschwedisches OR. 1882, II Beftnorbifches DR. 1895. Esmein, Études sur les contrats 1883. Bach, Arreftprozeg 1868, S. 10 ff. Sohm, Cheschließung 1875, S. 24 ff. Stobbe, Reurecht und Bertragsschluß nach älterem beutschen Recht 1876 und in ber 3.1 f. RG. XIII 209. Franken, Das französische Bfanbrecht im Mittelalter 1879. Thevenin, Contributions à l'histoire du droit germanique 1880. Stouff, Étude sur la formation des contrats par l'écriture 1887. Bal be Lièpre, Launegilb und Badia 1877. Wodon, La forme et la garantie dans les contrats francs 1893. Siegel, Handschlag und Eid 1894, Wiener SB. CXXX. Buntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächsi-schen Rechts 1896. Rich. Loening, Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen I 1876. Heinrich Brunner, Die fränklich-romanische Urfunde in beffen Forschungen S. 524. Bur Geschichte bes Inhaberpapiers in Deutschland a. a. D. S. 681 ff.; — Das französische Inhabervavier bes Mittelalters und fein Berhältnis zur Anwaltschaft, jur Ceffion und zum Orderpapier 1879, überset und burch Bufate vermehrt in ber Nouvelle Revue historique de droit français 1886. Dunder, über Papiere auf ben Inhaber in ber 3. f. DR. V. Platner, Ein Beitrag zur Lehre von ben Inhaberpapieren, im Archiv für civilistische Braris XLII. Kunse, Die Lehre von den Inhaber-papieren 1857. Stobbe, Zur Geschichte der Übertragung von Forderungsrechten und der Inhaberpapiere in der 3. für das gesamte Handelsrecht XI 428. Arn. Bruschettini, Trattato dei titoli al portatore 1898.

§ 50. Die Saftung.

Haftung ist Einstehen für eine Schuld. Man kann haften ohne zu schulden. Haften kann nicht nur eine Person, sondern nach dem Sprachgebrauch der Quellen auch eine Sache.

Für fremde Schuld haftete der in der Gewalt des Gläubigers

¹ ad hominem, apud quem hoc scriptum in manu paruerit.

192 Erstes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht des Mittelalters.

befindliche Geisel. Für fremde Schuld haftete ber Bürge und zwar berart, daß ber Gläubiger sich in erster Reihe an den Bürgen halten konnte, ber nach älterem Rechte seinerseits befugt war, den Schuldner außergerichtlich zu pfänden, ja sogar dessen Person dem Gläubiger auszuliefern. Der Bürgschaftsvertrag wurde rechtsförmlich, bei den Franken in der Form der Wette abgeschlossen, indem die Wadia vom Schuldner dem Gläubiger, von diesem dem Bürgen übergeben wurde, ber dadurch Gewalt über den Schuldner erlangte. Bürgschaftshaftung ging nicht auf die Erben über, wenn diese sich nicht mitverbürgt hatten. Das ältere fränkische Recht entwickelte eine Selbstbürgschaft, bei welcher der Schuldner, der keinen Bürgen stellen konnte, sich in der Rechtsform der Bürgschaft für die versprochene Leistung haftbar machte¹.

Aus ber Übernahme einer Haftung, burch die ber Schuldner Perfon oder Vermögen oder beides für die Schuld einfetzte und dem Zugriff des Gläubigers unterwarf, scheinen die oben erwähnten Vertragsformen der Wette und des Treugelöbnisses hervorgegangen zu sein. Doch bestand von alters her neben der vertragsmäßig begründeten Haftung innerhalb des Rahmens der Friedlosigkeit eine Haftung von Rechts wegen, so für Schulden aus Missetaten und für Schulden, die sich durch rechtswidriges Verhalten des Schuldners zu Missetaten gesteigert hatten.

Das ältere Recht überließ ben Schuldner, ber eine Bußschuld nicht bezahlen konnte, der Willkür des Gläubigers². Dieser mochte ihn gleich einem Friedlosen behandeln, der seiner Rache verfallen war, er mochte ihn töten, verstümmeln, mißhandeln, in Haft oder Zwangsknechtschaft halten. Die weitere Entwicklung schwächte die Willkür des Gläubigers ab, beseitigte sie aber nicht vollständig, damit er Zwangsmittel in der Hand behalte, um den Schuldner zu freiwilliger Begebung in die Schuldknechtschaft zu veranlassen. Diese Bedeutung hatte das in jüngeren Quellen hier und da noch begegnende Verftümmelungsrecht des Gläubigers, welchem z. B. nach dem Rechte der

¹ Edictus Hilperici c. 6:. Similiter convenit, ut quicumque admallatus fuerit et in veritate testimonia non habuerit unde se aeducat et necesse est, ut inium (Reffelfang) fidem faciant et non habuerit simili modo qui pro eum fidem faciat: ut ipse in sinestra manu fistucam teneat et dextera manu auferat. Siehe bagu Geffden, Lex Salica S. 271 f.

² Siehe oben S. 75 f.

norwegischen Landschaft Drontheim gestattet war, bem Schulbner foviel Glieder abzuhauen, daß ihr Gesamtwert dem Betrag der Schuld aleichfam. Im allgemeinen wurde aber bas Recht bes Gläubigers bahin beschränkt, daß er ben Schuldner ohne Schaden für seine Gefundheit in strenger haft halten burfte. Un Stelle ber Privathaft trat nachmals zuerft in den Städten die Verwahrung des Schuldners im öffentlichen Schuldgefängnis, bie eigentliche Schulbhaft. Manche Rechte verfolgten eine andere Entwicklung; fie bilbeten, wie 3. B. icon bas langobardifche Recht, die Singabe des Schuldners in die Gewalt des Gläubigers zur erefutiven Vertnechtung aus. Dem fran= fischen Recht ift sie unbekannt geblieben. Dieses kannte nur eine frei= willige Begebung des Schuldners in die Rnechtschaft des Gläubigers. Die Verknechtung (freiwillige und exclutive) war nach ältestem Rechte eine endaültige; ber Gläubiger mochte ben Schuldner wie jeden anderen Rnecht verlaufen. Nicht ohne Ginwirtung der Rirche erlangte die Berfnechtung um Schuld ben Charakter ber Sayung, jo daß der Schuldner nur noch loco wadii ftand. Dieje Schuldtnechtschaft ift mieber ent= weder eine härtere oder eine mildere. Jene, die ältere, ift ein Seitenftud der Zinsfazung¹, der Schuldner dient nämlich als Schuldknecht. bis er burch Rahlung ber Schulbsumme ausgelöft wird, fo daß alfo bem Gläubiger das Erträgnis ber Arbeit zu gut kommt. Die jüngere Schuldfnechtschaft ftellt fich als Analogon ber Totjagung bar, benn fie dauert nur fo lange, bis ber Schuldner durch feine Arbeit die Schuld (mit Ginfdluß ber Unterhaltstoften) abverdient hat. - In den Stähten murbe gegen fäumige, insbesondere gegen böswillige Schulbner auch bie Stadtverweisung verhängt.

Die vom Schuldner freiwillig übernommene Haftung konnte sich im einzelnen Falle verschieden gestalten. Es stand in seiner Wahl, sich für den Fall des Vertragsbruchs beliedigen Rechtsnachteilen auszussehen. Er mochte erklären, daß er friedlos, daß er erkommuniziert sein wolle², daß sein Leben, daß bestimmte Gliedmaßen dem Gläubiger verfallen sein sollen. Er setze für die Erfüllung der Verbindlichkeit seine Treue und seine Ehre ein, die Shre mitunter so, daß er dem Gläubiger die Befugnis gab, ihn im Fall des Verzugs durch Wort

13

¹ Siehe unten § 51, S. 196.

² Schuldverschreibungen mit der Vertragsftrafe der Reichsacht, Inhaberschuldbriefe mit der Extommunikationsklausel.

Brunner, Grunbjüge b. beutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl.

194 Erstes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht des Mittelalters.

und Bild (Schandgemälbe) in seiner Ehre anzugreifen. Sehr häufig tam es vor, daß der Schuldner versprach, für den Rall der Nicht= befriedigung bes Gläubigers das Ginlager zu leisten, d. h. sich freiwillig einer Beschränkung feiner persönlichen Freiheit zu unterziehen, welche insgemein in der Form erfolgte, daß er mit Begleitung in eine herberge einritt, um dort fo lange zu verbleiben, bis die Schuld bezahlt war ober der Gläubiger ihn feines Versprechens löfte. Nament= lich vornehme, mächtige Herren, gegen die eine gerichtliche Eintreibung ber Schuld nicht leicht burchzuführen war, mußten sich zum Berfprechen bes Einlagers herbeilaffen. Da es Sitte wurde, während ber Geiselschaft großen Aufwand zu machen, trat schließlich ber urfprüngliche Gesichtspunkt der konventionellen Schuldbaft fo febr zurück. baß mitunter ber Schuldner sich bei der Leistung des Einlagers auf feine Roften einen Stellvertreter seben konnte. Die üblichen Roften bes Einlagers sollten auf den Schuldner und deffen Sippe einen Druck ausüben, die Schuld zu bezahlen.

Beschränkt war die Haftung der Erben für Schulden des Erblaffers. Sie fand ihre Grenze in dem Betrage des übernommenen Nachlaffes. Wo der Erblaffer in der Verfügung über den Grundbesitz durch das Beispruchsrecht der Erben gebunden war¹, hafteten diese keinesfalls über den Betrag der nachgelaffenen Fahrhabe hinaus, nach dem Rechte des Sachsenspiegels hafteten sie nur dis auf das Maß der Bereicherung, nämlich nur für Schulden des Erblaffers, die dem von ihnen erworbenen Teile des Nachlaffes zu gute gekommen find².

Um biefer beschränkten Haftung bes Erben willen kam in Deutschland ein vielfach angewendetes Geldgeschäft, der Rentenkauf, in Übung, ber zugleich das durch die Kirche verbotene zinsbare Darlehen wirtschaftlich ersetzte. Der Rentenkäufer erwarb durch Hingabe einer Geldssumme das Recht, aus einem Grundstücke eine wiederkehrende Rente zu beziehen, die deffen jeweiliger Besitzer zu zahlen hatte. Das Rentenrecht wurde durch Auflassung begründet und ruhte als eine Reallast auf dem Gute des Rentenverkäufers, welche unkündbar und ursprünglich auch unablösbar war. Im weiteren Verlauf der Entwicklung hat sich vielsach ein Übergang der Rente in das zinsbare Darlehen vollzogen.

¹ Siehe unten § 57.

² Síp. 2br. I 6, § 2: Düve noch rof noch dobelspel n'is he (ber Erbe) nicht plichtich to geldene, noch nene scult, wande der he wederstadinge untving oder bürge was worden.

indem die sachenrechtlichen Merkmale des Rechtsverhältniffes abgestreift wurden, während anderwärts aus der Reallast ein von dem Schuld= grunde mehr oder minder unabhängiges Pfandrecht, eine Grundschuld erwuchs.

Siehe die Literatur zu § 49, insbesondere die dort angeführten Werke von Amira und Buntschart. Dazu Horten, Personalezekution in Geschichte und Doama 2 Bbe. 1893. 1896. Blatner, Die Büraschaft 1857. Heusler, Bürge und Selbstzahler, 3. f. schweiz. Recht IX (1861), S. 68 ff. Kohler, Shakespeare vor bem Forum ber Jurisprudenz 1883. S. Brunner, Abspaltungen ber Friedlosigkeit in ben Forschungen 3. Gesch. b. b. u. franz. Rechtes G. 444. - Friebländer, Das Einlager 1868. Le Fort, L'otage conventionnel in ber Revue de législation française et étrangère 1874. Thümmel, Das Einlager ber altbeutschen Rechtsgeschichte, 3. f. Rulturgesch. NF. III 1896, S. 58 ff. A. Werminghoff, Bur Rechtsgeschichte bes Einlagers in Subwestbeutschland, 3. f. b. Gesch. b. Oberrheins NF. XIII 97 ff. — Stobbe, Über bas Eintreten bes Erben in die obligatorischen Berhältniffe bes Erblaffers nach beutschem Recht im Sahrbuch bes gemeinen deutschen Rechts V 293. Lewis, Die Succession bes Erben in die Obligationen bes Erblaffers 1874. — Neumann, Beschichte bes Buchers in Deutschland 1865. Stobbe, Bur Geschichte und Theorie bes Rentenkaufs, in ber 3. f. DR. XIX; - Leibrenten, in beffen Beiträgen zur Geschichte bes beutschen Rechts 1865, S. 25. Auer, Emiggeldrecht in beffen Ausgabe bes Stadtrechts von München 1840, Einleitung § 37 ff. v. Meibom, über Realschulden und Real= lasten, im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts IV 242. Pauli, Die sogen. Wiebolbsrenten in bessen Abhblgen, aus dem lübischen Rechte IV 1865. Donandt, Versuch einer Geschichte bes bremischen Stadtrechts 1830, II 303 ff. Höpken, Das bremische Pfandrecht am liegenden But, Bremisches Jahrbuch VII (1874). Bgl. noch bie Literatur über Reallasten zu § 47 oben S. 184.

§ 51. Das Pfand.

Das beutsche Recht unterscheidet gesettes und genommenes Pfand. Eine Sache konnte für eine Schuld als Pfand (goth. vadi, ahd. weti, mlat. wadium) gesett werden, so daß nur die Sache haftete, ohne daß daneben eine persönliche Haftung des Schuldners bestand. Damit hing es zusammen, daß, wenn das Pfand ohne Verschulden des Gläubigers zu Grunde ging, der Verpfänder keinen Anspruch auf ben Mehrwert des Pfandes erheben, der Gläubiger seine Forderung nicht mehr geltend machen konnte. Erst seit es üblich wurde, mit dem Akte der Verpfändung ein Treugelöbnis oder einen Wettvertrag zu

13*

196 Erftes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht des Mittelalters.

verbinden, haftete der Schuldner bei etwaigem Minderwert des Pfandes und trug er ausschließlich den durch zufälligen Untergang des Pfandes erwachsenden Schaden.

Das Pfandrecht gestaltete sich verschieden an Liegenschaften und an Fahrnis.

Die fränkische Zeit kannte zwei Formen eines volksrechtlichen Pfandes an Liegenschaften, nämlich ein Eigentumspfand und ein Nutzungspfand. Jenes verwendete zur Sicherstellung die Form ber übereignung. Die Verpfändung geschah durch bedingte Bestitur. Die Bedingung war entweder eine Resolutivbedingung ober eine Susvensivbedingung. Bei resolutiv bedingter Vestitur wurde verabredet, baß bas dem Pfandgläubiger übertragene |Gigentum erloschen sein folle, sobald die Schuld bezahlt fei. Das Geschäft hatte Uhnlichkeit mit einem Rauf auf Wiedertauf, ift nachmals vielfach als folcher auf= gefaßt worden und schließlich barin aufgegangen. Seltener war bie fuspensiv bedingte Vestitur, bei der bestimmt wurde, daß das Pfand bem Gläubiger zu Gigentum übertragen fein foll, wenn nicht binnen bestimmter Fallfrift die Schuld bezahlt fei. Der Schuldner konnte babei im Besitz bes Grundstücks bleiben, sofern die Verpfändung durch unkörperliche Bestitur erfolgte. Das langobardische Rechtsleben benutte zu diefem Zwecke die Übergabe einer Veräußerungsurfunde an ben Bfandaläubiger, der feinerfeits bem Schuldner einen Bfandrevers ausstellte, worin er sich verpflichtete, jene Veräußerungsurtunde gegen gehörige Befriedigung zurudzugeben. Auf suspensiv bedingte Bestitur geht die, in einzelnen baprischen Stadtrechten bezeugte Verpfändung burch Übergabe des Hausbriefs (ber Erwerbsurfunde) an den Bfandgläubiger zurück.

Das Nutzungspfand, bie von ben Germanisten sogen. ältere Satzung, setzte den Gläubiger in Besitz und Nutzung des Grundstücks auf so lange, bis die Schuld getilgt wurde. Das Eigentum blieb bei dem Schuldner. Die Satzung war in der Regel Zinssatzung. Der Gläubiger bezog nämlich die Früchte des Grundstücks, bis das Pfandstück durch Zahlung der Schuldsumme eingelöst wurde, eine Pfandrechtsform, die sich in den sogen. Reichspfandschaften über die Zeit der Rezeption des römischen Rechtes hinaus erhalten hat. Es konnte aber auch bedungen werden, daß der Gläubiger die Früchte vom Schuldkapital abzuziehen habe und somit das Pfandstück im Laufe ber Zeit burch sein Erträgnis sich selbst auslösen solle. Das hieß Totsazung, Sezen auf Totschlag.

In ber Zeit ber Rechtsbücher trat zumal in ben Städten eine neue Form der Verpfändung auf, die sogen. jüngere Satung, eine Verpfändung zu Grekutionsrecht, die sich als eine Nachbildung des Erekutionsverfahrens in Liegenschaften, also in letter Linie, da dieje auf die Fronung friedlosen Gutes zurückführt, als ein hiftorischer Ausläufer der vermögensrechtlichen Friedlosigkeit darstellt. Der Gläubiger erwarb weder den Besitz noch die Nutzung des Grundstücks. erlangte aber burch ben öffentlichen Akt ber Satzung für ben Berzugsfall die Rechte eines Gläubigers, ber gegen den Schulbner ein Urteil auf Zahlung und die Fronung des Grundstücks erwirkt hatte 1. Er brauchte daber, um zur Befriedigung aus bem Bfande zu gelangen, nur noch das zweite Stadium der gerichtlichen Zwangsvollftredung zu erledigen, das in der Übereignung oder - nach jüngerem Rechte in der Versilberung des Grundstücks bestand. Wie die Auflaffung, fo pflegte in den Städten auch der Akt der Satzung in öffentliche Bücher zur Beurkundung eingetragen und schließlich burch die Gintragung vollzogen zu werden. Auf der jüngeren Satung hat sich unfer modernes Grundpfandrecht aufgebaut, das mit ihr das Erforder= nis ber Bublizität und ber gerichtlichen Realifierung gemein hat.

An Fahrnis war nur ein Faustpfand möglich. Dem Verpfänder mußte die tatsächliche Verfügung über das Pfandstück entzogen sein. Löste er es nicht rechtzeitig ein, so versiel es dem Gläubiger. Seit der Pfandschuldner auch eine persönliche Haftung zu übernehmen pflegte, wurde das Verfallspfand zum Verkaufspfand. Der Gläubiger wurde aus dem Erlöse befriedigt, der Mehrwert dem Pfandschuldner herausgegeben.

Das Wort Pfand (nd. pand, pant) bebeutete ursprünglich nicht bas gesetzte, sondern das genommene Pfand. Die Pfandnahme war entweder Privatpfändung oder obrigkeitliche Pfändung. Das Recht ber Pfandnahme (Schüttung) hatte der Grundbessiger an fremdem Bieh, das auf seinem Grund und Boden Schaden anrichtete. Nach ältestem Rechte versiel das Tier der Rache des Beschädigten, er durfte es töten. Doch hat sich die Tötungsbesugnis nur bei gewissen Tieren (Gänsen, Enten, Hühnern) erhalten, andere durfte der Beschädigte

197

¹ Siehe oben S. 161.

198 Erftes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Mittelalters.

schon in fränklischer Zeit nicht mehr töten, sondern nur noch in Haft nehmen und einschließen (schütten). Löste ber Eigentümer die Tiere nicht ein, so konnte der Beschädigte an ihnen Vergeltung üben. Nach jüngerem Rechte haftete das geschüttete Vieh regelmäßig nach Art eines Pfandes, aus dem der Beschädigte seine Befriedigung suchen durfte. Pfandnahme war ferner zulässig gegen die Person, die auf fremdem Besitztum Schaden anrichtete oder sich daran tatsächlich eine Eigentumsbesugnis anmaßte. Das Necht der Pfändung hatte der Leiheherr und der Vermieter wegen versessen Zinfes, der Rentenherr wegen versessenweizer rung und bei Gesahr im Verzug war die Pfändung jedem Gläubiger gestattet.

Um gewettete Schuld konnte nach älterem Rechte der Schuldner bezw. ber Bürge außergerichtlich gepfändet werden. Doch wurde die Ausübung bes Pfändungsrechtes schon in der Mehrzahl der Bolksrechte an gerichtliche Ermächtigung und an die Beobachtung gewisser Formen gebunden. Wegen der Gefahr der Störung des Friedens haben die Landfriedensgesetze die Privatpfändung um Schuld verboten. Sine Ausnahme bildete nur noch der Fall der Pfändungsklausel, die im jüngeren Mittelalter auftam, d. h. der Fall, daß der Gläubiger sich in der Schuldurkunde vom Schuldner die Befugnis der außergerichtlichen Pfändung verschreiben ließ.

v. Meibom, Das beutsche Pfandrecht 1867. Madai in d. 3. f. DR. VIII. Budde dasselbst IX. Stobbe in der krit. Bierteljahrs= schrift IX 285. Sohm, Uber Natur und Geschichte der modernen Hypothek, 3. f. d. Brivat- u. öffentl. Recht V. Al. Franken, Das franz. Pfandrecht im Mittelalter 1879. Kohler, Pfandrechtl. Forschungen 1882. Wigmore, The pledge idea, Harvard Law Review X (1897), S. 321 ff. 390 ff., XI 1 ff. v. Schwind, Wesen und Inhalt des Pfandrechts 1899. A. Werminghoff, Die Verpfändungen der mittelund niederdeutschen Reichsstädte in Gierkes Untersuchungen XLV.

Bilba, Pfändungsrecht in der 3. f. DR. I. Nägeli, Das germanische Selbstpfändungsrecht mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz 1876. Samuelsohn, Wirkungen der Privatpfändung 1878.

VI. Das Familienrecht.

§ 52. Die Ehe.

Die Familienrechtsverhältniffe sind auf das Mundium des Familienhauptes gebaut. Mundium, Vormundschaft, bezeichnet aber im

allaemeinen ein Schutz- und Vertretungsverhältnis, ein Begriff, ber über das Gebiet des Familienrechtes hinausraat, da unter ihn außer= bem noch fallen das Verhältnis des Schutherrn zum Mundmann, zum Hörigen, die Bogtei über Fremde, über Rirchen und die prozeffualische Vertretung mündiger Personen, soweit sie ausnahmsweise ge= ftattet war. Der Vormund vertritt den Mündel vor Gericht, haftet für beffen Vergehen und empfängt für ihn Buße und Wergeld. Der Begriff bes Mundiums ift im Laufe ber Zeit eingeschränkt worben, indem einzelne Vertretungsverhältniffe den privatrechtlichen Charakter völlig abstreiften, andere ben einer beliebig miderruflichen Willenssubstitution annahmen. Andererseits traten die einzelnen Anwendungs= fälle des Mundiums als selbständige Bripatrechtsinstitute auseinander. indem die innere Seite des Verhältnisses, nämlich die Stellung zwischen Vormund und Mündel fich verschiedenartig gestaltete und das Vertretungsverhältnis auch nach außen bin differenzierte. So schieden sich die Fälle der Familienvormundschaft in die der ehelichen Vor= mundschaft, ber väterlichen, ber fubsibiären Alters- und Geschlechtsvormundschaft und der Vormundschaft wegen geiftiger und wegen förperlicher Gebrechen.

Die Voraussezungen der Cheschließung wurden durch das Bolksrecht bestimmt. Im ältesten germanischen Rechte batte ber Frauenraub ebenso wie einst bei den Indern und Römern ehebegrünbende Rraft. Als die rechtlich allein zulässige Form der Sheschließung erscheint in den ältesten Rechtsquellen der Frauenkauf. Er war urfprünglich von beiden Seiten Realkontrakt, indem die Leiftung des Raufpreises durch ben Bräutigam und bie Hingabe ber Braut durch ben Vormund uno actu, Bug um Bug erfolgten. Aber ichon fruh traten ber Raufvertrag über bie Braut und beren Übergabe als zwei zeitlich und rechtlich geschiedene handlungen auseinander, so daß nun= mehr die Cheschließung in den Akt ber Verlobung (desponsatio) und in den Akt der Trauung (traditio puellae) zerfiel. Die Verlobung war der Veräußerungsvertrag, abgeschloffen zwischen dem Bräutigam und ber Sippe ober dem Vormund ber Braut, burch ben dieje in bie Ebe vertauft wurde. Auf den Billen der Braut tam es nicht an. Sie brauchte um die Verlobung nicht einmal zu wiffen. Doch wurde unter bem Ginfluß bes Christentums auf die Zustimmung der Braut (bie fich dadurch zur Treue verpflichtete) fteigende Rudficht genommen und den Weibern, zunächst den Witwen die Befugnis eingeräumt, sich

200 Erstes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Mittelalters.

in bestimmten Fällen selbst zu verloben. Für den Raufpreis (Bittum, burgundisch wittemo, friesisch wetma, angeljächsisch weotuma, abb. widemo) bestanden gesetliche Anfäte, bie in ben verschiedenen Stammesrechten verschieden normiert waren. Uranfänglich war bie Bahlung des Raufpreises wesentlich für die bindende Rraft der Berlobung. Dies änderte sich entsprechend ber allgemeinen Bandlung bes Vertragsrechtes. Für ben Abschluß bes Vertrags genügte bie Zahlung eines Handgeldes, das bei den Franken einen solidus und einen denarius betrug 1 und allmählich den Charakter eines sym= bolischen Raufpreises erhielt. Außerdem war es zuläffig, den Raufpreis mit Hingabe einer wadia zu versprechen, die Berlobung beiderfeits burch Wettvertrag abzuschließen. Galt nach ursprünglicher Auffassung die Braut selbst als Gegenstand des Raufvertrags, so machte fich bei fortschreitender Entwicklung eine verfeinerte Anschauung geltend. Wo bie Raufibee weniastens formell festgehalten wurde, betrachtete man als Raufobjekt nicht mehr die Braut, sondern das Mundium über sie, bas um den Raufpreis (langobardisch mundius, friesisch mundscet, Mundschat) abgelöft werden foll. In der Regel trat bie Raufibee auch der Form nach zurück und fachlich wurde die Berlobung allenthalben für den Bräutigam zur Verpflichtung, die Braut heimzuführen und ihr ein Wittum (dos) zu bestellen, fo daß die puella emta sich in eine puella dotata verwandelte. Es ging nämlich vom sechsten bis zum neunten Jahrhundert bei den verschiedenen Stämmen eine Beränderung in dem Charakter und 3weck des Raufpreises vor fich. Nachdem es Sitte geworben, daß ber Bater ober Vormund einen Teil des Raufpreises ober deffen ganzen Betrag der Braut zuwendete, fiel er schließlich von Rechts wegen ganz ober zum größten Teile an bie Braut mit ber Bestimmung, beren Witwenversorgung zu bilden 2.

Der zweite wesentliche Akt der Cheschließung, die Trauung, be-

¹ Fredegar III, 18 in Mon. Germ. Scriptores rerum Meroving. II 100: Legati offerentes solido et dinario, ut mos erat Francorum, eam (Chrotochildem) partibus Chlodovei sponsant. Bei Berlobung einer Witme betrug nach ber Lex Salica bie Berlobungsgebühr (reipus, Ringgelb) brei Solibi und einen Denar.

² Die Leiftung bes Bräutigams ging ber Übergabe der Braut, bas Berfprechen ber Leiftung bem Bersprechen bie Braut zu übergeben voraus. Die Gabe des Bräutigams kann daher nicht als Gegengabe für die Hingabe ber Braut aufgefaßt werden.

ftand barin, daß die Braut in Gegenwart der Verwandten dem Bräutigam von dem Vormunde feierlich mit Übergade bestimmter Trauungssymbole tradiert wurde, woran sich nach mehreren Rechten die Heimführung der Braut, der Brautlauf, anschließen mußte. Erst mit der Trauung wurde die Ehe perfekt. Die Verlobung an sich übertrug noch kein Mundium. Entsührung oder Raub der noch nicht angetrauten Braut wurde nicht dem Bräutigam, sondern dem Mundwalt gebüßt. Die Mundgewalt und mit ihr die Vertretung der Frau gegen Dritte ging von dem Vormunde auf den Bräutigam erst durch die Trauung über. Die ursprüngliche Einheit von Verlobung und Trauung machte sich noch nach der eingetretenen begrifflichen Scheidung der beiden Akte in deren Formalismus geltend, indem manchmal mit der Verlobung eine symbolische Trauung (per baculum)¹ und noch öfter mit der Trauung eine symbolische Verlobung (Übergabe eines Scheinpreises) verbunden wurde.

Später wird die Verlobung unmittelbar zwischen Bräutigam und Braut mit Justimmung des Vormunds abgeschlossen. Die Trauung verliert den Charakter der traditio puellas und wird zur gegenseitigen Trauung. Die Volkssitte verlegt den Trauungsort aus dem Hause bes Vormunds vor die Kirchentüre, um die Öffentlichkeit des Aktes zu erhöhen und ihm die Einsegnung des getrauten Paares in der Kirche unmittelbar folgen zu lassen.

Friedlosigkeit des Chemanns oder der Ghefrau führte von Rechts wegen die Auflösung der She herbei³. Die She konnte aber auch vertragsmäßig geschieden werden und zwar durch einen zwischen dem Ghemann und der Sippe der Frau abgeschlossenen Scheidungsvertrag. Außerdem konnte der Mann die She einseitig scheiden. Die einseitige

² Die beutschen Ächtungsformeln urteilen das Weib bes Ächters zur Witme.

¹ Langobardifche Berlobungsurfunde von 966, Cod. dipl. Cavensis II 31: guadia mihi dedit Petrus... tali ordine ut isto mense februario... daret mihi ad legitimam uxorem habendum Monda filia sua... unde ividem presens per baculum ipse Petrus ipsa filia sua mihi legitimam uxorem tradidit et arre a me recepit pro ipsa filia sua solidum aureum costantinum unum et per ipsum... baculum ipsius Petri recommandavi ipsa filia sua usque in dictum constitutum, ut illam aput me legitimam uxorem remitteret... Bur Berftärfung ber Berlobung tradiert ber Bater feine Tochter per baculum bem Bräutigam, morauf fie ihm biefer burch basfelbe Symbol für bie Zeit bis zum Trauungstermin anvertraut.

202 Erftes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Mittelalters.

Scheidung war entweder eine rechtmäßige, wenn sie ex iusta causa, 3. B. wegen Unfruchtbarkeit des Weides erfolgte. Oder sie war eine rechtswidrige; dann löste sie zwar die Ehe auf, allein der Mann setzte sich der Fehde der Verwandten seiner verstoßenen Frau aus oder die Scheidung hatte eine Buße und vermögensrechtliche Nachteile zur Folge. Einseitige Scheidung durch den Willen der Frau war dem älteren Rechte unbekannt. Alber noch in fränkischer Zeit wurde eine Ehescheidung durch Scheidungsvertrag beider Ehegatten Rechtens und erlangte auch die Frau in gewissen geschlichen Fällen ein einseitiges Scheidungsrecht. Seit Karl dem Großen drangen die kirchlichen Irundsäte über Ehescheidung in das weltliche Necht ein. Im zehnten Jahrhundert erward die Kirche die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Sachen der Ehescheidung, die von da ab nur nach kirchlichem Rechte

Beinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, 2. Aufl. 1882. Dargun, Mutterrecht und Raubehe 1883. Sohm, Das Recht ber Eheschließung aus bem beutschen und fanonischen Recht geschichtlich ent= widelt 1875; — Trauung und Berlobung 1876. Friedberg, Das Recht ber Cheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung 1865; --Berlobung und Trauung 1876. 5. Brunner in der Jenaer Litteratur= zeitung 1876, Artikel 439. v. Scheurl, Entwidlung bes firchlichen Cheschließungsrechtes 1877. E. Loening, Das Rirchenrecht im Reiche ber Merowinger 1878, S. 577 ff. v. 28 yß, Die Cheschließung in ihrer geschichtlichen Entwicklung nach ben Rechten ber Schweiz, in ber 3. f. fcweiz. Recht XX. Sabicht, Die altdeutsche Berlobung in ihrem Berhältnis zu bem Mundium und der Eheschließung 1879. K. Leh= mann, Berlobung und Hochzeit nach ben nordgermanischen Rechten 1882. Fockema Andreae, Bijdragen tot de nederlandsche rechtsgeschiedenis I (1888), p. 65 ff. II 1889. Del Vecchio, Le seconde nozze del conjuge superstite 1885. 5. Brunner, 3u Lex Salica tit. 44: De reipus, Berliner SB. 1894, S. 1289. Martin Bolff, Bur Geschichte ber Witwenehe im altdeutschen Recht in den Mitt. f. öfterr. GF. XVII 369. Geffden, Bur Geschichte ber Chescheidung vor Gratian 1894. H. Brunner in ber 3. f. RG. XVI 105 ff. Beumer, Neues Archiv XXIV 619 ff.

§ 53. Das eheliche Güterrecht.

Das eheliche Güterrecht der fränkischen Zeit erscheint in der Hauptsache als ein auf der vormundschaftlichen Gewalt des Mannes beruhendes System der Verwaltungsgemeinschaft. Die Trauung schloß als Übergabe ber Braut auch die Übergabe ihres Vermögens in sich ¹. Der Mann hatte daher Besit und Verwaltung des Frauengutes, er hatte daran, wie es später heißt, eine Gewere zu rechter Vormundschaft. Kraft dieser mochte er Frauengut zu ehelichen Zwecken veräußern; nur bezüglich des liegenden Gutes war eine Mitwirkung der Frau erforderlich. Die innere Seite des Verhältnisses wurde durch diese nach außen hin hervortretende Einigung des Vermögens nicht berührt, indem beide Ehegatten, ohne in eine Nechtsgemeinschaft einzutreten, Subjekte ihres Vermögens blieben, so daß nach wie vor zwischen dem Gute des Mannes und dem Frauengute zu unterscheiden war.

Zu ben Bestandteilen des Frauengutes gehörten insbesondere brei burch Ursprung und Zweck gekennzeichnete Gaben, nämlich die Aussteuer, Heimsteuer (langobardisch faderfio), das Gut, das der Frau aus dem Elternhause oder aus der Hausgemeinschaft, der sie angehörte, anläßlich der Sheschließung mitgegeben wird, ferner zwei Gaben des Mannes, das aus dem Mundschat hervorgegangene Wittum, auch dos² genannt, und die Morgengabe, ursprünglich ein freiwilliges, aber auf der Sitte beruhendes Geschenk, das der Mann der Frau am Morgen nach der Brautnacht darbrachte. Einzelne Stammesrechte ge= währten der Frau ein gesetliches Wittum oder eine gesetliche Morgengabe, falls und soweit solche nicht vertragsmäßig bestellt waren. So gebührte nach jüngerem falfränklichem Rechte der Frau als gesetliche dos die sogen. tercia, ein Drittel vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Mannes.

Franken und Bestifalen kannten ichon in fränklischer Zeit eine be-

¹ Langobarbijche Urfunde vor 769 im Codex diplom. Langob. I 134, nr. 74: Arichis tradidit nepte sua Magnerata Anscausi in die votorum cum omne substantia sua... Bergl. Cartul. Langob. nr. 16, LL IV 599, wo ber Berlober verspricht, quod mittet eam (bie Braut) sub mundio cum omnibus rebus mobilibus et immobilibus seu familiis, que ei legibus pertinent. Lex Burgundionum tit. 100: ut maritus ipse facultatem ipsius mulieris, sicut in ea habet potestatem, ita et de omnes res suas habeat.

² Die beutsche dos war nicht wie bie römische eine Gabe, bie ber Mann empfing, sondern eine Gabe bes Mannes wie bie römische donatio ante nuptias. Diese pflegte in spätrömischer Zeit von ber Frau bem Manne als dos eingebracht zu werden, sogen. donatio ante nuptias in dotem redacta. Sie wurde schließlich schliechtweg dos genannt. Im Sinne einer Gabe bes Mannes haben Formeln und Bollsrechte das Wort dos bem römischen Bulgarrechte entlehnt.

204 Erftes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Mittelalters.

schränkte Gütergemeinschaft; sie räumten der Frau einen Anteil an der Errungenschaft ein, d. h. an dem Vermögen, das die Schegatten während der Ehe durch Arbeit oder entgeltliches Rechtsgeschäft er= warben. An der Errungenschaft bestand eine Rechtsgemeinschaft, an der die Frau bei den Franken zu einem Drittel, bei den Westfalen zur Hälfte beteiligt war.

Bei Auflösung der Ghe fiel das vorher in der hand des Mannes geeinte Vermögen in seine Bestandteile auseinander. Doch gestaltete fich bas Schickfal der bas Frauenaut bildenden Gaben verschieden mit Rückficht auf den verschiedenartigen Charakter, den fie unter dem Gesichtspunkte der Zweckschenkung besaßen und mit Rücksicht auf den Ginfluß, ben nach manchen Rechten bie Geburt eines lebendigen Rindes 1 auf das Güterrecht durch herbeiführung einer engeren Gemeinschaft unter ben Chegatten ausübte 2. Starb der Mann, fo nahm die Frau bie einzelnen Bestandteile des Frauenqutes, bas Wittum häufig nur zu unperäußerlichem lebenslänglichem Sigentum, indem es bei beerbter She⁸ ben Rindern verfangen, bei unbeerbter Ghe dem Rückfall an bie Verwandten des Mannes (des Bestellers) unterworfen war. Löfte fich bie Ehe durch den Tod der Frau auf, so fiel die Morgengabe an den Mann als den Geber zurück. Das Wittum gebührte bei unbeerbter Ebe in der Regel bem Manne, bei beerbter Ghe ben Rindern. Die Aussteuer kehrte bei unfruchtbarer Ebe an den Besteller oder deffen Erben zurück, andernfalls gehörte sie zur Erbschaft ber Frau. Doc behielt bei fruchtbarer Ehe der Mann nach oberdeutschen und nach= mals auch nach fränkischen Rechten die Aussteuer für Lebenszeit. Bei ben Langobarden erbte der Mann als Mundwalt der Frau beren Vermögen.

In nachfränkischer Zeit haben die meisten deutschen Stammesrechte eine Gütergemeinschaft aufzuweisen. Sie tritt entweder durch die Sheschließung an sich oder doch mit dem Beilager ein oder erst dann, wenn in der Ehe ein lebendiges Rind geboren worden war⁴,

¹ War in der Ehe ein lebendiges Kind geboren worden, so war nach älterem Rechte — auch wenn das Kind bald nach der Geburt starb — einer der wichtigsten Scheidungsgründe, die Unfruchtbarkeit der Ehe, hinweggefallen.

⁹ Man denke an das Rechtssprichwort: Rinderzeugen bricht Cheftiftung.

³ Beerbte Ehe ift eine fruchtbare Ehe, die von einem in der Ehe geborenen Rinde überlebt wird.

⁴ Sogen. Vererbung ber Che.

während bei unfruchtbarer She an der Verwaltungsgemeinschaft festgehalten wird. Der fruchtbaren She wird an vielen Orten die überjährige She gleichgestellt. Die Gütergemeinschaft ist entweder Errungenschaftsgemeinschaft oder sie ist Fahrnisgemeinschaft, b. h. Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft. Sinzelne Rechte, so insbesondere westfälische und fränkische, sind zu einer allgemeinen Sütergemeinschaft vorgeschritten. Als Übergangsformen sinden sich bei den Franken die Rechtsinstitute der Versangenschaft und des Teilrechts. Die so zur Entwicklung gelangte Gütergemeinschaft läßt an den Vermögensteilen, die sie ergreift, wahre Rechtsgemeinschaft entstehen und äußert sich praktisch zumeist in der Haftung sier Schulben und in der Behandlung des Vermögens bei Auflösung der She.

Im Gegensatz zu den im frankischen und westfälischen, im friefischen Rechte und in Süddeutschland ausgebildeten Arten der Gütergemeinschaft hat das oftfälisch-fächsische Recht, wie es uns im Sachsenfpiegel und in den Quellen des Magdeburger Rechts überliefert ift. bas Sustem ber Verwaltungsgemeinschaft bewahrt. Eigentümlich ift ihm u. a. das Institut der Gerade. Dieje besteht aus den zum perfönlichen Gebrauch der Frau bestimmten und aus den ihrem häuslichen Wirkungskreise angehörigen Gegenständen, wie sie die Aussteuer zu bilden pflegten. Bei Auflösung der Ghe wurde der Frau ftatt der im konkreten Falle eingebrachten Aussteuer als deren Erfat bie Gerade herausgegeben. Außerdem erhielt die Frau nach dem Tode des Mannes bie Morgengabe, den sogen. Musteil, d. i. die Sälfte des auf dem Hofe vorhandenen Speisevorrats, und bas Bittum, das entweder in bem lebenslänglichen Nießbrauch an Grundstücken (Leibgedinge, Leibzucht) bestand oder aber zu Ursal, d. h. in frei veräußerlichem und vererblichem Gigentum an Liegenschaften bestellt wurde. Bei Auflösung ber Ghe burch den Tod der Frau fiel ihre Gerade an ihre nächfte weibliche Verwandte (Niftelgerade).

Schroeder, De dote secundum leges gentium germanicarum antiquissimas 1861. Schröber, Geschichte bes ehelichen Güterrechts in Deutschland 1863—74. S. Abler, Gheliches Güterrecht und Abschichtungsrecht nach ben ältesten bairischen Rechtsquellen 1893. S. Brunner, Ju Lex Salica tit. 44: De reipus, Berliner SB. 1894, S. 1289 ff.; — Die fränkisch-romanische dos, Berliner SB. 1894, S. 545 ff.; — Die Geburt eines lebenden Kindes und das eheliche Vermögensrecht in der 3.⁹ f. RG. XVI 63 ff. Schröber, Jur Geschichte bes ehelichen Güterrechts in der 3.¹ f. RG. X 426 ff.; — 206 Erftes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht des Mittelalters.

Das eheliche Güterrecht und bie Wanderungen ber beutschen Stämme im Mittelalter, in v. Sybels histor. Zeitschr. XXXI 289 ff. v. Martit, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und ber verwandten Rechtsquellen 1867. Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Prinzip des sächstischen Güterrechts 1869. Hörne eheliche Gütergemeinschaft in Oktsalen, in der 3.¹ f. RG. I 278. Sandhaas, Fränkisches eheliches Güterrecht 1866. Huber, Die historische Grundlage des ehelichen Güterrechts ber Berner Handfeste 1884. Roth in Vekker und Muthers Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts III 313 ff.; — in der Kritischen Viertelzahrsichrift X 169; — Bayrisches Civilrecht I 317 ff. (1871); — Das beutsche eheliche Güterrecht, in der 3. f. vergleichende Rechtswissenschaft I 39 ff. O. Stern, Ursprung der sächslichen Leidzucht 1896. v. Wyß, Eheliches Güterrecht der Schweiz in histor. Entwicklung 1896. Bielfach ftreift Fragen des ehelichen Güterrechts 3. Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechts 1891 ff.

§ 54. Die Kindschaft.

Das Rind steht unter der Mundschaft und Gewalt des Baters, bie so lange bauert, als es im Hause bes Baters lebt, in beffen Were fist. Der Bater hat das Vermögen des Rindes in Verwaltung und Nutzung, haftet aber für dessen Missetat. Mündigkeit ober Großjährigkeit ist an sich ohne Einfluß auf den Bestand der väterlichen Gewalt. Diese erlischt durch ben Tod des Baters, durch Austritt aus ber väterlichen Hausgenoffenschaft und burch rechtsförmliche Aufbebung. Der Austritt geschah bei Töchtern burch bie Verheiratung, bei Söhnen. indem fie einen felbständigen haushalt begründeten oder in eine fremde hausgenoffenschaft eintraten. Die Begründung wirtschaftlicher Selbftändigkeit erfolgte von Seite ber Söhne wohl meistens mit ihrer Berbeiratung. Sofern dies nicht ber Fall war, verlangen jüngere Quellen, zumal fränkliche Stadtrechte, einen rechtsförmlichen Akt, burch ben ber Bater vor Gericht den Sohn aus feinem Brote scheidet, indem er ihm zugleich ein gewisses Einkommen anweist, eine handlung, welche exseparare, emancipare, forisfamiliare, aus Brot und Bflicht tun. mettre hors de pain et pot genannt wirb. Nach manchen Rechten vermag diese Förmlichkeit eine selbständige rechtliche Wirkung zu äußern; ber Sohn gilt kraft derselben auch dann für emanziviert. wenn er im hause des Baters verbleibt, oder boch, wenn er nach längerer gesehlich befrifteter Abwesenheit dahin zurücktehrt. Gine Aufhebung der väterlichen Gewalt führte in ältester Zeit die Aufnahme

in die Gefolgschaft herbei, weil sie den Sintritt in eine fremde Haus= genossenschaft, nämlich in die des Gefolgsherrn zur Folge hatte.

Bei einzelnen Stämmen, fo bei ben Franken, Langobarden, Dftgoten, Burgundern und bei den Nordgermanen, läßt sich auch eine Adoption nachweisen, durch die der Adoptierte in die Hausgenoffenschaft des Adoptivvaters eintrat. Der Adoptionsakt bestand barin. daß der leibliche Bater den Sohn dem Adoptivvater tradierte, worauf= hin diefer eine handlung vornahm, welche, weil sie sonft von bem leiblichen Bater vorgenommen wurde, bas väterliche Berhältnis ju rechtlichem Ausbruck brachte. Als folche Sandlungen waren bei ber Aboption üblich bas Abschneiden des Haupthaars und die Wehrhaft= machung, die in feierlicher Überreichung von Waffen bestand. Die Form der Adoption, nämlich die Übergabe an einen Dritten, der den Aboptierten alsbald wieder aus feinem Saufe und damit aus feiner Gewalt entließ, biente in frankischer Zeit als felbständig wirksame Emanzipationsbandlung, wenn das Erfordernis besonderen haushalts um= gangen werben und ber Sohn nach der Entlassung aus ber Batergewalt in bas Baterhaus zurücktehren follte. In der Zeit der Rechtsbucher find die Adoptionsformen, wie fie uns in vereinzelten Nachrichten der fränkischen Zeit begegnen, nicht mehr vorhanden.

Das uneheliche Rind, Winkelkind (hornung, horning) hatte noch in der Zeit ber Volksrechte eine verhältnismäßig günftige Stellung. Vom Bater anerkannt, gebörte es bem väterlichen Sause an, wenigstens dann, wenn es in öffentlichem Konkubinat (in einer Rebs= oder Friedel= ebe) mit einem freien Beibe erzeugt worden war. Unebeliche Söhne hatten ein beschränktes ober boch ein subsidiares Erbrecht gegen den Bater. Erft unter bem Ginfluß ber Rirche ift bie Stellung ber Unehelichen bis zur "Rechtlofigkeit" verschlechtert worden. Sie verloren jedes Erbrecht gegen ben Bater. Ja nach manchen Rechten, welche bie rechtliche Stellung der von unfreien Mägden geborenen Bastarbe auf alle Binkelkinder ausdehnten, darbten sie auch ber Mutter gegenüber bes Erbrechts. Bei ben Friesen blieben meniastens Zuwendungen bes Baters an bas uneheliche Rind (Horningsgaben) gestattet und burch bie Sitte geboten. Übrigens gebt der Alimentationsanspruch, den nachmals das gemeine Recht bem unehelichen Kinde gegen ben Erzeuger gemährt, auf beutschrechtliche Grundlagen gurud.

Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts 1865, I: Die Aufhebung der väterlichen Gewalt. Bergl. v. Salis, Beitrag

208 Erftes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht des Mittelalters.

zur Geschichte ber väterlichen Gewalt nach altfranzösischem Recht, 3.² f. RG. VII 137 ff. Wilhelm Scherer im Anzeiger für beutsches Alterthum IV 86 ff. Wilba, Bon ben unecht geborenen Kindern, 3. f. DR. XV 287 ff. Konrab Maurer, Die unechte Geburt nach altnord. Recht in den Münchener SB. 1883, S. 55 ff. H. Brunner, Die uneheliche Baterschaft in den älteren german. Rechten, 3.² f. RG. XVII 1 ff.; ebenda XIII 198 ff. Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der oftgermanischen Rechte III 1896, S. 886 f.

§ 55. Die Vormundschaft.

In bem engeren Sinne, in welchem wir das Wort Vormund= schaft gegenwärtig verwenden, tritt bie Familienvormundschaft bei folchen schutzbedürftigen Versonen ein, welchen es an ber väterlichen bezw. ehelichen Mundschaft gebricht. Sie steht ursprünglich ber Sippe in ihrer Gesamtheit zu, welche einen aus ihrer Mitte zur Verwaltung ber Vormunbschaft bestellt. Da man hierzu, wie es in ber Natur ber Sache lag, regelmäßig ben nächsten Schwertmagen bes Mündels, d. h. ben nächsten männlichen Verwandten männlicher Linie, wählte, bildete fich der Rechtsfat, daß diefer der geborene Vormund fei. 3m Ver= hältnis zu den geborenen Vormündern äußert sich das Recht der Sippe als Obervormundschaft. Sie hat das Recht der Aufficht, das Recht bes Konsenses, namentlich bei der Verheiratung des Mündels und vielfach auch bei Veräußerungen von Mündelaut, und bas Recht, den Vormund wegen fcblechter Verwaltung abzuseten. In Bedürfnisfällen macht fie hie und ba auch die Befugnis geltend, einen Vormund zu bestellen. So kennt 3. B. ber holländische Sachsenspiegel außer bem geborenen Vormund einen Vormund, welchen bie vier Vierteile ber Sippe füren, b. h. bie Verwandten bes Mündels, welche den vier von beffen Urgroßeltern ausgehenden Stämmen der Magschaft angehören. Mit der Obervormunbschaft ber Sippe tritt zuerft in den Stähten die Obervormundschaft der Obriakeit in Ronkurrenz, für die fich ich ber fränklichen Zeit theoretische Ansäte ausgebildet hatten. Das endgültige Ergebnis biefer Entwicklung, bie zum Teil über bie Zeitgrenze diefer Periode hinausfällt, war ein verschiedenes. Entweder hat die Staatsgewalt die Obervormundschaft vollständig an sich gezogen, was ihr namentlich bort gelang, wo bie Obervormundschaft ber Sippe bem geborenen Vormunde gegenüber nur noch wenig zu bebeuten hatte. Dber ber Staat hat bie Sippe mediatisiert, was besonders früh in den flandrischen und niederländischen Städten geschab,

indem er sie zu einem Organ der Vormundschaftsverwaltung, nämlich zum Familienrate herabbrückte.

Die Familienvormundschaft ist Altersvormundschaft ober Geschlechtsvormundschaft ober Vormundschaft über Toren und Sinnlose. Der Altersvormundschaft bedürfen die Unjährigen, das heißt jene, welche die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht haben. Die Jährigkeitstermine waren in den einzelnen Stammesrechten verschieden Anfänglich verhältnismäßig früh angesett, erfuhren sie bestimmt. später eine Verschiebung, indem die Dauer der Unjährigkeit - mitunter zunächst in ben höheren Berufsklassen — ausgebehnt wurde. Die ältesten Termine waren bas zehnte (ursprünglich bei den Angel= fachsen) und das zwölfte Jahr (bei Salfranken, Friefen und Sachsen). Durch Erhöhung um die hälfte find baraus die Termine von fünfzehn (Ribuarier) und achtzehn Jahren (Langobarden seit Liutprand) hervorgegangen. Der Unjährige war nicht schlechtweg geschäftsunfähig. Doch konnte er bas von ihm abgeschlossene Rechtsgeschäft nach erreichter Sährigkeit widerrufen. Bu einer vollkommenen gerichtlichen Vertretung ber Unjährigen find bie meisten Volksrechte noch nicht gelangt. Prozeffe um Erbgut bes Unjährigen blieben nach fränkischem Rechte bis zum Eintritt ber Sährigkeit fuspendiert.

Der Sachsenspiegel kennt als den Termin, mit dem man mündig wird, "zu seinen Jahren kommt", noch das zwölfte Jahr. Personen, die bereits zu ihren Jahren gekommen sind, aber noch nicht das 21. Jahr vollendet haben, "noch nicht zu ihren Tagen gekommen sind", und solche, die über ihre Tage (60. Jahr) hinaus sind, haben nach Sachsenrecht die Befugnis, sich einen Vertreter zu wählen, dessen Stellung gleichfalls unter den Gesichtspunkt der Vormundschaft gebracht wird¹. Die Stellung des geborenen Vormundes gestaltete sich verschieden in den einzelnen Rechten, wobei ins Gewicht fällt, ob die Hausgemeinschaft zwischen Vormund und Mündel als Regel gedacht war ober nicht. Im allgemeinen führte der Vormund die Verwaltung des Mündelgutes, für die er Sicherheit bestellen mußte und über die er nach manchen Rechten Rechten kate, während ihm

¹ Diese Befugnis, beren praktische Bebeutung in die Augen springt wenn man die sonftige Unzulässigeit der gerichtlichen Stellvertretung in Erwägung zieht, besaßen auch körperlich gebrechliche Leute in Fällen des gerichtlichen Zweikampfes.

Brunner, Grundzüge d. beutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl.

¹⁴

210 Erstes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Mittelalters.

nach anderen am Mündelgute, das "nicht wachsen noch schwinden" konnte, eine tutela usufructuaria gebührte. Außerdem stand dem Bormunde die gerichtliche Bertretung und die Bertretung oder Mitwirkung bei Rechtsgeschäften zu.

Unter Geschlechtsvormundschaft standen die Beiber ihr Leben lang. Vormund war ihr nächster Schwertmage, über die Schefrau der Ehemann, über die Bitwe der nächste Schwertmage des verstorbenen Mannes, wenn aber der Mann ihr nicht ebenbürtig gewesen war, der nächste Schwertmage ihrer eigenen Sippe.

Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundstäten des deutschen Rechts, 3 Bde. 1885—1859. Rive, Geschichte der beutschen Vormundschaft 1862—75. v. Amira in der Kritischen Viertelzahröschrift XVII 421. Bluhme, Die Mundschaft nach Langobardenrecht in 3.¹ f. KG. XI 375. Wait, über die Bedeutung des Mundium im deut= schen Recht, Verliner SV. 1886, S. 375. Winkler, Die Geschlichts= vormundschaft 1868. Rosin, Die Formvorschriften für die Ver= äußerungsgeschäfte der Frauen nach Langobardischem Rechte 1880 in Gierkes Untersuchungen VIII. Opet, Geschlichtsvormundschaft in den fränklichen Volksrechten, Mitt. f. österr. GF., 3. Ergänzungsded. S. 1; — Jur Frage der fränklichen Geschlechtsvormundschaft ebenda 5. Ergänzungsband S. 193. Rudolf Hinder in der Kritischen Viertel= jahrsichrift 35, S. 38 ff. Brissaud, Recherches sur la tutelle des femmes dans l'ancien droit franc, Mémoires de l'académie des sciences de Toulouse, 9.º Série, tome VII 1895.

V. Das Erbrecht.

§ 56. Der Erbgang.

Das germanische Erbrecht war ein Familienrecht. Die Erben waren geborene, nicht gekorene, soweit nicht nach einzelnen Rechten die Blutsverwandtschaft durch Adoption ersetzt werden konnte. Unbekannt ober unstatthaft waren letztwillige Verfügungen.

Die Anfänge des Erbrechts weisen auf eine Vermögensgemeinschaft zurück, die bei Lebzeiten des Erblassers zwischen ihm und den in seinem Haushalte vereinigten Erben bestand. Den Sohn, der sich selbständig machte, fand ursprünglich die Abschichtung, die Tochter, die der Chemann heimführte, fand die Ausstattung für den Anteil am Hausvermögen ab. Wenn die Semeinschaft sich durch den Tod des Erblassers auflöste, so erhielt der Tote selbst seinen Anteil daran. Ihm gebührte nämlich ber sogen. Totenteil, eine Quote bes beweglichen Nachlasses, nicht selten ein Drittel, ober ein Inbegriff beftimmter Gegenstände, z. B. Pferd ober Rind, Gewand und Waffen. Der Totenteil wurde zur Bestattung und zur Trauerfeier verwendet. Indem er mit verbrannt oder begraben wurde, gab man ihn dem Verstorbenen ins Jenseits mit. Reichte der Nachlaß des Verstorbenen nicht aus, um ihn gehörig für das Jenseits auszustatten, so wurde wohl auch fremde Hackes setzt besondere Bußen für den Fall, daß jemand seinem Toten fremdes Gut ins Grab legt¹. Als nach der Christianisserung der Germanen die Kirche die Sorge für das Heil ber Verstorbenen im Jenseits übernommen hatte, gestaltete sich der Totenteil zum Seelgerät, Seelteil oder Seelschag. Der Tote empfing nunmehr seinen Anteil an der Erbschaft dadurch, daß er zum Heil feiner Seele ver Kirche oder ben Armen zugewendet wurde².

Antretung ber Erbschaft war nicht erforderlich. "Der Tote erbt ben Lebendigen". Der Erbe wurde nach dem Tode des Erblassers an sich als Besitzer des Nachlasses angesehen. "Le mort saisit le vif".

Die Auseinandersetzung durfte unter den Erben erst stattfinden, nachdem der dreißigste Tag nach dem Tode des Erblassers abgelaufen war. Die Zeit dis zum dreißigsten, die mit einer religiösen Feier abschloß, war Trauerzeit; diese sollte nicht durch Umkehrung des Hauswesens gestört werden⁸. So lange blieb die Witwe und blieb das

* Bergl. Bürgerl. Gefesbuch § 1969.

14*

¹ Pactus Alam. Il 42: Si quis superius mortuum suum de alienas res... in terra miserit, solvat solidos 40. Die Miffetat wird nicht als Diebftahl, fondern als delictum sui generis bestraft.

² Tiroler Beistümer III 353, 23: der tot sol sich mit daz sein (mit bem feinigen) begraben und sol selgerait, und was durch seiner sel willen verzert würd, ausrichten. Rahe Beziehungen zum Totenteil verrät bas nach bem Tobe bes hörigen bem herrn gebührende Beschaupt (siehe oben S. 172). Grimm, Rechtsaltertümer II 121 und 3.² f. AS. XIX 131. Nach einem Weistum, Grimm, Weistümer IV 349, soll in Ermangelung anderen Gutes der rechte Schuh des Verftorbenen als Sterbefall bienen. Schuhe wurden dem Toten einst zur Reise ins Jenseits mitgegeben. Nach bem Weistum Grimm II 536 soll der Schultheiß, wenn im Nachlaß des Verstorbenen kein Vien vorhanden ist, einen dreibeinigen Stuhl nehmen, auf den hof tragen und verbrennen. Der Totenteil wurde einst mit der Leiche verbrannt. Nach dem Weistum Grimm I 681, § 25 soll der Sterbefall ber Bahre nachfolgen.

212 Erstes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht des Mittelalters.

Gefinde im Sterbehause. So lange war der Erbe gegen Ansprüche der Nachlaßgläubiger geschützt.

Für die Erbteilung galt der Grundsatz: Der Altere teilt, der Jüngere wählt. Richt selten blieben die mehreren Erben nach dem Tode des Erblassers als sogen. Ganerben in ungeteilter Erbschaft sitzen.

Der Gebanke der Hausgemeinschaft wirkte nach der Ausbildung eines von ihr unabhängigen Erbrechtes insofern nach, als innerhalb des Kreises der Blutsverwandten ein engerer Erbenkreis unterschieden wurde, der in den verschiedenen Rechten verschiedenartig abgegrenzt war, aber regelmäßig die Kinder, die Eltern und die Geschwister des Erblassers umfaßte. Junächst waren die Nachkommen zum Erbe berusen, unter diesen zuerst die Kinder. Enkel hatten anfänglich, wenn Rinder des Erblassers vorhanden waren, neben diesen keine Erbrecht. Fehlte es an Nachkommen, so erbten die Eltern, in deren Ermangelung die Geschwister. Den weiteren Erbenkreis bildete die Magschaft im engeren Sinne. Erst von da ab fühlte man das Bedürfnis, die Sippe zu zählen und zu beweisen¹.

Die Glieberung ber Sippe beruhte auf ber Gruppierung ber Blutsverwandten nach sogen. Parentelen, Linien, Gliebern oder Knien. Die gesamte Verwandtschaft schichtete sich nach näheren oder entfernteren Nachkommenschaften oder Parentelen. Eine Parentel bildeten jene Personen, die durch den nächsten Stammvater verbunden waren. Die nähere Parentel erbte vor der entfernteren. Innerhalb der Parentel entschied die Entfernung vom gemeinsamen Stammvater. Die Ursprünglichkeit der Parentelenordnung ist bestritten. Jedensalls reicht sie in hohes Altertum hinauf. Sie ist im südholländischen und flämischen Rechte, in friesischen Rechten, in einer großen Gruppe französischer Coutumes, im normannisch-englischen Rechte, in Österreich³,

² Summa legum bes Raymund von Biener-Neuftadt II 65: fratribus et sororibus et descendentibus ab ipsis non exstantibus, tunc secundum consuetudinem patriae patruus vel amitta, avunculus vel matertera in omnibus a defuncto relictis succedunt; istis vero non extantibus tunc filii eorum vel nepotes et sic deinceps in loco parentum suorum (die britte Parentel folgt in Ermangelung der zweiten und erften). Tomafchet, über eine in Öfter-

¹ Seibert, Urtunbenbuch zur Lanbes- und Rechtsgeschichte bes herzogtums Beftfalen II 415, § 7: wey nu erve meynet to boiren, is de nicht kind off broder, dei moit sich dar tho besippen und sulcks bewisen mit fromen lüden, dat hei dei nehste sy.

Tirol, in Teilen der Schweiz und Schwabens mit Sicherheit festgestellt worben. Sie findet fich im Lehnrecht und in ben Sutzeffionsordnungen des Adels. Für den agnatischen Sippeverband der Urzeit war die Gliederung nach Nachkommenschaften von felbst gegeben. 218 bie Rognaten an den Rechten und Pflichten ber Sippe teil hatten, gelangte man zur Einteilung der Magschaft in Hälften (Bater- und Muttermagen), hie und ba auch in Biertel ober Rluften (Großeltern= ftämme) und Achtel oder Fachten (Urgroßelternstämme). Mitunter rechnete man nicht nach ben Stammeshäuptern, sondern nach Stammgeschwifterpaaren. Zählte man die Magschaft i. e. S. auf der mit ber Ausgangsperson gleichen Querlinie, so kam man zur Zählung nach Betterschaften, die sich namentlich in Ansehung der Teilnahme an Fehde und Wergeld empfahl, weil sie als Vertreter der Varentelen bie mit der Ausgangsperson gleichaltrige Generation ins Auge faßte. In manchen Rechten erfuhr die Barentelenordnung Modifikationen und Trübungen. Die Vorfahren wurden vom Erbe ausgeschloffen ober hinter Seitenverwandten zurückgesett. Underwärts ließ man alle Borfahren vor ben Seitenverwandten erben, fo daß bie Verwandtschaft in brei Linien (Nachkommen, Vorfahren und Seitenverwandte) zerfiel. In Rechten, bie ben Gebanken bes hausgemeinschaftlichen Erbrechts festhielten und die normalen Abschichtungsverhältniffe zu Grunde legten, wurden die Brüder vor Enteln und entfernteren Defgendenten bevorzugt und erfolgte wohl auch innerhalb ber entfernteren Verwandtschaft ein grundfätlicher Bruch mit ber Barentelenordnung.

Die männlichen Verwandten waren vor den weiblichen, die Speerfeite vor der Spindelseite bevorzugt. Einst scheinen die Weiber völlig vom Erbe ausgeschlossen gewesen zu sein. Doch hatten sie Anspruch auf Unterhalt im Hause und auf Aussteuer im Fall der Verheiratung. Jener Grundsat erlitt schon früh eine verschiedenartige Einschränkung. Die Weiber erhielten ein Erbrecht zunächst im engeren Erbenkreise, sofern sie nicht durch Ausstattung ihren Anteil am Hausvermögen vor= weg empfangen hatten. In den meisten Rechten, so im langobardisch= jächsischen, im bayrischen und schwäbischen Rechte, sollte ber Sohn die Tochter völlig vom Erbe wenigstens des Baters aus. Nach friesischen Rechten nahm diese einen geringeren Anteil, sie faste nur "mit halber

reich in der ersten hälfte des 14. Jahrhunderts geschriebene Summa legum incerti auctoris 1883, Biener SB. 105, S. 291. Siehe unten § 61.

214 Erftes Buch. 3weiter Abschnitt. Das Privatrecht des Mittelalters.

Hand" an das Erbe. Anderwärts teilte sie bie nachgelassene Fahrnis mit dem Sohne, blieb aber hinsichtlich des Grundbesites zurückaefest. fo im älteren westgotischen Rechte, wo sie ihren Anteil nur zu Leib= zucht erhielt, so namentlich im fränkischen Rechte, wo ber Grundbefit ober boch der ererbte Grundbesit schlechtweg bem Mannsstamme por= behalten war. Dies galt auch im anglo-warnischen Rechte, wo außer= bem ber Sohn die Tochter vom beweglichen Nachlaffe des Baters ausichloß. Manche Rechte, welche bie Töchter hinter den Söhnen zurück= festen, gaben zum Erfat bafür ben Schwestern, mitunter auch ben Baterschwestern ein Erbvorrecht vor anderen männlichen Verwandten bes Erblassers. Im übrigen waren die weiblichen Verwandten entweder auf eine Quote des Nachlaffes oder geringere Anteile beschränkt ober fie barbten bes Erbrechts mindestens neben dem Mannsftamme ober sie wurden, wie im fachsischen Rechte, durch den gleichstehenden Mann bes engeren Erbenkreises ausgeschlossen ober sie teilten mit ihm zu gleichem Rechte, wie dies vielfach im weiteren Erbenkreife ber Fall war.

Die fernere Entwicklung führt burch eine verwirrende Mannig= faltigkeit verschiedenartiger Zwischendlungen hindurch zur Erweiterung des Weibererbrechts und zur erbrechtlichen Gleichstellung der beiden Geschlechter, die zuerst namentlich in den Städten Platz griff. Dagegen hat sich hinsichtlich des Grundbesitzes im Lehnrechte, im Rechte des Abels und im Bauernrechte die Zurückseung der Weiber erhalten.

Gewisse Gegenstände bes Nachlasses waren einer Sondererbfolge unterworsen. Das Heergewäte oder Heergeräte, bestehend aus den Gegenständen, die der Mann zur Kriegsfahrt brauchte, siel bei dem Tode eines Mannes, seit und soweit es aufgehört hatte, Totenteil zu sein, an den nächsten Schwertmagen. Bei dem Tode einer Frau gelangte nach manchen Rechten, so insbesondere nach fächsischem Rechte, die Gerade, in ihrem Inhalte der Witwengerade entsprechend, an die nächste Nistel. Schutzhörige und Halbsfreie mußten einen Teil des Nachlasses, das beste Stück Vieh oder das beste Gewand dem Herrn hinterlassen, was ursprünglich als eine von dem Toten selbst (aus dem Totenteil) zu leistende Abgabe¹ aufgefaßt wurde. Eine besondere

¹ Die Abgabe wird de mortua manu, pro mortua manu geleistet und wohl auch selbst manus mortua genannt. Jüngere Auffassung ist es im Gegensatz zum Sprachgebrauch ber älteren Quellen, wenn die Erben ober ber Bauernhof als fallpflichtig angesehen werden. Der Knecht hatte ursprünglich keinen

Stellung hatte im Erbrechte ber Sachsen bas Handgemal, ber Stammfitz eines freien Geschlechtes mit zugehörigem Lande, der sich ungeteilt auf den Altesten von der Schwertseite vererbte. Geschenktes Gut siel einst gemäß den Grundsätzen der germanischen Schenkung nach kinderlosem Tode des Beschenkten an den Schenker zurück. Dieses Wiederanfallsrecht hat sich nur bei bestimmten Zweckschenkungen, insbesondere bei Gaben der Eltern an ihre Kinder erhalten. In fränkischen Tochterrechten hat sich daraus ein singuläres Erbrecht (droit de retour) der Eltern an der Elterngabe entwickelt.

v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundfätzen des Sachsenspiegels 1828. Siegel, Das deutsche Erbrecht 1853. Miller, Das langobardische Erbrecht, 3.¹ f. RG. XIII 38 ff. Julius Ficker, Untersuchungen zur Erbensolge der ostgermanischen Rechte, 4 Bde. und ein Halbband 1891—1902. Heinr. Brunner, Der Totenteil in ger= manischen Rechten 3.⁸ f. RG. XIX 107 ff.

R. Cofad, Der Befit bes Erben 1877. Someyer, Der Dreißigste, Abhandlungen ber Berliner Atademie 1864. - Majer, Teutsche Erbfolge 1805 ff. Siegel, Die germanische Berwandtschafts= berechnung mit besonderer Beziehung auf die Erbenfolge 1853. Bafferschleben, Prinzip ber Successionsordnung nach beutschem, insbes. sächsischem Rechte 1860; — Die germanische Verwandtschafts-berechnung und das Prinzip ber Erbenfolge 1864. Homeyer, Stellung des Sachsenspiegels zur Barentelenordnung 1860. Rive, Bur Frage nach dem Prinzip der Successionsordnung im germanischen Rechte, Jahrbuch bes gemeinen beutschen Rechts VI 197. Lewis in ber Rritischen Bierteljahrsichrift IX 23, XIV 1, XVII 400. 5. Brunner, Das anglonormannische Erbfolgesuftem, ein Beitrag zur Geschichte ber Barentelenordnung 1869. Dafferichleben, Das Brinzip ber Erben= folge 1870. v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschäftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten 1874. Stutz, Das Verwandt= schaftsbild bes Ssp. in Gierkes Untersuchungen XXXIV. Seelig, Die Erbfolgeordnung bes Schwabenspiegels 1890. Schanz, Das Erbfolgeprinzip bes Sfp. 1883. Seymann, Die Grundzuge bes gesetlichen Berwandten - Erbrechts nach bem bürgerl. GB. 1896, S. 1-44. Pappenheim, Bur Erbfolgeordnung des altlangobardischen Rechts, Forichungen 3. b. Geich. XXIII 616.

Gide, Étude sur la condition privée de la femme 1885. Glasson, Le droit de succession dans les lois barbares, Nouv.

Totenteil, da er ja vermögensunfähig war. Was er besaß, fiel nach seinem Tode ungeteilt an den Herrn. Erst als und soweit die Anechte die aktive Erbfähigkeit erlangt hatten, konnten Besthaupt oder Buteil auf sie ausgedehnt werden als Milderung des älteren und strengeren Rechtes. Siehe oben S. 91. 171 Anm. 1.

216 Erftes Buch. 3weiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Mittelalters.

Revue hist. de droit 1885. Opet, Die erbrechtliche Stellung ber Weiber in der Zeit der Volksrechte 1888. H. Brunner, Kritische Bemerkungen zur Geschichte des germanischen Weibererbrechtes, 3.⁸ f. RG. XXI 1 ff. Zeumer im Neuen Archiv XXVI 95 ff. Homeyer, über die Heimat nach altdeutschem Rechte, insdes. über das Hantgemal, Abhandl. der preuß. Akademie 1852. — H. Brunner, über den german. Ursprung des droit de retour, Forschungen zur Geschichte des beutschen und franz. Rechtes 1894, S. 676 ff.

§ 57. Das Bartrecht und die Vergabung von Todes wegen.

Das Erbrecht äußerte fich ichon bei Lebzeiten bes Erblaffers in bem Bartrechte ber nächsten ober gemiffer nächster Erben. Bir unterscheiden ein älteres und ein jüngeres Bartrecht. Das ältere ift Ronsequenz ober Nachwirkung ber an bem gesamten Hausvermögen zwischen Bater und Rindern bestehenden Rechtsgemeinschaft. Auf der Stufe bes älteren Wartrechtes stehen die sogen. Freiteilsrechte, d. h. die Rechte, nach denen der Erblaffer nur über einen Teil seines beweg= lichen und unbeweglichen Vermögens zum Nachteil der wartberechtigten Erben verfügen konnte. Wartberechtigt waren im allgemeinen nur bie Söhne, mitunter auch die Erbtöchter 1. Der Freiteil, über den der Erblasser — anfänglich nur nach erfolgter Abteilung der Söhne, später auch ohne solche Abteilung — verfügen durfte, betrug bei manchen Stämmen einen Ropfteil (bei den Langobarden und Bayern, vermutlich auch bei ben Schwaben und Thüringern). Nach anderen Rechten beftand er in einer festen Quote, in der hälfte oder in dem Drittel (nach falfränkischen und friesischen Rechten), in einem Fünftel oder Zehntel bes ganzen Vermögens. Die jüngere Form bes Wartrechtes ift bas formelle Beispruchsrecht. Es erstreckt fich nur auf den Grund= besitz und macht beffen Veräußerung von der Zustimmung der nächsten Erben abhängig, ohne Rücksicht barauf, ob sie baburch materiell geschädigt werden. Die ohne Erbenkonsens erfolgte Veräußerung barf ber nächste Erbe binnen Jahr und Tag anfechten und bas veräußerte Gut an sich ziehen. Dagegen mag der Erblasser gesunden Leibes über die Fahrhabe frei unter Lebenden verfügen. Nur die im Siechtum erfolgte Veräußerung der Fahrhabe ist unwirksam. Die Verfügungsmacht des Erblassers wurde deshalb von gewissen rechtlich hergebrachten Kraftproben des Veräußerers abhängig gemacht, eine Be=

¹ Das heißt Töchter, neben welchen Söhne nicht vorhanden waren.

§ 57. Das Wartrecht und bie Vergabung von Lodes wegen.

schränkung, gegen welche die Kirche lebhaft ankämpfte, wie benn auch die davon handelnde Stelle des Sachsenspiegels 1 unter die vom Papste 1374 reproducten Artikel dieses Rechtsbuches zählt.

Das formelle Beispruchsrecht findet sich in voller Deutlichkeit zuerst bei den Sachsen. Schon oben S. 11 ist die Vermutung ausgesprochen worden, daß es ein Überrest anstänglichen Sippeeigentums an Grund und Boden sei. In der Zeit der Rechtsbücher hat es weitere Verbreitung, indem auch Freiteilsrechte dazu übergegangen waren, während in anderen der Freiteil nur noch für Vergabungen von Todes wegen oder für Seelgaben praktische Bedeutung behielt.

In Fällen echter Not war ber Erblasser an bas Wartrecht ber nächsten Erben nicht gebunden, wenn er das Gut, das er veräußern wollte, ihnen vergeblich zum Vorkauf angeboten hatte. Vielfach ift das Beispruchsrecht zu einem Vorkaufsrechte abgeschwächt worden oder zu einem Einstands= oder Retraktrechte, kraft dessen der nächste Erbe das ohne seinen Konsens verkaufte Gut binnen Jahr und Tag gegen Eintritt in die Verkaufsbedingungen an sich ziehen konnte. Sin solches Retraktrecht hat sich zu Gunsten des nächsten Erben und bei anderen Rechtsverhältnissen auch selbständig entwickelt. Soweit das Beispruchs= recht sich erhielt, ist es regelmäßig auf das ererbte Gut des Erblassers beschränkt, dagegen für das Gewinngut beseitigt worden.

Gestattet war von alters her, daß der Erblasser bei Ledzeiten sein Gut an den nächsten Erben abtrat gegen ledenslänglichen Unterhalt und angemessen Begrächnis, oder indem er sich eine Quote seines Besitztums für Ledenszeit vorbehielt. Das Geschäft sindet sich schon in einer fränkischen Formelsammlung des siebenten Jahrhunderts⁸ und ist seit dem dreizehnten Jahrhundert in fränkischen und friesischen Gegenden unter der Bezeichnung "evolganc" nachzuweisen⁸. Als Gutsabtretung gegen Altenteil kommt es noch jetzt in einem großen Teile Deutschlands in Anwendung.

⁸ evel = übel, siech, trant. Bergl. Noordewier, Regtsoudheden S. 205, Grimm NA. I 674 f. II 97.

217

¹ Sfp. 2br. I, 52, § 2: alle varende have gift de man ane erven gelof... al de wile he sik so vermach, dat he begort mit eme sverde unde mit eme scilde up en ors komen mach von enem stene oder stocke ener dum elne ho, sunder mannes helpe, deste man ime dat ors unde den stegerep halde. Bergf. oben S. 101.

² Form. Andecav. 58.

218 Erstes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht des Mittelalters.

Wo die dargestellten Rechtsfäte über Bevorzugung des Mannsftammes, über das Handgemal und über das Wartrecht, welche bie Erhaltung des Grundbefiges im Mannsflamme beförderten, entweder nicht in Geltung waren ober nicht mehr galten ober nicht als ausreichend erschienen, konnte man besondere Verfügungen treffen, vermöge beren gemiffe Güter auf die Dauer im Mannsstamme erhalten blieben. Bei den Angelfachsen finden sich schon vom achten Sahrhundert ab Ruwendungen von Grundstücken mit ber Bestimmung, daß sie unveräußerlich im Mannsftamme bes Bebachten bleiben follen. In Deutschland tauchen Rechtsgeschäfte ähnlicher Tendenz erst später auf. Man benutte hier die Vergabung zu gesamter hand mit Ausschließung ber tognatischen Erbfolge. Eines der früheften Beispiele bietet eine baprische Urfunde von 10751. Das unter ben Gesamthändern begründete Berhältnis, bei welchem Teilung und Veräußerung in der Regel ausaefchlossen find, wird vielfach als Ganerbichaft 2 bezeichnet. Die bahin abzielenden Rechtsaeschäfte beißen Burafrieden, Stammvereine, Erbeinigungen und bilden die Vorläufer der späteren Fideikommißstiftungen. Seit dem vierzehnten Jahrhundert finden sich dabei auch Anordnungen einer bestimmten Individualsutzeffion.

Vergabungen von Todes wegen waren ursprünglich unzulässig, weil ber Erblasser badurch die vergabte Sache nach der Auffassung der Zeit nicht sich, sondern seinen Erben entzog. Doch kannte das ältere Recht die Möglichkeit, daß ein kinderloser Erblasser jemand sein Vermögen auf den Todessall zuwendete, indem er ihn durch Adoption zum Erben machte. Dieses Seschäft hieß bei den Langobarden thinx, gairethinx⁸, bei den Franken adsatimus. Die Lex Salica stellte es bereits mit Abstreisung des samilienrechtlichen Charakters in den Dienst der Vermögensübertragung, die in der Weise erfolgte, daß das Gut zunächst einem Mittelsmann (Salmann) übereignet wurde, der es dann binnen Jahr und Tag dem Bedachten übertrug. Die Lex Ribuaria gestattete für den adsatimus die Übergabe einer Urkunde. Sanz allgemein waren seit dem siedenten und achten Jahrhundert, namentlich

¹ Graf Hundt in den Abhandlungen der bayer. Alademie, hiftor. Klaffe XIV, 2, S. 78.

⁹ Ein ganerbschaftliches Verhältnis konnte auch vertragsmäßig unter nicht verwandten Versonen begründet werden.

⁸ Nach ber Form bes Rechtsgeschäfts, bie auch in anderer Anwendung vorkam.

§ 57. Das Bartrecht und bie Bergabung von Tobes wegen. 219

ju Gunsten von Kirchen, donationes post obitum zulässig und üblich, burch traditio cartae vollzogene Rechtsgeschäfte, kraft beren bas Eigen= tum an dem vergabten Gegenstande nach dem Tode des Schenkers dem Bedachten zustehen sollte, während dem Schenker selbst die lebens= längliche unveräußerliche proprietas verblieb. Im jüngeren Mittel= alter entwickelten sich dann zuerst in Süddeutschland im Anschluß an die Vergabung von Todes wegen die Erbverträge, rechtsförmliche Ver= träge, die dem Erblasser die Verfügung über sein Gut unter Lebenden vorbehielten, aber dem Bedachten ein unentziehbares Erbrecht daran einräumten.

Letztwillige Verfügungen stellte die Kirche unter ihren Schutz. Sie verlangte die Gerichtsbarkeit in Testamentssachen und begehrte die Erfüllung des letzten Willens als eine sittliche Pflicht. Im weltlichen Rechte wurden letztwillige Verfügungen, Geschäfte oder Gemächte genannt, zunächst für den Seelenteil, dann darüber hinaus als rechtzverbindlich anerkannt. Doch enthielten sie nicht Erbeinsetzungen im römischen Sinne, sondern nur einzelne Vermächtnisse. Um deren Ausführung vom guten Willen des Erben unabhängig zu machen, bediente man sich ¹ gewisser Mittelspersonen, Treuhänder, erogatores, Erekutoren, denen die Nachlaßregulierung übertragen wurde, eine Einrichtung, aus der das Institut der Testamentsvollstrecker hervorging. Testamente im römischen Sinne kamen in Deutschland erst mit der Aufnahme ber fremden Rechte in Übung.

Sanbhaas, Germanistische Abhandlungen 1852, S. 168 ff. Zimmerle, Das beutsche Stammgutssspstem 1857. Lewis, De origine facultatis heredibus in iure germanico concessae prohibendi alienationes rerum immobilium 1862; — Die Succession des Erben in die Obligationen des Erblassers 1864. Pernice in der Kritischen Bierteljahröschrift IX 70 ff. Richard Schröber, Jur Geschickte des Warterechts der Erben, 3.¹ f. RG. IX 410. v. Amira, Erbensolge S. 51 ff. Fipper, Das Beispruchsrecht nach altsächssichem Rechte 1879 in Gierkes Untersuchungen III. Sigm. Abler, über das Erbenwarterecht nach den ältesten bairischen Rechtsquellen 1891 in Gierkes Untersuchungen XXXVII; — Eheliches Güterrecht und Abschicktungsrecht nach den ältesten Bairischen Rechtsquellen 1893. J. Ficher, Credensolge I 229. 247. 271 ff., II 128 ff. 358 ff. III 381. IV 104 ff. V 164 ff. S. Brunner, Beiträge zur Geschichte des german. Wartrechts in der Berliner Festgabe für Dernburg 1900, S. 39ff. Beumer, Neues

¹ Bie schon bei ben donationes post obitum.

1

Digitized by Google

218 Erftes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Mittelalters.

Wo die bargestellten Rechtsfäte über Bevorzugung des Manns= ftammes, über das Handgemal und über das Wartrecht, welche die Erhaltung des Grundbesites im Mannsstamme beförderten, entweder nicht in Geltung waren ober nicht mehr galten ober nicht als ausreichend erschienen, konnte man besondere Verfügungen treffen, vermöge beren gemiffe Güter auf die Dauer im Mannsstamme erhalten blieben. Bei ben Angelsachsen finden fich schon vom achten Jahrhundert ab Buwendungen von Grundstücken mit ber Bestimmung, bag fie unveräußerlich im Mannsstamme des Bedachten bleiben follen. In Deutschland tauchen Rechtsgeschäfte ähnlicher Tenbenz erft später auf. Man benutte hier die Vergabung zu gesamter hand mit Ausschließung der toanatischen Erbfolge. Eines der frühesten Beispiele bietet eine baprische Urfunde von 10751. Das unter ben Gesamthändern begründete Berhältnis, bei welchem Teilung und Veräußerung in der Regel ausaeschlossen find, wird vielfach als Ganerbschaft 2 bezeichnet. Die babin abzielenden Rechtsgeschäfte heißen Burgfrieden, Stammvereine, Erb= einigungen und bilden die Vorläufer der späteren Fideikommißstiftungen. Seit dem vierzehnten Sahrhundert finden sich dabei auch Anordnungen einer bestimmten Individualsutzession.

Vergabungen von Todes wegen waren urfprünglich unzulässig, weil ber Erblasser badurch die vergabte Sache nach der Auffassung der Zeit nicht sich, sondern seinen Erben entzog. Doch kannte das ältere Recht die Möglichkeit, daß ein kinderloser Erblasser jemand sein Vermögen auf den Todessall zuwendete, indem er ihn durch Aboption zum Erben machte. Dieses Geschäft hieß bei den Langobarden thinx, gairethinx⁸, bei den Franken adsatimus. Die Lex Salica stellte es bereits mit Abstreisung des samilienrechtlichen Charakters in den Dienst der Vermögensübertragung, die in der Weise erfolgte, daß das Gut zunächst einem Mittelsmann (Salmann) übereignet wurde, der es dann binnen Jahr und Tag dem Bedachten übertrug. Die Lex Ribuaria gestattete für den adsatimus die Übergabe einer Urkunde. Sanz allgemein waren seit dem siedenten und achten Jahrhundert, namentlich

¹ Graf Hundt in den Abhandlungen der bayer. Alabemie, hiftor. Klaffe XIV, 2, S. 78.

² Ein ganerbschaftliches Verhältnis konnte auch vertragsmäßig unter nicht verwandten Versonen begründet werden.

⁸ Nach ber Form bes Rechtsgeschäfts, bie auch in anderer Anwendung vorkam.

§ 57. Das Wartrecht und bie Bergabung von Todes wegen.

zu Gunsten von Kirchen, donationes post obitum zulässig und üblich, burch traditio cartae vollzogene Rechtsgeschäfte, kraft beren das Eigen= tum an dem vergabten Gegenstande nach dem Tode des Schenkers dem Bedachten zustehen sollte, während dem Schenker selbst die lebens= längliche unveräußerliche proprietas verblieb. Im jüngeren Mittel= alter entwickelten sich dann zuerst in Süddeutschland im Anschluß an die Vergabung von Todes wegen die Erdverträge, rechtsförmliche Ver= träge, die dem Erblasser die Versfügung über sein Sut unter Lebenden vorbehielten, aber dem Bedachten ein unentziehbares Erbrecht daran einräumten.

Letztwillige Verfügungen stellte die Kirche unter ihren Schutz. Sie verlangte die Gerichtsbarkeit in Testamentssachen und begehrte die Erfüllung des letzten Willens als eine sittliche Pflicht. Im weltlichen Rechte wurden letztwillige Verfügungen, Geschäfte oder Gemächte genannt, zunächst für den Seelenteil, dann darüber hinaus als rechtsverdindlich anerkannt. Doch enthielten sie nicht Erbeinsetzungen im römischen Sinne, sondern nur einzelne Vermächtnisse. Um deren Ausführung vom guten Willen des Erben unabhängig zu machen, bediente man sich 1 gewisser Mittelspersonen, Treuhänder, erogatores, Erekutoren, denen die Nachlaßregulierung übertragen wurde, eine Einrichtung, aus der das Institut der Testamentsvollstrecker hervorging. Testamente im römischen Sinne kamen in Deutschland erst mit der Aufnahme ber fremden Rechte in Übung.

Sanbhaas, Germanistische Abhandlungen 1852, S. 168 ff. Jimmerle, Das beutsche Stammgutssspstem 1857. Lewis, De origine facultatis heredibus in iure germanico concessae prohibendi alienationes rerum immobilium 1862; — Die Succession bes Erben in die Obligationen des Erblassers 1864. Pernice in der Kritischen Bierteljahröschrift IX 70 ff. Richard Schröber, Jur Geschicke bes Warterechts der Erben, 3.¹ f. RG. IX 410. v. Amira, Erbenfolge S. 51 ff. Fipper, Das Beispruchsrecht nach altsächstischem Rechte 1879 in Gierkes Untersuchungen III. Sigm. Abler, über das Erbenwarterecht nach den ältesten bairischen Rechtsquellen 1891 in Gierkes Untersuchungen XXXVII; — Eheliches Güterrecht und Abschickungsrecht nach ben ältesten Bairischen Rechtsquellen 1893. J. Ficker, Erbenfolge I 229. 247. 271 ff., II 123 ff. 358 ff. III 381. IV 104 ff. V 164 ff. Herliner Feitgabe für Dernburg 1900, S. 39ff. Zeumer, Neues

¹ Die schon bei ben donationes post obitum.

219

220 Erstes Buch. Zweiter Abschnitt. Das Privatrecht bes Mittelalters.

Archiv XXVI 188 ff. Boben, Das altnorwegische Stammgüterrecht in 3. ^s f. KG. XXII 109.

g. Brunner, Bur RG. der römischen und german. Urkunde 1880, I 190: Das angelfächfifche Familienfibeitommiß. Dippermann, Rleine Schriften I: Ganerbichaften 1878. Sally Meyer, Beiträge zur Geschichte ber fideikommiffarischen Substitutionen, insbesondere ber bürgerlichen Familiensibeikommisse in Deutschland 1878; — Nachtrag in 3.º f RG. I 131. — Pappenheim, Launegild und Garething 1882 in Gierkes Untersuchungen XIV. F. Schupfer, Thinx e Affatomia 1892. Richard Schmidt, Die Affatomie ber Lex Salica 1891. Rud. Hühner, Die donationes post obitum und bie Schenkungen mit Borbehalt bes Nießbrauchs 1888 in Gierkes Untersuchungen XXVI. Befeler, Lehre von ben Erbverträgen 1835-1840. Rugelmann, Begründung des partikulären Erbvertrages 1877. Hahn, De diversis testamentorum formis quae in Germania obtinuerunt observationes 1847. Fr. v. Byg, Die lettwilligen Verfügungen nach ben schweizerischen Rechten ber früheren Zeit, 3. f. schweizerisches Recht XIV 68 ff. (1875). Friefe in feiner und Liefegangs Ausgabe ber Magbeburger Schöffen= fprüche I (1901) S. 838ff. Befeler, Bon ben Testamentsvollziehern, 3. f. DR. IX. Alfred Schulte, Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Teftamentsvollstredung in Gierkes Untersuchungen XLIX. Demuth, Die wechselseitigen Verfügungen nach alamannisch= zürcherischem Recht 1901 in Gierkes Untersuchungen LXV.

Zweites Buch.

Die Rechtsentwicklung seit der Anfnahme der fremden Rechte.

I. Allgemeine Rechtsgeschichte.

§ 58. Riedergang und Untergang des Reiches.

Das heilige römische Reich beutscher Nation ging seit bem Ausgang bes Mittelalters seiner allmählichen Auflösung entgegen. Seine Verfassung vermochte die abgestorbenen und zur Unwahrheit geworbenen Formen bes Lehnwesens nicht zu überwinden. Projekte und Versuche einer Verfassungsreform, die im fünfzehnten Jahrhundert auftauchten, blieben im wesentlichen erfolglos. Zwischen der Reichsgewalt und den Territorialgewalten stellte sich ein Parallelogramm der Kräfte her, so baß sie sich gegenseitig das Gleichgewicht hielten und keine der anderen Herr werden konnte. Der Schwerpunkt der politischen Entwicklung lag in den Territorien, von welchen Österreich in Verbindung mit außerdeutschen Ländern seinem Fürstengeschlechte, dem Hausburger, den ununterbrochenen Besitz der beutschen Königskrone und des nun fast inhaltlosen Raisertitels sicherte¹. Die spanisch-absburgischen

Digitized by Google

¹ Mit Rarl VI. ftarb am 20. Ditober 1740 bas Geschlecht ber Habsburger aus. Am 24. Januar 1742 wurde ein Wittelsbacher, Rurfürft Rarl Albrecht von Bayern, zum Raiser gewählt, ber als Rarl VII. bis zum 20. Januar 1745 regierte. Dann tam die Raisertrone auf den Gemahl Maria Therestas, Franz Stefan von Lothringen (Franz L.), bessen haus sich als eine Fortsetzung des habsburgischen Geschlechtes betrachtete, wie es denn auch dessen Bolitit und Ansprüche aufnahm.

222 Zweites Buch. Die Rechtsentwidlung feit Aufnahme b. fremden Rechte.

Hauspolitik, welche die Intereffen des Reiches hintansetzte, hatte zur Folge, daß die Schweiz, die Niederlande, Burgund und Italien dem Reiche auf die Dauer entfremdet wurden. Als der größere Teil Deutschlands sich der Reformation zugewendet hatte, führte die Gegenreformation zu inneren Kriegen und zur Einmischung ausländischer Mächte. Der westfälische Friede, durch den der Bürgerkrieg beendet wurde, ließ die religiösen und die politischen Gegensäte bestehen, die ihn hervorgerusen hatten.

Seit dem dreißigjährigen Krieg erwuchs die Mark Brandenburg zum politischen Kern, um den sich nachmals ein neues Deutschland bilden sollte. Der Rurfürst von Brandenburg hatte 1614 Rleve, Mark und Ravensberg erworben; 1618 trat Johann Sigismund die Regierung in Preußen an. Der westfälische Friede gewährte dem Kurhause Hinterpommern, die Bistümer Halberstadt, Minden, Rammin und die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg. Der Friedensschluß von Oliva bestätigte 1660 dem Rurfürsten die Souveränität in Preußen, das er vordem als polnisches Lehen besessen auf Dirth Friedrich III. nahm den Titel eines Königs in Preußen an¹. Durch die Erwerbung und Behauptung Schlesiens führte König Friedrich II. Preußen in die Jahl der europäischen Großmächte ein.

Da an der arg gefährdeten Bestgrenze Deutschlands eine kräftige zur Schutzmacht geeignete Territorialgewalt nicht vorhanden war, erlitt das Reich gerade nach dieser Seite hin empfindliche Gedietsverluste. Durch den Ryfzwicker Frieden wurden 1697 an Frankreich die Gediets abgetreten, die dieses dem Reiche im Elsaß entrissen hatte. Der letzte Habsburger Karl VI. sicherte in den Wiener Friedenspräliminarien vom 3. Oktober 1735 Frankreich den Anfall Lothringens zu, in dessen Bestig es 1766 gelangte.

Die französische Revolution und beren Folgen gaben ben Anlaß zum endlichen Zusammensturze des Reiches, das seine Lebenssähigkeit schon längst eingebüßt hatte. Im Frieden von Luneville wurde 1801 das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten. Am 1. August 1806 notisizierte Napoleon dem Reichstage die Stiftung des Rheinbundes, den sechszehn deutsche Fürsten unter seinem Protektorate am 12. Juli 1806 geschlossen hatten. Nach dem Vorgang der Rheinbundfürsten sagte auch Kaiser Franz II. sich und seine beutschen Erblande

¹ Am 18. Januar 1701 frönte er sich zu Königsberg.

§ 58. Riebergang und Untergang bes Reiches.

vom Reiche los, nachdem er schon am 11. August 1804 ben Titel und die Bürde eines erblichen Kaisers von Österreich angenommen hatte. Durch Patent vom 6. August 1806 legte er die deutsche Raiserkrone nieder, indem er erklärte, daß er "das reichsoberhauptliche Amt und Bürde als erloschen" und dadurch sich und seine sämtlichen beutschen Provinzen nnd Reichsländer von allen Verpflichtungen gegen das Deutsche Reich als losgezählt betrachte. Wie die Seschichte ber Folgezeit lehrt, bedeutete dieser Schritt für die Dynastie der Habsburg-Lothringer ben unwiderruflichen Verzicht auf die staatsrechtliche Führung bes beutschen Bolkes. Ein Reichstagsbeschluß, der die Auslösung bes Reiches ausgesprochen hätte, wurde nicht gesaßt. Diese vollendete sich durch konkludente Handlungen der Reichsglieder.

In der Zeit von der Auflösung des heiligen römischen Reiches beutscher Nation bis zur Gründung bes neuen Deutschen Reiches machte Deutschland eine Reihe von staatsrechtlichen Übergangsphasen burch. Bunächst bestand ber Rheinbund als ein Versuch, Deutschland mit Ausschluß ber beiden Großmächte zu konftituieren. Er kam über bas Satellitenverhältnis zu Frankreich nicht hinaus, bas ihn geschaffen hatte, und wurde burch bie Befreiungstriege gesprengt. Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 vereinigte bie deutschen Stagten mit Ginschluß ber beiden Großmächte zu einem unvollkommenen Staatenbunde, ber bie in ben Befreiungstriegen angeregten Erwartungen teineswegs erfüllte, nach seiner Grundverfassung einer Beiterentwicklung unfähig war und unter der Leitung Öfterreichs nur eine neue Form verfchleierter Fremdherrschaft darstellte. Die nationale Einheit wurde erft möglich, nachdem deren Gegner Öfterreich 1 und Frankreich in den Rriegen von 1866 und 1870 besiegt worden waren. 3m Prager Frieden vom 23. August 1866 ftimmte Österreich der Auflösung des Deutschen Bundes zu. Damit hatte fich ber langsame Auflösungsprozeß vollzogen, ben einft die Entwicklung ber Territorialgewalten begonnen hatte. Diese ift aber bei jenem negativen Ergebniffe nicht stehen geblieben. Die norddeutsche Bundesverfassung vom 17. April 1867 ver-

223

1

¹ Denkschrift des Prinzen von Preußen über die politische Lage vom 20. Februar 1851: "Öfterreich hat großes Intereffe, daß Deutschland keine moralische Einheit werde... Daher wird Öfterreich stets bemüht sein, alle und jede wahre Einigung Deutschlands zu hintertreiben. Diesen Weg hat es während des breiundbreißigjährigen Bestehens des Bundes beschritten und ist zum Ziele gelangt."

224 3weites Buch. Die Rechtsentwidlung feit Aufnahme b. fremden Rechte.

einigte unter Preußens Führung zunächst bie nordbeutschen Staaten zum Bundesstaate. Der Krieg, den Frankreich 1870 heraufbeschwor, endigte mit der Wiedererwerbung der alten Reichslande Elsaß und Deutschlothringen. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 brachte die Zeit der staatsrechtlichen Übergangsformen zum Ab= schluß.

Seitbem hat ber Bündnisvertrag mit Öfterreich-Ungarn die geographische Machtsphäre des Deutschen Bundes, der mit Italien die des heiligen römischen Reiches deutscher Nation wiederhergestellt, nur daß an Stelle der unfruchtbaren Reibung, in der sich zur Zeit des Deutschen Bundes die Aräfte der deutschen Großmächte verzehrten, an Stelle der einst in Italien ausgesochtenen Rämpse, welche die politische Auflösung des deutschen Bolkes vorbereitet, die staaatsrechtliche Einigung des italienischen verhindert hatten, ein freies auf Interessemeinschaft gegründetes Bundesverhältnis getreten ist¹.

§ 59. Die Befitverhältniffe.

Die Entwicklung ber ländlichen Grundbesitzverhältniffe nahm im öftlichen und im westlichen Deutschland einen verschiedenartigen Verlauf. Dabei bildeten Elbe und Böhmerwalb die Scheidungslinie, im großen und ganzen zugleich die Grenze zwischen ben beutschen Stammlanden und bem beutschen Kolonisationsgebiet. Seit dem Ausgang bes Mittelalters wurde in einem großen Teile Deutschlands die rechtliche Sicherheit der bäuerlichen Besitzstände gelockert. Während vorher die Vererblichkeit der geliehenen Bauerstellen sich vielsach durchgeset hatte oder voch beren tatsjächliche Vererbung auf dem besten Wege war zur Erblichkeit von Rechts wegen fortzuschreiten², machte sich seit dem fünfzehnten Jahrhundert eine rückläufige Bewegung geltend, indem die Grundherren die Erblichkeit der Bauerstellen zu beseitigen

² Bei erblichen Leihegütern behielt ber Erbe troz Verweigerung ber Leihe bas Gut, als wäre es ihm wieder verliehen worden, vorausgeset, daß er die herkömmliche Handänderungsgebühr entrichtete. Sogar bei der Zeitpacht galt die Biederverleihung vielfach als selbstwerständlich. Beistum von Treuffen, Grimm, Beistümer IV 643, § 5: Ob ess sach were, so dick und viel eines armen mans jahrziel auss wehren, so soll er wieder kommen vndt soll des guets wiederumb gesinnen; also viel jahr ers vor gehabt hat, sollen die herren ihm oder seinen erben solches ungesteigt wiederumb vergönnen; dess soll er mit ihm pringen ein huen, dass soll sein urkund sein.

¹ Geschrieben im Mai 1889.

ober boch die Ausbildung der Erblichkeit zu hemmen trachteten. Vorfoub leistete diesem Streben bie romanistische Jurisprudenz, bie, auch wenn fie nicht geradezu bauernfeindlich mar, doch tein Verständnis befaß für bie Mannigfaltigkeit ber bäuerlichen Besithformen bes beutschen Da zu deren Beurteilung das römische Recht nur die Be-Rechtes. ariffe der Erbpacht und der Zeitpacht an die hand gab, mirkte feine Anwendung nivellierend; sie zwängte zahlreiche Zwischenformen unter bie Schablone ber Zeitpacht.

Als feit ber Ausbildung des Sölbnerwesens das Rittertum aufgehört hatte ein Lebensberuf zu fein, als feit der Rezeption der fremden Rechte ber Abel in den Staatsämtern bem rechtsgelehrten Beamtentum weichen mußte, wurde ber Ritter zum Landwirt, indem er fich, namentlich im Often, mehr und mehr auf bie Gigenbewirtschaftung feiner Guter verlegte. Soweit es nötig, verließ er ben hof bes Fürsten, Stadt ober Burg und legte fich einen zu landwirtschaftlichem Betrieb geeigneten Rittersitz an. Um die Eigenwirtschaft auszudehnen oder zu begründen, begannen die Grundherren des Oftens die "Bauern zu legen", b. h. Bauernland einzuziehen, um es in unmittelbare Nuyung zu nehmen. Dber sie widerstrebten wenigstens ber Erbleihe, um burch bie Bedingungen der Biederverleihung die Dienste der Bauern ju fteigern und badurch für die in Ritteräcker verwandelten Bauerhufen und für die intensiver gewordene Landwirtschaft bie erforderlichen Arbeitsträfte zu gewinnen. Dabei tam ihnen fehr zu ftatten, daß bie Landesherren gerichtsberrliche und andere landesherrliche Rechte über bie Bauern fomie die Einziehung ber Steuern den Grundherren überlaffen hatten und daß biefe in den Landtagen, auf denen die Bauern nicht vertreten waren, die Klinke der Gesetzgebung in der hand hielten. Nach dem dreißigjährigen Kriege vollzog fich die Biederbesiedlung des veröbeten Landes häufig in der Beise, daß der Grundherr, ehe er bie müften Bauerstellen besetzte, ben verfallenen Bof wiederherstellte, fo baß auch hofgebäude und hofmehr (bas Gutsinventar) Gigentum bes Grundherrn waren und daher beffen Belieben die Bedingungen ber Leibe biktierte. So kam es im öftlichen Deutschland zur Ausbildung ber Gutsberrichaften.

Dem Westen blieb eine berartige Entwidlung erspart. Die Macht ber Landstände war hier ber landesherrlichen Gewalt früher erlegen als im Often. Diese vermochte sich daher frühzeitig ber Bauern gegen bie Grundherren anzunehmen. So hat fie z. B. in Niedersachsen ichon 15

Brunner, Grundzüge b. beutiden Rechtsgeschichte. 2. Aufl.

226 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung feit Aufnahme b. fremben Rechte.

im sechzehnten Jahrhundert die Steigerung der Meierzinse verhindert und die Erblichkeit des Meierrechtes begründet. Soweit Einziehungen von Bauernland stattfanden, sührten sie nicht zur Ausdildung von Gutsherrschaften, weil der grundherrliche Besitz überwiegend vermeierter Streubesitz und daher das Salland zu klein war, um den Kern eines eigenwirtschaftlichen Großbetriebs abzugeben. Der Ritter blieb hier in der Hauptsache der Rentner, der er vorher durch den Bezug von Zinsen und Abgaben gewesen war.

Im Often brohte die Gutsherrschaft mittelst fystematischer Bauernlegung das Bauernland völlig aufzuzehren. Aber nur hie und da ist dieses Ergebnis nahezu erreicht worden. In den größeren Territorien nahm sich die Staatsgewalt, als sie den Ständen gegenüber erstarkte, des Bauernlandes an, um einen gesunden Bauernstand zu konservieren und um die Umwandlung steuerpflichtigen Bauernlandes in steuerfreies Herrenland hintanzuhalten. Sie machte den Grundherren gegenüber einen öffentlich-rechtlichen Leihezwang geltend, indem sie Umwandlung von Bauernland in Hossian verbot. In Brandenburg reichen die Amfänge des Leihezwanges die in das Ende des sechgehnten Jahrhunderts zurück. Auf ganz Preußen dehnten ihn Friedrich Wilhelm I. (14. März 1739) und Friedrich der Große (12. August 1749) aus. Das preußiche Landrecht hat ihn (II, 7, § 14) aufs neue fanktioniert.

Die agrarische Gesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts beseitigte die bäuerlichen Leiheverhältnisse, indem sie die geliehenen Bauergüter in dienstsfreies Eigentum der Bauern verwandelte. In Preußen hob das Edikt vom 9. Oktober 1807 die ständische Gebundenheit des Grundstücksverkehrs auf. Künstighin sollte der Ablige auch unadelige Güter, der Bürger und Bauer nicht bloß bürgerliche und bäuerliche, sondern auch adelige Güter erwerben dürfen. Durch ein Edikt vom 14. September 1811 und durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 sührte die Hardenbergsche Gesetzgebung die Regulierung (die Umwandlung des Leiherechts in Eigentum des Beliehenen) bei ben sogen. lasstischen Gütern durch. Die Besitzer reblicher Laßgüter erlangten gegen Abtretung von einem Drittel, die Besitzer nicht erblicher Laßgüter und die gutsherrlichen Zeitpachtbauern gegen Abtretung ber hälfte des Bauernlandes das dienstsfreie Eigentum ihrer Stellen¹.

¹ Die Landabtretung konnte burch Übernahme einer entsprechenden Rente, unter Umständen auch burch Rapitalzahlung erset werden.

Die Deklaration vom 29. Mai 1816 schränkte die Regulierbarkeit durch wefentliche Ausnahmen ein, so daß insbesondere die kleineren, die nicht fpannfähigen Stellen bavon ausgeschloffen wurden. Trobbem gab man den öffentlich-rechtlichen Leibezwang auch für das nicht regulierbare Bauernland auf, mas zur Folge hatte, daß von 1816-1848 ein guter Teil bavon burch bie Grundherren eingezogen ober in ein reines Pachtverhältnis hinübergeleitet wurde. Erst das Gesetz betreffend die Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850 dehnte die Regulierung auf die 1816 ausgeschlossenen und noch vorhandenen Stellen aus und verwandelte außerdem die Erbzins- und Erbpachtgüter in Gigentum bes Erbzinsmannes und bes Erbpächters. Die Regulierung geschah nunmehr ohne Landabtretung. Von ben bäuerlichen Lasten wurden einzelne, fo bie Sagdfronden und der Sterbefall, ohne Entschädigung aufgehoben, die meisten aber einem Ablösungsverfahren unterworfen. für besien Vermittlung besondere Provinzialrentenbanken errichtet wurden. In den deutschen Landschaften, die porübergebend zu Frantreich gehörten, erfolgte bie Bauernbefreiung gemäß ber Gefetgebung ber französischen Revolutionszeit. In den meisten übrigen Staaten geschah fie zwar ohne Landabtretung, aber fo, daß zur Entschäbigung ber Grundherren bie Gilfe bes Staats oder ber Brovingen in Anfpruch genommen wurde. Mit der Ablösung ber Grundlasten ift ber wirt= schaftliche Prozeß, ber durch bie Ausbildung der Leiheverhältnisse in fränkischer Zeit als Reaktion gegen die Anhäufung des Grundbesizes in ben händen weniger begonnen hatte, im Gebiete ber bäuerlichen Besitgftände zu einem geschichtlichen Abschluffe gelangt.

Die neuere agrarische Gesetzgebung hat ferner die Auschebung ber Almenden, der Forst- und Weideservituten und die Verkoppelung (die Zusammenlegung im Gemenge liegender Grundstücke) in die Wege geleitet¹, die meisten Retraktrechte beseitigt, die undeschränkte Teilbarkeit des Grundbesitzes ausgesprochen, ihn dem gemeinen Erbrecht unterworfen und die Vertragsfreiheit auf dem Gebiete des Immobiliarrechtes eingeengt, indem sie die Vegründung erblicher Nutzungsrechte und dauernder Grundrenten unmöglich machte. Die mißlichen Folgen

¹ Preußische Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juli 1821. Mit ber Durchführung ber Regulierung lund anderer agrarischer Reuerungen hat man in Preußen besondere Auseinandersezungsbehörden mit verwaltungsrechtlichen und richterlichen Besugnissen, die Generalkommtssionen, betraut, die durch Berordnung vom 20. Juni 1817 organissert wurden.

228 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung feit Aufnahme b. fremben Rechte.

bieser zum Teil allzu radikalen Agrarpolitik äußerten sich in der hypothekarischen Überschuldung der Bauergüter oder in der Ausdildung von Zwergwirtschaften und in dem zunehmenden Mangel ländlicher Arbeits= kräfte. Die neueste Landesgesetgebung sah sich daher genötigt, neue Wege einzuschlagen, indem sie zum Zwecke der Erhaltung des bäuerlichen Besizes das Anerdenrecht normierte, zum Zwecke seiner Vermehrung die Bildung von Rentengütern ermöglichte.

Das Lehnwesen büßte mit ber Auflösung bes Reiches seine staatsrechtliche Bedeutung ein. Nachdem schon die Zeit der französischen Hatte, machte ihm die deutschlands den Lehnsverband beseitigt hatte, machte ihm die deutsche Allodisstationsgeschlagebung in den meisten Staaten, namentlich seit 1848 ein Ende. In Preußen hob das Gesetz vom 2. März 1850 das Obereigentum des Lehnsherrn bei allen inländischen Lehen auf mit Ausnahme der Thronlehen. Doch ist die Lehnseigenschaft, die zu Gunsten der Lehnsanwärter für das Gut zunächst bestehen blieb, erst infolge der Lehnsauflösungsgesetze verichwunden, die seit 1867 für die einzelnen Provinzen erlassen wurden.

Innerhalb der ftädtischen Bevölkerung machte fich um die Wende bes fünfzehnten Sahrhunderts der Gegensatz einer Klasse von Groß. aufleuten und eines verarmenden Rleinbürgertums bemerkbar. Ru. Anfang bes fechszehnten Sahrhunderts erregten große handelsgejellschaften und Ringe, die namentlich in Süddeutschland ihren Sitz hatten und ben handel monopolisierten, die Mißgunft weiter Bevölkerungskreise 1 und ber Reichsstände. Rarl V. mußte in seiner Wahlfavitulation versprechen, bie großen Gesellschaften ber Raufgewerbsleute mit Rudficht auf ben merklichen Schaben, ben fie bem Reiche und feinen Einwohnern zufügten, abzuschaffen, ein Artikel, ber in fämtlichen Bahlkapitulationen bis 1745 wiederkehrt, obwohl die Beschwerde inzwischen gegenstandslos geworden war; benn feit ber zweiten Hälfte bes sechzehnten Jahrhunderts war Deutschland infolge ber Veränderung ber handelswege vom Welthandel nabezu ausgeschlossen.

Als die Wirren des breißigjährigen Krieges Handel und Wandel in Deutschland völlig lahm gelegt und das deutsche Volk von einem

¹ "Sie haben alle Waaren in händen und machens damit wie fie wollen... und brücken und verderben alle geringern Raufleute gleichwie die Hechte die kleinen Fische im Waffer, als wären fie herren über Gottes Areatur und frei von allen Gesetsen des Glaubens und der Liebe". So Luther in seinem Sermon von Raufshandlung und Wucher.

der reichsten Völker Europas zu einem der ärmften herabgebrückt hatten, trat ein Rückschlag in die Naturalwirtschaft ein. Die Stäbte vermochten ihren einstigen Wohlstand nicht wieder zu erreichen. Das Handwerk wurde erklusiv, die Zünfte monopolisierten den Gewerbebetrieb, die Zunstverfassung erstarrte, das Wort Zunst bekam seinen modernen Beigeschmack. Die Verknöcherung der Zünste und die zahlreichen Handwerksmißbräuche veranlaßten das Einschreiten der Reichsgeschgebung, insbesondere den Reichsschluß von 1731, der sich gewissermaßen als eine Reichszunstordnung darstellt. Die Zünste gelangten num unter die Auflicht und Bevormundung des Polizeistaates, unter der sie vollends verkümmerten. Die moderne Gewerbegestegebung brach mit dem Zunstzwang und begründete durch Ausschlagebung aller gewerberechtlichen Beschränkungen die Gewerbesteiheit.

Da aber neue Draanisationen des Handwerks und des Fabrikbetriebes nicht geschaffen wurden, ba die Vertragsfreiheit für ben Gelbverkehr bis zur Bucherfreiheit entfeffelt wurde und ba zeitweilig bie Wiffenschaft und bie öffentliche Meinung, die Gesetzgebung und bie Verwaltung unter bie Herrschaft des politischen Dogmas gerieten, daß ber Staat als solcher nicht berufen sei, sich in bas freie Spiel ber wirtschaftlichen Rräfte einzumengen, bahnte sich eine verhängnisvolle Verschiebung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu Gunsten bes beweglichen Großtapitals an, eine Entwicklung, beren Ronfequenzen bie schrankenlose Ausbeutung ber wirtschaftlich Schwachen, bie Anhäufung revolutionären Zünbstoffes in den sich organisierenden Arbeitermaffen, die Zerreibung der Mittelklaffen, der Niedergang des Bauernstandes und eine dabei unausbleibliche Schwächung der nationalen Wehrkraft zu werden brohten. Die sozialen Gegenströmungen, die den Orgien der individualistischen Wirtschaftstheorie auf dem Fuße folgten, brachten bie Biffenschaft und ben Staat zur Erkenntnis, daß bie Gesetzgebung auch auf bem Gebiete ber wirtschaftlichen und ber fozialen Fragen die Idee der ergänzenden Gemeinschaft anzuerkennen und durchzuführen habe. Die vorläufige Frucht dieser Erkenntnis find bie sozialpolitischen Reichsgesete, angefangen vom Buchergeset bis zu ben Gesetzen über die Arbeiterversicherungen und ben jüngften Novellen jur Gewerbeordnung, ferner bie Börfengesetzgebung und bie landes. gesetlichen Bersuche, bas Agrarrecht zu reformieren.

Hanffen, Die Aufhebung ber Leibeigenschaft und bie Umgestaltung ber gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in ben Herzogtümern

230 Zweites Buch. Die Rechtsentwidlung feit Aufnahme b. fremden Rechte.

Schleswig und Holstein 1861. Korn, Geschichte ber bäuerl. Rechts= verhältniffe in ber Mart Brandenburg, 3. 1 f. RG. XI. Grogmann, Die autsherrlich=bäuerlichen Rechtsverhältniffe in ber Mark Branden= burg vom 16. bis 18. Jahrh. 1890. Fuchs, Bur Geschichte des guts= herrlich-bäuerlichen Verhältniss in der Mark Brandenburg, 3.° f. RG. XII 17. G. Fr. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung ber Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens 1887; - Grundherrschaft und Rittergut 1897. Fuchs, Der Untergang bes Bauern≠ standes und bas Auffommen ber Gutsherrschaften nach archival. Quellen aus Neuvorpommern u. Rügen 1888. Seinrich Brunner, Der Leihezwang in ber beutschen Agrargeschichte 1897. Theodor Rnapp, Befammelte Beiträge zur Rechts- und Birthichaftsgeschichte 1902. Siebe bie Literatur oben zu § 24 und bie Literatur über Bauernstand und Leibeigenschaft unten zu § 60. Lette u. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung bes preuß. Staats I 1853. Dernburg, Lehrbuch bes preuß. Brivatrechts I 1894, S. 479. A. Glatel, Die preuß. Agrargesetzgebung, Rudblid und Ausblid in ber 3. f. b. Landestulturgeset= gebung ber preußischen Staaten XXXII (1895), S. 479 ff. v. Mias= fowsti, Das Erbrecht und bie Grundeigentumsverteilung im deutschen Reiche 1882. 1884. Abler, Bur Rechtsgeschichte bes abeligen Grundbesitzes in Ofterreich 1902. - Rludhohn, Bur Geschichte ber ganbels= gesellschaften und Monopole im Zeitalter ber Reformation, in ben hiftor. Auffähren für Wait 1886, S. 666. Frensborff, Das Reich und bie Hanseftäbte, 3.² f. NG. XX 127. Mascher, Das beutsche Gewerbewesen von ber frühesten Zeit bis auf bie Gegenwart 1866.

§ 60. Das Ständewejen.

Die Umbildung ber Kulturzuftände, wie sie die Neuzeit vom Mittelalter scheidet, ist nicht eine Deutschland eigentümliche, sondern eine europäische Tatsache und braucht hier nicht bes näheren beleuchtet zu werden. Im Deutschen Reiche zeigte sich am Ansang des sechzehnten Jahrhunderts eine dreisache Bewegung, eine religiöse, eine politische und eine soziale. Die erste siegte in einem großen Teile von Deutschland, getragen durch die Unterstützung der Landesherren und durch ben Geist des Bürgertums. Die zweite, die eine Umgestaltung der Reichsversassung bezweckte, ging von der freien Reichsritterschaft aus und schetterte ebenso wie die britte, die ben unterdrückten Bauernstand zum Aufruhr trieb.

Das Reich hielt bis ans Ende feiner Tage an feiner Ständegliederung fest. Es kannte Reichsfürsten, Grafen und Herren, Reichsritter, Reichsstädter und Reichsbauern. Der Reichsadel zerfiel in einen hohen und niederen, von benen jener neben der Reichsunmittelbarkeit die erbliche Reichsstandschaft vorausssete. Nur in den hochadeligen Geschlechtern hat sich der agnatische Sippeverband erhalten und zu körperschaftlicher Versassing durchgebildet. Nur sie haben ihr ständisches Sonderrecht, das durch Hausgesetze, Familienobservanz und durch das sogen. Privatfürstenrecht bestimmt wird, dauernd bewahrt. Seit der Auflösung des Reichs zählen zum hohen Abel die souveränen und die mediatissierten (standescherrlichen) Häuser, d. h. jene, die 1806 die erbliche Reichsstandschaft bestellen hatten. Die Reichsbauern sind mit den Reichsbörfern noch kurz vor dem Untergang des Reiches verschwunden. Das alte Reich starb als ein Staatsgebilde ohne Bauern.

In ben Territorien wurde bie Unterscheidung eines Abels=, Bürger= und Bauernstandes, wie ihn das Mittelalter überliefert hatte, nach porübergehender Schärfung ber Gegenfäte, ichließlich im wesentlichen permischt, um dem Beariffe eines allgemeinen Staatsbürgertums Blat zu machen, wie es die Städte früher in kleinerem Rreise ausgebildet hatten. Der landfässige Abel börte mit ber Einführung ber stebenden Seere auf ein Berufsstand zu fein. Durch die Adelsverleihungen wurde ein Briefadel geschaffen, dem es häufig an bem Grundbefige gebrach, ber sonft eine Voraussezung des höheren Standes bildete. Nach bem breißigjährigen Krieg erscheint die oft betätigte Widerftanbstraft bes Abels gegen ben Landesherrn allenthalben als ge= Seitdem erhielt er sich nur durch Anlehnen an die Höfe, brochen. burch ben Gintritt in das rechtsgelehrte Beamtentum und in die Offizierstellen ber stehenden Seere als ein Faktor von politischer Bedeutung. Doch hat es ber Abel des öftlichen Deutschlands verstanden, burch bie Ausbildung der Gutsherrschaft seine wirtschaftliche und seine soziale Stellung auf lange Zeit hinaus zu steigern. Ein statutarisches Familiengüterrecht und Erbrecht, Bappenrecht und Siegelmäßigkeit, ein besonderer Gerichtsftand, bie ausschließliche Fähigkeit zum Erwerb von Leben und von Rittergütern, bie bamit verbundene Landtagsfähigkeit, Steuerfreiheit, patrimoniale Gerichtsbarkeit und Volizeigewalt blieben bis in bie neuere Zeit bie Vorrechte, beren sich der niedere Abel in den ein= zelnen Landschaften zu erfreuen hatte.

Seit bem Ausgang bes Mittelalters verschlimmerte sich bie Lage bes Bauernstandes, eine Veränderung, die zuerst im Westen Deutsch= lands sichtbar ward und dann nach Osten vorrückte. Die öffentlich= rechtlichen und die privatrechtlichen Lasten der Bauern wurden will= 232 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung feit Aufnahme b. fremden Rechte.

kürlich gesteigert, während die Preise der Bodenprodukte fanken. Der Begriff der Leibeigenschaft wurde auf Halbfreie ausgedehnt, der erbliche bäuerliche Besitztand nicht selten in prekaristischen verwandelt, die Autonomie der Bauern in Sachen der gemeinen Mark beschränkt oder beseitigt, seit der Obermärker Grundherr des Markbodens geworden. Die Versuche der Bauern, sich gegen die Verschlechterung ihrer Lage felbst zu helfen, führten im Westen und Süben zu Bauernaufständen, die burch die Fürsten gewaltsam niedergeschlagen wurden. Im Often kam es zur Entstehung der Erbuntertänigkeit und zur Ausbildung einer neuen Art von bäuerlicher Leibeigenschaft.

Für diese Periode haben wir nämlich zwei Arten der Leibeigenschaft zu unterscheiden, die ältere westbeutsche und die jüngere ostbeutsche Leibeigenschaft. Die westbeutsche Leibeigenschaft, in Westsfalen Sigenbehörigkeit, im Fürstentum Hilbescheim Halseigenschaft genannt, zeigt sich in milderen und härteren Formen, die auf Merkmale der alten Anechtschaft oder der Halbfreiheit zurückführen. Sie ist die persönliche Zugehörigkeit zu einem Leibherrn, die sich in der Entrichtung eines Leidzinses, des Sterbefalls, einer Heiratssteuer, in Dienstpflicht und Gesindezwang und in dem Mangel der Freizügigkeit äußert¹. Hie und da schlt eines dieser Merkmale oder es treten noch andere hinzu. Verhältnismäßig hart war die Leibeigenschaft in Bayern, am härtesten in Teilen Westsaler von 1741 der Sterbefall (bûteil) die Hälfte bes Nachlasses betrug und der Herr die Eigenbehörigen verlaufen konnte².

Die oftdeutsche Leibeigenschaft verdankt ihre Entschung dem Bebürfnis der Grundherren, sich für ihre landwirtschaftlichen Großbetriebe in den Bauern die nötigen Arbeitskräfte zu sichern. Noch im sechzehnten Jahrhundert war der Bauer des Ostens persönlich frei. Doch verlangte man bereits, daß er, wenn er den Hof verlassen wollte, dem Herrn einen Ersazmann stelle und daß die Kinder, die sich als Gesinde vermieten wollten, sich zu solchem Dienst zunächst dem Herrn anboten. Diese Pflichten steigerte man dahin, daß der Bauer, um den Hof zu verlassen, stets der Einwilligung des Herrn bedürfe und die

¹ Sie findet sich unabhängig von Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft. Th. Knapp, 3.² f. RG. XIX 19 ff.

² Siehe v. Brünned, 3.² f. RG. XI 130 ff.

Rinder einem unbedingten Gesindezwang unterworfen seien. Die Fronden der Bauern, von Hause aus mäßig, wurden mit dem fteigenden Bedürfnis des herrn, der für fie Gerichtsherr und Obrigkeit geworden, mehr und mehr erhöht. Für Seiraten und für Erlernung eines handwerts bedurfte es der Genehmigung des Berrn. In biefer Ausaeftaltung wurde das Verhältnis nachmals als Erbuntertänigkeit bezeichnet und kennt es noch im wesentlichen bas preußische Lanbrecht. Allein aus ber Dienstpflicht und aus ben Beschränkungen ber Freizügigkeit konstruierte man mit Hilfe römischer Belegstellen zu Ende bes fechzehnten Jahrhunderts den Begriff der Leibeigenschaft. Die Nach= wirkungen des breißigjährigen Krieges, der Einfluß bes polnischen Rechtes und bie Schwankungen bes Sprachgebrauchs ermöglichten es, in einzelnen Ländern die praktischen Ronsequenzen jener Theorie zu ziehen. Der Leibeigene galt als pars fundi, b. h. bes Ritterguts, zu bem er gehörte. Hof und Land, die ihm der herr überlaffen, befaß er nur auf Widerruf. Wenn ber Herr sie ihm nahm, mochte er ihn als Gutstagelöhner beschäftigen. Er war zu ungemeffenen Fronden verpflichtet. Ja es wurde bie und ba Rechtens, bag ber herr ihn beliebig veräußern konnte.

Erst ber Absolutismus der Staatsgewalt griff beffernd in die Lage der Bauern ein, indem er auf dem Umwege der allgemeinen Untertanenschaft den Begriff des allgemeinen Staatsbürgertums schuf. Die Leibeigenschaft, sowohl die westbeutsche als die ostdeutsche, wurde zum Teil im achtzehnten, zum Teil im neunzehnten Jahrhundert von Staats wegen aufgehoben¹. In Preußen erfolgte zunächst der Rückschlag gegen die juristische Mißbilbung der Leibeigenschaft. Sie wurde zuerst auf den königlichen Domänen unter Friedrich Wilhelm I., dann für die öftlichen Provinzen 1773 von Friedrich welchem Großen, allgemein durch das preußische Landrecht aufgehoben. Doch blieb vorläufig die Erbuntertänigkeit und zwar in gemilberter Form bestehen, um erst durch das Steinsche Ebikt vom 9. Oktober 1807 betreffend den erleichterten Besch und ben freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Berhältnisse der Landbewohner, beseitigt zu werben.

Biedermann, Deutschlands politische, materielle und sociale Zustände im 18. Jahrh. 2. Aufl. 1880. J. J. Moser, Familien=

¹ In Ofterreich durch Josef II. 1781 und 1782. Hannover beseitigte die bort bestehende Eigenbehörigkeit erst 1836.

234 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung seit Aufnahme b. fremden Rechte.

staatsrecht ber beutschen Reichsstände, 2 Bbe 1775. Hefter, Die Sonderrechte der souveränen und reichsständischen Häuser Deutschlands 1871. Roth von Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft 1859. 1871; — Der Freiherrentitel einst und jest 1888.

.

Sugenheim, Geschichte ber Aufhebung ber Leibeigenschaft 1861. Böhlau, über Ursprung und Wesen ber Leibeigenschaft in Medlenburg, 3.¹ f. MG. X 357; — Medlenburgisches Landrecht II 1872, S. 50 ff. v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Oftpreußen, 3² f. MG. VIII 38; — Die Leibeigenschaft in Bommern, ebenda IX 104; — Die Ausscheim von bas allgem. preuß. Landrecht ebenda X 24, XI 101. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlessen 1884. 1893: Reblich, Leibeigenschaft und Bauernbefreiung in Österreich, 3. f. Social= u. Wirtschaftsgeschichte III 258. Th. Ludwig, Der babische Bauer im 18. Jahrh. 1896. Theodor Knapp, über Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters in bessen von Jorban-Rozwadowski, Die Bauern bes 18. Jahrh. und ihre Herrn in ben Jahrbüchern für Nationalötonomie 3. Folge XX (1900). A. Mell, Die Anfänge ber Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theressa

§ 61. Die Aufnahme der fremden Rechte.

Spricht man von der Rezeption der fremden Rechte, so meint man bamit bas römische Recht, bas kanonische Recht und bas langobarbische Lehnrecht. Die Aufnahme bes römischen Rechtes, in beffen Gefolge die zwei anderen fremden Rechte rezipiert wurden, hat sich in Deutschland nicht durch einen plöglichen Aft vollzogen, fonbern ift bas Ergebnis eines lange bauernben Prozesses, in welchem wir das Stadium ber theoretischen und jenes ber praktischen Rezeption unterscheiden können. Die theoretische Rezeption liegt in dem Aufkommen der Überzeugung, daß das römische Recht in Deutschland Anspruch auf Geltung habe. Die praktische besteht in dem Eindringen des römischen Rechts in die deutsche Rudikatur. Rene reicht in das zwölfte Rahrhundert zurück und wurzelt in dem Gedanken, daß das römische Reich deutscher Nation eine Fortsetzung des alten römischen Reiches bilbe, daß dem= nach die Gesetze ber römischen Raiser Gesetze ber Vorfahren ber beutschen Rönige seien und als solche subsidiäre Rraft hätten. Die Beziehungen, in welche bie Könige aus bem hause ber Staufer zu ben Lehrern des römischen Rechts in Italien traten, boten der Ber-

§ 61. Die Aufnahme ber fremben Rechte.

breitung und Vertiefung biefer 3dee reichliche Nahrung. Sie wurde besto lebendiger und kräftiger, je uppiger im beutschen Mittelalter ber Partifularismus emporwuchs und je mehr die örtliche Zersplitterung bes einheimischen Rechtes um sich griff, wie es benn überhaupt ein in ber Geschichte bes deutschen Bolkes öfter wiederkehrender Bug ift, daß ber schrofffte Bartikularismus in einem schrankenlosen Universalismus feine Ergänzung gesucht und gefunden bat. Schon bie Staufer Friedrich I. und Friedrich II. hatten einzelne ihrer Gesetze dem corpus iuris civilis einfügen laffen. Heinrich VII. ordnete die Einfügung eines Repergesetes von 1312 an, was aber ohne Folge blieb. Lebhafte romanisierende Tätigkeit entwickelten die Rönige aus dem Haufe ber Luxemburger, namentlich Rarl IV., ber u. a. bie römisch=rechtlichen Bestimmungen über bas crimen laesae maiestatis auf die Rurfürsten Vermittelt wurde bie Renntnis des fremden Rechts der ausdehnte. Nation burch die Rechtsschulen Italiens, beren Weltruf auch aus Deutschland zahlreiche Schüler anzog, ichon aus bem rein praktischen Grunde, weil das damals in so viele Lebensfragen eingreifende tanonische Recht sich in seiner Entwicklung vielfach an bas römische Recht anlehnte. Zuerst äußerte sich der fremdrechtliche Einfluß in der beutschen Rechtsliteratur. Der Schwabenspiegel nahm bereits einige römische Rechtsfäte in fich auf. In ber Gloffe zum Sachsenspiegel wurde ber Versuch gemacht, eine Konkordanz zwischen bem Sachfenrechte einerseits, den leges und canones andererseits herzustellen. Noch arökeren Einfluß hatte die Renntnis des fremden Rechts auf die Arbeiten des Nikolaus Wurm und des Stadtschreibers Johannes von Brünn.

Die praktische Rezeption hat ihre Wurzel in der Entstehung eines rechtsgelehrten Richtertums. Die fremdrechtlich geschulten Juristen wurden in Deutschland anfänglich nur in Verwaltungssachen verwendet. Zur Rechtsprechung gelangten sie dadurch, daß die Verwaltung diese an sich zog, und zwar zuerst am Hofe des Königs, welcher Angelegenheiten, die er, zumal als Schiedsrichter, persönlich entschied, ihrem Rate anheimgab, dann aber auch sein aus einem ursprünglichen Verwaltungsorgan hervorgegangenes Kammergericht zum Teil mit Rechtsgelehrten besetze. Als 1495 das Reichskammergericht gegründet wurde, ließ man die Beistigter, die zur Hälfte Rechtsgelehrte sein sollten, sowren, zu richten nach des Reiches und gemeinen Rechten, eine Formel, in der auch das römische Recht inbegriffen ist. Rachdem das 236 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung feit Aufnahme b. fremden Rechte.

oberste Reichsgericht vorangeschritten war, mußten die Territorial= und Stadtgerichte in ihrer Eigenschaft als untere Instanzen notgebrungen nachfolgen. In der Schweiz und in Schleswig, wo das Reichstammergericht nicht zuständig wurde, hat eine Aufnahme römischen Rechtes nur in sehr beschränktem Maße stattgefunden. Übrigens war in den meisten Territorien ein ähnlicher Prozeß wie am Königshose voraus= gegangen, indem das Kompromiß der Parteien nicht selten Rechts= streitigkeiten den absterbenden Schöffengerichten entzog und dem Spruch der rechtsgelehrten landesherrlichen Verwaltungsbeamten zuwies. Am längsten hielt sich von fremder Beimischung das Dorfrecht frei, dessen Quellen, die Weistümer, noch geraume Zeit eine Fundgrube volks= tümlicher Rechtsanschauung abgeben.

In bem Kampfe zwischen einheimischem und fremdem Rechte fand dieses kräftigste Unterstützung an den Universitäten, die in Deutschland seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts entstanden waren¹. Die Lehrtätigkeit der Universitäten widmete sich nur dem fremden, zuerst dem kanonischen, seit dem fünfzehnten Jahrhundert auch dem römischen Rechte. Auf dem fremden Rechte sufte die Spruchprazis der Juristenfakultäten, mit der diese zum Teil an die Stelle der alten Oberhöfe traten.

Zu Sunsten des fremden Rechtes wirkte eine fast unübersehbare juristische Literatur, die zu populärem Zweck geschrieden, die Lehren des römischen und kanonischen Rechtes den Ungelehrten zugänglich zu machen suchte. Sie war zum Teil eine alphabetisch-enzyklopädische, die mit dem 14. Jahrhundert begann und in dem oft gebruckten Vocabularius iuris utriusque des Jodocus von 1452 ihren Abschluß fand. Reben ihr stehen populäre systematische Darstellungen, von welchen als die älteste die Summa legum des Raymund von Weiner-Reustadt zu

¹ Die Grundtypen, nach welchen sich die Versassigung ber Universitäten gestaltete, waren in Bologna und Paris erwachsen. Universitätes nannten sich in Bologna freie Genossenschaften stadtsfremder Scholaren, die in landsmannschaftliche Verbände, nationes, zerstelen. Den Keim und das Vordilb der korporativen Vereinigung hat vermutlich die beutsche Studentenkolonie Bolognas abgegeben, die natio teutonica, eine Schwurdrücherschaft, die aus einer studentissen Schutzgilbe entstanden war. Nach wissenschaftlichen Fachgebieten, Fakultäten, gliederte sich das studium generale zu Paris, eine nach Art der gewerblichen Innungen organisserte Gelehrteninnung, beren Mitglieder in Scholaren, Baccalaren und Magister oder Doktoren zerstelen, entsprechend den Lehrlingen, Gesellen und Meistern der Gewerbe.

nennen ist, ein Lehrbuch bes Privat- und Strafrechts, vom Versaffer zum Nuten seiner Söhne mit Verückschlichtigung deutscher Rechtsinstitute auf Grundlage der italienisch-romanistischen Literatur im vierzehnten Jahrhundert wahrscheinlich 1340—1348 versaßt¹. Unter den in deutscher Sprache abgesaßten Werken der Vulgärliteratur gewannen den nachhaltigsten Einsluß auf die Prazis die um 1425 von einem Stadtschreiber zu Schwädisch-Hall versaßte Schrift: clag, antwort und ausgesprochene urteyl gezogen aus geystlichen und weltlichen rechten, die 1516 von Sebastian Brant unter dem Titel Klag= spiegel herausgegeben wurde, und ferner der von Ulrich Tengler 1509 versaßte Laienspiegel, eine enzyklopädische Darstellung des Privat-, Straf= und Prozeßrechts, die neben der fremdrechtlichen Literatur auch beutsche Rechtsquellen benuzte.

Rezipiert wurde in Deutschland 1. das römische Recht in dem unten anzugebenden Sinne. 2. Das corpus iuris canonici (clausum), d. h. es wurde deffen Inhalt, der in den geiftlichen Gerichten von je bindend war, auch in den weltlichen Gerichten als Entscheideungsnorm maßgebend. 3. Das langobardische Lehnrecht, enthalten in den consuetudines oder lidri feudorum, einer Rompilation von Stücken verscheidener Entstehungszeit², die teils zu Pavia, teils zu Mailand auf Grundlage der Lehnrechtsgesets Ronrads II., Lothars III. und Fried= richs I. und der Mailänder Lehnsprazis entstanden sind. Die jüngste Rezension dieser Sammlung wurde von dem Juristen Hugolinus de Presbytero als decima collatio novellarum in das corpus iuris civilis aufgenommen und mit diesem in Deutschland rezipiert.

Was das wichtigste der fremden Rechte, das römische Recht, betrifft, so unterscheiden sich die theoretische und die praktische Rezeption

¹ Die Arbeit übte eine maßgebende Einwirkung aus auf die Rechtsentwicklung in Öfterreich, Ungarn und Bolen. Im 16. Jahrhundert hat fie der ungarische Protonotar Stefan Verböczi seinem opus tripartitum iuris consuetudinarii regni Hungariae (1514) zu Grunde gelegt.

² Die ältefte sogen. Obertische Rezension (bis II f. 24) hat zum Grundstock mehrere Traktate, die Konrads II. Lehnsgesetz vom 28. Mai 1037 kommentieren, und zwei Briese des Mailänder Konsuls Obertus de Orto an dessen Sohn Anselmus, die das Lehnsgesetz Lothars III. von 1136 und die Mailänder Praxis berückschächtigen. Durch Zusätze, denen insbesondere die Gesetzgebung Friedrichs I. zu Grunde liegt, entstand eine zweite, die Ardizonische Rezension (bis II f. 51). Weitere Vermehrungen und die Ansügung der ronkalischen Gesetz Friedrichs I. von 1158 kennzeichnen eine dritte, die Accursische Rezension oder Bulgata (bis II f. 58).

۱

238 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung feit Aufnahme b. fremben Rechte.

in Bezug auf ihren Gegenstand, ihren Umfang und ihre Wirtung. Die theoretische Rezeption hatte zum Objekt die justinianischen Rechtsbücher, Institutionen, Panbekten, Cober und Novellen. Sie war nicht eine Rezeption einzelner Rechtsfäte und Rechtsinstitute, sondern erfaßte das corpus iuris civilis in complexu, hat es aber nur als subsidiäres Recht rezipiert. Dagegen fußt bie praktische Rezeption auf ber Rechtswiffenschaft, welche sich auf Grund des corpus iuris civilis, beffen Lehren vielfach modernisierend und umgestaltend, in Stalien ausgebildet hatte. Wie die praktische Rezeption einerseits bas burch bie italienische Rechtswissenschaft vermittelte Recht zum Gegenstande bat, erstredte sie sich andererseits nicht auf das römische Recht in complexu, fondern nur auf einzelne wenn auch zahlreiche und tiefareifende Rechtsfase und Rechtsinstitute, brachte fie aber ohne Rudlicht auf die Subfibiarität des fremden Rechtes zur absoluten Geltung. Der Gegensat zwischen ber theoretischen und praktischen Rezeption ift zum Teil ein ungelöfter geblieben und überhaupt kaum recht zum Bewußtsein ge-Das zeigt sich u. a. barin, daß die romanistische Theorie und lanat. Praxis sich bis in die jüngste Zeit vielfach nicht hineinzubenten vermochten in den zweifellos richtigen Gedanken, daß das Ergebnis ber praktischen Rezeption, auch wenn es auf einem Migverständniffe ber römischen Rechtsquellen beruhte, bie Anwendung des reinen römischen Rechtes ausschloß. Übrigens sind jenem Gegensatz zwischen ber theoretischen und praktischen Rezeption schon mährend ber Rezeption bie äußersten Spiten abgebrochen worden, indem man 1. die Geltung des corpus iuris civilis, um sich abzufinden mit der Tatsache, daß es Rechtsfäte enthielt, die nicht in Anwendung tamen, auf die aloffierten Stellen beschränkte, welche allein bie italienische Rechtswiffenschaft aufgenommen hatte, indem man ferner 2. zu bem Begriffe eines usus hodiernus pandectarum feine Zuflucht nahm, um fich binwegzubelfen über bie Tatjache, daß Rechtsjäte zur Anwendung tamen, bie bas corpus iuris civilis nicht enthielt, und indem man endlich 3. die abfolute Anwendung des fremden Rechtes bem einheimischen gegenüber bamit bemäntelte, daß man jenem fälschlicherweise fundatam intentionem zuschrieb, bie einheimischen Rechtsfäte als facta zum Gegenftande rechtsförmlichen Beweises machte und für bie Gültigkeit des Gewohnheitsrechtes die Verjährungszeit als Erfordernis aufstellte. So tam es, daß das deutsche Recht von den gelehrten und halbgelehrten Juristen, mit welchen die Gerichte besetzt waren, in ungebührlichster Weise beiseite geschoben und vernachlässigit wurde. Nur in den Ländern des sächsischen Rechts, wo man fester an dem hergebrachten Rechte hielt, stellte slich ein günstigeres Verhältnis her, indem die Kenntnis des gemeinen sächsischen Rechtes, wie es sich auf Grund des Sachsenspiegels und der über ihn entstandenen Literatur gebildet hatte, als Pflicht des Richters angesehen wurde, so daß über den Landes- und Ortsrechten zunächst das gemeine sächsische und erst hinter diessem subspiecht das gemeine römische Recht zur Anwendung gelangte.

Die Tatsache der Rezeption an sich ist nicht anzufechten. Sie bedarf keiner Verteidigung, wenn man von der Ansicht ausgeht, daß aller Rulturfortschritt der Menschheit die Aufnahme und innerliche Verarbeitung vorhergegangener Rultur zur Voraussezung hat. 3hre Erklärung findet sie in bem bamaligen Zustande des beutschen Rechts. Die Entwicklung größeren Verkehrs forderte ein einheitliches Recht. Das Bebürfnis nach einem solchen zeigt sich in bem Auftauchen von Arbeiten, wie der Deutschenspiegel, der Schwabenspiegel und das Raiserrecht, bie ein einheitliches Recht barzustellen suchten, ohne biese Aufgabe auch nur annähernd zu lösen; es zeigt fich in dem Streben nach Bildung größerer Rechtsgebiete, wie sie sich 3. B. in ber Gruppie= rung ausgebehnter Stadtrechtsfamilien vollzieht. Das Bewußtsein biefes Bedürfniffes führte noch im fünfzehnten Jahrhundert, nicht lange vor der praktischen Rezeption, zu positiven Vorschlägen einer unifizierenden Reform des heimischen Rechtes. So überreichte im Jahre 1433 Nikolaus Cusanus bem Baseler Konzil eine Denkschrift, worin er amtliche Brüfung und Redaktion der Landesbräuche unter Teilnahme ber iudices provinciarum verlangte. Diefer Borschlag, ber an eine falsche Abreffe gerichtet war, blieb leiber ohne jeden Erfolg. Seine Durchführung hätte das deutsche Gewohnheitsrecht im Rampfe gegen bas römische Recht wesentlich gefestigt und für Deutschland mindeftens biefelbe Bebeutung erlangt, wie fie für die Geschichte des franzöfischen Rechtes die amtliche Redaktion der Coutumes besitzt, die kurz vorher in einzelnen Lanbschaften Frankreichs begonnen hatte und balb barauf burch die Orbonnanz Rarls VII. von Montilz-les-Tours (1454) allgemein anbefohlen wurde.

Da bie einheimische Rechtsentwicklung nicht über ihren Partikularismus hinauskam, ist ungefähr um dieselbe Zeit, als über den verschiedenen beutschen Mundarten eine gemeinsame deutsche Schriftsprache erwuchs, das römische Recht als gemeines geschriebenes Recht

1

240 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung feit Aufnahme b. fremden Rechte.

Deutschlands zur Herrschaft gelangt. Übrigens war das deutsche Recht gerade bamals in einer Umbildung begriffen, die auf vielen Gebieten im corpus iuris civilis Anknüpfungspunkte fand, so daß bessen Aufnahme hierin nur als Abschluß einer im einheimischen Rechte bereits angebahnten Entwicklung erscheint. Solche Annäherung mußte bie Rezeption erleichtern, mährend bie Bolfsrechte gerade wegen ihres größeren Gegensates zum römischen Rechte, trot enger örtlicher Berührung, gegen dieses standgehalten hatten. In England und in Frankreich, wo die Aufnahme römischer Rechtsaedanken früher erfolgte, hat sie nach Art einer prophylaktischen Impfung gewirkt und bas mit ihnen gefättigte nationale Recht gegen zerstörende Infektionen widerstandsfähig gemacht. In Deutschland ift die Rezeption erst zu einer Zeit eingetreten, als bie mittelalterlichen Lebensformen bereits ber Auflösung ober Versteinerung entgegenreiften, als die Zersplitterung ber Gerichtsverfaffung und die Schwächung ber Reichsgewalt schon zu weit gediehen waren. Die Rezeption hat in Deutschland so intensiv gewirkt, weil fie fo fpät fich burchsette und weil bie beutschen Juriften ihrer Pflichten gegen das einheimische Recht uneingedenk und daher ihren Aufgaben nicht gewachsen waren.

Die Verfaffung des deutschen Königsgerichtes hatte es ebensowenig wie bie beutschen Bolksgerichte und Schöffengerichte zur Ausbildung eines geschulten Juriftenstandes tommen laffen. Da ein folcher erst in der einheitlichen Schule des fremden Rechtes erwuchs, war er genötigt, mit der Existenz des fremden Rechtes zugleich die eigene Eriftenz zu ertämpfen. Allein was ftets Tadel und Borwurf hervorrufen wird, ift die Art, wie die Rezeption von ihm burchgeführt wurde. Ein nationales Unalück war jenes enaberziae Sanorieren des deutschen Rechts, jenes geistlose und rein äußerliche Aufpfropfen römischer Rechtsfate auf einheimische Verhältniffe, bie Unkenntnis bes Gegensates zwischen biefen und bem römischen Rechte, welche taub machte gegen bie Wahrheit, daß kein Volk mit der Seele eines anderen zu denken vermaa. Wenn man erwägt, daß wir infolge diefer Fehler das römische Recht niemals vollständig verdaut haben, mag man bie Verwirrung ermeffen, bie jur Zeit ber Rezeption unter ber herrschaft eines unfäglich bornierten Juristenstandes im beutschen Rechtsleben einriß.

Stobbe, Geschichte ber beutschen Rechtsquellen II. v. Savigny, Geschichte bes römischen Rechts im Mittelalter 1884 ff. Franklin,

Beiträge zur Geschichte ber Reception bes römischen Rechts 1863. R. Burbach, Vom Mittelalter zur Reformation, Forschungen zur Geschichte ber beutschen Bilbung 1893, Heft 1, S. 34 ff. Emil Seckel, Beiträge zur Geschichte beider Rechte im Mittelalter I: Jur Geschichte ber populären Literatur bes römisch-canonischen Rechts 1898. Roberich Stinzing, Geschichte ber populären Litteratur bes römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende bes fünfzehnten und im Anfang bes sechzehnten Jahrhunderts 1867. Muther, Jur Quellengeschichte bes beutschen Rechts, 3.¹ f. RG. IV 380; — Römisches und kanonisches Recht im beutschen Mittelalter 1871; — Zur Geschichte bes römischfanonischen Rrozesse in Deutschland 1872. Schmidt, Die Reception bes römischen Richtertums in beutschen Territorien, 2 Bbe. 1872. Sohm, Die beutsche Rechtsentwicklung und bie Codificationsfrage, 3. für bas Privat- und öffentliche Rechts, überschut I 245 (1874). Mober man, Die Reception bes röm. Rechts, überschut Law and the Renaissance 1901.

v. Duhn, Deutschrechtliche Arbeiten 1877, Abh. 2: Jur Geschichte ber Reception des römischen Rechts in Lübec und Hamburg. Ott, Beiträge zur Receptionsgeschichte des römisch-canonischen Prozesses in den böhmischen Ländern 1879. Laspeyres, Die Reception des römischen Rechts in der Mark Brandenburg und die preuß. Gesetzgebung vor König Friedrich II., 3. f. DR. VI. Karlowa, über die Reception des römischen Rechts in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf die Churpfalz 1878. Tullius R. v. Sartori=Montecroce, Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte. über die Reception der fremden Rechte in Tirol 1895. Kohler und Liesse zum Geschichte der Recht am Niederrhein 1896. 1898. — Muther, Jur Geschichte der Rechtswissenschaft und ber Universitäten, Gesammelte Aufsäte 1876. Raufmann, Geschichte der beutschen Universitäten I (1888), II (1896). Heinrich Brunner, Der Anteil bes beutschen Rechts an ber Entwicklung der Universitäten 1896 (Rektoratsrede).

Die Libri feudorum stehen hinter ben älteren Ausgaben bes corpus iuris civilis. Consuetudines feudorum I: Compilatio antiqua ed. C. Lehmann 1892. Die älteste Form synoptisch mit ber Bulgata bei Karl Lehmann, Das langobardische Lehnrecht 1896. Dieck, Litterärgeschichte bes longobardischen Lehnrechts bis zum 14. Jahrh. 1828; — De tempore quo ius feudale Langobardorum in Germaniam translatum ibique receptum sit 1843. Laspeyres, über die Ent= stehung und älteste Bearbeitung ber libri feudorum 1830. über Handschriften und Textentwicklung K. Lehmann, Das langobardische Lehnrecht 1896. — Die Summa bes Raymundus in bem sehr seltenen Drucke Commune incliti Polonie regni privilegium etc. Cracovie 1506. Tomaschet, über eine . . . Summa legum incerti auctoris, Wiener SB. 105, S. 241 ff. Dazu Seckel a. a. D., S. 485.

Brunner, Grundzüge b. deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl.

16

242 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung feit Aufnahme b. fremden Rechte.

§ 62. Die Reichsgesetzgebung.

Die Gesetzgebung war entweder Reichs- ober Territorialgesetzgebung. In Reichssachen übten sie Kaiser und Reichstag aus. Die Gesamtheit der auf einem Reichstage zu stande gekommenen Reichsschlüffe nannte man Reichsabschied, recessus imperii, weil sie bei Entlassung bes Reichstages verkündet wurden. Der jüngste Reichsabschichted ist der von 1654; benn der nächste Reichstag, der 1663 in Regensburg zusammentrat, wurde permanent. Seit der Permanenz des Reichstags wurden die Reichsgeses in der Form eines kaiserlichen Dekrets erlassen, das den Beschluß der Reichstagskollegien ratiszierte. Das im Jahre 1521 eingesette Reichsregiment hegte den Plan, eine umfassen Gammlung aller dis dahin ergangenen Reichsgeses in ein "gewiß eigentlich Kompendium und Form" zu veranstalten. Doch ist es zu einer offiziellen Sammlung und Zusammenstellung der Reichsgeses niemals gekommen.

Für bas Reichsstaatsrecht, bas durch die Rezeption der fremden Rechte sachlich nicht betroffen wurde, kommen als eine eigenartige und praktisch bedeutsame Quelle seit 1519 die Wahlkapitulationen in Betracht. Die Wahlkapitulation ift ein schriftliches artikelweise gefaßtes Gedinge zwischen Rönig und Rurfürsten, worin der Rönig binfichtlich der Reichsverwaltung den Reichsständen bestimmte Ver-Der Wortlaut der Wahlkapitulation wird vor sprechungen macht. ber Wahl festgestellt und vom Rönig vor der Rrönung beschworen. Die Vereinbarung erfolgt mit den Rurfürsten von Fall zu Fall. Der westfälische Friede stellte zwar die Abfassung einer beständigen Babl-Allein erst 1711 einigten sich Rurfürsten favitulation in Aussicht. und Fürsten über den Entwurf einer solchen. Auch diefer erlangte keine verbindliche Kraft, doch wurde er bis zur Bahl des letten römischen Raisers (1792) bei ber Abfassung der Wahlkapitulationen tatfächlich berücksichtigt.

Zu ben Quellen des Reichsftaatsrechtes zählen ferner die Religionsverträge und Friedensschlüffe, der Paffauer Vertrag von 1552 und der Augsdurger Religionsfriede von 1555, durch welche den Reichsunmittelbaren augsdurgischer Konfession das Recht der freien Religionsübung und den weltlichen Ständen das Recht der Religionswahl gewährleistet wurde, der westfälische Friede von 1648, durch den jüngsten Reichsabschied zu einem Fundamentalgeset des Reiches erhoben, deffen wesentlicher Inhalt, soweit er das Staatsrecht betrifft, in der Er= ledigung der gravamina ecclesiastica und der gravamina politica besteht, der Lüneviller Friede von 1801, durch den das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten wurde und der darauf beruhende Reichs= deputationshauptschluß von 1803.

Auf jenen Rechtsgebieten, wo die Rezeption Blat gegriffen hatte, wäre ein umfassendes Eingreifen ber Reichsgesetzgebung bringendes Bedürfnis gewesen. Die durch bie Aufnahme der fremden Rechte erkaufte Rechtseinheit war ungenügend und unsicher. Die zahlreichen Rontroversen, welche bie Anwendung des fremden Rechts veranlaßte, bas unbestimmte und ichwankende Verhältnis desselben zu den Säten bes einheimischen Rechtes tonnten nur im Bege ber Gesetzgebung normiert werden. Doch ist es zu einer reichsgesetlichen Regelung nur auf dem Gebiete bes Strafrechtes und Strafverfahrens gekommen. Das darauf bezügliche Reichsgesets, die peinliche Gerichtsordnung Rarls V. (Constitutio criminalis Carolina, C. C. C.) ift als bas einzige Gesehbuch bes Reiches von fo einschneidender Bedeutung, daß bier auf deffen Entstehungsgeschichte des näheren eingegangen werden barf. Die erste Anregung ging von bem Reichstammergerichte aus, welches in einem dem Lindauer Reichstag von 1496/1497 vorgelegten Sutachten die zahlreichen Beschwerden zur Sprache brachte, die über bie Willfür ber Strafjustiz eingelaufen waren. Der Freiburger Reichs= tag (1497/1498) sprach auf Grund diefer Anreaung das Bedürfnis aus, eine gemeinsame Reformation und Ordnung im Reiche aufzurichten, wie man in criminalibus prozedieren solle. Der Augs= burger Reichstag von 1500 beauftragte das Reichsregiment, in Ver= bindung mit dem Rammergerichte eine folche Reformation abzufaffen. Doch blieb diefer Blan unter der Regierung Maximilians I. trop aller Verhandlungen refultatlos. Der Wormfer Reichstag von 1521 griff ihn wieder auf. Ein vom Reichstag eingesetter Ausschuß legte noch in demfelben Sahre ben fertigen Entwurf 1 einer peinlichen Gerichts= ordnung vor (erstes Projekt). Diefer schloß sich fast wörtlich einer Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 an, die der Landhofmeister bes Bischofs Georg von Bamberg, Johann Freiherr zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg, ausgearbeitet hatte. Als Quellen ber Bambergensis hatten außer ber heimischen Praris eine bambergische Land-

16*

¹ In Kurmainz schon 1527 und 1528 vom Kurfürsten Albrecht von Mainz als Richtschnur in peinlichen Sachen publiziert. Siehe 3.² f. RG. XVIII 181.

244 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung feit Aufnahme b. fremden Rechte.

gerichtsorbnung von 1503, die Nürnberger und Wormser Reformation. ber Rlagspiegel, einige Reichsgesete und insbesondere bie friminalistische Literatur ber italienischen Juristen gedient. Das burch Originalität. Form und Inhalt ausgezeichnete Bert erwarb fich rafch wohlverbientes Ansehen; 1516 wurde es mit geringfügigen Anderungen von den Martgrafen Rasimir und Georg von Brandenburg in ihren fränkischen Fürstentümern als Gesetz eingeführt. Die wichtigste Bedeutung erlangte die Bambergensis, indem fie die Strafrechtsreform des Reiches in Fluß brachte und zur Grundlage des Reichsftrafrechtes wurde (baber mater Carolinae genannt). Doch bauerte es noch lange Sabre. bis darüber eine allgemeine Verständigung erreicht wurde. Das auf Grund der Bambergensis ausgearbeitete Projekt von 1521 mußte noch mehrfache Revisionen erfahren. Ein zweites Projekt (die Nürnberger Revision) wurde vom Reichsregimente¹ 1524 bem Nürnberger Reichstag. ein brittes (Speirer Revision) 1529 bem Reichstage von Speier porgelegt. Auf dem Augsburger Reichstage von 1530 kam ein viertes Brojekt, ber Augsburger revidierte Entwurf, zu ftande, welcher endlich auf bem Regensburger Reichstage von 1532 von ben Reichsftänden genehmigt und durch Reichsabschied vom 27. Juli 1532 als "bes Rayser Rarls V. und bes heyl. röm. Reichs peinliche Gerichtsorbnung" publiziert worden ift. Schwierigkeiten, die zuletzt von einzelnen Reichsständen wegen des Verhältnisses der Carolina zu ben bestehenden Bartikularrechten erhoben worben waren, fanden ihre Erledigung durch bie sogen. falvatorische Rlaufel, welche die Erhaltung ber "alten, wolherbrachten rechtmessigen und billichen gebreuche" garantierte.

Auf bem Gebiete bes Privatrechts hat bie Reichsgesetzgebung fast nichts geleistet. Es können nur die Reichsnotariatsordnung von 1512, bie Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, die Reichsabschiede von 1498 (Freiburg), 1500 (Augsburg), 1521 (Worms), 1529 (Speier) betreffend Fragen des Erbrechts, der Reichsschluß von 1731 über Handwerksmißbräuche und einzelne Bestimmungen über Münzwesen, Wucher, Cession von Forderungen, Wechsel, Juden, Zinsfuß und Rentenkauf hervorgehoben werden. Für das bürgerliche Gerichtsversahren sind zu nennen die Reichskammergerichtsordnungen von 1495, 1521, 1548, 1555, die Reichskofratsordnungen von 1559

¹ Schwarzenberg war 1521 bis 1524 Mitglieb bes Reichsregimentes.

und 1654 und insbesondere ber jüngste Reichsabschieb, ber einige wichtige Grundsätze bes Prozegrechtes feststellte.

Deutsche Reichstagsatten, Jüngere Reihe (1519 ff.) I-IV 1893-1902. Capitulationes imper. et regum etc. cum annotamentis Joh. Limnaei 1658. Ziegler, Wahl-Capitulationes 1711. D. Balt in ben Forfch. 3. b. Geschichte X. Frensborff, Das Reich und bie ganfe= ftäbte in ber 3.º f. RG. XX 115. — Die oben S. 98 anaeführte Sendenberg=Roch'sche Sammlung der Reichsabschiede geht nur bis 1780. Eine fystematisch geordnete Sammlung bietet R. Fr. Gerftlacher, Sanbbuch ber beutschen Reichsgesete 1786-1794, eine Auswahl Emminghaus, Corpus iuris germanici academicum 2. Aufl. 1844. Die peinliche Gerichtsordnung Rarls V. nebft ber Bamberger und ber Branbenburger Halsgerichtsorbnung und mit den Projekten von 1521 und 1529 (fynoptisch), hrsg. von Böpfl 2. Aufl. 1876. Die Carolina und ihre Borgängerinnen hrsg. von Rohler u. Scheel 1: Die peinliche Gerichtsorbnung Raifer Rarls V. 1900, 2: Die Bambergische Halsgerichtsorbnung Rarl Güterbock, Die Entstehungsgeschichte ber Carolina auf 1902. Grund archivalischer Forschungen und neu aufgefundener Entwürfe 1876. Brunnenmeister, Die Quellen ber Bambergensis 1879.

§ 63. Landes= und Stadtrechte.

Da die Reichsgesetzgebung es unterließ, den durch die Rezeption arg erschütterten Rechtszuftand in umfaffender Beije zu ordnen, fab man fich in der Mehrzahl ber größeren Territorien veranlaßt, im Bege ber Landesgesetsgebung ber auf ben Gebieten bes Brivat= und Brozek= rechts eingetretenen Rechtsunsicherheit zu steuern und das in der Braris ichmankenbe Verhältnis des heimischen Rechtes zu ben fremden Rechten zu regeln. So entstand in den einzelnen Territorien eine fast unübersehbare Zahl von Landesordnungen, Gerichtsordnungen und Spezialgesegen, bie meift unter bem Ginfluß frembrechtlich geschulter Juristen abgefaßt sind und baher hauptsächlich auf dem fremden Rechte fußen. Im Gegensatz zu den Rodifikationen, als deren Vorläufer fie gelten können, laffen jene Ordnungen neben ihren Rechtsfäten das gemeine Recht als ein subsidiäres Recht bestehen. Besonders hervorzuheben find: des Rurfürsten Joachim I. von Brandenburg Ronftitution, Willfür und Ordnung ber Erbfälle von 1527, die Tiroler Landesordnungen von 1532 und 1573, das Landrecht des Fürstentums Rülich von 1537, das bietmarsische Landrecht von 1567, das würtembergische Landrecht von 1555, revidiert 1567 und 1610, ber Graffchaft Solms Gerichts- und Landordnung von 1571 (von Johann Fichard abgefaßt), die Landestonstitutionen des Rurfürsten August

246 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung feit Aufnahme d. fremden Rechte.

von Sachsen von 1572, die fursächsichen Dezisionen von 1661 und 1746, bas Landrecht des Herzogtums Breußen von 1620, auf bem Maadeburger Rechte und bem Rulm beruhend und mit Benupung ber fächsischen Konstitutionen und ber gemeinrechtlichen Literatur aus. gearbeitet, zulet 1721 von Samuel v. Cocceji revidiert, ber Codex Maximilianeus bavaricus civilis von 1756, von Wigulaeus v. Rreittmayr verfaßt, ber auch Anmerkungen dazu berausgab. Einzelne Landes= ordnungen find anderen 3. T. folchen weit entlegener Länder entlehnt, ein Beweis, wie wenig man mitunter auf die örtlichen Gewohnheiten Rückficht nahm. So ist die Landesordnung der fürstlichen Graffchaft Henneberg von 1539 größenteils der Tiroler Landesordnung von 1532 entnommen. So stellt sich das badische Landrecht von 1588 zum guten Teil als eine Ropie des württembergischen von 1567 bar. So ift das Geldernsche Landrecht von 1619 für das Oberquartier von Ruremond, eine ber "erschöpfenbften und gründlichsten" Arbeiten ber deutschen Territorialgesetzgebung, von dem Landsyndikus Tilmann van Bree und von dem Ranzler Uwens in engster Anlehnung an die Antwerpener Costumen, genannt Compilatae, von 1608 ausgearbeitet worden.§

In ben Städten hat man, soweit sie nicht ber Landesgesetzgebung unterworfen wurden, die alten Stadtrechte reformiert, um sie soviel als möglich mit dem neuen Rechtszustand in Einklang zu bringen. Bon den Stadtrechtsreformationen ist die Nürnberger Reformation von 1479 bahnbrechend geworden als der erste gelungene Versuch, das einheimische Recht mit dem fremden systematisch zu verarbeiten, welcher dann für mehrere jüngere Stadtrechte und Landesordnungen als Quelle und Vorbild gedient hat. Außerdem sind zu nennen das Revidierte Lübische Stadtrecht von 1586, das von dem Syndikus der Stadt Stralsund David Mevius eingehend kommentiert worden ist, die weitschweisige und stark romanistische Wormser Reformation von 1499, das von Ulrich Zasius ausgearbeitete Stadtrecht Freiburgs im Breisgau von 1520, die Frankfurter Reformationen von 1509, 1578 und 1611 und die Hamburger Statuten von 1603, die in ihrem wechselrechtlichen Teile auf die Antwerpener Costumen zurückgehen.

In einzelnen niederdeutschen Rechtsgebieten haben Aufzeichnungen ober literarische Bearbeitungen des geltenden Gewohnheitsrechtes stattgefunden. Dahin gehören als ergiebige Quellen deutschen Rechtes das Landrecht des Amtes Hagen von 1581, die Neumünsterschen Kirchspiels= und bie Bordesholmer Amtsgebräuche aus dem Ende des sechzehnten ober aus der ersten hälfte des siedzehnten Jahrhunderts, das Burster Landrecht von 1611 und das Rügische Landrecht, das von Matthäus Normann, Gerichtsschreiber verschiedener Landvögte, schließlich selber Landvogt von Rügen, zuerst 1525—1531 niedergeschrieben und nach 1546 umgearbeitet worden ist. In der Mart Brandenburg hatte nach 1572 der Ranzler Lamprecht Distelmeyer im Auftrage des Kursürsten Johann Georg den Entwurf eines märklichen Landrechts versaßt, der nach seinem Tode umgearbeitet, von Johann Köppen glossiert und, obwohl nicht zum Gesetz erhoben, in der Praxis viel gebraucht wurde. Eine Zusammenstellung des märklichen Provinzialrechtes (consuetudines Marchiae) veröffentlichte 1608 der Stadtrichter von Wittstoch Joachim Schepliz.

Eine Überficht ber privatrechtlichen Landesgesetz und ber barüber entstandenen Literatur bei Eichhorn, Einleitung in das beutsche Privatrecht 1845, S. 49, bei Mittermaier, Grundsätze bes gemeinen beutschen Privatrechts 1847, S. 52 ff. und bei Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht 6. Auss., besorgt von Frensborff 1886, S. 66 ff. Eine Zusammenstellung der partikularrechtlichen Gerichtsordnungen bietet Joh. Christ. Schwartz im Anhang zu seinem Buche: Vierhundert Jahre beutscher Civilproceßgesetzgebung 1898, S. 798 ff. — Carl Köhne, Die Wormser Stadtrechtsreformation v. J. 1499, ein Beitrag zur Geschichte der beutschen Stadtrechte und ber Reception des römischen Rechtes in Deutschland 1897.

Das Landrecht bes Amtes Hagen bei Pufenborf, Observationes iuris universi III 1756, Appendix p. 3. Seeftern=Pauli, Die Neumünsterschen Kirchspiels= und die Bordesholmer Amtsgebräuche 1824. Das Wurster Landrecht bei Pufenborf a. a. D. I App. p. 60. Das Rügische Landrecht bes Matthäus Normann nach den fürzeren Handschriften hrsg. von Frommholb 1896. Homeyer, Historiae iuris Pomeranici capita quaedam 1821. Distelmeyers Landrecht bei Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum 6 Bde. 3. Abt. S. 19. 55.

§ 64. Die Anfänge einer nationalen Rechtswissenschaft und Gesetzebung.

Die gelehrte juristische Literatur, bie nach ber Aufnahme ber fremden Rechte in Deutschland entstand, befaßte sich fast ausschließlich mit bem fremden Rechte und war mit wenigen Ausnahmen, unter benen der Freiburger Humanist Ulrich Zäsy (Zasius † 1535) rühm= lichst hervorzuheben ist, in ihren Leistungen von wälschen Vorbilbern 248 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung seit Aufnahme b. fremden Rechte.

abhängig. Die gemeinrechtliche Praxis wurde burch eine Schule von Juristen geleitet, die sich am Reichskammergerichte herangebildet hatten und bessen Rechtsprechung literarisch bearbeiteten. Die Hauptvertreter bieser kameralistischen Schule wurden der Protestant Joachim Mynfinger von Frundeck¹ und sein katholischer Antagonist Andreas Gail².

Deutsches Recht berücksichtigte man zunächft in der Literatur der sogen. differentiae, worin man nach dem Vorbilbe der differentiae iuris civilis et canonici die Unterschiede zwischen dem römischen und dem einheimischen Rechte nebeneinander stellte. Dahin gehören die differentiae iuris civilis et saxonici des Benedikt Reinhard (1549. 1551) und des Ludwig Fachs (zuerst gebruckt 1567).

Seit dem siebzehnten Jahrhundert machte fich in der Biffenschaft eine grundfätliche Opposition gegen die Alleinherrschaft des römischen Rechtes geltend. In diefer Gegnerschaft vereinigten fich zwei von verschiedenen Ausgangspunkten ausgehende Schulen, bie germanistische und die naturrechtliche. Der Germanist Sermann Conring veröffent= lichte 1643 fein bahnbrechendes Wert de origine iuris germanici, worin er die Grundlinien der deutschen Rechtsentwicklung zeichnete, bie damals kursierende Fabel widerlegte, daß Raifer Lothar die Anwendung bes römischen Rechtes in ben Gerichten und deffen öffentliche Lehre angeordnet habe, und die Abfassung eines gemeinverständlichen Gesetzbuches in deutscher Sprache verlangte. Dank dem Auftreten Conrings mußte die Theorie die Abweichungen der Praxis vom römischen Rechte als gewohnheitsrechtliche Umbildungen anerkennen. Sie gelangten von nun ab als usus hodiernus pandectarum zur miffenschaftlichen Darstellung. Bu den einflußreichsten Schriftstellern, die das deutsche Recht in jener Form behandelten und förderten. zählen Johann Schilter, der in seiner Praxis iuris romani in foro germanico⁸ die deutschen Rechtsquellen eingehend berücksichtigte, allerdings in dem Frrtum befangen, daß der Schwabenspiegel 1208 auf einem Nürnberger Reichstag als deutsches Gesetzbuch anerkannt worden sei. und ber hallenser Jurift Samuel Stryk († 1710) mit feinem Usus modernus pandectarum (1690-1712).

¹ Observationes iudicii imperialis camerae 1563.

² Practicarum observationum... libri duo 1578.

⁸ Unter biefem Titel feit 1698. In der ersten Ausgabe 1675—1683 als exercitationes ad 50 libros pandectarum.

§ 64. Die Anfänge einer nationalen Rechtswiffenschaft u. Gesetzgebung. 249

Rachhaltiger wirkte die naturrechtliche Schule, die das Recht - zum Teil in Abweichung vom römischen Rechte - aprioristisch tonstruierte und mitunter beutschrechtliche Gebanken, bem Zuge ber bamaligen Rulturverhältnisse folgend, als Forderungen ber Vernunft Den Gebanken ber Robifizierung des Rechtes griff fie formulierte. lebhaft auf; ihr ift es zu danken, daß man den Mut und das Selbftvertrauen fand, die Rodifikationspläne durchzuführen. Da bem Reiche tatkräftige Organe fehlten, bie geeignet gewesen wären, bas Wert in bie hand zu nehmen, fo konnte eine Robifikation nicht von Reichs wegen, sondern nur im Bege der Territorialgesetzgebung erfolgen 1. Ruerst war es der preußische Staat, in welchem der Gebante der naturrechtlichen Schule praktisch erfaßt wurde. Schon 1738 gab Friedrich Wilhelm I. feinem "ministre chef de justice" Samuel von Cocceji ben Auftrag, ein beständiges und ewiges Landrecht abzufassen, wodurch bas römische Recht ersett werden follte. Unter Friedrich dem Großen arbeitete Cocceji ein Projekt eines corpus iuris Fridericiani aus, von welchem zwei Teile 1749 und 1751 veröffentlicht murden. Das Brojett scheiterte an dem berechtigten Biderspruch gegen seine romani= fierende Tendenz. In rascheres Tempo kamen bie Gesetzgebungsarbeiten erft, als Friedrich ber Große fie 1780 feinem Großtanzler von Carmer übertrug, dem Carl Gottlieb Svarez († 1798) als begabtefte und tüchtigste hilfstraft zur Seite gestellt wurde. Svarez arbeitete auf Grund eines älteren Entwurfs von 1775 eine Prozefordnung aus, die 1781 als erstes Buch eines corpus iuris Fridericianum veröffentlicht wurde. Schon 1783 folgte bie von Svarez verfaßte Sypothekenordnung. Die Robifikation des materiellen Rechtes wurde 1791 als allgemeines Gesetbuch für die preußischen Staaten verfündet, aber bald darauf wieder zurückgezogen. Nachdem sie in einzelnen Materien revidiert worden war, trat sie gemäß Patent vom 5. Februar 1794 unter bem Titel "allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten" am 1. Juni

¹ Leibniz, ursprünglich ein Anhänger ber älteren Reformidee, die mit einer Bearbeitung des corpus iuris auszulangen glaubte, trat später mit dem reiferen Plane hervor, die gesetliche Kraft des corpus iuris aufzuheben und aus diesem sowie aus den Quellen und Gewohnheiten des einheimischen Rechts, insbesondere aber aus einleuchtender Billigkeit ein kurzes und klares Gesetbuch herzustellen. über Leidnizens Anregungen zur Territorialgestgebung in Preußen und in Öfterreich siehe Landsberg, Gesch. der deutschen RW. III, 1, S. 29. Agl. Mollat in 3.^a f. NG. VII 71.

250 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung feit Aufnahme b. fremden Rechte.

1794 als subsidiares Recht in Kraft. Inzwischen hatte sich eine Revision ber hastig hergestellten Prozehordnung von 1781 als notwendig erwiefen. Ihr Ergebnis, gleichfalls ein Werk von Svarez, wurde als allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten in drei Teilen 1793—1795 verkundigt. Endlich wurde das Strafprozehrecht durch eine Kriminalordnung von 1805 geregelt.

In Öfterreich erfolgte ber Abschluß ber Robifikationsarbeiten burch bas allgemeine bürgerliche Gesetzuch von 1811, burch bie allgemeine Gerichtsordnung von 1781 und bas Gesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803, bem eine Halsgerichtsordnung von 1769, ein Strafgesetz vvn 1787 und eine Kriminalgerichtsordnung von 1788 vorausgegangen waren.

In einem Teile von Deutschland kam in der Zeit der französischen Vorherrschaft französisches Recht zur Geltung, wie es durch Napoleon I. kodifiziert worden war, nämlich der Code civil von 1804, revidiert 1807, der Code de commerce von 1807, der Code de procédure civile von 1806, der Code d'instruction criminelle von 1808 und der Code pénal von 1810. Eine amtliche Übersezung des Code civil und des Code de commerce mit Zusätzen und Abänderungen wurde 1809 in Baden als Badisches Landrecht nebst einem Anhang von Handelsgesezen verkündet. Französisches Recht behauptete sich als Landesrecht in den Ländern links des Rheins, in Elsaß-Lothringen und in Baden.

Das Königreich Sachsen erhielt 1863 ein bürgerliches Gesetbuch als eine etwas verspätete Frucht des deutschen Rechtspartikularismus.

In ber Kobisikation bes Strafrechts und bes Prozestrechts war Bayern allen beutschen Territorien vorangeeilt durch die Abhassiung bes Codex iuris bavarici criminalis von 1751 und bes Codex iuris bavarici iudiciarii von 1753. Auch in vielen anderen beutschen Staaten schwang sich auf diesen Gebieten die jüngere Landesgesesgebung zur Ausschließung der fremden Rechte auf.

Stinzing, Geschichte ber beutschen Rechtswiffenschaft I 1880, II 1884, fortgesetz von Landsberg III 1898; — Ulrich Zasius 1857. über die Kodisitationen Stobbe, Geschichte ber beutschen Rechtsquellen II 446 ff. Stölzel, C. G. Svarez 1885; — Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung 1888. von Domin=Petrus= hevecz, Neuere öfterr. Rechtsgeschichte 1869. Luschin v. Eben= greuth, Öfterr. Reichsgeschichte 1896, S. 511 ff.

§ 65. Die Rechtseinheit.

§ 65. Die Rechtseinheit.

In ber Zeit der Befreiungstriege zog der allgemeine Aufschwung bes beutschen Bolkes auch die Rechtsreform in den Bellenschlag ber nationalen Begeisterung hinein. Von verschiedenen Seiten wurde da= mals ber Ruf nach einer einheitlichen Gesetzgebung erhoben. Den meisten Nachhall fand eine Flugschrift Thibauts, die eine gemeinfame Rodifikation bes Privat=, Straf- und Prozefrechtes verlangte. Allein Thibauts Vorschlag hatte nur die Wirkung, eine berühmte literarische Rontroverse hervorzurufen. Er veranlaßte Savigny, eine Gegenschrift abzufassen, die den Kodifikationsgedanken grundfählich bekämpfte und zugleich bas Programm der nunmehr zur Herrschaft gelangenden bifto= rischen Rechtsschule entwickelte. Trot ber Abneigung, die diese gegen legislatives Eingreifen hegte, ließ sich das Verlangen nach Rechtseinheit nicht auf die Dauer abweifen. Sie wurde zunächft auf bem Gebiete bes Verkehrsrechtes bergestellt. Auf Anregung bes Zollvereins entstand ber Entwurf einer Wechselordnung, der gemäß einem Beschluß ber deutschen Nationalversammlung am 27. November 1848 vom Reichsverwefer Erzberzog Johann als Reichsgesete verfündigt wurde, aber in dem größten Teile Deutschlands kraft landesrechtlicher Bubli= fation als Landesgesets in Rraft trat 1. Aus dem Schofe des Bundestags ging bie Einsetzung einer Rommission hervor, welche zu Nürnberg und hamburg ben Entwurf eines handelsgesetzbuches ausarbeitete. Diefer wurde durch Beschluß der Bundesversammlung vom 31. Mai 1861 ben Regierungen ber Einzelftaaten zur Annahme empfohlen, die im Wege ber Landesgesetzgebung in ben Jahren 1861-1865 erfolgte. Der Bund war noch mit weitgehenden Entwürfen, insbesondere mit ber Abfassung eines gemeinsamen Obligationenrechtes beschäftigt; allein fie scheiterten an ber Unzulänglichkeit der Bundesverfassung.

Während dem deutschen Bunde jedes Recht der Gesetzgebung fehlte und die Bundesbeschlüffe formell nur als partikuläres Recht vermöge landesgesetzlicher Einführung in Kraft treten konnten, erhielt der nordbeutsche Bund das Recht der unmittelbaren Gesetzgebung mit der Maßgabe, daß die Bundesgesetze absolut gemeines Recht schaffen sollten. Die Bundesverfassung überwies der Bundesgesetzgebung u. a. das

¹ Eine Ergänzung der BD. bilden die sogen. Rürnberger Novellen, die zur Entscheidung wechselrechtlicher Rontroversen von der in Rürnberg für das Handelsgesetzbuch tagenden Rommission vorgeschlagen worden sind.

252 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung feit Aufnahme b. fremben Rechte.

Obligationenrecht, das Handels= und Wechfelrecht, das Strafrecht und bas gerichtliche Verfahren. Diefe Rompetenz in Sachen ber Juftizgesetzgebung ift unverändert in die Reichsverfassung übergegangen, aber bann burch ein Gesetz vom 20. Dezember 1873 auf das gesamte bürger= liche Recht ausgebehnt worden. Rubem wurden mit der Erweiterung bes Bundes zum Reiche bie norddeutschen Bundesgesetze zu Reichsgesethen erhoben. Abgesehen von zahlreichen Spezialgesehen wurde vom Bunde 1869 bie Gewerbeordnung erlaffen, bie Wechfelordnung famt ben Nürnberger Novellen und das Handelsgesetzbuch zu formell und absolut gemeinem Rechte gestaltet, 1870 bas Strafrecht und bas literarische Urheberrecht normiert, wurde vom Reiche 1877 die Gerichts= verfaffung, ber Zivil- und Strafprozeß und bas Konfursrecht fodifiziert. Die Reichsgesetzgebung des ersten Jahrzehnts bewegte sich im allgemeinen noch in ben Geleisen ber individualistischen und fapitalistischen Wirtschaftstheorie. Im zweiten Sabrzehnt wendete sie sich davon ab und verfolate mit steigendem Bewußtsein sozialpolitische Riele, eine Wandelung, die fich namentlich in den zahlreichen Novellen zur Gewerbeordnung bemerkbar macht.

Die schwierigste Arbeit, die Rodifikation bes Brivatrechts, wurde Eine durch den Bundesrat eingesette 1874 in Anariff genommen. Rommmission von Juristen arbeitete in erster Lesung einen Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich aus, ber 1888 veröffentlicht wurde. Er gab Anlaß zu erheblichen Bedenken. Seine Sprache war nichts weniger als volkstümlich, sondern gekünstelt und schwer verständlich. Die bedeutsame Wandelung ber Reichsgesetzgebung war an den Verfassern des Entwurfs spurlos vorübergegangen, denn er stand durchweg auf veraltetem individualistischem Standpunkt. Sein Hauptgebrechen war abstrakter romanistischer Radikalismus und bie Ablehnung lebensfähiger Rechtsgebanken und Rechtsinstitute beutsch=recht= lichen Ursprungs. Die Reichsregierung vermochte sich über die geäußerten Bebenken nicht hinwegzuseten. Der Bundesrat berief 1890 eine neue Rommission, die jenen Entwurf einer gründlichen Revision unterzog. Der von ihr hergestellte Entwurf zweiter Lefung beseitigte zahlreiche wesentliche Mängel feines Borgängers, ohne fich aber von bem Übermaß abstrakter Rasuistik völlig zu befreien. Weitere Berbesserungen (3. T. auch Verschlimmbesserungen) brachte die Beratung im Reichstage zu stande. Das bürgerliche Gesetzbuch batiert vom 18. August 1896 und trat am 1. Sanuar 1900 in Rraft. Es umfaßt nicht das gesamte Privatrecht, sondern überläßt eine Reihe von Materien den Landesrechten. Die Neugestaltung des bürgerlichen Rechtes machte die Absassiung von Nebengesetzen und die Umarbeitung älterer Reichsgesetze notwendig. Das Handelsgesetzbuch wurde einer Revision unterzogen und in veränderter Gestalt mit einem Einführungsgesetz vom 10. Mai 1897 verfündet. Das Urheberrecht an Werten der Literatur und Tonkunst ersuhr durch Gesetz vom 19. Juni 1901 eine neue Regelung. Das Verlagsrecht wurde durch ein Gesetz von demselben Datum reichsrechtlich normiert. Ein Gesetz über Versicherungsprivatrecht ist in Vorbereitung.

Thibaut, Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechtes für Deutschland 1814. v. Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswiffenschaft 1814, 3. Aufl. 1840. Heiner Brunner, Die Rechtseinheit 1877. Gierke, Der Entwurf eines bürgerl. GB. und das deutsche Recht 1889; — Die soziale Aufgabe des Privatrechts 1889. Über die Geschichte der Wechssleiconnung und des Handelsgesetzbuchs L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I, 2. Aufl. 1875, S. 64 ff. Über die Entstehung des bürgerl. Gesetzuchs vergl. Planks Rommentar I 1897, S. 4 ff.

II. Das Staatsrecht.

§ 66. Der Raiser.

Der beutsche König führte in diesem Zeitabschnitte den Kaisertitel ohne päpstliche Krönung. Zuerst hatte 1508 Maximilian I. mit Zuftimmung des Papstes Julius II. den Titel eines erwählten römischen Raisers angenommen. Diesen führten auch seine Nachfolger, unter benen sich nur noch Karl V. (1530 zu Bologna) vom Papste zum Raiser krönen ließ¹. Seitdem gab es nur noch eine Königskrönung, die von Ferdinand I. ab nicht mehr zu Nachen, sondern zu Frankfurt am Main, also am Wahlorte stattsand. Vor der Krönung beschwor feit 1520 der König die Wahlkapitulation durch persönlichen Eid. Von 1711 ab versprach der Gewählte, sich vor Ableistung dieses Sides der Regierung nicht zu unterziehen.

Die kaiserliche Gewalt ging im Verhältnis zu ben Reichsständen ftetig zurück. Schon 1531 erklärte ein ungenannter Jurist, das Reich

¹ Nach ber Kaiserkrönung fiel im Raisertitel Rarls V. ber Zusatz "erwählter" hinweg.

254 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung seit Aufnahme d. fremden Rechte.

fei eine Aristofratie, die Stellung des Raisers ähnlich ber des Dogen von Venedig. In allen wichtigeren Reichsangelegenheiten fab fich ber Raifer auf die Zustimmung bes Reichstags angewiesen. Die theoretisch noch in Anspruch genommene plenitudo potestatis sacri imperii schrumpfte — namentlich infolge der Wahlkapitulationen — zu etlichen Reservatrechten (iura caosarea reservata) ein. So nannte man die Befugnisse, in deren Ausübung ber Raiser vom Reichstag unabhängig war zum Unterschiede von den sogen. iura comitialia, die er nur in Gemeinschaft mit dem Reichstage ausüben konnte. Der Raifer war befugt, im Reichstage Bropositionen einzubringen, er hatte ein Beto gegen Beschluffe bes Reichstags. Reichsgesete bedurften feiner Sanktion. Ru den Reservatrechten gehörten die oberste Reichsgerichtbarkeit, soweit fie durch den Reichshofrat ausgeübt wurde, bis 1711 auch die Verhängung ber Reichsacht, ferner bas Eigentum am Reichsgut¹, die oberste Lehnsberrlichkeit, die Erteilung verschiedenartiger Brivilegien, ferner gemiffe Rechte gegenüber ben Reichskirchen, die Standeserhöhung, das Recht Notare zu kreieren, uneheliche Rinder zu legi= timieren, Moratorien und veniam astatis zu gewähren. Die Ausübung einzelner Reservatrechte pflegte ber Raiser anderen zu übertragen, Fürsten, Rorporationen, einzelnen Brivatpersonen. Die ihnen zur Ausübung übertragenen Befugniffe faßte ber Ausbruck comitiva zusammen. Dieje war wieder entweder eine comitiva minor, welche die vier zuletzt genannten Reservatrechte ober eine comitiva maior, die auch bas Recht der Abelsverleihung in sich schloß und häufig den Landesherren verliehen wurde. Bei Ausübung gemiffer Refervatrechte, fo bei Ertei= lung von Müng=, Zoll= und Stapelgerechtigkeiten war der Raiser an die Mitwirkung ber Rurfürsten gebunden (iura reservata limitata). Die königlichen Regalien hatten sich teils durch Verleihung, teils kraft Herkommens in landesherrliche Rechte umgewandelt mit Ausnahme des Rubenschutzes, für den das Erfordernis der Übertragung durch das Reich festgehalten wurde. Ein neues Regal tauchte zu Anfang des sechzehnten gahrhunderts mit der Ausbildung des Vostwesens auf. Allein einzelne Reichsstände (fo Rursachsen und Brandenburg) weigerten fich, ein taiferliches Bostregal anzuertennen 2. 3m übrigen wurde es

* In den öfterr. Erblanden felbft hatte die Poft territorialen Charakter.

¹ Karl V. mußte in seiner Bahlkapitulation versprechen, heimfallende Reichslehen, "so etwas merkliches eintragen", nicht zu verleihen, sondern bei dem Reiche zu behalten.

§ 67. Die Reichshofämter und bas Reichstammergericht.

1615 von Kaiser Mathias dem Grafen Lamoral von Taxis als erb= liches Reichslehen verliehen.

Für die Verfaffungsgeschichte bieses Zeitraumes kommen in Betracht: Hippolithus a Lapide (Bogislav Phil. v. Chemniz), De ratione status in imperio romano-germanico 1640. Severinus de Monzambano (Sam. Bufendorf), De statu imperii germanici 1667. Pfeffinger, Vitriarius illustratus seu institutiones iuris publici 1691 und öfter. Datt, De pace imperii publica libri quinque 1698. J. J. Moser, Deutsches Staatsrecht 1737—1754 und Ergänzungen über spezielle Gegenstände bes Staatsrechts, sogen. Neues beutsches Staatsrecht 1766—1775. Bütter, Hitter, Heutigen Staatsverfassiung bes beutschen Reichs 1786; — Institutiones iuris publici 6. Aufl. 1802; — Litteratur bes teutschen Staatsrechts 1776—1783.

§ 67. Die Reichshofämter und das Reichstammergericht.

Die Politik ver Habsburger war von alters her barauf gerichtet, ihre Stellung im Reiche zur Verstärkung ihrer erbländischen Hausmacht zu verwerten. Dieses Bestreben kommt auch in der eigentümlichen Zwitterstellung zum Ausdruck, in der sich die am Hofe des Raisers vorhandenen Reichsbehörden befanden. Vom Kaiser besetz, waren sie einerseits für Reichssachen, andererseits für erbländische Sachen zuständig; das bot ja die bequemste Form, um die Reichssachen, solange sie nicht völlig bedeutungslos geworden waren, im erbländischen Interesse zu verwalten. Als Maximilian das österreichische Kindem er als Verwaltungs- und Justizbehörde den Hofrat und als Finanzbehörde die Hofkammer schuf, wurden diese sowohl für das Reich als auch für die Erblande bestellt. Gleiche Doppelstellung hatte seit 1502 die Hofkanzlei und später der geheime Rat.

Bon ben alten Erzämtern des Reichs gewann das des Erzkanzlers erhöhte Bedeutung. Als solcher erneuerte der Erzdischof von Mainz seit Friedrich III. seine Ansprüche auf Ernennung des Kanzlers¹. Er ließ sich 1486 das Recht verbriefen, die Kanzlei, wenn er am Hofe anwesend sei, selbst zu leiten, während sonst die Urkunden in seinem Namen subskribiert werden sollten. Von da ab kämpsten um die Hof= kanzlei Kaiser und Erzkanzler einen stillen oder offenen Ramps. Der

255

¹ Siehe oben S. 135, Anm. 1.

256 Zweites Buch. Die Rechtsentwidlung feit Aufnahme b. fremden Rechte.

Mainzer setzte mehrfach die wiederholte Verbriefung seiner Rechte burch. Da er fich als den eigentlichen Ranzler betrachtete, mußte fich ber Borfteher ber Hoffanzlei feit 1519 mit dem Titel Bizekanzler beanügen. Die Reichshoftanzleiordnung Ferdinands I. von 1559 schrieb por, daß der Erztanzler mit Vorwissen und Bewilligung des Raifers ben Bizekanzler und die Ranzleibeamten 1 ernennen folle. Allein der tatsächliche Hergang gestaltete sich zunächst anders als bie Verbriefungen lauteten. Der Raifer ernannte nichtsbestoweniger ben Bize= kanzler und holte höchstens die Zustimmung des Mainzers ein. Die Abhängigkeit ber Hoftanzlei vom Erzkanzler ftand nur auf bem Bavier. in Wirklichkeit blieb das Amt des Bizekanzlers ein kaiferliches Hof-Der Bizekanzler war zugleich Mitglied des geheimen Rates amt. und des Reichshofrates. Infolge der Errichtung einer besonderen öfterreichischen Hoffanzlei wurden 1620 bie Reichssachen und bie öfterreichischen Ranzleiangelegenheiten endgültig getrennt. Seit 1660 übte bann ber Erzkanzler das Recht, den Reichsvizekanzler zu ernennen, ftetig und unangesochten aus, während ber Raifer fich auf bie Bu= ftimmung (Rekommandation) beschränkte. Allein von nun ab fant auch bie politische Bedeutung bes Amtes, weil es bem Raifer nicht genehm fein konnte, daß der von Mainz abhängige Bizekanzler Biffenschaft erhalte um die Arkana des kaiferlichen hauses. Das ehrenvolle und einträgliche Bizetanzleramt besaß daher fast nur noch repräsentativen Charakter.

Innerhalb bes alten Reichshofgerichtes hatte sich seit Beginn bes fünfzehnten Jahrhunderts eine Spaltung vollzogen. Die Bezeichnung Hofgericht wurde auf das unter dem Vorst des Hofrichters² fungierende Gericht beschränkt. Aus der Gerichtsdarkeit, die der König persönlich oder durch andere Stellvertreter ausübte, wuchs ein besonderes Gericht, das königliche Rammergericht, heraus. Zuerst wird es 1415 genannt (iudicium camerae), es gewann dann sestere Organisation und erhielt 1471 eine Rammergerichtsordnung. Den Vorsit hatte der König oder ein Rammerrichter, als welcher der Hossischer oder ein ad hoc ernannter Ver= treter bes Königs bestellt war. Als Beisigter sungierten geschworene Räte des Rönigs. Neben dem königlichen Rammergerichte verkümmerte das Reichshofgericht im neuen Sinne des Wortes, 3. T. weil der

¹ Sekretäre, Registratoren, Tagatoren und Schreiber.

² Bergl. oben S. 128.

§ 67. Die Reichshofämter und das Reichstammergericht.

Rönig maffenhafte Exemptionen von deffen Gerichtsbarkeit erteilt batte. Im Sahre 1450 flarb es ab, ohne ausdrücklich aufgehoben zu werden. Das Rammergericht, feinem Ursprung nach die Verkörperung ber pom Rönig in Person geubten Jurisdiktion, hatte keinen ftändigen Sit, fondern folgte bem Rönig von Ort zu Ort. Seit feine festere Draani= fation die Beziehung zur Person des Rönigs gelockert hatte, wurde es von Friedrich III. vernachläffigt. Das veranlaßte Beschwerden ber Reichsstände, bie schließlich bie Loslösung bes Rammergerichts vom Hof bes Königs erzwangen. Maximilian I. mußte sich 1495 auf bem Wormfer Reichstag zur Errichtung des Reichstammergerichtes verstehen. eines ftändigen oberften Reichsgerichtes, beffen Befegung in ber hauptfache ben Reichsständen zustand. Der Raifer ernannte ben Rammer= richter, ber Fürft, Graf ober Freiherr fein follte, fpäter hatte er auch bie Senatspräsidenten (feit 1521 zwei, feit 1648 vier) zu ernennen. Die Bahl ber Beisiger, die von ben Reichsständen bei ber Errichtung bem König, feit 1507 bem Gerichte felbst präfentiert wurden, betrug urfprünglich sechzehn 1. Nachmals wurde sie erhöht. Nach dem westfälischen Frieden follten ihrer fünfzig fein, die Sälfte tatholifch. bie Sälfte evangelisch. Allein diese Biffer murde niemals erreicht und 1720 gemäß einem Reichsgutachten von 1719 auf fünfundzwanzig herabgesett. Gingen die katholischen Beisiger einerseits, die evangelischen andererseits in partes, fo follte ber Reichstag entscheiden. Das Gericht begann seine Tätigkeit zu Frankfurt a. M., tam dann nach mehrfachem Ortswechfel 1527 nach Speier; von ba flüchtete es 1689 anläßlich bes französischen Raubeinfalls und fand 1693 Aufnahme in Weglar, wo es bis zur Auflöfung bes Reiches verblieb. Bur Erhaltung bes Reichskammergerichtes wurde zwar eine ordentliche Reichssteuer eingeführt, die sogen. Rammerzieler. Allein sie liefen fo unregelmäßig ein, daß es an Geld fehlte, um bie ausreichende Bahl von Affefforen zu besolden. Der Mangel an Arbeitsträften rächte sich durch bie sprichwörtlich gewordene Unsterblichkeit der am Rammergerichte schwebenden Prozesse. Das Reichskammergericht urteilte über Landfriedensbrüche; ferner war es für die Reichs-

17

257

¹ Von ben Kurfürsten waren sechs, von Österreich und Burgund zwei, von ben übrigen Reichsftänden acht Beisiger zu präsentieren. Der Kaiser behielt sich 1521 vor, als solcher zwei Beisiger zu benennen. Rammergerichtsordnung von 1521, IV, 1, Neue Sammlung der Reichsabschiede, Teil 2, S. 179. Über das Präsentationsrecht der Kreise siehe unten § 68, S. 261.

Brunner, Grundzüge b. beutiden Rechtsgejchichte. 2. Aufi.

258 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung seit Aufnahme b. fremden Rechte.

unmittelbaren erste Instanz; zweite, sofern sie das Recht auf Austräge hatten, d. h. auf Schiedsgerichte, beren Ursprung in die Zeit vor Gründung des Reichskammergerichtes zurückgeht. Für die Untertanen ber Landesherren, die nicht ein privilegium de non appellando hatten, fungierte es als Appellationsgericht.

Die Einbuße, welche die oberfte Gerichtsgewalt des Raifers durch bie Schöpfung des Reichstammergerichtes erlitten hatte, wurde zum Teile wieder wett gemacht, indem als Organ der kaiserlichen Gerichtsbarkeit der Reichshofrat ausgebildet wurde. Gemäß einer Hofordnung Maximilians I. vom 20. Dezember 1497 entstand 1498 unter dem Namen Hofrat ein geschloffenes Rollegium als Regierungs- und Juftizbehörbe, bie fowohl in Reichsfachen als auch in erbländischen zuftändig war. Bie fo manche Reformen Maximilians I. gelangte auch biefe nicht zu dauernder Wirksamkeit. In dem sogen. Innsbrucker Libell von 1518 ordnete ber Raifer aufs neue die Aufrichtung eines Hofrates an, der aus 18 Räten (darunter fünf aus dem Reiche) bestehen Allein Maximilian starb, ehe die erste Sitzung stattgefunden sollte. hatte. Erst Ferdinand (I.) führte eine Reorganisation des Hofrates burch, der spätestens 1527 feine Tätigkeit begann. Vorsitzender war zunächst ber Hofmarschall. Seit 1559 wurde vom Raifer ein befonderer Hofratspräsident ernannt. Außerdem faßen im Hofrate bie Inhaber der oberften hofämter und eine Anzahl von Räten aus den Erblanden und aus dem Reiche, die der Raifer ernannte. Nachmals wurden dem Hofrate die erbländischen Sachen entzogen, so daß er fich zum reinen Reichshofrate gestaltete. Wann dies geschab, ift zur Zeit noch nicht genau festgestellt. Vermutlich ift die endaultige Sonberung erft in den Jahren nach dem westfälischen Frieden eingetreten 1. Der Reichshofrat war Gerichts= und Regierungskollegium. Er war ausschließlich kompetent in Kriminalsachen ber Reichsunmittelbaren, in Reichslehnsachen, in Streitigkeiten über taiserliche Brivilegien und in Sachen der faiserlichen Reservatrechte. 3m übrigen konkurrierte feine Gerichtsbarkeit mit der des Reichstammergerichtes. Berfönliche Ent= scheidung des Kaisers griff noch Platz bei bem sogen. votum ad im-

¹ Gegen die Anficht, daß Ferdinand I. 1559 die öfterreichischen Sachen dem Reichshofrat entzogen habe, siehe Fellner in den Mitt. f. öfterr. GF. XV 522. Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des öfterr. Staatsrechtes 1894, S. 118. Vergl. Luschin v. Chengreuth, Öfterreichische Reichsgeschichte 1896, S. 430.

peratorem. Wenn nämlich im Reichshofrat die Stimmen "in ziemlicher Anzahl zertheilet" waren ober die Räte sich in hochwichtigen Angelegenheiten nicht vergleichen konnten, so sollte der Hofratspräsident die Sache zur Erledigung vor den Kaiser bringen¹.

Als eine Auslese "Ausbruch" aus dem Hofrat entstand in Öfterreich 1527 oder etwas früher das Kollegium des "geheimen Rates", das die Aufgade hatte, den Herrscher in allen "hochschweren und geheimen Sachen", namentlich in auswärtigen Angelegenheiten zu beraten. Es wurde in erbländischen und in Reichssachen gehört. Seine Kompetenz bestimmte der Wille des Herrschers.

Hlmann, Mazimilian I., 2 Bbe. 1884. 1891. Abler, Drganifation ber Centralverwaltung unter Kaiser Mazimilian I. 1886. Fellner, Jur Geschichte ber österreichischen Centralverwaltung, Mitt. f. österr. GF. VIII 258 ff.; — Ebenda XV 522. Bibermann, Geschichte ber österr. Gesamtstaatsidee (1526—1740) 1867. 1889. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. 1887. Hosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. 1887. Hosenthalt Beingenuth, Diterr. Reichsgeschichte 1896, § 39. 53. — Ottokar Lorenz, Reichstanzler und Reichstanzlei (brei Bücher Geschichte und Bolitist 1876). Seeliger, Erztanzler und Reichstanzleien 1889. Heinrich Rretschmayr, Das beutscher Reichsvicefanzleramt im Archiv f. österr. Geschichte LXXXIV 388 ff. (1898); baselbst S. 463 ff. die Reichshoftanzleiordnung vom 1. Juni 1559.

Tomaschet, Höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reichs im 15. Jahrh. 1865, Wiener SB. XLIX 521. Franklin, Das königl. Rammergericht vor dem Jahre 1495. 1871. Thudichum, Das vormalige Reichskammergericht und feine Schickfale in der 3. f. deutsches Recht XX. Wigand, Denkwürdigkeiten aus dem Archiv des Reichskammergerichtes 1854. W. Endemann, Von dem alten Reichskammergericht, Sonderabdruck aus d. 3. f. d. Civilprozeß 1893. Herchenhahn, Geschickte der Entstehung... des kaif. Reichschofrates 1791-1793.

§ 68. Reichsregiment und Reichstreise.

Schon im fünfzehnten Jahrhundert waren verschiedenartige Vor= schläge einer Reform der Reichsverfassung aufgetaucht, die sich die Herstellung fräftiger Erekutivorgane für Aufrechterhaltung des Land=

17*

¹ Reichshofratsorbnung von 1654, Titel V, §§ 18. 20. 21. Bei Zweiungen in Religionssachen ging die Angelegenheit an den Reichstag.

260 Zweites Buch. Die Rechtsentwidlung feit Aufnahme b. fremden Rechte.

friedens zum Ziele setzen. Besonders beachtenswert sind die von Albrecht II. auf einem Nürnberger Reichstag 1438 vorgelegten Projekte, worin eine Einteilung des Reiches in Kreise vorgesehen wurde¹. In jedem Kreise sollte ein bestimmter Fürst Versammlungen einberufen, um einen gemeinen Hauptmann zu wählen, der Frieden und Recht handhabe. Der Plan scheiterte an Albrechts frühem Tode und ist erst nach vielen Irrwegen und Wirrnissen im folgenden Jahrhundert wieder aufgenommen worden.

Seit Maximilian I. kreuzen sich in dem Streben nach Reform ber Reichsverfassung zwei politische Richtungen, eine kaiserliche und eine ständische. Die Reichsstände trachteten unter der Führung Bertholds von Henneberg, Erzbischofs von Mainz, dem Reiche eine oligarchische Zentralgewalt zu verschaffen, während Maximilian die Umgestaltung des Reiches den Reformen einzugliedern strebte, durch die er in seinen österreichischen Erblanden die Grundlagen des modernen Beamtenstaates schuf. Die Gegensäte führten zu Kompromissen, aus denen das Reichsregiment als vorübergehende, die Kreisverfassung als dauernde Institution hervorging.

Auf bem Wormfer Reichstage von 1495 begehrten bie Reichsstände die Bildung eines ständischen Reichsrates von 17 Mitgliedern, bem die unmittelbare Verwaltung der Reichssachen zu übertragen sei. Den Vorsizenden sollte der Kaiser bestellen; die übrigen Mitgliederstellen sollten den Reichsständen vorbehalten sein, darunter vier von ad hoc zu bildenden Wahlkreisen gewählt werden. Das Projekt des Reichsrates scheiterte an dem Widerspruch des Königs und wurde zunächst ersetzt durch den Verlegenheitsbeschluß, alljährlich einen Reichstag abzuhalten, der für Aufrechthaltung von Frieden und Ordnung im Reiche sorgen möge. Da dieses Auskunstsmittel sich als versehlt erwies, so wurde auf dem Augsburger Reichstage von 1500 ein ständiges Reichsregiment (Reichsrat und Regiment) mit dem Size in Nürnberg errichtet, das aus dem König oder dessen Stellvertreter und aus zwanzig Räten (Regenten) bestand, unter welchen je einer von sechs damals geschaffenen Kreisen² zu wählen war. Aber schon 1502

¹ Ein erstes Projekt schlägt vier, ein zweites abänderndes sechs Kreise vor: Franken, Bayern, Schwaben, einen rheinischen, niederländischen und sächsischen Kreis.

² Im wesentlichen die Rreise, die nachmals als der fräntische, bayrische, schwäbische, oberrheinische, westfälische und niedersächsische Rreis bezeichnet wurden.

§ 68. Reichsregiment und Reichstreise.

bewirkte Maximilian die Auflösung des Regimentes, das die königliche Gewalt völlig aufgesogen hätte, wenn anders es mit seiner Zuständigkeit Ernst machen wollte. Einem Versprechen gemäß, das er in der Wahlkapitulation abgegeben hatte, verstand sich Karl V. 1521, ein neues Reichsregiment nach dem Muster des alten aufzurichten, doch sollte seine Wirksamkeit auf die Dauer der Abwesenheit des Königs beschränkt sein. Als 1530 Kaiser Karl V. nach Deutschland zurückgekehrt war, löste sich das Reichsregiment auf, nachdem es in entscheidenden Momenten in die durch die Reformation entstandenen Streitigkeiten eingegriffen hatte. Im Januar 1531 wurde Ferdinand I. zum König gewählt. Damit siel der Anlaß hinweg, für die Zeit der Abwesenheit des Königs ein Reichsregiment zu bestellen.

Die sechs Kreise des Augsburger Reichstags von 1500 murden 1507 mit der Aufgabe betraut, Beisiger für das Reichstammergericht vorzuschlagen. Ein Reichsschluß von 1512 übertrug den Rreisen bie Bollftredung ber kammergerichtlichen Urteile und die Handhabung des Friedens. Ru diesem Amede murbe bie Kreiseinteilung durch vier neue Rreise ergänzt, den öfterreichischen, den burgundischen, ben obersächsischen 1 und den kurrheinischen Rreis?. Seber Rreis follte einen Rreishaupt= mann (später Oberft) und eine Anzahl von Zugeordneten (Rreisräte) wählen. Allein diefe Bahlen fanden nicht ftatt, weil nicht bestimmt worden war, wer die Wahltage zu berufen habe. Auf dem Wormfer Reichstage von 1521 wurde bie Rreiseinteilung von 1512 erneuert und 1522 vom Reichsregiment eine Grekutionsordnung und im An= schluß daran ein Ausschreiben erlassen, worin die angesehensten Fürsten jedes Rreises aufgefordert wurden, Rreistage zur Wahl bes hauptmanns und ber (vier) Zugeordneten auszuschreiben. Da diefe Funktion ftändig wurde, erwuchs aus ihr das Rreisausschreibeamt. Die damit betrauten Fürsten hießen seit 1555 bie freisausschreibenden Rürsten. In einzelnen Rreisen gelang es ihnen, bie Leitung der Rreistage an fich zu bringen und fich zu "Rreisdirektoren" aufzuschwingen. Den Rreisen wurde in der Folge noch die Aufficht über Zoll und Münze überwiesen. Auch hatten fie die Reichssteuern und die Truppenkontingente auf die einzelnen Rreisstände zu verteilen. Zu regem Leben ift die

¹ Darin Rursachsen und Brandenburg.

² Die brei geiftlichen Kurlande, die Pfalz und etliche kleinere Stände. Richt eingekreift waren Böhmen und Mähren, Ober- und Niederlausis.

262 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung seit Aufnahme b. fremden Rechte.

Rreisverfaffung nur in jenen Rreisen gelangt, in welchen (wie im schwäbischen und fränkischen) kein großes Territorium das entscheidende Übergewicht besaß.

Reichte die Macht des Kreises zur handhabung des Friedens nicht aus, so sollte anfänglich das Reichsregiment, seit 1558 ein Ausschuß des Reichstags, die "ordentliche Reichsdeputation" und, wenn er gerade versammelt war, der Reichstag selbst die Sache in die hand nehmen. Als der Reichstag permanent wurde, siel jene Deputation hinweg.

Wyneden, Die Regimentsordnung von 1521 in den Forschungen zur beutschen Geschichte VIII 563 ff. v. Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment 1883. Ernst Langwerth v. Simmern, Die Kreisverfaffung Maximilians I. und der schwädische Reichstreis in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung dis zum Jahre 1648. 1896.

§ 69. Der Reichstag.

Das imperium stand bem Kaiser nur noch in Gemeinschaft mit ben Reichsständen zu, die ihre Mitregierung auf den Reichstagen ausübten.

Der Reichstag zerfiel traft gerkommens in drei Rollegien : 1. Das Rurfürstenkollegium, das aus den Ginigungen der Rurfürsten, den Rurvereinen, hervorgegangen war. Es ftand unter bem Direktorium von Mainz. Bas die Zahl und die Berteilung ber Rurwürden betrifft, fo find ber golbenen Bulle gegenüber, die als Reichsgrundgeset bafür maßgebend blieb, folgende Veränderungen zu verzeichnen. Die fachfische Rur wurde 1547 von ber erneftinischen Linie bes sächfischen hauses auf die albertinische übertragen. Die pfälzische Rur und bas Erztruchseffenamt gelangten nach der Achtung des Winterkönigs Friedrichs V. 1623 an den Herzog von Bayern. Doch wurde 1654 für bie Pfalz eine achte Rurwürde und das Erzschatmeisteramt as-Als 1777 die bayrifche Linie des wittelsbachischen haufes schaffen. ausstarb, fiel gemäß einer Bestimmung bes westfälischen Friedens, bie biefen Fall vorgesehen hatte, die baprische Rur und das Erztruchseffenamt an die Pfalz zurück. Gine damals neunte Rurwürde, die ber Raifer 1692 dem Hause Braunschweig-Lüneburg (Hannover) verlieben hatte, wurde 1708 vom Reichstage anerkannt und mit ihr 1778 bas erledigte Erzschatzmeisteramt verbunden. 3m Sahre 1708 erfolgte auch bie Readmission der böhmischen Rurftimme, die seit zwei Sabrhunderten nicht mehr ausgeübt worben war. Besentliche Beränderungen führten

ber Friede von Luneville und ber Reichsbeputationshauptschluß von 1803 kurz vor dem Zusammenbruche des Reiches herbei. Die Kuren von Köln und Trier sielen hinweg. Der Kurerzkanzler erhielt als Ersat für Mainz ein neues Fürstentum (Regensburg, Aschaffenburg, Wezlar). Außerdem wurden vier neue weltliche Kurwürden errichtet, nämlich für Salzburg, Baden, Württemberg und heffen-Kassel. 1805 erhielt der Kurfürst von Salzburg das Fürstentum Würzburg, auf das bie Salzburger Kur übertragen wurde.

2. Der Reichsfürstenrat unter dem mechselnden Direktorium Salz= burgs und Öfterreichs. Er zerfiel in eine geiftliche und eine weltliche Bank. Die Fürften batten Virilftimmen. Die Brälaten, Grafen und freien Herren waren in Kurien, anfangs in brei, feit 1653 in fechs Rurien vereinigt, von denen jede nur eine Stimme abgab 1. Da§ Stimmrecht ber Fürsten war anfänglich ein persönliches Recht. Eine förmliche Stimmenzählung fand in älterer Zeit nicht statt. Die Zuftimmung abwesender Fürsten pflegte man durch sogen. Beibriefe ein= zuholen. Seit dem Ausgang des sechzehnten Sahrhunderts erlangten bie Birilstimmen gewohnheitsrechtlich den Charakter eines auf dem Fürstentum haftenden Realrechts, so daß die Vereinigung mehrerer Territorien in einer hand zu einer häufung von Stimmen in ber Berson besselben Stimmträgers, die Teilung eines Fürftentums zur Abaabe einer gemeinschaftlichen Stimme führte. Auch kaiferliche Erhebung in den Reichsfürstenstand begründete nach älterem Rechte den Erwerb der Reichsstandschaft. Allein auf den Reichstagen von 1641 und 1654 wurde das "beneficium sessionis et voti", um Mißbräuchen bes kaiserlichen Ernennungsrechtes vorzubeugen, an die Bedingung ge= fnüpft, daß ber vom Raifer freierte Fürst unmittelbare fürstenmäßige Reichsgüter erwerbe, zur Reichsmatrikel veranlagt fei und daß feine Reichsstanbschaft bie Zuftimmung ber Rurfürsten und Stände erlange. Seit sich das Stimmenverhältnis dauernd festgesetzt hatte, ergab der Aufrufzettel im Fürstenrat 100 Stimmen, 94 Virilstimmen (bavon 35 geistliche) und 6 Ruriatstimmen.

3. Das Kollegium der Stäbte unter dem Direktorium der Stadt, in welcher ber Reichstag versammelt war. Es zerfiel in eine rheinische

¹ Nachdem die rheinischen Prälaten 1653 eine besondere Stimme erhalten hatten, gab es eine schwäbische und eine rheinische Prälatendank. Außerdem destand eine schwäbische und eine wetterauische, seit 1640 eine fränkische, seit 1658 eine westfälische Grafendank.

264 Zweites Buch. Die Rechtsentwidlung feit Aufnahme b. fremben Rechte.

Stäbtebank mit 14 und in eine schwäbische mit 37 Stäbten. Das früher bestrittene votum decisivum der Stäbte wurde im westfälischen Frieden ausdrücklich anerkannt.

Raiser und Reichsstände, die nicht persönlich auf den Reichstagen erschienen, konnten sich vertreten lassen, jener durch einen Kommissarius fürstlichen Ranges, diese durch Gesandte¹. Seit der Reichstag permanent geworden, gestaltete er sich zu einem ständigen Gesandtenkongreß². Seit 1663 war dem kaiserlichen Kommissar reichsfürstlichen Ranges (von da ab Prinzipalkommissarius) ein rechtsgelehrter Konkommissarius an die Seite gestellt.

Jebes Kollegium beschloß und beriet für sich. Alle brei Kollegien mußten sich einigen, auf daß ein Reichsgutachten zustande komme. Die Sanktion des Kaisers, die in einem Ratisstationsdekrete erteilt zu werden pflegte³, erhob das Reichsgutachten zum Reichsschluß, conclusum imperii. In Religionsangelegenheiten schied sich der Reichs= tag in ein corpus catholicorum unter dem Vorsitz von Mainz und in ein corpus evangelicorum unter dem Vorsitz von Mainz und in ein war die Übereinstimmung (amicabilis compositio) beider corpora, innerhalb deren die Mehrheit entschied.

Sitz des Reichstags ist, seit er permanent geworden, Regensburg geblieben, wohin ihn der Kaifer 1663 einberufen hatte.

Gemäß bem westfälischen Frieden stand dem Reichstage zu die Gesetzgebung, die Interpretation der Gesetze, die Beschlußfassung über Krieg, Frieden und Bündnisse, die Auflegung von Steuern, das Recht, die Aushebung und Einquartierung von Truppen und die Anlage und Verstärkung von Festungen zu bestimmen⁴. In gewissen Fällen hatte der Reichstag auch richterliche Kompetenz⁵.

¹ Die Bevollmächtigten ber Stäbte hießen "Ratfreunde", "Freunde".

² Da viele Reichsftände ihre Stimmen auf einen Vertreter vereinigten (schon um Koften zu sparen), so war die Zahl der in Regensburg vorhandenen Stimm= führer oftmals eine sehr geringe.

8 Siehe oben S. 242.

⁴ J. P. O. art. 8, § 2: ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra statuum ditiones exstruenda nomine publico, veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda aliave eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium imperii statuum suffragio et consensu.

⁵ Er hatte bie Entscheidung über Refurse vom Reichstammergericht, über

§ 70. Die Reichsglieder und beren Stellung zum Reiche.

Siehe die Literatur zu § 37. v. Lancizolle, Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse 1830. Domke, Die Birilstimmen im Reichssfürstenrath in Gierkes Untersuchungen XI. Alegidi, Der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden 1853.

§ 70. Die Reichsglieder und deren Stellung zum Reiche.

Die Bevölkerung bes Reichs zerfiel in zwei ungleiche Hälften, in bie geringe Zahl ber Reichsunmittelbaren und in die große Maffe ber mittelbaren und landfässigen Bevölkerung. Reichsunmittelbar waren die Landesherren (Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren) und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, die Reichsstädte, die Reichsritter, die Reichsdörfer und die Reichsbeamten.

Eine erhebliche Verminderung erlitt die Zahl der Reichsglieder durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, der die erblichen Reichsfürsten für die Verluste entschädigte, die sie durch die Abtretung des linken Rheinusfers an Frankreich erlitten hatten. Die geistlichen Territorien wurden damals fast sämtlich säkularisiert. Nur der Kurerzkanzler, der Deutsche und der Malteser Orden blieden als geistliche Reichsstände übrig. Im Fürstenrat betrug seitdem die Gesamtzahl der Stimmen nur noch 82. Von den Reichsstädten wurden 41 mediatisiert, so daß das Städtekollegium nur noch aus sechs Reichsstädten bestand (Augsdurg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt a. M., Bremen und Hamburg.) Völlig verschwanden die wenigen noch vorhandenen Reichsdörfer. Von den Reichsrittern wurden viele 1805 ber bayrischen oder der württembergischen Landeschoheit unterworfen.

Die Reichsunmittelbaren waren fämtlich gegen Kaiser und Reich zur Treue verpflichtet. Sie mußten vor den Reichsgerichten zu Recht ftehen, soweit sie nicht das Recht der Austräge besaßen.

Die Reichsstände hatten die Pflicht, persönlich oder durch einen Vertreter an den Reichstagen teilzunehmen. Der Lehnsverband, in dem sich Fürsten, Grafen und Herren befanden, legte ihnen nur noch die Pflicht auf, bei Thron- und Mannfall die Belehnung nachzusuchen, die durch Gesandte oder Boten empfangen wurde.

Die Reichsstände hatten Truppen zum Reichsheer zu stellen. Das

4

265

Streitsachen, in denen eines der Reichsgerichte in partes gegangen war, über Suspension und Entziehung der Reichsstandschaft und Landesregierung und (seit 1711) über Verhängung der Reichsacht. Gine Achtung ist seitbem nicht mehr erfolgt. Bezüglich Friedrichs II. blieb es 1758 bei einem bloßen Versuch.

266 Zweites Buch. Die Rechtsentwidlung feit Aufnahme b. fremben Rechte.

Reich felbst hielt kein stehendes Heer. Für die Höhe der Truppenkontingente wurde die Wormser Matrikel von 1521 maßgebend, die aus Anlaß eines von Karl V. beabsichtigten Römerzugs für ein dem Raiser bewilligtes Heer von 4000 Reitern und 20 000 Fußlnechten aufgestellt worden war. Darin wurde das Maximum des Monatssoldes für den Reisigen auf zwölf, für den Fußlnecht auf vier rheinische Gulden seitigen Las nach dem Nimweger Frieden ein neuer Krieg mit Frankreich brohte, hat man 1681 die Verteilung der Truppenkontingente und deren Vereinigung zu Regimentern den Reichskreisen übertragen. Seit dem westsfälischen Frieden wurde das Erfordernis der konfessionellen Parität auch auf die Ernennung der militärischen Verhalten.

Die Reichsstände hatten bie vom Reichstag bewilligten Reichsfteuern aufzubringen. Die Herstellung eines geregelten Reichssteuer= wesens haben die Habsburger im Hausinteresse absichtlich unterlassen. auf daß das Reich ein Anhängsel Österreichs bleiben müsse. Ms Rarl V. 1546 eine stehenbe Reichssteuer einführen wollte, widerriet ihm fein Bruder Ferdinand I. diefen Plan, weil bei ficherer finanzieller Ausftattung ber Reichsgewalt auch andere deutsche Fürften in ber Lage wären, bas Raifertum zu übernehmen, mas ihnen ihre Armut bisher unmöglich gemacht habe 1. Dank diefer Finanzpolitik gab es im Reiche nur eine ordentliche Reichssteuer, die 1548 zur Erhaltung des Rammergerichts bewilligten Rammerzieler. Außerorbentliche Steuern wurden namentlich für Reichskriege bewilligt und zwar mit Zugrundelegung eines Steuersimplum, Römermonat genannt. Die höhe des Römermonats ergab sich aus dem Monatssolb, den bie Reichsstände gemäß ber Wormser Matrikel von 1521 für ihre Truppenkontingente aufzubringen hatten⁸.

Eine Sonderstellung nahmen die aus den Reichsministerialen hervorgegangenen Reichsritter ein. Sie hatten in Schwaben, Franken und am Rhein dank den Ritterbündnissen ihre Reichsfreiheit behauptet

¹ v. Buchholt, Gesch. der Regierung Ferdinands I. IX 399. Siehe R. Roser, König Friedrich der Große I² 1901, S. 189.

² Da sich zahlreiche Stände über ungerechte oder unbillige Belastung beschwerten, wurde ein besonderes Versahren der "Moderation" vorgeschrieben. Rreisdeputierte, sogen. Inquisitoren, sollten die Beschwerden untersuchen und die gleichfalls von den Rreisen bestellten "Moderatoren" darüber ex zequo et dono entscheiden. Von ihrer Entscheidung konnte an das Rammergericht appelliert werden.

und von Ferdinand I. und Rudolf II. durch kaiserliche Brivilegien sicherstellen lassen. Die schwäbische Ritterschaft aab sich 1560 eine Ritterordnung, die fränkische 1590, die rheinische 1652. Alle brei Parteien ber Reichsritterschaft traten 1577 in einen Gesamtbund ein. Diefer zerfiel in ben ichmäbischen, franklischen und rheinischen Ritterfreis, jeder Rreis in Rantone ober Orte. Reber Ranton hatte einen Hauptmann, Ritterräte und einen Kantonsausschuß, die das Rantonsbirektorium bildeten. Das Rreisdirektorium wechselte unter den Rantonen 1, das Bundesdirektorium unter ben Rreisen. Abgeordnete aller brei Rreise tamen auf Rorrespondenztagen zusammen. Die Reichsritter genoffen weder die Reichs= noch die Rreisstandschaft. Andererseits waren sie frei von Reichs- und Rreissteuern. Doch verhandelte ber Raifer mit ihnen von Fall zu Fall über sogen. subsidia caritativa. Die Reichsritter hatten das Recht ber Austräge; ihre Verbände übten bas Recht der autonomen Sazung und der Besteuerung. Die reichs= ritterschaftlichen Besitzungen waren feit 1590 im Fall ber Veräußerung an einen Fremden einem Retraktrechte ber einzelnen Reichsritter und der ritterschaftlichen Verbände unterworfen.

v. Lancizolle, Übersicht ber beutschen Reichsstandschafts= und Territorialverhältniffe 1830. v. Gohren, Ursprung und weitere Ausbildung ber Austrägalinstanz in Deutschland, 3. f. DR. XVIII 1 ff. Jähns, Jur Geschichte ber Kriegsverfassung bes beutschen Reichs, Preuß. Jahrbücher 39. Kerner, Staatsrecht ber unmittelbaren freien Reichsritterschaft 1789. Roth v. Schreckenstein, Geschichte ber ehemaligen freien Reichsritterschaft 1857. 1871.

§ 71. Das Staatsrecht der Territorien.

Die landesherrliche Gewalt verstärkte und erweiterte sich sowohl nach oben hin, im Verhältnis zu Kaiser und Reich, als auch nach unten hin im Verhältnis zu ben Untertanen, in welchem sie als eine vom Reiche abgeleitete Staatsgewalt angesehen wurde.

Die Vorrechte, welche die Aurfürsten in der goldenen Bulle für bie Verwaltung der Aurlande erworben hatten, wußten in der Hauptfache auch die übrigen größeren Landesherren zu erringen, das privilegium de non appellando allerdings oft nur als ein privilegium limitatum, d. h. mit der Beschränkung auf Streitsachen, bei benen

¹ Schwaben ausgenommen, wo der Ort Donau das ftändige Kreisdirektorium hatte.

268 3weites Buch. Die Rechtsentwicklung seit Aufnahme b. fremden Rechte.

bie Streitsumme einen gewissen Betrag nicht überstieg¹. Der westfälische Friede brachte der Landeshoheit (ius territorii et superioritatis) die staatsrechtliche Anerkennung ihres hergebrachten Inhalts und stellte sie unter die Garantie Frankreichs und Schwedens. Den Landesherren wurde damals das Recht zuerkannt untereinander und mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schließen, die aber nicht gegen Raiser und Reich gerichtet sein sollten. Im Anschluß an das Bündnissrecht erwarben die Landesherren das aktive und das passive Gesandtschaftsrecht. Der tatsächlichen Unabhängigkeit der Territorien kam es wesentlich zu statten, daß beutsche Fürsten auswärtige Kronen trugen und daß auswärtige Mächte beutsche Reichsstände wurden.

Im Verhältnis zu den Untertanen wuchs die Macht der Landes= herren, indem sie das aus der Schirmvogtei über die Rirchen hervorgegangene ius reformandi und bas Rirchenregiment über ihre evangeli= schen Untertanen erwarben, indem sie die Bahl der Regalien vermehrten, insbesondere ein Forst= und Jagbregal, hie und ba auch ein Fischereis und Mühlenregal geltend machten und indem sie ihr Besteuerungsrecht erweiterten. Dhne Bewilligung der Landstände konnten fie die herkömmlichen Steuern, kraft Reichsrechtes die Reichs- und Rreissteuern erheben. Der jüngste Reichsabschied verpflichtete die Untertanen außerbem für Landesfestungen und Besatzungen, ein taiferliches Rommissionsbetret von 1670 für die Gesandtschaftskoften zum Reichstag, zu Deputations= und Rreistagen Steuern zu zahlen. Damit nicht zufrieden, suchten bie Landesherren 1670 mit Hilfe bes Reichstags ein unbeschränktes, von der Bewilligung der Landstände unabhängiges ius collectandi burchzuseten. Raiser Leopold I. versagte zwar 1671 bem Reichsgutachten die Sanktion und gab nur zu, daß jeder Reichsstand über die reichsgesetlichen Bestimmungen hinaus das,

¹ Der preukische König, ber als Reichsfürst für die Rurlande ein unbeschränktes privilegium de non appellando hatte, erwarb als solcher für die übrigen Länder 1702 das privilegium de non appellando bis zu 2500 Goldgulden, das unbeschränkte erst 1746. — Das ius de non evocando, das heißt das Recht, daß kein Untertan vor auswärtige Gerichte mit Einschluß des Reichshosgerichtes geladen werden dürse, wie es die goldene Bulle den kurfürstlichen Xerritorien gewährte (siehe oben S. 141), hatten ichon im 14. Jahrhundert die meisten Fürsten und die größeren Reichsstädte erlangt. Wie schon 1487 dem königlichen Rammergerichte, wurde es 1495 dem Reichstammergerichte allgemein verboten gegen Mittelbare "Ladung zu erkennen oder zu geben", ausgenommen den Fall der Justizverweigerung.

was rechtmäßig hergebracht sei, an Steuern erheben dürfe. Allein einzelne Reichsstände wie Bayern und Brandenburg waren in der Ausdehnung des Besteuerungsrechtes bereits selbständig vorgegangen. Und im übrigen vermochten es Kaiser und Reich nicht zu verhindern, daß die Landesherren nachträglich in ihren Ländern die Befugnis zur Anerkennung brachten, das Land ohne Zustimmung der Landstände für die durch das landesherrliche Ermessen bestimmten Bedürfnisse zu be= steuern.

Die Stellung der Landstände hat sich nach vereinzelten Schwan= fungen, hier früher, bort später, allgemein seit bem 17. Sahrhundert völlig verschoben. Nachdem bie Landeshoheit nach oben hin ihre Unabhängigkeit errungen hatte, "wurde alle Rraft berfelben, die bis dahin burch den Kampf mit der Zentralgewalt im Reiche noch gebunden gewesen war, gegen das hemmnis von unten, gegen bie Landstände verfügbar" 1. Seit dem Ausgang des breißigjährigen Krieges war bie Nieberlage der Landstände fast allenthalben entschieden. Während des Rrieges hatten sich in vielen Territorien die Landstände nicht verfammelt, in anderen burch engherzige Politik bas Wohl bes Landes sichtlich geschähigt. Die Stähte waren verarmt und daher einflußlos aeworden. Der Adel vergaß über feinen Sonderintereffen bie bes Landes wahrzunehmen. In den evangelischen Territorien waren die Brälaten nach Durchführung der Säkularisationen hinweagefallen ober auf eine geringe Bahl zufammengeschmolzen. In ben fatholischen Ländern hatte der Sieg der Gegenreformation die Biderstandstraft ber Landstände gebrochen.

Der Niedergang der ständischen Macht äußerte sich in dem Verluste wesentlicher ständischer Rechte, namentlich des Rechts der Selbstversammlung und des Rechtes der Steuerbewilligung. Die Wahlkapitulation von 1658 untersagte ganz allgemein Zusammenkunste der Landstände ohne Vorwissen und Bewilligung der Landesherren sowohl in Steuersachen als in anderen Angelegenheiten. Damit "war der Bestand der landständischen Verfassung in den guten Willen der Landesherren gestellt"². Sie unterließen die Verufung der Landtage ober ersetzen sie durch ständige Landtagsausschüssen die

¹ Ronrad Maurer, Artikel Lanbstände in Bluntschlis Staatswörterbuch VI.

² Gierke, Rechtsgeschichte ber beutschen Genoffenschaft 1868, S. 811.

270 3weites Buch. Die Rechtsentwidlung seit Aufnahme b. fremben Rechte.

sprichwörtliche gloria obsequii der Landtage nur noch zur Verteilung oder Aufbringung der Steuern in Anspruch.

In den meisten Territorien bildete sich ein landesberrlicher Abfolutismus aus, gestützt auf die Lehre, daß der Landesherr unbeschränkt sei, soweit nicht die Untertanen ein entgegenstehendes Recht beweisen könnten. Wo die Landstände nicht schlechtweg befeitigt wurden, lebten fie ein Scheinleben fort, zu bedeutungslos, als baß es sich verlohnt hätte sie ausdrücklich aufzuheben. Nur in wenigen Ländern erhielten sie sich in alter Bedeutung entweder bis zur Gegenwart wie in Medlenburg, ober boch wie in Braunschweig, Heffen, Sachsen, Bürttemberg folange, bis fie burch moderne Repräsentatipverfaffungen abgelöft wurden. Wo der Absolutismus zur Blüte aelangte, arbeitete er im Sinne ber Rechtseinheit und ber Rechtsgleichheit ber Untertanen mit hilfe eines geschulten Beamtentums. Dieses wußte, indem es fich gegenseitig ftutte, feine Stellung in dem Make zu befestigen, daß ber Staat des aufgeklärten Absolutismus fich regel= mäßig zu einem Beamtenstaate gestaltete, in welchem ber Wille bes Landesherrn an den Traditionen eines zur Pflichttreue erzogenen, für bas Gemeinwohl bedachten Beamtentums nicht felten eine wirkfame Schranke fand.

Die Kriegsverfaffung brach mit den letten Reften des Lehnwesens. Kriegsdienste von Lehnsleuten nahm man zuletzt im dreißigjährigen Kriege in Anspruch. Die territorialen Streitkräfte bestanden nur noch aus Söldnern, die zunächst für den Kriegsfall angeworden wurden, indem man die Werbung regelmäßig den Obristen überließ. Seit dem dreißigjährigen Kriege errichteten die mächtigeren Landesherren stehende Heere, deren Werbung unmittelbar durch die Landesverwaltung erfolgte. Im achtzehnten Jahrhundert schob sich die amtliche Aushebung 1 zuerst an die Seite, dann an die Stelle der Werbung. Wie früher auf den höheren, lastete nunmehr der Kriegsdienst auf den unteren politisch stummen und willenlosen Klassen der Bevölkerung. Vorzugsweise aus den Bauernsöhnen retrutierte sich das heer, denn

¹ In Preußen unter Friedrich Wilhelm I., der 1733 zunächft in den öftlichen Provinzen jedem Regiment einen bestimmten Bezirk zur "Enrollierung" zuwies. Über das angebliche "Cantonreglement" von 1733 siehe Max Lehmann, Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I., Histor. 3. NF. XXXI 254.

Geburt, Bildung und Vermögen befreiten von ber Aushebung. Damit hing es zusammen, daß der Wille des Kriegsherrn in der Blütezeit der Rabinettskriege ebenso schrankenlos war, als er in der Zeit der adeligen Lehnsheere, die das Kriegshandwerk zum Vorrecht der höheren Stände gestaltet hatte, durch den Willen der Vassallen be= schränkt worden war. Erst nach der Auflösung des Reiches wurde zunächst in Preußen das Prinzip der ständischen Befreiungen vom Kriegsdienst beseitigt und die Rücklehr zur allgemeinen Wehrpflicht voll= zogen, mit der das deutsche Volle einst in die Geschichte eingetreten war.

Das Finanzwesen wies in der Regel den Dualismus ständischer und landesherrlicher Kassen auf. Denn die von den Landständen bewilligten Steuern wurden von den Ständen oder unter deren Kontrolle erhoden, verwendet und von besonderen landständischen Kassen verwaltet. Dagegen speisten die Einkünfte aus dem Domanium (Rammergut und Regalien) die Kasse des Landesherrn, der verpflichtet war, daraus die Kosten der Regierung zu bestreiten. Die getrennte Kassenwerwaltung erhielt sich noch, nachdem die Stände die Steuerverwaltung eingebüßt hatten.

Nach dem Vorbilde der öfterreichischen Verwaltungsreform entftanden in den größeren Territorien ständige. kollegialisch organissierte und mit Berufsbeamten besetzte Zentralbehörden, ein Hofrat, ein davon abgezweigter geheimer Rat, eine Hof-, Rent- und Domänenkammer. In den evangelischen Ländern schuf man Konsistorien als kirchliche Verwaltungsbehörden¹. Die Sinrichtung der territorialen Hofgerichte oder Kammergerichte gestaltete sich mehr oder minder nach dem Musster bes Reichskammergerichtes. Wenn und soweit ein Territorium ein privilegium de non appellando hatte, ergab sich das Bedürfnis als oberste Instanzen Oberappellationsgerichte oder Tribunale zu errichten.

Die lokale Verwaltung war in der Regel eine breifache. In den Städten übte sie der Stadtrat. Die Domänen verwaltete ein landes= herrlicher Amtmann mit Justiz- und Polizeigewalt. Auf den ritter= schaftlichen Besizungen bestand patrimoniale Gerichtsbarkeit und patrimoniale Polizei. Als Mittelbehörden fungierten in den einzelnen Landschaften der zusammengeschen Territorialstaaten entweder landschaftliche Kollegien, Regierungen, Regimente, Rammern² ober landes=

¹ In Brandenburg 1604, in Rursachsen ichon 1574.

² Meift aus Zentralbehörden ehemals felbständiger Territorien hervorgegangen.

272 3weites Buch. Die Rechtsentwidlung feit Aufnahme b. fremden Rechte.

herrliche Beamte mit beigeordneten Räten. Aus einer Verbindung ständisch-kommunalen und landesherrlichen Beamtentums ist in Preußen seit dem 17. Jahrhundert das Amt des Landrats entstanden.

Siehe die Literatur zu § 39 oben S. 144. Dazu Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genoffenschaft S. 801 ff. v. Below, Territorium und Stadt 1900. v. Bonin, Die praktische Bedeutung des ius reformandi, eine rechtsgeschichtliche Studie in Stutz' kirchenrechtl. Abhblgn. I, 1902. — v. Mülverstedt, Die ältere Versaffung der Landstände in der Mark Brandenburg vornehmlich im 16. u. 17. Jahrh. 1858. Hegel, Geschichte der medlenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555 1856.

Georg Meyer, Deutsches Staatsrecht 5. Aufl. 1899, S. 315 ff. G. Schmoller, Der beutsche Beamtenstaat vom 16. bis 18. Jahrh. in bessen Jahrbuch XVIII 695 ff. Über die österreichische Verwaltungsorganisation siehe oben § 67, S. 259. Ferner Tezner, Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 16. Jahrh. 1898. Acta borussica, Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrh. 1894 ff. Jnöbesondere O. Hinke, Behördenorganisation und allgem. Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II. 1901, a. a. D. VI 1. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtspflege 1888. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungstechtes 1884 ff. Isacsohn, Geschichte des preußischen Beamtenthums 1874—1884. Ernst v. Meier, Hannoversche Versassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680 bis 1866 1898. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Berwaltungsorganisation Bayerns 1889. F. Gelpte, Die geschichtliche Entwicklung des Landrathsamtes der preuß. Monarchie 1902.

III. § 72. Das Strafrecht.

Das in Deutschland als fremdes Recht rezipierte Strafrecht war bas ber italienischen Kriminalisten, bessen Kenntnis insbesondere die oben S. 236 f. besprochene juristische Bulgärliteratur vermittelte. Die Prazis zeigte namentlich in Süddeutschland das Bestreben der Veribung von Verbrechen durch große Härte entgegenzuwirken. Die Todesstrafe wurde willfürlich angewendet und ungebührlich ausgedehnt, weshalb man sich genötigt sah, sie für schwere Missenden in grausamer Weise zu steigern und zu verschärfen. Die einreißende Verwilderung machte eine Reform zum dringenden Bedürfnis. Diese erfolgte für das Reich durch die peinliche Gerichtsordnung Karls V., die teils auf römisch-italienischem, teils auf deutschem Rechte beruhte. Als Strafprozesordnung angelegt, schiebt sie in die Ordnung des Strafverfahrens

8

eine Reaelung des materiellen Strafrechtes ein, indem sie (Artikel 104 bis 180) als Anweisung richtig zu urteilen festset, "wann und wie bie peinlichen Strafen geschehen" follen. Die Aufgabe, die fie fich bamit stellte, wußte sie für ihre Zeit glänzend zu lösen, indem sie burch die Rennzeichnung ber einzelnen Verbrechen und burch Beructfictiaung allgemeiner Strafrechtsbeariffe wie bes Versuchs, ber Notwehr, der Gehilfschaft, der Zurechnungsfähigkeit einer wesentlichen Förderung bes Strafrechtes Bahn brach. Der herkömmlichen Willfür ber Strafjustiz stellte fie ben Grundfat entgegen, daß bie Berhängung peinlicher Strafen unzulässig fein folle, wenn nicht bas römische Recht für die zu ahndende Miffetat oder für eine ihr gleichartige eine pein= liche Strafe festfest 1. 218 peinliche Strafen kennt fie 1. qualifizierte Todesftrafen (vierteilen, lebendig begraben und pfählen, Feuertod und Rab), 2. einfache Todesstrafen (ertränken, Galgentod, Ent= hauptung mit dem Schwerte)², 3. verstümmelnde Strafen (Verluft ber Augen, Dhren, Bunge, Hand, einzelner Finger), 4. Das Ausftäupen, 5. Shrenftrafen (Shrlofigkeit 8 und Pranger). Außerdem ver= hängt die Rarolina Freiheitsstrafen, insbesondere Landesverweisung und Gefängnis für immer ober auf Zeit, und Vermögensstrafen (Ronfistation).

Obwohl die Karolina weder die Anwendung des römischen Rechtes noch die der Landes- und Ortsrechte ausschloß, beherrschte sie Jahrhunderte hinaus das deutsche Strafrecht, im einzelnen durch die Landesgesetzgebung und durch die Rechtspflege forlgedildet. In der Literatur und Praxis des Strafrechts erlangten die sächsischen Kriminalisten Mathias Verlich (1586—1638) und Benedikt Carpzov (1595—1666) hohes Ansehen und führende Stellung. Das Strafensystem rückte von dem der Karolina allmählich ab durch Ausbildung von

¹ Carolina art. 104: Aber sonnderlich ist zu mercken, inn was sachen oder derselben gleichen unser keyserliche rechte keynerley peinlicher straff am leben, ehren, leib oder gliedern setzen oder verhengen, dass richter und urtheyler darwider auch niemant zum todt oder sunst peinlich straffen.

² Qualifizierte und einfache Todesftrafen konnten durch Zangenreißen oder durch Schleifen verschärft werden, die einfachen Todesftrafen dadurch, daß an dem Leichnam des Hingerichteten eine qualifizierende Strafe (vierteilen, verbrennen 2c.) vollzogen wurde.

⁸ Sie war mit allen von Henkershand vollzogenen Strafen an sich verbunden.

Brunner, Grundzüge b. beutiden Rechtsgeichichte. 2. Aufi. 18

274 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung seit Aufnahme b. fremden Rechte.

Arbeitsstrafen zu öffentlichen Zwecken und durch die Einrichtung von Zuchthäusern und Arbeitshäusern. Im 18. Jahrhundert wurde Carpzovs Einfluß gebrochen¹ und zog die naturrechtliche Schule das Strafrecht in den Kreis ihrer Reformbestrebungen hinein. Unter dem Einbrucke der Schrift des Italieners Beccaria, Dei delitti e delle pene (1764), setzte sich die Literatur und die Landesgesestung eine dem Seiste der Humanität und der Aufflärung entsprechende Milberung des Strafrechts zum Ziele. Mehr als ein anderer Rechtszweig hat jenes der rechtsphilosophischen Abstraftion zu verdanken, die sich namentlich in den Theorien über den Strafzweck, in den sogen. Strafrechtstheorien, zur Geltung brachte³.

Das gemeine beutsche Strafrecht wurde im größten Teile Deutschlands durch die kodisizierende Landesgesetzgebung ausgeschlossen. Der damit aufwuchernde Partikularismus machte aber schließlich einer uni= fizierenden Entwicklung Platz dank dem Ansehen und dem Herrschafts= gebiete, die das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 gewann. Nach deffen Vorbild wurde das Strafgesetzbuch für den Nord= deutschen Bund vom 31. Mai 1870 ausgearbeitet, das als Reichs= strafgesetzbuch in einer Redaktion vom 15. Mai 1871 in Kraft trat und jetzt auf Grund einer Novelle in der Fassung vom 26. Februar 1876 in Geltung ist.

M. Berlich, Conclusiones practicabiles secundum ordinem constitutionum D. Augusti Saxoniae discussae 1615—1619. B. Carpzov, Practica nova imperialis saxonica rerum criminalium 1685.

C. G. v. Bächter, Beilagen zu Vorlefungen über bas beutsche Strafrecht 1881, S. 10 ff. 122 ff. Geib, Lehrbuch bes beutschen Strafrechts I: Geschichte 1861. Günther, Die Jbee ber Wieber= vergeltung Abt. II 1891. A. Fr. Verner, Die Strafgeschgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart 1867. Binding, Grundriß bes gemeinen beutschen Strafrechts I 6. Aufl. 1902 und die geschichtlichen Einleitungen in den Lehrbüchern des beutschen Strafrechts von A. Fr. Verner 18. Aufl. 1898, S. 9 ff., von Franz v. Liszt, 12. Aufl. 1903, S. 18 ff. und in den Handbüchern von Fr. v. Holzen= dorff I, 1871 und von L. v. Var I 1882.

¹ Damit kam auch die Unsitte der Hexenprozeffe zu Fall, die Carpzovs Autorität noch gestützt hatte.

⁹ Unter ihnen ragt durch die praktische Bebeutung, die sie erlangte, die Theorie des psychologischen Zwanges von Anselm Feuerbach hervor. Sie liegt dem verdienstvollen bayerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1813 zu Grunde, das in der Hauptsache von Feuerbach herrührte.

§ 73. Der Strafprozeß.

IV. Das Gerichtsverfahren.

§ 73. Der Strafprozeß.

Auf bem Gebiete bes Prozefrechtes wurde nicht ohne Beibehaltung deutschrechtlicher Grundfätze das Verfahren rezipiert, welches auf Grundlage des römischen und kanonischen Rechts die italienische Praxis ausgebildet hatte. Die beutschrechtliche Scheidung zwischen Richter und Urteilfindern fiel hinweg, als die Rechtstenntnis Monopol ber gelehrten Juriften wurde. Das Urteil fällte nunmehr ber Richter felbst ober ein richterliches Rollegium. In Stelle des mündlichen und öffentlichen Verfahrens trat ein schriftliches und geheimes. Das formale Beweisverfahren des deutschen Rechts war von vornherein bem Untergange geweiht, ba es nicht gelang, eine ber vorhandenen Beweisformen zum Rahmen eines materiellen Beweisrechts umzubilden. wie bies in England burch Umbildung des Inquisitionsbeweises zur Jury geschah. Doch vermochte man nicht vollständig mit den alten Grundfäten zu brechen. Die deutschrechtliche Auffassung von der Gebundenheit des richterlichen Ermeffens tam bezüglich des Beweisergebniffes in den gesetzlichen Beweistheorien aufs neue zum Ausdruck.

Im Strafprozeß wurde bas im kanonischen Rechte ausgebildete Inquisitionsprinzip zur Durchführung gebracht. Da man auf ein bloßes Zusammentreffen der Umstände hin nicht zu verurteilen wagte, arbeitete man auf ein Geständnis des Inkulpaten hin (confessio est regina probationum). Um ein Geständnis herbeizuführen, wendete man die Tortur an.

Die Unsicherheit über bas Verhältnis bes fremden Prozeßrechtes zum einheimischen, ber Zusammenbruch bes alten Beweisspystems, die schrankenlose Anwendung der Tortur und die verschiedenartige Besetzung der Gerichte mit Rechtsgelehrten oder mit Laien führten in der Strafrechtspflege eine unerträgliche Verwirrung herbei, der nur auf dem Wege der Gesetzebung abgeholfen werden konnte.

Die ersehnte Reform brachte mit grundsätlicher Anlehnung an bas fremde Recht die peinliche Gerichtsordnung Karls V. Diese regelt einerseits das dem fremden Rechte entlehnte amtliche Inquisitions= versahren, andrerseits aber auch den auf eine Privatanklage hin durch= geführten Strafprozeß, der zur Zeit, als die Reform in Angriff ge= nommen wurde, im Rechtsleben noch eine viel zu erhebliche Rolle

18*

276 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung seit Aufnahme b. fremden Rechte.

spielte, als daß man ihn hätte völlig ignorieren können. Wer einer Übeltat verbächtig war, konnte entweder "amtshalber" oder auf Rechts= begehren eines Klägers hin von der Obrigkeit "angenommen" und ins Gefängnis 1 gelegt werden. Doch mußte ber Ankläger entweber fich aleichfalls verhaften laffen ober Sicherheit leisten für bie Rosten bes Berfahrens und für ben Erfatz, ber bem Angeklagten, wenn er nicht überwiesen wurde, von Rechts wegen gebührte. Leugnete ber Beschulbigte und waren glaubwürdige und genügende Verdachtsgründe vorhanden, fo durfte er nach vorausgegangener vergeblicher Androhung der peinlichen Frage unterworfen werden. Beweisrechtlich maßgebend waren nicht bie während des Folteraktes, sondern nur die darnach abgegebenen Aussagen des Gefolterten 2. Das Verfahren fand seinen Abschluß in bem sogen. endlichen Rechtstag, einer burch hegung bes peinlichen endlichen Gerichts eingeleiteten Verhandlung, bei der die Anschuldigung mündlich vorgebracht ober verlesen, ber Beschuldigte zur Antwort zu= gelaffen und das vorbereitete Urteil eröffnet und verfündigt wurde⁸. In allen zweifelhaften und bedenklichen Fällen war bas Gericht zur Aktenversendung verpflichtet, das heißt es follte bei bem Oberhof, wo aber ein folcher fehlte, in Anklagefällen bei ber Obrigkeit, in Offizialfachen bei Rechtsgelehrten Rat suchen. Auch hatten die Barteien das Recht, ihrerseits die "Ratsuchung" zu begehren.

Während die Karolina neben dem Inquisitionsprozeß den Aktusationsprozeß noch als gleichberechtigt anerkannt und in dem endlichen Rechtstag ein öffentliches und mündliches Schlußversahren bewahrt hatte, gelangte in der Prazis der Inquisitionsprozeß zur ausschließ= lichen Herrschaft und wurde mit dem endlichen Rechtstag, den man als überstüffig fallen ließ, das letzte Stück von Öffentlichkeit und Mündlichkeit ausgemerzt. Die in der Karolina innerhalb gewisser

¹ Carolina art. 11: Und ist dabey sonnderlich zu vermercken, das die gefenngknuss zu behaltung und nit zu schwerer geferiger peynigung des gefangen sollen gemacht und zugericht sein.

² Carolina art. 58: Und sol die sag des gefragten nit angenommen oder uffgeschriben werden, so er jnn der martter, sonnder soll sein sag thun, so er von der marter gelassen ist.

³ Aus Anlaß eines Todesurteils soll der Richter, wo dies Gewohnheit ift, seinen Stab zerbrechen. Carolina art. 96. Die Sitte des Stabbrechens ist in dieser Anwendung fränkischen Ursprungs und scheint einst zu den Förmlichkeiten der Friedloslegung gehört zu haben. 23gl. E. v. Moeller, Die Rechtsstitte des Stabbrechens 3.² f. RG. XXI 27 ff.

Schranken zugelaffene und vorgeschriebene Folterung des Angeschulbigten wurde nach dem Vorgange Friedrichs des Großen, der sie durch Rabinettsorder vom 3. Juni 1740 verbot¹, durch die Landesgeses gebung allenthalben beseitigt³.

In ber Zeit der französischen Vorherrschaft gelangte in einem Teile Deutschlands das französische Strafprozegrecht mit Öffentlichkeit und Münblichkeit, Staatsanwaltschaft und Geschworenen zur Geltung. Damit begann der Rampf zwischen bem französischen Vorbild und bem auf das italienische Recht zurückgehenden Inquisitionsprozeß. Die beutsche Landesgesetzgebung suchte diesen zunächst unter Festhaltung feiner Grundlagen zu reformieren. Allein unter bem Druck ber Bewegung bes Jahres 1848 wurde in den meisten beutschen Staaten bie Inftitution ber Schwurgerichte, die den eigentlichen Mittelpunkt bes Streites gebildet hatte, und zwar nach französischem Muster rezipiert. Damit war ber Sieg ber französischen Form bes Strafverfahrens in ber hauptsache entschieden. Der gemeine Inquisitions. prozeß erhielt sich nur noch in den beiden Medlenburg und in den beiden Lippe. In einzelnen Staaten, fo in Hannover (1850), in Dlbenburg, Rurheffen, Bremen, Baden, in den preußischen Erwerbungen von 1866, in Württemberg und in Sachsen wurde, und zwar in ber Regel für Straffachen unterfter Ordnung⁸ bie Ginrichtung ber Schöffen= gerichte aufgenommen.

Bur Einheit bes Strafprozeßrechtes gelangte bas Deutsche Reich burch bie Reichsstrafprozeßrechtes gelangte bas Deutsche Reich bie Strafsachen unterster Ordnung vom 1. Februar 1877, nach welcher bie Strafsachen unterster Ordnung ben Schöffengerichten, die Strafsachen mittlerer Ordnung den Kammern der Landgerichte, die Strafsachen höchster Ordnung den Schwurgerichten (bezw. dem Reichsgerichte) zugewiesen find.

Binding, Grundriß des gemeinen deutschen Strafproceßrechts 4. Aufl. 1900. John, Abriß der Geschichte des deutschen Strafverschrens vom Jahre 1532 an in v. Holzendorffs Encyklopädie der Rechtsmissenschaft 5. Aufl. 1890, S. 978 ff. Julius Glaser, Handbuch des Strafprozesses I 1888, S. 49 ff. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses 1827. Richard Schmidt, Die

- ² In Bayern erft 1806.
- ⁸ Anders in Bürttemberg und in Sachsen.

¹ Mit Vorbehalt weniger Ausnahmefälle, nämlich Maffenmord, Landesverrat und Majeftätsbeleidigung.

278 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung feit Aufnahme b. fremden Rechte.

Herfunft des Inquisitionsprozesses 1902. Köstlin, Der Wendepunkt bes deutschen Strafverfahrens im neunzehnten Jahrhundert 1849.

§ 74. Der Zivilprozet.

Für die Entwicklung des Zivilprozeßrechts find in der Zeit der Rezeption zwei Rechtsgebiete zu unterscheiden, das Gebiet des älteren Reichsprozeffes, d. h. des Versahrens, wie es sich am Reichskammer= gerichte ausbildete, und das Gebiet des sächstischen Prozeffes.

Das kammergerichtliche Verfahren gestaltete sich zwar nicht sofort als ein schriftliches. Den Parteien war es ursprünglich nicht auferlegt, sondern nur gestattet, wenn fie wollten, ihre Sachen in Schriften Aber ichon 1507 wurde bies ihren Vertretern zur fürzubringen. Bflicht gemacht 1. hatte ber Rläger seine Rlage schriftlich überreicht. fo wurde ber Beklagte behufs Mitteilung ber Rlage zu einem Termin vorgeladen, in welchem er Abschrift der Klage und bie Gestattung eines neuen Termins erbitten konnte. Nach der "Rriegsbefestigung" (Litiskontestation), welche die Absicht der beiden Barteien feststellte, in ben Prozeß einzutreten, und den Beklagten verpflichtete, die Rlage zu verantworten, mußten beide Teile ben Gefährdeeib, das iuramentum calumniae 2, schwören. Dann erft erfolgte bie Aufstellung ber Rlage= tatsachen und ber etwaigen Einredetatsachen. Rläger und Beklagter hatten bie sogen. Bositionen ober Artikels zu übergeben; sie mußten nämlich zur Vorbereitung des Beweisverfahrens die Behauptungen, die der Klage bezw. der Einrede zu Grunde lagen, in einzelne Artikel auflösen, über die ber Gegner bei feinem Gefährbeeid fich ju erklären hatte, ob er fie zugestehe ober nicht. Sache ber Barteien war

⁸ Positionalartikel zum Unterschied von ben Probatorialartikeln, die für das Beweisversahren aus den Bositionen gezogen wurden.

¹ RGO. v. 1507, Tit. 5, Neue Sammlung II 120: Die Procuratores sollen alle ihre Materien und handlung in Schrifft fürwenden und nichts anderes dann also oder bergleichen Meynung reden: In der Sachen zwischen A. und B. gib ich dife Schrifft, nehmlich Libell, Szceptiones, Artikel, Replicas, Duplicas 2c.

⁹ Forma des Eyds Calumnie in Zenglers Laienspiegel 1538, fol. 77: Das ir keinerley gevärd brauchen, sondern glauben gerecht sachen zu rechtvertigen. Auch wess ir im rechten gefragt werden, die warheyt antwurten und dieselben nit zu verlaugnen. Das ir auch wissentlich keyn falsche zeugnüs oder weisung brauchen, auch keynen zug von gevärlicher lengerung wegen begeren wöllen und nichts geben noch verheyssen, das für euch geurteylt werd.

es bann, ohne daß ein Beweisurteil erging, von ihren Behauptungen biejenigen zu beweisen, bie ber Gegner nicht ausbrücklich zugestand ober wegen Ungehorfams als zugestehend erachtet wurde. 3m Beweisverfahren tam der vom Beweisführer (Brobanten) dem Geaner zu= geschobene und referible Haupteid (iuramentum delatum und relatum) zur Anwendung. Auch konnte der Richter zur Ergänzung eines un= vollständigen Beweises einen Erfüllungseib, iuramentum suppletorium, ober zur Entkräftung vorhandener Indizien einen Reinigungseid, iuramontum purgatorium, auferlegen. handelte es sich um einen Zeugenbeweis, so leisteten bie Zeugen zunächft ein eidliches Bahrheitsversprechen, um baraufhin vom Richter in Abwesenheit ber Barteien nach Artikeln und Fragestücken vernommen zu werden. Nach Gr= schöpfung der Verhandlungen beschloffen die Barteien, daß fie "nichts Neues mögen fürbringen oder beweisen", wofür der Richter einen befonberen Termin (ad producendum omnia et concludendum) fegen mochte 1. Als Zwangsmittel gegen ben Ungehorfam bes Beklagten, ber bie Ginlaffung verweigerte ober nicht vor Gericht erschien, bienten bie Einfetung bes Klägers in bie Guter bes Betlagten (Einfat, missio in bona) ² und die Acht. Doch stellte schon der ältere Reichsprozeß dem Kläger baneben ben Beweis ber Klage zur Bahl.

Das ganze Verfahren, bem jebe Glieberung und jeber Ruhepunkt, insbesondere ein zwingender Abschluß der Parteihandlungen fehlte, war außerordentlich schwerfällig und weitläufig und hielt der Prozeßschikane Türen und Tore offen, so daß es zu gerechten Beschwerden Anlaß gab.

Im fächsischen Prozeß haben sich neben den durch die italienische Rechtswiffenschaft vermittelten Grundlagen Prozeßinstitute des hei= mischen Rechtes triebkräftig erhalten. Der sächsische Prozeß verschmähte das artikulierte Versahren, bildete ein generelles der Rechts= kraft fähiges Beweisurteil aus, kraft dessen der Kläger den Grund der Klage, der Beklagte den der Einrede beweisen sollte, und ging

¹ Tenglers Laienspiegel a. D. fol. 83: würt auch etwo eyn besonder rechttag darumb gesetzt.

² Der Beklagte konnte nach ber missio in bona, bie (ex primo decreto) zunächft zur Sicherstellung erfolgte, binnen Jahresfrift ben Besitz gegen Kaution und Rostenersaz wieder erlangen. Durch Vermittlung des italienischen Rechtes hängt bie missio in bona des Reichsprozesses mit der fränklichen missio in bannum zusammen. Über diese siehe oben S. 76.

280 3weites Buch. Die Rechtsentwidlung seit Aufnahme b. fremden Rechte.

im Fall des Ungehorsams endgültig mit der Verurteilung des Be= klagten vor.

Die "Schärfe" bes sächsischen Versahrens wirkte als Vorbild auf bie Reichsgesetzgebung ein, als biefe zur bringend nötig gewordenen Reform des Reichsprozeffes fcritt. Um den üblichen Verschleppungen porzubeugen, beseitigte ber jüngste Reichsabschied bas artikulierte Berfahren¹, er verpflichtete ben Rläger in der Alagschrift den Tatbestand furz und nervose, jedoch deutlich, distincte und flar auszuführen mit Anhängung ber Klagbitte, er legte dem Beklagten auf, im ersten Termin auf alle Bunkte ber Klage bestimmt zu antworten und fämtliche Einreben bei Strafe der Präklusion anzubringen 2. Der Rläger konnte in einem zweiten Termine replizieren, der Beklagte in einem britten Termine buplizieren. Bei Ungehorfam des Beklagten follte nicht mehr auf Einfat und Acht verfahren⁸, sonbern über ben Beweis ber Rlage in der Sache gegen ben Beklagten erkannt werden. Auf bem Bege des Gerichtsgebrauchs bildete das gemeine Zivilprozegrecht im weiteren Verlauf feiner Entwicklung unter bem Einfluß der fach= fischen Juristen Mevius und Carpzov ein spezialisiertes Beweisurteil aus, bas die einzelnen für die Entscheidung des Rechtsftreites maßgebenden Tatfachen zum Beweise ftellte.

Durch bie neuere Partikulargestgebung sagte sich ber größere Teil Deutschlands von den Grundsätzen des gemeinen Zivilprozeß= rechtes los. In Preußen schritt man zu einer völligen Neugestaltung des Verschrens, die in der allgemeinen Gerichtsordnung von 1793/5 ihren Abschluß fand, mit dem Verhandlungsprinzip und mit der Eventualmaxime brach und das Untersuchungsprinzip in den bürgerlichen Rechtsgang einführte. Links des Rheins blieb nach Beseitigung der französischen Herrschaft das französische Prozesprecht in Geltung, das auf den Grundlagen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit beruhte. Es

¹ Das Bositionalverfahren (positiones und responsiones). Im Beweiß= verfahren wurden die Probatorialartikel beibehalten. IRA. § 14, Reue Samm= lung III 647 f.

² Den damit durchgeführten Grundsas, daß die Parteien die ihnen konkurrierend zu Gebote stehenden Haben, nicht sutzesseichnet gleichzeitig also in eventum vorzunehmen haben, bezeichnet man als Eventualmaxime. Ihr Ursprung geht auf die Cäsur des älteren deutschen Gerichtsversahrens zurück. Wetzell, Civilprozeh, S. 967 f.

⁸ JRA. § 36, Neue Sammlung III 648.

biente ber beutschen Landesgesetzgebung seit 1848, insbesondere ber hannoverschen Prozessordnung vom 8. November 1850 zum Vorbild. Im Anschluß an die damit angebahnte Reformbewegung schuf die Reichszivilprozessordnung vom 30. Januar 1877 ein Versahren, das auf die Verhandlungsmaxime, auf die Öffentlichkeit und Mündlichkeit, auf ben unmittelbaren Prozeschetrieb der Parteien und auf das Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung gebaut ist.

Wehell, System bes ordentlichen Civilprocesses 3. Aufl. 1878. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte III 451 ff. IV 470 ff. Albrecht, Die Ausdehnung des Eventualprincips im gemeinen Civilproceß 1887. Planck, Die Lehre von dem Beweisurteil 1848. A. S. Schulze, Privatrecht und Proceß in ihrer Wechsselwirtung 1883, S. 127 ff. Abegg, Versuch einer Geschichte der preuß. Civilproceßgesegebung 1848. Kleinfeller, Deutsche Partikulargesegebung über Civilproceß seit Reception der fremden Rechte und dis zum Ausgang des 18. Jahrb. Münchener Festgabe für Planck 1887, S. 275 ff. Insbesondere aber Joh. Christoph Schwart, Vierhundert Jahre beutscher Civilproceß-Gestgebung, Darstellungen und Studien zur beutschen Rechtsgeschichte 1898.

V. § 75. Das Privatrecht.

Auf dem Gebiete bes Privatrechts hat die Rezeption der fremden Rechte zwar sehr intensiv gewirkt, aber durchaus nicht etwa das ge= famte deutsche Recht außer Rraft gesett. Es erhielt fich für Rechts= verhältniffe, die dem römischen Rechte unbefannt waren wie die Real-Römisches Recht wurde nicht aufgenommen, wenn bas be= lasten. treffende römische Rechtsverhältnis in Deutschland fremd war, wie das bezüglich der römischen Sklaverei zutraf. Rechtsverhältniffe, bie beide Rechte tannten, hatten häufig bieselbe Normierung, ober es hatte fich bas beutsche Recht ber des römischen bereits genähert. Dann trat wenigstens nicht burchaus Fremdes an die Stelle des Alten. Von einem eigentlichen Rampfe konnte nur soweit die Rede sein, als beide Rechte dasselbe Verhältnis verschieden normierten. Das Ergebnis war ein verschiedenes. Entweder murbe ber beutsche Rechtsfat ausgestoßen ober die Rezeption des römischen abgelehnt, oder es fand eine gegenfeitige Modifikation statt, eine Verschmelzung römischrechtlicher und beutschrechtlicher Grundfäte. Nicht felten hat ein beutschrechtliches Institut nur ein römischrechtliches Gewand ober einen römischen Namen erhalten, jo 3. B. baburch, daß man die Aufhebung der väter282 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung seit Aufnahme b. fremden Rechte.

lichen Gewalt burch Gründung einer felbständigen Wirtschaft als emancipatio auffaßte. Sogar völlig neue Rechtsinstitute bildeten sich durch Verquickung römischer und beutscher Rechtsideen, so das Familienstideikommiß. Weder das römische noch das deutsche Recht sind seit der Rezeption auf ihrem damaligen Standpunkte stehen geblieben, beide haben sich seitdem sortgebildet. Namentlich schuft das moderne Verkehrsrecht eine große Anzahl neuer Einrichtungen, für die es im römischen Rechte an Vorbildern sehlt.

Im allgemeinen läßt sich das Verhältnis beider Rechte für das ausgebende neunzehnte Sahrhundert etwa in folgender Art bestimmen. In Fragen ber Rechts- und Geschäftsfähigkeit war bas römische Recht nicht als Grundlage anzusehen. Die Lehre von der Bollmacht fand im fremden Rechte keine haltbaren Anknüpfungspunkte. Das Rörperschafts= und Gesellschaftsrecht hatte germanisches Gepräge. Das Recht der Wertpapiere beruht auf deutschrechtlichen Gebanken. Sm. Sachenrechte besaßen die dem deutschen Rechte entlehnten Bestandteile bas übergewicht. Die römische Besitzlehre war zwar im allgemeinen rezipiert, aber umgestaltet, ber Begriff bes Rechtsbesitzes auf eine breitere Basis gestellt worben. Die Lehre vom Gigentumserwerb hatte zum Teil infolge der Ausbildung besonderer aus den Regalien hervor= gegangener Aneignungsrechte (Jagd=, Fischerei= und Bergrecht) vom römischen Rechte durchaus abweichende Rechtsfätze aufzuweisen. 3m arößten Teile Deutschlands war durch die Einrichtung der öffent= lichen Bücher das deutsche Auflassungsprinzip mehr oder minder gewahrt ober wiederhergestellt worden. Dasselbe galt von ber Ausschließung der Fahrnisklage traft des Grundsates: Hand muß Hand wahren. Das deutsche Bfandrecht an Liegenschaften war zwar durch die Rezeption in arge Verwirrung gebracht, aber fast überall durch die Landesgesetzgebung auf der Basis entweder des Pfandbuch= oder des Grundbuchspftems gemäß ben Grundsätzen der Bublizität und ber Spezialität umgestaltet worden. Gemeines Immobiliarrecht galt fcbließlich im wesentlichen unverändert nur noch im preußischen Amtsgerichte homburg und für etliche Grundstücke des medlenburgischen Anteils an Razebura. Das Fahrnispfandrecht hielt wenigstens landesrechtlich an bem deutschen Faustpfandprinzip fest, wogegen die gemeinrechtliche Mobiliarhypothek durch die Behandlung im Konkursverfahren praktisch entwertet wurde. Die Reallasten, die eigenartigen Rechtsverhältniffe ber beutschen Bauergüter und das Lehnrecht fußten auf völlig unrömischen Grundlagen. 3m Obligationenrechte hat abgesehen von ben Instituten bes Handels- und Seerechts, bes Wechselrechts und bes Versicherungsrechts das römische Recht bei der Auseinandersezung den Schwertteil davongetragen. Dennoch bestanden wesent= Das streng persönliche Verhältnis zwischen liche Abweichungen. Gläubiger und Schuldner, wie es die römische Obligatio kennzeichnet, blieb uns fremd. Daber die Übertragbarkeit der Forderungen, ber Erwerb der Forderung im Bege unmittelbarer Stellvertretung, daber bie Verträge über Leistungen an Dritte und zu Gunsten Dritter. Das römische Recht kannte nicht die allgemeine Rlagbarkeit der Schuldverträge und entbehrte zahlreiche und wichtige Vertragsarten bes mobernen Rechtes, wofür die Versicherungsverträge, die Leibrentenverträge, die durch Begebung von Wertpapieren abgeschloffenen Berträge, ber Maklervertrag, ber Verlagsvertrag als Beisviele bienen möaen.

Im Familienrechte überwog das beutsche Recht. Für das ehe= liche Güterrecht galt der unrömische Grundsatz der Vertragsfreiheit und bestanden bie brei deutschrechtlichen Güterrechtsspfteme ber Berwaltungsgemeinschaft, der allgemeinen Gütergemeinschaft und ber beschränkten Gütergemeinschaft (Errungenschafts= ober Fahrnisgemein= schaft), während das römische Dotalrecht nur in einem sehr ge= ringen Teile Deutschlands Wurzel zu faffen vermochte. Die römische patria potestas ift ebensowenig wie das römische Bekulienrecht in unfer Rechtsleben eingebrungen. Unfere Vormunbschaft besaß infolge ber Ausbildung ber Obervormundschaft des Staates einen von ber römischen völlig verschiedenen Charakter. Auch das Erbrecht enthielt neben seinen römischrechtlichen Grundlagen eine Maffe beutschrechtlicher Bestandteile, so die Erbverträge und Erbverzichte, das Institut ber Teftamentsvollftreder, die Fibeikommiß= und Lehnserbfolge, zu ge= ichweigen von der Geltung beutscher Erbrechtsfäte in ben Robifilationen und Bartikularrechten. Urbeber= und Batentrecht, Ramen=, Marken= und Firmenrecht, Gewerberecht und Bergrecht find beutsch. Unser handelsrecht, beffen Geschichte, soweit es auf germanischer Grundlage beruht, noch erst zu schreiben ift, schöpfte mehr, als man insgemein annimmt, aus beutschrechtlichen Gebanken, bie es allerdings zum Teil in romanischer Ausprägung empfing.

Im bürgerlichen Gesetzbuch stellt sich die Mischung römischrecht= licher und beutschrechtlicher Grundlagen ähnlich wie im früheren Rechte. 284 Zweites Buch. Die Rechtsentwicklung feit Aufnahme b. fremden Rechte.

Die römischen überwiegen im Obligationen- und Erbrecht, die deutschen im Sachen- und Familienrecht. Doch hat sich das Verhältnis merklich zu Gunsten des deutschen Rechtes verschoben, zum Teil schon dadurch, daß Rechtssätze und Rechtseinrichtungen deutscher Hertunst, die vordem nur landesrechtliche Geltung hatten, als Reichsrecht in Kraft traten. Die Materien, die das Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch den Landesrechten überließ, beherrscht das deutsche Recht.

Bergl. die Lehr= und Hanbbücher bes beutschen Privatrechts. Paul Roth im Archiv für praktische Rechtswissenschaft VIII 808 ff. und in Hausers 3. für Reichs= und Landesrecht I 1874, S. 1 ff. Richard Schröber in den Berhandlungen des 12. deutschen Juristentags 1874, S. 29 ff. D. Gierke, Deutsches Privatrecht I (1895) S. 33 ff.



Machen 55. 122, 1. 123. 253; Nachener Reichstaa 35. 37. Ablösungsgebühr (für Tobfall) 172. Abfolutismus 270. Abtei 148. Accurfius 237, 2. Acht, Dberacht 21. 61. 71 f. 161 ff. 173. 279 f. Achtel 213. Achtendeele 9. Aderbau 7. 26. Aderverlofung 7. actor dominicus 57. Abalhard von Corbie 55, 1. adalingi 29. Additio sapientum 38. Abel 8. 26 ff. 86. 213 f. 225. 231. 254. 269; Briefadel 231; hober A. 230 f.; landfässiger A. 231; nieberer A. 88. 230 f. adfatimus 218. adjutorium 62. Adoption 207. 210, 218. advocatus 68. 134. Afterlehen 127. 141. Afterleihe 182. Agobard von Lyon 32. Aararrecht 229. Aiftulf 47. Attusationsprozek 275 f. Aktenversendung 276. Alamannen, alamannifches Recht 6. 28.1. 37. 42. 60. 211. Alarico II. 37. 49.

Albrecht I. 135, 1; M. II. 97. 260. Albrecht von Mainz 243, 1. Albien 8. Alexander III. 133. Allodifikationsgesetzgebung 228. Almende 7. 82. 227. Altenteil 217. Amtmann 134. 141 ff. 271. Amtsrecht f. Rönigsrecht. anefang 185 f. Aneignungsrecht 184. 282. Anerbenrecht 228. Anfechtung 76 f. Angeln 38. Angelfachfen 6. 53. 56. 85. 209. 218. Anleihe, ftädtische 151. Anleite 161. Anrüchigkeit 174. Anfegis von S. Banbrille 40. Anftiftung 73. Antiqua, westgotische 46. Antrustionen 56. Antwerpener Coftumen (Compilatae) 246. Arbeiterversicherung 229. Arbeitshäufer 274. Arbeitsftrafen 274. archiadvocatus 134. archicapellanus 57. Ardizo 237, 2. Ärgere Hand 174. Arnulf 25. 79. arrha 187. Artikel 278 f.

Afcaffenburg 263. âsega 17. 127, 3. 138. 146. Ajylrecht 72. Athalarich 50. Auctor vetus de beneficiis 100, 2. auctoritas 38. Aufaebot 129 f. 180. Auflaffung 177 f. 183. 194. 197. 282; gerichtliche 2. 179 f.; prozeffualische A. 178 f. Augen, Berluft der 273. Augsburg 102. 265; Augsburger Reichsabicieb 244; A. Reichstag 243 f. 260 f.; A. Religionsfriede 242; A. Stadtbuch 113. Auguft von Sachfen 245 f. aulici 55. Ausbürger 89. Aushebung 270. Ausseten von Rindern 169. Ausstattung, Aussteuer 203 ff. 210. 213. Ausstäupen 263. Austräge 258. 265. 267. Auftrafien 24. Baccalaren 236, 1. Baben 143, 1. 250. 263. 277. Bahrgericht, Bahrrecht 159, 2. Bamberg 102; Bamberger halsgerichtsordnung 243 f. Bänke im Reichstag 263 f. Bann 53 f. 76. 123. 155. Bannbuße 59. 61 f. 68. 72. bannitio 74. Bannleihe 127. 134. 139. 141. 163. Bant 58, 1. Bantaiding 112. bargilden 87. Barfcalf 8. 91. Baseler Dienstrecht 111; B. Ronzil 239. Baftard 207. Bauermeister 163. Bauern, bäuerliche Berhältniffe 27. 81 ff. 88. 90. 112. 130. 143. 147, 185. 214. 224 ff. 230 ff. 282. Bauernaufftände 230. 232.

Bauernbefreiung 226 f. Bauerndienste 225. Bauernhufe 83 f. 225. Bauernlegung 225 f. Bauernrecht 214. Baumgartenberger Formelbuch 120. Bayern, bayrifches Recht 6. 28, 1. 37. 85. 94. 123. 138. 142. 165. 196. 213. 216. 232. 250. 260, 1. 262. 265. 269. 277, 2. Bayrifcher Rreis 260, 1. Beamte, Beamtentum 51. 55 ff. 58 ff. 61. 67 f. 74 f. 126. 138 f. 141 ff. 149. 225. 231. 270. 272. Beccaria 274. beddemund 172. Bede 143. Befestigung 148 f. Begraben, lebenbig 273. Beibrief 263. Beihilfe 73. Beilager 204. Beifitzer 56. 235. 256 f. 261. Beispruchsrecht 11. 216 f. Benedictus Levita 40. beneficium 65. 182; beneficium ecclesiasticum 70; beneficium sessionis et voti 263. Benefizialwesen 64 f. 68. Bergisches Ritter= und Landrecht 109. Bergrecht 282 f. Bergregal 128. 141. Berlich, Mathias 273. Berliner Stadtbuch 103. Bernarbus von Pavia 100. Berthold von henneberg, Erzbischof von Mainz 260. Befit f. Gewere. Besitzeinweisung 175, 1. 177. Besitzlehre, römische 282. Befisprozeß 176. Besitzaumung 175. 177 f.; Besitzräumungsvertrag 178. Befitubergabe 175. Befitftreit 160. Besitzverluft, unfreiwilliger 185. Befthaupt 171 f. 211, 2. 214, 1.

286

Beweiß 21 f. 159 f. 162. 191. 238, 279. Beweisführer 279. Beweistbeorie 275. Beweisung ber Schuld 189. Beweisurteil 21. 161. 279. Beweisverfahren 76 ff. 159. 164. 275. 278 f. Beweiswürdigung, freie richterliche 281. Biergelden 87. Bilderhandschriften des Sachsenspiegels 101. Billigkeitsgericht 77. Bischöfe, Bistümer 54. 69 f. 79 f. 86. 131 ff. 136 ff. 148 f. 171. 172, 1. Blume von Magdeburg 114; Bl. des Sachfenspiegels 115. Blutbann 127. 143. 146. 163. Blutrache 10. 157. Blutsverwandte, Blutsverwandtichaft 9 ff. 210. 212. Bocksborf, Gebrüder von 101. 104. Böhmen 85. 122 f. 127, 1. 261, 2. 262. Bologna 101. 236, 1. 253. Bonifazius 69. Bonifaz VIII. 127. Borbesholmer Amtsgebräuche 247. Börsengesetzgebung 229. Brand von Tzerftebe 101. Brandenburg 83, 1. 103. 122. 127, 1. 222. 226. 247. 254. 261, 1. 269. Brant, Sebaftian 237. Braunschweig 262. 270; Braunschweiger Rechtsaufzeichnung 164. Braut, Bräutigam 199 ff. Brautfauf 200. Brautlauf 201. Brautraub 201. Bree, Tilmann van 246. Bremen 159. 265. 277. Breslau 114. breve 78. Breviarium Alaricianum 49. Brief und Siegel f. Urkunden. Brieler Rechtsbuch 116. Brockmerbrief 108. Brot: aus Brot und Pflicht tun 206.

Brunhildis 56. Brünn, Johannes von 116. 149. 235; Brünner Schöffenbuch 116. Buch, Johann von 101. 103 f. Bulle Salvator generis humani 101. bûmede 172. Bundesakte 223. Bundesgesetsgebung 251. Bundesrat 252. Bundestag 251. Bündnisrecht 268. Burchard von Worms 112. Burg 148 f. 152. Burgfrieden 218. Burggraf 149. Burgrecht 84. Bürge, Bürgschaft 192. 198. Bürger, Bürgerschaft, Bürgertum 89 f. 93. 149 ff. Bürgermeifter 151. Burgund, burgundisches Recht 6. 15. 26. 46 f. 50. 56. 79. 135. 207. 222. 257, 1; Burgundischer Rreis 261. Buße 7. 18. 22. 31, 2. 67. 71 f. 107. 154 f. 158. 173. 186. 199. 201. 211. Bußfälle 71. Bußgeld 87, 2. Bußschuld 192. bûteil 172. 214, 1. 232. buticularius 56.

Cancellarius 60. capellanus: c. primus 57. capitulum, capitula, capitulare 38 f. 41. 92; capitula ecclesiastica 39. 69; c. legibus addenda 39; c. missorum 39; c. mixta 39; c. mundana 39; c. per se scribenda 39. capitula ad legem Baiwariorum addita 39, 1; c. ad legem Salicam 35 f. 39, 1; c. ad legem Ribuariam 38. 39, 1; c. Remedii 50. — Capitulare Langobardorum 40. 47; c. Saxonicum 37; c. de villis 62. Capitulatio de partibus Saxoniae 37. Carmer, von 249.

287

Carolina, Constitutio criminalis Carolina 243 f. 272 f. 275 f. Carpzov, Benedikt 273 f. 280. carta 41 f. 119. 178 f.; c. pagensis, regalis 40; c. ingenuitatis 171; cartam levare 42; c. tangere 42; traditio cartae 42. 47. 219; carta de mundeburde 54. Cartularium Langobardicum 47. cartularius 171. cassatura 189. causae maiores 59. 63. 128. 143; c. minores 63. 68. Cautela 104. cautio 187 ff. centena 58. centenarius 60. 63. 138. Chamaven 31. 36 f. Chauken 6. Chindasvind 46. Chlodowech 24. 35. 52. Chlothar I. 24; Chl. II. 24; Chl. IV. 37. Ciftercienfer 134. cives iurati 150. Cividale 98. civitas 13 f. Cleve 222. Cocceii, Samuel von 246. 249. Code civil, c. de commerce, c. pénal, c. d'instruction criminelle, c. de procédure 250. Codex iuris Bavarici criminalis, iudiciarii 250; C. Maximilianeus bavaricus civilis 246. Codex Euricianus 45; C. Gregorianus, Hermogenianus 49; C. Justinianeus 238; C. Theodosianus 49. comes 56 f.; c. palatii 56; c. stabuli 56. comitatus 58; pertinentia comitatus 59. 66. comitiva maior, minor 254. compositio 155. - c. amicabilis 264. concilium civitatis 13. conclusum imperii 264. Concordia de singulis causis 47.

Conring, Hermann 248. consensus 121. consiliarii a secretis 57. constitutio 107; c. de expeditione Romana 111; c. contra incendiarios 97; c. de iure et excellentia imperii (= c. Licet iuris) 98. 124; c. de pace tenenda 96. 108, 1; constitutiones pacis 96 f. Consuetudines feudorum s. Libri Feudorum; c. Marchiae 247. consules 146. 150. Corpus catholicorum, evangelicorum 264. Corpus iuris canonici 237; c. iuris civilis 96. 235. 237 f. 240; c. iuris Fridericiani 249. Coutumes, französische 212. 239. crimen laesae maiestatis 235. cubicularius 55. Cues, Nicolaus von 239. dagescalci, dagewerchten 91. Dagobert I. 35 ff.; D. II. 111. Danzig 113; Danziger Schöffenbuch 116. Darlehen 194. debitor 187, 1. decretio, decretum 38. defensor 67. Detret. taiferliches 242. deputati 107. Designation 121. desponsatio 199. Deutschenspiegel 102. 239. Deutscher Bund 223. 251. Deutscher Orben 147. 265. Deutsches Reich 223 f. 252; Gefete bes Deutschen Reichs 265. 277. 281. Dezisionen, turfächsiche 246. Diebstahl 75. 185 f. 211, 1. Dienender Bruder 147. Dienftlehen 88. 182. Dienstpflicht 232 f. Dienftrecht 93. 111 f.; Bamberger, Basler, Chersheimer, Erfteiner, Sildes-



beimer, Rölner, Magdeburger, Mariminer D. 111. Dietmarschen 11, 3. differentiae iuris civilis et canonici 248. diffidatio 97, 1. Ding 17. 112. 138; echtes D. 59. 63. 163. 180 f.; gebotenes D. 60. 63; gemeines, heimliches, offenes D. 164. Dinafrieden 17. Dingmannenzeugnis 160. Dinaftätte 94. Dingolfinger Defrete 37. diplomata 41. Diftelmeyer, Lamprecht 247. Diftraktionsverfahren 161. districtio 68. Döffinger Schlacht 152. Doftor 236, 1. Domäne 57. 61. 68. 233. 271. domanium 271. domesticus 57. dominus terrae 140. dona annualia 61. donatio post obitum 219. Donau, Ritterort 267, 1. Doppelwahl 121 f. Dorf, Dorffchaft 7. 27. 147. 150. Dorfmark 82. Dortmunder Stadtbuch 113. dos 200. 203. Dotalrecht, römisches 283. Dreißigjähriger Rrieg 222. 225. 228. 231. 233. 269 f. Dreißigfte, der 211. droit de retour 181. 215. Drontheim 193. ducatus 58. dux 59.

12.
Ebenbürtigkeit 88. 169. 174. 210.
Ebenhard von Friaul 47.
ecclesiae in dominio regis 70.
Echte Not 22. 77. 158. 217.
8cso 178, 1.

edictum 38; e. Chlotharii II. 24; e. Theoderici 50. edictus Langobardorum 47; e. Rothari 47. Eaica 46. egindům 178, 1. Che, Cherecht 170. 172 ff. 198 ff. 203 ff.; beerbte, unbeerbte Ehe 204; fruchtbare, unfruchtbare Che 205; Che zur linken Hand, morganatische 174; überjährige Che 205. Cheliches Güterrecht 202 ff. 283. Chehafttaiding 112. Chre 169. 174. 193 f.; mangelnbe E. 173. Chrenftrafe 273. Chrlofigkeit 174. 273. Eiba 58. 1. Eib 10. 21 f. 30. 75. 133, 1. 161. 164 f. 188. Eidesfähigkeit 174. Eidgenoffenschaft 146. Eibhelfer 10. 21 f. 30. 75 f. 159. 162. 164 f. Eidring 74. Gigen 84. 87. 90. 143. 148. 178, 1. Eigenbehörigkeit 282. 283, 1. Eigengewere 176. Eigenkirche 31, 3. 70. 133. Eigenflöfter 70. Eigenleute 78. 88. 90. Eigenmacht 176. Eigenschaft 177. Eigentempel 70. Gigentum 177. 178, 1. 181; befchränktes **E.** 65. 181. Eigentumserwerb 181. 282. Eigentumspfand 196. Eigentumsübertragung 160. Eite von Reptow 99 f. Eineid 21. 159. Einigung 96. Einlager 194. Einlaffung 279. Einquartierung 15. Einrede 279 f. Einfat 279 f.

Brunner, Grundjüge b. beutiden Rechtsgeichichte. 2. Aufi.

289

19

290

Sachregifter.

Einftandsrecht 217. Eintragung 197. Einung 143. Einzelhof 7. Eisenach 94; Gisenacher Rechtsbuch 114. Ethardi, Balther 115. Elbing 113. electiones 107. elevatio 53. eligere 121. Elmendorf, Berner von 99, 1. Elfaß 222. 224. 250. Eltern 212. Elterngabe 181 f. 215. emancipare, emancipatio 206 f. 282. Engern 31. Enkel 212. Enrollierung 270, 1. Entführung 201. Enthauptung 154. 273. Enthegung 17. Entsippung 11. epistola evacuatoria 189. Epitome Aegidii 102. Erbbürger 90. Erbe (scigen) 178, 1. Erbeigentümer 178, 1. Erbeinigung 218. Erben, Erbrecht 174. 194. 207. 210 ff. 216 f. 283. Erbfähigkeit 169. 171, 1. 214, 1. Erbleihe 84. 90; Erbpacht 225. 227. Erblichkeit ber Amter 66. 136. 140; E. ber Bauernftellen 224 f.; E. bes Grafenamts 59; E. des hausmeieramts 56; E. bes Hintersaffenrechts 83; E. bes Rönigtums 52. 120 f.; E. der Lehen 126. 140; E. der Bogtei 134. Erbicaftsabgabe 91. Erbschaftsantretung 211. Erbfühne 10. Erbteilung 212. Erbtochter 216. Erbuntertänigkeit 232 f. Erbvertrag 219. 283. Erbverzicht 283.

Erbzinsaut 183. 227. Erbzinsrecht 83. Erbicolle 178. Erfer 178, 1. Erfüllungseid 279. Erholung 158. erogator 219. Errungenschaftsgemeinschaft 204 f. 283. Erftgeburt 123. Ertränken 154. 273. Ervig 46. Erwerb, unrechtmäßiger 186. Erzamt 122 ff. 136. Erzbischof 86. Erzfanzler 123. 135. 255 f. Erzschatzmeifter 262. Erzschent 122 f. Erztruchfeß 262. êsago 17. Sugen II. 70. Eurich 35. 37. evelganc 217. Eventualmaxime 280, 2. Epozieren 128. 268, 1. êwa 12; e. Chamavorum 37. exactio 68. Exattionsklaufel 190. Exefution 161. Exekutionsordnung 261. Grefutivprozeß 161. Exemtion 125. 149, 1. exfestucatio 178. exire 178. Erkommunikationsklaufel 198. 2. Expositio libri Papiensis 47. exseparare 206. extra sermonem regis ponere 54. Fachs, Ludwig 248. Fachten 213. faderfio 203. Fahne 126. Rahnlehen 126. 128. Fahrhabe, Fahrnis 29. 84. 160 f. 175 f.

Digitized by Google

184 f. 194. 196 ff. 214. 216.

Fahrnisgemeinschaft 205. 283.

Fahrnisklage 282. Fahrnispfandrecht 282. Fakultäten 236, 1. Fall, fallpflichtig 172. 214, 1. Familienfideikommiß 218. 282 f. Familienobservanz 231. Familienrat 209. Familienrecht 210 ff. 283. Familienvertrag 142. Familienvormundschaft 199. 208 f. fara 10. Fauftpfandprinzip 282. Fehbe, Fehbewesen 10 f. 18 ff. 29. 71 f. 96 f. 156 f. 202. 213. Fehdebote 157. Feld 58, 1. Feldgemeinschaft 7 f. Feldgraswirtschaft 7. Feldmart 7. 82; ftäbtische F. 150. Ferdinand I. 253. 256. 258. 261. 266. festuca 178 f. 187; per festucam se exitum dicere 178. Feftung 264. 268. Feuerbach, Anfelm 274, 2. Feuertod 154. 263. Fichard, Johann 104. 245. Finger, Aufreden der 187,3; Berluft ber F. 273; F. und Junge 187. firmatio 42. Firmenrecht 283. Fischereirecht, Fischereiregal 185. 268. 282. fiscus comitialis 59. Fistus, Fistalgut 29. 54. 57. 61. 70. 73. 76. 78. Flandern 157; flandrisches Recht 212; flandrifche Städte 208. Flucht der Tat 162. Folge bei ber Rönigswahl 121. Folter 275 ff. forbannitio 76. Forchheimer Fürstenversammlung 120. forisfamiliare 206. Formel, Formelbücher, Formelfamm. lungen 40 f. 119 f. 190. 203, 2. -Formulae Andecavenses 40; f. Big-

nonianae, Bituricenses, sancti Emmerami 41; f. Flaviniacenses 40; f. imperiales 41; f. Marculfi 40; f. Merkelianae, Lindenbrogianae 41; f. Senonenses, Turonenses 40 f.; f. Visigothicae 46. Formularius de modo prosandi 120. Forstbannrecht 184. Forftregal 268. Forstfervitut 227. Frage, richterliche 163; ftille F. 165; peinliche F. f. Folter. Fragestücke 279. Frageverfahren 75. 77. frana 138. Franken, fränkisches Recht 17. 22. 27. 29. 42, 74. 94 f. 125. 128. 138. 171 f. 178 ff. 189. 192 f. 196. 198. 200. 202 ff. 207. 215. 217 f. 260, 1. 267. 276, 3; Frantifche Grafenbant 263, 1; Fränkischer Rreis 260, 2. 262: f. Ritterkreis 267. Frankfurt a. Main 94. 148. 253. 257. 265; Frankfurter baculus iudicii 104; F. Landfriedensgesets 97. 100; F. Reformation 97. 104. 246; F. Reichstag 98. Frankreich 222 ff. 227. 239 f. 243. 265 f. 268. Franz I. 221, 1; F. II. 222. fratôn 173, 1. Frauengut 203 ff. Frauenkauf, Frauenraub 199. fredus 18. 155. Freiberger Stadtrechtsbuch 116. Freibrief 109. 171. Freiburg im Breisgau 148; Freiburger Reichsabschied 244; F. Reichstag 243; F. Stadtrecht 246. Freie 8 ff. 12 f. 15 f. 26. 28 f. 62 f. 66. 78. 86 f. 88 ff. 93. 163. 170 f.; f. Bauern 88; f. herren 87. 88. 137; 257; f. Ritter 88. Freigericht f. Behmgericht. Freigraf 145. 163. Freiheit 143. 169 ff. 19*

Freiheitsftrafe 273. Freiheitsverluft 72 Freihufe 83. Freilaffung 8. 14. 84. 171. 172, 2; F. burch Freibrief, burch Scaswurf, burch Wehrhaftmachung, vor Beugen, tonstantinische F. 171. Freischöffe 163 f. Freifinger Stadtrechtsbuch 103. Freiteil, Freiteilsrecht 216 f. Freiung 150, 1. Freizügigkeit 8. 232 f. Frembe 12. 172 f. 199. Freunde 264, 1. Frevel 154. Friedelehe 207. Frieden 54. 173. Friedensbann 180 f. Friedensbruch 96. 198. Friedensgeld 18 f. 68. 73. 173. Friedlofigkeit, Friedloslegung 11. 17 ff. 22 f. 54. 71 f. 75 f. 163. 173. 192. 197. 201. 276, 3. Friedrich I. 96. 97. 101. 108, 1. 125, 1. 133. 157. 235. 237; F. II. 97. 109. 122. 123, 2. 128. 133. 173. 235; F. III. 97 f. 247 f. - Friedrich III., Erzbifchof von Salzburg 109. — Friedrich I. von Breußen 222; F. II., ber Große 222. 226. 233. 255, 5. 277. - Friedrich V. von ber Bfalz 262. Friedrich Bilhelm, der große Rurfürft 222; F. 29. I., Rönig von Preußen 226. 233. 249. 270, 1. Friedrich von Blankenheim, Bischof von Utrecht 109. Friefen, friefifches Recht 6. 17. 31. 38. 74. 95. 107 f. 127, 3. 138. 146. 157. 205. 207. 209. 212 f. 216 f.; friefifcher Landfriedensbund 107 f. 146.; friefifche Rüren, Landrechte, Uberküren 107 f. Fronbote 138. Fronden 60. 68. 91. 183. 233. Frone 138. Fronhof 27. 82 f.

Fronung 18. 76. 161. 197. Fueros 46. Fürbitter 118. fürfang 185. Fürft, Fürftenftand, Fürftentum 14. 16. 80. 85 ff. 119. 122 f. 126 ff. 133. 137 f. 140 ff. 145. 151 f. 242. 257. 268 ff. 268. 1: freisausidreibende Fürften 261. Fürftengenoffe 128. furtum 185. Gaffel 90. Gail. Andreas 248. gairethinx 218. Galgen 154; Galgentob 273. Gallien, Gallier 5. 26 f. 37. 58. 64. 67. Ganerben, Ganerbschaft 212. 218. gasindi 65. Gaftrecht 172. Gau, Gauverfaffung 7. 13 f. 58 f. 94. 139 f. 146; Gaufürft, Gaukonig 14. Gefahr 158; G. im Berzug 198. Gefährdeeid 278. Gefängnis 273. 276. Gefolge, Gefolgichaft 16 f. 28. 51. 55 f. 65 f. 72. 207; Gefolgseib 54, 1. 65. Gehilfschaft 273. Geisel, Geiselschaft 192. 194. Geldwirtschaft 84. 151. Geleitrecht 97. 128. Gelnhausen, Johannes von 116. 149. 235. Gemächt 219. Gemeinde 27. 91. 112. 148. Gemeindevorfteber 163. Gemeines Immobiliarrecht 282; g. Recht 235. 239; g. Strafrecht 274; g. 3wilprozegrecht 280. Gemeinfreie f. Freie. Gemeinheitsteilungsordnung 227, 1. Generalkommission 227, 1. Georg, Bischof von Bamberg 243; G., Markaraf von Brandenburg 244. Gerade 205, 214. Geräune 165. Gerichtsbann 163.



Gerichtsbarkeit 54. 67 f. 82. 84. 87. 90. 127 f. 138 f. 143. 145. 150, 1. 151. 183. 202. 219. 231. 271. Gerichtsbrief, Gerichtsurfunbe, Gerichts= zeugnis 77. 159 ff. 179. Gerichtsbuch 114. Gerichtsfolge 62. Gerichtsformeln bes Dietrich von Bocksborf 104. Gerichtsgefälle 59. 61. 68. 134. Gerichtsherr 148. 232, 1. Gerichtslehen 127. 141. Gerichtsordnung, öfterreichifche 250; allgemeine preußische G. 280; peinliche Raiser Rarls V. f. Carolina. Gerichtsschreiber 56. 60. 77. Gerichtsftab 180, 1. Gerichtsverfahren f. Rechtsgang. Gerichtsvoatei 184. Gerüfte 23. 75. 161 f. Sefamtbelehnung 182. Gesandtschaftsrecht 268. Geschäft 219. Geschäftsfähigkeit 282. Geschäftszeugnis 187. Geschlechterftaat 11. Geschlechtsleite 11. Geschlechtsverband 7. 10 f. Geschlechtsvormundschaft 199. 209 f. Geschworene 165. 277. Gefellschaftsrecht 282. Gefetbuch, bürgerliches 252. 283 f.; öfterreicifces, fachfifches burgerliches G. 250. Gesinde, Gesindezwang 232 f. Gespräch 163. Geftändnis 155. 275. Gewährsmann 186. Gewährszug, dreimaliger 186. Gewalthaber 158. Gewandfall 172. 214. Gewerbe 90. Sewerbefreiheit 229. Gewerbegesetzgebung 229. Gewerbeordnung 252. Gewerbepolizei 150.

Gewerberecht 283. Gewere 175 ff.; fehlerhafte (unrechte), ideelle (unkörperliche), förperliche G. 177; mehrfache G. 176; rechte G. 180 f.; G. zu rechter Bormundschaft 203. Gewette 154 f. Gewohnheitsrecht 12. 33 f. 93. 95. 112. 113 f.; 238 f. **Gilbe** 11. 90. givrat, givratit 173, 1. glebae adscripti 91. Gloffe zum alten Rulm 115; G. zum corpus iuris civ. 238; G. zum Sachsenspiegel 83, 1. 101. 103. 115. 235; G. zum fächfijchen Beichbild 114. Glogauer Rechtsbuch 115. Go 138. 146. Sobomar 47 (wo fo ftatt Sundomar zu lesen ift). gôgreve 138. Goldene Bulle 85. 98. 123 f. 135, 1. 141. 262. 267. 268, 1. Görlit 103; Görliter Rechtsbuch 113. Goslar 87,2; Goslarer Stabtrecht, Statuten 113 f. Gottesfrieden 100. 157. Gottespfennig 187. Gottesurteil f. Drbal. Graf, Graffcaft 32. 58 ff. 62 ff. 69. 75 f. 86 f. 93. 134. 138. 140. 146. 149. 157. 230. 257. 263 ff. Grafenbann 59. grafio 58. Gregor VII. 80. 132; G. XI. 101. Grenzschutz 60. Grimoald 47. Groningen 108. Großen, die 24. 39. 52. 63 ff. 68. 121. 136. 143 f. 148. Großjährigkeit 206. Grundbesit, Grundbesitzer 11. 26 f. 30. 62. 66 f. 78. 81 ff. 84. 87. 130. 143. 187. 214. 216. 224 ff. 227. 231. 233. Grundbuch, Grundbuchfpftem 114. 180. 282.

Grundeigentum f. Grundbefit. Grundherr, Grundherrschaft 9. 28. 62. 67. 70. 81 ff. 87. 90 f. 93. 144. 148. 214. 232. Grunbholden, Grundhörige 84. 112. 171. Grundlaft f. Reallaft. Grundpfandrecht, mobernes 197. 282. Grundschuld 195. gundfano 52. Sundobad 46 f. 50. Gut, abliges, bäuerliches, bürgerliches, laffitisches 226. Gutstagelöhner 238. Gütergemeinschaft 204 f. 283. Baar 154; Abschneiden des Haars 207. Haas, Jakob, Notar in Bozen 119. Habsburger 121. 146. 221 ff. 255. 266. Haftung 28. 66 f. 155. 157. 170. 187. 191 ff. 197 f. 205 f. Halberstadt 100. 222. Balbfreie 9. 66. 91. 170 f. 214. 232. Salle an der Saale 113. Salm 178. 187. Hals 162; H. oder Hand 154 f. Halseigenschaft 232. Halsgerichtsorbnung, Bamberger 243; öfterreichische 250. Samaland 36. Samburg 265; Hamburger Statuten 246. Hammerwurf 83. Hand 154 f. 187. 273; gefamte H. 218; halbe H. 213 f.; H. und Mund 187; hand muß hand wahren 185. 282. handänderungsgebühr 224, 2. handelsgesellschaften 228. Sandelsgefesbuch 251 ff. Handelsrecht 252. 283. Sandfeste 113. 160. Handfestung 42. Bandgeld 187. 200. Handgemal 215. 218. handhafte Tat 23. 71 f. 75. 159. 161 f. 164.

Handschlag 187. handschuh 175, 1. 179. handwerk, handwerker 89 f. 148. 152. 229. 244. Hannover 233, 1. 262. hansa 152, 1. Sanfe 152. hardenberg 226. haribannator 58, 2. Haselstab 74. Haupteid 279. Haupthof 82. Hausbrief 196. häuser, mediatifierte, souveräne 231. hausgemeinschaft, hausgenoffenschaft 169. 206 f. 212. Sausgeset 142. 231. hausgut, hausmacht 126. 255. Haushofmeister 136. Hausmeier 24 f. 29. 39. 51. 56 f. 65 f. 77. 142. Haut und Haar 154 f. heer, heerwesen 13. 16. 54. 62 f. 67. 90. 129 f. 231. 270 f. Seerbann 58. 62. 129. heerbannbuße 58, 2. Heerfahne 52. heerfahrt f. Reichsbeerfahrt. heergeräte, heergewäte 214. Seerschild 82. 88 f. 133. Seersteuer 130. Segung 17. 163. 276. Seimburgen 163. Heimfall 126. Seimfteuer 203. Heinrich I. 79; H. III. 80. 111; H. IV. 96. 108, 1. 118. 120; S. V. 108, 1. 129; S. VI. 121. 123, 1; S. (VII.) 97; \$. VII. 135, 1. 146. 235. -Seinrich der Löwe 87. 139. 144. --heinrich II. von Bayern 107. heinrich I. von Schlesien 113. Seiratsgabe 181. Heiratsgebühr 171 f. heiratsfteuer 91. 232. Herminonen 6.

herren 230. 265; freie herren 263; nachfolgender herr 172 f. herrenfall 65 f. 70, 2. 182. Serrenhof 27. herrenhufe 29. Serrenland 82. 226. perrenloje Sache 184. Berzog, Berzogtum 14. 59 f. 86. 134. Seffen 83. 103. 263. 270. 277. Serenprozeß 274, 1. Hildesheim 232. hinkmar von Reims 55, 1. hinterpommern 222. Sintersaffen 28. 62. 68. 82 f. 134. Hochfreie 88. hochmeister 147. Sof 55 ff. 82. 94. 135 f. 235 f. Sofämter 55 ff. 258. Soffahrt 126. 136. 143. Hofgericht 93. 97. 143. 256. 271. Softammer 255. 271. Hoffanzlei, Hoffanzler 135. 255 f. Hoffaplan 57. Hofland 226. Hofmarschall 258. Sofmeister 136. 142. 256. Hofordnung Maximilians I. 258. Hofpfalzgraf 136. Sofrat 136. 255. 258. 271. Sofrecht 82. 84. 93. 111 f. 182. hofrichter 128. 135. 143. 256. Hoftag 57 f. 129. 131. 136 f. 143. Sohenstaufen 80. 96. 121. 137. 235. holland 108 f. 157; hollandifder Sachfenfpiegel 103. 208. Holzgraf 83. homagium 127, 3. 132. 133, 1, wo vor homagium racione einzufügen ift. homines 54. 67; h. commanentes 67; h. damnosi 165; h. potentes 67; h. proprii de corpore 91; h. rusticani, rusticanae conditionis 90; homo denarialis 171. Homburg 282. hörige, hörigkeit 82. 87. 90. 199. 211, 2.

horning, hornung, hornungr 181, 2. 207. Horningsgabe 181. 207. hospitalitas 15. hoyer von Faltenftein 99. Sufe 7. 9. 83 f. 84, 2. 87. 90. Hugolinus de Presbytero 237. Hulbe 127. 139. 182. pundertschaft 13. 16. 58 f. 60. 63. 82. 93. 138. 146. hunno 60. Hunfingoer Küren 108. Suffitentriege 131. Sppothekenordnung, preußische 249. Naab 7. 184 f. 227. 268. 282. Jahr und Tag 89. 126. 162. 171 f. 180 ff. 216 ff. - Bu feinen Jahren tommen 209. Jahresgeschenke 61. Jahreszins 171. 172, 2. Jähriakeit 209. imbreviatura 119. Immunität 67 ff. 93. 125. 134. 140. 148 f. imperium 262. indiculi 41; i. inquisitionis, regales 77 f. Informatio ex speculo Saxonum 104. ingenui 29. Ingväonen 6. Inhaberklausel 190 f. Inhaberpapier 190 f. Inhaberschuldbrief 193, 2. Innocenz III. 122, 1. Innsbruder Libell 258. Innung 90. inquisitio 75. 78. 112. 165. Inquifitionsbeweis 77 f. 159. 275. Inquisitionsgewalt 78. Inquisitionsprozeß 275 ff. Inquisitionsrecht 78. Inquisitionsvollmacht 78. Inquisitionszeuge 78. Inquisitoren 266, 2. Infat 161.

Interregnum 80. 126. 141. intertiatio 185. introitus 68. Inveftitur 132 f. 179. investitura 175. 178. Inveftiturftreit 80. 97. 132. 133. Joachim I. von Brandenburg 245. Jodocus 236. Johann von Öfterreich, Reichsverweser 251. Johann von Schwarzenberg und Sobenlandsberg 243. Johann Georg von Brandenburg 247. Johann Sigismund von Brandenburg 222. Sofef II. 233, 1. Irmgard 111. Iftväonen 6. Stalien 15. 31. 40. 47. 50. 59 f. 79 f. 92. 97. 119. 135 f. 138. 140. 222. 224. 234 f. 238. Juben 128. 131. 141. 244. 254. iudex 149; i. provincialis 138. iudicium camerae 256. Julius II. 253. iuramentum calumniae, delatum, relatum, purgatorium, suppletorium 278 f. iurati 107. Jurisprudenz, romanistische 225. Juristenfakultäten, Spruchpragis ber 236. Jury, englische 275. ius collectandi 268; i. conductus 128; i. edicendi 50; i. evocandi 142 (fiehe auch privilegium de non evocando); i. regalium 133; i. reformandi 268; i. spolii 133; i. territorii et superioritatis 268. — iura caesarea reservata, comitialia, reservata limitata 254. Juftinian 50. iustitiarius 128. Raiser, Raisertum 25. 52 f. 79 f. 124 f. 242. 253 ff. 257 ff. 262 ff. Raiferfrönung 52 f. 124 f. 253.

Raiserliches Land- und Sehnrecht f. Schwabenfpiegel. Raiserrecht, fleines 103. 239. Rammer. königliche 131; landschaft= liche Rammern 271. Rämmerer 29. 55. 135. 142. Rammergericht 142. 235. 243. 256. 268, 1. 271. Rammergerichtsordnung 256. Rammeraut 271. Rammerrichter 256 f. Rammerzieler 266. Rammin 222. **R**ämpe 173. Rampfliche Ansprache, tampflicher Gruß 162. Rampfvormund 158. Ranonisches Recht 234 ff. 275. Ranzlei, Ranzler 56 f. 135. 142. 255 f. Rarl Martell 63. 65; R. ber Große 25. 28. 32 f. 35. 37 f. 40 f. 51 ff. 55. 58, 2. 60 f. 69. 72. 101. 103. 107. 111. 123. 163. 202; R. ber Dide 25; **R.** IV. 98. 124. 136. 235; **R.** V. 228. 243. 253. 254, 1. 261. 266. 272. 275; S. VI. 221, 1. 222; S. VII. 221, 1. - Rarl VII. von Frankreich 239. **R**ärnten 109. 127, 1. Rarolina f. Carolina. Rasimir von Brandenburg 244. Rauf auf Bieberkauf 196. Raufleute 89 f. 148. Rebsehe 207. Relten 13. Rempten 143, 1. Reffelfang 22. kesta 107. Reperei 154, 1. 235. Rind 169 f. 204. 206 f. 212; unebeliches R. 173. 181. 207. 254. Rirche, firchliche Angelegenheiten 24. 26. 29 ff. 49. 51. 53 f. 67 ff. 78. 80. 83. 131 ff. 140. 145. 157. 159. 170 f. 172, 2. 178. 193. 199. 201 f. 207. 211. 217. 219. 268.

296

Rirchengut 63. 65 f. 68 ff. 133. Rirchenregiment 268. Rlagbitte 280. Rlagbote, Rlagführer 158. Rlage 20 ff. 74 f. 158. 160 ff. 165. 181. 189. 278 f.; abfolute R. 185; bürgerliche R. 160 f.; R. um fahrende habe 160. 176; R. um Liegenschaft 160. 176; R. im Namen bes Rönigs 54; peinliche R. 160 ff. 275 f.; ichlichte R. 161 f.; R. um Schuld 160; vermischte **R**. 160. Rlagfcrift 280. Rlagspiegel 237. 244. Rlaufel, salvatorische 244. Rlenkok, Johannes 101. Rluft 213. Rnecht, Rnechtschaft 8 f. 29. 91. 161. 170 f. 193. 214, 1. 232. **R**nie 212. Rolberg 113. Rollegien, landschaftliche 271. Rölmisches Buch 115. Röln 85, 122. 124. 135. 144. 148. 163. 180, 2. 263; Rölnifche Mart 85. Rolonifation 83. 94. 147. 150, 1. Rommendation 54. 65. Rommiffarius 264. Rommißklaufel 190. 1. Ronfistation 273. Rönig, Rönigtum 14 ff. 24 ff. 32 ff. 39. 51 ff. 64 ff. 68 ff. 72. 77 ff. 85 ff. 95 f. 98. 113. 119 ff. 125 ff. 132. 133, 1. 135 f. 138 ff. 143. 145. 148 f. 151. 157. 163. 171 f. 184. 242. 253 f. 256 f. 260 f. Rönigsbann 53. 59. 72. 78. 127. 145 f. 148. 163. 180. Rönigsberg 222, 1. Rönigsbote 60. Rönigsbienft 28. Rönigsfriede 54. Rönigsgericht 32 f. 54. 56 f. 73 f. 77. 94. 127 f. 158 f. 178. 240; Rönigsgerichtsurteil 98. Rönigsgeschlecht 29. 52 f. 80. 120 f. 126. Rönigsgut 51. 55. 61. 64 f. 68. 78. 138. 152. Rönigsbuld 72. Rönigsfrönung 53. 122 ff. 136. 242. 253. Rönigsland 61. Rönigsrecht 33. 54. 72. 75. 92. 158. Rönigsschut 54. 76. 172. Rönigsurfunde 41. 76 f. 118 f. 126. Rönigswahl 14. 52. 80. 98. 120 ff. Rönigswort 54. Ronkommiffarius 264. Ronfubinat 207. Rontursrecht, Rontursverfahren 252. 282. Ronrad II. 79. 135. 237; R. III. 118. Ronfiftorium 271. Ronftantin 171. Ronftanzer Konkorbat 98. Ronzilien 39. 54. 69. Ropfzins 91. Röppen, Johann 247. Rörperschaftsrecht 282. Rorrespondenztag 267. Roffäten 83. **R**rain 127, 1. Kreittmapr. Wigulaeus von 246. Rreuz 52. Rreuzvrobe 74. Rreuzzüge 80. Rriegsbefestigung 278. Rriminalgerichtsordnung, öfterreichische 250. Rriminalisten, italienische, jächftíche 272 ff. Rriminalordnung, preußische 250. Rrone 52. Rrongut f. Rönigsgut. Rronlehen, französche 127. Rrönungsort f. Aachen. Rüchenmeifter 136. Rürrecht 113. Rulm 113; Rulmiche Sandfeste 109; bie landläufigen Rulmischen Rechte 116. Rulm, ber alte 115. 246. Rundschaft 160. Runkelmagen 10.

Digitized by Google

Rur 172, 1. Rurerztanzler 263. 265. Rurfürften, Rurfürftentum 85. 98. 121 ff. 125 f. 137. 141 f. 235. 242. 254. 261, 2. 262 f. 267. 268, 1. Rurien ber Landtage 143, 2; R. im Reichstag 263. Rurmebe 172. Rurrheinischer Rreis 261. Rurverein 262; Renfer R. 121. 123. lag 12. Lanberich, Bifchof von Paris (Meauz ?) 40. Landesgemeinde 13 f. 58. Landesherr, Landesherrliche Gewalt, Landeshoheit 80 f. 94. 97. 108. 128. 140 ff. 151 f. 172. 184 f. 225. 230 f. 254. 258. 265. 267 ff. Landesnot 129. Landesordnung, henneberger 246; Tiroler 2. 245 f. Landesprieftertum 14. Landesverrat 14. 277,1. Landesverweisung 273. Landfolge 62. Landfrage 160. 165. Landfrieden 96 f. 109. 137. 146. 152. 176. 250; ewiger L. 97. 157; bayrifcher **2.** 95, 1. Landfriedensbruch 257. Landfriedensgericht 189. 143. Landfriedensgesetze 96 f. 154. 157. 198. Landgericht 143. — Landgerichtstammer 277. Landgraf 139. Landrat 272. Landrecht 86. 93. 108 f. 114. 245 ff. 272; Badisches Landrecht 246. 250; Bergifches 2. 109; Breslauer 2. 103. 109; Dietmarscher L. 108. 245; Drenter 2. 109; Gelberniches 2. 246; 2. bes Amts hagen 246; Jülicher 2. 245; Märkisches L. 247; Dberbayrifches L. 109; Öfterreichisches L. 109; Preußisches L. 233. 246. 249; Rheingauer L. 109: Rügisches L.

247; Schlefisches 2. 114; Steirisches 2. 109; Burfter 2. 247; Bürttembergisches &. 245. Landrichter 138. 141 f. Landfaffen 87. Landschähliche Leute 165. Landschenkung 51. 64. 181. Landfiedelgut 84. Landstnechte 130. Landstände, Landtage 60. 143. 225. 231. 268 ff. Landteilung 26. Landvogtei 145. Landwehr 62. 129. Langobarden, langobardisches Recht 6. 47. 56. 186. 193. 196. 204. 207. 209. 213. 216. 218; langobarbijdes Lehnrecht 234. 237. Lantfrid von Schwaben 37. lantwêri 62. Laffen 83. Laßgut 226. Laten 8. 83, 1. 91. laudatio 121. Lebenszeichen 170. Legitimation 186. 254. Lehen, Lehnswefen 27 f. 51. 66. 81. 86 ff. 93. 126 f. 130. 132 f. 141 f. 144. 176. 179. 182. 213 f. 228. 270. 282. Lehnsanwärter 228. Lehnsauflöfungsgefete 228. Lehnseinweisung 182. Lehnserbe 126. 182. 283. Lehnserneuerung 182. Sehnserwerb 231. Lehnsfähigkeit 88. Lehnsherr 62. 126. 182. 228. 254. Lehnsmann 87. 93. 126. 136. 182. Lehnsmiliz 62. Lehnsprozeß 96. 104. Lehnsunfähigkeit 173. Lehnsvormundschaft 182. Leibeigene, Leibeigenschaft 171. 232 f. Leibgedinge 205. Leibherr 88. 90. 232. Leibniz 249, 1.

298

Leibrente 151. 283. Leibzins 232. Leibzucht 176. 182. 205. Leihe 81 f. 84. 182 f. 225. 227. Leihegut 27. 224, 2. Leiheherr 183. 198. Leihezins 183. Leihezwang 66. 126. 141. 226 f. Leiftung f. Einlager. Leo III. 25. Leopold I. 268; L. VI. von Öfterreich 109. 116. Leovigild 46. Leten 8. leudes 54. leudesamio 54, 1. leudi 10. Leumund, Leumundsbeweis 165. lex, leges Barbarorum 34 ff. 92; lex Alamannorum 37. 102; l. Angliorum et Werinorum 38. 214; l. Baiuvariorum 37. 45. 102; l. Burgundionum (Gundobada) 46 f. 50; l. Frisionum 38; I. Ribuaria 19. 36. 38. 56. 60. 218. — Leges Romanae 49 f.; lex Romana Burgundionum 50; l. Romana Curiensis 49; l. Romana Visigothorum 49 f. - Lex Salica 22. 35 f. 45. 56. 58. 218; l. Saxonum 37 f.; l. Visigoth. Ervigiana, Reccesvindiana, vulgata 46. - Lex familiae Wormatiensis ecclesiae 112. - Leges feudales Teklenburgicae 112; l. Upstalsbomicae 108.

Liber Gaii 49; l. legis Langobardorum (Papiensis) 47. — Libri feudorum 97. 237.

liberi 29.

- Liegenschaft 175 ff. 196 f.
- Lindauer Reichstag 243.

lîpeigen 91.

Lippe-Detmold, L.:Schaumburg 277.

- Litauer 147.
- Liten 8. 170 f.
- Litiskonteftation f. Rriegsbefestigung. litterae clausae, patentes 119.

Literatur, juriftische 236 ff. 247 ff. 273. Liutprand 47. 209. Livländisches Ritterrecht, livländischer Spiegel 103. locator 83. Lombarda 47. 101. londriuchta 107. 203 7. 15. Lothar I. 53; L. III. 118. 237. 248. Lothringen 172, 2. 222 ff. Lübect 94. 113. 147 f. 152. 265; revibiertes Lübeder Stabtrecht 246. Ludwig ber Fromme 25. 32. 39. 41. 51 ff. 55. 58 f. 61. 68 f. 111. 172, 2; L. ber Deutsche 52. 61. 70, 1; L. ber Bayer 98. 109. 123. 135, 1. Luft macht frei 89. 170. Luneviller Frieden 222. 243. 263. Luremburger 121. 235. Machtmann 158. madal 17. Magdeburg 87, 2. 94. 100 f. 113. 147 f. 205. 222. 246; Magdeburger Blume 114; M. Fragen 115; Neun Bücher Magdeburger Rechts 115; M. Schöffenrecht, inftematisches Schöffenrecht 114 f. - Magdeburg-Goldberger Recht 113. Magen, Magschaft 9 ff. 76. 157. 208. 212 f. Maggeld, Magfühne 10. Magister 236, 1. magister curiae 136. mahal 17. Mahnung, vergebliche 188. Mähren 79. 127, 1. 261, 2. Majestätsbeleidigung 277, 1. Maifeld 58. 63. Mailand 237. Mainz 121 ff. 135. 243, 1. 255 f. 263 f.; Mainzer Gerichtsformeln 104; M. Landfrieden 96 f.; D. Reichstag 97. maior 57; m. domus 29. 55 f. - maiores terrae 143. Maklervertrag 283.

Malbergische Gloffe 35 f.

mallus 17. 60. Maltefer Orden 265. mancipia 29. Mandat 78. 98. mandatarius 158. Mannfall 65 f. 126. 182. 265. Mannaeld 10. mannitio 74. Mannschaft 127, 3. 182. mansionarii 29. 56. 91. 170. mansus indominicatus 27. manumissio per denarium 171. manus mortua 214, 1. marchio, marchisus 60. Maria Therefia 221, 1. maritagium 172. Mart, gemeine 7. 83. 184. 232. Markbeamte 83. Markenrecht 283. Märkerding 83. Markfrevel 83. Markgenoffenschaft 7. 27. 79 f. 112. 184. Martgraf, Martgraffchaft 60. 86. 127. 138 f. Marit 93. 148. 186. Marktfrepel 149. Marktfrieden 148. 172. Marktherr 148. Marttort 148. Marktrecht 148 f. Marktzoll 148. Maríchall 29. 55. 135. 142. Märzfeld 58. 63. Maffenmord 277, 1. Mathiae, Johannes 116. Mathias, Raifer 255. Matrikel 131. Marimilian I. 243, 253, 255, 257 f. 260. Medlenburg 270. 277. 282. mede 172, 1. medem 61. Meier 82. 84. 93. 112. Meiergut 84. Meierrecht 84, 1. Meierzins 226.

Meineid 22. Meintat, Meinwert 19. Meißen 114. 127, 1. Meifter 236, 1. Merowinger 24 f. 32. Reffer 179. mettre hors de pain et pot 206. Meter Reichstag 98. Mevius, David 246. 280. milites 88. 130. Minden 145. 222. 232. Ministerialen, Ministerialität 29. 63. 67. 87 ff. 93. 99. 111. 127. 130. 170. 182. ministerium 57. Mißheirat 174. missio in bannum regis 76. 161. 180. 279, 2; m. in bona 279. missus 32. 39. 57. 60 f. 69. 77; m. ad hoc 60 f.; m. comitis 59; m. dominicus, regis 60. 78. 138. Mitbesiegelung 119. 126. mithio 66. Mittelfreie 88. Mittelfriefen 31. 38. Mobiliarhypothek 282. Moberation, Moderatoren 266, 2. monasteria in dominio regis 70. Moratorien 254. Morb 19. 73. Morgengabe 203 ff. mort: le mort saisit le vif 211. Mortifitationsschein 188. mortuarium 172. Mühlenregal 268. Mühlhäuser Stadtrechtsbuch 116. Mund und halm, M. und hand 179 f. Mundbrief 77. mundeburdis 54. Mündel 199. 208 f. Mündelgut 208 ff. Mundaebühr 172, 1. Mündigkeit 206. 209. Münfter 145. mundium 198 ff. mundius 200. Mundmann 28. 199.

300

mundscet, Mundschat 200. 203. Rundwalt 201. 204. Münze, Münzwesen 27 f. 84 f. 97. 148. 151. 244. 261. Münzrecht 54. 85. 128. 141. 254. Mure, Ronrad von 120. Rusteil 205. Muttermagen 9. 11. Rynfinger von Frundeck, Johann 248. Rachkommenschaft 212 f. Namengebung 169. Namenrecht 283. Rapoleon I. 222. 250. natio, n. teutonica 236, 1. Naturalwirtschaft 84. 229. Reapel 136. Neuchinger Defrete 37. Neumarkt 113. Neumünstersche Rirchspielsgebräuche 246 f. Niedergericht 143. Riederlande 222; Riederländischer Rreis 260, 1. Riederlaufit 261, 2. Niederfachfen 225; Niederfächfifcher Rreis 260, 2. Niftelgerade 205. Nikolaus V. 98. Nimmeger Frieden 266. nobilis 8. 29. Rordbeutscher Bund 223 f. 251 f. 274. Nordfriefische Beliebungen 108. Norbgermanisches, nordisches Recht 11. 46. 207. Normann, Matthäus 247. Normannisches Recht 212. Notar, Notariat 60. 119. 135 f. 254. Notariatsregister 119. notitia 41 f. 119. 180. Rotter ber Stammler 41. Notwehr 273. Novellae Posttheodosianae 49. Rürnberg 104. 148. 260. 265; Rürnberger Formular des Berfahrens gegen schädliche Leute 104; N. Landfrieden 97; N. Landgericht 145; N. Novellen 253, 1. 254; N. Reformation 244. 246; N. Reichötag 98. 244. 248. 260. Nuşung, Nuşungörecht 176. 227. Ruşungöpfand 196.

Oberacht f. Acht. Oberappellationsgericht 271. Dberbayern 94. 163. Dberhof 82. 94. 116. 236. 276. Oberlausit 261, 2. Dbermärker 83. 232. Dberrheinischer Rreis 260, 2. Oberfächfischer Rreis 261. Dbersthofmeister 136. Obervormundschaft 208. 283. Obligationenrecht 251 f. 283 f. Dbilo von Bayern 37. Dooater 50. Offnung 112. Ohren, Berluft ber 273. Oldenburg 277. Dlivaer Frieden 222. **Dpfertob** 19. Orbal 22. 74 f. 159. 164. Drderklaufel 190. Drberpapier 190. Ordinatio imperii 52. ornungus 181, 2. Orto, Anselmus de 237, 2; Obertus de 237, 2. Ösfeld, Hermann von 104. Osnabrück 145. Öfterreich 94. 127, 1. 142. 165. 212. 223 f. 233, 1. 237, 1. 249, 1. 250. 254, 2. 257, 1. 263. 266. 271; öfterreichisches Gefet über Berbrechen und fchmere Polizeiübertretungen 250; Ofterreichis fcher Rreis 261. Dftfalen 31. 138. Dftfranken 25. 102. Dftfriefen 31. 38. 143, 2. Oftgermanen 5. 15. Oftgoten 6. 15. 50. 56. 207. ostiarius: summus o. 56. Oftpreußen 147.

301

Otto I. 79. 123. 138; D. III. 125. 140, 1; D. IV. 122. 123, 2. 133. -Otto von Teklenburg 112. Ottofar von Böhmen 109. Bacht 84, 2. 185. pactus 34, 1; p. Alamannorum 37. 211. Paderborn 140, 1. pagus 13; p. Engleheim 38. palatini 55. palburger 89, 3. pand, pant 197. Papft, Papfttum 53. 69. 80. 101. 120. 123 f. 137. Para 58, 1. Parentel, Parentelenordnung 212 f. Pariser Universität 236, 1. Parität, tonfessionelle 266. Paffauer Vertrag 242. Patentrecht 283. patricius Romanorum 52 f. Patronatsrecht 133. Bavia 47. 237. Petulienrecht, römisches 283. Berfönlichkeit bes Rechts 31. 92. petitiones 107. Pfahlbürger 89. 98. Pfählen 273. Bfalz, fönigliche 54 f. 135. 148. 152; Rheinische B. 261, 2. 262. Bfalzaraf 56 f. 77. 135. 138; Rheinischer **\$. 122. 125. 128.** Bfalaschöffe 127. Pfand 195 ff. Bfandbuchspftem 282. Pfandnahme, Pfändung 20. 22. 73. 75 f. 97. 161. 192. 197 f. Bfandrecht 195 ff. 282. Pfandrevers 196. Pfändungsklaufel 198. Pfennig 85; gemeiner P. 131. Pfleger 142. Pfleghafte 87. Philipp von Schwaben 122. 136. Bippin 52 f. 63.

placita 41. 57. Bolen 79. 94. 147. 237, 1; polnisches Recht 233. Polizei, patrimoniale 271. Bölmannsche Distinktionen 116. Pommern 115. positiones, Positionalartitel, Positional= verfahren 278. 280, 1. possessor 15. Poftwesen 62. 254. potestas: patria p. 283; in potestate regis 72; plenitudo potestatis sacri imperii 254. praeceptio 38. Prager Frieden 223. Brälaten 143. 263. 265. Pranger 273. Präsentationspapier 189. Prekarien, kirchliche 182. Premis 104. Breußen 109. 115 f. 147. 222. 224. 226. 227, 1. 228. 233. 249 f. 268, 1. 270, 1. 271 f. 277. 280. Briefter 8. Priefterbruder 147. Brimogenitur 141 f. 182. princeps 14. - p. pincernarum 56. Prinzipalkommiffarius 264. Privatanklage f. Rlage. Privatfürstenrecht 231. Brivaturtunde 41 f. 76. 118 f. 159. Brivilegien 70. 97 f. 109. 113 f. 118 f. 124. 127. 134. 150. 254. 266. privilegium de non appellando 141. 258. 267. 271; p. de non evocando 141. 268, 1. - privilegium maius 142. Probatorialartikel 278, 3. 280, 1. procurator 158. 278, 1. professio iuris 31, 4. Protonotar 135. Provinzialen 26. 32. Provinzialrentenbant 227. Prozeß f. Rechtsgang. hannoversche Prozefordnung, 281: preußifche B. 249 f. Prozefrecht, franzöfisches 280.

Digitized by Google

Prozesprivilegien 77. Prozespollmacht 189. Publizitätsprinzip 282. puella dotata, emta 200. pueri 29. Purgolbt, Johann 114.

Quartiermeister 56. Quedlinburger Stadtbuch 114.

Rache 18. 156. Rachimburgen 17. Rad 273. Ranshofener Ronftitutionen 107. Rat 255 ff. 271. Ratcis 47. Ratifikationsbekret 242. 264. Ratsfreunde 264, 1. Ratsuchung 276. Rateburg 282. Ravensberg 222. 232. Raymund von Wiener-Neuftabt 236. Realfontraft 187. 199. Reallaft 183. 194 f. 227. 281 f. Reccessvind 46. 49. recessus imperii 242. Rechte Beije bes Lehnrechts 104. Rechtlofigkeit 155. 170. 172 ff. 207. Rechtsbücher 99 ff. 188. 197. 207. Rechtsbuch nach Diftinktionen 114 f.; R. von der Gerichtsverfaffung 114; R. des Johann Burgoldt 114. Rechtsfähigkeit 155. 169 ff. 173 f. 282. Rechtsformalismus 20. 74. 157 f. 168. 171. 187. 201. Rechtsgang 20 ff. 73 ff. 156 ff. 275 ff. Rechtsschule, historische 251; naturrechtliche R. 249. Rechtsprecher 17. Rechtssprichwörter 12. Rechtssymbolik 11 f. Rechtstag, endlicher 276. Rechtsverweigerung 67. 77. 128. 198. 268, 1. Rechtsverzögerung 77. 128. Rechtsvortrag 112.

Rechtsweisung 34. Rechtszug 67. 128. Rekommendation, faiferliche 256. rêdgewan 146. referendarius 56. Regalien 125, 1. 132 f. 141 f. 172. 254. 268. 271. 282. Regaliensperre 133. Regensburg 263 f.; R. Reichstag 242. 262. 264, 2. Regierungen, Regimente 271. Registratoren 256, 2. reht 12. Reich, bas fränkische 24 ff. 32. 51 ff.; bas deutsche im Mittelalter 24 ff. 61. 79 ff. 162. 164; bas beutsche in ber Reuzeit 221 ff. 228. 230 f. 234 f. 252 ff. 265 f. 268 f. 271. Reichsabschied 242. 244; jüngfter R. 242. 245. 268. 280. Reichsabt, Reichsabtei 86. 111. 191 f. 136. 139. Reichsacht 128. 162. 193, 2. 254. 264, 5. Reichsadel 230. Reichsbauern, Reichsbörfer 104. 131. 231. 265. Reichsdeputation 262. Reichsdeputationshauptschluß 243. 263. 265. Reichsfeftung 264. Reichsfürft, Reichsfürftenftand 87. 137. 147. 230. 263. Reichsgericht 277. Reichsgesetse 95 ff. 137. 151. 229. 242 ff. 252 ff. 264. Reichsaut 126. 128. 145. 254. 263. Reichsgutachten 257. 264. 268. Reichsheer, Reichsheerwesen 129 f. 264 ff. Reichsheerfahrt 129 f. 187. Reichshofbeamte 127. 255 f. 265. Reichshofgericht 97. 127 f. 142. 145 f. 165. 256. 268, 1. Reichshoftanzleiordnung 256. Reichshofrat 254. 256. 258 f. Reichshofratsordnungen 244.

Reichsinfignien 122, 1. 123.

Reichstammergericht 235 f. 243. 257 f. 261. 264, 5. 266. 271. 278. Reichstammergerichtsordnungen 244. Reichstanzler. Reichstanzlei 86. Reichstirchen 126. 132 f. 254. Reichstirchengut 126. 131 ff. Reichstirchenrecht 179. Reichstreise, Berfaffung ber 97. 259 ff. 266 ff. Reichstrieg 129. 266. Reichslandfrieden 96. Reichslehen 130. 133. 254, 1. 255. 258. Reichsmatrikel 263. Reichsministerialen 87. 94. 104. 126. 130. 136 f. Reichsnotariatsordnung 244. Reichspfandschaft 196. Reichspolizeiordnungen 234. Reichsprozeß 278 ff. Reichsrat 260. Reichsreform 221. 230. 259 f. Reichsregiment 242 ff. 260 ff. Reichsritter, Reichsritterfcaft 230. 265 ff. Reichsschluß 229. 264. Reichsfentenz 98. 149. Reichsftädte f. Stäbte. Reichsftände, Reichsftanbicaft 81. 137. 152. 231. 254. 257. 260 ff. 268 f. Reichsfteuern 130 f. 146. 264. 266 ff. Reichstag 39. 57. 96. 129 f. 136 f. 151. 223. 242. 254. 257. 259, 2. 260. 262 ff. 268. Reichsteilung 52. Reichsunmittelbare, Reichsunmittelbarteit 87. 128. 146. 230 f. 242. 257 f. 265 f. Reichsverwefer, Reichsvifar 128. Reichsvizekanzler 256. Reichsvogt, Reichsvogtei 130. 139. 145 f. 149. Reichenau 111. rein und unmein 21. Reinhard, Benedikt 248. Reinigung 163 ff. Reinigungseid 279. reipus 200, 1.

Reiterei 16. 62 f. 65 f. 82. 87 f. 90. 96. 130. Reflamationsrecht 77. Religionsangelegenheiten 259, 2. 264. Renten 183. 194. Rentenbestellung 160. Rentengut 228. Rentenkauf 194. 244. Rentenrecht 84. Rentkammer 271. Refervatrechte, taiferliche 254. 258. resignatio 178. Responsa Papiniani 49. responsiones 280, 1. Retraftrecht 217. 227. 267. Reval 113. rex 14. 51 f. 125. Rezeption der fremden Rechte 187. 196. 234 ff. 275. 281 ff. Rheinbund 222 f. Rheinischer Rreis 260, 1; Rheinische Brälatenbant 263, 1. Ribuarier, ribuarisches Recht 6. 19. 31 f. 36. 60. 74. 77. 209. Richter 17. 72. 74 ff. 138. 142 f. 146. 155. 158. 160. 162. 227, 1. 275. 279. Richterstand, rechtsgelehrter 285. Richtsteig, Landrechts 104; R. Lehnrechts 104. Richtung 72. Rimbert, Bischof von Bremen 70, 1. Ring und Stab 132. Ringgeld 200, 1. Ritter, Ritterschaft 83. 88 f. 96. 143. 147. 157. 170. 225 f.; f. Reichsritter. Ritterbruder 147. Rittergut 83. 231. 233. Rittergutsbefiter 185. Ritterlanton, Ritterfreis, Ritterort 267. Ritterordnung 267. roboratio 42. Rodung 7. 27. 82 f. Roland 150, 1. Römer, römisches Recht 5 f. 15. 31 f. 45 ff. 49 ff. 171. 185. 234 ff. 248 f. 272. 275. 281 ff.

Römermonat 266. Ronkalischer Landfrieden 96. Rote Erde 163. Rothari 47. Rothe, Johann 114. Rottland 8. 61. Rottweiler hofgericht 145. Rudolf I. 97. 113. 124. 126. 131; R. II. 266. Rüge 162. 164 f. Rügegericht 163. Rügegeschworene 164. Rügejury, anglonormannische 164. Rügeverfahren 73. 75. 163. Ruprecht von Freifing 103. 116. Ruprecht von der Bfalg 145. Ruremond 246. rustici 90. Rüftringer Satzungen 108. Rygwider Frieden 222. Sachenrecht 284. Sachfen, fächfisches Recht 6. 31. 37 f. 59. 87. 95. 99 ff. 122. 128. 138. 154. 157. 159 ff. 173. 179. 181. 186. 187, 3. 205. 209. 213 ff. 217. 239. 250. 254. 261, 1. 262. 264. 277; Sächfifcher Rreis 260, 1; f. Prozeß 278 ff. Sachsenspiegel 87 f. 99 ff. 109. 115. 122 f. 139. 154. 160. 187. 194. 205. 209. 217. 239; hollanbifcher S. 103. 208; vermehrter S. 114. Sächfisches Beichbild 114 f. Sage ehrbarer Rundschaft 160. saiga 28, 1. sala 178. Salbung 53. 123. Salhof 27. 82. Salier, falisches Recht 6. 10. 22. 24. 31 f. 35 f. 41. 58. 60. 75. 77. 208. 209. 216. Salland 82. 84, 1. 226. Salmann 218. Salomo III., Bischof von Ronftanz 41. Salza, Hermann von 109. Salzburg 94. 263. Brunner, Grundzüge b. beutichen Rechtsgeschichte. 2. Aufi.

Satzung 160. 193. 196 f. — Autonome Satung 267. Satungsgewere 176. Säumnisbuße 188. Savigny 251. Sarmund 38. scabini 63. scepenbare lude 87. Scepter 52. 132. Scepterlehen 133. Schadenersat 155. 188. Schadengedinge 188. Schädlichkeitskündigung 165. Schandgemälde 194. Schatzung 151. Schatzwurf 171. Scheidungsvertrag 201 f. Scheinbuße 173. Scheingehen 159, 2. Scheinprozeß 160. 179. Scheinwergelb 173, 1. Schent 29. 55. 135. Schentungsbegriff, germanischer 64 f. 132 f. 181 f. 215. Scheplit, Joachim 247. Schiedsgericht 258. Schilter, Johann 248. Schirmvoatei 134. 268. Schleifen 273, 2. Schlesien 222. Schleswig 236. Schöffen 63. 82. 87, 1. 88. 92. 94. 114. 138. 150. 159 f. 179. 187. 236. 240. 277. Schöffenbarfreie 87 f. 99. Schöffenbrief 187. Schöffenbuch 114. Schöffensazungen 116. Schöffensprüche 116. Scholaren 236, 1. Schraën 113. Schreiber 135. 256, 2. Schreimann 159. Schreinskarten 180, 2. Schuh 211, 1. Schuld 160 f. 187 f. 191 f. 198. 20

Schuldbrief 188. Sculdgefängnis, Schuldhaft 193 f. Souldinecht, Souldinechticaft 76. 192 f. Sculdurfunde 187 ff. Sculbversprechen 22 f. 161. 187. Schulbvertrag 23. 160. 187 ff. 283. Schultheiß, Schulze 60. 83. 98. 138. 146. 149. 211, 1. Schulzensprengel 146. Schürzenzins 172. Schüttung 197 f. Schutzgilde 152, 1. 236, 1. Schutherr 171. 199. Schuthörige 66. 171. 172, 1, 2. 214. Schutprivileg 68. Schutzins 61. 134. Schwaben, ichwäbisches Recht 95. 100. 213. 216. 260, 1. 267; Schwäbifcher Rreis 262; Sch. Prälatenbank, Sch. Grafenbant 263, 1. Schwabenkrieg 146. Schwabenfpiegel 88. 103. 115 f. 154. 160. 235. 239. 248. Schweden 268. Schweidnit 113. Schweiz 146. 213. 222. 236. Schwert 52. 150, 1. Schwertmagen 10 f. 208. 210. 214. Schwurbrüderschaft 236, 1. Schwurgericht 277. Schwy3 146. sculthaisus 60. Seeland 157. Seelenmeffe 155. Seelgabe, Seelgerät, Seelfcas, Seelteil 211. 217. 219. Seerecht 283. Setretäre 256, 1. Selbftbüraschaft 192. Selbfthilfe 20. 96. 156 f. 176. Selbstversammlungsrecht 269. Selbstverwaltung 150. senatores 57. Sendgericht 75. Sendmäßige Leute 143.

Senefchall 29. 55 f. senior 62. sententia de regalibus 97. - sententiae Pauli 49. servi casati 29. Seten auf Totschlag 197. sibja 9. Sicilien 136. Siegel 118 f. 159. Siegelmäßigkeit 231. Sigismund, Burgunderkönig 47. — Sigismund, deutscher Raifer 131. 145 f. Sippe 9 ff. 18. 21. 29 f. 199. 201. 208. 210. 212 f. 217. 231. skelta 138. Sklaverei, römische 281. Slaven 83. 94. Söldner, Söldnerwefen 130. 225. 270. Solidus 28. solium regni 52. Solmfer Gerichts- und Lanbordnung 245. solsadire 22. Sonderfrieden 54. Speer 52. Speermagen 10. 213. Speerwurf 16. Speier 257; Speierer Reichsabschieb 244. Spezialitätsprinzip 282. Spielleute 173. Spindelmagen 10 f. 213. Spolienrecht 128. Staatsanwaltschaft 266. Stab 70. 132. 178. 187; Stabbrechen 276, 3. Städtewesen, ftädtische Berhältniffe 84. 89 f. 93 f. 113. 119. 141. 143. 145. 147 ff. 160 f. 183. 193. 197. 208. 214. 228 f. 231. 269. — Abteistähte 148; bischöfliche Städte 187. 148 f. 151; königliche Stähte, Reichsftähte 126. 130 f. 137. 145. 148. 152. 230. 263 ff.; 268, 1; landesherrliche Städte 148. 151 f.; romifche St. 148. Stadtbriefe 160 f. 187. Stadtbücher 113. 160. 187. 197. 282. Stadtbündniffe 151 f.

Stadtgemeinde 148. 150 f. Stadtgericht 89. 93. 148 f. 150. 161. Stadtherr 89. 113. 126. 148 ff. Stabtrat 90. 113. 150 ff. 161. 180. 187. 271. Stabtrecht 93 f. 103 f. 113 ff. 158 f. 162. 179. 187. 206. 239. 245 f. Stadtrechtsreformationen 246. Stadtrichter 149. Stadtschöffen 180. Stadtsteuern 151. Stadtvogtei 145. Stamm 6. Stammesherzogtum 59. 79. 87. 138. 140. Stammestönigtum 15. Stammesrechte 12. 31 f. 93. 200. 204. 209. Stammperein 218. Stände, ftändische Berhältniffe 8 f. 59 f. 86 ff. 143. 154 f. 174. 230 ff. Standeserhöhung 254. Standrecht 96. Stapelgerechtigkeit 254. Statutum in favorem principum 97. 141. Stefan II. 53. Steiermark 94. 127, 1. Stein, Freiherr vom 233. Stellvertretung 20. 77. 128. 158. 181. 189. 209 f. 283. Stendal 113; Stendaler Gloffe zum Sachfenspiegel 101. Sterbfall 172. 211, 2. 227. 232. Sterbochje 172. Stettin 115. Steuern 61. 68. 130 f. 225. 268 ff.; f. Reichsfteuer, Stadtfteuern. Steuerbewilligung 143. 268 f. Steuerfreiheit 231. Stiftung, fromme 155. Stillgericht 164. stipula 187. stipulatio 42. Strafen, Strafrecht 18 f. 31, 2. 67. 71 ff. 154 ff. 252. 272 ff. Strafgeld 154 f.

Strafgeset, öfterreichisches 250. Strafgesetbuch, baprifches, preußisches 274. Strafhaft, Straffnechtschaft 72. Strafprozeß 252. 272. 275 ff. Strafprozegrecht, französisches 277. Strafrechtstheorien 274. Stralfunder Berfeftungsbuch 114. Strandrecht 173. Straßburger Hof- und Dienstrecht 111. Streubefit 82. 226. Stryf, Samuel 248. studium generale 236, 1. stuofa 61. subsidia caritativa 267. Südholländisches Recht 212. Sühne 157. 188. Sühngeld 155. 157. Summa de arte prosandi 120. — S. legum 236. sunnis 22. Svarez, Rarl Gottlieb 249 f. Synoden f. Ronzilien. tabularius 171. Tacitus 12. Tag: zu seinen Tagen kommen 209. Taidigung 72. Taiding 112. Taffilo III. von Bayern 37. Tausendschaft 13. 16. Taratoren 256, 1. Taris, Lamoral von 255. Leilrecht 205. Teilvogt 134. Tengler, Ulrich 237. tercia 203. Territorien, Territorialitätsprinzip, territoriale Berfaffung 92. 94 f. 138. 140 ff. 154. 221. 226. 231. 236. 242. 245 f. 263. 265. 267 ff. 271. Teftament 172, 3. 219. Testamentsvollftreder 219. 283. testimonium comitis palatii 56. Theoderich der Große 50. thesaurarius 55.

Theudis 46, 1. Thibaut 251. thinx 218. Thorn 115; Thorner Frieden 147. Thron 52. Thronfall 126. 265. Thronfolge 52 f. 120 ff. Thronlehen 228. thunginus 59. Thuringer, thuringisches Recht 6. 38. 95. 127, 1. 216; Thüringer Landaraf 139. Tierftrafen 156. Tirol 143. 2. Tob, bürgerlicher 173. Todbrief 188. Lodfall 172. Todgans 172. Tobesftrafe 71 f. 154. 272 f. Tondern 113. Torf 179. Tortur f. Folter. Tote: ber Tote erbt ben Lebendigen 211. Totenteil 211. 214. Totfatung 198. 197. Totschlag, Tötung 9. 18 f. 23. 73. 155 ff. 159, 2. Totschlagsühne 155. traditio cartae 42. 47. 219; t. puellae 199. 201; t. venditionis 179. 1. Traditionssymbol 179. Trauung 199 ff.; T. per baculum, ipmbolische 201. tremisses 28, 1. Treueid, Treugelöbnis 54. 72. 132. 192. 195. treuga, t. Dei 157; t. Heinrici 97. Treuhänder 219. trève 157. Tribunal 271. Tribut 61. trientes 28, 1. Trier 122. 124. 135. 263. Truchfeß 29. 55. 185. tutela usufructuaria 210.

übereignung per cartam 178 f. Übereignungsvertrag 184. Übergabe 184. Übernächtige Tat 162. übersagen, übersiebnen 164 f. Umfahrt 53. Umftand 121. Unechtheit 173 f. Unfreie 29. 66. 70. 86. 88 f. 91. Unfreie Luft 171. Ungarn 79. 94. 237, 1. Ungefährwerke 19. 73. 155. 170. Ungehorfam 279 f. Ungehorsamsverfahren 71. 76. Ungeld 151. Ungenoß 174. Ungericht 154 f. Unanabe 72. Unjährigkeit 209. Universitäten 236. Unfculbseid 159, 2. Untergericht 143. Unterschlagung 185. Untertanen 53 f. 62. 64. Untertaneneid 54. Untertanenverband 64. Untervogt 134. Unterwalden 146. Upftalsbom 107 f. Urheberrecht 252 f. 283. Uri 146. Urfunde 41 f. 60. 76. 118 ff. 159. 178 f. 218. 255; italienische U. 190. Urfundenbeweis 56. 119. 159. Urfundenschelte 77. Urfundszeuge 76. Urfal 205. Urteil 17. 21 f. 74. 94. 159. 161. 177 ff. 197. 275 f. Urteiler, Urteilfinder 63. 74. 94. 127. 187 f. 146. 174. 275. Urteilsbuch 113. Urteilsfrage 74. 159. Urteilsgewere 177. Urteilfchelte 21. 74. 158. 162. Urteilsvorschlag 17.

usus hodiernus pandectarum 238. 248. Utrecht 103. 108. Umens 246. **v**adi 195. Bandalen 6. 15. 56. vápnatak 17. vare 158. Baffallen (vassalli) 57. 62 f. 65 f. 133, 3. 182. Baffallität 28. 65 ff. 88. vassus 29. 65. Batermagen 9. Baterschwefter 214. Behme, Behmgericht 97. 145. 163 f. Behmgerichtsbücher 104. Behmrüge, Behmwroge 164. Benedig 254. venia aetatis 254. Berbannung 72. Berböczi, Stefan 237, 1. Berdun, Bertrag zu 25. 52. Verfahren, artifuliertes 279 f.; geheimes, mündliches, öffentliches, ichriftliches 3. 275 ff. 280 f. Berfallspfand 197. Berfangenschaft 204 f. Berfeftung 162. Berfügung, lettmillige 210. 219. Bergabung zu gesamter hand 218; B. an Kirchen 178; B. von Tobes wegen 216 ff. Verhandlungsmarime 280 f. Berkaufspfand 197. Berkehrsabgaben 54. 61. Berkehrsrecht 282. Verknechtung 171. 193. Berkoppelung 227. Verlagsrecht 253. Verlagsvertrag 283. Berlobung 199 ff.; fymbolifche B. 201. Berlobungsgebühr 200, 1. Vermögenseinziehung 72. Vermögensstrafe 273. Berschweigung 181. Berficherungsrecht 258. 283.

Berftümmelung 154. Berstümmelungsrecht des Gläubigers 192 f. Berfuch 19. 73. 273. Bertrag 187. 189. 283. Bertragsbruch 193. Bertragsehe, erogene 11, 2. Bertragsfreiheit 227. 229. 283. Bervehmung 164. Verwaltungsgemeinschaft 202. 205. 283. Berwandlung bes Gelübdes 189. Berwandte, Berwandtschaft 212 ff. Verwandtschaftsehe 30. Berzicht 181. Berzug 187 ff. 197. Berzugsbuße 188. Beftitur 176; bedingte B. 196; förperliche (reale) 175. 178 f.; unkörperliche (fymbolische) 175. 178 f. 196. vestitura 175. 178. Beto, faiferliches 254. Vetus auctor de beneficiis 100, 2. Vetus ius Frisicum 107, 3. vicaria 58. vicarius 60. vicecomes 59. vicedominus 112. Bizekanzler 255. Bizevogt 134. Bieh 7. 74. Biebeid 74. Bierendeele 9. Bierteilen 273. Biertel 213. villicus 82. Birilftimmen 263. Vocabularius iuris utriusque 236. Bogt 67 ff. 93. 112. 134. 141 f. 145 f. 149. Bogtei 97. 145. 199; f. Gerichtsvogtei, Schirmvogtei. Bölkerschaft 5 f. 13 f. Bolksgenoffenschaft 169. Bolfsgericht 77. 178. 240. Bolfsrecht 32 ff. 54. 63. 72. 74 f. 92. 158. 199.

Bolfsrechte 34 ff. 71 f. 76. 92. 154 f. 170. 188. 198. 203, 2. 207. 209. 240; j. lex. Vollmacht 189. 282. Bollftredungsverfahren 75 f. 197. Bollmort 17. Vorbann 76. Boreid 55. 74. Borkaufsrecht 217. Vorlabung 20. 22. 74 f. 162. 164. Vormann 186. Vormund 30. 199 ff. Bormundschaft 10. 174. 198 f. 206. 208 ff. 272. Borfat 73. Borfprecher 158. 174; B. bes Rechts 138. Bormahl 121 f. votum ad imperatorem 258 f.; v. decisivum 264. Bulgarrecht, römisches 32. 178. 203, 2. 20 achszins 171. wadia 187 f. 192. 200. wadiatio 187. wadium 195. Waffeneid 74. Baffenschlag 17. Bahlformel 121. Bahlfapitulation 228. 242. 253. 261. 269. Wahltheorie des Sachsenspiegels 122 f. Bährschaftsbücher 114. Bahrzeichen 52. 150, 1. Baifen 78. Waldgraf 83. Bandel 155. Wandelung 158. Wappenrecht 231. Barf 17. wargus 18. Warnen 38. warpitio 178. Wartrecht 216 ff. Bafferbegießung, Baffertauche 169. Bechfel 244.

Bechselordnung 251 f. Wechfelrecht 252. 283. Wehrhaftmachung 14. 171. 207. Behrpflicht, allgemeine 271. Beichbild 84. 93. 114. 151. Beiderecht 82. Beideservitut 227. Beinkauf 187. weotuma 200. Beistum 92. 98. 107. 112. 114. 160. 236. Wenden 79. 83. Benzel 146. 163. wer 10. Berbung 270. Werenofeld 38. Bergelb 9 ff. 18. 28 ff. 31, 2. 71. 87, 2. 155. 169. 171. 173. 199. 213. Wertpapier 282 f. Befterlauwersches Schulzenrecht 108. Beftfalen, westfälisches Recht 31. 144. 163 f. 203 ff. 232; Beftfälischer Friede 222. 242. 257 f. 262. 264. 266. 268; 20. Grafenbant 263, 1 ; 20. Rreis 260, 2. Beftfrancien 25. 59. 63. Beftfriefen 31. 38. Beftgermanen 5. 21. 181. Beftgoten, westgotisches Recht 6. 15. 26. 35. 37. 45 f. 214. Beftpreußen 147. weti 195. wetma 200. Bette, Bettvertrag 187. 192. 195. 200. Bette f. Gewette. Betterauische Grafenbant 263, 1. Beslar 257. 263. widemo 200. widersage 97, 1. Wiederanfallsrecht 181. 215. Bien 148; Biener Friedenspräliminarien 222; W. Konfordat 98; W. Stabtrechtsbuch 116. Biener-Neuftähter Stadtrechtsbuch 116. Bildfang, Bildfangsrecht 172 f. Bilhelm von Holland 137. 173. Bille, guter 190; rechtswidriger 20. 19; verbrecherischer 20. 73.

Billebrief 119. 126. 190. Willfüren 113. Bindische Mark 127, 1. Binkelkind 207. Bittelsbacher 121. 221, 1. wittemo 200. Wittiza 46. Wittum 200. 203 ff. Witme 78. 199. 200, 1. 201, 2. 210 f. Witwengerade 214. wizzod 12. molfsfrei 18. Wormfer Ronfordat 80. 97. 132; 28. Matrikel 266; B. Reformation 244. 246; W. Reichsabschied 244; W. Reichstag 97. 243. 257. 260 f. Bort, schlichtes 188. Buchergesetzgebung 229. 244. Wulemar 38. Burm, Nifolaus 97. 101. 115. 235. Bürttemberg 263. 265. 270. 277. Bürzburg 97. 102. 140, 1. 263. Bangenreißen 273, 2. Bafy (Bafius), Ulrich 246 f. Bauberei 154, 1.

Behnten 82. 176. 183. Beitpacht 84. 90. 183. 225 f.

Bent 138. zentenaere, zentgrave 138. Betergeschrei 161. Beugen 21 f. 42. 76 f. 118. 159. 165. 171. 279. Beugenbeweis 22. 159. 161. 188. 279. Beugeneib 22. 76. 159. Reugnisunfähigkeit 174. Bins 28. 82. 148. 176. 183; verseffener 3. 198. Binsfuß 244. Binsgut 27 f. 88. Binsleute 82. Zinspflicht 84. 171. Binsfazung 193. 196. Bivilprozeß 252. 278 ff. Bölle 61. 97. 148. 151. 261. Rollrecht 128. 141. 254. Rollverein 251. Buchthäuser 274. Bunft, Bunftwefen 90. 152. 229. Bunge, Berluft ber 273. Burechnungsfähigkeit 273. 3wangsvollftredung 22. 161. 180. 187. 197. Smeig 179. 3weitampf 21 f. 74. 76 f. 158 f. 164. 174. 209, 1.

L. R. L. J.

Piererice Hofbuchdruderei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.





